Neue Freie Presse
19/XII. 1915

[Aenderung der Geschäftsaufsicht.] Mit einer morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" zur Kundmachung gelangenden kaiserlichen Verordnung wird die kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 über die Einführung einer Geschäftsaufsicht abgeändert. Darüber wird folgende Mitteilung verlautbart: „Diese Aenderung erwies sich vor allem deshalb als notwendig, weil zurzeit die gesetzliche Stundung, die eine Voraussetzung für das Antragsrecht des Gläubigers bildet, nur mehr für Galizien und die Bukowina, nicht auch für die übrigen Kronländer Oesterreichs besteht. Für das Recht des Gläubigers, die Bestellung der Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Schuldners zu beantragen, war daher eine andere gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß die Geschäftsaufsicht auch von Schuldnern erwirkt wurde, bei denen die Gesundung der wirtschaftlichen Lage nach Wiederkehr friedlicher Verhältnisse nicht zu erwarten stand, und daß Geschäftsaufsichten weiter fortgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen hiefür bereits weggefallen waren. Deshalb schien es geboten, gleichzeitig den Versuchen, die Geschäftsaufsicht zu Stundungszwecken zu mißbrauchen, schärfer entgegenzutreten. Anderseits kann zurzeit die von mehreren Seiten vorgeschlagene Aufhebung der Geschäftsaufsicht noch nicht ins Auge gefaßt werden, weil, abgesehen von den eigentlichen Kriegsgebieten, das Wirtschaftsleben zwar im allgemeinen erholt und erstarkt ist, einzelne Zweige aber, wie insbesondere die Export- und Fremdenverkehrsindustrie und manche Zweige der Luxusgewerbe noch in schwierigen Verhältnissen stehen und überdies ganz allgemein es im öffentlichen Interesse liegt, wirtschaftliche Zusammenbrüche jetzt zu vermeiden und den durch die kriegerischen Ereignisse in Zahlungsschwierigkeiten geratenen, aber in ihrer wirtschaftlichen Verfassung gesunden Unternehmungen die Zeit zur Erholung und zur Ueberwindung der Schwierigkeiten zu gewähren. Die neue kaiserliche Verordnung tritt an die Stelle der früheren und hat auch die Vorschriften der Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1914 in sich aufgenommen. Die neue Fassung des ersten Absatzes des § 1 bringt zunächst klar zum Ausdruck, daß es sich nur darum handelt, jenen Schuldnern über die Zahlungsschwierigkeiten hinwegzuhelfen die sich nach Wiederkehr friedlicher Verhältnisse erholen können. Die Vorschrift, daß das Antragsrecht auch solchen Schuldnern zugestanden wird, deren Zahlungsunfähigkeit aus Anlaß des Krieges hervorgetreten ist, wurde aufrechterhalten, obwohl ihre Bedeutung mit Rücksicht auf die seit Kriegsausbruch verflossene Zeit immer mehr zurücktritt. Sie bietet dem Gerichte bei Ermittlung der Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht eine wesentliche Erleichterung und erscheint unbedenklich, weil auch für diese Fälle die allgemeine Regel über die Aufhebung der Geschäftsaufsicht zutrifft, wenn eine Gesundung des Unternehmens nicht zu erwarten ist. Der zweite Absatz des § 1 setzt die Voraussetzungen neu fest, unter denen fortan den Gläubigern das Antragsrecht zustehen soll. Ein Recht der Gläubiger, die Geschäftsaufsicht zu beantragen, muß nämlich trotz Wegfalles der gesetzlichen Stundung anerkannt werden, wenn sie in der Verfolgung ihrer Ansprüche durch anderweitige gesetzliche Vorschriften — wie insbesondere durch die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, die gegen eingerückte Militärpersonen die Durchführung einer Zwangsvollstreckung zur Befriedigung ausschließen — oder durch die richterliche Stundung, die dem Schuldner bewilligt wurde, gehindert sind. Dem wiederholt geäußerten Wunsche, eine Gewähr für die Richtigkeit des vom Schuldner gemäß § 2 der kaiserlichen Verordnung vorzulegenden Vermögensverzeichnisses zu schaffen, entspricht der neue Absatz 2 des § 2. Danach kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens dem Schuldner die Leistung des Offenbarungseides auftragen. Verweigert er die Eidesleistung, dann wird die Geschäftsaufsicht nicht angeordnet (§ 2, Absatz 3) oder eine schon bestehende Geschäftsaufsicht sofort aufgehoben (§ 10, Absatz 1). In Ergänzung der Vorschrift des § 2 der Durchführungsverordnung wird durch den neuen Absatz 5 des § 7 der Aufsichtsperson die Pflicht zur monatlichen Berichterstattung auferlegt. Diese bei mehreren Gerichten schon jetzt übliche regelmäßige Berichterstattung soll das Gericht in die Lage setzen, fortlaufend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der Geschäftsaufsicht noch vorliegen, und eine ungebührliche Verschleppung der Geschäftsaufsicht zu verhindern. Demselben Zwecke dient auch die neue Vorschrift des § 10, Absatz 2, wonach das Gericht die erforderlichen Erhebungen, insbesondere durch Einvernahme der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, zu pflegen hat, wenn sich der Verdacht mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Geschäftsaufsicht ergibt."

Neue Freie Presse
20./XII. 1915

Die Aenderung der Geschäftsaufsicht.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung vom 17. Dezember 1915, welche die Vorschriften über die Geschäftsaufsicht in verschiedenen Punkten ändert. Die maßgebenden Neubestimmungen sind die folgenden:

§ 1. 1. Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist und voraussichtlich nach Beendigung des Krieges behoben wird, kann bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gerichtshofe zur Abwendung des Konkurses die Anordnung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen.

2. Ein Gläubiger kann die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen, wenn er an der Geltendmachung seiner bescheinigten Forderung durch Gesetz oder richterlichen Ausspruch gehindert ist, und wenn er bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger gefährdet sind.

§ 2. 1. Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen.

2. Das Gericht kann dem Schuldner auftragen, den Offenbarungseid zu leisten, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

3. Verweigert der Schuldner die Ablegung des Offenbarungseides, so ist dessen Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht abzuweisen.

Ferner werden noch folgende neue Punkte geregelt: Die Auskunftsperson hat über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners unverzüglich dem Gerichte zu berichten, sobald sie die nötige Uebersicht erlangt hat. In der Folge ist über die geschäftlichen Verhältnisse sowie darüber, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der Geschäftsaufsicht noch vorliegen, monatlich Bericht zu erstatten. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht ist die Aufsichtsperson zu entheben. Ergibt sich der Verdacht, daß die Geschäftsaufsicht mißbräuchlich in Anspruch genommen wurde, so hat das Gericht, wenn es nicht sogleich die Aufhebung der Geschäftsaufsicht beschließt, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, insbesondere wenn es sich um Handels-, Industrie- oder Gewerbebetriebe handelt, eine Aeußerung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer einzuholen.

Neue Freie Presse Abendbl.
23./XII.1915

Verschärfung der Paßvorschriften für Reisen nach Deutschland.

Wien, 23. Dezember.

Die Grazer „Tagespost" meldet:

Wie vom kaiserlich deutschen Konsulat mitgeteilt wird, haben die Vorschriften für die Ausfertigung von Reisepässen und zur Erteilung des Paßvisums durch eine Verordnung vom 10. d. eine bedeutende Verschärfung erfahren, so daß Reisen nach Deutschland ohne ganz besonders dringende Gründe unmöglich sind. Aus den Bestimmungen dieser Verordnung seien hier die wichtigsten Punkte wiedergegeben:

Bei Ausfertigung eines Passes hat sich der Bewerber bei der kaiserlichen Vertretung über verschiedene wichtige Einzelheiten genau prüfen zu lassen, besonders wenn er derselben nicht näher bekannt ist. Anlaß und Zweck der Reise müssen einwandfrei sein und im einzelnen glaubhaft dargelegt werden. Die allgemein gehaltene Angabe, daß der Antragsteller zu geschäftlichen Zwecken reisen will, ist nicht genügend, vielmehr ist in solchen Fällen die Vorlegung von Geschäftspapieren und die genaue Angabe der zu besuchenden Häuser zu machen.

Ueber jede Person, für die ein Paß ausgestellt wird, sind zwei gleiche Erkennungskarten auf starkem Papier in Oktavgröße auszufertigen; die Karten sind mit der laufenden Nummer der Eintragung im Paßjournal zu versehen und jede Erkennungskarte muß je eine gleiche Photographie tragen, wie sie im Passe angebracht ist. Auch diese müssen mit dem Stempel der kaiserlichen Vertretung abgestempelt sein. Unterhalb der Photographie hat der Paßinhaber seine Unterschrift anzubringen.

Ein Paß darf nur vidiert werden, wenn der Paßinhaber unverdächtig ist. Ein Paß wird zur Reise nach Deutschland nur vidiert, wenn Anlaß und Zweck der Reise einwandfrei sind und außerdem die Reise als notwendig erscheinen lassen; bei Geschäftsreisen wird daher der Nachweis notwendig sein, daß sich der Reisezweck nicht auf schriftlichem Wege erreichen läßt; Besuchsreisen zu Verwandten oder Freunden sind nur statthaft, wenn ein dringendes Bedürfnis für den Besuch vorliegt; die Notwendigkeit der Reise muß vom Paßinhaber glaubhaft dargelegt werden.

Ein ausländischer Paß, der zum Eintritt nach Deutschland verwendet werden soll, bedarf, unbeschadet der für den engeren Grenzverkehr bestehenden besonderen Bestimmungen zu jeder Grenzüberschreitung, des besonderen Visums einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Vor jeder neuen Vidierung muß die Prüfung des Passes und des Paßinhabers von den kaiserlichen Vertretungen auf das sorgfältigste wiederholt werden. Auf ausländischen Pässen muß das deutsche Visum zu jeder Reise nach Deutschland erneuert werden.

Zur Erlangung des Paßvisums muß der Paßinhaber persönlich an der Amtsstelle erscheinen; nur in besonderen Ausnahmsfällen kann von dieser Bestimmung abgesehen werden. Bei Erneuerung des Visums ist die Beibringung einer neuen Erkennungskarte notwendig; wenn jedoch das frühere Visum von einer anderen kaiserlichen Vertretung erteilt wurde, müssen zwei Erkennungskarten hergestellt werden, wozu — wie schon oben bemerkt — je ein Abzug der gleichen Photographie wie im Paß notwendig ist.

Aus diesem kurzen Auszug ist deutlich zu erkennen, daß die deutsche Regierung den Reiseverkehr nach Deutschland nur auf Fälle unabweislichen Bedürfnisses einzuschränken wünscht.

Neues Wiener Tagblatt
23/XII. 1915

Die neuen Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht.

Von Landesgerichtsrat Dr. Grünberg.

Im Streit der Meinungen um die Frage, ob die im September 1914 in unser wirtschaftliches Leben eingeführte Einrichtung der „Geschäftsaufsicht" noch beizubehalten oder, als nun überflüssig geworden, zu beseitigen sei, hat sich die Regierung für ihre vorläufige Beibehaltung entschieden, weil es insbesondere, wie in der amtlichen Erläuterung dargelegt wird, im allgemeinen Interesse liegt, jetzt wirtschaftliche Zusammenbrüche zu vermeiden. Es soll vielmehr gesunden Unternehmungen, die nur durch die Kriegslage in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, die Zeit zur Erholung und zur Ueberwindung der Schwierigkeiten gewährt werden. Wenn sonach die Einrichtung der Geschäftsaufsicht grundsätzlich bis auf weiteres unberührt bleibt, so ist doch die neue Verordnung vom 14. Dezember 1915, RGB. Nr. 372, welche an Stelle der früheren Verordnung vom 17. September 1914, RGB. Nr. 247, tritt, bemüht, nunmehr die Voraussetzungen der Einleitung der Geschäftsaufsicht auf Begehren des Schuldners etwas strenger zu gestalten und überdies die sonst gewonnenen Erfahrungen zu verwerten. Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem bisherigen Zustande sollen im folgenden festgehalten werden.

Der Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist, kann die Anordnung der Geschäftsaufsicht nur dann beantragen, wenn die Zahlungsunfähigkeit „nach Beendigung des Krieges voraussichtlich behoben sein wird". Diese Voraussetzung des Antrages verstand sich zwar von selbst. Es ist aber von Wert, daß sie nun im Gesetze ausdrücklich festgelegt ist. Mißbräuchlichen Schuldneranträgen wird auch dadurch vorgebeugt, daß das Gericht ermächtigt wird, „dem Schuldner aufzutragen, den Offenbarungseid zu leisten, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig sind und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe". Verweigert der Schuldner diese Eidesleistung, so ist sein Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht abzuweisen; die etwa schon vor ergangenem Eidesauftrag verhängte Geschäftsaufsicht ist aufzuheben. Diese Aufhebung ist auch zu verfügen, wenn sich nachträglich herausstellen würde, daß „nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges behoben sein wird". Ist der Verdacht gegeben, daß die Geschäftsaufsicht mißbräuchlich in Anspruch genommen wurde, so sind nötigenfalls vor ihrer Aufhebung namentlich auch die Aeußerungen der zuständigen Handels- und Gewerbekammern einzuholen. Alles dies zielt darauf ab, nur schutzwürdigen Unternehmungen die Begünstigungen einzuräumen, die mit der Anordnung der Geschäftsaufsicht verbunden sind.

Die Aufsichtsperson soll „unbescholten, verläßlich und geschäftskundig, jedoch kein Angestellter, kein naher Verwandter und kein Konkurrent des Schuldners sein". Es ist sehr nützlich, daß die Eigenschaften der Aufsichtsperson so näher bestimmt wurden, weil gerade die Wahl der richtigen Aufsichtsperson von größtem Belang ist. Es können übrigens der Schuldner sowie jeder Gläubiger innerhalb acht Tagen nach Bestellung der Aufsichtsperson unter Darlegung der Gründe die Bestellung „einer andern oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen", so daß der Geltendmachung berechtigter Beschwerden genügend Raum gegeben ist. Der Aufsichtsperson wird nun auch die Pflicht auferlegt, unverzüglich dem Gerichte über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners nach erlangter nötiger Uebersicht zu berichten und diese Berichte, in denen auch zu berücksichtigen ist, ob die Voraussetzungen der Geschäftsaufsicht noch vorliegen, monatlich fortzusetzen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht ist die Aufsichtsperson zu entheben. Würde sich zeigen, daß die Geschäftsaufsicht nicht mehr die gesetzliche Grundlage hat, so müßte sie aufgehoben werden.

Damit sind die wesentlichen Aenderungen und Ergänzungen der bisherigen Verordnung über die Geschäftsaufsicht erschöpft. Es sei nur noch erwähnt, daß auch das Antragsrecht des Gläubigers aufrecht geblieben ist, wobei allerdings dessen Voraussetzungen nunmehr dahin gefaßt sind daß der „Gläubiger an der Geltendmachung seiner bescheinigten Forderung durch Gesetz oder richterlichen Anspruch gehindert ist und bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger gefährdet sind". Die Fälle der Gläubigeranträge stehen übrigens hinter denen der Schuldneranträge an Häufigkeit weit zurück. Diesen galt auch die hauptsächliche Aufmerksamkeit der neuen Verordnung.

Neues Wiener Tagblatt
25./XII. 1915

Die neue Verhandlungsgebühr und der Zivilprozeß.

Das Justizministerium hat an die Gerichte nachstehenden Erlaß über die Rückwirkung der neuen Verhandlungsgebühr auf den Zivilprozeß hinausgegeben:

Von einigen Seiten wurde die kaiserliche Verordnung vom 15. September d. J. über die Gerichtsgebühren mit der Behauptung bekämpft, daß die neueingeführte Verhandlungsgebühr eine Verkümmerung des Zivilprozesses durch Einschränkung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zugunsten der Schriftlichkeit zur Folge haben werde. Diese Besorgnisse sind schon wegen der Geringfügigkeit der Gebühr übertrieben und unbegründet. Denn die Mehrbelastung der Parteien beträgt in der Mehrzahl der Prozesse, wenn man bei Rechtssachen im Werte bis zu 1000 K. eine durchschnittliche Dauer der mündlichen Streitverhandlung von zwei Stunden und ein Protokoll im Ausmaße von zwei Bogen der Berechnung zugrunde legt, tatsächlich gegenüber früher nicht mehr als 5 K., ein Betrag, der im Vergleiche zu den regelmäßig geforderten und auch zugesprochenen Sachwaltergebühren überhaupt gar nicht in Betracht kommen kann.

Dieses Verhältnis ändert sich auch nicht, wenn Sachen höheren Wertes in Frage kommen und die Verhandlung mehr Zeit in Anspruch nimmt. Beispielsweise beträgt in einer Rechtssache von 4000 K. Wert bei dreistündiger Dauer der Verhandlung die Verhandlungsgebühr 22 K. und die Mehrbelastung 16 K., nach Abrechnung des einfachen Protokollstempels für drei Bogen (3×2 = 6 K.). In einer Rechtssache von 50,000 K. mit sechsstündiger Verhandlung beträgt die Verhandlungsgebühr 69 K., die Mehrbelastung nach Abrechnung des einfachen Protokollstempels für vier Bogen (3×4 = 12 K.) im ganzen 57 K.

Abgesehen davon kann das Justizministerium auch nicht annehmen, daß ein Gericht die Hand bieten könnte, die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, die größten Errungenschaften der Prozeßreform, zwecks Ersparung von einigen Kronen an Verhandlungsgebühr beeinträchtigen zu lassen, wenn das Gericht es bisher verstanden hat, den Prozeß gegen die in manchen Gebieten regelmäßig wiederkehrenden Versuche zu schützen, durch unmittelbar vor und zwischen den einzelnen Verhandlungen eingebrachte weitwendige, viele Bogen starke Schriftsätze die Mündlichkeit zugunsten der Schriftlichkeit zurückzudrängen, dem Richter das Recht der Prozeßleitung aus der Hand zu nehmen und eine Prozeßform gegen das Gesetz einzuführen, die an Unbrauchbarkeit, Dauer und Kostspieligkeit auch vom alten Summarverfahren nicht übertroffen wurde.

Von seiten der Parteien und ihrer Anwälte ist sicherlich auch nicht zu besorgen, daß sie sich an notwendigen oder zweckdienlichen Vorbringen und Ausführungen lediglich deshalb behindern lassen, weil bei einer längeren Dauer der Verhandlung die Gebühr um einige Kronen steigt. zumal bekanntlich die bei längerer Dauer der Verhandlung im Vergleich zur neuen Verhandlungsgebühr unverhältnismäßig höheren Ansprüche der Parteienvertreter für sie mit Recht kein Hindernis bilden, die Zeit des Gerichtes in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, als sie es eben im Interesse der Sache und der Parteien, die sie vertreten, für notwendig oder zweckmäßig halten. Indessen muß aber auch der bloße Schein vermieden werden, als ob ein erschöpfendes Vorbringen der Parteien, wenn anders es durch den Stand der Sache begründet ist, an der Rücksicht auf die Gebühren eine Grenze fände und als ob dem Gerichte daran gelegen wäre, die Verhandlung abzukürzen, nur um den Parteien Gebühren zu ersparen. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß Aeußerungen, die in dieser Hinsicht mißdeutet werden könnten, sorgfältigst vermieden werden müssen, zumal dadurch das pflichtgemäße Eintreten des Anwalts für seine Partei und deren Interessen leicht in ein schiefes Licht gerückt werden könnte. Hinweise darauf, daß durch längere Ausführungen einer Partei oder ihres Vertreters, ferner durch Beweisanbietungen oder Beweisaufnahmen die Gebühren eine Steigerung erfahren und deshalb zu vermeiden seien, dürfen daher nicht vorkommen.

Das Justizministerium erwartet von den Gerichten und wird kraft seiner Aufsichtsrechte strenge darüber wachen, daß eine nachteilige Rückwirkung der neuen Gebührenvorschriften auf den Rechtsgang verhütet wird. Das Justizministerium macht es den Gerichten, wie schon wiederholt, im Geiste des geltenden Gesetzes und in Uebereinstimmung mit der vom Obersten Gerichtshof in Betätigung seines Rügerechtes in letzter Zeit öfter nachdrücklich kundgegebenen Rechtsansicht zur streng zu beobachtenden Pflicht, den guten österreichischen Zivilprozeß durch tatkräftige Bekämpfung des Schriftsatzunwesens in Schutz zu nehmen, ihm die Vorzüge der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Konzentration zu erhalten und, wo daran bisher gefehlt worden ist, auf den von der Mehrzahl der Gerichte bisher nicht verlassenen rechten Weg wieder zurückzukehren. Keinesfalls könnte der Hinweis auf die neue Verhandlungsgebühr als eine Entschuldigung für pflichtwidrige Untätigkeit oder Schwäche gegen Versuche, den Prozeß zu verschlechtern, hingenommen werden.

Neue Freie Presse
25./XII. 1914.

Einschränkung der Silvesterfeier auf der Straße.

Wien, 24. Dezember.

Der Polizeipräsident hat folgende Kundmachung erlassen:

„In den Silvesternächten der letzten Jahre haben in Wien lärmende, von allerlei Unfug begleitete Kundgebungen stattgefunden, die grobe Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge hatten. Mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit und die Stimmung der Bevölkerung ist es dringend geboten, eine Wiederholung derartiger Ausschreitungen hintanzuhalten. Es wird daher für die Silvesternacht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im allgemeinen und insbesondere auf dem Stephansplatz und in den dort einmündenden Straßenzügen folgendes angeordnet:

1. Verkehrsstörendes Stehenbleiben oder Gehen in Reihen, Gruppenbildungen sowie Ansammlungen jeder Art sind verboten.

2. In der Kärntnerstraße, in der Rotenturmstraße, auf dem Stephansplatz und auf dem Graben dürfen nur die in der Gehrichtung linksseitig gelegenen Gehwege benützt werden. In allen anderen Straßen ist die Gehordnung genau einzuhalten. Das Betreten der Straßenfahrbahn seitens der Fußgänger ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Ueberschreiten ist nur an den von den Wachorganen bezeichneten Stellen zulässig.

3. Lärmende, die nächtliche Ruhe und Ordnung störende Kundgebungen, Unfug aller Art und die gute Sitte und den Anstand verletzende Belästigungen sowie „Anrempelungen" auf der Straße sind strengstens untersagt. Es ist daher alles zu unterlassen, was zu Ansammlungen oder zur Gefährdung der Verkehrssicherheit Anlaß geben könnte. Hiezu gehören insbesondere: Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Singen und Musizieren, Zurufe, Winken mit Tüchern oder anderen Gegenständen usw.

4. Balkone sind von Zuschauern frei zu halten. In den öffentlichen Lokalen und auch in Wohnungen sind bei etwa geöffneten Fenstern lärmende und eine Verbindung mit der Straße suchende Kundgebungen zu unterlassen.

5. Der Verkauf sowie das unentgeltliche Verteilen von Zuggegenständen, Reklamezetteln und dergleichen ist verboten.

6. Der Zugang zu den Häusern im Falle einer Absperrung einzelner Straßen wird durch die Wachorgane geregelt werden. Den Weisungen der Polizeiorgane ist unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten. Gegen Widerspenstige wird mit der Arretierung vorgegangen werden.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden, wenn nicht ein strafgesetzlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, beziehungsweise gemäß Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 10. September 1912, V. A. 4907, mit Geld von 2 bis 200 K. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet werden."

Es ist zu erwarten, daß die Bevölkerung die behördlichen Maßnahmen willig befolgen und einen ruhigen und würdigen Verlauf der Silvesternacht ermöglichen wird.

Frankfurter Zeitung 29./XII. 1915

Das uneheliche Kind und der Krieg.

Von Dr. H. Tomforde.

Der Deutsche Reichstag hat gleich in der ersten während der Kriegszeit abgehaltenen Sitzung auf Veranlassung des Archivs deutscher Berufsvormünder in Frankfurt einstimmig ein Gesetz erlassen, welches den unehelichen Kindern von Kriegsteilnehmern (allerdings mit gewissen Einschränkungen) den gleichen Anspruch auf Kriegsunterstützung zuspricht wie den ehelichen. Dieses Gesetz ist wegen seiner prinzipiellen Bedeutung von großer Wichtigkeit. Es wird hier der nur historisch verständliche Grundsatz, daß die unehelichen Kinder in jeder Beziehung rechtlich schlechter gestellt sein müssen als die ehelichen, wie schon öfter in letzter Zeit (§ 1310 Absatz 3 B. G. B., § 203 Reichsversicherungsordnung, § 398 Angestellten-Versicherungsgesetz) bewußt durchbrochen. Bekanntlich haben die Gesetzgeber oft vor einer rechtlichen Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder zurückgeschreckt. Zwingende Gründe lassen sich jedoch heute hierfür nicht mehr anführen. Im römischen Recht, aus dem diese Ungleichheit letzten Endes stammt, war sie nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß unter seiner Herrschaft das Sklavenwesen in Blüte stand und die in den Sternen geschriebenen Menschenrechte jener Zeit überhaupt fremd waren. Das mittelalterlich deutsche Recht mit seinen kanonischen Einflüssen wähnte mit einer Gleichstellung der beiden Kinderkategorien die Heiligkeit der Ehe zu verletzen. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Normierung des geltenden Rechts von Einfluß gewesen. So kam es, daß man die Kinder unschuldig für das Verhalten ihrer Eltern büßen ließ, auf der andern Seite aber ganz unverständlich dem unehelichen Vater eine bevorrechtete Stellung gegenüber dem Ehemann einräumte. Das uneheliche Kind schlechter stellen als das eheliche bedeutet, soweit die Eltern in Betracht kommen, die unehelichen Eltern günstiger stellen als die ehelichen. Was dem unehelichen Kind weniger geleistet werden soll, sei es finanziell, sei es rechtlich, das erleichtert den unehelichen Eltern ihre Lage und bevorzugt sie vo den ehelichen. Will man die Ehe davor schützen, indem man nichteheliche Verhältnisse belastet und erschwert, so war der erste Schritt in dieser Richtung, die unehelichen Kinder den ehelichen gleichzustellen. Gerade eine solche außerordentliche Maßregel würde am ehesten denjenigen gerecht werden, die für die Heiligkeit der Ehe solche unberechtigten Bedenken hegen. Die Besonderheit des Vorgehens schließt jede Nachahmung aus; die Feierlichkeit solcher Ehelichkeitserklärung bringt gerade die besondere Hochschätzung der Ehe und der Ehelichkeit treffend zum Ausdruck. In den letzten Jahren ist dann auch der Gedanke der Gerechtigkeit gegenüber den unehelichen Kindern immer mehr in den Vordergrund getreten, sodaß es heute keinem Zweifel mehr unterliegt, daß die Entwicklung zu einer Besserstellung der unehelichen Kinder drängt. Das zeigt deutlich ein Gesetz, das am 15. April dieses Jahres in Norwegen in Kraft getreten ist, in welchem „die Kinder, deren Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben," im großen und ganzen den Kindern geschiedener Ehegatten gleichgestellt werden. Der Krieg fordert nun geradezu gebieterisch eine Aenderung unseres Rechts in dieser Richtung. Dieser Einsicht haben sich auch Regierung und Reichstag nicht verschlossen. Die Regierung vereinbarte mit der Reichstagskommission einen Zusatz zum Hinterbliebenengesetz von 1907 folgenden Inhalts: „Die unehelichen Kinder haben den gleichen Anspruch (einer Waisenrente), wenn ihr Vater im Krieg gefallen ist." Demnach wird den unehelichen Kindern gefallener Kriegsteilnehmer die Waisenrente zuerkannt werden, wie sie bisher nur den ehelichen Kindern zustand. Gerade jetzt sind infolge des Krieges ganz besondere Härten hervorgetreten. Dafür ein Beispiel:

Ende Juli brachte ein Deutscher seine Braut aus England zum Zweck der Heirat in sein elterliches Haus. Die Eheschließung mußte unterbleiben, da wegen des Kriegsausbruches die Beschaffung der erforderlichen Papiere aus England nicht mehr rechtzeitig zu besorgen war. Der Bräutigam wurde alsbald eingezogen, und noch ehe sein Kind geboren wurde, war er auf dem Schlachtfeld gefallen. Alle juristische Kunst versagt hier bei dem Versuch, dem Kinde, das von den Eltern des Gefallenen als ihr rechtes Enkelkind angesehen wird, auch zu der entsprechenden Rechtsstellung zu verhelfen. Der Makel der Unehelichkeit und die englische Staatsangehörigkeit können ihm nicht genommen werden.

Der Einwand, daß es sich hier um einen ungewöhnlich krassen Fall handelt, ist gewiß richtig. Aber die Zahl der jährlich in Deutschland zur Welt kommenden unehelichen Kinder beträgt doch 185 000, und unter ihnen sind heute außerordentlich viele, denen der Krieg die Möglichkeit genommen hat, im Wege der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern nachträglich zur rechtlichen Stellung der ehelichen Kinder zu gelangen. Es sind dies nicht weniger als sämtliche unehelichen Kinder gefallener Kriegsteilnehmer. Bei dem herrschenden Recht bestehen für diese Kinder keine Aussichten mehr, später einmal zu Ehren zu kommen; das Recht zur Führung des Vaternamens, Verwandtschaft mit der väterlichen Familie und endlich das Erbrecht nach dem Vater, — um nur der wichtigsten Rechte Erwähnung zu tun, — müssen diesen Kindern dauernd versagt bleiben. Erscheint es da nicht angebracht, ihnen in einer Zeit, in der man Verbrecher begnadigt, durch ein Kriegsgesetz im Wege der Ehelichkeitserklärung, das heißt, durch Verfügung der Staatsgewalt zu helfen? Es ist hier nicht der Platz, im einzelnen die Gründe darzulegen, die für eine Erweiterung oder Beschränkung des Kreises sprechen, den die unter die vorgeschlagene Vergünstigung fallenden Kinder bilden sollten. Jedenfalls aber müßten au den anerkannten auch die unehelichen Kinder aus Stiefvaterfamilien miteinbezogen werden. Die befriedigendste Lösung würde wohl in der Weise herbeigeführt, daß man sich auf die Normierung von Grundsätzen beschränkte und die Vormundschaftsgerichte oder eine andere Behörde zur Prüfung und Entscheidung der Einzelfälle ermächtigte. Ein solches Gesetz entspräche einer Forderung der Gerechtigkeit und bedeutete für viele arme Kinder einen unübersehbaren Segen. Damit wäre aber zugleich manchem Gefallenen ein Denkmal gesetzt in Wahrheit dauerhafter als Erz. Natürlich würde man diese Ehelichkeitserklärung nur auf die Kinder anwenden, deren Väter bereits die Vaterschaft zugegeben haben. Freilich dürfte man dies nicht im Sinne einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung auslegen, denn dazu findet sich im Felde selten die Gelegenheit, die meisten Väter kennen auch deren Wert nicht. Wo sich aber der Vater brieflich oder mündlich zu seinem Kinde bekannt hat, da sollte das Reichsgesetz an seiner Stelle tun, was er sicher getan hätte, wenn er nicht fürs Vaterland hätte sein Leben lassen müssen: sein Kind ehelich machen.

Faßt man aber die Rechtslage der Gesamtheit der unehelichen Kinder ruhig ins Auge, so wird man doch zugeben müssen, daß die bisher ergangene Novelle nebst dem hier gemachten Gesetzesvorschlag bei allen Vorteilen, die sie einer mehr oder weniger willkürlich begrenzten Gruppe von Kindern brachten oder bringen sollten, lediglich Flickwerk ist, dem alle Mängel eines solchen anhaften. Werden doch die Härten der Gesetzgebung und Volksanschauung gegenüber den zufällig durch die Vergünstigungen nicht betroffenen Kinder infolge der neuen Gesetze nur noch verschärft. Trotzdem bedeutet jedes selbst nur schrittweise erfolgende Vorgehen auf diesem Gebiete einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt auf das Ziel hin: Gleichstellung aller unehelichen Kinder mit den ehelichen, wobei die Unterhaltsleistungen für alle unehelichen Kinder grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten wären, während der Staat oder die Kommune ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Kindesvater haben müßte. Gerade so würde den Anschauungen Rechnung getragen, die den unehelichen Vater streng für seine Handlung haften lassen wollen, so auch nur würde dem Interesse des Staates an einer guten Erziehung entsprochen und der Anspruch des Kindes auf Erziehung gesichert. Wenn, wie in den nordischen Staaten, aus öffentlichen Mitteln und unter öffentlicher Aufsicht (Berufsvormundschaft) die Erziehung des unehelichen Kindes durchgeführt wird, ist die möglichste Gewähr gegeben, daß es tatsächlich zu einem tüchtigen Bürger heranwächst. Wenn die Behörden die Leistungen der Eltern beaufsichtigen und im Notfall die vorgelegten Zahlungen mit ihren Zwangsmitteln beitreiben, wird der Ernst der Pflichten den Eltern klargemacht, dem sie sich heute so oft leicht und leichten Herzens entziehen. In dieser sorglichen Aufsicht des Staates wird den unehelichen Eltern im Gegensatz zur Ehe stets das Bewußtsein wachgehalten, daß das Gesetz das Kind zwar schützen, den Eltern aber nicht alle Rechte der ehelichen Eltern geben will. Diesen neuen und großen Ausgabenposten des Reiches ständen als Einnahmen gegenüber: Verminderung der Säuglingssterblichkeit und Kriminalität und Erhöhung der Militärtauglichkeit.

Fremdenblatt
30./XII. 1915

Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebiets.

Eine nicht geringe Zahl von den in den Grenzgebieten ansässigen Advokaten und Advokaturskandidaten hat sich teils kurz vor Ausbruch des Krieges, teils während des Krieges von ihren Wohnsitzen entfernt; die meisten haben sich ins feindliche Ausland begeben, andere halten sich in neutralen Staaten auf, von anderen ist der Aufenthalt unbekannt. Gegen sie besteht der dringende Verdacht, daß sie sich einer schweren Verletzung der Treuepflicht gegen den Staat schuldig gemacht haben.

Nach den bestehenden Gesetzen könnte, falls nicht Grund wäre, eine strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten, nur in dem durch die Advokatenordnung geregelten Disziplinarverfahren gegen sie vorgegangen werden; doch sind gerade in den Gebieten, die in Betracht kommen, die Disziplinarräte dermalen nicht imstande, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die geflüchteten Personen noch vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf die Advokatur verzichten oder die Advokatenpraxis abbrechen und nach den bestehenden Gesetzen später neuerlich in die Advokaten- oder Advokaturskandidatenliste eingetragen werden müßten, wenn nicht inzwischen gegen sie ein strafgerichtliches Erkenntnis gefällt wird.

Um die bezeichneten Personen von der Bekleidung einer öffentlichen Stellung, insbesondere von der für die Rechtspflege und die Verwaltung wichtigen berufsmäßigen Parteienvertretung für die Zukunft auszuschließen, woferne sie nicht ihre unter so bedenklichen Umständen vollzogene Entfernung zu rechtfertigen vermögen, ordnet eine morgen im Reichsgesetzblatte sowie in der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangende Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 394, an, daß Advokaten und Advokaturskandidaten, die vor Ausbruch oder während des Krieges ihren Wohnsitz verlassen haben und sich seither außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhalten, bis 31. Jänner 1916 nach Oesterreich zurückzukehren, ihren inländischen Aufenthalt dem Justizministerium anzuzeigen und diesem gegenüber ihre Abwesenheit zu rechtfertigen haben. Eine spätere Rückkehr und Rechtfertigung der Abwesenheit ist nur zulässig, wenn der rechtzeitigen Rückkehr ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht, das der Abwesende nicht selbst verschuldet hat.

Advokaten und Advokaturskandidaten, die nicht rechtzeitig zurückgekehrt sind oder ihre Abwesenheit nicht zu rechtfertigen vermögen, hat der Oberste Gerichtshof auf Antrag des Generalprokurators aus der Liste der Advokaten oder Advokaturskandidaten zu streichen. Dem Erkenntnisse geht ein mündliches Verfahren voraus, in welchem dem Advokaten oder Advokaturskandidaten persönlich oder, wenn er flüchtig ist, einem für ihn zum Kurator bestellten Advokaten Gehör gewährt wird.

Advokaten oder Advokaturskandidaten, die auf diese Weise von der Liste gestrichen worden sind, können nur mit Zustimmung des Justizministers in die Liste wieder oder neu eingetragen werden.

Amtsblatt der Stadt Wien
31./XII. 1915

6.

Religionswechsel der in Kapitulationsländern ansässigen österreichischen Staatsangehörigen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1915, Z. III-1304/6 (M. Abt. XXII, 3058):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat anläßlich der von einer besonderen Seite angeregten Frage, welche Voraussetzungen zutreffen müssen, damit ein Konfessionswechsel, beziehungsweise Austritt eines in Kapitulationsländern dauernd ansässigen österreichischen Staatsangehörigen aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft, als für den äußeren Rechtsbereich wirksam vollzogen betrachtet werden könnte, mit dem Erlasse vom 14. Mai 1915, Z. 3917 aus 1914, Nachstehendes eröffnet:

„Ein Austritt der in den Kapitulationsländern ansässigen Österreicher kann in der Regel nur dann als für den Staatsbereich rechtsgiltig angesehen werden, wenn die betreffende Meldung bei einer hierländischen politischen Behörde, deren Zuständigkeit sich aus dem letzten inländischen Wohnsitze des Austretenden oder bei Abgang eines solchen, aus seiner Heimatszuständigkeit ergibt, erstattet wird.

Die individuelle Bezeichnung einer hierländischen politischen Behörde I. Instanz, welche zur Entgegennahme der Religionswechselanmeldungen der im Oriente dauernd ansässigen österreichischen Staatsangehörigen in allen jenen Fällen kompetent wäre, in welchen weder ein inländischer Wohnsitz noch die Heimatszuständigkeit des Austretenden eruiert wird, muß einer näheren Prüfung jedes einzelnen derartigen Falles vorbehalten werden, wobei Anhaltspunkte gefunden werden könnten, welche die Bezeichnung einer zur Entgegennahme der gedachten Anmeldungen kompetenten Behörde wenigstens in Annäherung an die Grundsätze des Ministerial-Normativ-Erlasses vom 13. Mai 1910, Z. 35037 aus 1906 (ho. Rund-Erlaß vom 24. Juni 1910, Z. III, 1834/2) tunlichst erscheinen ließen.

Wenn die in dieser Hinsicht, unter der Mitwirkung der k. u. k. Konsulaämter, in einem positiven Falle durchgeführten Erhebungen ein vollkommen negatives Resultat ergeben würden, wird das Ministerium für Kultus und Unterricht in Ermanglung jeder anderen gesetzlichen Handhabe von Fall zu Fall diejenige Behörde bezeichnen, welche zur Entgegennahme der intendierten Austrittsanmeldung kompetent wäre."

Pester Lloyd 5./I. 1916

I
10

Volkswirtschaft.

Vereinheitlichung der Handels- und Kreditgesetzgebung der verbündeten Staaten.

Von Dr. Ferdinand Baumgarten,
Richter am Verwaltungsgerichtshof, a. o. Universitätsprofessor.

Budapest, 4. Januar.

Die Veränderungen und Umwälzungen des Weltkrieges beschränken sich nicht blos auf militärische und politische Gebiete, sie erstrecken sich auf sämtliche Beziehungen unseres sozialen und privaten Lebens. Dieselben werden nicht mit dem Krieg enden, sondern werden voraussichtlich unsere jetzige Rechts- und Wirtschaftsfrage gründlich umgestalten.

Die wirtschaftliche Annäherung der verbündeten Staaten ist bereits zum Schlagworte geworden. Ob Zollunion, ob Präferenzialzölle, oder zumindest einheitlicher Abschluß der Handelsverträge: das Gefühl der Zusammengehörigkeit wird und muß irgendwie zum Ausdruck gelangen.

Hiebei übersieht man jedoch die Schwierigkeiten, welche die Abweichung der verschiedenen Gesetzgebungen der Verwirklichung dieser Pläne hindernd in den Weg legen könnte. Deshalb ist es gewiß keine „unzeitgemäße Betrachtung", die Frage der Vereinheitlichung der Handels- und Kreditgesetzgebung aufzuwerfen.

In erster Linie wäre natürlich eine Uebereinstimmung mit dem österreichischen und deutschen Recht anzustreben, doch müßte auch erwogen werden, ob nicht eine weitere Ausdehnung, die unsere anderen Verbündeten in demselben Rechtskreise vereinigen würde, möglich wäre.

Das veraltete türkische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1850 steht zwar ausschließlich unter der Einwirkung des französischen Code de Commerce, weil die Türkei sich zu jener Zeit dem Einfluß der französischen Handelsherrschaft kaum entziehen konnte. Da dies nun anders werden soll, ist die Anlehnung an das deutsche Rechtsgebiet umso wahrscheinlicher und wünschenswerter, als die Türkei selbst die Unzulänglichkeit dieses antiquierten Gesetzbuches empfunden hat.

Noch leichter wäre der Anschluß Bulgariens. Das Handelsgesetz vom Jahre 1897 steht unter starkem Einfluß des ungarischen Handelsgesetzbuches mit Anlehnung an das italienische und das rumänische, welche gleichfalls unter dem Einfluß des deutschen Rechtes entstanden sind.

Die übereinstimmenden Grundprinzipien der ungarischen, österreichischen und deutschen Handelsgesetze bedürfen keiner weiteren Erörterung. Aber trotz dieser Uebereinstimmung in den Hauptpunkten zeigen sich in vielen Detailfragen Abweichungen, ja sogar einzelne prinzipielle Divergenzen. So hält Oesterreich bei den Aktiengesellschaften noch immer an dem Konzessionssystem fest, während Deutschland in dem neuen Handelsgesetze von 1897 von der früheren Rechtsauffassung in mehreren Punkten wesentlich abweicht.

Es wäre überflüssig, ausführlich beweisen zu wollen, wie sehr die Verschiedenheit der Rechtsregeln den Handelsverkehr der verbündeten Staaten erschwert. Der Kaufmann muß die Detailabweichungen der einzelnen Gesetzgebungen kennen und beachten, und das allein genügt schon, um die Leichtigkeit des Vertragschließens und Kreditierens zu hemmen. Eine neuere Schwierigkeit ist die Frage, welche der abweichenden Rechtsregeln in Anwendung kommen soll. Hier müssen wir die Regeln des internationalen Privatrechts anwenden, um zu ermitteln, welches Recht im gegebenen Falle entscheidend sei. So zum Beispiel wenn ein deutscher Kaufmann mit einem ungarischen ein Geschäft abschließt, bestimmt der Ort des Vertragsabschlusses das anzuwendende Recht. Bei brieflichem Vertragsschluß gilt laut § 318 unseres Handelsgesetzes jener Ort als Abschlußort, wo die Annahmeerklärung auf die Post gegeben wurde. Welches Gesetz angewendet wird, hängt also rein von dem Zufall ab, wo die eine oder die andere Partei die endgültige Annahmeerklärung aufgegeben hat.

Schließlich wird der Handelsverkehr zwischen den verschiedenen Staaten auch dadurch erschwert, daß die Gegenseitigkeit der Urteilsvollstreckung zum Beispiel auch Deutschland gegenüber noch immer nicht gesichert ist. Hier wird ein Rechtshilfe-Uebereinkommen Abhilfe schaffen müssen, das die leichte Eintreibung der Schulden garantiert.

Wenn es also gelingt, unsere Handels- und Kreditgesetzgebung zu vereinheitlichen, haben wir damit nicht nur das Vertragschließen erleichtert, sondern zugleich die ohnedies schwankenden Sätze des internationalen Privatrechtes ausgeschaltet, da bei gleichen Rechtsregeln die Frage, welches Gesetz anzuwenden sei, naturgemäß gegenstandslos wird.

Es ist also klar, daß diese Vereinheitlichung für alle Interessenten von großem Vorteil wäre; fraglich ist nur, ob die damit verbundenen Nachteile diese Vorteile nicht etwa aufwiegen. Wäre es also zweckmäßig, daß jeder der interessierten Staaten Teile seines Rechtes aufopferte, um zu dem angestrebten Ziele zu gelangen?

Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach: wenn das solchermaßen zu schaffende Recht nicht die einfache kritiklose Uebernahme der Rechtsregeln eines der Staaten durch alle anderen bedeutet, sondern auf der Vereinigung alles dessen beruht, was in sämtlichen Rechtssystemen das beste ist, so kann diese Lösung für keinen der Interessenten nachteilig sein, sie bietet vielmehr jedem auch vom Standpunkte der eigenen Entwicklung neuere Vorteile.

Der Löwenanteil unserer Gesetzvorbereitung bestand auch bisher in der rechtsvergleichenden Bearbeitung aus-

Pester Lloyd 5./I. 1916

Volkswirtschaft

II
11

ländischer Vorbilder, wobei der Einfluß der deutschen Gesetzgebung immer überwiegender wurde. Unsere Kodifikation hat sich seit 1876, vielleicht um den österreichischen Einfluß im Gleichgewicht zu halten, der deutschen Rechtsauffassung immer mehr genähert. Ohne Zweifel hat dieses Vorgehen den großen Nachteil, daß ihm manches wertvolle Stück unserer individuellen Rechtsentwicklung zum Opfer fiel. Das gilt besonders für das Erb- und Familienrecht, teilweise auch für das Sachenrecht. Aber auf dem Gebiete des Obligationen- und Handelsrechtes dürfen wir die Tatsache nicht übersehen, daß unsere Rechtsentwicklung hier nichts Neues und Individuelles hervorbrachte, aber auch nicht hätte hervorbringen können, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse sich sprungweise veränderten, so daß unsere historische Rechtsentwicklung mit demselben nicht Schritt halten konnte. Die Vereinheitlichungsbestrebungen würden also nicht eine neue Abschwenkung von unserem nationalen Recht bedeuten, da dieser Bruch schon im Jahre 1876 erfolgte, als wir durch Rezeption fremden Rechtsmaterials die schwachen Sprößlinge unserer heimischen Gesetzgebung verschütteten. Wenn wir also das erstrebte Ziel ausschließlich vom Standpunkte der heimischen Interessen prüfen, so sehen wir, daß wir der Vereinheitlichung der Rechtsregeln kein beträchtliches Opfer zu bringen hätten. Außerdem wäre zur Durchführung dieser Bestrebung gerade jene Phase, in welcher sich unsere Rechtsentwicklung derzeit befindet, besonders geeignet. Die Umgestaltung unseres Rechtes ist infolge der Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches ohnehin unvermeidlich. Die notwendige Folge ist unter anderem die Revision des Handelsgesetzes, oder richtiger das Schaffen eines neuen Handelsgesetzes. Wir können also unseren heimischen Kreditverkehr von der Erschütterung, welche die Einführung jedes neuen Gesetzes mit sich bringt, ohnehin nicht verschonen. Es wäre im Gegenteil zu wünschen, daß, wenn die auf Vereinheitlichung gerichteten Bestrebungen durchdringen, die in diesem Sinne umgewandelten Rechtsregeln gleichzeitig mit den veränderten Satzungen des bürgerlichen Gesetzes in Wirksamkeit treten mögen. Wir sind also von diesem Standpunkt aus in einer weit günstigeren Lage als z. B. Deutschland, das sein neues Rechtssystem im Jahre 1900 ausgebaut hat.

Das zu befolgende Vorgehen wäre dasselbe, wie bei den bisher in Form von internationalen Verträgen zustande gekommenen Kodifikationen, wie zum Beispiel das Berner Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr oder die Haager Wechselrechtskonferenz und deren Resultat: das am 13. Juli 1912 unterschriebene Uebereinkommen. Infolge des Krieges unterblieb allerdings die Ratifikation und es ist fraglich, ob dieser internationale Vertrag, welcher die jetzt in verschiedenen Lagern kämpfenden Nationen vereint hätte, jemals verwirklicht werden kann. Wir aber könnten deren Errungenschaften nach entsprechender Revision mindestens für das vereinigte mitteleuropäische Recht retten.

Viel größere Vorbereitungen erfordert das übrige Material der Handelsgesetzgebung. Wie wir sahen, zogen sich auch die Verhandlungen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts jahrelang hin, bis sie zu handgreiflichen Resultaten führten. Jetzt haben wir aber einerseits nicht so viel Zeit zu verschwenden, andererseits wird auch die Ausscheidung der prinzipiellen Gegensätze keine so großen Schwierigkeiten verursachen. Gewiß wird es eine harte und mühevolle Arbeit geben, an der die hervorragendsten Vertreter sämtlicher verbündeten Staaten als Delegierte teilzunehmen haben. Es wird nicht genügen, die Juristen und die Kenner der Rechtspraxis zu hören, auch die aktive Unterstützung und Teilnahme der wirtschaftlichen und Handelskreise wird unentbehrlich sein. Nur so können wir die Richtung finden, in welcher die Kreditgesetzgebungen sämtlicher Staaten übereinstimmen oder einer entsprechenden Umgestaltung bedürfen.

Es ist aber auch nicht unbedingt nötig, daß die Vereinheitlichungsbestrebungen sich auf das ganze Handelsgesetzbuch erstrecken. Es wäre möglich, daß dieser oder jener Staat zum Beispiel auf dem Gebiete der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaften von ihren den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Gesetzen nicht abweichen will. Andererseits können aber der einheitlichen Regelung der wichtigeren Handelsgeschäfte und namentlich des Kaufvertrages keine größeren Schwierigkeiten im Wege stehen.

Ungarn, das durch Jahrhunderte die Kulturbestrebung zwischen Ost und West vermittelt hat, wäre besonders berufen, bei dieser Aktion die Initiative zu ergreifen, indem es die Einberufung einer Handelsrechtskonferenz vorschlägt. Es wäre hiezu auch durch seine geographische Lage prädestiniert, als natürlicher Mittelpunkt der fünf verbündeten Staaten. Die Geschichte des ungarischen Handelsrechtes entspricht ebenfalls dieser Sendung. Es wurzelt im Boden des deutschen Rechtes und es hat in seiner Reifezeit das bulgarische Gesetz befruchtet. Die Vereinheitlichung würde unserer Rechtsentwicklung die Quellen der deutschen Wissenschaft erschließen und unserem Handelsverkehr die Schätze des Orients näherbringen.

Die Zeit
6. II. 1916

* [Der frühere Häuserschluß in Berlin.] Der Neunuhrschluß der Häuser und die Einstellung der Treppenbeleuchtung von 9 Uhr an ist, wie schon berichtet, von den Berliner Hausbesitzern erwogen worden. Der Berliner Polizeipräsident hatte den Neunuhrschluß für zulässig erklärt, soweit nicht vertragsmäßige Abmachungen dem entgegenstehen. Senatspräsident Dr. Mittelstein legt nun in der D. Jur.-Ztg. dar, daß dieser Bescheid nur die öffentlichrechtliche Seite der Frage berührt. Wenn die Hausordnung über die Schließung der Häuser nichts besagt (was für die Berliner Mietsverträge meist nicht zutrifft), so müsse die Frage nach der Ortssitte entschieden werden. Wäre nach dieser die ortsübliche Stunde des Hausschlusses zehn Uhr, so habe der Mieter ein Recht darauf, daß bis zu dieser Zeit das Haus offen und beleuchtet bleibe, auch zugunsten seiner Besucher, Lieferanten oder dergleichen. Denn Verträge seien an Hand der Verkehrssitte auszulegen. Daran könne auch der Kriegszustand nichts ändern. Anders wäre es, wenn die frühere Schließung militärisch angeordnet würde; dann würde, mangels Verkehrs, auch die Treppenbeleuchtung entbehrlich. — Angesichts der Schwierigkeiten, die trotz der Einwilligung des Polizeipräsidenten der Absicht gegenüberstehen, hat übrigens ein großer Teil der Berliner Hausbesitzer schon beschlossen, es beim alten, das heißt beim üblichen Zehnuhrschluß zu lassen.

Fremdenblatt

6. I. 1916

13

Weitere Einstellung der Schwurgerichte.

Bis zum Ende des Jahres 1916.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915 ist die zeitweilige Einstellung der Geschwornengerichte, die das Gesamtministerium zu Beginn des Krieges für die Dauer eines Jahres verfügt hatte, bis Ende März des Jahres 1916 verlängert worden. Für die Festsetzung dieses Endtermines war die Erwägung maßgebend, daß im Laufe des Jahres 1915 wieder normale Verhältnisse eintreten könnten und daß es daher vielleicht möglich sein würde, spätestens in den ersten Monaten des Jahres 1916 die Geschwornenlisten anzulegen und die Schwurgerichte sodann Anfang April ihre Tätigkeit wieder aufnehmen zu lassen.

Angesichts der Fortdauer des Krieges ist aber nunmehr die weitere Einstellung der Geschwornengerichte aus den gleichen Gründen notwendig, die diese Maßnahme bisher geboten. Die Regierung hat sie beim Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 7. Juli 1915 der Oeffentlichkeit bereits ausführlich mitgeteilt, so daß hier ein kurzer Hinweis genügen dürfte.

Eine sachgemäße, unbefangene Rechtssprechung kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen, unter dem übermächtigen Eindrucke des Krieges und seiner Folgeerscheinungen, von dem nur vorübergehend zum Strafrichteramte berufenen Laien selbst bei regstem Pflichtgefühl des Einzelnen nicht erwartet werden. Dazu kommt, daß der Kreis der zum Geschwornendienste verfügbaren Männer durch die allmähliche Einberufung der älteren Jahrgänge des Landsturmes ständig verengert wird und daß infolge dieser fortwährenden Aenderungen die Herstellung verläßlicher Geschwornenlisten den größten Schwierigkeiten begegnet. Auch dort, wo etwa eine Dienstliste gebildet werden könnte, würde schließlich die Besetzung der Geschwornenbank im einzelnen Fall auf Schwierigkeiten stoßen, da man bei dem Mangel an Arbeitskräften in vielen Berufen mit zahlreichen begründeten Anträgen um Enthebung vom Geschwornenamte rechnen müßte.

Obgleich die kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915 die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bis Ende März 1916 einstellt, ist die Verlängerung der Einstellung doch schon jetzt dringlich. Die Bildung der Geschwornenlisten erfordert nämlich einen Zeitraum von mindestens drei Monaten. Die Anlegung der Urlisten müßte also, wenn die Einstellungsfrist der kaiserlichen Verordnung nicht schon früher verlängert wird, Anfang 1916 beginnen. Da aber heute schon feststeht, daß sich gegenwärtig brauchbare Listen nicht werden herstellen lassen und daß die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschwornengerichte im April 1916 nicht möglich sein wird, wäre die Durchführung des Anlegungsverfahrens ein völlig nutzloser Kraft- und Müheaufwand, der insbesondere von den Gemeinden schwer empfunden würde.

Die im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung vom 2. Jänner 1916 nimmt die weitere Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für das ganze Staatsgebiet bis Ende des Jahres 1916 in Aussicht, ermächtigt aber die Regierung, die Schwurgerichte auch schon früher in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Ministerialverordnung vom 23. August 1915, welche die Anlegung der Geschwornenlisten in den ersten drei Monaten des Jahres 1916 anordnete, wird außer Kraft gesetzt und die Regierung beauftragt, den Zeitpunkt der Listenbildung rechtzeitig zu bestimmen.

Tägliche Rundschau
9.10.1916

Der Neunuhrschluß der Häuser und die Einstellung der Treppenbeleuchtung von da an ist bekanntlich von den Hausbesitzern erwogen worden. Der Berliner Polizeipräsident hatte das, wie gemeldet, für zulässig erklärt, soweit nicht vertragsmäßige Abmachungen dem entgegenstehen. Senatspräsident Dr. Mittelstein legt nun in der „D. Jur.-Ztg." dar, daß dieser Bescheid nur die öffentlich-rechtliche Seite der Frage berührt. Wenn die Hausordnung über die Schließung der Häuser nichts besagt (was für die Berliner Mietsverträge meist nicht zutrifft), so müsse die Frage nach der Ortssitte entschieden werden. Wäre nach dieser die ortsübliche Stunde des Hausschlusses 10 Uhr, so habe der Mieter ein Recht darauf, daß bis zu dieser Zeit das Haus offen und beleuchtet bleibe, auch zugunsten seiner Besucher, Lieferanten oder dergl. Denn Verträge seien an Hand der Verkehrssitte auszulegen. Daran könne auch der Kriegszustand nichts ändern. Anders wäre es, wenn die frühere Schließung militärisch angeordnet würde; dann würde, mangels Verkehrs, auch die Treppenbeleuchtung entbehrlich. — Angesichts der Schwierigkeiten, die trotz der Einwilligung des Polizeipräsidenten der Absicht gegenüberstehen, hat übrigens ein großer Teil der Berliner Hausbesitzer schon beschlossen, es beim alten, d. h. beim üblichen Zehnuhrschluß zu lassen.

Fremdenblatt

13./I. 1916

15

* (**Die deutsche Sprache in Mähren.**) Wie uns aus Brünn mitgeteilt wird, hat die Statthalterei in Mähren an die Gemeindevorstände des Landes die Aufforderung gerichtet, in ihrer Korrespondenz mit bestimmten Aemtern wenigstens die Adresse und die Ortsnamen in deutscher Sprache auszufertigen. Aus dem Umstande, daß czechische Gemeindeämter in direkter Korrespondenz mit Aemtern sich nur der czechischen Sprache bedienten, haben sich naturgemäß zahlreiche Mißverständnisse und Schwierigkeiten ergeben, und diesen Umständen wird nun durch die Aufforderung der mährischen Statthalterei vorgebeugt.

Neue Freie Presse Abendbl 18./I. 1916

16

Prag, 18. Januar.

Statthalter Graf Coudenhove hat nachstehenden Erlaß sämtlichen landesfürstlichen Behörden zukommen lassen:

Die Amtssprache der landesfürstlichen politischen und Polizeibehörden im inneren Dienste und im Verkehr mit anderen staatlichen Behörden, Aemtern und Organen ist die deutsche.

Gerade die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse haben die zwingende Notwendigkeit dargetan, unbedingt an dieser Einrichtung festzuhalten, welche rein im staatlichen Interesse gelegen ist und keineswegs als Zurücksetzung einer anderen Sprache aufgefaßt werden kann.

Ich bringe daher die geltenden Vorschriften behufs genauester Danachachtung in Erinnerung und mache die Herren Amtsvorstände für die strenge Einhaltung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich. Die Herren Ueberwachenden ersuche ich, dem Sprachgebrauch der unterstellten Bezirksbehörden bei den Inspektionen und auch sonst ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und mir über wahrgenommene Mängel stets sofort zu berichten.

Die Zeit
21. I. 1916

17

Der Zentral-Testamentskataster in Wien.

Das Verordnungsblatt Nr. 56 des Kriegsministeriums enthält eine neuerliche Verlautbarung über den Zentral-Testamentskataster. Den speziellen Bedürfnissen der Truppen entsprechend, die oft keine Möglichkeit haben, für sichere Verwahrung der letztwilligen Anordnungen zu sorgen, wurde eine Einrichtung für unentgeltliche Verwahrung der Testamente getroffen. Durch diese letzte Verlautbarung sind die früheren nur ergänzt, jedoch keineswegs aufgehoben, und es wird zusammenfassend zwecks Vermeidung von Mißverständnissen hervorgehoben, daß man in zweifacher Weise sich des Zentral-Testamentskatasters in Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1c, zu dem Zwecke bedienen kann, um die Auffindbarkeit und daher auch den Vollzug der letztwilligen Anordnung tunlichst zu sichern: 1. Jedermann (ob Zivil- oder Militärpersonen) ist berechtigt, durch formlose (Briefform) Anmeldung, wo das Testament hinterlegt ist, eine entsprechende Vormerkung im Zentral-Testamentskataster zu erwirken. Die Anmeldung kann vom Testator oder Testamentsverwahrer erfolgen und ist für Militärpersonen (auch Landsturmpflichtige) gebührenfrei. (Sonst eine Krone Manipulationsgebühr.) 2. Alle Militärpersonen (inklusive die Landsturmpflichtigen) und Militäranstalten können während des Krieges die verfaßten, beziehungsweise erliegenden Testamente dem Zentral-Testamentskataster zwecks unentgeltlicher Verwahrung einsenden. Alle Eintragungen des Zentral-Testamentskatasters sind bei Lebzeiten streng geheim, infolgedessen eine Bestätigung einer Anmeldung nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt. Im Ablebensfalle werden den Verlassenschaftsgerichten und Erbsinteressenten entsprechende Auskünfte erteilt, wodurch viele Verwicklungen vermieden werden können. Im Lokal des Zentral-Testamentskatasters, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1c, liegen auch die amtlichen Verlustlisten auf.

Frankfurter Zeitung
21./I. 1916

Der Rechtsschutz der Kriegsteilnehmer.

r Berlin, 20. Jan. (Priv.-Tel., zens. Bln.) Der Schutz, den die zu den Fahnen einberufenen Personen gegen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte auf prozessualem Gebiete genießen, ist verschieden, je nachdem es sich um Angehörige mobiler oder immobiler Truppenteile handelt. Mobile Kriegsteilnehmer fallen unter das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Kriegs an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914. Danach ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen sie Partei sind, regelmäßig das Verfahren zu unterbrechen oder auf Antrag auszusetzen. Angehörigen immobiler Truppenteile kommen diese besonderen Vorschriften nicht zugute. Bei ihnen hängt es nach den allgemeinen Bestimmungen der Prozeßordnung von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es im Einzelfall das Verfahren aussetzen will oder nicht. Im Laufe des Krieges ist die Zahl der bei den immobilen Heeresteilen verwendeten Personen erheblich gestiegen, und es haben sich die Fälle gemehrt, bei denen diese Personen infolge ihrer militärischen Tätigkeit, zum Beispiel anstrengendem Lazarettdienst oder Bewachung von Gefangenenlagern, an der Wahrnehmung ihrer Rechte in ähnlicher Weise behindert waren, wie die im Felde Stehenden. Der Bundesrat hat deshalb, dem Grundgedanken einer vom Reichstag angenommenen Resolution entsprechend, durch eine Verordnung vom 20. ds. Mts. den Schutz der Angehörigen immobiler Truppenteile verstärkt. Durch die neue Verordnung wird es auch bei immobilen Kriegsteilnehmern dem Gericht nunmehr zur Pflicht gemacht, das Verfahren auf Antrag auszusetzen, wenn die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Fremdenblatt
28/5. 1916

19

* („Ort- und Stadtbummler.") Der „Lokalanzeiger" meldet aus Stettin: Der stellvertretende Kommandant des 2. Armeekorps v. Vietinghoff erließ eine Bekanntmachung, die sich gegen die „Ort- und Stadtbummler" richtet. In der Bekanntmachung heißt es unter anderem: Die männlichen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und ohne festen Wohnsitz oder beschäftigungslos sind, auch sogenannte Orts- und Stadtbummler, können durch die Ortspolizeibehörde nach den neuesten Vorschriften der Verwaltungsbehörden in eine Arbeitskolonie oder sonstige Anstalt und zu einer entsprechenden Arbeit angehalten werden. Solche männliche Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, können in einer geeigneten Arbeitsstelle untergebracht und zu einer entsprechenden Arbeit angehalten werden. Es werden über die Unterbringung endgiltig die höheren Verwaltungsbehörden entscheiden.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl. 28.I.1916

20

* (Zentral-Testamentskataster.) Das Verordnungsblatt Nr. 56 ex 1915 des k. u. k. Kriegsministeriums enthält eine neuerliche Verlautbarung über den Zentral-Testamentskataster. Den speziellen Bedürfnissen der Truppen entsprechend, die oft keine Möglichkeit haben, für sichere Verwahrung der letztwilligen Anordnungen zu sorgen, wurde eine Einrichtung für unentgeltliche Verwahrung der Testamente getroffen. Durch diese letzte Verlautbarung sind die früheren nur ergänzt, jedoch keineswegs aufgehoben und wird zusammenfassend zwecks Vermeidung von Mißverständnissen hervorgehoben, daß man in zweifacher Weise sich des Zentral-Testamentskatasters in Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1c, zu dem Zwecke bedienen kann, um die Auffindbarkeit und daher auch den Vollzug der letztwilligen Anordnung tunlichst zu sichern: 1. Jedermann (ob Zivil- oder Militär-P.) ist berechtigt, durch formlose (Briefform) Anmeldung, wo das Testament hinterlegt ist, eine entsprechende Vormerkung im Zentral-Testamentskataster zu erwirken. Die Anmeldung kann vom Testator oder Testamentsverwahrer erfolgen und ist für Militärpersonen (auch Landsturmpflichtige) gebührenfrei. (Sonst 1 Krone Manipulationsgebühr.) 2. Alle Militärpersonen (inklusive der Landsturmpflichtigen) und Militäranstalten können während des Krieges die verfaßten, beziehungsweise erliegenden Testamente dem Zentral-Testamentskataster zwecks unentgeltlicher Verwahrung einsenden. Alle Eintragungen des Zentral-Testamentskatasters sind bei Lebzeiten streng geheim, infolgedessen eine Bestätigung einer Anmeldung nur über ausdrücklichen Wunsch erfolgt. Im Ablebensfalle werden den Verlassenschaftsgerichten und Erbsinteressenten entsprechende Auskünfte erteilt, wodurch viele Verwicklungen vermieden werden können. Im Lokal des Zentral-Testamentskatasters, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1c, liegen auch die amtlichen Verlustlisten auf.

Fremdenblatt Abendbl
28. I. 1916

Zuschläge zu den Erbgebühren.

Im heute ausgegebenen Reichsgesetzblatte ist eine Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und für Kultus und Unterricht vom 27. Jänner 1916 zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915 über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren, die u. a. nachstehende Bestimmungen enthält:

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren wird folgendes verordnet:

Bemessung und Entrichtung des Zuschlages.

Die Höhe des Zuschlages zu den Erbgebühren von beweglichen Vermögen, das nicht der gerichtlichen Abhandlung unterliegt, richtet sich nach der Höhe des Zuschlages, der im Falle der gerichtlichen Abhandlung zu entrichten wäre. Im Falle der fideikommissarischen Substitution ist für die Höhe des Zuschlages zur Erbgebühr von Anfällen beweglichen Vermögens an den Substituten die Höhe des Zuschlages für den Anfall an den ersten Erwerber maßgebend; das Gleiche gilt von den bedingten und befristeten Anfällen bei Eintritt der Bedingung, des Anfangs- oder Endzeitpunktes. Wenn nach den Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung für die einzelnen Teile eines Anfalles verschiedene Zuschlagsprozentsätze anzuwenden sind oder wenn nach den Bestimmungen des § 2 der kaiserlichen Verordnung die von den einzelnen Teilen eines Anfalles einzuhebenden Zuschläge den Fonds mehrerer Länder zufließen, ist der reine Wert jedes einzelnen dieser Teilbeträge des Anfalles abgesondert festzustellen und der verhältnismäßig auf jeden dieser Werte entfallende Teilbetrag der Erbgebühr zu ermitteln. Fruchtgenuß- und Gebrauchsrechte an unbeweglichen Sachen gelten bei Anwendung der kaiserlichen Verordnung als unbewegliche Sachen und sind als in demjenigen Gebiete gelegen anzusehen, in welchem sich die belastete Sache befindet.

Ueberweisung und Aufteilung der Zuschläge.

Besteht in einem Lande nur ein einziger Fonds der im § 2 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Art, so ist diesem der Gesamtbetrag der eingeflossenen Zuschläge zu überweisen, und zwar: 1. im Herzogtume Bukowina dem Schulfonds; 2. im Königreiche Dalmatien dem Lehrerpensionsfonds; 3. in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska dem Schulfonds; 4. in der Markgrafschaft Istrien dem Lehrerpensionsfonds; 5. im Herzogtume Kärnten dem Schulfonds; 6. im Herzogtume Krain dem Schulfonds; 7. im Erzherzogtume Oesterreich ob der Enns dem Landesschulfonds; 8. im Herzogtume Salzburg dem Lehrerpensionsfonds; 9. im Herzogtume Schlesien dem Landesfonds dieses Herzogtums; 10. in der gefürsteten Grafschaft Tirol dem Schulfonds; 11. im Lande Vorarlberg dem Schulfonds.

Bestehen in einem Lande mehrere Fonds der im § 2 der kaiserlichen Verordnung angeführten Art, so ist, solange die Landesgesetzgebung nichts anderes verfügt, der Gesamtbetrag der zugunsten der Fonds des Landes eingeflossenen Zuschläge unter die einzelnen Fonds nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Von dem Gesamtbetrage der zugunsten der Fonds des betreffenden Landes eingeflossenen Zuschläge sind zu überweisen:

Königreich Böhmen:		
dem Schulfonds	88·5	Prozent
dem Krankenhausfonds (weltlichen Stiftungsfonds) in Prag	11·5	„
Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau:		
dem Landesschulfonds	85·5	Prozent
dem Krankenhausfonds in Lemberg	14·5	„
Markgrafschaft Mähren:		
dem Schulfonds	82·5	Prozent
dem Lokalkrankenhausfonds in Brünn	17·5	„
Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns:		
dem Landesschulfonds	29	Prozent
dem Landesarmenfonds	4·5	„
dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds	25·5	„
dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds	38·5	„
dem Gemeindefonds der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien	2·5	„
Herzogtum Steiermark:		
dem Schullehrerpensionsfonds	68·5	Prozent
dem steirischen Hauptarmenfonds in Graz	31·5	„
Reichsunmittelbare Stadt Triest samt Gebiet:		
dem Schulfonds	45·5	Prozent
dem Gemeindefonds der Stadtgemeinde Triest (für Spitalsauslagen)	54·5	„

Kölnische Zeitung 30/I. 1916

Der Krieg als Verbesserer der Rechtspflege.

Ein Landgerichtspräsident teilt uns unter Bezugnahme auf den jüngst im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachten Antrag Schiffer und Gen.: „Die Staatsregierung zu ersuchen, unter Verwertung der im Kriege gemachten Erfahrungen durch gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen die Grundlagen zu schaffen, um für die Zeit des Friedens ohne unbillige Überlastung der Beamten eine Verminderung der Zahl der Behörden und Beamten zu ermöglichen", folgende Vorschläge zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege mit:

A. Strafprozeß.

Durch Strafbefehl sind zu erledigen:

a) Die sämtlichen Übertretungen,

b) Die Vergehen, soweit Geldstrafe bis zu 600 M, Haft oder Gefängnis bis zu einem Monat festgesetzt wird.

Auf Widerspruch zu a erkennt der Amtsrichter als Einzelrichter. Gegen seine Entscheidung ist nur ein Rechtsmittel im Rahmen der jetzigen Revision an die Strafkammer in der Besetzung von drei Mitgliedern zulässig. Auf Widerspruch zu b erkennt das Schöffengericht.

Die Zuständigkeit der Schöffengerichte ist im Rahmen der Bundesratsverordnung vom 4. Juni 1915 zu erweitern. Die darin enthaltenen Bestimmungen haben sich bewährt und sind aufrecht zu erhalten. Hierdurch wird die längst gewünschte Berufung in Strafsachen im wesentlichen erreicht.

In Privatklagesachen findet ein Sühneverfahren vor dem Amtsrichter statt. Die Parteien sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 300 M oder entsprechender Haftstrafe verpflichtet, vor dem Amtsrichter zu erscheinen. Es dürfte sich empfehlen, diese Bestimmung auch schon auf das Verfahren vor dem Schiedsmann auszudehnen.

B. Zivilprozeß.

Die Bestimmungen des Bundesrats in der Verordnung vom 9. September 1915 über das Mahnverfahren vor den Landgerichten und die Erledigung der Prozesse ohne mündliche Verhandlung nach Zustimmung der Prozeßbevollmächtigten haben keinen wesentlichen Erfolg gehabt. Folgende Vorschläge dürften bessern Erfolg gewährleisten: Das Mahnverfahren ist für alle Ansprüche, für die es nach § 688 ZPO. zulässig ist, zwingend vorzuschreiben. Im eigenen Interesse und im Interesse des Schuldners hat der Gläubiger den Zahlungsbefehl selbst zu beantragen. Zum Gebrauch für die Gläubiger ist eine amtliche Sammlung mit abtrennbaren Formularen für außergerichtliche Mahnungen und zur Benutzung bei dem gerichtlichen Mahnverfahren herauszugeben und im Buchhandel zu vertreiben.

Die Anordnung, daß der Amtsrichter im ersten Termin eine Sühne versuchen soll, hat den besten Erfolg gehabt. Sie ist daher auch auf das Landgericht auszudehnen, woselbst der Vergleichsversuch in einem Vortermin vor einem Mitglied des Prozeßgerichts stattzufinden hat. Zu diesem Termin, der durch Schriftsätze der Parteien vorzubereiten ist, sind nach pflichtmäßigem Ermessen des Sühnerichters schon Sachverständige und Zeugen zuzuziehen. Das Erscheinen der im Landgerichtsbezirk wohnenden Parteien zum Sühnetermin muß für das Verfahren vor den Amts- und Landgerichten durch Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark nach Vorbild des § 380 ZPO. erzwingbar sein. Falls ein Vergleich nicht zustande kommt, hat der Richter den Parteien zu unterbreiten, daß es in vielen Fällen zur Vermeidung großer Kosten für beide Parteien zweckmäßig ist, den Streit im schiedsrichterlichen Verfahren nach §§ 1025 ff. ZPO. entscheiden zu lassen. Im Falle der Bereitwilligkeit der Parteien dazu hat der Richter einen Schiedsvertrag zu Protokoll zu nehmen. Für das schiedsrichterliche Verfahren werden zweckmäßig tüchtige Richter desselben oder eines höhern Gerichts in Vorschlag zu bringen sein.

Die durch die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 getroffenen Bestimmungen über Zulässigkeit einer Entscheidung ohne weitere Verhandlung dürften zweckmäßig dahin auszudehnen sein: Erachtet das Gericht einstimmig einen Rechtsstreit auf Grund des ihm vorliegenden Sach- und Streitstandes zur Anordnung einer Beweisaufnahme oder zu einer andern Entscheidung — auch Endentscheidung — für hinreichend geklärt, so hat es nach Lage der Akten zu erkennen, sobald seine Ansicht den Parteien eröffnet ist und diese nicht im nächsten Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln.

Die Bundesratsverhandlung vom 9. September 1915 hat bereits die Zulässigkeit der Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten von einem den Betrag von 50 M übersteigenden Beschwerdegegenstand abhängig gemacht, es dürfte aber angezeigt sein, die Berufung erst bei einem Beschwerdegegenstand von mehr als 100 M zuzulassen. Die durch die Verordnung getroffene Bestimmung, daß Entscheidungen wegen der Prozeßkosten einer Beschwerde nur bei einer 50 M übersteigenden Beschwerdesumme unterliegen, dürfte beizubehalten sein. In den hier behandelten Fällen dürfte höchstens ein Rechtsmittel im Rahmen der jetzigen Revision zuzulassen sein. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß schon längst die Berufung bei den Gewerbegerichten bei Streit-

C. Konkursverfahren.

Die Verordnung des Bundesrats vom 8. August 1914 betreffend Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens hat sich bewährt. Ihre Bestimmungen sind beizubehalten. Gegen die richterlichen Entscheidungen in Sachen der Geschäftsaufsicht, insbesondere gegen die Anordnung der Geschäftsaufsicht selbst, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zuzulassen.

Die lange Dauer der Konkursverfahren wird fast regelmäßig durch die Dauer von Konkursprozessen bedingt, unter denen die Anfechtungsprozesse die zahlreichsten sind. Folgende Maßnahmen erscheinen daher angezeigt: Auf Grund einer in den letzten zehn Tagen vor dem Antrage auf Konkurseröffnung erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung kann abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden. Eine in der genannten Zeit im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung ist unwirksam. (Vergl. Vorbild im Nachlaßkonkurs, § 221 K. O.) Konkursstreitigkeiten bis zu einem Streitwerte von 1000 M werden unter Zulassung der sofortigen Beschwerde vom Konkursrichter durch begründeten Beschluß entschieden; die Entscheidung aller Konkursstreitigkeiten mit einem Streitwert von 1000 bis 5000 M erfolgt durch ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung der Konkursrichter mit dem Gläubigerausschuß bestimmt.

Die gesetzliche Einführung eines Zwangsvergleichsverfahrens außerhalb des Konkurses (Konkursabwendungsvergleich) erscheint empfehlenswert.

D. Kostenwesen.

Die Vorschriften über die Entrichtung der Gerichtskosten durch Kostenmarken haben sich bewährt. Es empfiehlt sich daher für bestimmte Angelegenheiten die Verwendung von Kostenmarken zwingend vorzuschreiben. Das könnte geschehen für das Mahnverfahren, für alle Anträge gemäß § 35 des deutschen Gerichtskostengesetzes, für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der zu erhebenden Gebührenvorschüsse, die bei amtsgerichtlichen Sachen in Höhe von 1/10, und in landgerichtlichen Sachen voll, sofort bei Einreichung der Klage zu erheben sind, soweit nicht im Armenrecht geklagt wird, für Privatklagesachen hinsichtlich der nach § 83 zu erhebenden Vorschüsse, die bei Einreichung der Privatklage zu erheben sind, sofern nicht das Armenrecht bewilligt wird, für alle Anträge auf Verwahrung oder Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, für Beglaubigung von Unterschriften (§ 43 P.G.K.G.) und für die Sicherstellung der Zeit (§ 52 Abs. 2 P.G.K.G.), für Anträge auf Erteilung des Erbscheins pp. (§ 81 P.G.K.G.), für die nach § 6 P.G.K.G. und nach § 84 D.G.K.G. zu erhebenden Auslagevorschüsse u. dgl.

Soweit die Kosten nicht durch Kostenmarken entrichtet werden, hat die Zahlung auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse zu erfolgen. Zu diesem Zwecke müssen den Kostenrechnungen ausgefüllte Zahlkarten beigefügt werden.

Zur Erzielung einer sehr erheblichen Erhöhung der Staatseinnahmen empfiehlt es sich, die Vorlage der Prozeßvollmachten auch in landgerichtlichen Zivilprozessen zwingend vorzuschreiben, damit sie auch hier wie im amtsgerichtlichen Verfahren versteuert werden.

E. Verwaltung.

Es ist anzustreben, daß von der Benutzung der Schreibmaschine durch den Richter und Gerichtsschreiber in noch weit größerm Umfange Gebrauch gemacht wird, als bisher. Es wäre vorteilhaft, wenn möglichst viele der genannten Beamten zur Handhabung der Schreibmaschine übergehen würden; Maschinen müßten in erforderlicher Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb des keine besondern Gebühren erfordernden Fernsprechgebiets sind alle Anfragen, insbesondere alle Anfragen unter Behörden möglichst durch Fernsprecher zu erledigen und in ihrem Ergebnis zu vermerken. Es würde dadurch eine wesentliche Ersparnis an Zeit, Arbeitskräften und Auslagen für Behörde und Publikum eintreten.

Die Amtsrichter sind noch mehr als bisher durch den Gerichtsschreiber zu entlasten. So müßte zum Beispiel in Vormundschaftssachen die Erledigung stets wiederkehrender Verfügungen — Schreiben bei Einleitung der Vormundschaft, Anfragen beim Waisenrat, Ersuchen um Rechnungslegung, Anfragen nach dem Aufenthalt des Mündels — selbständig durch den Gerichtsschreiber unter Benutzung der Schreibmaschine erfolgen. Der Umweg über die Kanzlei wird hierdurch vermieden.

In Grundbuchsachen hat der Gerichtsschreiber, soweit er keine Beanstandungen findet, die Verfügungen selbständig zu entwerfen und dem Richter zur Vollziehung vorzulegen. Dieser vollzieht auch unmittelbar die Eintragungen in die Grundbuchtabelle. Die Übertragung in die Grundbücher erfolgt — wie es auch bei ihrer Auslegung geschehen ist — statt durch den Gerichtsschreiber durch die billigern Kanzleibeamten, und die Vergleichung und Vollziehung dieser Eintragungen geschieht durch zwei Gerichtsschreiber, und wo diese bei kleinen Amtsgerichten fehlen, durch den Richter und den Gerichtsschreiber.

Beim Vorhandensein von Kanzlisten hat die Abnahme der Kanzlei einschließlich des Kollationierens der Schriftstücke durch den verteilenden Kanzlisten zu erfolgen.

Falls kleinere Landgerichte nicht lebensfähig bleiben sollten, werden die Landrichter gleichzeitig zu Amtsrichtern ernannt, ein Zustand, wie er sich vor 1879 bei den preußischen Kreisgerichten durchaus bewährt hat. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz sieht diese Möglichkeit vor. Bei Einführung obiger Bestimmungen würden die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Richter erheblich gesteigert werden können, wodurch eine erhebliche Verminderung der Beamtenzahl

Neue Freie Presse 19. II. 1916

Das Recht des Fußgängers.

Anläßlich des Unfalles des Grafen Welsersheimb.

Von einem Fachmann im Straßenverkehrswesen.

Wien, 18. Februar.

Der höchst bedauerliche Unfall, von dem der vormalige Landesverteidigungsminister G. d. J. Graf Welsersheimb vorgestern abend betroffen worden ist, gibt Anlaß, die Gefahren, die durch den weltstädtischen Straßenverkehr entstehen, zu besprechen, ihren Ursachen nachzugehen und Ratschläge für ihre möglichste Vermeidung zu geben.

Die Tatsache, daß, wie im vorliegenden Falle, ein Fußgänger mitten auf dem Fahrdamm und noch dazu auf einem bekannt stark frequentierten Kreuzungspunkte von einem Fuhrwerke niedergestoßen worden ist, hat erklärlicherweise dazu geführt, daß in der Diskussion auch die Meinung geäußert worden ist, es könne ein gewisses Maß von Selbstverschulden des Betroffenen nicht ausgeschaltet werden. Es hat sich überhaupt in den letzten Jahren, als der großstädtische Verkehr immer mehr angewachsen ist, bei dem fahrenden Publikum, das sich aus den Besitzern, den Lenkern und den Insassen aller Arten von Straßenfuhrwerken zusammensetzt, die Ansicht bekräftigt, daß auch der Fußgänger Pflichten habe, und zwar vor allem die Pflicht, bei der Uebersetzung der Straße auf die herannahenden Wagen zu achten und ihnen aus dem Wege zu gehen, also das Aufpassen und Ausweichen nicht einzig und allein dem Lenker zu überlassen. Auch österreichische Gerichtshöfe haben in ihrer Judikation, besonders in Automobilhaftpflichtprozessen, wiederholt diese Anschauung zum Ausdrucke gebracht und in der Begründung des Urteils direkt von einem Teilverschulden des betroffenen Fußgängers gesprochen.

Niemals aber noch hat in einem Gerichtsurteil die extremste Steigerung der eben genannten Auffassung — die man aber auch schon hat hören müssen — daß nämlich die Straße einzig den Fuhrwerken gehöre sowie das Trottoir nur den Fußgängern, Platz gefunden. Diese Ansicht hätte zur Voraussetzung, daß alle belebten Straßen und Plätze der Großstadt entweder durch Tunnele unterminiert oder durch Brücken überbaut sind, die den Passanten gestatten, von einer Seite der Straße auf die andere zu gelangen, ohne den Fuß auf den Fahrdamm zu setzen. So lange das nicht erreicht ist, — und bis dahin hat es wohl noch lange Wege — hat auch der Fußgänger ein Recht auf die Straße, und der Fuhrwerksbesitzer hat die Pflicht, dieses Recht zu respektieren, indem er immer so fährt, daß er, wie es auch in der Ministerialverordnung über den Automobilverkehr lautet, stets „Herr seiner Geschwindigkeit" ist, das heißt, seinen Wagen noch rechtzeitig zum Halt bringen kann, wenn selbst ganz unvermutet ein Fahrthindernis auftaucht.

Bezüglich der Kreuzungspunkte bestimmt die genannte Verordnung sogar ausdrücklich, daß dort keinesfalls schneller als mit 6 Kilometer per Stunde, also dem Tempo eines rasch dahinschreitenden Menschen, gefahren werden dürfe, eine Vorschrift, die sinngemäß auch auf Pferdefuhrwerke angewendet werden muß. Der Fahrzeuglenker möge sich an diese gewiß nicht übertriebenen Bestimmungen halten, aber auch der Fußgänger vergesse nicht, daß der Fahrdamm für ihn nur ein vorübergehender Aufenthaltsort sein darf, lediglich dazu bestimmt, von einem Gehsteig auf den andern zu wechseln. Zuviel verlangt ist es, wenn, wie es Fahrsportleute bei Verfassung eines eigenen Straßenkodex getan haben, von dem Fußgänger gefordert wird, er müsse die Straße derart überqueren, daß er in schiefer Richtung den auf der einen Seite der Straße daherkommenden Fuhrwerken halb entgegengeht, dann, in die Straßenmitte gelangt, im rechten Winkel abbiegt und den auf der anderen Straßenhälfte natürlich in entgegengesetzter Richtung fahrenden Fuhrwerken wieder mit halber Wendung entgegenschreitet, so daß er sie stets vor Augen hat. Anderseits ist es aber auch wieder falsch, wenn der Fußgänger glaubt, auf dem Fahrdamm ebenso sorglos dahinschlendern zu können, wie auf dem Gehsteig, in Gedanken versunken, ohne nach rechts oder links zu schauen, in ein Gespräch vertieft, oder gar mit der Zeitung vor den Augen.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß in der Diskussion über den Verkehr auf den Straßen immer wieder sich der uralte Kampf zwischen dem Fußgänger und dem Fahrenden erneuert. Ganz besonders scharfe Formen hat dieser Streit erklärlicherweise in der Großstadt angenommen, wo ein überwiegender Teil der Bevölkerung wenig Zeit hat und auf der Straße stets eilt. Man kann in dieser Beziehung interessante Beobachtungen machen, wenn zum Beispiel der Fußgänger sich in einen Fahrenden wandelt. Er, der, sobald er per pedes marschiert, nicht genug über die angeblich rücksichtslos dahinrasenden Autos und Wagen räsonieren kann, gerät als Insasse eines dieser Fuhrwerke in heftigsten Zorn, wenn ein Fußgänger nur durch den bloßen Aufenthalt auf der Straße die rasche Fahrt behindert.

Aus dieser kleinen Geschichte könnten beide Teile lernen. Der Lenker eines Fuhrwerkes halte sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und nehme besonders an Kreuzungspunkten jede mögliche Rücksicht auf den Fußgänger, dieser aber wieder schenke, sobald er den Fahrdamm zu betreten gedenkt, den Vorgängen auf diesem seine ungeteilte Aufmerksamkeit. Hat er etwa ein geschwächtes Auge oder Ohr oder gerät er leicht in Verwirrung und verfügt nicht über rasche Bewegungsfähigkeit, dann warte er besser geduldig zu und übersetze im eigenen Interesse die Straße nur, wenn sich in beiden Richtungen in angemessener Entfernung kein rascher fahrendes Fuhrwerk zeigt. Auf diese Weise, das ist durch Entgegenkommen und Aufmerksamkeit beider Teile, des zu Fuß gehenden Publikums wie des Fahrenden, sind die Gefahren, die der intensive großstädtische Straßenverkehr mit sich bringt, am wirksamsten zu bannen.

Kölnische Zeitung 28/II. 1916.

Vorschriften für die Fastnachtszeit.

¤ **Koblenz**, 27. Febr. (Telegr.) Der stellvertretende kommandierende General des VIII. Armeekorps hat für den Korpsbezirk während der Zeit vom 2. bis 8. März verboten: den gewerbsmäßigen Ausschank von Branntwein aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben, die Veranstaltungen von Versammlungen und Sitzungen auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt. Das Tragen von Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen. Die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen, den Verkauf von Konfetti, Luftschlangen und andern Karnevalsgegenständen. Die Polizeistunde wird für die angegebene Zeit auch auf geschlossene Gesellschaften ausgedehnt, sie wird auf 12 Uhr festgesetzt, soweit nicht durch örtliche Maßnahmen eine frühere Stunde bestimmt ist.

Die Zeit Abendbl.
29./II. 1916

26

Ungenauigkeiten bei den Katastralplänen.

Das Justizministerium verweist in einem Erlaß an die Gerichtsbehörden auf die Beschwerden der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters über die häufige Wiederkehr von Ungenauigkeiten in den Plänen für die Teilung von Katastralparzellen in den Grundbüchern und ordnet an, daß Grundbuchsanträge, denen mangelhafte Pläne zugrunde liegen, abzuweisen seien.

Die Zeit
2./III. 1916

Strafrechtlicher Schutz der Tiere.

In der Kriegszeit ereignen sich im Straßenverkehr mehr denn je die Fälle, in denen Zugtiere von den Kutschern mißhandelt werden. Das hat seine Ursache in den anormalen Verhältnissen; die dadurch geschaffen erscheinen, daß wenig Pferde vorhanden sind und daß auch diese infolge der Verschlechterung und Verminderung des Futters von ihrer Leistungsfähigkeit sehr viel eingebüßt haben. Die Wagenlenker, die vielfach die Besitzer der Fuhrwerke sind, haben nun aber das Bestreben, möglichst große Leistungen des Gespanns zu erzwingen. Die Tiere, die manchmal vor Erschöpfung tatsächlich nicht mehr weiter können, werden von den Kutschern mit Peitsche und Peitschenstiel geschlagen oder sonst durch Zerren und Stoßen mißhandelt. Es wurden in letzter Zeit auf Anzeigen von Passanten hin viele Abstrafungen von Kutschern wegen Tiermißhandlung vorgenommen, Tierquälereien wiederholen sich aber ständig. Vor wenigen Tagen hat nun der Wiener Tierschutzverein im Einvernehmen mit den übrigen dem Oesterreichischen Tierschutzverein angehörigen Vereinigungen eine Eingabe an das Justizministerium gerichtet, in der ein „ausreichender strafrechtlicher Schutz der Tiere" verlangt wird. Die Erfüllung dieses Ansuchens sieht der Tierschutzverein in der Inkraftsetzung der Bestimmungen, die in dem bereits am 27. Juni 1913 mit Beschluß des Herrenhauses angenommenen Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes enthalten und nach denen die Tierquälerei als ein gerichtlich zu ahndendes Delikt behandelt wird. Der Verein begründet sein Ansuchen damit, daß nach den jetzt in Geltung stehenden Verordnungen aus dem Jahre 1854, beziehungsweise 1855, die Tierquälerei nur in dem Fall als strafbar bezeichnet wird, als sie auf öffentliches Aergernis erregende Weise begangen wurde. Die grausamsten Tierquäler, die nur vor einem oder zwei Zeugen ihre Tat begehen, sind somit vor Strafe geschützt. Ferner werden derzeit Tierquälereien bloß von den politischen Behörden bestraft, so daß der Bestrafte als „gerichtlich Unbescholtener" gilt. Außerdem seien die Strafsätze so gering, daß sie auf die Tierquäler, die ja meist den unteren Schichten der Bevölkerung angehören, keinerlei abschreckende Wirkung haben. Der Versuch und die Anstiftung von Tierquälereien seien überhaupt nicht strafbar. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 kennt den Begriff der Tierquälerei als den einer strafbaren Handlung überhaupt nicht. Es behandelt das Tier als bloße Sache. In der Eingabe wird die Bitte gestellt, daß diese Auffassung des Tieres als bloße Sache einer milderen Platz mache, die den strafrechtlichen Schutz der Tiere vorsieht. Es werden sodann Beispiele der bezüglichen Gesetze im Ausland angeführt, so Deutschlands, wo Tierquälereien nach dem Reichsstrafgesetz gerichtlich mit Geld bis 150 Mark und Haft bis sechs Wochen bestraft werden, Englands, das diese Vergehen mit Geldstrafen bis 25 Pfund Sterling und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten Gefängnis ahndet, Italiens, Finnlands usw. Unter Hinweis auf die gerade jetzt in der Kriegszeit zunehmenden Tierquälereien erbittet der Tierschutzverein die „strafgesetzliche Eindämmung" schon jetzt zu verfügen, da die künftige parlamentarische Genehmigung des Tierschutzparagraphen des neuen Strafgesetzes keinen Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Reichspost Abendbl. 3./III. 1916

28

Die Auflösung der tschechischen Lehrervereinigung in Niederösterreich. Der „Vereinigung der tschechischen Lehrerschaft in Niederösterreich" in Wien wurde die folgende Zuschrift zugestellt: „V. B. 166—2. Behördliche Auflösung. — Wien, am 18. Februar 1916. An das Präsidium des Vereines „Jednota ceskeho ucitelstva v Dolnich Rakousich" in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31. Der Herr Statthalter in Niederösterreich hat mit dem Erlasse vom 10. Februar 1916, Pr. Z 1268 Pr., folgendes anher eröffnet: Der Verein „Jednota ceskeho ucitelstva v Dolnich Rakousich" mit dem Sitze in Wien hat noch während des Krieges Ansichtskarten mit folgender Darstellung verlegt und vertrieben: 1. Das Gebäude der tschechischen Schule in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31, mit der Unterschrift „Minka" Podhajska: Zapecetena ceska skola ve Vidni, 3. Bezirk, Schützengasse 31" (Versiegelte tschechische Schule in Wien) und der Aufschrift: „Pomnik rakouske spravedlnosti, druha, obecna ceska skola ve Vidni" (Denkmal der österreichischen Gerechtigkeit, die zweite tschechische Volksschule in Wien). 2. Das versperrte Tor der tschechischen Schule in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31, vor welchem ein Weib mit drei Kindern Einlaß begehrt, mit der Unterschrift: „Minka Podhajska: Zapecetena ceska skola ve Vidni, III. Schützengasse 31." Durch die Versendung der bezeichneten Ansichtskarten hat der Verein noch während des Krieges eine Agitaton entfaltet, welche bezweckte, gegen die Behörden, welche mit der Sperre des tschechischen Schulgebäudes in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31, befaßt waren, aufzureizen und den nationalen Haß zu entfachen. Hiedurch hat der Verein eine staatsfeindliche Haltung an den Tag gelegt. Da er demnach den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht, finde ich den Verein „Jednota ceskeho ucitelstva v Dolnich Rakousich" in Wien auf Grund des Paragraphen 24 des Gesetzes vom 15. November 1867 aufzulösen. Gegen diese Verfügung kann binnen vier Wochen, von dem der Intimation nachfolgenden Tage an gerechnet, die bei der k. k. Polizeidirektion in Wien einzubringende Berufung an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen werden. Hievon wird das Vereinspräsidium hiemit verständigt. Gorup m. p.

Fremdenblatt
3./III. 1916

29

Auflösung der czechischen Lehrervereinigung in Niederösterreich.

Der „Vereinigung der czechischen Lehrerschaft in Niederösterreich" in Wien wurde die folgende Zuschrift zugestellt:

„V. B. 166—2. Behördliche Auflösung.— Wien, am 18. Februar 1916.

An das Präsidium des Vereines „Jednota ceskeho ucitelstva v Dolnich Rakousich" in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31.

Der Herr Statthalter in Niederösterreich hat mit dem Erlasse vom 10. Februar 1916, Pr. Z. 1268 Pr., folgendes anher eröffnet:

Der Verein „Jednota ceskeho ucitelstva v Dolnich Rakousich" mit dem Sitze in Wien hat noch während des Krieges Ansichtskarten mit folgender Darstellung verlegt und vertrieben:

1. Das Gebäude der czechischen Schule in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31, mit der Unterschrift „Minka Podhajska: Zapecetena ceska skola ve Vidni, 3. Bezirk, Schützengasse 31" (Versiegelte czechische Schule in Wien) und der Aufschrift: „Pomnik rakouske spravedlnosti, druha obecna ceska skola ve Vidni" (Denkmal der österreichischen Gerechtigkeit, die zweite czechische Volksschule in Wien).

2. Das versperrte Tor der czechischen Schule in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31, vor welchem ein Weib mit drei Kindern Einlaß begehrt, mit der Unterschrift: „Minka Podhajska: Zapecetena ceska skola ve Vidni, III., Schützengasse 31."

Durch die Versendung der bezeichneten Ansichtskarten hat der Verein noch während des Krieges eine Agitation entfaltet, welche bezweckte, gegen die Behörden, welche mit der Sperre des czechischen Schulgebäudes in Wien, 3. Bezirk, Schützengasse 31, befaßt waren, aufzureizen und den nationalen Haß zu entfachen.

Hiedurch hat der Verein eine staatsfeindliche Haltung an den Tag gelegt.

Da er demnach den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht, finde ich den Verein „Jednota ceskeho ucitelstva v Dolnich Rakousich" in Wien auf Grund des Paragraphen 24 des Gesetzes vom 15. November 1867 aufzulösen.

Gegen diese Verfügung kann binnen vier Wochen, von dem der Intimation nachfolgenden Tage an gerechnet, die bei der k. k. Polizeidirektion in Wien einzubringende Berufung an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen werden.

Hievon wird das Vereinspräsidium hiemit verständigt.

Gorup m. p."

Reichspost 5./III. 1916

Die eingerückten Privatangestellten und der Krieg.

Der Reichsverein der Privatbeamten Oesterreichs schreibt uns zu der am 2. d. verlautbarten kaiserlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse der eingerückten Privatangestellten: In Ermanglung eines Besseren ist der Inhalt der bezüglichen kaiserlichen Verordnung gewiß zu begrüßen, unverständlich bleibt es jedoch, warum die Regierung es unterlassen hat, solche bei der Enquete gebrachte Vorschläge anzunehmen, die einerseits keine Mehrbelastung der Dienstgeber bedingen, anderseits jedoch dem Interesse beider Gruppen sehr gedient hätten. So hat z. B. der Regierungsentwurf eine einmonatige Frist zum Wiedereintritt in die Stellung vorgesehen. Die Kaufmannschaft und die Gehilfenschaft derselben einigten sich auf eine nur vierzehntägige Frist, worauf unser Vertreter erklärte, diese gekürzte Frist nur als Frist zur Anmeldung annehmen zu können, jedoch für die Wiederaufnahme des Dienstes einen längeren Termin beantragen zu müssen, da viele zurückkehrende Angestellte sich zunächst mit dem Ordnen der vielfach zerrütteten Familien- und Finanzangelegenheiten werden beschäftigen müssen und außerdem eine Anzahl zur vollständigen Herstellung der Berufsfähigkeit eine kleine Erholung nötig haben, oder aus dem Krankenstande erst nach den 14 Tagen entlassen werden wird. Für alle diese Angestellten, welche innerhalb der so kurzen Frist nicht eintreten können, gibt es keine Wiederanstellung mehr, sondern im besten Falle nur die Abfertigung in der Höhe eines sechswöchigen Gehaltes.

Die verlautbarte Frist macht es aber auch vielen Dienstgebern unmöglich, alle zurückkehrenden Angestellten zu beschäftigen und es werden Kündigungen der Ersatzkräfte oder der alten Angestellten an der Tagesordnung sein. Wenn dagegen eingewendet wird, daß das Militär nur sukzesive entlassen wird, so ist demgegenüber zu halten, daß dabei kaum auf die einzelnen Unternehmungen Rücksicht genommen werden wird und daß trotz einer solchen Abrüstungsart ein Dienstgeber alle Angestellten auf einmal zurückerhalten kann.

In den Begleitworten der Verordnung heißt es, daß die Begünstigungen nicht Anwendung finden konnten auf jene Angestellten, die nach dem 25. Juli 1914 in Dienst getreten sind. Wäre es nun unbedingt notwendig, daß die Angestellten nach Rückkehr der alten Angestellten gekündigt werden müssen, wenn die soziale Einsicht Hand in Hand gehen würde mit der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse? Daß der Dienstgeber und insbesondere jener, dessen Betriebsrentabilität durch den Krieg stark gelitten hat, auf längere Dauer nicht zwei Personen für einen Posten bezahlen wird, ist einleuchtend und wenn er daher so kurz nach dem Krieg das fast doppelte Personal hat, so wird er das ihm durch die Gesetze zustehende Recht der Kündigung ausnützen und der Hauptangestellte oder Ersatzmann wird gleich wieder postenlos sein und — bei dem Umstande, als sich die Friedensarbeit naturgemäß erst entwickeln muß — dies voraussichtlich längere Zeit auch bleiben.

Wäre jedoch der erwähnte Vorschlag berücksichtigt worden und hätte es einen Spielraum von zwei bis drei Monaten (natürlich nur in beiderseitigem Einverständnis) gegeben, so könnte der Dienstgeber nicht überrascht werden oder bis zum letzten Tag im Unklaren sein. Der Dienstnehmer hätte die nötige Ruhe zur Ordnung seiner Angelegenheiten, der Ersatzmann aber könnte bei inzwischen vor sich gehender Erweiterung des Geschäftes und sich ergebenden Lücken im alten Personal (durch Tod auf dem Schlachtfelde, Invalidität, schwerer Erkrankung usw.) dauernd angestellt bleiben.

Da die Verordnung die Regierung ermächtigt, sich als notwendig erweisende Aenderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, so wäre es bei richtiger Würdigung vorstehender Ausführungen naheliegend, daß sie von dieser Vollmacht entsprechenden Gebrauch macht und insbesondere auch in geeigneter Weise dafür Sorge trägt, daß die zurückkehrenden Angestellten von dieser Verordnung rechtzeitig Kenntnis erlangen.

Neue Freie Presse 9./III 1916

Zusammenschluß zwischen der Monarchie und Deutschland in der Rechtsentwicklung.

Wien, 8. März.

Wir haben vor einiger Zeit mitgeteilt, daß in deutschen Juristenkreisen eine Strömung für Anbahnung einer regeren Annäherung der Zentralmächte auf dem Gebiete des Rechtes besteht. Nun wird aus Berlin mitgeteilt, daß sich die ständige Deputation des Deutschen Juristentages am 8. April mit der Frage des engeren Zusammenschlusses zwischen der Monarchie und dem Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Rechtsbildung beschäftigen wird.

In Oesterreich wird diese Nachricht mit größter Sympathie aufgenommen werden. Ein engerer Zusammenschluß in der Rechtsbildung bildet eine der Voraussetzungen und eine der wichtigsten Maßregeln der auf wirtschaftliche Annäherung der Mittelmächte abzielenden Bewegung. Die wirtschaftliche Annäherung wird um so weniger Reibungen verursachen, wenn die für die Wirtschaft eines modernen Großstaates wesentlichen rechtlichen Einrichtungen, wie die Ordnung von Handel und Verkehr, die Arbeitergesetzgebung, der Schutz des geistigen Eigentums, gleichartig ausgebaut werden. Die Aktion der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages tritt sonach in bedeutsamer Weise zu den von den wirtschaftlichen Körperschaften unternommenen Bestrebungen nach engerem wirtschaftlichen Zusammenschluß hinzu. Diese Strömung, die von der Zustimmung der weiten Oeffentlichkeit in Oesterreich, Ungarn und Deutschland getragen wird, kann an Wirksamkeit nur gewinnen, wenn eine so hochangesehene Organisation wie der Deutsche Juristentag, der seit mehr als einem halben Jahrhundert einer der stärksten Träger der deutschen Rechtsentwicklung ist, mit den geistigen Kräften, über die er verfügt, ihr beitritt. Eine engere Annäherung in der praktischen Rechtsbildung zwischen der Monarchie und Deutschland würde jedoch nicht allein auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern auch auf kulturellem wertvoll sein. Die Rechtswissenschaft und die schöpferische Gesetzgebung verarbeiten so viel von dem geistigen Wesen und dem Kulturschatze der Völker, daß die Herstellung eines Gleichschrittes in den drei Staaten Oesterreich, Ungarn und Deutschland viel zu einem immer innigeren Zusammenwachsen der verbündeten Reiche beitragen würde.

Die österreichische und die deutsche Rechtswissenschaft haben stets in starker geistiger Gemeinschaft gelebt. Im Deutschen Juristentag sind österreichische und deutsche Juristen immer vereinigt gewesen, und die Arbeiten des Juristentages haben ebensowohl die Rechtsentwicklung in Oesterreich als jene in Deutschland gefördert. Doch auch die ungarische Rechtswissenschaft, deren Wachstum eine der fruchtbarsten Seiten des ungarischen Kulturlebens darstellt und die gerade in der letzten Zeit ihre Stärke in großen Kodifikationen gezeigt hat, war immer in Fühlung mit der deutschen Rechtsentwicklung. Die Anregung zu engerer Annäherung der Mittelmächte auf rechtlichem Gebiete ist gerade in den ungarischen Juristenkreisen mit großer Anteilnahme begrüßt worden. Umgekehrt hat sich das Interesse der deutschen Juristenwelt namentlich in der jüngsten Zeit dem ungarischen Rechtsleben zugewendet. Die Aktion des Deutschen Juristentages, die gewiß auch das ungarische Recht in den Kreis der Erörterungen ziehen wird, ist deshalb ein Zeichen, daß die auf den Schlachtfeldern so eng Verbündeten auch in den Werken der Kultur und des Friedens einander immer näher rücken.

Die Mitteilung über die Aktion des Deutschen Juristentages.

Berlin, 8. März.

Einer Mitteilung der beteiligten Kreise zufolge tritt hier am 8. April die ständige Deputation des Deutschen Juristentages zusammen, um die Frage des engeren Zusammenschlusses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf dem Gebiete der Rechtsbildung zu erörtern.

Die österreichischen Mitglieder der ständigen Deputation.

Wien, 8. März.

In der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages haben auch die österreichischen Juristen Sitz und Stimme. Die ständige Deputation wurde zum letztenmal auf dem in Wien abgehaltenen Juristentag im September 1912 neu gewählt. Damals berief der Juristentag in die ständige Deputation die folgenden österreichischen Vertreter: Oberlandesgerichtspräsident Freiherr v. Call, Hofrat Professor Hanausek, den früheren Justizminister Dr. Franz Klein, Dr. Pattai und Professor Dr. v. Wretschko.

Neues Wiener Tagblatt
10./III. 1916

(Erkenntnisgebühr im börsenschiedsgerichtlichen Verfahren.) Die Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien gibt den beim Schiedsgerichte der Börse rechtsuchenden Parteien bekannt, daß zur Bemessung der Erkenntnisgebühr die Bewertung des Streitgegenstandes nach folgenden Grundsätzen vorgenommen wird:

I. Lautet die Klage auf „Vergütung des vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Minderwertes", auf „Nutzentgang oder Schadenersatz", auf „Bezahlung einer schiedsgerichtlich festzusetzenden Preisdifferenz", auf „Vergütung eines bürgerlichen Nutzens" usw., so ist: 1. wenn der Kläger im Zuge des schiedsgerichtlichen Verfahrens sein Begehren ziffernmäßig bewertet, diese ziffernmäßige Bewertung für die Erkenntnisgebühr maßgebend; 2. wenn Kläger auch im Zuge des schiedsgerichtlichen Verfahrens das Klagebegehren nicht ziffernmäßig bewertet, sondern diese Bewertung dem Börsenschiedsgerichte überläßt, so ist a) bei vollständiger Stattgebung der Klage der durch das Börsenschiedsgericht dem Kläger urteilsmäßig zugesprochene Betrag für die Erkenntnisgebühr maßgebend; b) bei gänzlicher oder teilweiser Abweisung der Klage hat das Börsenschiedsgericht jenen Betrag festzusetzen, der dem Kläger bei vollständiger Stattgebung der Klage zugesprochen worden wäre, welcher Betrag sohin die Bemessungsgrundlage für die Erkenntnisgebühr bildet. Kann dieser Betrag durch das Börsenschiedsgericht nicht festgestellt werden, so ist der Streitgegenstand mit 2000 K. zu bewerten und dieser Betrag auch der Erkenntnisgebühr zugrunde zu legen. II. Enthält die Klage ein Alternativ- (nicht aber ein Eventual-) Begehren auf „Lieferung oder Preisdifferenz", so ist 1. wenn die Preisdifferenz in der Klage ziffernmäßig angegeben wird, die begehrte Preisdifferenz als Wert des Streitgegenstandes anzusehen und der Erkenntnisgebühr zugrunde zu legen; 2. wenn die Preisdifferenz in der Klage nicht ziffernmäßig angegeben wird, ist der gesamte Kaufpreis des Lieferungsquantums für die Erkenntnisgebühr maßgebend. III. Lautet das Klagebegehren auf „anstandslose Uebernahme", auf „Stoßung und Zurücknahme", auf „Nachlieferung der vertragswidrig gelieferten Ware" und wird dieses Begehren im Zuge der börsenschiedsgerichtlichen Verhandlung nicht auf Zuerkennung eines ziffernmäßig bestimmten oder schiedsgerichtlich festzusetzenden Entschädigungsbetrages abgeändert: dann ist als Wert des Streitgegenstandes der gesamte Kaufpreis der im Streite befangenen Warenmenge anzunehmen und dieser auch für die Erkenntnisgebühr maßgebend.

Fremdenblatt
12. III. 1916

* (Der Anti-Lärm-Schutzmann.) Den ersten und bisher einzigen Anti-Lärm-Schutzmann der Welt besitzt die amerikanische Stadt Baltimore. Bisher hat bereits in verschiedenen Ländern die moderne Anti-Lärm-Bewegung zur Gründung von besonderen Vereinigungen geführt, die allerdings wenig praktische Erfolge aufzuweisen hatten. Der Ruhm aber, den ersten offiziellen Anti-Lärm-Schutzmann angestellt zu haben, gebührt den scheinbar ebenso energischen wie lärmfeindlichen Bürgern von Baltimore. Diese glückliche Stadt kann sich nunmehr ungestörter Nachtruhe erfreuen, da der Anti-Lärm-Schutzmann die Straßen und Plätze durchstreift, um seines wohltätigen Amtes zu walten. Die Einführung dieser neuen Stellung ist, wie das „Civic Club Bulletin" erzählt, das Ergebnis einer großen Anti-Lärm-Bewegung des städtischen Aerztevereines von Baltimore. Eine Rundfrage an die Bevölkerung führte zur Kenntnis aller Personen und Einrichtungen, die den anscheinend überflüssigen Großstadtlärm verursachen. Als Hauptlärmquellen wurden angegeben: das Krähen von Hähnen und Gackern von Hühnern in den Vorstadtgärten; Katzen und Hunde; schlecht erzogene Schulkinder; Neger; Milch- und Bäckerwagen in den frühen Morgenstunden; Straßenmusikanten; Grammophone; Rollschuhläufer; die Klingeln der Straßenbahnen; schlecht geölte Wagenräder; Zeitungsverkäufer. Diese Liste wurde dem Anti-Lärm-Schutzmann übergeben, und er ging danach so sachgemäß vor, daß das Viertel, in dem das Stadthospital sich befindet, bald von jederlei überflüssigem und vermeidlichem Geräusch gesäubert war. Der Anti-Lärm-Schutzmann hält geräuschvolle Gefährte an, um die Räder zu untersuchen und, falls dieselben nicht ordentlich geschmiert sind, den Kutscher zur Verantwortung zu ziehen. Jeder Verkäufer, der sein Geschäft mit zu großem Stimmaufwand betreibt, erhält eine Ermahnung, beim zweiten Male wird ihm eine kleine Geldstrafe auferlegt. Die Besitzerinnen von Katzen werden angehalten, dieselben nicht ins Freie zu lassen; Zuwiderhandlungen werden durch Wegnahme der Katzen bestraft, die Tiere werden dem Tierschutzverein übergeben. In den Expeditionsräumen der Zeitungen wurden Plakate angebracht, die den Zeitungsverkäufern verbieten, ihre Nachrichten mit gellender Stimme auszuschreien. Der erste Anti-Lärm-Schutzmann hatte so großen Erfolg, daß auch in anderen Städten Amerikas die Frage erörtert wird, die Einrichtung nachzuahmen. Während viele der aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten gemeldeten „Neuheiten" im alten Europa als übertrieben und zwecklos erscheinen, kann man dem Anti-Lärm-Schutzmann nicht seine positive Bedeutung absprechen. Vielleicht wird auch bei uns einmal die Zeit kommen, da die Akustik behördlich kontrolliert wird. Vorläufig aber führen, allen lärmfeindlichen Vereinen zum Trotz, in Europa die Kanonen das große Wort. Und ihnen gegenüber ist selbst der strengste und scharfsinnigste Anti-Lärm-Schutzmann hilf- und machtlos...

Die Zeit
12./III. 1916

Abänderung der Preistreiberei-Verordnung.

Wie wir erfahren, ist eine Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, die strenge Strafbestimmungen gegen die Preistreiberei mit unentbehrlichen Gegenständen festsetzt, geplant. Die Erfahrungen, die seit der Wirksamkeit dieser Verordnung gemacht wurden, haben gezeigt, daß es nicht immer möglich war, die eigentlichen Schuldigen an den Preistreibereien mit der gewünschten Härte zu fassen, während sich gerade andererseits bei kleineren Uebertretungen ungewünschte Härten ergaben. Diesen Uebelständen soll die Novellierung, an der bei den in Betracht kommenden Stellen bereits eifrig gearbeitet wird, abhelfen.

Fremdenblatt
18/VIII. 1916

* (**Das Ende des Budapester Nachtlebens.**) Man schreibt uns aus Budapest unterm 16. d.: Die Ministerialverordnung über die Einuhrsperrstunde ist heute ins Leben getreten und hat das Bild der Stadt bei Nacht mit einem Schlage verändert. Das lustige Budapest ging heute zum erstenmal um 1 Uhr nachts schlafen, und wo gestern noch elektrisches Licht glänzte und fröhliche Menschenstimmen ins Freie drangen, konnte man heute, knapp nach der Sperrstunde, nur verfinsterte Spiegelscheiben, herabgelassene Rouleaux sehen, und die nächtliche Stille wurde höchstens durch das Geräusch der schweren Schritte eines inspizierenden Polizeimannes gestört. Wie hat sich aber das lustige Völkchen des nie schlafenden Nachtlebens von Budapest in die neue Ordnung gefügt? Musterhaft. Ohne Murren, eher vergnügt, als mißgestimmt verließ alles die Nachtlokale und ging ruhig nach Hause, wie wenn es nie anders gewesen wäre. Der heutige Abend hat übrigens alle diejenigen, die am ersten Tage das neue Sperrstundenstatut als einen allzu drakonischen Eingriff in ihre Rechte auf Nachtvergnügen betrachtet hatten, überzeugt, daß es der Behörde mit dieser Verordnung fernstand, jedes Vergnügen, jede Zerstreuung unmöglich zu machen. Man konnte auch heute Zerstreuung in Hülle und Fülle finden, nur muß damit früher begonnen und früher aufgehört werden, und damit ist der Zweck der neuen Maßregel, den zügellosen, unnötigen und manchmal sogar gemeingefährlichen Orgien und Zechgelagen in einzelnen Nachtlokalen Einhalt zu gebieten, schon erfüllt. Die Orpheen, Singspielhallen, Tanzlokale, Bars und Büffetts, hauptsächlich aber die Cafés und Restaurants waren heute gerade so gut besucht, wie an früheren Abenden, und wer heute nachts etwa nur deshalb ein Vergnügungslokal aufsuchte, um zu sehen, wie um 1 Uhr nachts zerknirschte Zecher mit Brachialgewalt auf die Straße gesetzt werden, kam nicht auf seine Rechnung. Ueberall wurde um halb 1 Uhr die Bedienung eingestellt, der Zahlkellner erschien diesmal unaufgefordert an jedem Tische, und um 1 Uhr war auch der letzte Gast auf dem Heimwege. Die Besitzer, von den Polizeiorganen unterstützt, achteten überall darauf, daß keine Störung im Verlassen der Lokale eintrete, und so ging alles ohne Zwischenfall von statten. Nach 1 Uhr nachts war es in den sonst so frequentierten Straßenzügen stiller und finsterer als sonst. Aber jedes Wunder dauert einen Tag: schon morgen wird sich der Budapester einbilden, daß es nie anders war.

Fremdenblatt 21. III. 1916 37 I

Die Reform des bürgerlichen Rechtes.

Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

Mit den kaiserlichen Verordnungen vom 12. Oktober 1914 und vom 22. Juli 1915 sind einzelne Teile der vom Herrenhause beschlossenen Novelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft gesetzt worden. Damit war vorerst in den dringlichsten Fällen den Einwirkungen des Krieges auf einzelne Zweige des Privatrechtes Rechnung getragen.

Seither sind wieder viele Monate vergangen; die lange Dauer des Kriegszustandes und die dadurch bewirkte Aenderung aller gewohnten Verhältnisse haben manche Frage in den Vordergrund gerückt, deren Erledigung man früher bis zur Beendigung des Krieges aufschieben zu können hoffte. Manches von dem Geplanten erlangte nun eine früher nicht geahnte Bedeutung.

So machten die Verwüstungen des feindlichen Einfalles, besonders die Vernichtung von Grundbüchern, Handelsbüchern, Briefen, Quittungen und anderen Urkunden die Erlassung der im Entwurf der Novelle vorgesehenen Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums und anderer dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und der Vorschriften über die Abkürzung der Verjährungszeit dringlich, wenn nicht Unsicherheit über die Grundbesitzverhältnisse und eine bedenkliche Lähmung des Grundkredites eintreten und die Unbeweisbarkeit dee Erfüllung von Verpflichtungen große Unsicherheit im Verkehrsleben herbeiführen sollen.

Aber inzwischen ist nicht nur die Erlassung einzelner Bestimmungen unmittelbar dringlich, sondern die volle Umgestaltung des Privatrechtes im Rahmen der vom Herrenhause beschlossenen Novelle unaufschiebbar geworden. Unter den von Grund aus geänderten Verhältnissen nach dem Kriege können Bestimmungen, die für eine weit zurückliegende Zeit berechnet waren und mit denen man schon vor dem Kriege nur unter Schwierigkeiten sich abfinden konnte, nicht aufrechterhalten werden. Die Zeit des Krieges wäre sicherlich wenig geeignet, ein solches Werk erst auszuarbeiten. Darum handelte es sich aber nicht, sondern es galt nur, ein Werk, das in den Jahren des Friedens sorgfältig vorbereitet, eingehend erörtert und erwogen worden ist, in Kraft zu setzen, damit gefährliche Stockungen und Hemmnisse des Wirtschaftslebens aller Art vermieden werden, die sich einstellen müßten, wenn bei Wiederkehr regelmäßiger Verhältnisse das neue Privatrecht noch nicht in Kraft stünde. Der im Jahre 1907 im Reichsrate eingebrachte Regierungsentwurf ist nach langen eingehenden Kommissionsberatungen unter Berücksichtigung von in der Oeffentlichkeit laut gewordenen Wünschen, von Gutachten und Kritiken der Rechtslehrer und Praktiker sowie von nachträglichen Anregungen umgearbeitet und ausgestaltet vom Herrenhause am 19. Dezember 1912 angenommen worden. Nachdem ein Teil der Bestimmungen durch die beiden ersten Teilnovellen schon in Wirksamkeit getreten ist, handelt es sich gegenwärtig darum, die übrigen Bestimmungen des Entwurfes in Kraft zu setzen, da die Zeit unmittelbar nach dem Kriege ihrer dringend bedürfen wird und die Gesetzgebung nach Wiederkehr des Friedens zunächst durch dringlichste und schwierige Arbeiten auf anderen Gebieten so in Anspruch genommen sein wird, daß gar nicht an die Schaffung einer umfassenden Novelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, die Zeit, Ruhe und größte Sorgfalt erheischt, gedacht werden kann.

Dringlich sind in besonderem Maße Bestimmungen, die die Wirkung von unerwünschten Erscheinungen des Wirtschaftslebens verhüten oder doch abschwächen sollen, wie sie die Rückverwandlung der Kriegsindustrien in Friedensbetriebe, das zu erwartende Einströmen fremder Rohstoffe und Erzeugnisse, das Emporschnellen des Angebotes von Arbeitskräften, die Eröffnung neuer Handelswege und die große Zunahme der Gütererzeugung des Handels und Verkehrs, auf die wir rechnen dürfen, mit sich bringen werden.

Nicht minder wichtig ist aber auch die Beseitigung der zahlreichen Streitfragen, die das bisherige Recht durchziehen und vielfach eine nachteilige Wirkung auf das Wirtschaftsleben üben.

Aus diesen Gründen werden mit der neuen kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 alle übrigen Bestimmungen der Novelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nach dem Beschlusse des Herrenhauses in Kraft gesetzt. Doch sah sich die Regierung veranlaßt, nicht nur zur Beseitigung von Zweifeln einige Aenderungen vorzunehmen, sondern auch in einzelnen Punkten von dem Herrenhausbeschlusse abzugehen und ihn in einigen Richtungen zu ergänzen.

Eine ausführliche Begründung des Herrenhausbeschlusses bildet der gegenwärtig von der Hof- und Staatsdruckerei neu aufgelegte, vom Berichterstatter Universitätsprofessor Hofrat Dr. Freiherrn v. Schey verfaßte Kommissionsbericht (Nr. 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 21. Sitzungsperiode 1912). Die Gründe für die Abweichungen und Ergänzungen, die die kaiserliche Verordnung gegenüber dem Herrenhausbeschlusse enthält, sind von der Regierung in einer der kaiserlichen Verordnung beigegebenen Begründung, die im Verordnungsblatte des Justizministeriums abgedruckt wird, näher dargelegt.

Die neuen Bestimmungen.

Im folgenden soll nur eine kurze Uebersicht über die wichtigsten Bestimmungen der Novelle gegeben werden.

In das Gebiet des Personenrechtes gehört § 1, der mit einer Bestimmung über den Schutz des Namens eine mitunter schwer empfundene Lücke des bisherigen Rechtes ausfüllt. Die Bestimmungen über die Verpflichtungsfähigkeit der Minderjährigen bezwecken insbesondere eine Klarstellung der wichtigen Frage, ob ein unter väterlicher Gewalt außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten kann. Ferner wird die Altersgrenze für die Haftung von Minderjährigen aus verbotenen Handlungen genau bestimmt (§§ 2 bis 5).

Familienrechtlicher Art sind die Bestimmungen über die Anfechtung der ehelichen Geburt. Die bisher streitige Frage, ob und wer außer dem Ehemanne und dessen Erben befugt sei, die Ehelichkeit eines von der Ehefrau geborenen Kindes zu bestreiten, wird dahin entschieden, daß dieses Recht in gewissen Fällen auch dem Kinde selbst bis ein Jahr nach erreichter Volljährigkeit zusteht, wenn die Mutter, wofern sie noch lebt, zustimmt (§§ 6 bis 9).

Die sachenrechtlichen Bestimmungen enthalten für die Kreditgewährung an die Industrie wichtige Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt an Maschinen, ferner Vorschriften über das Nachbarrecht und die Belastungs- und Veräußerungsverbote, durch die bisher zweifelhafte und darum das Wirtschaftsleben hemmende Streitfragen gelöst werden (§§ 10 bis 14).

Die Bestimmungen über den Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken haben, wie bemerkt, durch die Zerstörung vieler Grundbücher im Kriegsgebiete große Bedeutung erlangt. Die kaiserliche Verordnung knüpft den Rechtserwerb an die gerichtliche Hinterlegung der Erwerbsurkunde, weil die dadurch entstehende Sammlung aller Urkunden über Eigentum, Pfandrecht und andere dingliche Rechte bei dem sonst zur Führung des Grundbuches berufenen Gerichte am ehesten in der Lage ist, die Oeffentlichkeit der Rechtsvorgänge an Grund und Boden zu sichern, einen — einigermaßen entsprechenden — Ersatz für das Grundbuch bis zu seiner Neuanlegung zu bieten (§§ 15 bis 25) und diese selbst zu erleichtern.

Weitere Bestimmungen regeln den Einfluß der Teilung der Liegenschaft auf Grunddienstbarkeiten und andere Lasten, die Verfügung des Eigentümers über erloschene Hypotheken, und die Vorrangseinräumung (§§ 26 bis 51). Sie lösen manche Streitfrage und dienen der Förderung des Grundkredites, indem sie dessen bessere Ausnützung und die Verwandlung drückender Belastungen gegen minder drückende erleichtern.

Die Regelung des Zurückhaltungsrechtes füllt eine oft als unbillig empfundene Lücke des bürgerlichen Rechtes aus (§§ 52, 53).

Fremdenblatt 21./III. 1916

Die Reform des bürgerlichen Rechtes.

Erbrechtliche Bestimmungen.

Von den erbrechtlichen Bestimmungen sind die wichtigsten, darunter die über die gesetzliche Erbfolge der ehelichen und unehelichen Verwandten und des Ehegatten, bereits mit der ersten Teilnovelle in Kraft getreten. Dazu kommen nun neue Bestimmungen über den Erbverzicht, über die Form des nicht eigenhändigen Testamentes, über den Beweis des Inhaltes vernichteter Testamente, die durch die Kriegsverwüstungen sehr wichtig geworden sind, über die Vererblichkeit der fideikommissarischen Substitution, die Unwirksamkeit der derogatorischen Klausel, die Erbunwürdigkeit, die Berücksichtigung von Schenkungen bei Berechnung des Pflichtteiles und über Sicherungsmittel der Gläubiger des Erben (§§ 54 bis 75).

Aus dem Obligationenrecht.

Die obligatorischen Bestimmungen tragen dem großen Wandel Rechnung, den das Verkehrsleben im letzten Jahrhundert erfahren hat. Fast durchwegs auf einfache, halbpatriarchalische Zustände berechnet, sind die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf diesem Gebiete mit der Entwicklung der Verkehrseinrichtungen und der Wirtschaftsgestaltung unzulänglich geworden.

Das bisher nicht geregelte Rechtsverhältnis der Auslobung wird geordnet (§§ 76 und 77). Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge und Rechtsgeschäfte überhaupt (§§ 78 bis 105) werden unter Schonung ihrer bewährten Grundlagen ausgebaut. Hier sowie in den Bestimmungen über Verträge zugunsten Dritter und über die Erfüllung der Verträge (§§ 106 bis 116) wird manche mißliche Lücke des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgefüllt. Die Bestimmungen über die Gewährleistung bringen nebst anderem vor allem eine Neuregelung der veralteten Bestimmungen über Viehmängel (§§ 117 bis 126), die Bestimmungen über die Gastaufnahme (§§ 127 bis 129) tragen den gesteigerten Ansprüchen des Fremdenverkehres Rechnung; sie, wie die Bestimmungen über den Verkauf mit Vorbehalt des Wiederverkaufes und Kauf auf Probe (§§ 130 bis 134), suchen Bedürfnissen des gegenwärtigen Verkehrslebens entgegenzukommen. Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Bestandvertrag sind hauptsächlich im Interesse der Wohnungsmieter einer Umarbeitung unterzogen worden, wobei u. a. die Haftung des Bestandgebers für Mängel der Sache zu zwingendem Recht gemacht wird und der bisher übermäßige Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes des Bestandgebers eine sachgemäße Einschränkung erfährt (§§ 135 bis 149).

Dienst- und Werkvertrag.

Durchgreifend neu gestaltet ist das bisher unter dem Namen „Lohnvertrag" ganz unzureichend geregelte Recht der Arbeitsverträge. Dienstvertrag und Werkvertrag sind gesondert und der Dienstvertrag den berechtigten Bedürfnissen der Dienstgeber und den sozialen Forderungen der Gegenwart entsprechend behandelt. Das allgemeine bürgerliche Recht folgt damit der Richtung, die die Sondergesetzgebung (z. B. Gewerbeordnung 1885, Regiebautengesetz 1902, Handlungsgehilfengesetz 1910, Güterbeamtengesetz 1914) bereits seit einiger Zeit eingeschlagen hat.

Hervorzuheben wären: Die Zeit der Lohnzahlung wird geregelt, der Dienstnehmer verliert durch kurze Krankheit oder andere kurze Verhinderung aus wichtigen Gründen nicht den Anspruch auf das Entgelt, wenn das Dienstverhältnis schon 14 Tage gedauert hat (§ 1154 b); ist er in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen, so gebühren ihm außerdem Verpflegung, ärztliche Behandlung und Heilmittel durch einige Zeit (§ 1156). Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Dienstleistung so zu regeln und hinsichtlich der Arbeitsräume und Geräte dafür zu sorgen, daß das Leben und die Gesundheit des Dienstnehmers tunlichst geschützt werden, bei Dienstnehmern in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers ist hisichtlich der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung und der Zeiteinteilung auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Dienstnehmers Rücksicht zu nehmen (§ 1157). Für die Kündigung sind gesetzliche Mindestkündigungsfristen je nach der Art und Dauer des Dienstverhältnisses in der Regel 14 Tage, unter Umständen 4 Wochen eingeführt (§§ 159 a bis 159 b), die Ersatzansprüche bei vorzeitiger Entlassung und vorzeitigem Austritte sowie der Anspruch auf das Dienstzeugnis sind eingehend geregelt (§§ 1162 und 1163). So weit als möglich sind die neuen Bestimmungen des Dienstvertrages zwingendes Recht.

Unter den Bestimmungen über den Werkvertrag ist insbesondere hervorzuheben die Regelung der Frage, inwiefern für die Einhaltung eines Kostenvoranschlages gehaftet wird (§ 1170 a).

Recht auf Schadenersatz.

Das Recht des Schadenersatzes ist in zahlreichen Einzelheiten in einer dem sozialen Empfinden unserer Zeit entsprechenden Weise geändert worden (§§ 154 bis 170). Hervorzuheben wäre die Regelung der Haftung für absichtliche Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, der Haftung bei Notstand und für den Erfüllungsgehilfen oder eine Hilfsperson. Beim Einsturz mangelhafter Bauwerke wird ein Verschulden des Besitzers, bei Schaden durch Tiere ein Verschulden des Tierhalters bis zum Beweise des Gegenteils angenommen. Bei Tötung ist allen unterhaltsberechtigten Personen (nicht bloß der Frau und den Kindern des Getöteten) der Schaden zu ersetzen. Die Haftung für Verführung wird verschärft. Die Bestimmungen über Schaden wegen übler Nachrede erstrecken sich auch auf Gefährdung des Kredits, des Erwerbs oder des Fortkommens, ohne jedoch den Betrieb des Auskunfteigeschäftes zu beeinträchtigen.

Schuldübernahme.

Die neuen Vorschriften über Zahlung, Anweisung und Schuldübernahme (§§ 171 bis 190) beseitigen manche vorhandene Unklarheit und füllen vorhandene Lücken aus.

Besondere Erwähnung verdient die neue Bestimmung (§§ 186 und 187), daß wer ein Vermögen oder eine Unternehmung übernimmt, kraft zwingenden Rechts auch die Schulden übernimmt, die er kannte oder kennen mußte, soweit sie nicht den Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens übersteigen. Ist der Uebernehmer ein naher Angehöriger des Veräußerers, so hat er zu beweisen, daß er die Schulden weder kannte noch kennen mußte. Er haftet ohne Beschränkung auf den Wert des übernommenen Vermögens.

Abkürzung der Verjährung.

Der Abschnitt über die Verjährung und gesetzliche Fristbestimmungen (§§ 191 bis 202) bringt vor allem eine Abkürzung der ordentlichen 30jährigen Verjährung auf drei Jahre für fast alle Geschäfte des täglichen Lebens, insbesondere für alle Leistungen in geschäftlichen (kaufmännischen und gewerblichen) Betrieben, für Bestandzinse und für Lohnansprüche von Dienstnehmern. Die kurze Verjährung beginnt bei schon bestehenden Forderungen am 1. April 1916.

Der Beginn der Wirksamkeit.

Die kaiserliche Verordnung tritt wegen der zu ihrer Anwendung erforderlichen längeren Vorbereitung in allen beteiligten Kreisen erst am 1. Jänner 1917 in Kraft. Nur die allerdringlichsten werden bereits früher, und zwar die Bestimmungen über die Abkürzung der Verjährung mit 1. April 1916, die über den Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken mit 15. April 1916 wirksam.

Neues Wiener Tagblatt Abendbl.
21./III. 1916

Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die bereits im Morgenblatte mitgeteilte kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch umfaßt im Artikel I folgende sechs Abschnitte: Personenrechtliche Bestimmungen, familienrechtliche Bestimmungen, sachenrechtliche, erbrechtliche, obligationsrechtliche Bestimmungen und schließlich betreffend die Verjährung und gesetzliche Bestimmungen.

Die Wirksamkeit der Novelle.

Artikel II der kaiserlichen Verordnung lautet:

Die Bestimmungen der dritten Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch über Verjährung (§§ 191 bis 201) treten am 1. April 1916, die Bestimmungen über den Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken am 15. April 1916, alle übrigen Bestimmungen der dritten Teilnovelle am 1. Jänner 1917 in Wirksamkeit.

Mit diesen Tagen treten, insoweit in dieser kaiserlichen Verordnung nichts andres angeordnet ist, alle mit deren Vorschriften in Widerspruch stehenden bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt. Er hat alle zur Einführung und Durchführung erforderlichen Anordnungen, und zwar, insoweit sie den Wirkungskreis andrer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Fremdenblatt Abendbl. 24. VII. 1916

40

* (Der Verkauf und die Belehnung von Schußwaffen.) Die Polizeidirektion hat eine Kundmachung erlassen, durch welche zum Zwecke der Verhütung von Unglücksfällen bei der Belehnung von Schußwaffen aller Art in Pfandleihergewerben (Pfandleihanstalten) oder beim Einkauf von alten gebrauchten Schußwaffen im Trödlereibetriebe nachstehende Verbote erlassen werden: 1. Es ist untersagt a) den Pfandleihgewerben (Pfandleihanstalten) Schußwaffen, welcher Art immer, zur Belehnung, und b) den Trödlereibetrieben alte gebrauchte Schußwaffen zum Einkaufe anzunehmen, wenn diese Schußwaffen nicht unmittelbar vor der Stellung des Belehnungs-, beziehungsweise des Einkaufsansuchens durch ein in der Waffentechnik bewandertes Organ im Gewerbs-(Anstalts-) lokale entweder auf Grund genauer Untersuchung als tatsächlich entladen befunden oder aber faktisch entladen worden sind. 2. Die Anwesenheit anderer Betriebsangestellter oder von Parteien in dem Teile der Betriebslokalitäten, in dem die Untersuchung, beziehungsweise Entladung vorgenommen wird, während dieser Untersuchung ist verboten. 3. Es ist weiters den gedachten Betrieben verboten, solche Schußwaffen zu belehnen, beziehungsweise einzukaufen, welche nicht auf Grund der Untersuchung, beziehungsweise Entladung von dem diese besorgenden Organ mit der ausdrücklichen Bescheinigung (Zettel) „Schußwaffe ist entladen" versehen sind. 4. Pfandleihgewerben (Pfandleihanstalten), beziehungsweise Trödlereibetrieben, denen ein geeignetes Organ für die Untersuchung, beziehungsweise Entladung nicht zur Verfügung steht, ist die Belehnung, beziehungsweise der Einkauf der bezeichneten Schußwaffen überhaupt untersagt. Uebertretungen dieser Verbote werden mit einer Geldbuße von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest in der Dauer von sechs Stunden bis 14 Tagen geahndet. Die Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Vossische Zeitung

27./III. 1916.

41

Das Gemeindewahlrecht der Kriegsteilnehmer. Um den Kriegsteilnehmern ihr Wahlrecht zu wahren, will der Berliner Magistrat von der Auslegung der Gemeindewählerlisten für das Jahr 1916 absehen. Bei etwaigen Ersatzwahlen zur Stadtverordneten-Versammlung soll die letzte endgültige Liste von 1915 zugrunde gelegt werden. Die Stadtverordneten-Versammlung wird sicherlich diesem nach der Verordnung vom 7. Juli 1915 zulässigen Antrage, der auch Kosten erspart, zustimmen. Bei Aufstellung der Gemeindewählerliste 1915 war den Kriegsteilnehmern ihr Wahlrecht gewahrt worden.

Neues Wiener Tagblatt 29./III. 1916

Der neue Dienstvertrag.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Grünberg.**

Die Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. März d. J., die dritte seit Kriegsbeginn, beschäftigt sich auch in einschneidender Art mit dem Dienstvertrag. Diese Rechtspartie, deren Regelung seit langem nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen genügte, ist geradezu völlig neugestaltet worden. Die Novelle schließt sich darin übrigens mit wenigen Abweichungen den Beschlüssen des Herrenhauses vom 19. Dezember 1912 an. Die in Betracht kommenden Bestimmungen über den Dienstvertrag verfolgen einen doppelten Zweck. Vor allem soll für die Dienstverhältnisse jener zahlreichen Dienstnehmer, die nicht unter eines der bestehenden Sondergesetze (Handlungsgehilfengesetz, Güterbeamtengesetz, Gewerbeordnung usw.) fallen, eine feste rechtliche Grundlage, wie sie bisher fehlte, geschaffen werden. Eine fernere wichtige Aufgabe des allgemeinen Dienstrechtes ist es, durch seine allen Dienstverhältnissen angepaßten Rechtssätze die etwaigen Lücken der Sondergesetze zu füllen.

Im Vordergrund steht natürlich das erste Ziel, und in kurzer Uebersicht soll hier gezeigt werden, wie die Novelle dem Gedanken der Schaffung eines nützlichen Dienstrechtes für die außerhalb der Sondergesetze stehenden Dienstnehmer gerecht zu werden versuchte. Vielfach finden wir in ihr die völlige Uebereinstimmung mit den Rechtssätzen des Handlungsgehilfengesetzes, so daß im nachfolgenden der Nachdruck auf dasjenige gelegt werden kann, was beide Gesetze voneinander scheidet. Die Grundgedanken selbst sind da und dort die gleichen. Die Fürsorge für die Dienstnehmer soll erweitert, ihre Stellung soll gefestigt, die Parteienvereinbarungen sollen, wo es nötig ist, vom zwingenden Recht beherrscht werden. Nur konnten diese Absichten in der Novelle nicht so sehr verwirklicht werden, als dies etwa im Handlungsgehilfengesetz geschehen ist. Die Novelle umfaßt einen unbestimmt großen Kreis qualifizierter und nichtqualifizierter Dienstnehmer, die nach gemeinsamen Rechtsregeln behandelt werden sollen. Dabei muß auch auf die ebenso zahlreichen Dienstgeber verschiedenster Art Bedacht genommen werden, deren Belastungsfähigkeit eine sehr ungleiche ist. Dies erklärt es, daß sich die Dienstnehmer der Novelle im allgemeinen mit geringeren Berechtigungen als die Dienstnehmer des Handlungsgehilfengesetzes zufriedengeben müssen. Doch fehlt es auch in der Novelle nicht an Abstufungen der Berechtigungen, zum Beispiel nach der Dauer des Dienstverhältnisses, nach der Art des Dienstes usw.

Beginnt man mit den Kündigungsfristen, so läßt die Novelle beim aushilfsweisen Dienstverhältnis die „jederzeitige" Lösung während des ersten Monats zu, während nach dem Handlungsgehilfengesetz eine einwöchige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Nach ihm gibt es beim definitiv gewordenen Dienstverhältnis eine „gesetzliche" Kündigungsfrist auf sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres und im Wege der Vereinbarung kann die Frist nicht unter einen Monat herabgesetzt werden. Nach der Novelle treten abgestufte Fristen zwingend ein. Wenn das Dienstverhältnis „keine Dienste höherer Art" zum Gegenstande hat, so ist die Kündigung der Regel nach jederzeit für den folgenden Tag zulässig, sobald das Entgelt nach Stunden oder Tagen, nach Stück- oder Einzelleistungen bemessen ist; spätestens am ersten Werktage für den Schluß der Kalenderwoche, wenn das Entgelt nach Wochen bemessen ist oder das Dienstverhältnis die Erwerbsfähigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt und schon drei Monate dauerte; auf vierzehn Tage in allen andern Fällen, so wenn das Entgelt nach Monaten bemessen wäre. Wenn aber das Dienstverhältnis „höhere Dienste" zum Gegenstand hat, ist die Kündigung zulässig auf vier Wochen, sobald das Entgelt nach Jahren bemessen ist oder wenn das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt und schon drei Monate dauerte; und auf vierzehn Tage in allen andern Fällen. Die Vorschrift des Handlungsgehilfengesetzes, daß die Kündigungsfrist stets am fünfzehnten oder letzten Tage eines Kalendermonats enden muß, ist in der Novelle überall weggefallen, dennoch enthält sie gegenüber dem bisherigen Stande nicht zu unterschätzende Fortschritte, das Bürgerliche Gesetzbuch kannte keine Kündigungsfristen. Das für unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis konnte grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden. Nunmehr aber steigen die Kündigungsfristen bei „höheren Diensten" doch bis zu vier Wochen, bei „nicht höheren Diensten" bis zu vierzehn Tagen an.

Die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses ist jedem Teil „aus wichtigen Gründen" gestattet, die aber nicht aufgezählt werden. Ob der Grund „wichtig" ist, hat der Richter, dem übrigens die Sondergesetze mit ihren Aufzählungen zahlreicher Gründe den Weg weisen, zu beurteilen. Die Rechtsfolgen der vorzeitigen Vertragslösung aber sind in der Novelle erheblich anders geregelt als im Handlungsgehilfengesetz. Nach diesem kann der Dienstgeber nur Schadenersatz, der Dienstnehmer dagegen kann alles auf einmal verlangen, was er an Gehalt und sonstigen Bezügen bis zur rechtmäßigen Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten hätte. Die Novelle dagegen gibt dem Dienstgeber nach seiner Wahl, wenn der Dienstnehmer vertragsbrüchig geworden ist, den Anspruch auf dessen „Wiedereintritt zur Dienstleistung nebst Schadenersatz" oder bloß „auf Schadenersatz". Dem Dienstnehmer stehen zu: wenn er ohne wichtigen Grund entlassen worden oder infolge Verschuldens des Dienstgebers ausgetreten ist, „unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche die vertragsmäßigen Ansprüche" bis zu dem Zeitpunkte, in dem eine rechtmäßige Lösung des Dienstverhältnisses eingetreten wäre: jedoch unter Anrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistungen „erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat". Wenn aber der Zeitraum bis zur normalen Beendigung des Dienstverhältnisses drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer (wie nach dem Handlungsgehilfengesetz) „das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern". Wir haben es hier mit einem nicht unbilligen Kompromisse, das gewissen Härten des Handlungsgehilfengesetzes entgegentritt, zu tun. Eine ebensolche Anrechnungspflicht ergibt sich auch, wenn der Dienstnehmer aus dem eigenen Rücktritt oder aus dem Rücktritt des Dienstgebers von dem noch nicht angetretenen Dienstverhältnisse gegen den Dienstgeber Rechtsfolgen ableitet, nur daß die Novelle hier (beim Rücktritt) dem Dienstnehmer einen festen Mindestanspruch nicht gibt.

Neues Wiener Tagblatt 29. III. 1916

II.

43

Der neue Dienstvertrag.

Die Anordnungen der Novelle bei Verhinderungen der Dienstnehmer entfernen sich gleichfalls bedeutend von denen des Handlungsgehilfengesetzes, die dem Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen bei unverschuldeten Krankheiten und Unglücksfällen gewähren. Die Novelle setzt hier vor allem „eine mindestens vierzehntägige Dienstleistung" voraus und sie hält dann den Anspruch des Dienstnehmers zwar aufrecht, aber nur für höchstens eine Woche. Versicherungsbeiträge kann der Dienstgeber (was nach dem Handlungsgehilfengesetz nicht statthaft ist) dem Dienstnehmer mit jenem Teil abziehen, der dem Verhältnis seiner tatsächlichen Beitragsleistung zu dem Gesamtversicherungsbeitrag entspricht. Einen Anspruch des Dienstnehmers in Zusammenhang mit der Einberufung zur militärischen Dienstleistung hat die Novelle nicht aufgenommen.

Wenn die Novelle so die an sie gewiesenen Dienstnehmer in Verhinderungsfällen ungünstiger stellt als die Dienstnehmer nach dem Handlungsgehilfengesetz, so setzt sie dagegen zugunsten von erkrankten Dienstnehmern, bei nicht bloß aushilfsweisen Dienstverhältnissen, die die Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmen, wenn die Dienstnehmer in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind, bestimmte weitere Pflichten des letzteren nicht unwesentlicher Art fest. Der Dienstgeber hat diesfalls dem Dienstnehmer im Falle seiner (weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten) Erkrankung nebst den Geldbezügen die erforderliche Verpflegung, die ärztliche Behandlung und die notwendigen Heilmittel bis zu vierzehn Tagen zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis schon vierzehn Tage und bis zu vier Wochen, wenn es schon ein halbes Jahr dauerte. An Stelle der häuslichen Pflege kann auch, und muß unter Umständen, Verpflegung und Behandlung in einer Krankenanstalt oder mit Zustimmung des Dienstnehmers bei dritten Personen treten. Diese Pflichten sind besonders wichtiger Natur. Sie werden dadurch erleichtert, daß die hiedurch entstehenden Barauslagen und Kosten (ausschließlich der Verpflegungskosten, wenn der Dienstnehmer in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers bleibt) auf die für die Zeit der Erkrankung entfallenden Geldbezüge des Dienstnehmers angerechnet werden dürfen. Auch die Leistungen, die dem Dienstnehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung zugute kommen, vermögen die Pflichten, die das Gesetz dem Dienstgeber in den oben bezeichneten Fällen auflegt, zu mildern.

Die Entrichtung des Entgelts (die Lohnzahlung) erfolgt, wenn das Entgelt nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen ist, am Schlusse des einzelnen Zeitraumes; wenn das Entgelt nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, am Schlusse eines jeden Kalendermonats. Das nach Stunden, Stück- oder Einzelleistungen bemessene Entgelt ist für die schon vollendeten Leistungen am Schlusse einer jeden Kalenderwoche, bei Diensten „höherer Art" am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Für die Stellensuche räumt die Novelle dem Dienstnehmer die „angemessene Zeit" ein, deren nähere Bestimmung im Verordnungswege erfolgen kann. Die Zeugnisfrage ist ganz wie im Handlungsgehilfengesetze geregelt.

Manches vermissen wir. Die Frage des Urlaubes wird nicht behandelt, über die Konkurrenzklausel geht die Novelle gleichfalls hinweg. Auch die Zwangsnormen sind nur vorsichtig aufgenommen. Doch zeigt der vorstehende Ueberblick, daß die Novelle eine ganze Summe von neuen Rechtssätzen im Sinne sozialpolitischen Ausbaues des allgemeinen Dienstvertragsrechtes geschaffen hat, die den Dienstnehmern der Hauptsache nach den festen gesetzlichen Rückhalt geben werden, dessen sie bedürfen. Es ist jedenfalls besser, daß das berechtigte Drängen nach Reform des allgemeinen Dienstrechtes endlich Erfüllung gefunden hat, mag auch nicht alles, was die Novelle bringt, ungeteilte Zustimmung finden, als wenn der Abschluß der Reformarbeit auf weitere unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden wäre.

Reichspost 8/IV. 1916

Die Erhöhung der Gerichtsgebühren und die Vermittlungsämter.

Von Dr. August Fuhrmann,
Sekretär des Wiener Gewerbegenossenschaftsverbandes.

Die vor kurzem erfolgte Erhöhung der Gerichtsgebühren hat neben dem fiskalischen Zweck noch zwei andere Gründe, einen praktischen und einen ethischen: Die Entlastung der Gerichte und die Verminderung der Prozesse um Kleinigkeiten. Letzteres erscheint nicht nur geboten, um die Prozeßsucht einzudämmen, sondern aus einem viel tiefer liegenden Grund. Die so häufige Klage, daß man bei Gericht sein Recht nicht findet, betrifft meist solche Streitigkeiten um geringfügige Dinge, und es ist auch etwas Wahres daran, aber nicht durch Schuld der Gerichte. Die Rechtsgrundsätze, nach denen vom Gerichte zu entscheiden ist, passen ihrem Wesen nach besser auf größere Geschäfte, die üblicherweise in einer bestimmten Form abgeschlossen werden, die auch der Beweis erleichtert. Die unvermeidlichen Reibungen im täglichen Leben spielen sich aber in den verschiedensten Formen ab, die mündlichen Abmachungen sind häufig unklar und zweideutig, weil sich kein Teil eines Rechtes begeben will, ihr Inhalt oft nicht oder nur teilweise beweisbar, so daß der Richter, der ja nicht zugegen war, sich schwer ein Urteil über den wirklichen Vorgang bilden kann. Man darf nicht glauben, daß die Advokaten etwa auf solche Prozesse erpicht seien. Die Klarstellung des rechtlichen Vorganges ist meist so schwierig und umständlich, daß das Advokatenhonorar, das ja der Höhe der Streitsumme angemessen sein muß, gewöhnlich in keinem Verhältnis zu der aufgewandten Mühe steht. Minima non curat Praetor, sagt eine alte römische Rechtsregel; das heißt dem Sinne nach: „Für Kleinigkeiten ist das Gericht nicht da."

Nun wäre es allerdings eine etwas harte Zumutung, daß man sich in geringfügigen Streitigkeiten alles gefallen lassen soll, um den Gang zu Gericht zu vermeiden. Gerade diese Fälle sind ja die häufigeren und bekanntlich tun viele kleine Nadelstiche mehr weh als eine große Verletzung, das ist aber auch nicht notwendig. Wir haben seit 9 Jahren eine Institution, die gerade zur Entscheidung solcher Fälle wie geschaffen ist und nur zu wenig benützt wird:

Die Gemeindevermittlungsämter wurden in Niederösterreich durch das Landesgesetz vom 17. September 1907, LGBl. Nr. 124, geregelt. In Wien besteht in jedem Bezirk bei der Bezirksvorstehung ein solches Vermittlungsamt, gewöhnlich mit dem Bezirksvorsteher als Vorsitzenden und mehreren Bezirksräten als Beisitzer.

Wer eine Ehrenbeleidigungsklage einbringen oder eine Geldforderung geltend machen will, kann sein Anliegen in der Bezirkskanzlei jederzeit während der gewöhnlichen Amtsstunden vorbringen; er braucht nicht erst lange zu warten, die Verhandlung findet in ganz kurzer Zeit statt. Die Verhandlung über Ehrenbeleidigungen ist ganz kostenlos, bei Geldstreitigkeiten ist nur der Stempel für die Protokollierung des Vergleiches zu entrichten. Der Vergleich ist dann gerade so rechtskräftig wie ein gerichtlicher. Der Vorteil dieser Einrichtung speziell für den Gewerbestand springt in die Augen. Der rechtsunkundige Gewerbetreibende braucht seine Sache nicht vor gelehrten Richtern mit juridischen Gründen zu vertreten, er verhandelt mit den Mandataren seines Bezirkes, die meist selbst Gewerbetreibende sind, und kann den Sachverhalt ruhig erzählen, wie er ist, ohne die juridischen Konsequenzen zu ziehen. Was die Sache bei Gericht so schwer macht, die strenge und genaue Anwendung des Gesetzes, fällt hier weg, denn neben dem Gesetz kommt auch die Billigkeit zur Geltung. Die Verhandlung ist kostenlos und vertraulich, es darf über die gefallenen Aeußerungen kein Protokoll geführt werden und bei Ehrenbeleidigungen ist eine Vertretung der Parteien überhaupt unzulässig, sie läßt auch keinen Stachel zurück, wie so häufig gerichtliche Entscheidungen, weil sie nicht mit einem Urteil, sondern einem Vergleich endet.

Ein Mangel ist heute noch, daß der Gegner nicht zum Erscheinen gezwungen werden kann. Schon der verstorbene Vizebürgermeister Dr. Porzer, der sich überhaupt der Einrichtung sehr annahm, wollte diesen Mangel durch eine Gesetzesnovelle beseitigen und es wird auch zweifellos geschehen, wenn wieder für friedliche Verwaltungsarbeit Zeit ist. Aber auch gegenwärtig fällt dieser Mangel nicht sehr ins Gewicht. Erscheint der Gegner nicht, so ist nichts verloren, weil seine Ladung nichts gekostet hat und die Sache kann noch immer bei Gericht angebracht werden. Sehr häufig aber wird er kommen, weil die Verhandlung auch ihm nichts kostet, während er bei Gericht im Falle des Unterliegens die nunmehr erhöhten Gebühren bezahlen muß. Es wäre sehr zu wünschen, daß von der Einrichtung der Vermittlungsämter ein umfassender Gebrauch gemacht wird. Je größer die Inanspruchnahme wird, um so mehr wird die Sache auf Grund der gemachten Erfahrungen in Gang kommen und etwaige Verbesserungen vorgenommen werden können. Der selbstbewußte Ausspruch: „Ich habe noch nie bei Gericht zu tun gehabt", wird dann auch für jene gelten, die gegenüber dem bösen Nachbar ihr Recht beim Vermittlungsamte gesucht und gefunden haben.

Neues Wiener Tagblatt Abend
8. IV. 1916

Die deutsch-österreichisch-ungarische Rechtsgemeinschaft.

Berlin, 8. April. (Privattelegramm.) Heute beginnt, wie berichtet, in einem Beratungszimmer des Abgeordnetenhauses die Tagung der ständigen Kommission des Deutschen Juristentages, die durch Teilnahme österreichischer und ungarischer Juristen besondere Bedeutung haben wird. Die Versammlung wird unter dem Vorsitz des nationalliberalen Abgeordneten Oberverwaltungsgerichtsrates Schiffer arbeiten. Ueber die Bedeutung der diesmaligen Tagung orientiert ein Artikel des Budapester Professors Rustem Vambery im „Tageblatt". Der Verfasser erhofft von den Beratungen nicht bloß eine weitere geistige Verbrüderung der Juristen beider Reiche, sondern auch die Schaffung von Grundlagen einer dauernden Verbindung, die sich zweckmäßig dem Rahmen der waffenbrüderlichen Vereinigung eingliedern würde. Nicht so leicht sei die Frage der Rechtsausgleichung lösbar. Sie bedürfe wissenschaftlicher Vorbereitung, wozu in erster Reihe der deutsch-österreichische und ungarische Juristentag berufen seien. Professor Vambery erhofft eine ersprießliche Tätigkeit. Dafür bürge neben Nagys gewinnender Persönlichkeit die Teilnahme Franz Kleins, des führenden Geistes der österreichischen Rechtswissenschaft, der diesseits und jenseits der Leitha gleiche Verehrung genieße. Der Zusammenschluß unter deutscher Führung sei nicht nur notwendig, sondern auch möglich, ohne daß die völkische Eigenart der nichtgermanischen Mitbeteiligten Einbußen erlitte.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch.

Ein neues Arbeiterrecht.

Mit der dritten Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, die durch die § 14-Verordnung vom 19. März erlassen wurde, wurden mannigfache Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuches geändert. Die wichtigsten Aenderungen — weil sie fast alle Bewohner Oesterreichs angehen — sind die des Arbeiterrechtes.

Das Bürgerliche Gesetzbuch will seiner Anlage nach alle Beziehungen, in denen der Mensch zu den anderen Menschen steht, erfassen; dadurch unterscheidet es sich von den Gesetzen, die die Beziehungen des einzelnen zum Staate regeln. Ein bürgerliches Gesetzbuch gibt es in allen Staaten und überall behandelt es dieselben Gegenstände. So haben auch die bürgerlichen Gesetzbücher, die noch aus alten Zeiten stammen, Vorschriften über den Vertrag, der nächst dem Kaufvertrag am häufigsten geschlossen wird, den Arbeitsvertrag oder, wie er in den meisten Gesetzen genannt wird, den Dienstvertrag. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch stammt nun aus dem Jahre 1811. Damals gab es wenig Arbeiter und denen, die es gegeben hat, hat man nicht viel Interesse zugewendet. So kommt es, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Dienstvertrag und den sogenannten Werkvertrag gemeinsam behandelt und daß genau dieselben Bestimmungen das Verhältnis regeln sollen, das zwischen dem Schneidergehilfen und seinem Meister, wie das, das zwischen dem Meister und dem Besteller des Rockes besteht. Das Gesetz sagt: „Wer eine Arbeit oder ein Werk bestellt!" Als ganz Gleiches wird da behandelt das Verhältnis der Hausgehilfin zu ihrer Arbeitgeberin wie das Verhältnis des Arztes zu dem Kranken, der ihn ein einzigesmal besucht, oder wie das Verhältnis des Baumwollstoffabrikanten zu dem Fabrikanten, der vom anderen Baumwollstoffe zum Färben übernimmt. Für die Arbeiter kommt bei dieser Regelung nichts anderes heraus, als daß sie einen Lohn bekommen müssen und daß derjenige, der einen Arbeiter aufgenommen hat, den Arbeiter aber, wenn er erscheint, um einzutreten, wegschickt, ihm den Weg zahlen muß.

Diese Dürftigkeit hat in allen Staaten dahin geführt, daß zur Regelung der Rechte der Arbeiter besondere Gesetze geschaffen wurden. Auch in Oesterreich haben wir solcher Gesetze sehr viele. Vor allem die Gewerbeordnung, dann die für jedes Land gesondert erlassenen Gesinde- und Dienstbotenordnungen, die auch das Recht der landwirtschaftlichen Arbeiter zu regeln vermeinen, das Berggesetz, die Wiener Hausbesorgerordnung und dann die zwei neuesten und besten Gesetze dieser Art, das Handlungsgehilfen- und das Güterbeamtengesetz.

Es gibt nun zahlreiche Gruppen von arbeitenden Menschen, für die durch alle diese Gesetze gar nichts vorgekehrt ist, so die im Hause Beschäftigten, für die nicht die Dienstbotenordnungen gelten, wie Erzieherinnen, ferner Privatlehrer, ob sie nun beim einzelnen oder in Privatschulen beschäftigt sind, die in der Krankenpflege Beschäftigten, die Angestellten der Vereine und der Religionsgenossenschaften, die Theaterangestellten, Apothekerangestellten, die in der Schiffahrt Beschäftigten, dann die nicht zu „höheren" Diensten Verwendeten in Banken, Sparkassen, Versicherungsanstalten, Zeitungen, Advokaturskanzleien.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch gilt nun für alle, ob nun für ihr Arbeitsverhältnis in der Gewerbeordnung oder in einem anderen Gesetz etwas vorgesehen ist oder nicht. Allerdings bietet das neue Gesetz den durch das Handlungsgehilfen- oder das Güterbeamtengesetz geschützten Angestellten gar nichts, denn die besonderen Gesetze behandeln alle Gruppen, die von dem neuen Gesetz erfaßt werden, und geben ihnen mehr Rechte; für sie kommt also das neue Gesetz nicht in Betracht.

Anders ist es aber mit den anderen Gruppen. Für sie ist wichtig das Spezialgesetz und das neue Bürgerliche Gesetzbuch. Die Sache ist nämlich die. Wenn über irgend einen Gegenstand das Spezialgesetz (Gewerbeordnung u. s. w.) eine Anordnung trifft, so gilt dieses Spezialgesetz. Trifft dieses aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand, so gelten die von diesem Gegenstand handelnden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das neue Gesetz behandelt die Lohnzahlungsfrist; diese ist schon in der Gewerbeordnung geregelt — die Bestimmungen darüber gelten also nicht für gewerbliche Arbeiter. Die Kündigung, Entlassung und der Austritt sind auch in der Gewerbeordnung geregelt. Ebenso steht es um die Zeugnisse. Hingegen setzt das neue Gesetz Rechte der Arbeiter im Falle der Erkrankung fest und es gewährt Zeit zum Aufsuchen einer Arbeit — davon haben auch diejenigen Vorteil, deren Arbeitsverhältnis schon im Spezialgesetz geordnet ist.

Was bestimmt nun das neue Gesetz?

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn im Vertrag kein Lohn (das Gesetz gebraucht das Wort Entgelt) vereinbart wurde und wenn nicht Unentgeltlichkeit bedungen wird, wie es bei Lehrlingen vorkommen kann, so ist ein angemessener Lohn zu bezahlen. Welcher Lohn angemessen ist, ist hauptsächlich danach zu beurteilen, was die Mehrzahl der Unternehmer für gleiche Arbeit bezahlt.

Gegen zu niedrige Löhne und zu schlechte andere Arbeitsbedingungen gewährt das Gesetz, sofern nur die Richter es anwenden wollen, durch eine Bestimmung Schutz, die in dem allgemeinen Abschnitt über die Beschaffenheit der Verträge Platz fand. Der § 879 bestimmt nämlich: „Ein Vertrag ist nichtig, wenn jemand den Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Mißverhältnis steht!" Diese Bestimmung gilt, wie in dem Bericht der Herrenhauskommission dargelegt wird, auch für den Arbeitsvertrag, und er beruft sich dabei auf den Motivenbericht über die erste Regierungsvorlage zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der § 1153 bestimmt dann: Wenn über Art und Umfang der Dienste nichts vereinbart ist, sind die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten. Es kann also, wenn auch bei der Aufnahme nicht genau bestimmt wurde, was jemand zu tun hat, von ihm nicht verlangt werden, was nicht im allgemeinen von einem Arbeiter gleicher Art gefordert wird. Wenn eine Frau als Krankenpflegerin aufgenommen wird, kann man von ihr nicht fordern, daß sie Wäsche wasche.

Wann ist der Lohn zu zahlen?

Wann der Lohn zu zahlen ist, kann vereinbart werden. Ist nichts vereinbart, so gilt das für die betreffende Arbeit Uebliche. Im allgemeinen ist aber, wenn nichts vereinbart ist, folgendes festgesetzt: Ist der Lohn nach der Woche oder nach dem Monat bestimmt (etwa: „Sie bekommen 50 Kronen wöchentlich oder 250 Kronen monatlich!"), so ist er am letzten Tage der Woche oder am letzten Tage des Monats zu bezahlen. Auch wenn Jahreslohn ausgemacht ist (zum Beispiel: „Sie bekommen 2400 Kronen jährlich!"), so muß der Lohn am Schluß eines jeden Monats bezahlt werden. Ist Stundenlohn vereinbart, so muß am Samstag der Lohn gezahlt werden, ebenso ist beim Stücklohn und beim Lohn, der nach Einzelleistungen bemessen ist, der Samstag Zahltag für die schon vollendeten Leistungen. Handelt es sich aber um „Dienste höherer Art", so ist der Lohn am letzten jedes Monats zu zahlen; der Hauslehrer wird also, wenn er auch nach der Stunde bezahlt wird, den Lohn erst am letzten Tage des Monats verlangen können.

In dem Augenblick, da das Dienstverhältnis beendigt ist, ist der bereits verdiente Lohn fällig. Wenn also der Arbeiter gegen den Willen des Unternehmers die Arbeit verläßt, muß ihm trotzdem der verdiente Lohn gezahlt werden.

Der Arbeiter, der Lohn nach Stück bekommt, oder wer nach einer Einzelleistung (etwa Provision) bezahlt wird, kann, wenn auch der Lohn nach den allgemeinen Umständen noch nicht fällig wäre, einen Vorschuß verlangen, der der geleisteten Arbeit entspricht. Dieses Rechtes wird der Arbeiter nur verlustig, wenn er sich seiner durch eine Vereinbarung ausdrücklich begeben hat.

Wenn der Arbeiter durch Umstände, „die auf Seite des Dienstgebers liegen", verhindert wurde, Arbeit zu leisten, gebührt ihm ebenfalls der Lohn. Jedoch kann der Unternehmer von diesem Lohne das abziehen, was der Arbeiter infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder was er in der Zeit, für die er den Anspruch hat, auf andere Weise verdient hat oder was er hätte verdienen können, wenn er eine Verdienstgelegenheit nicht absichtlich unbenützt gelassen hätte. Insbesondere der letzte Ausnahmsfall macht die Bestimmung recht fragwürdig. Welche Umstände als solche verstanden werden, die „auf Seite des Dienstgebers liegen", wird natürlich Gegenstand des Streites sein. Die Herrenhauskommission nennt solche Umstände: Betriebseinstellung, Zerstörung des Arbeitsstoffes. Die vernünftige Auslegung ist die, daß alle Umstände den Unternehmer zur Lohnzahlung verpflichten, die nicht den Arbeiter betreffen, wie etwa seine Krankheit, oder Zugrundegehen seines Werkzeuges, oder Zugrundegehen von Werkzeug durch seine Schuld.

Das Gesetz unterscheidet zwischen „Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind", und „Zeitverlust". Es bestimmt nämlich folgendes: „Wurde der Arbeiter infolge von Umständen, die auf Seite des Dienstgebers liegen, durch Zeitverlust bei der Dienstleistung gekürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung." Die unklare Ausdrucksweise macht recht schwer verständlich, worin sich dieser Fall vom ersten unterscheiden soll. Wenn man „Zeitverlust" liest, so denkt man an das Aussetzen durch Stunden oder Tage. Aber Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind, sind ja eben dadurch ein Schaden für den Arbeiter, daß er in einer bestimmten Zeit, in der er auf das Verdienen angewiesen war, in der er aber nichts verdiente, ebenfalls „Zeitverlust" hatte. Wir müssen uns zur Erklärung damit begnügen, daß den Fall des „Zeitverlustes" der Kommissionsbericht dann als gegeben ansieht, wenn bei Akkordarbeit zu wenig Material da ist oder andere Hilfskräfte nicht entsprechend mitwirken. In diesem Falle gebührt dem Arbeiter nicht der Lohn, der dem entsprechenden Zeitraum entspricht, sondern nur eine „angemessene Entschädigung". In der Praxis muß das wohl auf dasselbe hinauskommen. Durch Vertrag kann sich allerdings der Unternehmer der Pflicht, die ihm der Paragraph auferlegt, entschlagen.

Erkrankung oder andere Verhinderung des Arbeiters.

Eine sehr wichtige Bestimmung ist die folgende: Wenn der Arbeiter, der mindestens vierzehn Tage bei einem Unternehmer war, erkrankt — nur darf er sich die Krankheit nicht absichtlich oder grob fahrlässig zugezogen haben —, so gebührt ihm der Lohn für eine weitere Zeit; wenn die Krankheit nicht eine ganze Woche dauert, so für die ganze Zeit der Krankheit; dauert sie eine Woche oder darüber, so braucht der Unternehmer nur für eine Woche Lohn zu zahlen. Dasselbe, was für Krankheit gilt, gilt auch für andere Unglücksfälle, also etwa für die Absonderung, weil ein Familienmitglied oder ein Hausbewohner eine ansteckende Krankheit hat, ferner für das Ausbleiben wegen des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Familienmitgliedes, für die Verhaftung, ohne daß der Arbeiter zu ihr Ursache gegeben hat. Auch wenn der Arbeiter durch andere wichtige Gründe für „verhältnismäßig kurze Zeit" verhindert ist, die Arbeit zu leisten, gebührt ihm der Lohn. Es darf die Teilnahme an einer Wahl, die Ausübung eines Mandats, das nicht sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, der Weg zu Behörden, die Einrückung kein Anlaß sein, Lohn für diese Zeit nicht zu bezahlen. Freilich, für länger als eine Woche braucht der Unternehmer nicht zu zahlen.

Wenn der Arbeiter krank wird und Krankengeld bezieht, so muß ihm der Unternehmer nicht den vollen Lohn auszahlen. Er kann den Teil des Krankengeldes abrechnen, für den er durch den Unternehmerbeitrag aufkommt. Ein Beispiel: Der Arbeiter hat 50 Kronen Lohn; von der Krankenkasse bekommt er 20 Kronen in der Woche. Zahlt der Unternehmer das ganze Krankengeld selbst, so kann er dem Arbeiter die 20 Kronen abziehen; zahlt er die Hälfte des Krankengeldes, so kann er das halbe Krankengeld, nämlich 10 Kronen, abziehen. Zahlt er nur ein Drittel des Krankengeldes, wie es meistens geschieht, dann kann er nur 6·67 Kronen abziehen. Diese Bestimmungen des Gesetzes können allerdings hinfällig werden, wenn ausgemacht worden ist, daß sie nicht zu gelten haben — ein schwerer Mangel!

Anders ist die Sache, wenn es sich um Arbeiter handelt, die beim Unternehmer wohnen; das ist also sehr wichtig für die Lehrlinge. Hier kann nicht bedungen werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht zu gelten haben. Diese sagen nun folgendes: Hat das Verhältnis bereits vierzehn Tage gedauert, so muß der Arbeitgeber vierzehn Tage lang Verpflegung, ärztliche Behandlung und Heilmittel beistellen; hat das Verhältnis schon ein halbes Jahr gedauert, so obliegen ihm diese Leistungen durch vier Wochen. Verpflegung und Behandlung können auch auf Kosten des Arbeitgebers in einem Spital geboten werden; wenn die Krankheit es notwendig macht, kann der Arbeiter verlangen, daß ihn der Unternehmer ins Spital schickt. Und wie ist es mit dem Lohne für diese Zeit? Der Unternehmer muß auch für die vierzehn Tage oder vier Wochen den Lohn bezahlen, jedoch kann er das abrechnen, was er in barem Gelde für die ärztliche Behandlung und für die Heilmittel oder an das Spital zu zahlen hat. Ist aber der Arbeiter gegen Krankheit bei einer Krankenkasse versichert und bekommt er von der Krankenkasse Heilmittel, ärztliche Behandlung oder Spitalverpflegung, so braucht der Arbeitgeber für diese Erfordernisse nicht aufzukommen.

Entlassen kann der Arbeiter während der Krankheit werden, wenn Umstände vorliegen, die auch zur Entlassung eines Gesunden berechtigen. In diesem Falle braucht über den Augenblick der Entlassung hinaus nichts gezahlt zu werden. Ebenso braucht bei einer Kündigung, wenn ihr letzter Tag in die Zeit der Krankheit fällt, über diesen Tag hinaus nichts gezahlt zu werden. Es ist aber nicht verboten, wegen der Krankheit zu kündigen oder zu entlassen. Es müssen die Leistungen, die das Gesetz dem Unternehmer auferlegt (Lohn bis zu einer Woche oder, wenn es sich um Hausgemeinschaft handelt, bis zu vierzehn Tagen oder vier Wochen), gewährt werden, auch wenn vor dem Ende dieser Zeit die Entlassung ausgesprochen oder die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Auch der Arbeiter, der beim Unternehmer Kost und Wohnung hat, bekommt aber nichts bei Erkrankung, wenn er nur zur Aushilfe aufgenommen wurde und das Aushilfsverhältnis noch nicht einen Monat gedauert hat.

Die Kündigungsfrist.

Die Kündigungsfrist wird für diejenigen, die ausschließlich dem neuen Gesetz unterliegen, folgendermaßen geregelt: Im allgemeinen besteht vierzehntägige Kündigungsfrist. Wenn aber nur Stunden- oder Taglohn oder nach Stück oder Einzelleistung gezahlt wird, besteht eintägige Kündigungsfrist, solange das Verhältnis nicht drei Monate gedauert hat. Wenn aber das Arbeitsverhältnis schon drei Monate gedauert hat, so ist die Kündigung einwöchig, jedoch so, daß spätestens am Montag (wenn er ein Feiertag ist, am Dienstag) gekündigt werden muß und die Kündigungsfrist Samstag abläuft. Auch bei Wochenlohn ist das die Kündigungsfrist. Bei Akkordarbeiten ist aber immer die Arbeit zu vollenden, die zur Stunde der Kündigung angefangen war. Bei einem Dienstverhältnis, das „Dienste höherer Art" zum Gegenstand hat und nicht bloß Nebenerwerb war, ist, gleichgiltig, wie der Lohn gezahlt wird, sofern nur das Verhältnis drei Monate gedauert hat, eine mindestens vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein; wurden ungleiche Fristen bedungen, so gilt für beide Teile die längere Frist. Für diejenigen, für die die Kündigungsfrist nicht durch andere Gesetze geregelt ist (Gewerbeordnung, Dienstbotenordnung), gelten die neuen Bestimmungen als Mindestmaß ihrer Rechte in allen Fällen; während zum Beispiel Gewerbeordnung, Dienstbotenordnung ungünstigere Vereinbarungen zulassen, gestattet sie das Bürgerliche Gesetzbuch für die in Bezug auf die Kündigung von ihm Betroffenen nicht.

Während der Kündigungsfrist (gleichgiltig, von wem die Kündigung ausgegangen ist) ist dem Arbeiter die Zeit zu geben, die er braucht, um eine andere Stellung zu suchen. Es muß nicht gerade ein Wochentag sein. Wie oft diese Zeit zu geben ist, wird nicht gesagt. Die Regierung kann jedoch durch Verordnung die Zeit näher bestimmen, die freizugeben ist. Der Lohn muß für diese Zeit bezahlt werden. Diese Bestimmung, die durch Vertrag nicht hinfällig gemacht werden kann, gilt auch für die der Gewerbeordnung oder Dienstbotenordnung Unterstehenden.

Arbeiterzeitung 8/IV. 1916

48

Das neue bürgerliche Gesetzbuch.

Entlassung und vorzeitiger Austritt.

Im Gegensatz zu anderen Gesetzen, so der Gewerbeordnung und dem Handlungsgehilfengesetz, führt das neue Gesetz keinen einzigen Umstand an, aus dem der Arbeiter das Recht zum Weggehen, der Unternehmer das Recht zur Entlassung hätte. Es erklärt bloß, daß eine Kündigung nicht eintreten muß, wenn „ein wichtiger Grund" vorhanden ist. Die Wendung „wichtiger Grund" findet sich auch im Handlungsgehilfengesetz; trotzdem zählt dieses eine lange Reihe von Umständen auf, die als wichtige Gründe zu betrachten sind. Das werden wohl auch in der Praxis die „wichtigen Gründe" sein, die bei der Handhabung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Gerichte Geltung erlangen werden.

Das Gesetz setzt aber die Folgen fest, die eintreten, wenn der Arbeiter unbegründet entlassen wird oder sein Austritt unbegründet ist. Wird der Arbeiter unbegründeterweise entlassen oder tritt er unbegründeterweise ohne Kündigung aus, kann er den Lohn für die Zeit verlangen, die der Kündigungsfrist entspricht. Wenn aber die Vertrags- oder Kündigungszeit noch mehr als drei Monate gedauert hätte und der Angestellte in dieser Zeit etwa dadurch, daß er nicht arbeitete, etwas erspart hat, oder wenn er etwas verdient hat oder wenn er eine Verdienstgelegenheit absichtlich außer acht ließ, so kann der Unternehmer vom Ersatz für die Kündigungsfrist den entsprechenden Betrag abziehen.

Wenn aber der Arbeiter, ohne daß er einen „wichtigen Grund" anführen kann, austritt, kann der Unternehmer fordern, daß er wieder zurückkehrt; ferner kann er Schadenersatz fordern. Es muß natürlich der Ersatz eines wirklich entstandenen Schadens sein. Wenn der Arbeiter wegen eines Verschuldens — nicht bloß wegen eines wichtigen Grundes — entlassen wird, so kann der Unternehmer Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages fordern. Immer muß es natürlich schon ein Schaden sein, der genau beweisbar ist. Wenn die Leistungen, die der Arbeiter schon gemacht hat, dadurch, daß er ohne Grund ausgetreten ist oder wegen eines Verschuldens entlassen wurde, für den Unternehmer an Wert verloren haben, so kann der Unternehmer von dem schon verdienten Lohn dem Arbeiter so viel abziehen, als die Entwertung beträgt. Wenn beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Verhältnisses trifft, so hat der Richter zu entscheiden, wem Ersatz gebührt und in welcher Höhe er zu leisten ist. Wegen der Ansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist entstehen, kann man innerhalb sechs Monaten die Klage einbringen.

Alle Bestimmungen über die Kündigung, das Aufsuchen einer neuen Stellung sind insofern bindend, als die Rechte des Arbeiters durch Vereinbarung nicht beschränkt werden können.

Das Zeugnis.

In jedem Falle, auch wenn der Arbeiter mit Unrecht die Stelle verläßt, hat ihm der Unternehmer sofort ein schriftliches Zeugnis über Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Ueber die Vorzüge des Arbeiters braucht allerdings in dem Zeugnis nichts zu stehen. Nur darf nichts darin stehen, was dem Arbeiter die Erlangung einer neuen Stellung erschwert. Dem Arbeiter muß auch, während er in der Arbeit steht, sofort ein Zeugnis ausgestellt werden; nur muß er in diesem Falle auch die Stempel bezahlen. Wenn der Arbeiter Zeugnisse beim Unternehmer hat, muß dieser sie jederzeit, wenn es der Arbeiter verlangt, zurückgeben. Ein Recht auf Verwahrung des Zeugnisses hat der Unternehmer nicht.

Arbeiterschutz.

Das Gesetz enthält auch einen Paragraphen, der vom Arbeiterschutz im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, dem Schutze des Lebens und der Gesundheit. Er ist so allgemein gehalten wie der § 74 der Gewerbeordnung und hat deshalb keinen praktischen Wert, zumal da der Regierung gar nicht das Recht eingeräumt ist, durch Verordnung bestimmte Anforderungen zu stellen. Im neuen Gesetz steht, daß der Unternehmer in jeder Beziehung dafür zu sorgen habe, daß Leben und Gesundheit des Arbeiters, soweit es nach der Natur der Arbeit möglich ist, geschützt werde. Für diejenigen, die beim Unternehmer wohnen, wird etwas mehr gefordert. Es müssen die Anordnungen getroffen werden, die in Bezug auf Wohn- und Schlafraum, auf Kost sowie auf Arbeitszeit und Erholungszeit nötig sind. Strafe für die Verletzung dieses Gebotes ist nicht vorgesehen; man kann nur, weil die Verletzung dieser Vorschriften doch ein „wichtiger Grund" ist, ohne Kündigung austreten.

Die Staats- und Eisenbahnangestellten.

Die neuen Bestimmungen gelten nicht für die öffentlichen Beamten oder Bediensteten, unter denen auch die einer Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeanstalt zu verstehen sind. Hingegen gelten sie auch für die Angestellten des Staates, des Landes, Bezirkes, der Gemeinde, eines öffentlichen Fonds und des Hofes dann, wenn das Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht. Es werden sich viele Fälle ergeben, in denen man im Zweifel ist, ob nicht ein privatrechtlicher Vertrag vorliegt.

Eine Frage taucht auf: ob die Staatsbahnen als Anstalt des Staates zu betrachten seien. Das Gesetz erklärt nämlich, daß dann, wenn ein Gegenstand behandelt ist entweder durch das „Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung" oder durch eine Vorschrift der „Eisenbahnbetriebsordnung, die sich auf das Ueberwachungs- und Disziplinarrecht der Eisenbahnaufsichtsbehörden gegenüber den Bediensteten der Staats- und Privatbahnen" bezieht — daß dann das Bürgerliche Gesetzbuch nichts gilt. Wenn aber in diesen Eisenbahnvorschriften über einen solchen Gegenstand nichts enthalten ist (etwa Aufsuchung einer neuen Stellung, Zeugnis), hat das Bürgerliche Gesetzbuch zu gelten. Wenn nun die Eisenbahner Angestellte einer Staatsanstalt sind, dann sind sie doch dadurch schon aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ganz ausgeschieden — wozu sie an einer anderen Stelle beschränkt ausscheiden? Die Herrenhauskommission hat diese Frage ebenfalls gestellt; man erfährt aber nur, daß die Regierung auf der Hervorhebung der Eisenbahnvorschriften bestand.

Das neue Arbeitsrecht vom 1. Jänner 1917 an.

Das neue Arbeitsrecht tritt am 1. Jänner 1917 in Kraft. Es gilt dann natürlich auch für die Arbeitsverhältnisse, die schon früher bestanden haben.

Wie man sieht, ist der Schutz, den das neue Gesetz bietet, sehr dürftig. Das darzulegen, welche die Mängel der jetzt neuen Paragraphen sind und was alles zu einem den nötigen Anforderungen entsprechenden Gesetz über das Arbeitsrecht fehlt, wird die Zeit noch kommen.

Neues Wiener Tagblatt
8/IV. 1916

Die deutsch-österreichische Rechtsgemeinschaft.

Beratungen des Juristentages.

Morgen tritt in Berlin der ständige Ausschuß des Deutschen Juristentages zusammen, um mitten im Krieg eine Friedensarbeit von außerordentlicher Bedeutung in die Wege zu leiten, eine Arbeit, die von epochaler Bedeutung für die Rechtsgeschichte des deutschen Volkes, ja für die Rechtsgeschichte Europas werden kann. Die deutsch-österreichische Rechtsgemeinschaft soll von den ersten Männern der deutschen Juristenwelt auf seine Möglichkeit und auf ihren durchführbaren Umfang geprüft werden. Aus Oesterreich sind die Wiener Mitglieder der ständigen Delegation Geheimer Rat Dr. Franz Klein und Geheimer Rat Dr. Robert Pattai nach Berlin gegangen, aus Graz Hofrat Honausek und aus Innsbruck Professor von Wretscho. Gleichzeitig wird uns mitgeteilt, daß auch einer der hervorragendsten ungarischen Juristen, der gewesene Staatssekretär Dr. v. Nagy, der als Präsident der Budapester Juristischen Gesellschaft in seiner Heimat ungefähr die gleiche Stellung einnimmt wie bei uns Dr. Franz Klein, sich in die Hauptstadt des Deutschen Reiches begeben hat und dort vor den Mitgliedern des Juristentages einen Vortrag über „Ungarn und die mitteleuropäische Rechtsgemeinschaft" halten wird. Dies bedeutet also eine Erweiterung der Vereinheitlichungsbestrebungen auf ein über das deutsche Rechtsgebiet weit hinausreichendes Territorium.

Neue Freie Presse 9./IV. 1916 50 I

Die Novellen zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von Hofrat Professor Dr. Josef Freiherrn v. Schey.
Mitglied des Herrenhauses.

Wien, 8. April.

Es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, daß die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 „über die dritte Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch" einen Markstein in der Geschichte des österreichischen Privatrechtes bedeutet. Man wird kaum irre gehen, wenn man sie als vorläufigen Abschluß der „Revision" des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ansieht. In der Gestalt, die ihm diese Novelle und ihre beiden Vorgängerinnen von 1914 und 1915 gegeben haben, wird also voraussichtlich das hundertjährige Gesetzbuch für weitere Jahrzehnte die Grundfeste unseres bürgerlichen Rechtes zu bilden haben.

Die „Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches" wurde in Fluß gebracht durch die eindrucksvolle „legislativpolitische Studie", die Josef Unger im Jahre 1904 in der Wiener „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart" veröffentlichte. Die Regierung Koerber nahm den Gedanken auf und setzte schon im Mai 1904 auf Grund kaiserlicher Entschließung eine Kommission „zur Einleitung der Vorarbeiten für eine Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches" unter Ungers Vorsitz ein. Die gesammelten Anträge, Anregungen und Petitionen verwertend, wurde im Justizministerium, an dessen Spitze Franz Klein stand, der erste Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches" vom Mai 1907, ausgearbeitet und der Revisionskommission zur Begutachtung vorgelegt. Ein zweiter Ministerialentwurf, vom Oktober 1907, entstand auf Grund der Vorschläge der Kommission zu dem ersten und bildete sodann die Grundlage der Regierungsvorlage, die unter dem gleichen Titel im Dezember 1907 im Herrenhause des Reichsrates eingebracht wurde. Die Juridische Kommission des Hauses, der die Vorlage zugewiesen wurde, betraute zunächst ein „Subkomitee" mit deren Bearbeitung. Dem Komitee gehörten an Ritter v. Czyhlarz, v. Grabmayr, Ritter v. Madeyski, der Verfasser dieses Aufsatzes und C. S. Grünhut. An die Stelle des letztgenannten trat später Franz Klein, der in seiner Eigenschaft als Justizminister auch vorher schon ständig an den Beratungen teilgenommen hatte. Die Frucht der Komiteeverhandlungen (in 40 Sitzungen) war ein nicht nur dem Umfange nach über die Regierungsvorlage hinausgehender erster Komitee-Entwurf vom Juli 1909, der zufolge Beschlusses der Juridischen Kommission veröffentlicht wurde und alsbald den Gegenstand lebhaften Interesses und kritischer Erörterungen in der Fachliteratur sowie in Aeußerungen von Advokatenkammern, industriellen, landwirtschaftlichen und anderen Korporationen bildete. Zum Zwecke der Sichtung und Prüfung der solcherart laut gewordenen Meinungen ging das Subkomitee — das auch während der durch die Sessionsschlüsse der Jahre 1909 bis 1911 eingetretenen Unterbrechungen der Reichsratstagungen seine Arbeiten nicht einstellte — an eine zweite Lesung seines Entwurfes, die (in 15 Sitzungen) als Ergebnis den zweiten Komitee-Entwurf von 1911 lieferte. Dieser wurde mit einem vom Schreiber dieser Zeilen verfaßten Berichte der Juridischen Kommission vorgelegt, in deren Schoße durchberaten und mit einzelnen Aenderungen zum Beschlusse erhoben. Darüber erstattete die Kommission dem Plenum des Hauses den — im wesentlichen mit dem des Subkomitees übereinstimmenden — ausführlichen Bericht vom Juni 1912. In der Sitzung vom 19. Dezember 1912 wurden die Anträge der Kommission (mit einer einzigen, den § 159 A. B. G. B. betreffenden Ausnahme) angenommen und die Novelle vom Herrenhause verabschiedet. Der dem Abgeordnetenhause zugegangene Beschluß des Herrenhauses konnte dort vor der Schließung des Reichsrates im Jahre 1914 auch nicht bis zu den ersten Stufen der parlamentarischen Behandlung gelangen.

Unter dem Drucke des Kriegszustandes, der die Aussicht auf eine regelmäßige Erledigung des Novellenentwurfes in absehbarer Zeit immer mehr schwinden ließ, entschloß sich die Regierung, die Reform unter dem Zeichen des § 14 ins Werk zu setzen. Durch eine erste Teilnovelle (kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914) wurde einer Reihe von Bestimmungen des Herrenhausbeschlusses, durch eine zweite Teilnovelle (kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1915) drei weiteren Paragraphen und jetzt durch die dritte Teilnovelle dem noch übrigen (weitaus größten) Teile der Beschlüsse des Herrenhauses, mit einigen Aenderungen und Ergänzungen, Gesetzeskraft verliehen.

Einer kritischen Würdigung des hiemit erreichten Ergebnisses der Revisionsarbeit muß ich mich an dieser Stelle enthalten; ich fürchte, ob ich da eine tiefere Begründung eines Satzes der Novellen versuchte oder dort das Durchdringen einer gegnerischen Auffassung bedauerte — immer bekäme ich zu hören: Oratio pro domo! Aber auch abgesehen von solchen persönlichen Bedenken. Die letzten zehn Jahre, während deren die Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Tagesordnung stand und auch sonst auf verschiedenen Gebieten des Privatrechtes die Gesetzgebung neue Anläufe nahm, haben nur allzusehr in unserem Schrifttum und selbst in unserer Rechtsprechung die Neigung gezeitigt, den Standpunkt des Richters mit dem des Kritikers, die lex lata mit der lex ferenda zu verwechseln und so eine gewisse Unruhe der Gesetzgebung in die Rechtsanwendung hinüberzutragen. Es dürfte an der Zeit sein, nun einmal wieder den Punkt, auf dem unser bürgerliches Recht angelangt ist, als einen Ruhepunkt zu betrachten und sich vorerst wieder der wissenschaftlichen Aufgabe zu erinnern, den vollen Gehalt des gegebenen Gesetzes auszuschöpfen.

Eines aber darf hier wohl als einfache Tatsachenfeststellung gesagt werden. Mag sein, daß unsere Gesetzgebung die einstmalige Maxime „besser spät als gar nicht" im Kriege mitunter durch die entgegengesetzte „besser rasch als gar nicht" zu ersetzen scheint; den drei „Teilnovellen" kann man das nicht nachsagen. Die Daten der oben geschilderten Entstehungsgeschichte dieser Novellen bezeugen ihre eingehende Vorbereitung durch mehr als zehnjährige Arbeit.

Die sachliche Summe der durch die Novellen vorgenommenen „Aenderungen und Ergänzungen" des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu ziehen, steht mir der Raum nicht zur Verfügung. Für Liebhaber statistischer Zahlen sei angeführt, daß von den 1502 Paragraphen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches — teils (197) durch neue Textierung, teils (14) durch Streichung, teils (32) durch neue Einschaltung — 243 Paragraphen, somit ungefähr ein Sechstel der alten Gesetzesfassung, getroffen sind und demzufolge die Gesamtzahl der Paragraphen des Gesetzbuches um 18 gestiegen ist.

Systematische Geschlossenheit kann bei einer Novellierung, in deren Plan nur „Einzelkorrekturen" liegen, nicht erwartet werden. Aber das gemeinsame Ziel der einzelnen Bestimmungen läßt sich erkennen, überall dort die bessernde Hand anzulegen, wo die Vorschriften des Gesetzbuches von 1811 den wirtschaftlichen, sozialen oder technischen Anforderungen oder geistigen Interessen der Gegenwart nicht mehr genügen können, ein Eingreifen der Gesetzgebung aber notwendig erscheint, weil nur ein positives Gesetzeswort, nicht aber „Rechtswissenschaft und Rechtsfindung, mag man ihre Freiheit noch so weit spannen" (Unger), die Abhilfe schaffen kann. Und in dieser Richtung konnten die Korrekturen der Novellenentwürfe eine eigenartige Probe gerade bei ihrer Umgestaltung zu „Kriegsverordnungen" bestehen. Denn Lückenhaftigkeit oder Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes zeigt sich in grellster Beleuchtung, wo in den Wirrnissen und Nöten des Krieges jeden einzelnen das Versagen des Rechtsschutzes mit der Wucht eines tragischen Schicksals trifft.

Manche Gegenstände der Novellen brauchen nur genannt zu werden, um diesen Zusammenhang zu begreifen. So alle, die sich unmittelbar mit dem eigensten Gebiete des Krieges, dem Tode, befassen — „Kriegs- und Seeverschollenheit", letztwillige Verfügungen, gesetzliches Erbrecht, insbesondere der Witwe, Pflichtteilsrecht der Kinder (Materien, die zum größeren Teil schon durch die erste Teilnovelle aufgenommen sind); so ferner die Bestimmungen (der zweiten Teilnovelle) über die Erneuerung und Berichtigung unkenntlich oder streitig gewordener Grenzen von Grundstücken, deren Wichtigkeit die von den Armeen des Freundes wie des Feindes zerstampften Ländereien der Kriegsschauplätze nur zu deutlich zum Bewußtsein bringen — oder die bisher im Gesetze gänzlich fehlende Regelung des Erwerbes von Eigentum oder Pfandrechten an „nicht verbücherten Liegenschaften". Die Beschlüsse des Herrenhauses konnten davon ausgehen, daß Grundparzellen, die zu keiner Grundbuchseinlage gehören (vom öffentlichen Gute abgesehen), eine seltene und praktisch wenig bedeutende Anomalie seien. Der Krieg hat uns anders

Neue Freie Presse 9./IV. 1916

die Novellen zum bürgerlichen Gesetzbuche

belehrt. In Galizien und der Bukowina, vielleicht auch in einzelnen Bezirken der südlichen Kronländer, ist ein großer Teil der Grundbücher vernichtet. Bis zu ihrer Wiederherstellung müssen Jahre vergehen, und so wird dort für geraume Zeit mit „Liegenschaften, die in keinem Grundbuche eingetragen sind", als regelmäßiger Erscheinung zu rechnen sein. Die dritte Teilnovelle (§§ 15 bis 25) mußte deshalb für den Rechtserwerb an solchen Liegenschaften eine neue Form finden, die geeignet ist, der drohenden Unsicherheit aller Rechtsverhältnisse vorzubeugen und zugleich der Wiederherstellung eines geordneten Grundbuchstandes die Wege zu ebnen.

Für mancherlei personenrechtliche Verhältnisse ist es klar, wie sehr ihre richtige gesetzliche Normierung durch die Störungen, die zum Gefolge des Krieges gehören, an Aktualität zunimmt; so die Fragen des Kinderschutzes, des Ausbaues des Vormundschaftsrechtes, des Rechtes der unehelich Gebornen (Hauptabschnitte der ersten Teilnovelle) — dahin gehört aber auch eine Frage, deren Erledigung der dritten Teilnovelle (§§ 6 und 7) vorbehalten blieb, die Sicherung des Familienstandes durch Feststellung der ehelichen oder unehelichen Geburt eines Kindes. Die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 fand sich hier bemüßigt, von dem Beschlusse des Herrenhauses abzugehen und auf die Anträge des Subkomitees zurückzugehen, denen die Erfahrungen des Krieges recht zu geben schienen. Fälle, wo die Gattin eines ins Feld gezogenen Mannes nach Jahresfrist einem Kinde das Leben schenkt, dessen Ehelichkeit der Mann nicht mehr bestreiten kann, weil er als vermißt oder als tot auf der Verlustliste des Krieges steht, werden leider nicht ganz selten sein. Im Hinblick auf solche Fälle aber mußte jetzt, wenn „der Mann vor Ablauf der Bestreitungsfrist gestorben oder seit der Geburt des Kindes unbekannten Aufenthaltes" ist, dem Kinde selbst das Recht zugestanden werden, seinen wahren Familienstand gerichtlich festzustellen.

Nur scheinbar weiter ab liegt die Reihe von Bestimmungen der dritten Novelle, die „redlichem Verkehr" und „guten Sitten" noch eindringlicher, als es nach dem Buchstaben des Gesetzes bisher der Fall war, auch vor dem Tribunal des Richters Gehör zusichern. Die Versuchungen, sich selbst mit dem Schaden anderer zu schützen oder unlauteren Gewinn zu nehmen, sind doppelt groß in den Krisen während des Krieges, doppelt groß daher auch die Bedeutung der Verdammung solchen Gebarens durch gesetzliche Aussprüche, wie sie die Novelle an mehr als einer Stelle dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche einfügt: daß Willenserklärungen so zu verstehen sind, „wie es dem redlichen Verkehr entspricht" (§ 863, § 914) — daß bei Vertragsverhandlungen jeder Teil loyales Vorgehen des anderen voraussetzen darf (§ 862 a, § 870, § 871), ebenso wie bei der Erfüllung des Vertrages (§§ 918 ff., § 928, § 1052) — daß jede Form der „Ausbeutung" des Schwächeren verpönt ist (§ 879, Z. 4) — daß nicht bloß gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch „gegen die guten Sitten verstoßende" absichtliche Schadenzufügung haftbar macht und unter dieser Voraussetzung auch rücksichtslose Ausübung des eigenen Rechtes (§ 1295, § 1305).

Daß Bestimmungen, die Erleichterung und Sicherung des Realkredits bezwecken (so die §§ 10, 33 bis 51, 185, 186 und andere der dritten Teilnovelle) in Zeiten wirtschaftlicher Notlagen noch schwerer vermißt würden als im friedlichen Geschäftslauf, bedarf keiner Ausführung. Zuletzt, aber nicht zum wenigsten fordert solche Zeit dringender denn je eine sozialpolitische Ordnung desjenigen Privatrechtsverhältnisses, das die Grundlage unseres wirtschaftlichen Organismus bildet, ein allgemeines bürgerliches Recht des Arbeitsvertrages. Erst die dritte Teilnovelle hat nun (in den neu gestalteten §§ 1151 bis 1171 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) ein solches Recht neben die in neuerer Zeit entstandenen Sondergesetze für gewisse Dienstverhältnisse (Gewerbeordnung, Handlungsgehilfengesetz, Güterbeamtengesetz) gestellt. Es ist zu hoffen, daß sich nunmehr die Würdigung des Verhältnisses dieser Sondergesetze zum System des allgemeinen bürgerlichen Rechtes klären werde, die bisher durch die leidige Tatsache erschwert war, daß infolge äußerer Umstände die Spezialgesetze vor dem neuen allgemeinen Rechte des Dienstvertrages, das ihre Folie abgeben sollte, aus der Werkstätte der Gesetzgebung ins Leben hinaustraten.

Und nun noch ein Wort über die Idee der „Teilrevision" als solche. Von Unger vorgezeichnet, ist sie von der ersten Regierungsvorlage bis zu den Beschlüssen des Herrenhauses festgehalten: Eine „novellarische Gesetzgebung", die „nur einzelne Bausteine aus dem altehrwürdigen Rechtsgebäude herausnehmen und durch andere ersetzen und dieses selbst dadurch widerstandsfähiger und wohnlicher machen" soll — wohnlicher auch, möchte ich hinzufügen, als ein ganzer Neubau. Denn sicher wäre vorauszusehen, daß ein solcher, würde er in unseren Tagen unternommen, die charakteristischen Züge des Bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands trüge, eines Gesetzeswerkes, das bei aller seiner bewunderungswürdigen Technik Herz und Sinn der Völker wie der Juristen Oesterreichs niemals so zu durchdringen vermöchte wie ihr altes Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, weil es, wie Franz Klein einmal gesagt hat, nicht den „Stil eines Bauwerkes" zeigt, sondern eher „den Eindruck einer komplizierten mathematischen Formel macht". Deshalb, nicht bloß „süßer Gewohnheit" zuliebe, sollte unser bürgerliches Gesetzbuch, wo es zu veralten drohte, verjüngt, nicht aber aufgehoben werden. Während ich dies niederschreibe, stellt sich freilich noch eine Gewissensfrage ein: Dürfen wir heute noch solchen Gedanken Raum geben, heute, da wir von einem kommenden „Mitteleuropa" träumen, da wir aus guten Gründen und aus tiefem Empfinden innigeren Anschluß an die Kultur und den wirtschaftlichen Organismus des Deutschen Reiches suchen? Ich meine, darin liegt kein Widerspruch. Dem materiellen Gehalte nach kann und soll unser bürgerliches Recht — Zeuge dessen sind zum großen Teile unsere „Teilnovellen" selbst —, dieselben Bahnen wandeln wie das des großen Nachbarreiches. Die Form aber — und in Sachen des Privatrechtes spielt die Formgebung oder, wenn man so sagen will, die ästhetische Seite des Gesetzes eine wichtige Rolle, weil Art und Tiefe seines Eindringens in das Rechtsbewußtsein von ihr abhängt — die Form braucht deshalb nicht die gleiche zu sein. Im Gegenteil: Strebt der eine Ast des Baumes mehr einer weicheren künstlerischen Gestaltung, der andere mehr scharfer, geradliniger Konstruktion des Rechtsstoffes zu, so kann das für die Zukunft ein harmonisches Zusammenwirken geben, bei dem jeder der beiden sein Teil für die Kraft und Größe des Stammes leistet.

Neues Wiener Tagblatt 9./IV. 1916 52 I

Die Rechtsvereinheitlichung zwischen dem Deutschen Reiche und der Monarchie.

Die Anschauungen hervorragender Juristen.

Wir haben gemeldet, daß die ständige Delegation des Deutschen Juristentages zu einer Konferenz zusammengetreten ist, die sich diesmal vorweg mit dem Gedanken der Vereinheitlichung der Gesetzgebung in Deutschland und Oesterreich beschäftigen wird. Aus der Geschichte all der Jahrzehnte, in deren der Juristentag auch das politische Gewissen des Deutschen Reiches darstellen mußte, weiß man, daß seine Debatten gar oft die Vorläufer gesetzgeberischer Akte waren. Wenn also heute die hervorragendsten Rechtskenner und Rechtslehrer Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns an die Beratung gehen, welche Materien reif zur Vereinheitlichung seien, so könne darin wiederum nur ein Ausdruck des immer stärker nach Geltung drängenden mitteleuropäischen Gedankens erblickt werden. Sicherlich ist es bezeichnend, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, die ein Programm für die Vereinheitlichung der Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiete aufstellen wollen, sich an einen der Unsern, an Franz Klein, gewendet und von ihm die Richtlinien für die künftige Arbeit erbeten haben! Im folgenden haben wir es nun unternommen, die Meinungen hervorragender österreichischer Juristen über die Möglichkeiten und Aussichten der Aktion zu erforschen. Sie alle erklären sich ohne Rückhalt für die Vereinheitlichung, und es kann dem Werke gewiß nur dienen, wenn sie hiebei auch die Grenzen des Möglichen und Wahrscheinlichen bezeichnen, die ja ihre Berücksichtigung fordern, ohne daß damit die Bedeutung des Unternehmens auch nur im geringsten beeinträchtigt würde.

Im nachstehenden lassen wir nun zunächst die Aeußerungen der Professoren Dr. Eugen Ehrlich und Graf Gleispach folgen.

Das Zivilrecht: Grundsätzliches.

Aeußerung des Professors Dr. Eugen Ehrlich.

Ueber die Annäherung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes äußerte sich Professor Dr. Eugen Ehrlich, der an der Universität Czernowitz lehrt und infolge einer neuartigen Methode, die das Recht als eine Funktion der menschlichen Gesellschaft erklärt, als einer der bedeutendsten Theoretiker der Rechtswissenschaft anzusehen ist, in der folgenden Weise:

Die Bestrebungen, die vor mehr als einem halben Jahrhundert eine einheitliches Handels- und Wechselrecht für den ganzen Deutschen Bund schaffen wollten, sind so bekannt, daß man darauf nur kurz hinzuweisen braucht. Auf einer viel breiteren Grundlage hat den Gedanken einer der bekanntesten deutschen Juristen, Geheimrat Professor Zitelmann in Bonn, in einem Vortrag aufgenommen, den er vor vielleicht dreißig Jahren in der Wiener juristischen Gesellschaft hielt und der später als Sonderdruck erschien: „Ueber die Möglichkeit eines Weltrechtes." Er hat damals ausgeführt, daß ebenso, wie die Grammatik aller Sprachen der Welt gewisse Grundformen habe, die von der vergleichenden Sprachwissenschaft behandelt werden, auch das Recht der ganzen Menschheit gewisse gemeinsame Grundzüge habe. Wir könnten daher daran denken, wenigstens für einzelne Gebiete ein gemeinsames Recht der ganzen gesitteten Menschheit zu schaffen, und der gelte namentlich für das Vermögensrecht. Er wies schon damals darauf hin, daß bei der weitreichenden Kulturgemeinschaft zwischen Deutschland und Oesterreich es wohl möglich sein werde, zwischen beiden auch eine Rechtsgemeinschaft herzustellen. Er hat sich, wenn ich nicht irre, auch darauf berufen, daß an dem „Dresdner Entwurf" des Obligationenrechts auch österreichische Juristen mitgearbeitet haben, da es bestimmt war, auch in Oesterreich ins Leben zu treten. Nebenbei bemerkt, ist dieser Entwurf mit geringen Aenderungen in der Schweiz zum Gesetz erhoben worden, und er liegt dem Recht der Schuldverhältnisse im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde. Vielleicht darf man bei dieser Gelegenheit auf den großen Einfluß hinweisen, den Anton Mengers Kritik des ersten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich — „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen" — auf die endgültige Gestaltung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches übte.

Ich stimme also mit den Vorschlägen zur Vereinheitlichung um so eher überein, da ja eine solche auch nichts Neues wäre. Wir hatten sie schon längst als Folge der Aufnahme des römischen Rechtes durch fast alle europäischen Völker; als „gemeines Recht" hat es in Deutschland, Frankreich, Italien, Holland und einigermaßen auch in Spanien gegolten. Ein andres Beispiel ist die Aufnahme des Code Napoleon in Belgien und mit geringen Aenderungen auch in Holland, Italien, Rumänien und Russisch-Polen sowie in einigen Kantonen der Schweiz, wo er später durch das schweizerische Zivilgesetzbuch außer Kraft gesetzt wurde.

Man muß sich freilich davor hüten, dieser Vereinheitlichung der Gesetze eine allzu große Bedeutung beizulegen. Eine Gleichheit des Gesetzes bdeutet nämlich: keineswegs auch schon eine wirkliche Rechtsgleichheit. Hiezu würde auch noch die Gleichheit der Rechtsverhältnisse nötig sein. Die Grundlage unsrer Rechtsordnung bilden, was ich in meinen wissenschaftlichen Arbeiten nachdrücklich betont habe, nicht die Gesetze, sondern die Rechtsverhältnisse. Trotz aller Einheit der Gesetze können die Rechtsverhältnisse — zum Beispiel die teils auf Herkommen, teils auf letztwillige Verfügungen, teils auf dem Gesetze begründeten Besitzverhältnisse an Grund und Boden, oder aber der Inhalt der Verträge über Vermögensverhältnisse — sehr verschieden sein. Wenn beispielsweise das Pachtrecht des französischen Gesetzbuches auch in Rumänien gilt, so wird das Pachtverhältnis daselbst nicht in erster Reihe von dem Code Napoleon, sondern von dem Inhalt der Pachtverträge beherrscht, die in Rumänien anders lauten als in Frankreich, da sich in jedem Lande Vereinbarungen und Formularien herausbilden, die seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß eine vollständige Vereinheitlichung der ganzen, in Hunderten von Bänden der Gesetzessammlungen enthaltenen Gesetzgebung gar nicht gedacht werden kann. Das Familienrecht, besonders das Eherecht, das Erbrecht, das Vormundschaftsrecht und das Grundeigentumsrecht wird wohl auch von den stärksten

Neues Wiener Tagblatt, 9/IV. 1916

Die Rechtsvereinheitlichung zwischen dem Deutschen Reiche und der Monarchie.

Vertretern der Vereinheitlichungsidee ausgenommen. Nun kann aber kein einziges Gesetz für sich allein betrachtet werden. Alle Gesetze eines Landes greifen fortwährend in einander und können nur im Zusammenhang ausgelegt und verstanden werden. Wir haben heute mit Deutschland eine gemeinsame Wechselordnung und hatten bis vor kurzer Zeit ein fast identisches Handelsgesetzbuch. Deshalb wird man aber doch nicht von der Gleichheit des Wechselrechtes und Handelsrechtes sprechen können, weil der ganze Hintergrund verschieden ist — namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch, das bei der Anwendung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches jeden Augenblick berührt werden muß.

Einen besonderen Wert wird aber jede Vereinheitlichung der Gesetzgebung für die Rechtswissenschaft haben. (Ich habe dies in einem Aufsatz in der „Oesterreichischen Rundschau" eingehender dargelegt.) Solange wir ein „gemeines Recht" in Europa hatten, gab es auch eine internationale, europäische Rechtswissenschaft. Seitdem die nationalen Gesetzbücher eingeführt wurden, hat jedes Rechtsgebiet seine eigenen Juristen, die im allgemeinen voneinander recht wenig wissen. Da aber kein einziges Volk jemals auf irgendeinem Gebiete allein eine große Wissenschaft geschaffen hat, wird notwendig jede wirkliche Wissenschaft übernational sein müssen. Dies werden wir also auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft anzustreben haben. Durch die Vereinheitlichung der Gesetzgebung allein wäre dies noch nicht erreicht, wie wir dies in Italien, Frankreich und Spanien sehen, die trotz einheitlichen Rechtes doch eine national getrennte Rechtswissenschaft haben. Die einheitliche Rechtswissenschaft könnte mit der Zeit allerdings vielleicht auch ohne einheitliche Gesetze entstehen — nicht auf dem, wie ich glaube, grundsätzlich verfehlten Weg, den jetzt die sogenannte „vergleichende Rechtswissenschaft" geht, sondern indem die Juristen sich entschließen, nicht von dem Wortlaut des Gesetzes auszugehen, sondern vielmehr von den gesellschaftlichen Verhältnissen. (Ich habe dies in meinem Buche über die „Soziologie des Rechtes" ausgeführt.) Man kann aber nicht daran zweifeln, daß ein hohes Maß von Einheit in der Gesetzgebung diese internationale Arbeit der Juristen außerordentlich fördern oder doch erleichtern würde. In Deutschland und Oesterreich besteht nun eine gewisse Einheit in der Rechtswissenschaft schon seit längerer Zeit, namentlich seitdem Josef Unger auf die gemeinsame Wurzel der Rechtsbildung in beiden Reichen mit so großem Nachdruck hingewiesen hat.

Das Strafrecht.

Votum des Universitätsprofessors Dr. Graf Gleispach.

Ueber die bisherigen Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Strafrechtes sagt uns der Professor des Strafrechtes an der Wiener Universität Dr. Graf Gleispach folgendes:

Die Vereinheitlichtsbestrebungen gehen schon auf längere Zeit zurück, wobei es sich allerdings in den Auseinandersetzungen der Gelehrten und der Praktiker fast immer um ein noch größeres Rechtsgebiet handelte als gegenwärtig unter dem Einfluß der veränderten politischen Verhältnisse ins Auge gefaßt wird. Ich erinnere nur an die letzte Zusammenkunft des Vorstandes der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung", die wir vor etwa zwei Jahren, also einige Monate vor Kriegsausbruch, in Berlin hatten. Damals wurde ein Programm aufgestellt, das die „Vereinigung" in den nächsten 25 Jahren hätte beschäftigen sollen. Es ist bekannt, daß die strafrechtlichen Begriffe in den einzelnen Ländern und in den Gesetzgebungen von einander abweichen. Um ein Beispiel zu nennen: Schon der „Diebstahl" des reichsdeutschen Strafrechtes weicht von dem unsres Gesetzes ab; es fehlt ihm das Merkmal des Vermögensvorteils, der nach österreichischem Recht zum Diebstahl gehört. Die Begriffsbestimmungen von Mord und Totschlag weichen gleichfalls von einander ab. Die Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz, Versuch, um nur ein paar Begriffe anzuführen, sind hier und dort verschieden zu definieren.

In Deutschland ist nun eine mühsame und dankenswerte Vorarbeit getan worden, an der auch österreichische Gelehrte beteiligt waren: das ist die vom Reichsjustizamt veranlaßte „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes". Die Differenzen treten da deutlich hervor. Inwiefern sie überbrückt werden können, ist eine Frage, die spezieller Untersuchungen bedarf und in der schließlich nicht allein die Wissenschaft mitzureden hat. Man denke nur an die politischen Delikte!

Eine Gruppe von strafrechtlichen Bestimmungen gibt es nun, die direkt einen Einfluß auf das Wirtschaftsleben haben und bei denen man schon deshalb einer möglichsten Annäherung für wirtschaftlich verbündete Gebiete mit großem Eifer das Wort reden muß. Es sei bloß auf die strafrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Wuchers und des unlauteren Wettbewerbes erinnert, ferner an das Krida- und Konkursstrafrecht und an die Strafbestimmungen zum Schutze gewisser Vorschriften des Genossenschaftsrechtes.

Damit aber sind die Möglichkeiten weitestgehender Annäherung oder der Gleichheit keineswegs erschöpft. Es genügt ein flüchtiger Vergleich der beiden, in Deutschland und in Oesterreich unabhängig voneinander entstandenen Strafgesetzentwürfe, um zu sehen, wie selbst bei unabhängiger gesetzgeberischer Arbeit die Strafrechtsentwicklung hüben und drüben den gleichen Bahnen folgt. Meiner Ueberzeugung nach würde eine große Zahl der zwischen den beiden künftigen Strafgesetzbüchern noch vorhandenen Verschiedenheiten leicht beseitigt werden können, sobald nur der Versuch bewußten Zusammenarbeitens zum Zwecke einer möglichsten Ausgleichung der beiden Rechte unternommen würde. Das ist ein Ziel, dessen Erreichung noch weit über das wirtschaftliche Gebiet hinaus, namentlich auch für die politischen und geistigen Beziehungen der beiden verbündeten Reiche von großem Werte wäre.

Vossische Zeitung 9./IV. 1916

Juristische Gesellschaft.

Die gestrige Sitzung der Juristischen Gesellschaft zeigte ganz das äußere Gepräge eines großen Tages. Außer den Mitgliedern, die sich in einer kaum je erreichten Zahl eingefunden hatten, so daß der große Saal des Anwaltshauses bis auf den letzten Platz gefüllt war, waren auch die auswärtigen Juristen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns durch eine Reihe hervorragender Männer, insbesondere der Mitglieder der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages vertreten, die jetzt zu der Beratung einer Annäherung des Rechtes zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn in Berlin zusammengetreten sind. Der Vorsitzende, Professor von Gierke, konnte unter den Gästen den österreichisch-ungarischen Botschafter, den Staatssekretärä des Reichsjjustizamtes und den Preußischen Justizminister begrüßen. Unter den Anwesenden sah man weiter Exzellenz Franz v. Klein-Wien, Professor Enneccerus-Marburg und Geh. Justizrat Haber, Leipzig, den Vorsitzenden des Deutschen Anwaltsvereins. Professor v. Gierke hob in seinen einleitenden Worten hervor, daß die Versammlung durch eine ganz besonders aktuelle Frage zusammengeführt sei. Oesterreich-Ungarn und Deutschland seien von dem Gedanken durchdrungen, daß, wenn wir erst einen siegreichen Frieden erfochten haben, die bewährte Waffenbrüderschaft eine noch engere Verbindung erhalten werde. Die Juristen seien berufen, mitzuarbeiten auf dem Gebiete des Rechtes.

Den Vortrag des Abends hielt Staatssekretär a. D. Professor Dr. Franz v. Nagy, Budapest, der Präsident des österreichischen Juristenvereins, über das Thema: Die Rechtsverhältnisse in Ungarn und der engere Zusammenschluß der mitteleuropäiäschen Rechtsbeziehungen.

Er wies einleitend auf die hohe Bedeutung des innigen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenschlusses nach siegreicher Beendigung des gemeinsamen Kampfes hin. Der nationalen Entwicklung der ungarischen Einrichtungen drohe daraus keine Gefahr, da die Erstarkung Ungarns auch in deutschem Interesse gelegen sei. Ungarn sei als staats- und völkerrechtlich selbständiger Dritter berechtigt, in Verbindung mit der österreichischen und deutschen Juristenwelt zu treten. Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz Ungarns sind nicht nur unabhängig von der Oesterreichs, sondern auch völlig verschieden. So vor allem die Organisation der Gerichte, womit der Ausbau des modernen Rechtsstaates in Ungarn begann.

Von dieser staatsrechtlichen Grundlage ging nun der Vortragende in der Darstellung des ungarischen formellen und materiellen Rechts aus. Er zeichnete sodann den Uebergang, der von der ständischen Rechtsordnung vor 1848 zu einer Neubildung führte, die den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen entsprach. Als erstes Stockwerk des juristischen Neubaues bezeichnete der Vortragende die Regelung der Zivilprozeßordnung, die im Jahre 1868 begann und in der großen Reform von 1911 ihren Abschluß fand. Hierauf folgte der Ausbau des Handels- und Wechselrechts. Im Anschlusse hieran fand noch die Konkursgesetzgebung, die Markenschutz- und Patentgesetzgebung sowie die Strafgesetzgebung eine Erwähnung. Am eingehendsten wurde im Vortrage die Vorbereitung des B. G. B. behandelt, das zugleich die Krönung des juristischen Neubaues in Ungarn bedeuten soll. Nach Schilderung der Schwierigkeiten, die der Schaffung eines einheitlichen Zivilrechts entgegenstanden, stellte v. Nagy die Entstehung des Entwurfes vom Jahre 1913 dar, der sich bereits auf die Gutachten der Prof. Kohler, Zitelmann, Lotmar, Krückmann und Kipp stützt und dessen Generalreferent der Vortragende selbst ist. Viele Bestimmungen des Entwurfes insbesondere im Rechte der Schuldverhältnisse, sind dem deutschen B. G. B. nachgebildet, während das Familien- und Erbrecht eigenartige, der ungarischen Rechtsauffassung entsprechende Züge aufweist. Die Königreiche Kroatien-Slavonien genießen, abgesehen von der Gesetzgebung über den Kredit und das Urheberrecht in der Justiz vollständige Autonomie.

Was nun die Vereinheitlichung des Rechts in den mitteleuropäischen Staaten betrifft, so ist v. Nagy der Ansicht, daß dessen Vorbedingungen zurzeit nur im Handelsverkehr bestehen, doch in der Zukunft mag sich dieser Kreis durch innigeres Ineinandergreifen des wirtschaftlichen Lebens noch erweitern. Am leichtesten läßt sich die Vereinheitlichung im Wechselrecht und im Scheckrecht durchführen, wo die Haager Abkommen und Entwürfe vorliegen. Bezüglich des Eisenbahntransportrechts, dem Post- und Telegraphenverkehr und gewerblichen Rechtsschutz müssen die internationalen Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die feindlichen Staaten aufrechterhalten werden. Der Schaffung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches steht die Beziehung des Handelsrechts zum bürgerlichen Recht im Wege. Es genügt, wenn vorderhand auf eine Vertiefung der ohnedies bestehenden weitgehenden Uebereinstimmung abgezielt wird. Das bewährte politische Bündnis sei die Grundlage des gemeinsamen kulturellen Fortschrittes.

Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Prof. Kohler wies auf einige Punkte hin, in denen das ungarische Recht für uns vorbildlich werden konnte.

Tägliche Rundschau
18./IV. 1916

Deutsch-österreichisch-ungarische Rechtsannäherung.

Im Abgeordnetenhaus ist am Sonntag der Ausschuß für Recht und Rechtspflege der reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung zusammengetreten:

Es handelte sich um eine Besprechung der Möglichkeit der Annäherung der Rechtsverhältnisse der drei verbündeten Länder, Deutschland Oesterreich und Ungarn. Zu dieser Verhandlung hatten sich die hervorragendsten Rechtsgelehrten aus den drei Ländern eingefunden. Im Auftrage der Reichsregierung wohnte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Lisco den Verhandlungen bei. Das preußische Justizministerium vertrat Justizminister Beseler.

Auch aus den Kreisen der deutschen Parlamentarier war die Beteiligung stark. Man sah die Abgeordneten Graf Westarp, Professor Dr. v. Liszt, Dr. Junck und Justizrat Waldstein. Auch der Vizepräsident des Reichstages, Geheimrat Dr. Dove, und der Vizepräsident des Abgeordnetenhauses, Dr. v. Krause, waren anwesend. Aus Oesterreich waren u. a. der frühere Justizminister Exzellenz v. Klein erschienen, aus Ungarn der frühere Staatssekretär v. Nagy. Den Vorsitz führte der Reichs- und Landtagsabgeordnete Dr. Schiffer-Magdeburg, der in einer einleitenden Rede die Zwecke und Ziele der reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung im allgemeinen und des Ausschusses für Recht und Rechtspflege im besonderen auseinandersetzte. Sodann schilderte Staatssekretär a. D. Professor Dr. von Nagy die Rechtsverhältnisse in Ungarn. Nach einer Reihe weiterer Vorträge fand eine ausführliche Besprechung derjenigen Maßnahmen statt, die auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtspflege eine Annäherung der drei verbündeten Staaten ermöglichen. Es wurde ferner eine weitere Annäherung der jetzt mit uns verbündeten Staaten auf dem Gebiete rechtskultureller Bestrebungen in Aussicht gestellt. An Kaiser Wilhelm und Kaiser Franz Josef wurden Telegramme gesandt.

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, der seit seiner Begründung deutsche und österreichische Juristen umfaßt, faßte am Sonnabend eine Entschließung, worin sie die Ueberzeugung ausspricht, daß, entsprechend der von allen Seiten als notwendig erkannten Vertiefung des politischen Bündnisses zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn und der erhofften wirtschaftlichen Annäherung auch eine Vereinheitlichung des Rechts in möglichst weitem Maße und großzügig geschaffen werden kann und muß. Getreu der geschichtlichen Vergangenheit des Juristentages beschließt sie, an diese Arbeit heranzutreten und sich zu diesem Zwecke sofort mit führenden Kreisen der ungarischen Juristen in Verbindung zu setzen. Die Vereinheitlichung ist, so heißt es weiter, zunächst in Angriff zu nehmen für das gesamte Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Schiffahrts-, Versicherungs- und Konkursrecht sowie den gewerblichen Rechtsschutz. Im übrigen bedarf es zuvor einer genaueren Feststellung, wie weit auf dem Gebiete des bürgerlichen, des Straf- und Prozeßrechts und darüber hinaus auf anderen Rechtsgebieten eine Rechtsvereinheitlichung unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen durchführbar ist.

Pester Lloyd 10./IV. 1916

Reichsdeutsche waffenbrüderliche Vereinigung.

Die Rechtsausgleichung der Mittelmächte.

Berlin, 9. April.

Anschließend an einen vom Präsidenten des ungarischen Juristenvereins Professor Nagy (Budapest) gestern in der Berliner juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag über ungarisches Recht und die Rechtsausgleichung der Mittelmächte wurde in der Sitzung der ständigen Deputation des deutschen Juristentages, die von 19 Mitgliedern aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn besucht war, folgende Entschließung angenommen:

1. Die ständige Deputation des deutschen Juristentages, der seit seiner Begründung deutsche und österreichische Juristen umfaßt, ist der Ueberzeugung, daß entsprechend der von allen Seiten als notwendig erkannten Vertiefung des politischen Bündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn und der ergriffenen wirtschaftlichen Annäherung auch die Vereinheitlichung des Rechtes in möglichst weitem Maße und großzügig geschaffen werden kann und muß. Getreu der geschichtlichen Vergangenheit des Juristentages, beschließt sie, an diese Arbeit heranzutreten und sich zu diesem Zwecke sofort mit den führenden Kreisen der ungarischen Juristen in Verbindung zu setzen.

2. Die Vereinheitlichung ist zunächst in Angriff zu nehmen für das gesamte Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, Schiffahrt-, Versicherungs- und Konkursrecht, sowie den gewerblichen Rechtsschutz. Im übrigen bedarf es vorerst einer genauen Feststellung, wie weit auf dem Gebiete des bürgerlichen, Straf- und Prozeßrechtes und darüber hinaus auf den anderen Rechtsgebieten eine Rechtsvereinheitlichung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse durchführbar ist.

Berlin, 9. April.

Im Abgeordnetenhause trat heute vormittag der Ausschuß für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung zusammen, um die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns zu besprechen.

Der Verhandlung wohnten im Auftrage der Reichsregierung Staatssekretär des Reichsjustizministeriums Lisko, in Vertretung des preußischen Justizministeriums Justizminister Beseler und eine Reihe hervorragender Rechtsgelehrten der verbündeten Länder, darunter der gewesene österreichische Justizminister Dr. v. Klein, der ungarische ehemalige Staatssekretär Dr. v. Nagy sowie Professor Lißt, der Vizepräsident des Reichstages Dowe und viele Parlamentarier bei.

Der Vorsitzende Abgeordnete Schiffer setzte die Zwecke und Ziele des Ausschusses für Recht und Rechtspflege auseinander, worauf Dr. Nagy die Rechtsverhältnisse in Ungarn schilderte. Sodann fand eine ausführliche Besprechung der Maßnahmen statt, die auf dem Gebiete des Rechtes und der Rechtspflege eine Annäherung ermöglichen.

Berlin, 9. April.

In der heutigen Sitzung des Rechtsausschusses der Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung wurde die Absendung folgender Telegramme beschlossen:

An Kaiser Wilhelm:

„Der Ausschuß der Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege beginnt heute in Gemeinschaft mit hervorragenden Vertretern des österreichischen und des ungarischen Rechtes eine Arbeit, die der engeren und dauernden Annäherung der verbündeten Völker auch in ihrem Rechtsleben dienen soll. Sie gedenken mit begeisterter Huldigung Ew. Majestät als erhabenen Monarchen, der die Macht und das Recht mit starker Hand vereinigt."

An Kaiser und König Franz Josef:

„Der Ausschuß der Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege hält heute in Anwesenheit und zu Ehren hervorragender Juristen aus Oesterreich und Ungarn seine erste Sitzung ab. Mit der Aufgabe betraut, auch auf dem Rechtsgebiete die Annäherung der verbündeten Völker zu festigen und zu vertiefen, entbietet er Ew. Majestät, dem machtvollen Schutzherrn des Rechtes in Krieg und Frieden, seinen ehrfurchtsvollsten Gruß."

Die Teilnehmer an der Versammlung.

Die Zusammenkunft deutscher und österreichisch-ungarischer Juristen, die von der Waffenbrüderlichen Vereinigung veranstaltet worden war, fand Sonntag im Sitzungssaal des preußischen Abgeordnetenhauses statt. Der Reichs- und Landtagsabgeordnete Oberverwaltungsgerichtsrat Doktor Schiffer führte den Vorsitz. Auch andere deutsche Reichstags- und Landtagsabgeordnete, die zum Teil auch hervorragende Juristen sind, wie Geheimrat Liszt, Geheimrat Dove, Wolfgang Heine und andere hatten sich eingefunden. Ferner waren erschienen der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Lisco, der Kammergerichtspräsident Heinroth und zahlreiche Senatspräsidenten und Mitglieder des Kammergerichts.

Aus Oesterreich und Ungarn waren gleichfalls eine Anzahl Professoren, Richter und Advokaten nach Berlin gekommen. Als hervorragender Repräsentant der österreichischen Rechtswissenschaft wurde mit besonderer Freude der ehemalige Justizminister Dr. Franz Klein begrüßt. Von hervorragenden ungarischen Rechtsgelehrten sind Staatssekretär a. D. v. Nagy und Professor Vambery zu erwähnen.

Die Debatte.

Es entspann sich eine umfangreiche und höchst interessante Debatte über die Frage der Rechtsannäherung der Zentralmächte. Den Höhepunkt dieser Debatte bildete eine Rede des ehemaligen Justizministers Dr. Franz Klein. Mit großem Freimut hielt der ehemalige österreichische Justizminister den Reichsdeutschen vor, daß sie es an dem Interesse für Oesterreich und Ungarn meist hätten fehlen lassen. Die Oesterreicher hätten sich nichts vorzuwerfen, sie hätten sich stets den geistigen Gehalt der deutschen Rechtswissenschaft zu eigen gemacht, da sei eine Steigerung nicht mehr denkbar. Auch in Ungarn gilt nur der als gebildeter Jurist, der das deutsche Recht beherrscht. Umgekehrt sei davon aber keine Rede. Es bestehe ein einseitiges Anbetungsverhältnis, welches deutscherseits nicht mit der entsprechenden Liebe erwidert werde.

Die Deutschen haben nicht das ausreichende Verständnis gegenüber den Schwierigkeiten gehabt, welche die historische Entwicklung für Oesterreich-Ungarn gebracht hat. Dr. Klein führte aus, wie die Völkerwanderung bis zu den Sudeten und Karpathen gebrandet hat und dort das Völkergemisch zurückließ, mit dem sich die Doppelmonarchie abfinden muß. Im Reiche macht man ihren Kulturelementen, insbesondere den deutschen, den stillen Vorwurf mangelnder Energie, der Krieg aber habe gezeigt, daß die Duldung segensreich wirkte. Mit den nichtdeutschen Bestandteilen sei auch nach dem Kriege dauernd zu rechnen, deshalb sei es gut, daß die ungarischen Juristen hier zugezogen würden. Sie figurieren in diesem Bunde als die Garanten dafür, daß ihm jede einseitige Germanisationstendenz fehle.

Professor Vambery legte die Leitsätze der ungarischen Juristen vor, in denen es unter anderm heißt:

Aus der innigen Waffenbrüderschaft der Mittelmächte ergibt sich ein Bedürfnis nach Zusammenschluß auch der Juristen und der Jurisprudenz im allgemeinen. Hiebei ist darauf zu achten, daß auf Gebieten, in denen keine Rechtsausgleichung angestrebt wird, die nationale Rechtsentwicklung nicht berührt werde.

Geheimrat Professor v. Gierke, der Lehrer des deutschen Rechtes an der Berliner Universität, brachte zum Ausdruck, daß Deutschland Germanisationstendenzen fern liegen. Das deutsche Wesen schließt die Anerkennung des Sonderlebens fremder Völker ein. Wir erstreben keine Uniformierung an, die das nationale Element, das historisch Gewordene, das tief Eingewurzelte bei anderen Völkern ausrotten will. Dem deutschen Wesen entspricht es auch, fremdes in den eigenen geistigen Organismus als fortbildendes, schöpferisches Element aufzunehmen.

Im Namen der Versammlung sandte der Vorsitzende Geheimrat Schiffer die bereits mitgeteilten Huldigungstelegramme an Kaiser Wilhelm und an Kaiser Franz Josef.

Das Antworttelegramm Kaiser Wilhelms.

An den Reichstagsabgeordneten Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer ist folgendes Telegramm Kaiser Wilhelms eingelangt:

„Der reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege danke ich herzlich für die freundliche Begrüßung bei Beginn ihrer Tätigkeit. Ich freue mich über die Bestrebungen, das im Kampf so glänzend bewährte Band der Treue, das das deutsche Volk und die Völker Oesterreichs und Ungarns zusammenschließt, auch auf dem Gebiete der Rechtspflege enger zu gestalten. Ich wünsche der Arbeit der Vereinigung einen guten Erfolg zum Segen der verbündeten Völker.

Wilhelm I. R."

Das Antworttelegramm des Kaisers Franz Josef.

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Rechtspflege der reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung, Reichstagsabgeordneten Schiffer, ist nachstehendes Telegramm aus Wien eingegangen:

„Se. Majestät haben von der bundesfreundlichen Ehrung, die der Ausschuß der reichsdeutschen Vereinigung für Recht und Rechtspflege den in Berlin anwesenden Juristen aus Oesterreich und Ungarn zuteil werden ließ, mit Freuden Kenntnis genommen. Allerhöchstderselbe begleiten die Tagung des Ausschusses mit den aufrichtigsten Wünschen und danken herzlichst für die dargebrachte Huldigung."

Pester Lloyd 11/IV. 1916

Mitteleuropäische Rechtsgemeinschaft.

— Telegramm unseres Korrespondenten. —

Berlin, 10. April.

Daß die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung des zunächst intuitiv entworfenen Planes eines politisch einheitlichen Mitteleuropa entgegenstellen, desto deutlicher hervortreten, je mehr Praktiker sich mit der Sache befassen, ist selbstverständlich. Immerhin wohnt dem Wesenskern des Gedankens, der auf einen möglichst innigen Zusammenschluß der Völker der Zentralmächte hinausläuft, zweifellos starke Werbekraft inne. Politiker, Volkswirte, Handels- und Erwerbskreise, Juristen sind dabei, sich um das Problem zu bemühen, und es fehlt nicht an Anzeichen, daß wenigstens hie und da, zunächst in für sich abgeschlossenen Einzelfragen rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur ein Erfolg erzielt werden könnte.

Die Sonntag hier abgehaltenen Beratungen der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und des Rechtsausschusses der Waffenbrüderlichen Vereinigung haben in diesem Sinne sehr wertvolle Beiträge geliefert. Der Anschluß der ungarischen Juristen an den bisher von den Deutschen und Oesterreichern allein beschickten deutschen Juristentag scheint bedeutend näher gerückt, und der frühere österreichische Justizminister Klein gab gestern in einer glänzenden Rede zu erkennen, welch großer Wert der Erweiterung der altrenommierten Firma durch die Aufnahme des neuen ungarischen Sozius beizulegen sei. Es machte im Rechtsausschusse der reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, an dessen Sitzung gestern außer den bekannten Mitgliedern aus allen Teilen Deutschlands auch hervorragende Rechtsgelehrte aus Oesterreich und Ungarn teilnahmen, besonderen Eindruck, als der ehemalige österreichische Siegelbewahrer die werktätige Mitwirkung Ungarns rühmend hervorhob und dies einen glänzenden Beweis dafür nannte, daß auf keiner Seite mehr die Furcht vor einer beabsichtigten Germanisierung ein Hindernis für die wirklich praktische Behandlung der ganzen Frage bilde.

Die gewichtige Rolle, die die ungarischen Gäste in Vertretung der ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung bei dieser Gelegenheit spielten, kam äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß die Versammlung eine Anzahl von Leitsätzen genehmigte, die von den ungarischen Delegierten aufgestellt und vom Geheimen Rat Dr. Franz Nagy und Professor Vámbéry in ausgezeichneten, mit rauschendem Beifall aufgenommenen Reden vortrefflich begründet wurden. Es galt, das Zusammenwirken der Waffenbrüderlichen Vereinigungen Oesterreichs, Ungarns und des Deutschen Reiches auf Grund eines Programms zu ermöglichen, das wenigstens in großen Zügen die nächsten Ziele der praktischen Tätigkeit der drei Vereinigungen anzeigen sollte. Darüber war sich die Versammlung klar, daß in erster Reihe eine bessere gegenseitige Bekanntschaft angebahnt werden müsse, und der Wunsch, daß namentlich von deutscher Seite in dieser Beziehung noch manches geschehen möge, begegnete allseitigem Verständnis.

Die bei dieser Beratung angenommenen Leitsätze lassen übrigens deutlich erkennen, daß überall den Wirtschaftsvertretungen für die staatlich wirtschaftlichen Annäherungsbestrebungen der Vortritt gelassen werden soll. Erst im Gefolge der Arbeit der Wirtschaftsvereinigungen würden dann die Waffenbrüderlichen Vereinigungen die Popularisierung dieser Annäherungsbestrebungen übernehmen. Damit erscheinen die rein politischen Teile der so weit ausschauenden Entwürfe etwas in den Hintergrund gedrängt, worin man aber auch auf deutscher Seite keinen Nachteil erblickt.

In Ergänzung unseres im heutigen Abendblatte veröffentlichten Berichtes über die Besprechung der deutschen, ungarischen und österreichischen Juristen in Berlin ist noch, auf Grund eines Berichtes der „Bud. Korr.", folgendes mitzuteilen:

Nach der Rede des Prof. Rustem Vámbéry und den Ausführungen des Geheimen Rates Dr. Franz Klein sprachen noch: die Geheimräte Gierke und Kipp, die für eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung des Rechtslebens der Zentralmächte Stellung genommen hatten, Ministerialrat Karl v. Szladits, der darauf hinwies, daß die Ausgleichungsarbeit vor allem im internationalen Privatrecht vorzunehmen wäre, ferner die Exzellenzen Olshausen und Pattai.

Bei dem von der Deutschen Gesellschaft veranstalteten Frühstück wurden zahlreiche Trinksprüche ausgebracht. Ungarischerseits sprachen Dr. Marzell Baracs und Karl v. Szladits.

Berlin, 10. April.

An den Reichstagsabgeordneten Schiffer ist folgendes Telegramm von Kaiser Wilhelm eingelangt: „Der Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege danke ich herzlich für die freundliche Begrüßung bei Beginn ihrer Tätigkeit. Ich freue mich über die Bestrebungen, das im Kampfe so glänzend bewährte Band der Treue, das das deutsche Volk und die Völker Oesterreichs und Ungarns zusammenschließt, auch auf dem Gebiete der Rechtspflege enger zu gestalten. Ich wünsche der Arbeit der Vereinigung guten Erfolg zum Segen der verbündeten Völker. Wilhelm I. R.

An den Abgeordneten Schiffer ist aus Wien nachstehendes Telegramm eingegangen:

„Se. Majestät haben von der bundesfreundlichen Ehrung, die der Ausschuß der reichsdeutschen Vereinigung für Recht und Rechtspflege den in Berlin anwesenden Juristen aus Oesterreich und Ungarn zuteil werden ließ, mit Freuden Kenntnis genommen. Allerhöchstdieselbe begleiten die Tagung des Ausschusses mit den aufrichtigsten Wünschen und danken herzlichst für die dargebrachte Huldigung. Auf allerhöchsten Befehl: Freiherr v. Schießl."

Neues Pester Journal

11/IV. 1916

60

Mitteleuropäische Rechtsgemeinschaft.

Aus Berlin wird uns telegraphiert:

Auf der Tagung der ständigen Deputation des deutschen Juristentages bildete den Glanzpunkt des gestrigen Tages die Rede des Professors Geheimen Rates Franz Klein.

Der ehemalige österreichische Justizminister überschüttete die Versammlung mit der Fülle seiner geistvollen Gedanken, die er mit dem ganzen Schwung seiner packenden Beredsamkeit vortrug. Mit großem Freimut und ebenso großer Liebenswürdigkeit hielt er den Reichsdeutschen vor, daß sie es an dem Interesse für Oesterreich-Ungarn meist hätten fehlen lassen. Die Oesterreicher hätten sich nichts vorzuwerfen, sie hätten sich stets den geistigen Gehalt der deutschen Rechtswissenschaft zu eigen gemacht; da sei eine Steigerung nicht mehr denkbar. „Auch der Ungar gilt mir — führte er aus — als gebildeter Jurist, der das deutsche Recht beherrscht, umgekehrt aber beherrscht von den Deutschen keiner das ungarische und österreichische Recht." Es bestehe das einstige Anbetungsverhältnis, das aber deutscherseits nicht mit der entsprechenden Liebe erwidert werde. Die Deutschen haben nicht das ausreichende Verständnis gegenüber den Schwierigkeiten, die die historische Entwicklung für Oesterreich und Ungarn gebracht.

Der Redner wies darauf hin, wie die Völkerwanderung bis zu den Sudeten und Karpathen gebrandet und dort ein Völkergemisch zurückgelassen habe, mit dem sich die Monarchie abfinden müsse. In der Monarchie mache man ihren Kulturelementen, insbesondere den Deutschen den stillen Vorwurf mangelnder Energie. Der Krieg aber habe gezeigt, daß die Duldung segensreich war. Mit den nichtdeutschen Bestandteilen sei auch nach dem Kriege dauernd zu rechnen. Deshalb sei es gut, daß die ungarischen Juristen zugezogen seien. Sie figurieren in diesem Bunde als Garanten dafür, daß ihm jede einseitige Germanisierungstendenz fehle.

Von ungarischer Seite sprachen Professor Geheimer Rat Staatssekretär a. D. Franz Nagy und Professor Rustem Vámbéry, der die Leitsätze seiner Landsleute vorlegte. Er führte aus:

Aus der innigen Waffenbrüderschaft der Mittelmächte ergibt sich das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß auch der Juristen und der Jurisprudenz im allgemeinen. Hiebei ist darauf zu halten, daß auf den Gebieten, in denen keine Rechtsausgleichung angestrebt wird, die nationale Rechtsentwicklung nicht berührt werde. Die Vorbedingung des wirkungsvollen Zusammenschlusses ist die gründliche Kenntnis der gegenseitigen Rechtsverhältnisse. Die Forderung dieser Kenntnis ist von seiten jener Verbündeten wünschenswert, die zur Ueberwindung der sprachlichen Schwierigkeiten fähig sind.

Der „Budapester Korrespondenz" wird aus Berlin telegraphiert:

Zu Ehren der hier weilenden Delegierten der ungarischen und österreichischen Juristenverbände fand gestern ein Festmahl statt, bei welcher Gelegenheit insbesondere die hier weilenden ungarischen Gäste in zahlreichen Trinksprüchen gefeiert wurden.

Es ist in Aussicht genommen, daß in Erwiderung des Besuches zahlreiche hervorragende deutsche Rechtsgelehrte in allernächster Zeit nach Budapest reisen werden.

Pester Lloyd
12. IV. 1916

Zur Rechtsannäherung zwischen Ungarn und Deutschland.

Ueber die Frage der Rechtsannäherung zwischen Ungarn und Deutschland spricht sich Universitätsprofessor Dr. Gustav Szászy-Schwarz in einem sehr lebhaft geschriebenen Artikel in der „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte" in einer Weise aus, die prinzipiell einen Standpunkt zur Geltung bringt, der der Frage der Rechtsannäherung zwischen Ungarn und Deutschland skeptisch gegenübersteht. Wir teilen aus diesem Artikel die folgenden markanten Stellen mit:

Meinem persönlichen Empfinden nach haben wir in der Richtung der Rechtsannäherung an Deutschland schon bisher eher zu viel als zu wenig getan. In dieser Frage streiten nämlich zwei Prinzipien miteinander. Das eine ist das rein praktische der Erleichterung des Rechtsverkehrs: je mehr sich das fremde Recht dem unseren anschmiegt, desto leichter bewegen wir uns rechtlich auf seinem Gebiete. Das andere Prinzip aber ist das Prinzip der nationalen Kultur, da das Recht eines Landes nicht nur ein Mittel des praktischen Verkehrs allein ist, sondern auch ein Produkt und ein Hort seiner nationalen Kultur, ebenso wie seine Sprache, seine Kunst, seine Sitten. Volapük wird niemals eine Sprache werden, und eine angelernte fremde Sprache ist nie die eigene. Japan hat mit seiner nationalen Kultur gebrochen und im Laufe von wenigen Jahrzehnten die deutsche Kultur ins Japanische übersetzt. Das ist aber nicht Kultur, das ist Kulturschmarotzerei, und ein Schmarotzervolk bleibt jedes, das die Güter der geistigen Welt, die nur durch eigene Arbeit, eigenes Streben und eigene Entwicklung hervorgebracht werden können, sich durch den Nachbar erarbeiten läßt, um sie dann fertig und ohne Mühe in die Tasche zu stecken. Desgleichen kann die Not des Augenblicks entschuldigen, und ich habe deshalb auch betont, daß manche der von Deutschland übernommenen Gesetze nur als Notbau betrachtet werden müssen, die mit der Zeit mit unserem Eigenbau ersetzt werden sollten. Mit alledem ist natürlich nichts gesagt gegen ein verständiges Kennenlernen, Prüfen und Wägen ausländischer und in erster Linie der uns kulturell am nächsten stehenden österreichischen und deutschen Muster; und natürlich muß neben den obigen Erwägungen dessen, was Ungarn sich selber aus politischem und kulturellem Gesichtspunkte schuldet, auch dem praktischen Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, daß der Rechtsverkehr in den verbündeten Ländern durch entsprechende Rechtseinrichtungen — unter welche auch bewußte Rechtsvereinheitlichungen fallen — erleichtert werde. Doch wie gesagt: Alles und mehr als alles, was in dieser Richtung billig von Ungarn erwartet werden konnte, haben wir Deutschland gegenüber bereits geleistet. Auch unsere juristische Erziehung und unsere rechtswissenschaftliche Literatur haben durch den erwähnten Gang unserer Gesetzgebung ihre Richtung vorgezeichnet bekommen. Ich glaube nicht, daß es in der Welt noch ein Land gäbe, in welchem so viel deutsche juristische Bücher konsumiert werden wie in Ungarn. In der Bibliothek eines gebildeten ungarischen Advokaten, Richters oder Professors befinden sich in der Regel viel mehr deutsche als ungarische juristische Bücher, und nur ganz verschwindend ein oder das andere Mal auch ein bis zwei französische, englische oder italienische. Unsere juristischen Schüler suchen von ausländischen Universitäten beinahe ausschließlich die deutschen auf. Der Einfluß läßt sich dann auch in unserer wissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung verfolgen. In unseren Hand- und Lehrbüchern werden kaum andere als deutsche Werke zitiert und unsere juristisch-theoretischen Schriften zeigen wohl nicht alle Vorzüge, aber so ziemlich alle Mängel der deutschen juristischen Literatur. Auf die Judikatur unserer Obergerichte haben die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes mehr Einfluß geübt als irgendein anderes ausländisches Vorbild. Wer die vielen Bände unserer obergerichtlichen Entscheidungen seit vierzig Jahren durchblättert, wird sich davon überzeugen können, daß wir im Guten und Schlechten so ziemlich dieselben Tänze getanzt haben, die uns das Leipziger Reichsgericht gelehrt hat. Wenn es auf diesem Gebiete daher etwas zu wünschen gibt, so könnte nur Ungarn der wünschende Teil sein. Es wäre im beiderseitigen Interesse, wenn uns die deutschen Juristen einen Teil des Interesses zurückgeben würden, die wir dem deutschen Recht und seiner Pflege seit fast einem halben Jahrhundert widmen. Ungarn bleibt für die meisten Deutschen noch immer zu entdecken. Und wenngleich der nationale Eigenbau durch die vorher erwähnten geschichtlichen und politischen Ereignisse zum größten Teil zurückgedrängt wurde, so gibt es bei uns doch viel urwüchsige Kraft, viel Lust zum Schaffen und auch mancher Ansatz zu origineller Produktion, die auch dem deutschen Juristen Interesse, Anregung und Nutzen bedeuten könnten. Darum meine ich, daß es vorerst eine dringendere Aufgabe gibt als diejenige, was an unserem Recht noch unser ist, dem deutschen gleich zu machen. Die dringendere Aufgabe ist, daß die Deutschen das, was unser eigen ist, erst wirklich kennen lernen.

Fremdenblatt Abend
12./IV. 1916

Bestellung von Kuratoren für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Das Justizministerium hat einen Erlaß über die Bestellung von Kuratoren für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinausgegeben, in dem es u. a. heißt: „Der galizische Landesausschuß hat darauf hingewiesen, daß zahlreiche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Galizien wegen des Krieges ihre Tätigkeit einstellen mußten. Der Wiederaufnahme des Betriebes stünden in manchen Fällen Hindernisse entgegen, so die Vernichtung der Bücher, Urkunden und Kassen, das Fehlen geeigneter Geschäftsräume infolge Zerstörung von Ortschaften, die Herabstimmung des Interesses an der Genossenschaft bei den Mitgliedern, die ganz von der Sorge für ihre eigene Wirtschaft erfüllt seien, und dergleichen. Insbesondere fehle es aber wegen des Todes oder der Abwesenheit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oft an einem Organ, das berufen wäre, für die Sicherung des Vermögens der Genossenschaft und ihrer Rechte zu sorgen und die Wiederaufnahme der genossenschaftlichen Tätigkeit einzuleiten. Es scheint, daß die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Bestellung von Kuratoren für Personen, die ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind und daher unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen, den Gerichten die Handhabe bieten, für Genossenschaften zu sorgen, deren Organe infolge der kriegerischen Ereignisse weggefallen oder sonst behindert sind, tätig zu werden, und deren Vermögen oder deren Rechte dadurch gefährdet sind. Ein vom Gerichte bestellter Kurator ist in solchen Fällen berufen und berechtigt, zur Sicherung des Vermögens der Genossenschaft das Nötige vorzukehren, Bargeld, Papiere, Wechsel und dergleichen in Verwahrung zu nehmen, für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen, einstweilige Verfügungen gegen einzelne Schuldner der Genossenschaft zu erwirken, wenn sich deren Verhältnisse rasch verschlechtern, kurz nach dem Rechten zu sehen und die unaufschieblichen Vorkehrungen zu treffen. Auch wäre es Aufgabe des Kurators, dahin zu wirken, daß die Genossenschaft instand gesetzt wird, die Tätigkeit durch ihre eigenen Organe so bald als möglich wieder aufzunehmen und zu diesem Zweck entsprechende Anträge gemäß dem angeführten § 4 der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915 beim Ministerium des Innern zu stellen. Es wäre nicht nur im Interesse der Genossenschaften, sondern auch in dem ihrer Gläubiger, insbesondere der Spareinleger und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gelegen, wenn auf diese Weise die eingangs geschilderten Schwierigkeiten überwunden, Genossenschaften zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gebracht und Zusammenbrüche hintangehalten werden könnten."

Arbeiterzeitung 14./IV. 1916

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Für die freie Erwerbstätigkeit der Angestellten und gegen unsoziale Kartellpraktiken.

Angestellte, die infolge Kartellverabredung postenlos wurden, haben Anspruch auf Schadenersatz.

Das Handlungsgehilfengesetz zählt die Fälle auf, in welchen mit Angestellten vereinbart werden darf, daß sie nach Austritt einen anderen Posten im Geschäftszweig des Dienstgebers nicht annehmen dürfen. Nach dem Handlungsgehilfengesetz ist die Vereinbarung der Konkurrenzklausel hauptsächlich nur dann giltig und zulässig, wenn der Angestellte großjährig ist und mehr als 4000 Kronen jährlich an Gehalt erhält. Die Konkurrenzklausel darf sich nur auf die Tätigkeit im Geschäftszweig des Dienstgebers beziehen und deren Dauer höchstens mit einem Jahre bedungen sein. Schon mit diesen gesetzlichen Bestimmungen ist dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben, durch Vertrag dem Angestellten selbst über die Dauer des eingegangenen Dienstverhältnisses hinaus Verpflichtungen aufzuerlegen, durch die er in seinem Fortkommen eine Behinderung erfährt. Dieses wichtige Recht erscheint vielen Unternehmern noch immer nicht genügend. Darum wenden sie gegen ihre Angestellten statt der gesetzlich geregelten, offenen Konkurrenzklausel die den Angestellten zumeist unbekannt bleibende und darum sie schwerer treffende geheime Konkurrenzklausel an.

Besonders die Kartellvereinigungen der Unternehmer vergessen nie daran, sich nicht bloß gegen die Verbraucher, vielmehr auch und besonders gegen die Angestellten der Kartellunternehmungen zu verbünden.

Dies taten auch die Herren vom Kartell der Seiden- und Garnfabrikanten. Im § 2 ihrer behördlich bewilligten Statuten nahmen sie die Bestimmung und Verpflichtung auf, daß Reisende, Vertreter, Färber- und Zwirnmeister, ebenso Aufseher, die den bei einem Kartellmitglied innegehabten Posten verlassen oder verlieren, von einem anderen Kartellmitglied nicht beschäftigt werden dürfen, es sei denn, daß zwei Jahre seit Ablauf des letzten Dienstverhältnisses in der Branche verflossen sind. Ein durch das Anfang 1912 geschaffene Kartell überflüssig gewordener Reisender wurde von der Kartellfirma Reis und Bret gekündigt. Da der postenlos gewordene Angestellte von dem Inhalt der Kartellbedingungen Kenntnis hatte, machte er seine frühere Dienstgeberin auf die möglichen Folgen jener ihn in seiner Existenz gefährdenden Kartellbestimmung aufmerksam. Die Herren vom Kartell der Seiden- und Garnbranche führten nun folgende Komödie durch: Sie hoben in einer Versammlung scheinbar jenen die Angestellten schädigenden Paragraphen des Kartellstatuts auf, indem sie einen Beschluß faßten, daß das Statut in diesem Punkte außer Geltung sei. Anschließend an diese Versammlung verabredeten sie an demselben Tage und in demselben Lokal, die soeben aufgehobene Bestimmung, keinen Angestellten der Branche aufzunehmen, weiterzupraktizieren und sich die Einhaltung dieser Verabredung schriftlich und ehrenwörtlich gegenseitig zu sichern.

Wiederum war die Firma Reis und Bret dabei, die überhaupt das treibende Element im Kartell gewesen sein muß. Mit diesem Winkelzug glaubte die genannte Firma, die ihrem Alpenreisenden den schäbigen Gehalt von 200 Kronen monatlich nebst „Vertrauensspesen" zahlte, dem Ausgang des Prozesses ruhig und vertrauensvoll entgegensehen zu können. Denn volle zwei Jahre war der Reisende trotz eifrigsten Stellensuchens nicht imstande, in seiner oder einer ähnlichen Branche einen Posten, selbst als Lagerangestellter, zu erlangen. Das Handels- und das Oberlandesgericht Wien ließen sich von den Kartellisten der Seiden- und Garnbranche auch irreführen und wiesen die Schadenersatzklage des ausgesperrten Reisenden mit der Begründung ab, daß durch die Kartellvereinbarung gegen den Angestellten keine gesetzlichen Pflichten verletzt wurden und irgend welche Rechte des klägerischen Angestellten nicht angegriffen worden, vielmehr die Machenschaften des Kartells ganz in Ordnung seien.

Der Oberste Gerichtshof verwarf diese Anschauung, hob die Urteile der vorderen Instanzen auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die erste Instanz zurück. Er begründete seine Entscheidung mit folgenden wichtigen Rechtsgrundsätzen: Nach § 39 des Handlungsgehilfengesetzes ist dem Dienstgeber untersagt, im Zeugnis Eintragungen und Anmerkungen vorzunehmen, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird. Angesichts dieser Bestimmung, welche schon die Erschwerung der Erlangung einer neuen Stelle durch den früheren Dienstgeber ausschließt, muß umsomehr ein Verhalten des Dienstgebers als unzulässig erscheinen, das dem Dienstnehmer die Verwertung seiner Arbeitskraft in demjenigen Fache, in dem er vorgebildet ist, während eines erheblichen Zeitraumes unmöglich macht. Das Gesetz erkennt die Erwerbsfreiheit des Dienstnehmers nach Auflösung des Dienstverhältnisses als Rechtsgut, das ihm grundlos nicht entzogen werden darf, an, wobei im gegenständlichen Falle noch in Betracht kommt, daß nach Angabe des Klägers der erwähnte Kartellvertrag nach Abschluß des Dienstvertrages eingegangen, die Rechtslage des Klägers also einseitig zu seinen Ungunsten verschoben wurde. Verabredungen unter den Dienstgebern, die dem Dienstnehmer dieses Rechtsgut ohne seine Einwilligung entziehen, müßten darum als unerlaubt angesehen werden. Demzufolge verpflichten sie als widerrechtliche Handlungen zum Ersatz des durch die notwendigen Folgen einer solchen Entziehung der Erwerbsmöglichkeit dem Dienstnehmer erwachsenden Schadens.

Trotz dieses deutlichen Urteils hat das Handelsgericht den Kläger mit seiner Schadenersatzklage nochmals abgewiesen. Die Kartellvereinigung sei aufgehoben und die spätere Verabredung bloß von der Mehrheit, nicht von allen Kartellteilnehmern getroffen worden, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Handlungen der Geklagten und der Stellenlosigkeit des Klägers sei nicht feststellbar. Das Oberlandesgericht hob dieses Urteil schleunigst auf. Erst jetzt, nach fast dreijähriger Dauer des Prozesses, hat es der Kläger erlebt, daß seiner Schadenersatzklage stattgegeben und die geklagte Kartellfirma Reis und Bret zur Zahlung von 10.000 Kronen verurteilt wurde. Der endlich durchgeführte Zeugenbeweis hat nämlich ergeben, daß der Angestellte tatsächlich in der Branche Stellung gefunden hätte, wenn die angefochtene ungesetzliche Verabredung nicht bestanden hätte.

Pester Lloyd
15./IV. 1916

Zur Frage der Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Von Hofrat Kornel Sztehlo.

Was wir bisher über die Beratung unserer Juristen in Berlin aus den Blättern erfahren haben, scheint nicht geeignet zu sein, die Sache dem Wesen nach zu fördern. Die Ausführungen der Redner befinden sich unserer Ansicht nach nicht in dem richtigen Geleise. Nicht die Gleichheit der Rechtsnormen ist das, was wir benötigen, sondern der gleiche Rechtsschutz, die gegenseitige Rechtshilfe für die Staatsbürger der verbündeten Staaten im Freundeslande. Die Grundprinzipien unserer Privatrechte, insbesondere des Handels-, Wechsel- und Kreditrechtes, sind ja in allen drei Staaten, mit Ausnahme des Eherechtes in Oesterreich, dieselben, selbst unser Eherecht schließt sich, mit Ausnahme des Ehegüterrechtes, dem deutschen Eherecht nahezu vollständig an, und wenn in den Detailbestimmungen Abweichungen vorkommen, läßt sich die Sache sehr leicht ertragen, wenn die Urteile des einen Staates in dem Freundesstaate vollstreckt werden. Die Vollstreckung unserer und der österreichischen Urteile in Deutschland und die Vollstreckung der deutschen Urteile in Oesterreich und in Ungarn ist das, was wir benötigen. Das Ideal wäre die unbeschränkte Vollstreckung ohne jeden Vorbehalt; viel wäre jedoch schon gewonnen, wenn eine Vollstreckung unter den Bedingungen erfolgen könnte, welche der ungarische Gesetzartikel LX vom Jahre 1881 § 5 und die deutsche Zivilprozeßordnung (§ 328) vom Jahre 1877, beziehungsweise 1898 aufstellen. In beiden Gesetzen ist die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile daran geknüpft, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Nun ist aber die Gegenseitigkeit zwischen uns und Deutschland nicht verbürgt, wie dies das ungarische Justizministerium in wiederholten Verordnungen den ungarischen Gerichten zur Kenntnis gebracht hat. Wir brauchen nicht auf die großen Nachteile hinzuweisen, welche durch diesen Rechtszustand das Kreditwesen der befreundeten Staaten erleidet. Der säumige Schuldner kann schon durch zeitweilige Aenderung seiner Wohnung die Vollstreckung eines im Inlande gegen ihn gefällten Urteils vereiteln.

Die Rechtsannäherung zwischen den befreundeten Staaten soll daher damit beginnen, daß sie die Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung ihrer Urteile dekretieren.

Die Zeit Abend
15./IV. 1916

Verbot des Tragens von Militäruniformen für Kinder.

Die Polizeidirektion hat folgende Kundmachung erlassen: Das Tragen von Offiziersuniformen der österreichisch-ungarischen Armee oder einer diesen Uniformen nachgeahmten Adjustierung, insbesondere von Offiziersdistinktionen und einer dem goldenen Offiziersportepee nachgebildeten Säbelquaste, ferner das Tragen von Mannschaftsuniformen sowie von militärischen Uniformen der verbündeten Staaten durch Kinder an öffentlichen Orten wird verboten. Die Uebertretungen dieses Verbotes werden an den Eltern oder den sonstigen verantwortlichen Erziehern und Aufsehern der Kindern mit einer Ordnungsbuße von 2 bis 200 Kronen oder mit einer sechsstündigen bis vierzehntägigen Arreststrafe geahndet. Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Kölnische Zeitung
19./IV. 1916

Neue Bundesratsverordnungen.

Berlin, 19. April (Telegr.)

Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916.

§ 1. Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des bürgerlichen Gesetzbuches) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besondern Kriegsereignisse (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Kriegsereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertgen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermanglung eines andern Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4. Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5. Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 6. Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben. Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 7. Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 8. In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 9. Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 10. Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

§ 11. Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgericht beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründeten Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 12. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 13. Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 14. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 15. Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage. Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen. Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 16. In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 17. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten. Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde.

§ 18. Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April. Der Reichskanzler, in Vertretung Lisco.

Neues Pester Journal
23./IV. 1916

68

Der Krieg und die Rechtsentwicklung.

— Von **Bartholomäus v. Lányi**, Wirkl. Geheimrath Justizminister a. D. —

Der Kriegsverlauf und die Aussicht auf eine zuversichtlich bevorstehende Neugestaltung der Dinge nach dem Kriege zeitigen nicht blos die Verwirklichung der Bestrebungen eines innigen Zusammenschlusses der verbündeten Centralmächte auf politischem und wirthschaftlichem Gebiete, es wird in neuerer Zeit auch eine innigere Korrelation hinsichtlich der verschiedenen Beziehungen des Rechtslebens angestrebt. Unlängst wurde in der Berliner Juristischen Gesellschaft eine Plenarsitzung abgehalten, an der sich auch Vertreter der ungarischen und der österreichischen Juristenwelt betheiligten. Diese Zusammenkunft hatte den Zweck einer Rechtsannäherung an Deutschland, und dieser Zweck gelangte auch in der Sitzung der juridischen Abtheilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, sowie des Exekutivausschusses des Deutschen Juristentages zum Ausdruck.

Wir wollen es diesmal nicht näher erörtern, wie weit sich das Prinzip der Rechtskonformität zwischen den betheiligten Staaten verwirklichen läßt, ohne das Prinzip der nationalen Kultur zu verletzen; denn das Recht ist ein Kulturprodukt und deshalb muß sich auch die Rechtsentwicklung dem Entwicklungsgange der nationalen Kultur als einem der festesten Bande der nationalen und staatlichen Einheit nach Möglichkeit anpassen.

Unter allen Umständen muß es uns jedoch zur Beruhigung gereichen, daß inmitten des Riesenkampfes, den wir bereits seit so langer Zeit mit der höchsten Anspannung aller unserer Kräfte zu bestehen haben, die Idee des Rechts und die Möglichkeit ihrer vollen Entfaltung in das bisherige Maß weit übersteigenden Dimensionen aufleuchtet und die Rolle eines festen Bindegliedes im Kulturleben der verbündeten Staaten und Völker zu erlangen sucht.

Ungarn hat auch bis jetzt auf dem Gebiete der Kultivirung des Rechts einen ehrenvollen Platz eingenommen. Wir hatten und haben Juristen, die sich auch über die Grenzen des Landes hinaus einen namhaften Ruf erworben haben. Wir haben es auch bis jetzt verstanden, uns den Errungenschaften der ausländischen, insbesondere der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung anzuschmiegen — Manche wollen sogar meinen, daß dies bisweilen in einem übermäßigen Grade geschehen sei. Es wird daher an uns nicht mangeln, an dem Werke der angestrebten Rechtsannäherung möglichst mitzuthun. Um jedoch sowohl dem gemeinschaftlichen Zwecke als auch unseren speziellen Interessen nützlich zu sein, harrt unser bei uns zuhause so manche Aufgabe.

Vor Allem muß das Streben nach Gründlichkeit in einem gesteigerten Maße zur Geltung gelangen. Wir wollen nicht mißverstanden werden. Die Fachkenntnisse nehmen besonders bei den Juristen der jüngeren Generation an Quantum immer mehr zu, doch — vielleicht eben wegen der stetigen Erweiterung des Wissensgebiets — ist gar zu oft eine Verseuchung der Wissensfundamente wahrzunehmen. Mehr Ruhe und Objektivität in der Berufsthätigkeit des Einzelnen und in den innerpolitischen Zuständen mögen in dieser Hinsicht baldigst einen erfreulichen Umschwung herbeiführen.

Ferner dürfte man sagen, daß die Wissensrichtung der jüngeren Juristengeneration überwiegend solchen Rechtsgebieten zugewendet ist, die von den allgemeinen Lehren des Rechts beherrscht sind und denen gewissermaßen ein internationaler Charakter anhaftet; das Studium der heimischen speziellen Rechtsinstitutionen, deren bisherige Entwicklungsgeschichte und zukünftige Entwicklungsperspektive hat im Laufe der Zeit an Intensität Vieles eingebüßt. Besonders das Recht der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse an Immobilien, das Einzel- und Miteigenthum, die verschiedenen Gebundenheiten des Eigenthums erheischen ein profundes Wissen über ihr Wesen und über ihren Zusammenhang mit dem Volksleben und den Volksbedürfnissen. Es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen und es wird hierüber im Schoße der landwirthschaftlichen Vereine bereits eingehend verhandelt, daß nach dem Kriege eine weitgehende Veränderung der Besitzverhältnisse zu gewärtigen, ja sogar wünschenswerth ist; dies wird jedoch ohne Mitwirkung solcher juristischer Fachmänner kaum bewerkstelligt werden können, die befähigt sind, auf dem Gebiete der diesbezüglich bevorstehenden Reformen die sozialen und privatrechtlichen Elemente in richtigen Einklang zu bringen und die Neuregelung ohne gewaltsame Störung der bisherigen Rechtsentwicklung selbstbewußt durchzuführen.

Nach dem Kriege werden zweifellos so manche Rechtsverwicklungen auftauchen. Die Beilegung derselben erheischt die von der gesteigerten Fachkenntniß und hochernsten Berufspflicht durchdrungene Mitwirkung des Advokatenstandes. Der Krieg hat die Existenzbedingungen und den Entwicklungsgang des Anwaltsberufes erschüttert und gehemmt. Es muß daher mit doppeltem Eifer in der Richtung gearbeitet werden, daß nicht nur das Versäumte nachgeholt, sondern daß auf diesem Gebiete baldmöglichst ein höherer Grad der Vervollkommnung erreicht werde. Besonders wünschenswerth wäre es, daß — wenn auch nicht auf gesetzlichem Wege, so doch durch eine entsprechende thatsächliche Arbeitstheilung und freie Berufswahl — in der Körperschaft zumindest theilweise eine derartige Segregation vor sich gehe, laut welcher hervorragende Kräfte — von den alltäglichen Agenden befreit — sich hauptsächlich der wissenschaftlichen Bearbeitung der Rechtsfälle und Rechtsfragen, sowie der forensischen Rednerkunst bei den höheren Gerichtsstellen widmen können. Die Idee ist nicht neu; sie ist in manchen Staaten des Auslandes (England, Frankreich) verwirklicht, sie wurde auf einem vor Jahrzehnten stattgefundenen Juristentage bereits auch bei uns angeregt und verdient, daß sie angesichts der gegenwärtig obwaltenden und binnen Kurzem zu gewärtigenden Zustände besonders beherzigt werde.

Arbeiterzeitung 26/IV. 1916

Ein Prozeß über die § 14-Verordnungen.

Genosse Austerlitz zu zweitausend Kronen Geldstrafe verurteilt.

Vor dem Erkenntnissenat, in dem Herr Oberlandesgerichtsrat Altmann den Vorsitz führt, wurde gestern eine Ehrenbeleidigungsklage verhandelt, die ein Herr Christian Schweiger in Fieberbrunn angestrengt hatte. Es handelt sich um folgendes: Herr Schweiger war im Oktober-November des vorigen Jahres in der Innsbrucker „Volkszeitung" beschuldigt worden, daß er zu Hause die Bauern anleitet, wie sie für die Milch höhere Preise erlangen können, wonach er dann an einer Deputation teilgenommen habe, die beim Statthalter in Innsbruck vorsprach, um von ihm Maßnahmen gegen die Teuerung zu begehren. Darüber wird vor dem Innsbrucker Gericht verhandelt werden und die „Volkszeitung" hat, wie wir nun hören, über die Sache einen Zeugenbeweis angeboten. Inzwischen fand beim Bezirksgericht Kitzbühel am 2. November 1915 gegen unterschiedliche Bauern aus Fieberbrunn wegen planmäßiger Preistreiberei in Milch eine Verhandlung statt, in der tatsächlich zehn Bauern wegen Preistreiberei zu Arrest- und Geldstrafen verurteilt wurden. Unter ihnen nun auch Christian Schweiger, der sechs Tage Arrest und hundert Kronen Geldstrafe erhielt. Die „Innsbrucker Volkszeitung" berichtete nun über diese Gerichtsverhandlung und bezog die Verurteilung des Christian Schweiger auf den Bürgermeister des Ortes, der zugleich Landtagsabgeordneter ist. Nachdem nun weder der Bericht noch die Beziehung auf den Bürgermeister berichtigt worden war, druckte die Arbeiter-Zeitung den Gerichtssaalbericht ab — am 10. November, nachdem er in Innsbruck am 7. November erschienen ist. Daß man an Preistreibereien, die man einem Abgeordneten zuschreibt, nicht vorübergehen kann, ist klar; umsomehr, als zu gleicher Zeit von der Tiroler Statthalterei energische Zwangsmittel angeordnet wurden, um der kunstgemäßen Zurückhaltung von Milch, die von den Bauern planmäßig ins Werk gesetzt wurde, zu steuern. Die Arbeiter-Zeitung ist also vor der strengsten Auffassung gerechtfertigt, daß sie den nicht einmal berichtigten Bericht über eine Gerichtsverhandlung übernommen hatte.

Nun hat Herr Schweiger, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister, auch bei der Arbeiter-Zeitung jede Berichtigung der Namensverwechslung, die da, wie sich jetzt herausstellt, unterlaufen war, unterlassen und sogleich die Klage unternommen. Obwohl die Sache den Genossen Austerlitz nicht gerade anging, hat er dennoch die volle Verantwortung als verantwortlicher Redakteur übernommen. Ueber den sozusagen staatsrechtlichen Teil der Verhandlung, der für uns natürlich der wichtigere ist, ist schon berichtet worden. In der gestrigen Verhandlung hat nun der Vertreter der Anklage, der (alldeutsche) Advokat Dr. Kilcher, eine Bestätigung der Gemeinde Fieberbrunn produziert, wonach der verurteilte Christian Schweiger nicht der Abgeordnete, sondern der Bodenbauer gleichen Namens in Fieberbrunn sei. Aber daß der Herr Schweiger mit dieser Aufklärung erst auf die Verhandlung gewartet hat, war nicht das einzige Merkwürdige in der Sache. Es war wohl auch noch manches interessant. Zum Beispiel, daß die Kunde von dem Dasein der § 14-Verordnungen, auf denen sich derzeit die Ausschaltung der Geschwornen aufbaut, bis nach Kitzbühel anscheinend gar nicht gedrungen ist; die Anklage beruft sich, wie aus der Darlegung des Genossen Austerlitz zu entnehmen ist, noch immer auf die Verordnungen des Gesamtministeriums, deren Rechtskraft Ende Juli 1915 zu Ende gegangen ist. Daß sich der Gerichtshof entbunden fühlte, dieser Berufung auf Verordnungen, die nicht mehr gelten, ein Wort zu widmen, ist auch nicht ohne Interesse. Nicht minder bemerkenswert ist, daß sich der Vertreter der Anklage gegen den von Austerlitz gestellten Antrag, der doch das Interesse aller Staatsbürger an dem ungestörten Gang des öffentlichen Rechtes zu wahren suchte, mit der größten Leidenschaftlichkeit wendete, ja, noch darüber hinaus, ihn, der einen wahren Kampf ums Recht darstellt, gegen den Angeklagten als — Erschwerungsgrund ins Treffen führen wollte. Das Bemerkenswerteste ist freilich das Urteil. Auch das Gericht fand nur Milderungsgründe vor. Erstens das Geständnis, nämlich die freiwillige Uebernahme der sachlichen Verantwortung, was ja, wenn man die ausnahmslose Praxis der österreichischen Journalistik kennt, sicherlich erwägenswert ist: weil doch der Beschuldigte die Sache ohne die geringste Schwierigkeit zu einer bloßen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge hätte degradieren können. Zweitens den offenliegenden Irrtum in der Person des Anklägers und drittens billigt das Urteil dem Angeklagten durchaus achtungswerte Motive zu: daß es ihm ausschließlich um eine Bekämpfung von Preistreiberei zu tun war. Wie der Vorsitzende den Fall ansah, ersieht man aus folgendem: Er begann die Verhandlung mit der Bemerkung, es liege doch offenkundig nur eine Verwechslung vor, weshalb wohl die ganze Sache glatt mit einer Erklärung beendigt werden könne. Und nachdem der Verteidiger Dr. Gustav Harpner in klarster Weise dargelegt hatte, daß dem Angeklagten nur ein Irrtum zur Last falle, dem er nach der Sachlage geradezu unterliegen mußte, schloß der Vorsitzende die Verhandlung damit, er den Angeklagten zu einer Geldstrafe von zweitausend Kronen verurteilte!

Strafe hin, Strafe her: wenn das Gericht findet, daß sie angemessen sei, ist dagegen nichts zu machen. Aber das Erstaunliche dieser Verurteilung ist, daß das Gericht aussprach, es halte nur eine milde Strafe für angemessen! Der Gerichtshof, erklärte der Vorsitzende, hat ein solches Ueberwiegen von Milderungsumständen wahrgenommen, daß er von dem außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch mache und mit der Strafe unter das gesetzliche Strafausmaß, das sechs Monate ist, herunterging. Er fand also vierzehn Tage als entsprechendes Maß. Er erkannte jedoch weiter, daß nach der Sachlage auch von dem Umwandlungsrecht Gebrauch zu machen, daß nur auf eine Geldstrafe zu erkennen sei. Und nun erkannte er, daß für einen vermögenslosen Journalisten vierzehn Tage Arbeitskraft in zweitausend Kronen „angemessen" umgewandelt werden. Das heißt, indem er der Form nach die Gebote der Gerechtigkeit walten ließ, die die Umwandlung gebietet, wird der Geist der gesetzlichen Anordnung, die das Umwandeln zuläßt, der Geist, der sich in der Verpflichtung darstellt, eine „angemessene" Geldstrafe zu setzen, in das Gegenteil verkehrt! Wobei man noch den angenehmen Effekt hat, infolge Beobachtung des Formalen die Berufung gegen das Strafausmaß unmöglich zu machen! Was das Gesetz will, ist im Wesen dieses: Die Umwandlung derart zu vollziehen, daß sich die Geldstrafe als der entsprechende Gegenwert im Einkommen oder Vermögen der Zeit darstelle, die durch die Umwandlung dem Verurteilten nicht entzogen wird. Der Senat des Herrn Dr. Altmann ist also, wenn seine „angemessene" Umwandlung wirklich angemessen sein soll, der Meinung, der verantwortliche Redakteur der Arbeiter-Zeitung habe ein Tageseinkommen von mindestens hundertfünfzig Kronen! Da kann man nur sagen, na, der Mann überschätzt uns gründlich!

Es ist jetzt sehr viel die Rede von offensichtlich übermäßigen Preisen, und wer sie fordert, begeht die Handlung der Preistreiberei. Diese gesetzliche Bestimmung ist uns fühlbar zum Bewußtsein gekommen, da ein Gericht in einer Ehrenbeleidigungssache, von der das Urteil selbst sagt, daß nicht einmal Fahrlässigkeit zu erkennen wäre, die also sozusagen die harmloseste aller denkbaren Preßehrenbeleidigungen ist, eine Strafe ausgesprochen hat, die zweifellos eine der schroffsten ist, die in Ehrenbeleidigungen ausgesprochen werden. Zur Erkenntnis der inneren Gedankengänge des Herrn Vorsitzenden in dieser Verhandlung trägt das Urteil ganz bestimmt bei.

Arbeiterzeitung 26/IV 1916

Gilt das Prüfungsrecht der Gerichte auch gegenüber den § 14-Verordnungen?

Die Frage im Gerichtssaal aufgeworfen.

Der verantwortliche Redakteur der Arbeiter-Zeitung, Genosse Friedrich Austerlitz, stand heute vor einem Erkenntnissenat des Wiener Landesgerichtes unter der Anklage des Vergehens nach § 488 St.-G. (Ehrenbeleidigung). Ueber den Straffall, der an sich Interesse höchstens durch das erstaunliche Urteil zu gewinnen vermag, berichten wir an anderer Stelle. Der Angeklagte hat jedoch vor Eingehen in die Verhandlung die Frage nach der Rechtsgiltigkeit jener zwei § 14-Verordnungen, auf die sich nun die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornen stützt, aufgeworfen und damit zugleich die Frage des Prüfungsrechtes der Gerichte gegenüber diesen Verordnungen in den Vordergrund gerückt. Unmittelbar nach Verlesung der Anklageschrift erhielt Austerlitz das Wort zur Begründung des nachfolgenden Antrages:

Hoher Gerichtshof!

Nach Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt entscheiden bei den durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten, welche staatsgrundgesetzliche Bestimmung im Artikel VI A des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Einführung einer Strafprozeßordnung zum Bestandteil der strafprozessualen Ordnung gemacht ist. Ich bin angeklagt des Vergehens nach § 488 St.-G., welches Vergehen durch eine Veröffentlichung in der Arbeiter-Zeitung vom 10. November 1915 verübt sein soll. Demgemäß bin ich angeklagt eines durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Vergehens und Geschworne haben über meine Schuld zu entscheiden. Da ich vor einen Gerichtshof geladen bin, dem keine Geschwornen angehören, erhebe ich gegen die Zuständigkeit des versammelten Gerichtes Einspruch.

Die Anfechtung der Zuständigkeit.

Ich muß den Gerichtshof vor allem bitten, mir zu gestatten, wegen dieses Einspruchs einige formelle Bemerkungen zu machen. Es ist richtig, und es ist auch nur selbstverständlich, daß die Strafprozeßordnung eine Bestimmung, aus der dieses Einspruchsrecht sich glattweg ergäbe, nicht enthält. Das Gesetz, das den geregelten Lauf der Dinge bestimmt, setzt ihn dadurch auch voraus; es kann also eine unmittelbare Vorkehrung dagegen nicht enthalten, daß sich der Rechtsgang in offenem Widerspruch zum Gesetz bewegt. Das Gesetz kann nicht annehmen, daß, wenn es deutlich bestimmt, über die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Vergehen sei von Geschwornen zu entscheiden, ein Angeklagter wegen solcher strafbaren Handlungen vor ein Gericht gestellt werden könnte, dem keine Geschwornen angehören; es kann eben nicht annehmen, daß seine Vorschriften nicht gehalten werden. Ich kann deshalb nicht darauf verwiesen werden, daß ich meine Anfechtung gegen die Zuständigkeit dieses Gerichtes im Sinne des § 219 St.-P.-O. als Einspruch gegen die Anklageschrift vorzubringen gehabt hätte. Dies aus folgenden Erwägungen:

1. Die Anklage ruft das Landesgericht in Strafsachen in Wien an und will die Zuständigkeit dieses im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 gebildeten Senats aus den Ministerialverordnungen vom 31. Juli 1914 und 29. August 1914 ableiten. Hiezu ist zu bemerken, daß die Verordnung des Gesamtministeriums — welches die sachgemäße Anführung wäre — vom 31. Juli 1914 überhaupt nicht angezogen werden kann, weil mit ihr lediglich die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornen in Galizien und der Bukowina, dann in den Sprengeln Teschen und Neutitschein verfügt wurde. Aber auch die Berufung der Anklageschrift auf die Verordnung vom 29. August 1914 ist keine Stütze für die beanspruchte Zuständigkeit dieses Gerichtes: weil die darin verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im ganzen Reiche mit Ende Juli 1915 erloschen ist. Ob auf Grund einer solchen verfehlten Berufung dieses Gericht überhaupt walten kann, wird der Gerichtshof zu entscheiden haben. Aber für die Sache meines heutigen Widerspruchs ergibt sich, daß ich gegen die Anklageschrift einen Einspruch schon deshalb und eben deshalb nicht erheben konnte, weil die Zuständigkeit dieses gemäß dem § 3 des Gesetzes gebildeten Senats, die sich lediglich aufbaut auf die Kaiserliche Verordnung vom 2. Jänner 1916, darin weder behauptet noch angerufen wurde. Der Anklageschrift war also gar nicht zu entnehmen, daß in der Hauptverhandlung ein Gerichtshof ohne Geschworne zusammentreten werde. Zu einem Einspruch gegen die Anklageschrift war materiell kein Objekt da.

2. Sachlich stand es gar nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, daß in der Hauptverhandlung ein Schwurgerichtshof auftrete. Es hätte ja nur vor deren Stattfinden die gesetzwidrige Verordnung, auf die sich der heutige Vorgang aufbaut, durch irgend ein Ereignis außer Geltung zu kommen gebraucht. Es stellt sich eben die eigentümliche Situation ein, daß sich die Zuständigkeit eines Senats im Sinne des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1873 weder aus der Tat ergibt, noch durch die Rechtskraft der Anklageschrift hergestellt wird, vielmehr ausschließlich von der Geltung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Jänner 1916 abhängt, welche Geltung aber in dieser Verordnung selbst weder absolut bestimmt ist, noch auch absolut bestimmt werden kann: weil erstens diese Verordnung von der Regierung in jedem Augenblick aufgehoben und zweitens auch von einem der beiden Häuser des Reichsrates unmittelbar außer Kraft gesetzt werden kann. Da also die Zuständigkeit dieses Gerichtes durch die Rechtskraft der Anklageschrift nicht hergestellt wird, ist es auch unmöglich, sie durch den Einspruch gegen die Anklageschrift anzufechten.

3. Der § 212 St.-P.-O. hat nur den Fall einer örtlichen Unzuständigkeit im Auge; er konnte von mir nicht angerufen werden.

Aus dem Angeführten geht also zwingend hervor, daß die Anfechtung, die ich hier unternehme, vor der Hauptverhandlung von mir nicht bewerkstelligt werden konnte. Ich erhebe gegen dieses Gericht den Widerspruch der Unzuständigkeit aus dem Artikel VI A des Einführungsgesetzes und bestreite die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, weil der Gerichtshof nicht gehörig besetzt ist (§ 281, Zahl 1 St.-P.-O.); es fehlt zur ordentlichen Besetzung die ganze Geschwornenbank, es fehlen zur ordentlichen Besetzung die Richter, die gemäß den angeführten Bestimmungen über meine Schuld zu entscheiden haben.

Ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte eingestellt?

Ich habe nun darzutun, daß die Wirksamkeit der Geschwornen rechtsgiltig nicht mehr eingestellt ist. Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornen in diesem Gerichtssprengel ist erfolgt mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1914 für ein Jahr; die Rechtswirkung dieser Verordnung war aber mit Ende Juli 1915 zu Ende und beschlossen. Nach der bestimmten Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte („längstens auf die Dauer eines Jahres") kann eine längere Dauer der Einstellung nicht erfolgen; es ist auch eine Verordnung des Gesamtministeriums, die dieses unternähme, nicht erfolgt. Ist aber die Rechtswirkung der Einstellungsverordnung zu Ende, so lebt die Wirksamkeit der Geschwornengerichte von selbst auf; auch wenn das im § 2 vorgeschriebene Kundmachen des Aufhörens der Einstellung unterbleibt. Nun ist allerdings unter dem 7. Juli 1915 eine Kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung kundgemacht worden, der am 2. Jänner 1916 eine zweite nachfolgte, die die Wirksamkeit der Geschwornengerichte von neuem einstellt, und zwar nun bis 31. Dezember 1916, demnach also eine Einstellung anzunehmen wäre und die im § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte festgesetzten Vorschriften über die Hauptverhandlung in Geltung wären. Ich behaupte nun, daß diese Kaiserlichen Verordnungen gesetzwidrig erlassen wurden und darum rechtsungiltig und rechtsunwirksam sind. Ich stütze mich dabei auf folgende Tatsachen:

1. Ausdrücklich erklärt das Gesetz vom 23. Mai 1873 über die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte: Die Wirksamkeit der Geschwornen kann längstens auf die Dauer eines Jahres eingestellt werden. Es hat also die Dauer eines Jahres schlechthin als die Höchstgrenze bestimmt. Es wäre wohl der bare Widersinn, einem Gesetz, das den ausschließlichen Zweck hat, diese Einstellung zu regeln, zuzumuten, daß es diese Regelung nicht abschließend vornähme.

2. Das Gesetz erklärt mit ebenderselben Bestimmtheit, daß eine Einstellung „auf dem Verordnungsweg" weder verlängert noch erneuert werden könne. Zum Verordnungsweg gehört aber die Kaiserliche Verordnung natürlich auch; sie ist also schon durch diese so überaus deutliche Bestimmung hier gleichfalls ausgeschlossen. Wobei die Solennität der Form der § 14-Verordnung über die einer Verordnung des Gesamtministeriums gar nicht hinausgeht; auch jene besteht nur in den Unterschriften aller Minister. Einen solchen Widersinn kann man einem Gesetz doch nicht zumuten, daß es wohl eine Verordnung des Gesamtministeriums ausschlösse, eine Verordnung aber, die die Unterschrift aller Minister trägt, zulassen wolle!

26./III. 1916 — II

Heft der Prüfungsrecht der Gerichte insbesondere den § 14-Verordnungen.

72

3. Verordnungen auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung können rechtsgiltig nur geschehen, „insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken". Diese Verordnung vom 2. Jänner 1916 (wie die vom 7. Juli 1915) enthielt aber nicht bloß eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, sie bezweckt sie geradeaus. Das erweist sich aus folgenden Schlüssen:

Am 2. Jänner 1916 (die Betrachtung kann ebenso an diese wie an die erste anknüpfen) war die Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1914 abgelaufen; es stand also der Rechtszustand des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt wieder in voller Kraft. Jene Kaiserliche Verordnung setzt also in Wahrheit dieses Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt außer Kraft; sie hebt seine Geltung auf. Indem sie die Geltung eines Paragraphen aufhebt, ändert sie ein Staatsgrundgesetz ab; daß die Aufhebung zeitlich begrenzt wird, schwächt nicht und beseitigt nicht die Tatsache, daß ein Staatsgrundgesetz abgeändert wird; ob in dem Umfang oder in der Beständigkeit seiner Geltung, ist nebensächlich. Diese Abänderung bezweckt nun jene § 14-Verordnung, sie hat sie als Vorsatz und hat sich sie zum alleinigen Zweck gesetzt. Es ist unmöglich, diesen Schlüssen die Richtigkeit zu bestreiten: es reicht aus, den Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, den § 1 des Gesetzes über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornen und den Wortlaut der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Juli 1915 einfach zu lesen, um den zwingenden Schluß in sein Bewußtsein aufzunehmen, daß jene Kaiserliche Verordnung, auf die dieser Gerichtshof seine Zuständigkeit in meiner Sache aufbauen will, eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezweckt. Da aber die provisorische Gesetzeskraft nur § 14-Verordnungen zukommt, „insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken", kommt der Verordnung vom 7. Juli 1915 provisorische Gesetzeskraft nicht zu.

Ich richte daher an den Gerichtshof die Bitte, diese Verordnung auf Grund seines staatsgrundgesetzlichen Rechtes, niedergelegt im zweiten Satz des Artikels 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, zu prüfen und ihr, da diese Prüfung unweigerlich ihre innere Widergesetzlichkeit ergeben wird, die Anerkennung zu weigern. Darüber habe ich folgende Bemerkungen zu machen:

Das Prüfungsrecht der Gerichte.

Nach Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen im Instanzenzug zu entscheiden. Es ist vorweg nicht einzusehen, warum eine behördliche „Anordnung", die sich selbst „Verordnung" nennt, unter den hier in seinem allgemeinsten Sinne aufgestellten Begriff: Verordnungen nicht fallen solle. Der Artikel schließt in die Prüfung die Verordnungen schlechtweg ein und schließt nur die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze aus. Was aber gehörig kundgemachte Gesetze sind, wird im Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt scharf und klar bestimmt. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper. Daraus ergibt sich mit zwingender Klarheit, daß als gehörig kundgemachte Gesetze im Sinne des Artikels 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nur solche „Gesetze" anzusehen sind, deren Kundmachung sich auf die Zustimmung der verantwortlichen Vertretungskörper berufen kann und beruft; fehlt in der Kundmachung diese Berufung, so bestehen die „Gesetze" vor dem Tribunal jenes Artikels 7 eben nicht; sind vor ihm keine gehörig kundgemachten Gesetze; können vor ihm den Anspruch der Nichtprüfbarkeit ihrer Geltung nicht erheben. Daß der § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung Verordnungen, die in einer bestimmten Form erlassen, provisorische Gesetzeskraft verleiht, ist dabei ganz nebensächlich: das Prüfungsrecht der Gerichte wird nicht gehemmt durch die provisorische Gesetzeskraft, es macht nur halt vor gehörig kundgemachten Gesetzen; gehörig kundgemacht sind aber die Gesetze nur, wenn sie mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper kundgemacht worden sind. Diese Berufung ist ein ebenso unerläßlicher Bestandteil der gehörigen Kundmachung wie das Erfordernis, daß die Kundmachung im Namen des Kaisers erfolgt und daß sie die Unterfertigung eines verantwortlichen Ministers trägt; fehlt eines von den drei Erfordernissen, die der Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungsgewalt aufstellt, so ist eine gehörige Kundmachung von Gesetzen, welche allein das Prüfungsrecht ausschließt, nicht zustande gekommen. Wobei gar nicht erörtert und auch gar nicht erwiesen zu werden braucht, daß sie, als im Widerspruch zu dem § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung stehend, auch in sich keine Gesetze sind. Mit anderen Worten: die provisorische Gesetzeskraft des § 14 begründet das Attribut des gehörig kundgemachten Gesetzes nicht; vor dem Artikel 7, also vor dem Prüfungsrecht der Gerichte, sind die kaiserlichen Verordnungen auf Grund des § 14 eben nur Verordnungen. Das Recht der Gerichte, ihre Giltigkeit zu prüfen, steht zweifellos fest.

Schließlich ist folgende Erwägung unabweisbar: Das Grundgesetz über die richterliche Gewalt, das über die Ausübung der Regierungsgewalt und das über die Reichsvertretung, insbesondere dessen § 14, stehen auch in einem zeitlichen Zusammenhang, sie alle sind am 21. Dezember 1867 erlassen worden. Jene Einschränkung des richterlichen Prüfungsrechtes, daß es nämlich für gehörig kundgemachte Gesetze nicht gilt, und die Feststellung, daß die gehörige Kundmachung der Berufung auf die Zustimmung der gesetzlichen Vertretungskörper nicht entraten könne, sie beide hatten auch jenen § 14 mit seiner provisorischen Gesetzeskraft vor sich. Hätte das Staatsgrundgesetz auch diese „provisorische Gesetzeskraft" von dem Bereich des richterlichen Prüfungsrechtes ausschließen wollen, so hätte es das wohl gesagt und hätte es sagen müssen (etwa: „Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze und der kaiserlichen Verordnungen . . ."); hat es, obwohl ihm das Dasein der Kaiserlichen Verordnungen nicht unbekannt war, diesen Einschluß unterlassen, so ist der Ausschluß auch eben vollzogen: das heißt die Kaiserlichen Verordnungen fallen in den Bereich jener Begrenzung des richterlichen Prüfungsrechtes im Sinne des ersten Absatzes des Artikels 7 eben nicht hinein. Jedes Gesetz bestimmt doch positiv und negativ: was es setzt, gilt; was es nicht setzt, gilt nicht. Das Gesetz, das die Satzung bezüglich der gehörig kundgemachten Gesetze vollzieht, hat auch die Satzung bezüglich der gehörig kundgemachten Gesetze vollzogen: nämlich verneinend; da die Kaiserlichen Verordnungen in die Nichtgeltung des richterlichen Prüfungsrechtes nicht einbezogen sind, sind sie von diesem Nichtgelten ausgeschlossen. Sie fallen also dorthin, wohin sie schon ihr Name weist und wohin eben jede behördliche Verfügung fällt, die nicht die Qualität eines gehörig kundgemachten Gesetzes hat: in den Bereich des richterlichen Prüfungsrechtes.

Der § 14 nur ein Verhältnis zum Reichsrat.

Jener Fehlschluß, dem die Gerichte unterlegen sind, die bisher über die Frage nach dem richterlichen Prüfungsrecht gegenüber den Kaiserlichen Verordnungen zu entscheiden hatten, ist in der Hauptsache durch die Außerachtlassung der Tatsache entstanden, daß der § 14 vornehmlich den Zweck hat, die Grenze gegenüber dem Parlament abzustecken: da eben sein Sein vor allem ein Eingriff in die Rechts- und Geltungssphäre des Reichsrates ist. Indem er eine Anordnung unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erklärt, zu der sonst die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, muß er dieser Anordnung, die sonst grundlos in der Luft schweben würde — weil sie sich als keine Ausführung von Gesetzen zu rechtfertigen vermag —, eine eigene Geltungskraft zuerkennen: welches eben die provisorische Gesetzeskraft ist, die eine Beschränkung und Rechtfertigung gegenüber dem Reichsrat ist. Aber diese Einschränkung vor dem Reichsrat begründet eine eigene und besondere Stellung dieser Verordnungen vor dem Prüfungsrecht der Gerichte einleuchtenderweise nicht; es bindet diese nicht und hebt jenes nicht auf. Die „provisorische" Kraft der Kaiserlichen Verordnungen hat klärlicherweise nur eine Bedeutung vor dem Reichsrat; für die Staatsbürger ist die Dauer ihrer Kraft nicht von ihrer Art, nur von ihrem Inhalt abhängig. Schon daraus geht zwingend hervor, daß die „provisorische Gesetzeskraft" nur ein Verhältnis zwischen der Kaiserlichen Verordnung und dem Reichsrat ist; welches Verhältnis ihr Wesen vor dem richterlichen Prüfungsrecht nicht bestimmt. Für die Staatsbürger hat aber alles gleiche Kraft: ob es sich nun Gesetz, Verordnung, Erlaß, Kundmachung nennt; eine spezifische Gesetzeskraft irgend welcher obrigkeitlicher Verordnungen gibt es in Hinsicht der Staatsbürger nicht. Deshalb kann die Bindung einer Anordnung, die nur das Verhältnis zum Reichsrat trifft, in dem Verhältnis der Anordnung

Gilt das Prüfungsrecht der Gerichte aufgehoben der § 14-Verordnungen? 26./IV. 1916 III

73

zu dem richterlichen Prüfungsrecht eine Bedeutung nicht erlangen; dieses Recht wird nur von dem Wesensursprung der Anordnung bestimmt: ob sie ein gehörig kundgemachtes Gesetz, also ob sie ein Gesetz ist oder ob sie es nicht ist. Für das Gericht kommt nur in Frage, was die Kaiserlichen Verordnungen nicht sind, nämlich, daß sie nicht gehörig kundgemachte Gesetze sind; denn nur dieses hebt sein Prüfungsrecht auf. Die „Gesetzeskraft" betrifft nur das Verhältnis der kaiserlichen Verordnungen zum Reichsrat, nicht das der Kaiserlichen Verordnungen zu den Gerichten.

Der staatsrechtliche Sinn der Gesetze.

Es werde mir vergönnt, den Sachverhalt auch staatsrechtlich zu erörtern. Was ist der Sinn der Bestimmung: Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu? Ein Gesetz nennen wir die Satzung, die aus dem übereinstimmenden Willen beider Faktoren der Gesetzgebung, des verfassungsmäßigen Vertretungskörpers und des Kaisers, hervorgeht. (Welche Anschauung auch im kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober 1860, Artikel I, niedergelegt ist.) Dieser übereinstimmende Wille ist allein gesetzerzeugend; deshalb ist er auch souverän. Das heißt er setzt und es ist indem er setzt, hat er auch die Satzung beschlossen. Vor diesem souveränen Willen muß das richterliche Prüfungsrecht halt machen; er ist ihm nicht bloß deshalb, weil es so bestimmt ist, sondern kraft seines Wesens entrückt; es müßte in der Verfassung nicht stehen, weil es selbstverständlich ist und wenn es nicht stünde, wäre es ebenso. Wie es ja auch im Ausdruck fehlgreift; denn ungiltige Gesetze kann es, recht betrachtet, gar nicht geben: weil eben der sie erzeugende Wille souverän ist. Ungiltige Gesetze wären ein Widerspruch in sich. Wo immer die Giltigkeit von Gesetzen dem richterlichen Prüfungsrecht zugewiesen wird, wird nur ein bestimmtes Verhältnis von Gesetzen ins Auge gefaßt: ob zum Beispiel Gesetze der Bundesstaaten in den Vereinigten Staaten den Grundgesetzen, die für ihre Einheit aufgestellt sind, nicht widersprechen. Das beirrt nicht die Tatsache, daß Gesetze dem Prüfungsrecht der Gerichte deshalb entrückt sind, weil der Wille, der sie hervorbringt, frei und unbeschränkt ist. Das nun kann für die Kaiserlichen Verordnungen nicht in Anspruch genommen werden: sie entstammen diesem souveränen Willen nicht, der sich aus der Uebereinstimmung des Willens der beiden gesetzgebenden Elemente ergibt. Ich habe hier weder die Angemessenheit einer Einrichtung zu untersuchen, die es zuläßt, von dem Willen eines der zwei gesetzgebenden Faktoren abzusehen, noch den Gebrauch zu erörtern, der von dieser Einrichtung, die ohne Zweifel als eine durch unvermutete Not bestimmte und als ganz ausnahmsweise gedacht ward, nun gemacht wird. Aber es ist doch wohl klar, daß die Kaiserlichen Verordnungen nicht bloß nicht die Wesensmerkmale eines Gesetzes tragen, vielmehr alle Wesensmerkmale dessen tragen, was man als Verordnung erkennt: daß sie eben nicht dem souveränen Willen des Gesetzgebers, der eine Uebereinstimmung jener zwei gleichberechtigten Faktoren ist, entstammen, sondern nur ein Willensakt des Faktors ist, der die Verordnungsgewalt repräsentiert: der Regierung. Das Prüfungsrecht der Gerichte besteht also nicht bloß, weil die Kaiserlichen Verordnungen keine gehörig kundgemachten Gesetze sind, sondern weil sie auch im Wesen und Grundgehalt nur Verordnungen sind, nicht der Sphäre der Gesetzgebung, lediglich der Sphäre der Verordnungsgewalt entsprungen. Sie nennen sich und sie sind Verordnungen: das Prüfungsrecht der Gerichte erfaßt sie.

Prüfungsmöglichkeit und Prüfungsrecht.

Der Einwand, der sich in der öffentlichen Diskussion hie und da laut macht, der nämlich, daß bestimmte § 14-Verordnungen, weil ihre Verfassungsmäßigkeit von Umständen abhängt, die sich der richterlichen Erkenntnis entziehen, von der Frage nämlich der sogenannten Dringlichkeit und des Entstehens dieser Dringlichkeit in einem bestimmten Zeitpunkt, der Prüfung durch die Gerichte nicht zugänglich sind, der vermag hier nicht zu gelten. Denn daß das Gericht unfähig ist, bestimmte Verfassungswidrigkeiten zu agnoszieren, bedeutet nicht, daß es nicht berechtigt sei, zweifellose Gesetzwidrigkeiten festzustellen; daß seine Prüfungsmöglichkeit nicht immer gegeben ist, besagt nicht, daß sein Prüfungsrecht jemals ausgeschaltet war. Wobei sehr wohl zu erwägen ist, daß der § 14 selbst hier sorgfältig sondert: nämlich zwischen den Voraussetzungen zum Erlassen solcher Anordnungen (Dringlichkeit und Zeitpunkt ihres Entstehens) und den Bedingungen solcher Anordnungen deutlich genug unterscheidet: jene in die Ermessungssphäre der Regierung verlegt, diese klar und bestimmt fixiert. Jene gehören dem Gebiet des freien Ermessens der Behörde an, worüber sie nur dem Reichsrat Rede und Antwort schuldet, wofür sie also nur eine politische Verantwortung trägt. Diese sind fest und klar bestimmt und gehören darum dem Bereich des richterlichen Prüfungsrechtes an. Gesetzliche Bestimmungen, die ein freies Ermessen voraussetzen, für dessen Ausübung aber Schranken aufstellen, wovon der § 14 ein Beispiel, sind durchaus nicht selten. Daß sich die Gerichte weigern dürften, die Einhaltung der dem freien Ermessen bestimmten Schranken zu prüfen, weil auch ein freies Ermessen da waltet, wäre ein arger Fehlschluß.

Die Verordnung vom 2. Jänner 1916 lautet: „Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird bezüglich aller ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen strafbaren Handlungen bis Ende 1916 eingestellt." Das ist ihr Wortlaut; ihr Inhalt ist dieser: „Der Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt wird bis Ende 1916 aufgehoben." Kann deshalb etwas recht sein, weil es ein zweifelloses Verbot in einem anderen Wortlaut sagt, und würde ein Gericht wohl fähig sein, auf Grund einer Verordnung Recht zu sprechen, die eine Satzung ausspricht, zu deren Ausspruch sie nach einer jeder Umdeutung entzogenen gesetzlichen Bestimmung nicht befugt ist? Würde sich ein Gericht seines verfassungsmäßigen Prüfungsrechtes, das darum auch eine Prüfungspflicht ist, auch dann begeben, wenn der Wortlaut Wahrheit und keine Verkleidung wäre?

Aus all diesen Gründen bitte ich das Gericht, seine Unzuständigkeit auszusprechen. Es ist nicht gebunden an Entscheidungen anderer Gerichte, die, nebenbei bemerkt, ihre Begründung doch zumeist in der Unmöglichkeit des Prüfens suchen; es ist frei und es ist unabhängig. Vor ihm steht nur die Frage nach dem Rechte; und jene falschen und irreführenden Berufungen auf einen falschen Notstand zerflattern an der Stätte, wo das Recht gesucht und gesprochen wird, ins Nichts. Es ist kein wahrer Notstand, daß die Geschwornen nicht berufen werden können; in Ungarn, im Deutschen Reiche ist an den Dingen gar nichts geändert worden, die Geschwornen walten überall ihres Amtes. Es ist auch kein Notstand, daß man den Reichsrat, der gemäß der Verfassung alljährlich zu berufen ist (§ 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) und von dem dann eben die Aufhebung jenes Artikels 11 zu erwirken wäre, nicht einberufen mag. Die Politik findet kein Echo in diesem Saale und von diesem erleuchteten Gericht erwarte ich, daß es heute wie immer der unbeugsame Wächter an der Pforte des Gesetzes sein wird. Ich bitte, meinem Antrag zu willfahren.

Der Gerichtshof weist den Antrag ab.

Nachdem der Vertreter der Anklage den Antrag bekämpft und der Verteidiger ihn befürwortet hatte, verkündete der Vorsitzende des Gerichtshofes, der Herr Oberlandesgerichtsrat Altmann, den folgenden Gerichtsbeschluß:

Der Gerichtshof hat den Antrag des Angeklagten wegen Unzuständigkeitserklärung abzulehnen befunden. Der Antrag ist, wie sich aus § 281, Zahl 6, St.-P.-O. ergibt, zulässig. Der Gerichtshof muß ungeachtet des § 219 seiner Zuständigkeit, insbesondere die sachliche Zuständigkeit, stets im Auge behalten und, wenn etwa das Geschwornengericht zuständig wäre, seine Unzuständigkeit aussprechen. Der Gerichtshof steht aber auf dem Standpunkt, daß er zuständig ist.

Ob die Kaiserliche Verordnung, auf Grund deren die Schwurgerichte außer Kraft gesetzt sind, dem Staatsgrundgesetz entspricht oder nicht, hat der Gerichtshof nicht zu prüfen, weil er dies erst dann tun könnte, wenn feststeht, daß ihm ein Prüfungsrecht überhaupt zusteht. Diese Vorfrage muß zunächst gelöst werden und diese Vorfrage hat der Gerichtshof verneint.

Der § 14 sagt nämlich ausdrücklich, daß die Kaiserlichen Verordnungen provisorische Gesetzeskraft haben, daß sie daher genau so zu behandeln sind wie jedes andere Gesetz und daß diese provisorische Gesetzeskraft erlischt, wenn die Regierung es unterlassen hat, die Verordnung dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrat, und zwar zuvörderst dem Abgeordnetenhause, binnen vier Wochen nach dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem seither ein Reichsrat noch nicht zusammengetreten ist, ist die provisorische Gesetzeskraft noch nicht unterbrochen und der Gerichtshof ist daher nach seiner Anschauung nicht in der Lage, in eine Prüfung einzugehen, ob die Verordnung zu Recht besteht.

Da die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht wurde, wird der Oberste Gerichtshof in die Notwendigkeit versetzt werden, über diese nun so wichtige Frage unseres öffentlichen Rechtes zu entscheiden.

Neues Wiener Tagblatt 28/IV. 1916

Rechtsannäherung.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat **Schiffer**,
Mitglied des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses.

Am 9. April hielt der Ausschuß der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege in den Räumen des Abgeordnetenhauses zu Berlin seine erste Sitzung ab, die durch die Anwesenheit und die Mitwirkung hervorragender österreichischer und ungarischer Juristen eine besondere Weihe erhielt. Den Abschluß bildete ein Festmahl, bei dem Staatsminister Dr. Kühn, der Vorgänger Dr. Helfferichs auf dem dornenvollen Platz des Reichsschatzsekretärs, in einer kurzen Ansprache ein feinsinniges Wort fand. Er sagte, in bezug auf das Verhältnis der verbündeten Völker Deutschlands und Oesterreich-Ungarns: zusammen zu sterben, hätten wir gelernt; nun käme es darauf an, daß wir auch noch lernten, zusammen zu leben. Vor beinahe hundert Jahren aber hatte der Altmeister der deutschen Rechtswissenschaft, Friedrich Wilhelm von Savigny, ein andres Wort geprägt, an das heute erinnert werden mag: das Recht sei gar nichts vom Leben Verschiedenes; es sei das Leben selbst, nur von einer besonderen Seite gesehen. Hält man beide Aussprüche zusammen, so ist der Kreis geschlossen. Aus dem Bündnis zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie ist eine Lebensgemeinschaft ihrer Völker geworden; zur Lebensgemeinschaft aber gehört als besondere Seite Rechtsgemeinschaft. Drum ist es an der Zeit, Hand anzulegen, um diese Rechtsgemeinschaft als einen Teil der Lebensgemeinschaft herzustellen.

Damit ist in kurzen Umrissen der Inhalt und das Ergebnis jener Tagung des Rechtsausschusses der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung wiedergegeben und in einfachen Linien und scharfen Umrissen zugleich das Ziel gekennzeichnet, das er sich überhaupt gesteckt hat. Rechtsannäherung will er schaffen; aber nicht um ihrer selbst willen, sondern als einen Teil der Annäherung, die aus den Lehren und Erfahrungen dieses Krieges überhaupt sich als zwingende Folge für die Verbündeten ergeben hat. Das Recht wird nicht abseits gestellt als ein Ding an sich und für sich; mit der alten juristischen Monroedoktrin, als ob die Justiz nur für die Juristen da wäre, wird gebrochen; als ein unlöslicher Bestandteil des nationalen Lebens, des Volksdaseins in seiner Gesamtheit wird es hineinversetzt in den Strom der Ereignisse, in den Fluß der Entwicklung, nimmt aus ihm seine Kraft und läßt sich von ihm tragen. Muß es überhaupt als wichtigste Rechtsaufgabe unsrer Zeit gelten, das Recht aus doktrinärer Einseitigkeit zu befreien und mit den allgemeinen Bedürfnissen, Empfindungen und Anschauungen, zumal wirtschaftlicher Art, zu verknüpfen, so muß dieses Gebot besonders da gelten, wo neue, über die Grenzen der Staaten und Länder hinausgehende Bildungen sich anbahnen. Aus diesen Beziehungen entnimmt der Gedanke der Rechtsannäherung aber nicht bloß gesteigerte Kraft und vermehrte Durchsetzungsmöglichkeiten, sondern auch heilsame Beschränkungen. Sie schreiben ihm zwingend die Rücksicht auf nationale und staatliche Selbständigkeit der beteiligten Völker vor, die in keinem Falle zugunsten einer rein äußerlichen Gleichmacherei aufgegeben werden darf. Es ist weder Deutschland, noch Oesterreich, noch Ungarn zuzumuten, das reiche nationale Sonderleben, das sie auch auf dem Gebiete des Rechtes besitzen, aufzuopfern oder auch nur wesentlich einzuschränken. Jeder Versuch in dieser Richtung würde eine Uebertreibung des Annäherungsgedankens bedeuten, der nicht nur Lust und Liebe bei vielen ersticken müßte, die in erster Linie zur Mitwirkung berufen sind, sondern auch, wenn er gelänge, nicht sowohl eine Bereicherung als vielmehr eine Verarmung des gemeinsamen Rechtslebens bedeuten würde. Insoweit hat auch die Rechtsannäherung, wie sie von der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung und ihrem Rechtsausschuß getrieben wird, eine politische Seite; sie ordnet sich den politischen Rücksichten ebenso ein und unter, wie es die Bestrebungen dieser Vereinigung überhaupt tun. Im übrigen aber sind diese Bestrebungen völlig und gänzlich unpolitischer Natur, kennen keine Parteien und werden sie auch dann nicht kennen, wenn sie in andern Beziehungen wieder erstanden sein werden. Sie wenden sich an jedermann in Deutschland wie in Oesterreich und in Ungarn; in erster Reihe an die Juristen und doch keineswegs bloß an sie. Besonders die großen Wirtschaftsverbände werden berufen sein, an dem jetzt begonnenen Werke rege Mitarbeit zu leisten. Steht es doch in engster Verbindung mit der wirtschaftlichen Annäherung, von der neuerdings so viel die Rede ist. Ob diese wirtschaftliche Annäherung sich nun in Form staatlicher Abmachungen oder in der Hebung des freien Wirtschaftsverkehres oder in beiden Arten vollziehen möge — in jedem Fall wird sie eine Steigerung des Rechtsverkehres zur Folge haben, die eine Revision der Rechtsvorschriften und Rechtszustände nötig macht. Sie beschränkt sich keineswegs auf die — freilich sehr wichtige — Frage, ob und auf welchen Gebieten sich eine Rechtsausgleichung, eine Vereinheitlichung des Rechtes ohne Unterdrückung berechtigter nationaler Eigenart empfehlen und herstellen lassen dürfte. Auch die Verbreitung der Kenntnis der wechselseitigen Rechtsvorschriften, die Vergleichung und wissenschaftliche Beeinflussung der Rechtsprechung, die Herbeiführung persönlicher Beziehungen, die Fragen der Ausbildung und Fortbildung der Juristen, die Einrichtung von Ferialkursen, die Ausgestaltung der juristischen Literatur und Fachpresse — all dies und vieles andre gehört hieher. Große und nicht einfache Aufgaben sind es, die hier der Erfüllung harren; Aufgaben, die ebensosehr von ideellem Gehalt wie von praktischer Bedeutung sind. Nur durch das Zusammenwirken der beteiligten Staaten und Völker sind sie zu lösen; aber wenn dies Zusammenwirken in rechtem Sinn und Geist erfolgt, dann werden sie auch gelöst werden.

Ist darauf zu rechnen? Doch wohl. Wer jener Tagung des Rechtsausschusses der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung beigewohnt hat, wird den Eindruck davongetragen haben, daß es sich hier keineswegs bloß um einen wissenschaftlichen Fachkongreß gehandelt hat, sondern um einen Vorgang, der für seinen Teil eine geschichtliche Bewegung einleitet. Diesem hohen Gesichtspunkt entnahm insbesondere die Rede, die Exzellenz Dr. Klein gehalten hat, Richtung und Inhalt. Von weit ausschauender Warte aus, mit rückhaltloser Offenheit, aber auch mit herzlichstem Entgegenkommen beleuchtete er die Beziehungen zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; und seine unvergeßlichen Worte fanden nicht nur den lebhaftesten Beifall bei sämtlichen Hörern, sondern auch den lautesten Widerhall bei all denen, die nach ihm das Wort ergriffen. Der Geist, der aus ihnen sprach, war der Geist der Stunde, der nicht ungenützt vorübergehen darf. Es ist derselbe Geist, der vor wenigen Tagen im deutschen Reichstag von einem seiner hervorragendsten Mitglieder in folgende Worte gefaßt wurde: „Mit Oesterreich-Ungarn sind wir auf Gedeih und Verderb verbunden, darüber kann nach diesem Kriege kein Zweifel mehr sein — wir müssen uns auf dauernde Lebensgemeinschaft einrichten." Zu dieser

Lebensgemeinschaft sind wir bereit; die Rechtsgemeinschaft haben wir nunmehr in Angriff genommen.

Fremdenblatt
7. IV. 1916

(Exekutionen zur Hereinbringung gesetzlicher Alimente.) Streffleurs „Militärblatt" meldet: In Oesterreich findet die Ausnahmsbestimmung des § 6, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 178, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten während der Mobilität, wonach gegen eine Militärperson wegen Geldforderungen nur Exekutionshandlungen zur Sicherung und einstweilige Verfügungen, und zwar mit der dort vorgesehenen Beschränkung stattfinden können, für Ansprüche auf Leistung des aus dem Gesetz gebührenden Unterhaltes keine Anwendung. Künftig sind daher Exekutionsbewilligungen gegen Militärpersonen, soweit sie den Anspruch auf Leistung des aus dem Gesetz gebührenden Unterhaltes betreffen, in Vollzug zu setzen.

Arbeiterzeitung

14.IV.1916

77

Die gesetzlichen Rechte der eingerückten Angestellten. Bekanntlich hat die Regierung zu Gunsten der dem Handlungsgehilfengesetz unterstehenden Angestellten eine § 14-Verordnung erlassen, die einem Teile der Angestellten bei der Rückkehr vom Militär gewisse Rechte gewährt. Genosse Julius Bermann hat nun im Auftrag der vereinigten Angestelltenorganisationen in einer Broschüre sehr faßlich dargelegt, wie es um diese Rechte bestellt ist. Auch die im Handlungsgehilfengesetz für die Einrückung getroffene Bestimmung behandelt er. Jeder Angestellte, der Soldat ist, und jeder, der zur Musterung kommt, muß die Broschüre haben, zumal da sie auch den Wortlaut der Verordnung enthält. Sie ist im Kommissionsverlag der Wiener Volksbuchhandlung erschienen und kostet 40 Heller.

Vossische Zeitung 15./V. 1916

Der Privatrechts-Krieg.

Aus der Berliner Juristischen Gesellschaft.

Die Sitzung der Juristischen Gesellschaft am letzten Sonnabend erfreute sich wieder eines starken Besuches, der in erster Linie auf die Person des Vortragenden, des früheren Justizministers Dr. Franz Klein aus Wien, zurückzuführen war. Von Ehrengästen konnte der Vorsitzende Professor v. Gierke u. a. die Minister Beseler und Sydow begrüßen.

Klein sprach über die vermögensrechtlichen Kriegsmaßregeln der feindlichen Staaten. Unsere Feinde und der ihnen nachbetende Musterneutrale beklagen sich unausgesetzt über unsere Kriegsführung. Wir können ihnen diese Vorwürfe mit gutem Gewissen zurückgeben. Insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechts scheuen sie vor keiner noch so empörenden Gewalttat zurück. Es entsteht die Frage, wie diese Zustände entwirrt und wieder eingerenkt werden können, wenn einmal auch für diesen über Erwarten langen Krieg die Stunde schlägt.

Klein zeichnete das System unserer Feinde, mit Verboten des Handels, mit der Ungültigerklärung von Verträgen, mit der Vernichtung der Partei- und Prozeßfähigkeit der feindlichen Staatsangehörigen, der Liquidation und Sequestration ihrer Unternehmungen gegen die Privatrechte der einzelnen Angehörigen der Mittelmächte zu kämpfen. Alle diese Maßregeln wurzeln in der englisch-amerikanischen Ansicht, daß im Krieg der Handel und das Vermögen des Feindes zerstört werden müssen, um ihn zur Unterwerfung zu zwingen. Erst im Laufe des Krieges ist unsern Gegnern die vielseitige Verwendbarkeit dieses Mittels voll zum Bewußtsein gekommen. Es ist das geworden, was die Engländer eine „Patentmedizin" nennen: ein Mittel für alles. Es muß namentlich den englischen Juristen zugegeben werden, daß sie diesen Gedanken mit einer erstaunlichen Erfindungsgabe und Durchtriebenheit angewendet haben. An den hierdurch geschaffenen wüsten Zerrüttungen können die Friedensverhandlungen nicht achtlos vorübergehen. Wir dürfen uns dabei nicht vorwiegend von rechtlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Die Verhandlungen muß ein Geist der Billigkeit und Gegenseitigkeit beherrschen. Je mehr die Abmachungen mit der Natur der Sache in Einklang stehen und dem gesunden Menschenverstand entsprechen, desto besser.

Von diesem Gesichtspunkte aus behandelte Dr. Klein die verschiedenen Probleme, vor die wir bei der Ueberleitung in das Friedensrecht gestellt sind. Besonders eingehend verweilte er bei der Frage, wie man sich gegenüber den vor dem Krieg abgeschlossenen Verträgen zu verhalten habe, deren Ausführung durch das Verbot des zwischenstaatlichen Handels unterbunden worden ist. Nach dem Kriege ist eine so vollständige Veränderung aller in Betracht kommenden Verhältnisse eingetreten, daß die unveränderte Aufrechterhaltung schwerlich dem Interesse der Beteiligten entspricht. Es muß daher jeder Partei ein Rücktrittsrecht gewährt werden. Unseren Staatsangehörigen, die durch Zwangsliquidationen ihrer Unternehmungen geschädigt worden sind, muß ebenso das Recht auf volle Erstattung ihres Schadens auch gegen den feindlichen Staat gegeben werden, wie denen, die um ihrer Zugehörigkeit zu uns willen durch Volksaufläufe und dergl. an Leben und Leib, Freiheit oder Vermögen geschädigt sind. Es ist keine kleine Sache, das außer Rand und Band geratene rechtliche Gefüge des zwischenstaatlichen Verkehrs wieder einzurenken. Aber nach den Anforderungen dieses unsagbar schweren Krieges muß der Gesellschaft bewiesen werden, daß der Staat ebenso bereitwillig für den einzelnen einsteht, wie es die einzelnen für das Wohl des Staates getan haben. Der englischen Kriegsauffassung stellen wir unsere Kulturauffassung gegenüber und fühlen uns damit dem wahren Geist der Menschheit unendlich näher als alle unsere Feinde.

An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag knüpfte sich eine Aussprache, in der insbesondere Geheimrat Rießer eine Reihe weitergehender Forderungen aufstellte. Davor warnte jedoch der Vortragende: wir sollten nur dasjenige fordern, was wir auch durchsetzen könnten, hierbei aber unbeugsam sein. E.

Neue Freie Presse 23. IV. 1916 80 II

Die Rechtsannäherung zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

wirtschaftlichen Bedürfnissen ausschlaggebende Bedeutung zuerkannt werden muß. Das wirklich bodenständige Recht darf nicht preisgegeben und nicht beeinträchtigt werden. Assimilieren, nicht nivellieren muß die Lösung sein. Aus dem Gebiete des Privatrechtes seien als Beispiele nur das Personenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht genannt. Ebenso gehören gewisse Partien des Sachenrechtes hieher. Aber auch das kaufmännische Recht, das zunächst in Behandlung genommen werden soll, wird nicht in allen Teilen vollständig einer Konformierung zugeführt werden können. So gerade das im Vordergrunde des Interesses stehende Recht der Aktiengesellschaften, soweit es sich um die Errichtung von Aktiengesellschaften handelt. Daß Deutschland, das die fortgeschrittenste Aktiengesetzgebung besitzt, auf sein durch Präventiv- und Repressivvorschriften, sowie das Börsengesetz verschärftes Normativsystem ebensowenig verzichten könne, wie die ungarische Gesetzgebung bereit sein wird, das sie beherrschende reine Normativsystem fallen zu lassen, ist selbstverständlich. Da müßte also Oesterreich der nachgebende Teil sein. Die Gründe, die es uns verwehren, unser durch das Aktienregulativ ohnedies stark gemildertes Konzessionssystem vollständig aufzugeben, sind aber erst kürzlich bei den Verhandlungen des Wiener Deutschen Juristentages vom Jahre 1912 eingehend und, man darf wohl sagen, auch überzeugend dargelegt worden. Sowohl der Berichterstatter aus dem Deutschen Reiche als der österreichische, beide zugleich Männer der Theorie und der Praxis, haben sich in der Anschauung geeinigt, daß die Gesetzmäßigkeit des Gründungsherganges und die materielle Aufbringung des Grundkapitals, so wie bisher, von einer Verwaltungsinstanz zu prüfen und festzustellen sei und daß die mehr oder weniger volle Freigebung der Gründung von Aktiengesellschafen mit schweren wirtschaftlichen Gefahren verbunden wäre.

Umgekehrt ist aber eine weitgehende Vereinheitlichung auch auf Rechtsgebieten zu empfehlen, die zunächst noch nicht auf dem Arbeitsprogramm stehen. In allen Gesetzen finden sich Normen, die das Ergebnis einer vorwiegend rein wissenschaftlichen Forschung sind. Hieher gehören viele Partien des allgemeinen Teiles des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches und des allgemeinen Teiles des Strafgesetzentwurfes. Die allgemeinen Bestimmungen über Sachen, über Rechtsgeschäfte, über Fristen und Termine u. dgl. mehr könnten ohne weiteres internationalisiert werden. Ebenso die Umschreibung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit und des strafrechtlichen Verschuldens, die Begriffe Notstand und Notwehr, Anstiftung und Beihilfe, Versuch usw. Auf dem Gebiete der Strafrechtsgesetzgebung wären die Bemühungen, gleiches Recht zu erzielen, um so aussichtsreicher, als bekanntlich bei uns wie im Deutschen Reiche die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches im Zuge ist.

Dort, wo eine Vereinheitlichung des Rechtes wirklich in Angriff genommen wird, sollte man sich aber mit einer bloßen Annäherung der Rechtsgrundsätze, ganz abgesehen davon, daß sie, wie erwähnt, ja heute schon vielfach besteht, nicht begnügen. Wesentliches wäre damit nicht erreicht. Das wäre nur halbe Arbeit, kaum ein ausreichender Lohn für die aufzuwendende Mühe. Wenigstens als Ziel wäre eine volle, auch wörtliche Uebereinstimmung der Gesetze selbst ins Auge zu fassen. Es ist bekannt, daß die Juristen nur zu sehr geneigt sind, in Subtilitäten sich zu verlieren, selbst aus unbedeutenden textlichen Verschiedenheiten mitunter ganz unberechtigterweise weitgehende Schlußfolgerungen abzuleiten. Solche Keimnester für Zweifel und Weisheit triefende Kommentare wären überaus gefährlich. Nur zu leicht würde dann durch die Literatur und Rechtsprechung in den einzelnen Ländern die beabsichtigte Einheitlichkeit wieder zerstört. Umgekehrt böte eine wirklich übereinstimmende Fassung den großen Vorteil, daß die wissenschaftliche Forschung und die Judikatur des einen Rechtsgebietes auch allen anderen unmittelbar zugute kämen. Will man also dasselbe, so sage man es auch mit den gleichen Worten.

Das Zustandekommen übereinstimmender Gesetze hat allerdings eine grundlegende Aenderung der bisher, namentlich in Oesterreich, üblichen parlamentarischen Behandlung der Gesetzentwürfe zur Voraussetzung. Die zwischen drei Regierungen vereinbarten Entwürfe werden von den gesetzgebenden Körperschaften dann wohl nur nach Art der Staatsverträge behandelt werden können. Den Häusern bliebe da nur die Wahl zwischen Annahme und Ablehnung im ganzen. Jede Aenderung würde neue, von vornherein aussichtslose Verhandlungen notwendig machen oder die ganze ratio legis vereiteln. Eine solche weise Selbstbeschränkung wäre — eine entsprechende Vorbereitung der Gesetzentwürfe vorausgesetzt, woran es allerdings leider schon seit einiger Zeit häufig gefehlt hat — übrigens auch sachlich von Vorteil. Gesetzentwürfe sollen etwas Einheitliches, möglichst aus einem Gusse geschaffen sein. Das geht mehr oder weniger verloren, wenn der zur Verhandlung gebrachte Entwurf zum Gegenstand politischen Schachers gemacht wird, oder, was auch vorkommen soll, bloß um der persönlichen Eitelkeit eines Referenten willen Umarbeitungen erfährt, bei denen man nur zu leicht vergißt, daß Abänderungen an einer Stelle im Augenblick gar nicht übersehbare Aenderungen auch in anderen Punkten erheischen würden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Größe der Aufgabe, deren Lösung die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages vorbereiten will, eine ganz außerordentliche ist und daß auch die Bedeutung der Schwierigkeiten, deren Ueberwindung die Voraussetzung ihres Gelingens bildet, mit dem gleichen Maßstabe gemessen werden muß. Aber der Weltkrieg hat uns auf so vielen Gebieten das nil admirari gelehrt, daß auch hier Zaghaftigkeit nicht am Platze wäre. Hundertfältige Erfahrungen haben es gezeigt, wie richtig das englische Sprichwort sei: „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg" und daß, wo immer es galt, Solidarität zu bekunden, tatsächlich auch ein ehernes einheitlicher Wille die Zentralmächte beseelte. Dabei vergesse man nicht, daß gerade die Zeit großer Kriege und ihres Abschlusses der Gesetzgebung wiederholt Flügel gab, so daß unter ihrem Einfluß in kurzer Frist Werke geschaffen wurden, an denen sich die Kraft der Gesetzgeber in vielen Friedensjahren vergeblich verzehrte. So ging es mit den Codes Napoléon, so mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen des Deutschen Reiches unmittelbar nach seiner Gründung. Das Ziel ist ein hohes. Es handelt sich nicht um bloße Liebhabereien der Juristen, es handelt sich um die Förderung wirtschaftlicher Aufgaben von ungemessener Tragweite. Es handelt sich nicht zuletzt um rein politische Probleme. Auch für das künftige Mitteleuropa gilt in erweitertem Umfange das Wort, das Schmerling im Jahre 1862 dem Wiener Juristentage zugerufen hat: „Wenn Sie deutsches Recht geschaffen haben, werden Sie deutsche Macht geschaffen haben."

Fremdenblatt

24.IV.1916

81

— (Das Klagerecht russischer Staatsbürger in Oesterreich.) Das Wiener Zivillandesgericht hatte sich gestern mit der Frage zu beschäftigen, ob russischen Staatsbürgern, die ihren Wohnsitz im österreichischen Okkupationsgebiete haben, die Prozeßfähigkeit vor den österreichischen Gerichten zukommt. Dem Rechtsstreite lag folgender Tatbestand zugrunde. Der in Olkusz (Russisch-Polen) ansässige Kaufmann M. L. Talermann kaufte bei den Petroleumhändlern N. Hecht und S. Lifschütz vier Waggons Petroleum zur Einfuhr nach Russisch-Polen. Die Verkäufer hatten für die Ausfuhrbewilligung selbst zu sorgen. Der Käufer erlegte eine größere Anzahlung. Da die Lieferung nicht zustande kam, klagte Talermann auf Rückzahlung der Angabe. Die Verkäufer machten den Einwand, daß der Kläger als russischer Untertan vor österreichischen Gerichten gar nicht klagbar auftreten könne.

Klageanwalt Dr. Merbin betonte, der österreichische Staat habe durch Erklärungen des Armeeoberkommandanten sowie des Generalgouverneurs den Einwohnern Russisch-Polens vollen Rechtsschutz zugesichert. Das im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Vergeltungsgebot ist nur insofern anzuwenden, als es für die staatlichen Interessen zweckdienlich erscheint. Es würde für die Monarchie von Nachteil und für den feindlichen russischen Staat nur erwünscht sein, wenn gegenüber der Bevölkerung der okkupierten russischen Gebiete Retorsionsmaßregeln angewendet würden, durch welche eine Annäherung der Länder erschwert würde.

In Stattgebung eines diesbezüglichen klägerischen Antrages wurde vom Landesgericht an das Generalgouvernement in Lublin die Anfrage gerichtet, ob österreichische Staatsbürger vor den Gerichten des Okkupationsgebietes uneingeschränkte Prozeßfähigkeit besitzen. Das Generalgouvernement bejahte in einer Zuschrift diese Frage [illegible] zan-

Gestern langte nun das Urteil des Landesgerichtes herab, mit welchem Landesgerichtsrat Dr. Lutz unter Zurückweisung der erhobenen Einwendung der Prozeßunfähigkeit des Klägers der Klage im vollen Umfange Folge gegeben und die Geklagten zur Rückzahlung der Angabe und zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt wurden. Der Kläger ist staatsrechtlich wohl nicht Inländer, er ist aber auch nicht einem feindlichen Ausländer gleichzuhalten und es findet daher bezüglich seiner weder eine Retorsion im Sinne der oberwähnten Mitteilung über das Verhalten der russischen Gerichte gegenüber Oesterreichern, noch die Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1914 Anwendung. Gemäß § 33 A. B. G. B. kommen ihm die gleichen bürgerlichen Rechte wie einem Inländer zu und er ist, wie auch aus der Zuschrift des k. u. k. Generalgouvernements hervorgeht, gemäß § 1 Z. P. O. vor österreichischen Gerichten prozeßfähig. Dies ergibt sich daraus, daß sein Wohnsitz in dem von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teile Russisch-Polens gelegen ist, während nach § 34 A. B. G. B. die Frage seiner Heimatberechtigung belanglos bleibt. Da er übrigens nach den vorgelegten Urkunden in dem okkupierten Gebiete zuständig ist, kann auch aus diesem Umstande keine Einwendung gegen seine Prozeßfähigkeit erhoben werden.

Fremdenblatt Abendbl. 24.IV. 1916

* (Zentral-Testamentskataster.) In dem Verordnungsblatte des Kriegsministeriums Nr. 23 vom Mai 1916 ist nachstehende Verlautbarung erfolgt: Unter Bezugnahme auf die in den Beiblättern zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 35 und 56 vom Jahre 1915 enthaltene Bekanntgabe wird die Aufmerksamkeit auf die Einrichtung des Zentral-Testamentskatasters gelenkt, welcher letztwillige Verfügungen von Militärpersonen (auch eingerückten Landsturmpflichtigen) unentgeltlich evident führt und auch zur Verwahrung übernimmt. Die letztwilligen Verfügungen können sowohl von den die Testamente derzeit verwahrenden Kommandos, Behörden oder Anstalten wie von einzelnen Militärpersonen unmittelbar eingesendet werden. Außer der Einsendung der letztwilligen Verfügung kann auch bloß die Anmeldung der Tatsache erfolgen, daß und wo ein Testament hinterlegt ist. Der Zentral-Testamentskataster führt hierüber eine unentgeltliche Evidenz und erteilt im Ablebensfall den Verlassenschaftsgerichten über Anfrage Auskunft, wodurch viele Verwicklungen vermieden werden können. Bei Lebzeiten wird jede Eintragung seitens des Zentral-Testamentskatasters streng geheim gehalten. Die Verlassenschaftsgerichte sind vom k. k. Justizministerium unterrichtet, in geeigneten Fällen beim Zentral-Testamentskataster anzufragen, ob dort eine letztwillige Verfügung angemeldet ist. Die Anmeldung hat zu enthalten: 1. Vor- und Zuname, Charge, Standeskörper (Zivilberufsstellung) und bürgerliche Adresse des Testators (nach Tunlichkeit auch sein Geburtsjahr). 2. Vor- und Zuname, Berufsstellung und Adresse des Verwahrers der letztwilligen Verfügung (nach Tunlichkeit auch deren Datum). 3. Unterschrift des Anmelders. Die Inhaltsangabe der letztwilligen Verfügung ist nicht notwendig. Wird das Testament der Anmeldung angeschlossen, so ist Punkt 2 gegenstandslos. Jede Mitteilung kann auch formlos (brieflich) erfolgen und ist an die Adresse „Zentral-Testamentskataster, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße 1c" zu richten. Hinzugefügt wird, daß auch das Zivilpublikum gegen Entrichtung einer Manipulationsgebühr im Betrage von einer Krone, die in Briefmarken angeschlossen werden kann, sich der Einrichtung des Zentral-Testamentskatasters zur Anmeldung letztwilliger Verfügungen bedienen kann, dies zum Zwecke ihrer Sicherung gegen Verschollenheit. Alle Anmeldungen können auch brieflich erfolgen, sowohl seitens des Testators, wie seitens des Verwahrers (verwahrende Stelle). Die Benützung dieser Einrichtung empfiehlt sich, da sonst die Gefahr besteht, daß das Testament seinerzeit unaufgedeckt bleibt und nicht zur Durchführung gelangt. Im Kataster steht auch die vollständige Verlustliste zur Verfügung.

Neues Wiener Tagblatt
5./VI.1916

* (Der Zentraltestamentskataster.) In dem Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Nr. 23 vom Mai 1916 wird die Aufmerksamkeit neuerlich auf die Einrichtung des Zentraltestamentskatasters gelenkt, welcher letztwillige Verfügungen von Militärpersonen (auch eingerückten Landsturmpflichtigen) unentgeltlich evident führt und auch zur Verwahrung übernimmt. Diese letztwilligen Verfügungen können auch von den einzelnen Militärpersonen unmittelbar eingesendet werden. Ebenso kann die bloße Anmeldung der Tatsache erfolgen, daß und wo das Testament hinterlegt ist. Der Zentraltestamentskataster, der hierüber unentgeltlich Evidenz führt, hält bei Lebzeiten des Testators jede Eintragung streng geheim. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, Charge, Standeskörper (Zivilberufsstellung) und bürgerliche Adresse des Testators (nach Tunlichkeit auch sein Geburtsjahr).

2. Eventuell Vor- und Zuname, Berufsstellung und Adresse des Verwahrers der letztwilligen Verfügung (nach Tunlichkeit auch deren Datum).

3. Unterschrift des Anmelders. Die Inhaltsangabe der letztwilligen Verfügung ist nicht notwendig.

Jede Mitteilung kann auch formlos (brieflich) erfolgen und ist an die Adresse: Zentraltestamentskataster, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1 c, zu richten. (Abteilung 4/II, 615 vom 4. Mai 1916.) Auch das Zivilpublikum kann sich gegen Entrichtung einer Manipulationgebühr von 1 K., die in Briefmarken angeschlossen werden kann, des Zentraltestamentskatasters zur Anmeldung letztwilliger Verfügungen bedienen, und zwar zum Zwecke ihrer Sicherstellung gegen Verschollenheit. Im Kataster steht auch die vollständige Verlustliste zur Verfügung.

Fremdenblatt 7./IV. 1916

Annäherung Oesterreich-Ungarns und Deutschlands im gewerblichen Rechtsschutze.

Am 25. v. M. fand unter dem Vorsitze des Geheimen Rates Dr. Klein eine von dem Oesterreichischen Vereine für gewerblichen Rechtsschutz im Einvernehmen mit der Wiener Juristischen Gesellschaft, der n.-ö. Handelskammer und dem Verbande der Patentanwälte einberufene Versammlung statt, in der Professor Osterrieth aus Berlin über den „Ausbau des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland" und Patentanwalt Mintz aus Berlin über die „Vereinheitlichung der in Oesterreich, Ungarn und Deutschland auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bestehenden Verfahrensformen" sprachen.

Prof. Dr. Osterrieth verwies auf die Bestrebungen der feindlichen Staaten wegen Herbeiführung eines engen Zusammenschlusses gerade auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Entente-Patentamt); ebenso nehme unter den Gebieten, auf denen ein inniger Zusammenschluß der Mittelmächte angestrebt werde, der gewerbliche Rechtsschutz wegen seiner Bedeutung für Industrie und Handel eine wichtige Stelle ein. Dabei handelt es sich im wesentlichen um den Ausbau der Vertragsbeziehungen, die heute durch die Zugehörigkeit der Mittelmächte zu der sogenannten Pariser Uebereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz bestimmt werden. Zunächst kommt eine Regelung der Fragen in Betracht, die schon vor Kriegsausbruch Gegenstand von Verhandlungen gebildet haben (insbesondere Ausführungszwang für patentierte Erfindungen und Geschmacksmuster). In zweiter Linie ist zu erwägen, ob nicht der Marken- und Musterschutz zwischen den drei Mittelmächten in derselben Weise geregelt werden könne, wie er heute zwischen Oesterreich und Ungarn geregelt sei: also Erstreckung der Wirkung der in einem der drei Staaten erfolgten Markenanmeldung auf die beiden anderen Staaten, ferner ob sich das Patenterteilungsverfahren in den drei Ländern einfacher gestalten ließe, um die mehrfache Prüfung derselben Erfindung auf Neuheit zu ersparen oder einheitlicher zu gestalten. Die Lösung aller dieser Fragen setzt eine Aenderung der Gesetzgebung der drei Staaten voraus. Daraus ergibt sich die weitere Aufgabe, eine einheitliche Gestaltung der Gesetzgebung der Zentralmächte über gewerblichen Rechtsschutz anzubahnen. Professor Dr. Osterrieth empfahl, daß die in den drei Staaten bestehenden Fachvereine für gewerblichen Rechtsschutz die hiefür erforderlichen Vorarbeiten ehestens in Angriff nehmen; es werde sich darum handeln, die tatsächlich schon bestehenden Uebereinstimmungen durch einheitliche Formulierung auszudrücken und vorhandene Abweichungen auszugleichen, soweit dies die Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen jedes Landes erlaube, schließlich, namentlich in der Verfahrensregelung, auf eine Befestigung und Vereinfachung des zwischenstaatlichen Schutzes Bedacht zu nehmen. Prof. Dr. Osterrieth verwies schließlich darauf, daß die Vereine für gewerblichen Rechtsschutz hiebei vielfach Anschluß finden werden an die Bestrebungen, die derzeit auf eine Annäherung zwischen den drei Ländern auf breitester Grundlage abzielen; die Ergebnisse der Arbeiten werden aber überdies für eine Verstärkung des gewerblichen Rechtsschutzes überhaupt wichtiges Material liefern.

Patentanwalt Mintz legte die große praktische Bedeutung einer Vereinheitlichung der Verfahrensformen auch unabhängig von der Frage des Rechtsausgleiches zwischen den drei Staaten dar. Insbesondere komme, von rein formellen Fragen abgesehen, Aufstellung einheitlicher Grundsätze über die Fassung der Patentansprüche, über die Art der Vorprüfung, über die Klasseneinteilung, über Zulassung von Patentanwälten zur Vertretung im kontradiktorischen Verfahren u. dgl. in Betracht. Mintz machte aufmerksam, daß die Durchführung dieser Ausgleichung zum größten Teile in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden falle und daher gesetzliche Maßnahmen nur in wenigen Fällen erheische.

Geheimer Rat Dr. Klein dankte den Rednern unter lebhaftem Beifall der Versammlung für ihre anregenden Ausführungen und gab seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Bestrebungen nach Herbeiführung einer Rechtsannäherung gerade auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes durch die Vorschläge Osterrieths und Mintz' eine feste Gestalt gewonnen haben.

Neue Freie Presse
8/VI. 1916

Wien, 7. Juni. (Vorsorgen bei Behinderungen der Advokatenkammern, ihrer Ausschüsse und Disziplinarräte durch den Krieg.) Halbamtlich wird mitgeteilt: Im Personalstande der Ausschüsse und der Disziplinarräte der Advokatenkammern sind während des Krieges größere Lücken entstanden, die nur zu geringem Teile auf Todesfälle oder Amtsniederlegung zurückzuführen sind. Zahlreiche Advokaten wurden zur militärischen Dienstleistung einberufen; in den vom Feinde zeitweilig besetzten Gebieten wurden Advokaten als Geiseln oder aus anderen Gründen verschleppt, aus einzelnen Grenzgebieten haben sich Advokaten in das Ausland begeben; sie werden nun zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 394, von der Advokatenliste gestrichen.

Durch diese Abgänge ist bei verschiedenen Advokatenkammern die Einhaltung der durch Gesetz oder Geschäftsordnung vorgeschriebenen Mindestzahlen für die Beschlußfähigkeit unmöglich geworden oder in Frage gestellt. Bei den meisten Kammern, bei denen derartige Verhältnisse eintraten oder einzutreten drohten, war die vorgeschriebene Ergänzung durch Neuwahlen oder Nachwahlen in einer Plenarversammlung der Advokatenkammer möglich. Bei einzelnen Kammern ist dies nicht der Fall. Zum Teile sind sämtliche Ausschußmitglieder weggefallen, so daß niemand vorhanden ist, der eine Plenarversammlung einzuberufen berechtigt ist, zum Teile machen die Vorschriften der Geschäftsordnungen über die Form der Einberufung oder über die Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung, bei den im Kriegsgebiet gelegenen Kammern überdies die bestehenden Verkehrshindernisse die Abhaltung einer Plenarversammlung unmöglich. Eine Anzahl von Kammerausschüssen hat sich darum seit längerer Zeit darauf beschränkt, bloß die dringlichsten laufenden Geschäfte zu erledigen, wobei in der Regel die Genehmigung durch einen beschlußfähigen Ausschuß vorbehalten bleiben mußte, einzelne Kammerausschüsse haben, wie erwähnt, überhaupt zu bestehen aufgehört oder sie bestehen aus einem einzigen Mitgliede, so daß wenigstens jede kollegiale Beratung unterbleiben muß.

Solange diese Verhältnisse bloß vorübergehender Natur zu sein schienen, wie dies bei den Advokatenkammern Ostgaliziens während der Zeit der Besetzung größerer Teile Galiziens durch den Feind der Fall war, konnte man sich mit dem Stillstande der Kammertätigkeit oder doch ihrer Beschränkung auf die sogenannten Präsidialgeschäfte abfinden. Durch die seither eingetretenen Personalabgänge ist jedoch dort, wo die Einberufung einer Plenarversammlung nicht möglich ist, eine besondere Vorsorge notwendig geworden, bei der die Selbstverwaltung des Advokatenstandes tunlichst erhalten werden soll.

Um derartigen Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage zu geben, bestimmt eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" erscheinende kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 165, daß der Justizminister für die durch die kriegerischen Ereignisse oder durch Ereignisse, die mit dem Kriege zusammenhängen, in ihrer Tätigkeit oder Wirksamkeit behinderten Advokatenkammern, ihre Ausschüsse oder Disziplinarräte die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen habe, damit die ihnen übertragenen Geschäfte gehörig besorgt und die Aufsicht über die Advokaten und Advokaturskandidaten wirksam ausgeübt werde. Insbesondere führt die kaiserliche Verordnung von solchen Maßnahmen die Aenderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung und des Disziplinarstatuts über die Einberufung und die Beschlußfähigkeit von Versammlungen an, die Uebertragung der Geschäfte eines verhinderten Kammerausschusses an einen Geschäftsführer und der Disziplinarangelegenheiten eines verhinderten Disziplinarrates an einen anderen Disziplinarrat. Da diese besonderen Vorkehrungen lediglich den Zweck haben, die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung im Advokatenstande zu sichern, sind sie auf die Dauer der Behinderung der gesetzlichen Tätigkeit beschränkt. Sie werden daher außer Kraft gesetzt werden, sobald ein ordnungsmäßig besetzter Ausschuß oder Disziplinarrat die Geschäfte wieder nach den für die Friedenszeit bestehenden Vorschriften zu besorgen vermag und die Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung nicht mehr beeinträchtigt ist.

Neue Freie Presse Abendbl 10./IV. 1916

Die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Zur Tagung der Waffenbrüderlichen Vereinigung in Budapest.

Von **Oberlandgerichtsrat Dr. Eugen Schiffer.**

Mitglied des deutschen Reichstages und Vorstand für Rechtsannäherung der Deutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung.

(Aus einem Gespräche.)

Der bekannte nationalliberale Reichstags- und Landtagsabgeordnete Oberlandgerichtsrat Dr. Eugen Schiffer, der an der Spitze der Abteilung für Rechtsannäherung der Deutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung steht, hatte die Freundlichkeit, Ihrem Korrespondenten einige Mitteilungen über die bevorstehende Tagung der waffenbrüderlichen Vereinigungen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns in Budapest zu machen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß es sich um eine große und bedeutungsvolle Veranstaltung handeln wird. In ihrem Rahmen wird auch eine interparlamentarische Veranstaltung deutscher, österreichischer und ungarischer Parlamentarier stattfinden. Ferner werden in Budapest die bereits bei der letzten Tagung in Berlin begonnenen Besprechungen über die Rechtsannäherung zwischen den beiden Reichen fortgesetzt werden. Voraussichtlich werden die meisten Führer der deutschen Bewegung in Budapest zugegen sein. Es kann nicht oft genug betont werden, daß die Bestrebungen der waffenbrüderlichen Vereinigungen gerade auf diesem Gebiete das größte Interesse der Allgemeinheit verdienen.

Die waffenbrüderlichen Vereinigungen, deren Arbeit der dauernden Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn gewidmet ist, wollen die Annäherung gerade auf jenen Gebieten fördern, die nicht oder nicht ausschließlich in den Tätigkeitsbereich der Regierungen fallen. Sie wollen vielmehr parallel mit den Verhandlungen der Regierungen die enge Annäherung von Volk zu Volk zu ihrer Aufgabe machen. Innerhalb dieses Gebietes spielt der Ausgleich der Rechtsverhältnisse schon mit Rücksicht auf die zu erwartenden engen wirtschaftlichen Beziehungen eine wichtige Rolle. Es handelt sich dabei nur um jene Gebiete des Rechts, die für den gegenseitigen Verkehr von Bedeutung sind, nicht aber um Gebiete, deren Entwicklung bei der Aufrechterhaltung der vollen Souveränität der drei beteiligten Staatsgebilde jedem einzelnen von ihnen überlassen werden muß.

Man wird beispielsweise nicht über Familien- oder Eherecht sprechen, um so mehr aber über Handelsrecht im weitesten Sinne sowie über alle jene Normen, deren möglichste Anpassung an die gegenseitigen Verhältnisse für die Anbahnung enger Wechselbeziehungen von höchster Wichtigkeit sind. Die erste Voraussetzung jeder Tätigkeit auf diesem Gebiete ist die Förderung der gegenseitigen Kenntnis bestehender Einrichtungen. Richter und Anwälte der drei Länder müssen die Einrichtungen auch des anderen Staates genau kennen. Man wird also mit aller Beschleunigung Vorsorge für die Einrichtung juristischer Fortbildungskurse zu diesem Zwecke treffen. Ferner wird man darauf hinwirken, daß künftig schon die Studierenden in beiden Reichen mit den rechtlichen Institutionen des verbündeten Reiches gründlich vertraut gemacht werden. Dafür ist die Einrichtung von Lehrstühlen an den Universitäten erforderlich, und die Hochschulen der Hauptstädte werden wohl in dieser Richtung den Anfang machen. Weiter werden die waffenbrüderlichen Vereinigungen auf dem Gebiete der Rechtsannäherung durch konkrete Vorschläge an ihre Regierungen wirken. Tatsache ist, daß bereits jetzt in allen drei Staaten enge Fühlung mit den leitenden Stellen genommen wurde und daß diese den Anregungen mit großem und sympathischem Interesse gegenüberstehen.

Was nun die oben genannte Aufklärungsarbeit betrifft, so ist die zwischen Deutschland und Ungarn zu leistende Arbeit natürlich die größere, und zwar sowohl wegen der sprachlichen Unterschiede, wie auch wegen der bisher geringeren Fühlung zwischen den juristischen Kreisen der beiden Länder. Die Juristenwelt Deutschlands und Oesterreichs ist durch die historische Zusammengehörigkeit, durch das Band der Sprache und durch eine auch in der neuesten Zeit fortgesetzte gemeinsame wissenschaftliche Tradition eng verbunden. Dennoch ist die zu leistende gegenseitige Aufklärungsarbeit auch hier keineswegs gering. Die juristischen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich sind hauptsächlich gelehrter Art. Für die praktischen Zwecke, die heute verfolgt werden müssen, bedarf es aber einer mehr populären Rechtsannäherung und gegenseitigen Kenntnis. Nicht nur die einzelnen Anwälte, sondern das an juristischen Fragen interessierte Publikum wird sich mit den Rechtsverhältnissen des anderen Staates näher befassen müssen. Der Industrielle, der Kaufmann muß besser als bisher die Gesetze und Einrichtungen kennen, die ihm bei dem Verkehr mit dem anderen Lande wichtig sind. Die Annäherung muß mit der Zeit so weit gehen, daß der Kaufmann des einen Staates in den für ihn in Betracht kommenden Städten des anderen Landes nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern womöglich auch den Anwalt kennt, dem er gelegentlich seine Sache anvertrauen kann.

Diesen Notwendigkeiten entsprechend, wird von deutscher wie von österreichischer Seite eine gleich rege Tätigkeit entfaltet. In Deutschland ist das Interesse für die diesbezüglichen österreichischen Leistungen und Bestrebungen das denkbar größte. Der beste Beweis dafür ist die große Wirkung, die die ausgezeichnete Rede des österreichischen Justizministers a. D. Dr. Franz Klein auf der letzten Berliner Tagung der waffenbrüderlichen Vereinigungen erzielt hat. Mit besonderer Freude würde man es in deutschen Kreisen denn auch begrüßen, wenn den Tagungen zu Berlin und Budapest möglichst bald auch eine solche in Wien folgen würde. Dieser Wunsch, die österreichischen Bundesbrüder in ihrer Hauptstadt wiederzufinden, wird von allen Mitgliedern der Deutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung auf das wärmste geteilt. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schiffer gab in dem Gespräch mit Ihrem Korrespondenten diesen Gesinnungen in einer Weise Ausdruck, die als ein erneuter Beweis für das herzliche Empfinden unserer Verbündeten uns gegenüber vermerkt zu werden verdient.

Frankfurter Zeitung
13./II. 1916

Handwerksamt, Einziehungsamt und billige Rechtspflege.

Aus juristischen Kreisen wird uns geschrieben: In Denk- und Streitschriften, wie in öffentlichen Versammlungen wird heute, namentlich in Handwerkerkreisen, viel von der notwendigen Verbilligung der Rechtspflege gesprochen. Um diese herbeizuführen empfiehlt man — unter Unterstützung auch des Richterbundes — Einziehungsämter, und behauptet, das Dazwischentreten der Anwaltschaft verteure den Prozeß ungebührlich.

Angesichts dieser Reformversuche dürften die nachfolgenden, uns zur Verfügung gestellten Aktenstücke von besonderem Interesse sein:

Das Einziehungsamt des Iserlohner Innungs-Ausschusses schreibt an einen Techniker:

„In Sachen Y. ersuchen wir um Zahlung des Restbetrages nebst Kosten innerhalb drei Tagen, falls Sie die gerichtliche Einziehung zu vermeiden wünschen.

Restforderung		ℳ 25.55
Kosten:		
Auftragsgebühr	ℳ 2.—	
Einziehungsgebühr	„ 8.70	
Schreibgebühr und Porti	„ 2.70	„ 13.40
Rest	Sa.	ℳ 38.95

Der angebliche Schuldner erwiderte dem Einziehungsamt, daß er den Betrag von Mk. 25.55 wegen einer Gegenforderung, die ihm zustehe, nicht schuldig sei. Er verwahrte sich außerdem gegen den angesonnenen Ersatz von Kosten.

Darauf erhielt er folgende Antwort:

In Sachen Y teilen wir Ihnen auf Ihr Schreiben vom . . . mit, daß uns Herr Y mit der Einziehung seiner Forderung beauftragt hat. Wir sind daher in der Lage, wie jeder andere Rechtsanwalt, Kosten zu verlangen. Wir ersuchen daher in Ihrem eigenen Interesse, den angegebenen Betrag laut unseres Schreibens vom . . . an uns einzusenden. Sie haben andernfalls gerichtliche Einziehung zu erwarten.“

Die Kosten eines Rechtsanwalts für eine Mahnung zur Zahlung von Mk. 25.— wie sie im obigen Briefe des Einziehungsamtes enthalten ist, würden nach der bestehenden Gebührenordnung insgesamt Mk. 1.50 betragen. Demgegenüber verlangt das Einziehungsamt zur „Verbilligung der Rechtspflege“ Mk. 13.40!

Neue Freie Presse
14./VII. 1916

Der Vertrieb von Erzeugnissen aus feindlichen Ländern.

Von befreundeter Seite werden wir ersucht, nachstehende Zuschrift zu veröffentlichen:

Mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit über die Firma Stone & Blyth, Wien, 1. Bezirk, Kärntnerstraße 41, in der Oeffentlichkeit verbreiteten Angriffe sehe ich mich veranlaßt, Ihnen nachstehende Aufklärung zuteil werden zu lassen.

Jeder, der seit Jahren Gelegenheit hatte, die Kärntnerstraße zu passieren und den historischen Bau, in dem sich heute die Firma befindet, kannte, ist nunmehr sehr angenehm überrascht, wie hübsch sich der Bau im jetzigen Kleide präsentiert. Seit Frühlingsbeginn, seitdem die Firma unter großem Aufwande es verstanden hat, diesen alten Bau zu einem hübschen Zinspalast der Kärntnerstraße umzuwandeln, bemüht sie sich, nach Verlegung ihres Geschäftes von der Praterstraße an seine jetzige Stelle, ihre eingeführten Artikel dort zum Verkaufe zu bringen. Die Firma hatte seit ihrer im Jahre 1869 erfolgten Gründung durch Jahrzehnte ihre Niederlassung in der Praterstraße. Nicht erst jetzt, sondern schon mehr als 40 Jahre forciert die Firma die verschiedensten Artikel des In- und Auslandes, und war nicht nur ein gesuchtes Etablissement begüterter Käufer aus dem Bürgertum, sie durfte auch die Mitglieder der österreichischen Aristokratie zu ihren Kunden zählen.

Soweit die Artikel mit englischen Marken lagern, wurden diese, sobald sich hiefür ein Grund ergab, aus der Auslage entfernt, müssen aber, so weit der Vorrat reicht und aus alten Beständen stammen, verkauft werden. Es ist eine bekannte Tatsache, daß nicht nur diese Firma, sondern alle vornehmen Kaufläden der Innern Stadt, nach wie vor die in Friedenszeiten gekauften Waren des feindlichen Auslandes feilbieten. Es ist ja auch klar, daß der Kaufmann die in Friedenszeiten aufs Lager gelegten Waren jetzt nicht plötzlich wegen der kriegerischen Ereignisse vernichten kann, sondern sich bemühen muß, diese in den Handel zu bringen. Davon, daß dies der Fall ist, kann sich das Publikum auch persönlich täglich überzeugen, wenn es einen Spaziergang durch den 1. Bezirk macht. Ich will nur noch mitteilen, daß dieses in der letzten Zeit an den Tag gelegte Kesseltreiben nur von einem Teile der Konkurrenz ausgehen kann. Die Mitchefs der Firma sind mit Töchtern aus bekannten Wiener Familien verehelicht. Dies allein mag schon dafür ausschlaggebend sein, daß eine ominöse Stimmungsmacherei gegen die Besitzer der Firma nicht am Platze ist. Soweit die männlichen Verwandten der Firmenbesitzer in Betracht kommen, stehen diese seit Monaten im Felde und erfreuen sich dank ihres tapferen Verhaltens vor dem Feinde der wiederholt erfolgten Allerhöchsten Auszeichnungen. Das Unternehmen hat seit Beginn des Krieges ihr Geschäft, so weit dies überhaupt möglich war, in derselben Art weitergeführt wie in Friedenszeiten. Zugleich mit den Marken des Auslandes werden hauptsächlich auch inländische Fabrikate und Erzeugnisse aus neutralen Ländern dem Publikum angeboten. Ein großer Teil der Waren wird aus dem treu verbündeten Deutschland bezogen. Aus naheliegenden Gründen können wir auch die zu verkaufenden Waren nur aus dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und der verbündeten Länder beziehen und zufolge der bestehenden Aus- und Einfuhrverbote niemals aus dem feindlichen Auslande.

Wenn eine Firma wie Stone & Blyth seit nahezu fünf Jahrzehnten am Wiener Platze als solides Kaufhaus bekannt und anerkannt besteht und während dieser Zeit sich das Vertrauen des konsumierenden Publikums erworben hat und nunmehr in der Kriegszeit ihr Geschäft von dem zweiten in den ersten Bezirk verlegt, kann dies doch ebenfalls keinen Anlaß bieten, eine Hetze gegen die Firma zu veranstalten. Während der Ausübung ihrer Geschäfte in der Leopoldstadt hat die Firma wiederholt eine offene Hand für die notleidende Bevölkerung gehabt. Nicht vereinzelt sind die Fälle, in denen das Unternehmen sich an humanitären Bestrebungen mit namhaften Beträgen beteiligt hat und so auf dem Gebiete der Wohltätigkeit ihr Scherflein beitrug. Diesem Prinzip ist die Firma auch seit Kriegsbeginn treu geblieben. Aus all den angeführten Tatsachen ergibt sich, daß das Unternehmen getreu seinem traditionellen Ansehen sich den Ruf einer Weltfirma auch im Kriege zu wahren verstanden hat. Dies zur Steuer der Wahrheit.

Neues Wiener Tagblatt
19./VI. 1916

* (Der in Oesterreich befindliche Nachlaß italienischer Staatsangehöriger.) Das „Verordnungsblatt des Justizministeriums" veröffentlicht in seiner letzten Nummer folgende Mitteilung: Durch den Ausbruch des Krieges mit Italien sind die Bestimmungen der Konsularkonvention vom 15. Mai 1874 außer Wirksamkeit getreten. Die königlich italienische Regierung hat erklärt, sie sei nicht in der Lage, eine Auskunft über das gegenwärtige Vorgehen der italienischen Behörden bei Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger zu erteilen, da dies eine Rundfrage bei den 1550 Präturen, die mit Erbschaftsangelegenheiten befaßt sind, erfordern würde. Demnach ist das Vorgehen Italiens bei Nachlässen österreichischer Staatsangehöriger nicht zu ermitteln, und die österreichischen Gerichte werden über den hierlands befindlichen Nachlaß italienischer Staatsangehöriger gemäß § 23, Abs. 2, Ausstreit-G., zu verfahren haben. Einzelne Gerichte haben ferner angefragt, welche Wirkung die italienische Verordnung vom 24. Juni 1915, durch die österreichischen Staatsangehörigen das Recht, Anträge im Verfahren außer Streitsachen zu stellen, entzogen wurde, auf die Stellung italienischer Staatsangehöriger als Erben und Vermächtnisnehmer in Oesterreich ausübt. Die Entscheidung dieser Frage muß der Rechtsprechung überlassen bleiben. Ohne ihr vorzugreifen, glaubt aber das Justizministerium, folgende Erwägungen für entscheidend halten zu können. Die Verlassenschaftsabhandlung bedeutet nach österreichischem Recht nicht nur Rechtsschutz für den Nachlaß, die Erben und Vermächtnisnehmer, sondern dient auch zur Sicherung der Gebührenansprüche des Staates und öffentlicher Anstalten und Fonds. Diese Interessen erfordern es, daß die Verlassenschaftsabhandlungen auch dann, wenn ausschließlich italienische Staatsangehörige als Nachlaßbeteiligte einschreiten, so weit fortgesetzt werden, als notwendig ist, um die Gebühren zu bemessen und einzuheben. Dagegen sind italienische Staatsangehörige gemäß § 33 ABGB. kraft der Gegenseitigkeit nicht berechtigt, Anträge zu stellen, soweit ausschließlich ihre Rechte in Betracht kommen; sie können daher insbesondere nicht die Aufhebung der gerichtlich verfügten Sperre, die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft oder

---

den rechtlichen Besitz einzelner Verlassenschaftssachen (§ 145 Ausstreit-G.), die Erfolglassung gerichtlich verwahrter Gelder oder Wertpapiere oder der Zinsen hievon, die Einantwortung der Erbschaft oder die Einverleibung im Grundbuch erwirken. Eine Ausnahme wird jedoch dann eintreten müssen, wenn minderjährige italienische Staatsangehörige als Erben oder Vermächtnisnehmer in Betracht kommen, da deren Rechte gemäß § 183 Ausstreit-G. ohne Rücksicht auf die Gegenseitigkeit wahrzunehmen sind.

Neues Pester Journal 20/VI. 1916 99

Die Bewegung für soziales Recht.

— Von Dr. Arthur Szirtes, Advokat in Budapest. —

Einige Vertreter der neuen Rechtsschule, die zumeist soziologische oder induktive genannt wird, haben sich im Jahre 1913 auf literarischem Wege getroffen. Wir hatten in deutschen Zeitschriften Debatten, aus welchen mannigfacher wissenschaftlicher Briefwechsel entstand, in dessen Verlauf die Idee immer lebhafter, der Wunsch immer einstimmiger wurde, zur einheitlichen Fortbildung unserer neuen Methode eine Gesellschaft zu bilden, in welcher wir nach gemeinsam festgelegtem Plane die methodischen Grundlagen der soziologischen Rechtsanwendung, Rechtsforschung und Rechtsgestaltung mit vereinten Kräften bearbeiten und auf dieser methodischen Grundlage das neue soziale Recht ermitteln wollen. Wir versammelten uns bei dem Altmeister der induktiven Rechtsschule Dr. Julius Ofner in Wien. Dr. Alfred Bozi, der kühne Bahnbrecher der neuen methodischen Richtung, war der Referent aus Deutschland, der Verfasser dieser Zeilen der Referent aus Ungarn. Wir hatten uns in unserem Arbeitsprogramm bereits geeinigt, als der Weltkrieg dazwischen kam und uns in unserer Werbearbeit unterbrach. Es war aber wieder der Weltkrieg, der mit seinen vielfachen sozialen inneren Rechtsgestaltungen, neuen wirthschaftlichen Einrichtungen und mächtigen sozialen Gefühlsströmungen uns in unserer Gründungsarbeit neue Anregungen gab.

Es haben sich unserer Bewegung nunmehr sehr viele Arbeiter der sozialen Wissenschaften und der sozialen Praxis aus Deutschland, Oesterreich und aus Ungarn mit voller Arbeitslust angeschlossen. Die Reihe der Mitarbeiter betrachten wir aber noch beiweitem nicht für abgeschlossen: wir wollen alle Kämpfer der sozialen Kultur aus allen Berufsständen in unserer Reihe sehen, denn nur so kann aus den sozialen Neugestaltungen das neue soziale Recht erforscht und weiterentwickelt werden.

Der gewesene Justizminister Geheimrath von Lányi erfaßte die Bedeutung unserer Bewegung in der Pfingstnummer dieses Blattes („Soziales Recht") in richtigster Weise. Die objektive Erforschung und Würdigung der Lebensverhältnisse ist die Unterlage unserer ganzen Arbeit. Eine einheitliche Methode dieser Erforschung zu bearbeiten, ist unsere Hauptaufgabe, um ein ständiges, immer frisches Beobachtungsmaterial zur weiteren Rechtsgestaltung gewinnen zu können. Wir wollen endlich das Recht aus diesem Beobachtungsmaterial ermitteln, d. h. das Recht als einen gerechten sozialen Ausgleich aus den beobachteten Lebensverhältnissen und in der Kulturperspektive einer einheitlichen sozialen Weltanschauung erforschen und weiterentwickeln.

Welche sind die Grundbedingungen dieser Arbeit? Unparteiische, vorurtheilslose, unbefangene Anschauungsweise in der Betrachtung der Dinge und in der Bearbeitung der Beobachtungen. Soziales Gerechtigkeitsgefühl bei Gestaltung des Rechts, entschlossene Bekämpfung jedes entwicklungshemmenden Dogmatismus, Apriorismus und Autoritätsprinzips.

Die neue Rechtsschule hat auch bisher viel frische Luft in die Rechtswissenschaft gebracht. Wir hoffen, daß die Arbeit der Gesellschaft für soziales Recht die Rechtswissenschaft zu einer populären sozialen Wissenschaft und hiedurch zu einer nationalen und internationalen Kulturmacht entwickeln wird. Denn in keiner Methode ist das Nationale mit dem Internationalen so organisch verbunden, wie in unserer induktiven Methode und in dem sozialen Rechte, das das Ergebniß dieser Methode ist. Ich darf hier wohl wiederholen, was ich in einer jüngst erschienenen Schrift (Die Rechtswissenschaft — eine Kulturmacht. Zur Frage der gesellschaftlichen Vorbereitung der Gesetze. Hannover, Helwing, 1916. S. 68) betont habe: „...die Erkenntnißarbeiten der rechtsauffindenden Wissenschaft fußen ... im Boden des Vaterlandes und das System dieser Rechtswissenschaft lebt und arbeitet im Volke für das Volk. Die möglichst objektive Auffassung unserer Wissenschaft, die Auffassung, laut welcher die Rechtswissenschaft das Material und die rechtspolitischen Gesetze des großen, friedlichen sozialen Ausgleichs zu erkennen und aufzufinden hat, gewährt uns aber vielleicht doch die Hoffnung, daß die gesammte Rechtswissenschaft, im nationalen Boden fußend, über die geographischen Grenzen hinaus wirken und die Perspektive eines gesicherten internationalen Friedens eröffnen wird. Denn die Konferenzen der Politiker verschiedener Länder im Interesse internationaler Rechtsvereinbarungen genügen, wie wir es leider in der jüngsten Vergangenheit klar gesehen haben, zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens überhaupt nicht. Vielleicht wird sich in dieser Hinsicht die Verbreitung der einheitlichen Methode einer möglichst objektiven rechtsauffindenden Rechtswissenschaft besser bewähren. Vielleicht werden die mit einheitlicher wissenschaftlicher Methode arbeitenden wissenschaftlich praktischen Juristen der verschiedenen Länder einen allerhöchsten sozialen Frieden unter den verschiedenen Ländern viel eher sichern, die Gesetze dieses allerhöchsten sozialen Ausgleichs viel besser auffinden können, als es unter dem Einflusse der leidenschaftlichen, ungezügelten Interessenpolitik bisher geschah."

Vossische Zeitung
20/VI. 1916

Keine Schriften nach dem Auslande mitnehmen! Der Oberbefehlshaber in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung:

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Auslande über die Reichsgrenze (unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen, oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Polizeipräsident von Oppen macht dazu bekannt: Die Dienststelle zur Prüfung der Schriftstücke befindet sich für Berlin in Zimmer 190a des Königlichen Polizei-Präsidiums. Geschäftsstunden von 8 bis 3 Uhr. Die Schriftstücke sind 48 Stunden vor Antritt der Reise vorzulegen.

Neues Wiener Tagblatt
20./VI. 1916

* (Der Reichsadler auf den Firmenschildern.) Die Einführung der neuen Staatswappen hat das Handelsministerium veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern einen Erlaß auszugeben, dahingehend, daß Gewerbetreibende, die nach § 58 der Gewerbeordnung die Auszeichnung erhalten haben, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen, im Hinblick auf die neue Festsetzung des Wappens der österreichischen Länder das kleine Wappen Oesterreichs nunmehr zu führen haben. (Dieses Wappen ist im Punkt II der Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, RGB. Nr. 327, beschrieben.) Die Gewerbebehörden wurden veranlaßt, allfälligen unzulässigen Formen bei der Führung des Adlers auf Grund des § 49 (Punkt II der Gewerbeordnung) entgegenzutreten.

Neue Freie Presse Abend 20. Juni 1916

Verlängerung des Aufschubes und der Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

Wien, 20. Juni.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht folgende kaiserliche Verordnung vom 16. Juni 1916 über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, werden auf Freiheitsstrafen ausgedehnt, deren Dauer sechs Monate, aber nicht zwei Jahre übersteigt.

§ 2. Diese kaiserliche Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt, der die notwendigen Anordnungen treffen wird.

Wien, am 16. Juni 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Hohenlohe m. p., Georgi m. p., Hochenburger m. p., Forster m. p., Hussarek m. p., Trnka m. p, Zenker m. p., Morawski m. p., Leth m. p., Spitzmüller m. p.

Die kaiserliche Verordnung vom 7. August 1914 hat nur den Vollzug jeder sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für Einberufene des Heeres, der Landwehr und des Landsturms für die Dauer der Mobilität aufgehoben, ohne daß es eines besonderen Ansuchens der Militärbehörde bedurfte. Dieser Strafaufschub wird nun von der neuen Verordnung auf Freiheitsstrafen ausgedehnt, deren Dauer zwei Jahre nicht übersteigt.

Die Verfügung der früheren kaiserlichen Verordnung, daß während des Kriegszustandes die Unterbrechung des Vollzuges einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens drei Monaten bewilligt werden kann, wenn die Abwesenheit des Sträflings von seinem Geschäfte oder Erwerbe seinen oder seiner Familie wirtschaftlichen Verfall herbeiführen würde oder wenn die Arbeitskraft des Sträflings für die Volkswirtschaft dringend notwendig ist, wird jetzt auch auf Sträflinge Anwendung zu finden haben, deren Strafe zwei Jahre nicht übersteigt.

Anläßlich der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914 erschien auch ein kaiserliches Handschreiben an den Justizminister Dr. v. Hochenburger, in welchem der Kaiser in Aussicht nahm, diesen Personen die Freiheitsstrafe oder den noch nicht vollstreckten Rest ihrer Strafen nachzusehen, wenn sie ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben werden.

Die Zeit Abend B
21./VI. 1916

Versendung von Druckschriften ins Ausland.

Von nun an gelten für die Versendung der Erzeugnisse des Druck-, Stich-, lithographischen, autographischen oder ähnlichen mechanischen Verfahrens mit der Post in das verbündete und neutrale Ausland — ohne Rücksicht auf die Ausstattung und Versendungsweise dieser Erzeugnisse (in Briefen, Paketen, unter Schleife und dergleichen) — nachfolgende Bestimmungen: 1. Nach Deutschland unterliegt die Versendung der Druckerzeugnisse keiner Beschränkung. 2. Nach dem übrigen verbündeten sowie nach dem neutralen Ausland ist die Versendung von Druckerzeugnissen durch Private im allgemeinen unzulässig. Ausgenommen von diesem Verbot sind: a) Die postabonnierten und die von den Zeitungsredaktionen (-Expeditionen) unmittelbar bei den Postämtern aufgegebenen Zeitungsexemplare; b) die im Druck- und ähnlichen Verfahren erzeugten Gegenstände des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels unter der Voraussetzung der unmittelbaren Aufgabe durch den Händler beim Postschalter; c) die Preislisten der Handelsfirmen, deren Versendung im Interesse der heimischen Geschäftswelt gelegen ist, jedoch nur nach Bulgarien und der Türkei, unter den Bedingungen: 1. daß die Druckgegenstände das Ausmaß eines normalen Bogens Papier nicht überschreiten, 2. daß sie beim Postschalter durch Bedienstete der absendenden Firma aufgeliefert werden und 3. daß ihre Anzahl derart gering ist, daß die Zensurierung nicht erheblich erschwert wird (Massensendungen sind unzulässig); d) die Kriegsanleihe-Subskriptionseinladungen unter der Bedingung, daß sie von Banken und Finanzinstituten herrühren und beim Schalter der im vorhinein zu bestimmenden Postämter durch Angestellte dieser Banken und Finanzinstitute aufgegeben werden.

Frankfurter Zeitung
22./VI. 1916

104

Paßerleichtungen nach Oesterreich-Ungarn.

Nach einer amtlichen Mitteilung vom 9. Juni, die durch das Wolff'sche Bureau verbreitet wurde, stehen für den Besuch der österreichisch-ungarischen Bäder und Sommerfrischen sowohl für Hin- wie Rückreise erhebliche Paßerleichterungen bevor. Auf die amtliche Mitteilung hin, haben nun verschiedene Personen versucht, sich solche Pässe für den Besuch der böhmischen Bäder zu verschaffen, es ist ihnen aber gesagt worden, daß die Paßbehörden noch nicht amtlich von den Aenderungen unterrichtet seien und infolgedessen nicht danach verfahren könnten.

Es sollte sich doch ermöglichen lassen, daß bei Aenderungen, die im amtlichen Auftrag allgemein veröffentlicht werden, auch die zuständigen Stellen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, damit die Interessenten vor nutzlosen Bemühungen bewahrt bleiben.

Neue Freie Presse
22./VI. 1916

[Die Erbgebührennovelle.] Von Dr. Oskar Groag ist in den „Juristischen Blättern" ein interessanter Aufsatz über die Erbgebührennovelle in Ansehung der Vollmachtsdepots in der Praxis und der Erlaß des Finanzministeriums vom 17. April erschienen. Derselbe hebt einleitend hervor, daß die Erbgebührennovelle vom 15. September 1915 sowohl im großen Publikum als auch bei den Banken und in der Advokatenschaft schwerste Bedenken hervorgerufen hat. Einen besonders krassen Fall bilden nun die Rechtsvermutungen des § 24 der Novelle, die für den Fall des früheren Ablebens des Bevollmächtigten bis auf Gegenbeweis die Annahme statuieren, daß das bezügliche Depot demjenigen auf den Todesfall geschenkt wurde, auf welchen es lautete und somit der vollen Erbgebühr unterliegt. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung war es offensichtlich, bei den Vollmachtsdepots sowie bei den gemeinsamen Depots jenen bedauernswerten Ausnahmsfällen entgegenzuwirken, wo bisher durch Kreierung solcher Depots infolge gesetzlicher Lücken der Staat gänzlich um Erb- und Schenkungsgebühren kam. Die Novelle schießt aber mit diesen Rechtsvermutungen weit über das Ziel, indem ein Ausnahms- geradezu als Regelfall behandelt wird und eine augenscheinliche Fiktion sich Rechtsvermutung nennt. Sicher wird durch diese dem Fiskus sehr häufig Gelegenheit gegeben werden, ungerechtfertigte Steuern nur aus dem Grunde zu verlangen, weil die Parteien trotz ehrlichster Sachlage den erforderlichen Gegenbeweis nicht werden erbringen können. Die Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1915 beseitigte die Bedenken keineswegs; denn wenn es auch der Gebührenbehörde überlassen bleibt, in ganz klaren Fällen vom eidlichen Parteien- oder Zeugengegenbeweis gegen die Rechtsvermutung abzusehen, so ist damit wenig geholfen, da diese, schon um ihr eigenes Gewissen zu beruhigen, von der Nachsicht der Gegenbeweise voraussichtlich in den seltensten Fällen Gebrauch machen wird. In viel weitergehender Weise kam der Finanzministerialerlaß vom 17. April 1916 den vorgebrachten Bedenken entgegen, indem insbesondere die Rechtsvermutung bei den sogenannten Treuhändern in aller Regel ausgeschlossen wird. Wird weiter erwogen, daß mindestens das Zentraltax- und Gebührenamt in Wien in dieser Frage in seriösen Fällen einen durchaus loyalen Standpunkt einzunehmen scheint, so dürften nunmehr, wenn bei Neukreierung solcher Depots durch entsprechende Instruktion der Banken an die Parteien die entsprechende Vorsicht durch Sicherstellung der Gegenbeweise geübt wird, die ursprünglichen Befürchtungen größtenteils beseitigt sein.

Pester Lloyd
22./VI. 1916

(Verlängerung der Pachtverträge.) Durch eine unter Zahl 2017/1916 M. E. erlassene Regierungsverordnung wird die Verlängerung der ablaufenden Grundpachtverträge angeordnet. In dieser Maßnahme sah sich die Regierung dadurch veranlaßt, daß die Pächter ihre ablaufenden Pachtverträge zumeist nicht verlängern wollen, neue Pächter aber nicht zu haben sind. Der Grund dieser eigentümlichen Erscheinung ist in der riesenmäßigen Wertsteigerung der zur Wirtschaftsführung notwendigen Institution, insbesondere des Viehbestandes zu suchen, der es dem Pächter ermöglicht, sich von der Pachtung mit dem vielfachen Betrage seines investierten Kapitals zurückzuziehen. Diese hohe Preissteigerung bewirkt es andererseits, daß sich keine neuen Pächter zur Uebernahme der ablaufenden Pachtverträge finden und die ohne Pächter bleibenden Eigentümer ihre Wirtschaften zu instruieren und selbst zu bewirtschaften nicht imstande sind. Die Bewirtschaftung der Grundbesitze ist aber nicht nur ein Privatinteresse des Grundbesitzers selbst, sondern auch ein allgemeines Staatsinteresse. Der Staat mußte also in dieser Beziehung einschreiten, damit nicht ein Teil des Grund und Bodens brach liegen bleibe. Die bezügliche Regierungsverordnung verfügt daher, daß all jene Grundpachtverträge, die vor dem 1. April 1916 abgelaufen sind, insofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, für die Dauer eines vom Ablaufe gerechneten Jahres kraft der Verordnung verlängert werden. Dieser Verlängerung unterliegen jedoch jene Pachtverträge nicht, die für nicht längere Zeit als zwei Jahre abgeschlossen wurden, es sei denn, daß der Vertrag als Verlängerung eines ursprünglich für mehr als zwei Jahre geschlossenen früheren Pachtvertrages zustande kam. Ist die Dauer der Pachtung bereits abgelaufen, der Pächter aber weiter im Besitze des Pachtobjektes geblieben, so ist die Verlängerung des Vertrages vom Ende des im ursprünglichen Vertrage festgestellten laufenden Wirtschaftsjahres zu rechnen. Jede der Parteien kann um die Vermeidung der Vertragsverlängerung ansuchen, falls die wirtschaftliche Nutzbarmachung des Grundbesitzes auch ohne Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses gesichert erscheint, oder infolge der obwaltenden Umstände der Weiterbestand des Pachtverhältnisses für die ansuchende Partei durch bereits vorher getroffene Maßnahmen unmöglich wäre, oder diese Partei dem materiellen Ruin aussetzen würde. Solche Gesuche sind hinsichtlich der in diesem Jahre ablaufenden Pachtverträge spätestens bis inklusive 31. Juli, hinsichtlich der später ablaufenden Verträge aber spätestens drei Monate vor Ablauf dem Präsidenten des kompetenten Gerichtshofes zu unterbreiten. Ueber das Ansuchen entscheidet ein fachmännisches Komitee, das außer dem Präsidenten aus zwei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied nominiert der Pächter, ein Mitglied aber der verpachtende Grundbesitzer; den Präsidenten ernennt auf Grund einer dreifachen Kandidierung des landwirtschaftlichen Vereins des betreffenden Komitats, oder in Ermangelung eines solchen des Landes-Agrikulturvereins der Präsident des Gerichtshofes. Gegen den Beschluß des Komitees gibt es keinen Rekurs. Die Entscheidung ist für beide Parteien bindend, und die dadurch entschiedene Frage kann nicht zum Gegenstande eines Prozesses gemacht werden. Der Umstand, ob die Pachtsumme in Geld, Produkten oder sonstigen Leistungen bedungen war, macht hinsichtlich der Verlängerung des Pachtvertrages keinerlei Unterschied.

Neues Wiener Tagblatt
22./VI. 1916

Gegenwärtiges und künftiges Wasserrecht in Oesterreich.

Seit vielen Jahren bemühen sich Regierung und Interessenten in Oesterreich um eine zeitgemäße Reform unsres Wasserrechtes, die im Hinblick auf die großen Fortschritte der Technik und die Entwicklung unsres wirtschaftlichen Lebens dringend geboten erscheint. Denn unser heutiges Wasserrecht ist in vielen Belangen veraltet, und gar viele Bestimmungen desselben sind unklar und derart unbestimmt, daß dem freien Ermessen der Behörden ein allzu großer Spielraum belassen ist.

Derzeit besteht ein Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, RGB. Nr. 93, das als Rahmengesetz die für alle Kronländer gemeinsamen Normen festsetzt. Außerdem hat jedes Kronland ein eigenes Landeswassergesetz, das die durch das besagte Reichsgesetz geschaffenen allgemeinen Bestimmungen ergänzt. Es ist zu wiederholten Malen in der Literatur auseinandergesetzt worden, daß diese Kompetenzteilung keinerlei sachliche Berechtigung besitzt, und auch die historische Entwicklung unsrer Wasserrechtsnormen bietet keinen Anhaltspunkt für eine solche Teilung der Gewalten.

Wenn von einzelnen Seiten darauf verwiesen wird, daß in Deutschland und in der Schweiz das Wasserrecht in die Kompetenz der Bundesstaaten, beziehungsweise Kantone gehört, so sei daran erinnert, daß in beiden Ländern ein starke Strömung dahingeht, die gesamte Gesetzgebung betreffend die Fragen der Wasserwirtschaft zu zentralisieren. Auch in Oesterreich spricht das volkswirtschaftliche Bedürfnis keineswegs für eine Zersplitterung des Wasserrechtes, im Gegenteil, alle Momente wirtschaftlicher Natur weisen auf eine einheitliche Regelung dieses wichtigen Rechtsgebietes im Wege eines Reichsgesetzes hin. § 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGB. Nr. 141, behält das Wasserrecht ausdrücklich dem Wirkungskreis des Reichsrates vor. Dies ist auch leicht erklärlich, weil ja die Rechtsverhältnisse fließender Gewässer unbedingt einheitlich geregelt werden müssen, da dieselben größtenteils die Gebiete mehrerer Kronländer durchfließen und eine Vielheit von Landesrechten der industriellen Ausnützung der Gewässer ganz überflüssigerweise Schwierigkeiten bereiten würde.

Das Abgeordnetenhaus hat allerdings in einer am 1. Dezember 1906 gefaßten Resolution

haben, ist die Regierung außerstande, die Novelle der Sanktion der Krone zu unterbreiten, weil sie darauf bestehen muß, daß die Normen der neuen Wasserrechtsgesetzgebung für alle Kronländer wenigstens in den wichtigsten Punkten gleichförmig seien.

Der Krieg hat mit zwingender Deutlichkeit die besondere Wichtigkeit dargetan, die den Bestrebungen nach einer rationellen, verbesserten Ausnützung unsrer Wasserkräfte beizumessen ist, und es erscheint dringend geboten, daß sogleich bei Wiederkehr normaler Verhältnisse darangegangen werde, die vielen Versäumnisse, die leider gerade auf dem Gebiete der österreichischen Wasserwirtschaft im Verlauf der Jahre unterlaufen sind, möglichst rasch und gründlich nachzuholen. Zu diesem Behufe aber ist es unerläßlich, daß Unternehmungsgeist und Kapital bei Friedensschluß bereits ein den modernen Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechendes Wasserrecht vorfinden. Mit Rücksicht auf die technische Unmöglichkeit, während des Krieges im Wege der Landesgesetzgebungen zum gewünschten Ergebnis zu gelangen, bliebe kein andrer Ausweg übrig, als daß die Regierung die schon seit fünf Jahren fertiggestellte Gesetzesvorlage in Form eines neuen Reichsgesetzes in Kraft setzt, wobei anläßlich der Schlußredaktion die Anregungen zu prüfen und zu berücksichtigen wären, welche die Beratungen in den vier vorstehend erwähnten Landtagen sowie die wissenschaftliche Diskussion in der Zwischenzeit zutage gefördert haben.

Das neue Wasserrechtsgesetz hätte das veraltete Reichsgesetz vom Jahre 1869 sowie die verschiedenen bisher bestandenen Landeswasserrechtsgesetze abzulösen und neue, einfache und klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Für Bedenken formalistischer Natur ist jetzt keine Zeit, die Monarchie braucht als Vorbereitung für die Friedenswirtschaft ein modernes Wasserrechtsgesetz, und die Regierung kann und sollte diesem Bedürfnis raschest Rechnung tragen, indem sie ungesäumt den eben gekennzeichneten Weg betritt.

Dr. Hans C. Zimmermann,
Sekretär des Bundes österr. Industrieller.

Neue Freie Presse
25./VI. 1916

Wien, 24. Juni. (Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge.) Im jüngsten Hefte der „Gerichtszeitung" veröffentlicht der Ratssekretär des Obersten Gerichtshofes Dr. Gustav Fuchs eine systematische Zusammenstellung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, welche sich mit der Frage des Einflusses des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge befassen. „Der Zweck dieser Uebersicht," schreibt Dr. Fuchs, „ist nicht bloß, die juristischen Kreise möglichst zuverlässig über den Stand der Judikatur und die Rechtsanschauungen unseres Höchstgerichtes, betreffend die rechtliche Wirkung des Krieges auf das Vertragsrecht, zu informieren, sondern auch zur Aufklärung jener Kreise und Interessengruppen beizutragen, die vielleicht aus Unkenntnis der Richtersprüche und in Verkennung der ihnen zugrunde liegenden bewährten Grundsätze des Friedensrechtes einen Notstand in der Rechtslage empfinden und das Heil nur von der Betätigung der an sich ruhelosen Gesetzgebungsmaschine erwarten. Durch alle seit Kriegsbeginn gefällten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Lieferungssachen zieht sich wie ein roter Faden der Grundsatz: Der Krieg an sich hat keine vertragaufhebende Wirkung, nur die unverschuldete Leistungsunmöglichkeit (Unerschwinglichkeit) befreit von der Erfüllungs- und Schadenersatzpflicht." Nach einer systematisch geordneten Uebersicht der Entscheidungen faßt Dr. Fuchs das Ergebnis des Aufsatzes in dem folgenden Nachwort zusammen: „Der Eindruck, den wir beim Studium und der Bearbeitung der hier wiedergegebenen Entscheidungen gewonnen haben, läßt sich vielleicht mit den nachstehenden Worten wiedergeben: Grundsätzliches Festhalten an der Unantastbarkeit gültig geschlossener Verträge — Berücksichtigung des Kriegsnotstandes in zweckhafter Auslegung der Einrede unverschuldeter Leistungsunmöglichkeit und Unerschwinglichkeit — interessenabwägender Schutz des einen gegen Ausbeutung der Kriegsnotlage des andern — nachdrucksvolle Bekämpfung der Moral vom Kriege als einer zulässigen Bereicherungsquelle. Die erwähnten Entscheidungen fußen durchaus auf dem geltenden Rechte, dem Friedensrechte. Angesichts dieses Ergebnisses scheint uns die Antwort auf die Frage nicht zweifelhaft zu sein, ob wir für die Uebergangszeit vom Krieg zum Frieden Notverordnungen zur Regelung des Lieferungsrechtes bedürfen, wie es einzelne Interessengruppen wünschen. Letzten Endes liegen die Schwierigkeiten nicht in Mängeln des Rechtes, sondern im Mangel der Moral. Diese läßt sich aber leider im Wege einer Notverordnung nicht geben. Zu verhüten, daß die Kriegskonjunktur auch in die Zeit nach dem Kriege verpflanzt werde, ist eine Forderung, die im Zivilrecht nach unserer Ansicht durch die Bestimmungen der §§ 878, 1447 A. B. G. B. vollkommen verwirklicht werden kann."

Österr. Volkszeitung
26./VI. 1916

Englische Geschäftsleute in Wien.

Eine Polizeistrafe wegen herausfordernden Verhaltens.

Amtlich wird uns bekanntgegeben: Die Firma Stone u. Blyth, I., Kärntnerstraße 41, deren Inhaber Eduard und Ernst Blyth englische Staatsangehörige sind, hatte in den Auslagen ihres Geschäftes, das zu Anfang Mai eröffnet wurde, Waren englischer und französischer Herkunft unter Bezeichnung des Ursprungslandes ausgestellt.

Wegen dieses provozierenden Verhaltens wurde der verantwortliche Gesellschafter der Firma Ernst Blyth vom Polizeikommissariat Innere Stadt am 7. d. M. im Sinne des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 mit acht Tagen Arrest bestraft.

Dem dagegen eingebrachten Rekurs hat die Statthalterei keine Folge gegeben.

Hamburger Fremdenblatt 29./VI. 1916

Die rechtliche Stellung deutscher Mitglieder englischer Handelsgesellschaften.

Von Justizrat Dr. L. Fuld, Mainz.

Mehrfach ist während des Krieges in Deutschland die Frage erörtert und gerichtlich ausgetragen worden, ob eine in Deutschland bestehende Handelsgesellschaft, welche Angehörige des feindlichen Auslandes zu Mitgliedern zählt, auf Grund dieses Umstandes durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden kann? Sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung ist man mit Recht zu einem bejahenden Ergebnis gelangt; die Mitgliedschaft englischer oder französischer Staatsangehöriger gilt als wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes, um eine Auflösung vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer herbeizuführen. Dies ist insbesondere sowohl für die offene Handelsgesellschaft als auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entschieden worden. Hingegen hat die Rechtsprechung bisher es abgelehnt, den deutschen Gesellschaftern wegen der englischen oder französischen Staatsangehörigkeit eines Gesellschafters ein Recht auf Ausschließung desselben zu gewähren. Dies führt nun in der Praxis allerdings dazu, daß in vielen Fällen an dem Gesellschafterbestand nichts geändert wird und nichts geändert werden kann. Denn die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft bezw. einer G. m. b. H. ist mit weitreichenden Folgen finanziell-wirtschaftlicher Art verbunden, und die deutschen Gesellschafter haben regelmäßig nicht sowohl ein Interesse daran, die Gesellschaft zur vollständigen Auflösung zu bringen, als vielmehr daran, daß die Gesellschaft unter Ausschließung des englischen bzw. französischen Gesellschafters fortgesetzt werden kann. Es ist nun im Hinblick auf die Beteiligung Deutscher an englischen Handelsgesellschaften wertvoll festzustellen, welchen Standpunkt man in England gegenüber Gesellschaften einnimmt, welche den mit England im Kriege befindlichen Mächten angehören.

In England ist bekanntlich alsbald nach dem Ausbruch des Krieges eine Verordnung erlassen worden, die den Handel mit dem Feinde verbietet. Nach dem alten englischen Recht, das nach der von der englischen Regierung stets festgehaltenen Auffassung, ungeachtet ihres Beitritts zu der Haager Vereinbarung über den Landkrieg, heute noch gilt, bleiben die vor dem Kriege mit Angehörigen des feindlichen Staates abgeschlossenen Verträge während des Krieges an sich aufrecht erhalten, ihre Erfüllung kann aber während des Krieges nicht erfolgen. Aus diesem Grundsatz würde folgen, daß die vor dem Kriege zwischen englischen und deutschen Staatsangehörigen abgeschlossenen Gesellschaftsverträge in ihrem Bestand durch den Krieg nicht berührt worden sind. Der Grundsatz erleidet aber sehr weitgehende Ausnahmen. Einmal nämlich wird nach englischer Auffassung ein Vertrag aufgelöst, wenn seine Erfüllung dem Feinde eine Unterstützung gewähren würde. Sodann haben die englischen Gerichte in der Hauptsache stets angenommen, daß auch dann die Verträge vor dem Krieg aufgehoben werden, wenn die Erfüllung derselben einen gewissen Verkehr mit feindlichen Staatsangehörigen während des Krieges notwendig machen würde, oder wenn die Zeit für den Vertrag wesentlich ist. Auf Grund dieser Ausnahmen geht die englische Rechtsauffassung im allgemeinen dahin, daß die vor dem Kriege mit Angehörigen des feindlichen Auslandes abgeschlossenen Handelsgesellschaften, welche nicht die Rechte der juristischen Personen besitzen (die sogenannten Commercial Partnerships) durch den Krieg aufgelöst werden. Man stützt sich hierbei auf die Erwägung, daß der Betrieb einer Handelsgesellschaft einen fortwährenden Verkehr unter den Gesellschaftern notwendig mache, da nun aber infolge des Handelsverbotes der Verkehr mit feindlichen Staatsangehörigen nicht gestattet ist, so widerspreche das Fortbestehen der Gesellschaft der öffentlichen Ordnung.

Die Gesellschafter, die eine feindliche Staatsangehörigkeit besitzen, verlieren natürlich nicht ihre gesellschaftlichen Ansprüche, bei Friedensschluß kann jeder Gesellschafter auf die Herausgabe seines Anteils an dem Gesellschaftsverhältnis Klage erheben. Wichtige Einzelfragen, die bei dieser Abwicklung in Betracht kommen, sind in England keineswegs vollständig geklärt, wie ja überhaupt in Ansehung aller die Aufhebung von Verträgen infolge des Krieges betreffenden Fragen die englische Rechtsübung viele Unklarheiten aufweist, was darauf zurückzuführen ist, daß der ganze Rechtszustand in der Hauptsache auf den einander teilweise nicht durchaus entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen beruht. Anders verhält es sich dagegen mit dem Bestand der Gesellschaften, welche juristische Persönlichkeit haben, also vor allem den Aktiengesellschaften; dieser wird durch den Krieg nicht berührt, der Umstand, daß eine englische Aktiengesellschaft deutsche oder österreichische Aktionäre hat, vermag auf ihren Bestand keinen Einfluß auszuüben. Indessen ist auch dieser Grundsatz durch Ausnahmen durchbrochen. Nach englischem Recht erfordert die Begründung einer Aktiengesellschaft sieben Aktionäre; hat eine en[illegible]lische Aktiengesellschaft nur sieben Aktionäre, v[illegible]benen der eine oder andere einem feindliche[illegible] Staat angehört, so wird vielfach angenommen, daß es der Gesellschaft dann an der Mindestzahl fehle; die englischen Aktionäre anerkennen das feindliche Mitglied nicht mehr als Genossen. Außerdem macht man noch eine Ausnahme von dem Grundsatz, nämlich dann, wenn die Aktienverteilung eine derartige ist, daß die Gesellschaft einer Handelsgesellschaft analog ist, die der Rechtspersönlichkeit entbehrt. Ob von diesen Möglichkeiten während des Krieges Gebrauch gemacht worden ist, muß dahingestellt bleiben; es scheint nicht, als ob bei englischen Aktiengesellschaften die nach dem soeben Ausgeführten für d[illegible] Herbeiführung einer Aufhebung des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Voraussetzungen überhaupt des öfteren vorgelegen haben. Bezüglich der Rechtslage für alle anderen Handelsgesellschaften, bei denen Deutsche beteiligt sind, ergibt sich aber aus der Prüfung des englischen Rechts, daß durch dieses eine Aufhebung des Gesellschaftsverhältnisses in erheblich weitergehendem Maße bewirkt wird, wie dies in Deutschland der Fall ist.

Von Gesetzes wegen wird in Deutschland überhaupt keine Handelsgesellschaft aufgelöst, weil sie einen feindlichen Ausländer als Gesellschafter hat, die Auflösung kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag ausgesprochen werden, sofern das Gericht der Ansicht ist, daß die Teilhaberschaft des Ausländers einen wichtigen Grund für die Auflösung bildet. Ob letzteres der Fall ist, wird von den Gerichten sehr genau und sehr sorgfältig geprüft, und mit Fug und Recht kann man behaupten, daß die Prüfung genau so sorgfältig geschieht wie im Frieden. Auch die als Vergeltungsmaßnahmen zu betrachtende Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die Zwangsverwaltung von Unternehmungen, die ganz oder teilweise feindlichen Staatsangehörigen gehören, enthält keine Auflösung der in Frage kommenden Gesellschaften ohne weiteres. Allerdings kann der Zwangsverwalter nach Abwicklung der Geschäfte die Gesellschaft auflösen, aber auch in diesem Falle ist der Antrag eines deutschen Gesellschafters erforderlich neben der Zustimmung der Landes-Zentralbehörde. Die Unterschiede zwischen der Behandlung der Frage in Deutschland und England ergeben sich hiernach ohne weiteres. Ob die Beteiligung Deutscher an englischen Handelsgesellschaften größer ist als die Beteiligung englischer Staatsangehöriger an deutschen — die Beteiligung an Aktiengesellschaften bleibt ausgeschlossen —, ist schwer zu sagen; ein vollständig zuverlässiges Material dürfte kaum vorhanden sein, jedenfalls ist es nicht zugänglich, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß die Beteiligung Deutscher einen größeren Umfang besitzt, wie umgekehrt. Auf welcher Grundlage der bei Friedensschluß den deutschen Gesellschaftern herauszuzahlende Anteil des Gesellschaftsergebnisses zu berechnen ist, läßt sich natürlich nur von Fall zu Fall bestimmen. Ob es möglich sein wird, in den Friedensvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die sich hierauf bezieht, bezw. die deutschen Gesellschafter zu weiteren Ansprüchen ermächtigt, erscheint sehr fraglich, jedenfalls aber ist den in Betracht kommenden Deutschen zu empfehlen, sich unter dem im obigen behandelten rechtlichen Gesichtspunkt mit der Frage zu befassen.

Vossische Zeitung
29./VI. 1916

Eine ungarische Festschrift zur Rechtsannäherung. Anläßlich der Begründung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung hat die ungarische rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift „Jogállam" (Der Rechtsstaat) eine Festnummer in deutscher Sprache herausgegeben, die sehr wohl geeignet ist, den deutschen Juristen in die wichtigsten Fragen des ungarischen Rechtslebens einzuführen. Das Glanzstück des Heftes ist eine Abhandlung des Grafen Apponyi über die Rechtsnatur des Verhältnisses Ungarns und Oesterreichs. Sie verficht die bekannte These, daß es kein österreichisches Gesamtreich, welches auch Ungarn enthalten würde, gibt, sondern daß das unabhängige ungarische Königreich sich durch souveräne freie Willensäußerung mit dem ebenfalls unabhängigen und selbständigen österreichischen Kaisertum verbunden habe, ohne auf den geringsten Teil seiner Souveränität verzichtet zu haben, mit außerordentlicher Klarheit. Ein Aufsatz von Dr. Fodor über die ungarische Zivilprozeßordnung hebt besonders ihre Abweichung von der deutschen in interessanter Weise hervor und berührt dabei auch Probleme, die in der deutschen Juristenwelt lebhaft erörtert werden. Hofrat Pollak, Präsident des ungarischen Landesadvokatenbundes, schildert die hohe politische Bedeutung der ungarischen Anwaltschaft.

Österr. Volkszeitung
1./VII. 1916

Das Entmündigungsverfahren.

Eine neue kaiserliche Verordnung.

In einer gestern abends ausgegebenen amtlichen Mitteilung, durch die angekündigt wird, daß das heute erscheinende Reichsgesetzblatt eine kaiserliche Verordnung betreffend die neue Regelung des Entmündigungsverfahrens verlautbaren wird, heißt es: Mit Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916 (dritte Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche), soll die Erneuerung des Zivilgesetzbuches vorläufig zum Abschlusse gebracht sein. Sie wäre indessen unvollständig, wenn nicht auch die ganz veralteten Bestimmungen über die Entmündigung geändert und verbessert würden.

Die kaiserliche Verordnung, die im heutigen Reichsgesetzblatt verlautbart wird, hält sich — so wird in der erwähnten amtlichen Mitteilung ausgeführt — im wesentlichen an die letzten Beschlüsse des Justizausschusses, an denen nur einige sachliche Aenderungen vorgenommen worden sind.

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen über die Entmündigung und die vorläufige Obsorge. Dem bisherigen Rechte waren Abstufungen in der Handlungsfähigkeit Geisteskranker fremd. Alle Geisteskranken wurden, ohne Unterschied der Art oder des Grades der Erkrankung, den Kindern unter sieben Jahren gleichgestellt. Diese Behandlung ist zwar für schwere Fälle zutreffend, sie ist jedoch für leichtere Formen geistiger Erkrankung unrichtig. Darum wird neben der vollen Entmündigung, die nur auszusprechen ist, wenn die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von solcher Beschaffenheit ist, daß sie vollständige Handlungsunfähigkeit nach sich zieht, eine beschränkte Entmündigung eingeführt. Sie ist bei geringeren Graden von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auszusprechen und findet im Gegensatze zur vollen Entmündigung bei Minderjährigen keine Anwendung, da diese ohnedies schon ähnlichen Beschränkungen wie beschränkt Entmündigte unterliegen. Der beschränkt Entmündigte ist im allgemeinen einem mündigen Minderjährigen gleichgestellt.

Die Regierungsvorlage und die Ausschußbeschlüsse haben auch Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche bloß beschränkt entmündigt sind, die Fähigkeit zur Eheschließung vollständig entzogen. Die kaiserliche Verordnung gestattet ihnen dagegen, gestützt auf ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates, die Schließung einer Ehe mit Zustimmung des Beistandes und des Pflegschaftsgerichtes, weil es berücksichtigungswerte Fälle geben kann, in denen gegen die Eheschließung beschränkt Entmündigter kein Bedenken besteht, so zum Beispiel wenn von der Ehe ein heilsamer Einfluß auf den Zustand des Kranken zu erwarten ist oder wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, daß aus der Ehe eine erblich belastete Nachkommenschaft hervorgeht. Jedenfalls muß aber bei Erteilung der Ehebewilligung besondere Umsicht und Vorsicht angewendet werden; deshalb ist, auch wenn der eheliche Vater zum Beistand bestellt ist, stets die Einwilligung des Gerichtes notwendig.

Das neue Recht faßt die Voraussetzung für die Entmündigung wegen Verschwendung weiter als § 237 a. b. G.-B., der nur die Verschwendung durch Kreditgeschäfte, nicht aber auch durch Verschleuderung der Vermögensbestandteile als für die Entmündigung hinreichend ansieht. Neu ist der Entmündigungsgrund der Trunksucht und des gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Nervengiften (Morphium, Aether, Opium, Kokain usw.)

Der zweite Abschnitt enthält Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, der dritte ordnet ein gerichtliches Verfahren für den Fall an, daß jemand ohne seinen Willen in eine geschlossene Irrenanstalt gebracht oder nach freiwilliger Aufnahme in einer solchen Anstalt wider seinen Willen in seiner Freiheit beschränkt wird.

Der 4., umfangreichste Abschnitt (§§ 25 bis 55) behandelt das Entmündungsverfahren. Er regelt das Recht der Antragstellung (Angehörige, Staatsanwalt, wegen Verschwendung, Trunksucht und Mißbrauches von Nervengiften, auch Gemeinde und Armenbehörde). Insbesondere kann der Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht oder Mißbrauches von Nervengiften auch vom Staatsanwalt gestellt werden. Von den allgemeinen Bestimmungen sind besonders die über die Kosten des Verfahrens hervorzuheben. Eine ausführliche Begründung und Erläuterung der kaiserlichen Verordnung wird durch das gleichzeitig ausgegebene Stück des Verordnungsblattes des Justizministeriums veröffentlicht.

Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. September 1916 in Kraft

---

der Höchstpreise beim Fleischhandel in der Großmarkthalle, jeden einzelnen Fall einer solchen Ueberschreitung der Marktamtsabteilung der Großmarkthalle anzuzeigen und sich nicht bloß auf allgemein gehaltene Beschwerden zu beschränken.

Neue Freie Presse 1./VII. 1916

Wien, 30. Juni. (Ein Durchführungserlaß zur kaiserlichen Verordnung über die Schadenshaftung von Hochverrätern.) Das eben erschienene Verordnungsblatt des Justizministeriums enthält einen Erlaß vom 9. Juni über die Vermögensbeschlagnahme auf Grund der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen. In dem Erlasse wird unter anderen angeordnet, daß der Anspruch auf Schadenersatz und Sühne dem Staate weder ein vorzugsweises, noch ein rangmäßiges Befriedigungsrecht an dem beschlagnahmten Vermögen verschaffe, daher die Exekutionsführung durch dritte Gläubiger, deren Forderung vor der Beschlagnahme entstanden ist, nicht hindere. Der durch Straf- oder zivilgerichtliches Erkenntnis oder einen Vergleich festgestellte Anspruch des Staates kann insbesondere befriedigt werden: durch gerichtliche Exekution: durch Verfügung des Pflegschaftsgerichtes im nichtstreitigen Verfahren aus dem beschlagnahmten Vermögen (aus vorhandenen Barmitteln oder dem Erlöse leicht verwertbarer Sachen und dergleichen); endlich durch Aufrechnung auf den Entschädigungsanspruch des Beschuldigten an den Staat, wenn das beschlagnahmte Vermögen des Beschuldigten oder Teile davon enteignet werden. Es handelt sich hier um den Fall einer Enteignung auf Grund des § 365 A. B. G. B. aus Gründen des allgemeinen Wohles, beziehungsweise des Eisenbahnenteignungsgesetzes. Die Entschädigungssumme für das danach enteignete Vermögensstück dient dem Staate zur Befriedigung seiner Schadenersatzansprüche. Wenn zur Zeit der Beschlagnahme über das Vermögen des Beschuldigten der Konkurs eröffnet ist oder nach der Beschlagnahme eröffnet wird, so werden im allgemeinen die Wirkungen der Beschlagnahme, soweit sie sich mit der Durchführung des Konkurses nicht vereinigen lassen, während der Dauer des Konkurses zurücktreten müssen. Dagegen entspricht es den Zwecken der kaiserlichen Verordnung über die Beschlagnahme, daß der Unterhalt aus der Masse nur jenen Personen gewährt werde, die einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, im Inlande leben, bedürftig und schuldlos sind. Der Beschuldigte hat weder nach der Konkursordnung noch nach der kaiserlichen Verordnung Anspruch auf Unterhalt. Die Forderung des Staates ist in der dritten Klasse anzumelden.

Frankfurter Zeitung
3./VII.1916

118

Bayrischer Landtag.

München, 1. Juli. (Priv.-Tel.) Bei der Beratung des Militäretats in der heutigen Vollsitzung der bayrischen Abgeordnetenkammer besprach Abg. Quidde die

geheime Briefkontrolle

im inneren Verkehr des Reiches. Er stützte sich dabei, wie er angab, in der Hauptsache auf persönliche Erfahrungen. Die Oeffnung von Briefen und anderen Postsendungen geschehe so ungeschickt, daß sie sofort erkennbar sei und doch den Eindruck erwecken wolle, als sei nichts geschehen. Da im Gegensatz zum preußischen Belagerungszustandgesetz das bayerische Kriegszustandgesetz verfassungsmäßige Rechte nicht aufhebe, sei die Oeffnung der Briefe gesetzlich nicht zu decken. Sie sei auch eine besonders häßliche Sache, zumal wenn die Briefe an eine Vertrauensperson, z. B. einen Abgeordneten, gerichtet seien und von dem Landtagspostamt der Zensur übergeben würden. Außerdem würden über den Empfänger der Briefe Akten angelegt, die an die Zeiten des schwarzen Kabinetts erinnerten. Die Schlüsse aus den Mitteilungen der Absender auf den Charakter des Empfängers geben noch dazu ein ganz falsches Bild. Man könne überhaupt staunen, wenn man erführe, gegen wen alles die geheime Briefkontrolle angewandt würde. Besonders scharf wehrte sich Dr. Quidde gegen den etwaigen Verdacht der Spionage.

Der Vertreter des Kriegsministers, General v. Speidel: Im Falle Quidde handelt es sich um Eingriffe, die einen Ausfluß jener Anordnungen darstellen, die das Kriegsministerium gegen Dr. Quidde im Interesse der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Kriegszustandgesetzes treffen mußte. Dr. Quidde habe eine Flugschrift in 28 000 Exemplaren verfaßt, die beschlagnahmt und deren Verbreitung verboten worden ist. Ferner hat er als Führer der pazifistischen Bewegung in Deutschland öffentlich und geheim eine, die Interessen der Kriegsführung gefährdende Agitation entwickelt, sodaß ihm die Werbetätigkeit untersagt werden mußte. Trotzdem habe Dr. Quidde diese Verbote zum Teil unter Deckadressen zu umgehen versucht und besonders von Frankfurt aus ein pazifistisches Rundschreiben versandt. Daher wurde die Ueberwachung notwendig, schon wegen der rechtzeitigen Verhinderung der Zuwiderhandlungen gegen die Verbote. Aus den Vorgängen gegen einzelne Personen könne aber nicht geschlossen werden, daß eine Inlandsüberwachung stattfinde. Auch die Parteistellung des Ueberwachten spiele keine Rolle. Sie treffe den Annexionisten so gut wie den Pazifisten. Die Zensurbehörden seien übrigens zur Verschwiegenheit verpflichtet und hätten diese Pflicht nicht verletzt.

Abg. Dr. Quidde bestritt, daß er nach dem Verbot pazifistische Propaganda getrieben habe. Was er tue, liege nach seiner Meinung im Interesse des Reiches und im Interesse des Friedensschlusses. Er protestiert, daß man ihn nicht erfüllen lasse, was er für richtig halte.

Ag. Dr. Günther (lib.) erklärte namens der Liberalen, daß er mit Dr. Quidde durchaus nicht einig gehe in seinen politischen Ansichten, soweit sie heute in Frage stehen. Aber Dr. Quidde sei als Ehrenmann bekannt und man hätte mit ihm recht wohl offen über alles sprechen können, ehe man ihn so behandelte. So sehr die Liberalen bedauern, daß Dr. Quidde sich von seinem Idealismus zu weit hinreißen ließ, so wenig billigen sie das Vorgehen der Militärverwaltung in seinen Einzelheiten.

Der Vertreter des Kriegsministers stellte daraufhin fest, daß die Maßnahmen der Kontrolle hinfällig würden, wenn der Betroffene vorher davon in Kenntnis gesetzt würde.

Der Militäretat wurde darauf angenommen. Ferner wurde der Etat der Ueberweisungen an das Reich angenommen. Er bringt in Einnahmen Mk. 20 581 000 als Anteil Bayerns an der Reichsbranntweinsteuer, in Ausgaben Mk. 24 951 000 an Matrikularbeiträgen und Mk. 18 882 000 an Ausgleichbeträgen für das Reich.

Das Gesetz über die Verlängerung der Landtagswahlperiode um ein Jahr wurde einstimmig angenommen, ebenso ein Gesetz über die Errichtung einer Landesgewerbekasse zur Unterstützung des Handwerks im Kriege, sowie die Zuweisung von einer weiteren Million Mark aus Staatsmitteln an diese Kasse.

Frankfurter Zeitung

3./VII. 1916

119

Neue Paßverordnungen.

N Berlin, 1. Juli. (Priv.-Tel.) Ueber die Ausstellung von Auslandspässen sind durch eine am 1. August in Kraft tretende Verordnung neue Bestimmungen herausgegeben worden, aus denen wir die wichtigsten wiedergeben.

§ 1. Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3. Für besondere Fälle kann der Reichskanzler auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1, Absatz 1) oder den Aufenthalt im Reichsgebiet (§ 2) allgemein zulassen oder die Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks (§ 1, Absatz 2) allgemein gewähren.

§ 4. Für Grenzbezirke insbesondere für den kleinen Grenzverkehr sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen können die Militärbefehlshaber, Oberkommandos, stellvertretenden Generalkommandos, Marinestationskommandos nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden gewissen Arten von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks gewähren.

§ 5. Im Einzelfalle können der stellvertretende Generalstab der Armee und der Admiralstab der Marine sowie die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

In den zu dieser Verordnung erlassenen

Ausführungsbestimmungen

wird u. a. bestimmt:

1. Die bisher erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in Kraft.

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen.

3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt. Personen über 12 Jahren bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrat beschlossenen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht. Die Staatsangehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in diesem Paß zu vermerken; war der Paßinhaber früher staatenlos oder besaß er eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunktes, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden: a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen; b) wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist. Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Paß- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Berufskonsul oder Gesandten ausgestellt sein.

Ausstellung der Sichtvermerke.

(§ 8 u. 9 fällt aus.)

§ 10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerkbehörde) sind: a) wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiet verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden, und zwar: bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde, bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll; b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll, der deutsche Berufskonsul oder Gesandte, und zwar: bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte; bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Land, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll; bei Paßinhabern, die im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Land, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Paßinhaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn dieses nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermittlungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerks erfüllt sind.

§ 11. Die Ausstellung des Sichtvermerks darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß jedenfalls versagt werden a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen; b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde; c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden; d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.

§ 12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

§ 14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Pflichtvermerk erforderlich. Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rückreise-, Dauersichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauersichtvermerk werden in der Regel nur zum Ueberschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeitt) des Paßinhabers feststeht.

Es sind dann noch bestimmte Vorschriften erlassen über die Einzelangaben, die ein Sichtvermerk enthalten muß und für die Besatzung der zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Kauffahrteischiffe.

Neues Wiener Tagblatt
4./VIII.1916

(Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge.) Im Manzschen Verlag ist soeben eine Schrift: „Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes" erschienen, welche Ratssekretär Dr. Gustav Fuchs zum Verfasser hat und einen Ueberblick über die vom Obersten Gerichtshof erfolgte Lösung jener Rechtsfragen bietet, die auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes, insbesondere jenem des Handels und der Industrie durch den Krieg aufgeworfen wurden und die in erster Linie dem Bereiche des Lieferungswesens gelten. Der Verfasser bietet eine sehr instruktive Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und faßt schließlich den Eindruck, der bei der Bearbeitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gewonnen wurde, in folgendem zusammen: Grundsätzliches Festhalten an der Unantastbarkeit gültig geschlossener Verträge, Berücksichtigung des Kriegsnotstandes in zweckhafter Auslegung der Einrede unverschuldeter Leistungsunmöglichkeit und Unerschwinglichkeit, interessenabwägender Schutz des einen gegen Ausbeutung der Kriegsnotlage des andern, nachdrucksvolle Bekämpfung der Moral vom Krieg als einer zulässigen Bereicherungsquelle. Die erwähnten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes fußen, wie der Autor bemerkt, durchaus auf dem geltenden Rechte, dem Friedensrechte; angesichts dieses Ergebnisses scheine „die Antwort auf die Frage nicht zweifelhaft zu sein, ob wir für die Uebergangszeit vom Krieg zum Frieden Notverordnungen zur Regelung des Lieferungsrechtes bedürfen, wie es einzelne Interessengruppen wünschen. Letzten Endes liegen die Schwierigkeiten nicht in Mängeln des Rechtes, sondern im Mangel an Moral. Diese läßt sich aber leider im Wege einer Notverordnung nicht geben. Zu verhüten, daß die Kriegskonjunktur auch in die Zeit nach dem Kriege verpflanzt werde, ist eine Forderung, die im Zivilrecht durch die Bestimmung der §§ 878, 1447 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen verwirklicht werden kann."

Pester Lloyd
5./VII. 1916

121

(Sicherung der Forderungen in Serbien.) Zur Errichtung einer Geschäftsstelle der Gläubigerschutzzentrale für die südöstlichen okkupierten Gebiete, über die bereits telegraphisch berichtet wurde, wird uns aus Belgrad geschrieben: Dem Einvernehmen nach, welches zwischen allen beteiligten Faktoren in der Konferenz vom 27. Juni zustande gekommen ist, wird es die Aufgabe der Gläubigerschutzzentrale, beziehungsweise ihrer hiesigen Geschäftsstelle sein, die Verhältnisse der Schuldner zu ermitteln und ihren Gläubigern bekannt zu geben. Da das Geschäftsleben in Serbien infolge des Krieges vollständig ins Stocken geraten war und die Inhaber der Geschäfte erst nach und nach zu ihrer Tätigkeit zurückkehren, ist auch das Bestreben der Vertreter des ungarischen und des österreichischen Handelsmuseums, welche bisher die den Gläubigerschutz betreffenden Agenden führten, dahin gegangen, genaue Kenntnis darüber zu erlangen, welche Schuldner zurückgekehrt sind und ihre geschäftliche Tätigkeit wieder begonnen haben. Es soll diesbezüglich ein Register der betreffenden Firmen angelegt werden, aus welchem die Gläubiger ersehen werden können, mit welchen Schuldner sie momentan rechnen können. In dieses Register sollen auch neugegründete Firmen, beziehungsweise alle jene, denen die Konzession zu einem Geschäftsbetrieb durch die Militärverwaltung erteilt worden ist, eingetragen und auf diese Weise ein Adressenmaterial nicht nur für die Wiedereinleitung alter Verbindungen, sondern auch für die Anknüpfung neuer geschaffen werden. Nach der Ermittlung der materiellen Verhältnisse einzelner Schuldner soll die Geschäftsstelle der Gläubigerschutzzentrale vermittelnd zwischen Gläubiger und Schuldner eingreifen, damit ein Arrangement zustande komme, das die Gläubiger befriedigen könnte, ohne den Schuldner wirtschaftlich zu ruinieren. Wo diesem Bestreben von seiten eines Gläubigers unbegründete Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten, dort ist der Zwangsausgleich ins Auge gefaßt, wo andererseits wieder bei einem Schuldner bemerkt werden sollte, daß er sich durch unlautere Machinationen, Warenverschleuderung oder einseitige Befriedigung einzelner Gläubiger zum Schaden der Gesamtheit seinen Verpflichtungen zu entziehen bemüht, dort soll zur Zwangsverwaltung und zum Zahlungsverbot geschritten werden. Die betreffenden Vorschläge sollen von der Gläubigerschutzzentrale erstattet werden, die Verfügung der betreffenden Maßnahmen aber steht jedoch dem Generalgouvernement zu. Im engsten Zusammenhange schließlich mit dem Wiederaufbau des normalen Handelsverkehrs mit Serbien steht die Frage des Abbaues des serbischen Moratoriums. Diese Frage ist in Serbien umso wichtiger, da sich das serbische Moratorium wesentlich von jenen der anderen Länder unterscheidet, da es sich nicht nur auf die vor dem Kriege entstandenen Verpflichtungen, sondern auch auf jene erstreckt, die während des Krieges entstehen. Aus diesem Grunde kann sich heute der Handelsverkehr mit der hiesigen Geschäftswelt nur gegen bar abwickeln, und es gibt nur seltene Ausnahmen, die einzig und allein auf der persönlichen Vertrauenswürdigkeit eines Schuldners beruhen, denn nach dem serbischen Moratorium kann niemand zum Zahlen angehalten werden. Auch das ist einer der Gründe, aus denen, wie bereits gemeldet, zum Abbau des Moratoriums geschritten werden soll. Dieser Abbau soll sich in einer für den Schuldner schonenden Weise derart vollziehen, daß seine Zahlungsfähigkeit erhalten und ihm das weitere wirtschaftliche Fortkommen ermöglicht werde.

Frankfurter Zeitung
5./VII.1916

Handwerksamt, Einziehungsamt und billige Rechtspflege.

Vom hiesigen Handwerksamt wird uns geschrieben:

„Zu den Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts Justizrat Dr. E. Auerbach sei — ohne auf seine Angriffe einzugehen — kurz festgestellt: Daß wir zu seiner Veröffentlichung abwehrende Stellung einnehmen mußten, geschah nur deshalb, weil der Herr Einsender — gewiß mit wohlerwogener Absicht — die Ueberschrift: „Handwerksamt usw." wählte und damit verriet, daß sein Hieb auch uns gelten sollte. Iserlohn hat kein Handwerksamt, sondern ein ganz anders organisiertes „Einziehungsamt", auch die Gebührensätze desselben sind ganz andere als unsere, die nur 1/3 der Rechtsanwaltssätze sind. Er glaubte aber die Gelegenheit benutzen und den — dabei zum mindesten unvollständig wiedergegebenen — Iserlohner Einzelfall gegen uns verwerten zu sollen, da ihn die prozeßverhütende Tätigkeit des Frankfurter Handwerksamts anscheinend weit mehr interessiert als die Gebührensätze des Iserlohner „Einziehungsamts".

Daß „ein wirtschaftlich denkender Rechtsanwalt" keine 12 Mahn- und sonstige Schreiben an Schuldner erlassen, sondern sofort nach dem ersten den mehr als zehnmal teureren Prozeßweg beschritten hätte, halten auch wir nach unseren Erfahrungen für höchst wahrscheinlich. Denn gerade hierin liegt der ungeheure Unterschied zwischen Einziehungsamt und Rechtsanwalt. Ein Einziehungsamt läßt im Interesse von Gläubiger und Schuldner kein Mittel unversucht, um einen Prozeß zu vermeiden und unnötige Kosten zu ersparen. Für uns sind die Auseinandersetzungen hiermit geschlossen."

Reichspost
11./VII. 1916

Russische oder polnische Staatsangehörigkeit?

In allerletzten Tagen wurden dem Herrn Generalgouverneur des von den k. u. k. Heeren besetzten Teiles des Königreiches Polen zwei Denkschriften überreicht. Die eine ist von dem Präsidium der Juristengesellschaft, die andere mit der ersten fast identisch, von den angesehensten Bürgern, mit den ehemaligen Dumaabgeordneten Stecki, Sliwinski und Plewinski an der Spitze unterschrieben. Der Wortlaut der letzteren ist folgender:

Die Paßbehörden der k. u. k. Kreiskommandos gebrauchen fortwährend in ihren den Staatsangehörigen des Königreiches Polen ausgestellten Ausweislegitimationen den Ausdruck „russischer Staatsangehöriger". Sie berufen sich dabei öfters auf die Anweisung der höheren Behörden, welche der Bevölkerung der okkupierten Gebiete gegenüber eine strenge Beobachtung des internationalen Haager Vertrages vom 18. Oktober 1907 befahl. Die Berufung auf jene Anweisung ist unbegründet, denn eben auf Grund dieser Anweisung ist die Paßbehörde des k. u. k. Kreiskommandos verpflichtet, diejenigen Gesetze anzuwenden, welche auf dem okkupierten Gebiete bestehen. Von dem Standpunkt des internationalen Rechtes, ebenso wie vom Standpunkt der bis jetzt im Königreich Polen in Kraft bestehender Zivilgesetze sind wir keine „russische Staatsangehörige", sondern „Staatsangehörige des Königreiches Polen".

Diese Tatsache wird von folgenden Rechtsakten bewiesen: 1. Der internationale Vertrag, welcher am 3. Mai 1815 zwischen dem Kaiser aller Reußen und dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn geschlossen wurde, erkannte ausdrücklichst im § 5 denjenigen Teil des Herzogtums Warschau, welcher unter den Zepter Alexander I. kam, als einen Staat an (im französischen Original wurde das Wort „Etat" gebraucht). 2. Der internationale Schlußakt des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 enthält dieselbe Anerkennung im § 1 (das Original dieser Urkunde befindet sich bis zum heutigen Tag im Hofarchiv Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn). 3. Nach der Niederringung des „Novemberaufstandes" hob Nikolaus I. nur die Verfassung des Königreiches Polen, nicht aber den Rechtsbegriff der Staatsangehörigkeit zum Königreich Polen auf. Derselbe nämliche Gesetzesakt Nikolaus I. vom 14. Februar alten Stils 1832, wodurch die bisherige Verfassung des Königreichs Polen aufgehoben wurde, enthält eine ausdrückliche weitere Anerkennung der „Untertanen des Königreichs Polen", und zwar in zwei Paragraphe 11 und 21. § 11 lautet folgendermaßen: „Jeder Untertan des Königreichs Polen hat die volle Freiheit zur Uebersiedlung und Ueberführung seines Eigentums, wohin er will, bloß unter Beobachtung der entsprechenden Vorschriften." Und § 21 unterscheidet ausdrücklichst die „Untertanen des Königreichs Polen" von den Untertanen des russischen Kaiserreichs. 4. Das Manifest Alexander II. vom 26. März 1861 beginnt mit folgenden Worten: „In fortwährender Fürsorge für Unsere Untertanen des Königreichs Polen!" 5. Das nach dem Ausbruch des „Jänneraufstandes" erschienene Handschreiben Alexander II. aus Livadia vom 31. Oktober 1863, welches den Großfürsten Konstantin vom Statthalterposten enthob, enthält folgende Worte: „Ich hatte das Recht, von den Untertanen Meines Königreichs Polen zu erwarten ..." 6. Selbst im Allerhöchsten Ukas vom 19. Februar alten Stils 1875, der vom Senat am 6. März alten Stils veröffentlicht wurde und eine Reform der Gerichte nach russischem Muster enthielt, befindet sich der Absatz: „Wir finden, daß die Gesetzesvorlagen unserem Wunsche entsprechen. Unsere Untertanen des Königreichs Polen mit einem den Forderungen der Zeit angepaßten Gerichte zu beschenken!" 7. Es blieb weiter bis zum heutigen Tag in Kraft das „Zivilgesetzbuch des Königreichs Polen", welches von „Polen, Untertanen des Königreichs Polen" in den §§ 8, 9, 11, 14, 17, 18, 19 und 20 spricht. Kein Gesetz hat bis jetzt diese Paragraphen aufgehoben und folglich sind sie gemäß dem § 43 der Haager Konvention auch für die k. u. k. Kreiskommandos bindend ... Wir begehren nicht, daß Euer Exzellenz ein neues Gesetz erlasse. Wir bitten nur Euer Exzellenz um die Weisung an die k. u. k. Kreiskommandos, daß dieselben bei der Ausstellung von Legitimationen an die Staatsangehörigen des Königreichs Polen sich genau nach den bestehenden Gesetzen richten.

Neues Wiener Tagblatt
12./VII. 1916

(Unzuständigkeit der Börsenschiedsgerichte für Streitigkeiten aus Kartellverträgen.) Für die kaufmännischen Kreise ist eine Entscheidung von Wichtigkeit, womit sich das Börseschiedsgericht für Streitigkeiten aus Assoziationsverträgen für unzuständig erklärt hat. Mehrere Sirupfabriken haben sich unter Aufteilung von Kontingenten zum gemeinschaftlichen Verkauf des von ihnen erzeugten Kristallsirup vereinigt. In der Vereinbarung war bestimmt worden, daß die Differenz in der quotenmäßigen Auslieferung derart zu ordnen sei, daß die Gesellschafter, die zu wenig liefern, den Gesellschaftern, die zu viel geliefert haben, das überlieferte Quantum in Stärke zu ersetzen haben. Für alle diese Streitfälle wurde die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse vereinbart. Das Schiedsgericht der Warenbranche an der Wiener Börse hat nun die durch Dr. Berthold Reif überreichte Klage der Firma Hochstätter u. Schikardt gegen die durch Dr. David Falk vertretene Kosteler Stärkeindustrie-Aktiengesellschaft auf Ersatzlieferung mit nachstehender Begründung abgewiesen: In Gemäßheit des Artikels XIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung kann in dem Börsenstatut die Wirksamkeit der Börsenschiedsgerichte in der Richtung erweitert werden, daß unter den bestimmten Voraussetzungen dem Börseschiedsgericht auch Streitigkeiten aus Warengeschäften unterworfen werden, die außerhalb der Börse geschlossen wurden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage bestimmt auch der § 80 des derzeit geltenden Statuts für die Wiener Börse, daß der Kompetenz des Schiedsgerichtes für die Warenbörse auch Streitigkeiten aus Warengeschäften: Kauf, Tausch, Belehnungs-, Kommissions-, Agenturgeschäft u. dgl., unterworfen sind, welche außerhalb der Börse geschlossen wurden, einschließlich der mit dem Warenhandel in Verbindung stehenden Versicherungs-, Fracht-, Speditions- und Leihgeschäfte, insoweit solche Geschäfte als Warengeschäfte anzusehen sind. Die im Uebereinkommen der Sirupfabriken vom Jahre 1911 enthaltene Festlegung der Zuständigkeit des Wiener Börseschiedsgerichtes ist rechtsunwirksam, da sie sich nicht auf ein Warengeschäft bezieht, sondern auf einen Assoziationsvertrag (Gesellschaftsverhältnis), welche die Vorbedingungen für den geordneten Absatz (Kontingentierung) der unterzeichneten Firmen zu schaffen bestimmt war. Das auf dem noch heute in Kraft stehenden Börsegesetz vom 1. April 1875 fußende Statut für die Wiener Börse ließ den Börseverkehr auch auf Effekten-, Waren-, Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte erstrecken und teilte die Börse in zwei Sektionen, die Sektion für das Effektengeschäft und die Sektion für das Warengeschäft (einschließlich der Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte). Dieses Statut schuf auch den ordentlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus „Börsengeschäften", unter welchen jene Geschäfte anzusehen sind, die im öffentlichen Börselokal in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen. Wenn im Börsenstatut von Warengeschäften die Rede ist, ist stets daran zu denken, daß sie als Börsegeschäfte geschlossen werden können, das heißt einen börsemäßigen Gegenstand umfassen, dem an der Börse üblichen Verkehr und Warenumsatz unmittelbar zu dienen haben. Assoziationsverträge, Vereinigungen zum gemeinschaftlich regulierten Verkauf von Waren sind dem Börseverkehr entrückt, und es können daher auch Streitigkeiten aus solchen der Entscheidung der Börseschiedsgerichte weder notwendigerweise, noch vereinbarungsgemäß unterzogen werden. Die Klage war mithin wegen Unzuständigkeit abzuweisen.

Reichspost 13./VII. 1916

II

126

Das neue Entmündigungsverfahren und die Trinkerfürsorge.

Aus den bisherigen Darlegungen erhellt, daß die neue Entmündigungsverordnung eine überaus wertvolle Handhabe bietet für die Trinkerrettungsarbeit und eine brauchbare Grundlage bildet für die nun zu leistende Organisation der Trinkerrettungsarbeit. Freilich nur eine Grundlage! Denn zur Durchführung der Trinkerfürsoge fehlen derzeit noch fast alle Vorbedingungen:

Die Zahl der vorhandenen Abstinenzvereine, die sich um die Trinkerrettung annehmen könnten, steht in gar keinem Verhältnis zu den in die Fürsorgestellen aufzunehmenden Trinker. Nimmt man nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen an, daß zur erfolgreichen Durchführung der Trinkerrettung auf je einen Trinker etwa 10 abstinente Vereinsmitglieder kommen müssen, so müßten die Abstinenzvereine in Oesterreich lediglich zur Durchführung der Trinkerrettungsarbeit drei Millionen Mitglieder zählen. Soll die Trinkerrettungsarbeit einigermaßen wirksam in Angriff genommen werden, so müssen mit ganz anderer Energie als bisher in allen größeren Orten Abstinenzvereine gegründet werden, im besonderen Ortsgruppen des Katholischen Kreuzbündnisses, die sich um diese Arbeit annehmen. Zu diesem Zweck muß auch die Regierung mit Subventionen eingreifen, damit die Gründung der Vereine und die Durchführung der Rettungsarbeit durch dieselben möglich wird. Ein ernsthafter Vorschlag zu diesem Zweck: Die Angetrunkenheit soll durch eine empfindliche Geldstrafe gebüßt werden, am besten in Form eines bestimmten Prozentsatzes der bezahlten Vermögenssteuer des Betrunkenen. Diese „Rauschsteuer" wird lediglich zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet und an die in Trinkerrettung arbeitenden Vereine verteilt. So wird man der um sich greifenden Trunksucht gleichzeitig von zwei Seiten entgegentreten. Falls es der Regierung ernst mit der Bekämpfung der Trunksucht ist, wird die „Rauschsteuer" wohl eben so leicht im Verordnungsweg einzuführen sein, wie das Entmündigungsverfahren, zu dem sie eine wertvolle Ergänzung wäre. Gerade jetzt in der Kriegszeit dürfte die Regierung auf volles Verständnis solcher Maßnahmen rechnen, zumal nach dem Krieg, wenn nicht alle Anzeichen täuschen, der Alkoholismus in erhöhtem Masse um sich greifen wird.

Es fehlen weiter bisher die Berufsfürsorger in Oesterreich vollständig, die in Deutschland in den größeren Städten in den letzten Jahren fast durchwegs angestellt worden sind. Es sind dies Männer oder (in beschränktem Maße) Frauen, die im Hauptberuf von der Trinkerfürsorgestelle, bezw. der Armenbehörde angestellt, sich der Fürsorgetätigkeit für Trinker widmen. Rechnet man zum Beispiel in Wien nur niedrig geschätzt! — 10.000 Trinker, so leuchtet ein, daß in absehbarer Zeit die Abstinenzvereine für sich allein nie hinreichen werden, die Trinkerrettungsarbeit zu besorgen. Hier müssen diese Berufsfürsorger eingreifen, die in den Städten und Mittelpunkten ländlicher Bezirke angestellt werden, um die Trinker systematisch zu besuchen und zu beeinflußen, allenfalls auch ihre Unterbringung in Anstalten, ihre Entmündigung usw. zu betreiben. Natürlich müßte auch Vorsorge getroffen werden, daß diese Berufsfürsorger entsprechend ausgebildet und vorgeschult werden. In dieser Hinsicht hat das Katholische Kreuzbündnis Oesterreich (Reichsverein) in dankenswerter Weise sich angeboten, eine Trinkerfürsorgerschule zu begründen, um diesem Bedürfnis entgegenzukommen.

Es fehlen drittens in Oesterreich fast völlig die Trinkerfürsorgestellen, welche die Organisation der Trinkerfürsorge zumal in den Städten in die Hand nehmen müßten Diese Fürsorgestellen müßten als halbbehördliche Institutionen zusammengesetzt sein aus je einem Vertreter der Behörden und an der Trinkerfürsorge interessierten Einrichtungen (Politische-, Armen-, Polizei- und Gerichtsbehörden, Versicherungsämter, Stadtphysikate usw.) und je einem Vertreter der die praktische Arbeit leistenden Vereine. Diese Fürsorgestelle müßte auch die Mittel aufbringen für die Durchführung der „Trinkerberatungsstunde" sowie die Anstellung der Berufsfürsorger. Natürlich käme in erster Linie für die Aufbringung der Kosten in Betracht die Armenbehörde. Bedenkt man, daß von den zirka 40 Millionen Armenlasten der Stadt Wien wenigstens 20 Millionen mit der Trunksucht in engstem Zusammenhang stehen, so kann man ermessen, welch große Bedeutung die Trinkerfürsorgestellen gerade für die Armenbehörden beziehungsweise die Armenkassen haben.

Es fehlen endlich in Oesterreich ganz die Trinkerheilanstalten. Wenn z. B. Preußen allein gegen 30 Heilanstalten aufweist (an sich eine lächerlich geringe Anzahl im Vergleich zu der Zahl der Trinker !), so besitzt Oesterreich höchstens zwei solcher Heilanstalten. Ohne solche Heilanstalten ist aber das Entmündigungsverfahren praktisch wertlos. Denn es wäre ein verhängnisvoller Mißgriff, wenn man die Trinker auch im ersten und zweiten Stadium in die Irrenanstalten sperren wollte, wohin sie doch absolut nicht gehören. Hier muß demnach auch eingegriffen werden, und zwar in erster Linie durch den Staat bezw. das Land und dann hauptsächlich auch (wie in Deutschland) durch die Versicherungsanstalten, welche in ihrem eigenen Interesse hiefür Gelder frei machen müssen. Bemerkt soll werden, daß die Heilanstalten von privater Seite in Angriff genommen, und zwar religiös orientiert werdeu müßten, da auf die Trinker mit allen erzieherischen Mitteln eingewirkt werden muß, die überhaupt nur zu Gebote stehen.

Die kaiserliche Verordnung über Entmündigung ist ein erster Versuch des Staates, sich mit dem ungemein wichtigen Problem der Trinkerfürsorge und des Alkoholismus zu befassen und helfend einzugreifen. Der erste Schritt ist gut. Mögen ihm die weiteren bald folgen! Wenn nur der Staat nicht auf halbem Wege stehen bleibt, sondern auf dem betretenem Wege weiterschreitet, um ganze Arbeit zu leisten. Und möchte die Gesellschaft sich reifer zeigen zu verständnisvoller Mithilfe, dann könnte mit der kleinen Verordnung ein großes Werk begonnen werden.

Frankfurter Zeitung
18/VII. 1916

Die Geburtsurkunde der vorehelichen Kinder.

Man schreibt uns: „Der Krieg hat uns eine höhere Wertung des Menschen gelehrt und auch, daß nur ein kräftiges, kinderreiches Volk die großen Menschenverluste ausgleichen kann, die wir jetzt beklagen. Die Folgen dieser Umwertung werden sich mit der Zeit in unserem Rechts- und Wirtschaftsleben geltend machen müssen. Die außerehelichen Kinder bekommen heute bereits die gleichen Unterstützungen und Versorgungen wie die ehelichen Kinder, wenn die Unterhaltspflicht des außerehelichen, zum Heeresdienst einberufenen Erzeugers feststeht. Weitere gesetzliche Maßnahmen werden folgen müssen. Hier soll die Anregung zu einer dringend erwünschten Maßnahme gegeben werden: der Aenderung der Geburtsurkunde der vorehelichen, durch nachfolgende Eheschließung anerkannten sowie der adoptierten unehelichen Kinder." Diese Kinder tragen während ihres ganzen Lebens in ihrer Geburtsurkunde ein Pergament mit sich, vor dem sich alle scheuen; es nimmt ihnen oft die gesellschaftliche Sicherheit und die Lebensfreude. Da alle Kinder den gleichen Anspruch an den Staat auf ungehindertes Fortkommen haben, so muß der Staat die Schwierigkeiten beheben, die Kindern aus ihrem Geburtsschein dauernd erwachsen; er darf nicht aus übertriebener Genauigkeit und Engherzigkeit in entscheidenden Lebensabschnitten wie Militärdienst, Eheschließung, Anstellung im Staatsdienst usw. die Bloßstellung der vorehelichen Kinder herbeiführen. Jetzt kann nur während der Schulzeit diesen Kindern ihre außereheliche Geburt verschwiegen werden. Der ihnen heute ausgestellte Geburtsschein ist aber „nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts", nicht für andere rechtserhebliche Vorgänge. Dieser Schulgeburtsschein benennt die früher außerehelichen Kinder, die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern eheliche geworden sind, gleich als ehelich; sein Wirkungskreis muß erweitert werden und er muß an die Stelle der ausführlichen Geburtsurkunde treten. Wenn diese Aenderung nicht im Verwaltungswege angängig ist, so bietet das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 wohl die Grundlage, durch Bundesratsverordnung zu bestimmen, daß für die hier in Frage kommenden Kinder, deren Zahl in die Tausende geht, eine Geburtsbescheinigung etwa in Anlehnung an die Eheschließungsbescheinigung des § 54 Personenstandsgesetzes ausgestellt wird. Diese Maßnahme kann viel Segen stiften, große Bitternis beseitigen. Da sie auch wirtschaftliche Folgen zeitigt, fällt ihr Erlaß ohne weiteres unter das Ermächtigungsgesetz.

Neues Wiener Tagblatt 18./VII. 1916

Die dritte Teilnovelle des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Technik.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Es ist natürlich keine Frage, daß die weitzügige Reform des Privatrechtes, wie sie in der dritten Teilnovelle des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt, mit allen Bevölkerungsschichten auch die technischen Berufe und die gewerbliche und industrielle Technik berührt. Es verdient aber besonders hervorgehoben zu werden, daß die dritte Teilnovelle eine ganze Reihe von Spezialvorschriften enthält, welche vorzugsweise in das technische Leben eingreifen. Das liegt übrigens auf der Hand; denn die Technik ist es, die mit ihren gewaltigen neuzeitlichen Errungenschaften und Schöpfungen der modernwirtschaftlichen Entwicklung ihren Stempel aufgedrückt, dem Verkehrsleben vielfach neue Wege gewiesen und ihm neue Formen geliehen hat. Das mehr als hundert Jahre alte Bürgerliche Gesetzbuch konnte gegenüber diesem Anlaufe seine begreifliche Unvollkommenheit nicht länger verhüllen, und auch die geschicktesten und klügsten Analogien, zu denen die Jurisprudenz ihre Zuflucht nehmen mußte, haben über mancherlei Lücken der Rechtsregelung nicht mehr hinweggeholfen. Deswegen ist die Reform des Privatrechtes insbesondere in jenen Beziehungen, welche dem modernen Verkehrsleben neue Regeln schaffen, als eine nützliche und willkommene Kodifikation zu begrüßen. Inwieweit dies geschehen ist, soll in diesen Zeilen erörtert werden. Allerdings mag auch nicht verhehlt sein, daß manches technische Neuland noch unbebaut geblieben ist, und dazu zählt vor allem die Berücksichtigung eines Energierechtes, welches für jene Verkehrsformen, unter denen sich die Erzeugung und Fortleitung der Energiephänomene für Licht, Arbeit usw. vollzieht, einen klaren und gesicherten Rechtsboden nötig hätte.

Ich brauche nur auf die Unklarheiten hinzuweisen, welche die Definition und Qualifikation der elektrischen Energie als rechtliches Sach- und Verkehrsgut der Judikatur bieten, oder auf die Notwendigkeit, den Energielieferungsvertrag, der doch einer Fülle verkehrsrechtlicher Beziehungen zur Unterlage dient, in seinem Wesen und in seiner Wirkung grundlegend zu erfassen, und andres mehr. An dieser Rechtsmaterie ist aber, wie erwähnt, die Gesetzesrevision zunächst noch achtlos vorübergegangen.

Hingegen hat die Teilnovelle eine ganze Reihe sonstiger Relationen in sich aufgenommen, welche die Techniker und zumal jene Berufsangehörigen interessieren, die als Leiter technischen Unternehmungen und Betrieben vorstehen. Sie stehen ohnehin in vielfacher Berührung mit der kautelaren Juristerei, und es wird ihnen daher wohlweislich obliegen, sich mit diesen Neuerungen vertraut zu machen, die ihnen für die praktische Betätigung ihres Faches eine geänderte Richtschnur ziehen.

Hieher gehört vor allem die Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt an Maschinen (§ 10 der Novelle). Ihre Bedeutung spiegelt sich darin wieder, daß sie einen unentbehrlichen Behelf für den Ratenhandel in Fabrikationsmaschinen, der im Zeitalter der Mechanisierung der Arbeit eine belangreiche Rolle gewonnen hat, schafft. Der Verkauf von Maschinen auf Borg und gegen Teilzahlungen operiert mit dem Eigentumsvorbehalt in der Weise, daß der Lieferant sich das Eigentum an der verkauften Vorrichtung vorbehält, solange, bis der Kaufpreis voll bezahlt ist. Nach dem bisherigen Rechtsbestand ist aber dieses Reservat insofern auf Schwierigkeiten gestoßen, als Maschinen, die auf eine Fabriksrealität eingebracht und dort eingebaut wurden, als ein Zubehör der Realität zugewachsen waren, so daß für den Eigentumsvorbehalt kein Raum bestand und derselbe, insbesondere gegenüber dem fremden Zugriff, verpuffen mußte. Jetzt wird Wandel geschaffen, indem der Eigentumsvorbehalt in das Grundbuch eingetragen werden kann. Diese grundbücherliche Vormerkung hebt die Zugehöreigenschaft der Maschine auf und gewährt dem Anerkenntnis des Sondereigentums die volle Publizität.

Allerdings nur auf Zeit. Nach Ablauf von fünf Jahren verliert die Vormerkung ihre Wirkung, was aber bei den Usancen des Maschinenhandels dem Erfordernisse wohl genügt. Freilich läßt der Gesetzestext mancherlei Zweifel offen, namentlich darüber, ob sich das Verhältnis hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes bei Einbringung von Maschinen in gemietete Werksräume voll bewährt. Allerdings könnte dieses Bedenken mit der Einwendung abgeschnitten werden, daß der Werkstättenmieter nicht die Absicht hat, die Maschine in dauernde Verbindung mit der fremden Ubikation zu setzen, daher die Sonderung des vorbehaltenen Eigentums auch hier rechtlich keine Schwierigkeiten bereite. Indessen erachte ich, daß es bei eingebauten Maschinen weniger auf die Absicht als auf die Verbindung ankommt. Die Unklarheit wirkt um so lebhafter, als nach der Diktion des Gesetzes zur Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes die Zustimmung des Realitätenbesitzers gehört, diese aber bei Mieträumen deshalb überflüssig scheint, weil gerade die Teilnovelle die gesetzliche Deckung des Vermieters nur mehr auf die dem Mieter gehörigen Fahrnisse einschränkt. Auf Maschinen, deren Eigentum anderweitig vorbehalten ist, erstreckt sich das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters nicht mehr; gleichwohl wird seine Zustimmung gefordert. Die Maschinenfabrikanten und -lieferanten nicht minder wie die Käufer werden also dieser neuen Institution ihr volles Augenmerk zuzuwenden haben.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Hamburger Fremdenblatt
19./VII. 1916

Todeserklärung Kriegsverschollener.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hat bei dem Reichsversicherungsamt angeregt, auf eine einheitliche Auslegung des § 1265 der Reichsversicherungsordnung, der die Verhältnisse der verschollenen Versicherten regelt, hinzuwirken.

Das Reichsversicherungsamt hat sich hierüber u. a. wie folgt geäußert: Für das Verfahren bei der Festsetzung von Leistungen für Hinterbliebene von Kriegsverschollenen bieten sich zwei Wege. Entweder ist den Antragstellern anheimzugeben, zunächst eine gerichtliche Todeserklärung des Versicherten nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Todeserklärung Kriegsverschollener zu erwirken, oder der Invalidenversicherungsanstalt die Prüfung des Vorliegens der Verschollenheit zu überlassen. Dabei wird, wenn auch § 1265 der Reichsversicherungsordnung von der neuen Bundesratsverordnung formell nicht berührt wird, doch die allgemeine Absicht des Gesetzgebers zu beachten sein, wonach die Todeserklärung von Kriegsteilnehmern gegenüber dem bisherigen Rechte erleichtert werden soll. Es werden daher auch vom Standpunkt des § 1265 der Reichsversicherungsordnung keine strengeren Anforderungen zu erheben sein, als sie die Verordnung vom 18. April 1916 vorsieht. Namentlich werden Belege dafür, daß besondere Umstände den Tod des Versicherten wahrscheinlich machen, nicht mehr verlangt werden können. Denn für das gerichtliche Verfahren ist eine Beweisführung in dieser Richtung den Beteiligten nicht auferlegt, vielmehr begnügt sich der Gesetzgeber mit der Teilnahme an den kriegerischen Ereignissen und des Vermißtseins während des Krieges. Insoweit etwa früher gestellte Anträge von Hinterbliebenen mangels des erwähnten Nachweises abgelehnt worden sind, werden sie einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen sein.

Neues Wiener Tagblatt
19./VIII. 1916

Die dritte Teilnovelle des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Technik.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

(Schluß.*)

Die Aufmerksamkeit der Techniker fesseln aber auch die neuen Normen über das Nachbarrecht (§§ 11 und 12 der Novelle). Sie sollen das Schikanenunwesen beseitigen, welches selbst ordentlich konsentierte gewerbliche und industrielle Betriebe mit ständigen Haftpflichtprozessen und Einstellungsbegehren bedroht, sobald sich die Nachbarschaft durch Geräusch, Geruch, Erschütterung usw. behelligt fühlt. Die Reform des Privatrechtes geht nun dahin, daß sich die Nachbarn diese Imponderabilien gefallen lassen müssen, soweit sie das ortsübliche, als gewöhnlich zu wertende Maß nicht überschreiten. Für tiefergreifende Belästigungen dürfen sie Schadenersatz begehren, aber auch nur diesen, jedoch nicht etwa die Einstellung der sonst gehörig genehmigten Anlage, so daß das Nachbarrecht es verhindert, daß der Bestand und Betrieb aus solchen Anlässen einen Abbruch erleidet.

Auch § 13 der Novelle, welcher das Belastungs- und Veräußerungsverbot behandelt, hat, wie man es freilich auf den ersten Anschein kaum vermuten würde, für das technische Wesen eine eigenartige Bedeutung. Die Neuerung des Gesetzes geht dahin, daß derartige Beschränkungen der Verkehrsfreiheit nur den ersten Eigentümer, nicht aber seine Nachmänner bindet. Nun spielen aber solche Belastungs- und Veräußerungsverbote in den Gemeindekonzessionen der Energielieferungsunternehmungen, wie Elektrizitäts-, Gaswerke usw., eine Rolle insofern, als diese Betriebe gewöhnlich die ihnen gewährte Straßenbenützung zur Legung und Benützung ihrer Leitungen mit der Pflicht der Einlösung und des Heimfalls entlohnen müssen. Die Erfüllung dieser Gegenleistungen, die daher durch das Verbot der Belastung und Veräußerung des Werkes verbürgt werden soll, wird somit in ihrer Sicherheit eingeschränkt, da sie die Sukzession nicht mehr obligiert.

Ganz gewichtig greift ferner in die technische Arbeit die neue Partie des Schadensrechtes ein. Speziell § 163 der Novelle ist so recht danach angetan, die Frage aufzuwerfen, ob die dort vorgesehene scharfe Unternehmerhaftung, die für Bauschäden gilt und unter Bauwerken alle auf einem Grundstück aufgeführten Werkseinrichtungen versteht, nicht auch auf elektrische Luftleitungen Anwendung findet und damit jener qualifizierten Haftung vorgegriffen wird, die erst in dem Entwurfe des Elektrizitätsgesetzes ihren Platz finden soll und den heftigsten Anfechtungen der Elektroindustrie begegnet. Freilich wäre die strenge Haftung für Schäden durch elektrische Leitungen nach dem Elektrizitätsgesetze eine öffentlich-rechtliche zwingende Pflicht, der sich kein Unternehmer entziehen könnte, während privatrechtlich diese Strenge immerhin durch eine abweichende Parteienverabredung gemildert oder ganz ausgemerzt werden kann. Gerade deswegen aber haben die Techniker um so mehr Anlaß, sich beizeiten dieser gesteigerten Verantwortlichkeit bewußt zu werden.

In die Partie des Schadensrechtes fällt auch das Notstandsrecht (§§ 156 und 157 der Novelle, welche Bestimmungen wieder den gegenteiligen Effekt erzielen sollen). Hier tritt eine Milderung der Haftung ein bei Schäden, die im Falle des Notstandes angerichtet werden und als eine Art berechtigter Not- und Abwehr nach Billigkeitsumständen zu beurteilen sind. Diese Neuformulierung ist bei Demolierung von Bauten, Abmontierung von Maschinen und sonstigen Verrichtungen usw. von Wichtigkeit, soweit nicht in den einschlägigen Gewerbe- und Verwaltungsgesetzen hierüber Sonderbestimmungen getroffen sind.

Die Technikerschaft interessieren weiterhin die neuen Bestimmungen über die Veranstaltung von Preis- und Projektsbewerbungen. So regeln die Paragraphen 76 und 77 der Novelle die öffentliche Ausschreibung von Preisbewerbungen, indem sie die Gültigkeit der Auslobung von der Befristung abhängig machen, die Möglichkeit des Widerrufes offen lassen und beim Zusammentreffen mehrerer Konkurrenten für die Verteilung des Preises den Schlüssel bieten. Anderseits ordnet eine dem Dienstvertragsrecht (§ 150 der Novelle) für technische Arbeiten und Lieferungen einverleibte Bestimmung, inwieweit der einer Bestellung zugrunde gelegte Kostenvoranschlag bindend ist, beziehungsweise die Anerkennung von Ueberschreitungen zulässig macht.

Schließlich ist als eine die Technikerschaft befriedigende Wahrnehmung anzumerken, daß das Telephon in den altehrwürdigen Bau des Bürgerlichen Gesetzbuches Einlaß gefunden hat, indem § 81 der Novelle eine telephonische Vertragsverhandlung einem Verkehrsakt unter Anwesenden gleichsetzt.

Dies sind wohl die hervorstechendsten technischen Merkmale des neuen Bürgerlichen Gesetzes. Sie bekunden, daß es seine Aufgabe, modernes Recht zu schöpfen, ernstgenommen hat, indem es die spezifischen Erfordernisse der zeitgenössischen Gütererzeugung und -verwertung ins Auge gefaßt und dadurch das volle Verständnis für die Stellung und Bedeutung der technischen Arbeit auch im rechtlichen Verkehr bezeugt hat.

*) Ersten Artikel siehe „N. Wr. Tagblatt" vom 18. Juli d. J.

Arbeiterzeitung
25./VII. 1916

Schutz den Kriegsteilnehmern! Wie bei uns, ist auch in Deutschland eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die die Kriegsteilnehmer während der Dauer der Dienstzeit vor gewissen wirtschaftlichen Nachteilen schützen sollten. Nun hat es sich erwiesen, daß, wenn ein Soldat wieder in den Zivilstand übersetzt wurde — und solche Fälle häufen sich mit der Dauer des Krieges, da viele Verletzte superarbitriert und mit oder ohne Rente entlassen werden —, dann glücklich all die Maßnahmen erfolgten, die nur während der Dienstzeit gehemmt waren, Kündigung der Wohnung, Einmahnung von Schulden. Er hatte noch nicht recht den Soldatenrock ausgezogen und schon sollte er, obwohl aller Mittel bar, allen seinen Verpflichtungen nachkommen. Dem Uebelstand ist jetzt in Deutschland abgeholfen worden; es wurde bestimmt, daß gegen alle Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht darauf, welche Dienste und wo, im Felde oder im Hinterland, sie diese geleistet haben, nicht nur während der Dienstzeit, sondern auch einige Zeit nach ihrem Uebertritt in den Zivilstand keine zivilgerichtlichen Maßnahmen ergriffen werden können. In Oesterreich ist die Rechtslage leider die, daß selbst Kriegsteilnehmer während der Dienstzeit nur dann geschützt sind, wenn sie im Felde sind. Kommt ein Soldat auch nur als Urlauber von der Front nach Hause, dann kann ihm während dieser paar Tage die Wohnung gekündigt werden. Es täte da ein Schutz sehr not.

Arbeiterzeitung · 6./VIII. 1916 136 I

Die Entmündigungsverordnung.

Von Dr. Fritz Winter.

In einer Welt, in der jeder Geschäfte macht und nur derjenige gilt, der erfolgreiche Geschäfte macht, wie dies in der bürgerlichen Welt der Fall ist, bedeutet die rechtliche Fähigkeit, Geschäfte zu machen, den Ausdruck der Persönlichkeit und ihr Verlust erscheint als ein herbes Unglück. Daher ist ein Gesetz über die Entmündigung, über den Vorgang, bei dem ein Mensch seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit entkleidet wird, für die bürgerliche Welt von größter Wichtigkeit. Aber mag auch ein öffentliches Interesse vorliegen, Personen, die infolge Krankheit und anderer Umstände nicht fähig sind, ihre Interessen zu wahren, ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu entkleiden, weil sie die tatsächliche nicht haben, und ihnen einen Berater und Fürsorger zur Seite zu stellen: die Frage der Entmündigung hat auch ein politisches Interesse. Es kann leicht sein, daß jemand deshalb entmündigt werden soll, weil die Art seiner Geschäfte nicht ihm und der Oeffentlichkeit, sondern den privaten Interessen seiner Umgebung, seiner Familie, seiner Erben mißfällt oder schadet. Es wird dann die Entmündigung nicht ein Schutz der zu entmündigenden Person, sondern eine Art Privatstrafe für den Bruch der Familientradition sein. Der Weg zur Entmündigung führt aber immer über das ärztliche Gutachten. Dieses Gutachten zu bekommen, den Arzt zu finden, der die zur Entmündigung notwendige Geisteskrankheit findet und konstatiert, vermag nur Geld.

Daher können nur reiche und einflußreiche Familien sich diese Art von Privatrache, den Schutz der Familie auf Kosten der Freiheit des einzelnen Mitgliedes verschaffen. So ist die Entmündigung eine Frage der persönlichen Freiheit, also eine Frage, die jedermann angeht, der es für wertvoll hält, daß im Staate niemand seiner persönlichen Freiheit beraubt werde, es läge denn im Interesse des Staates selbst oder im Interesse der Person, die entmündigt wird. Daher ist die Aufgabe einer Entmündigungsordnung, Sicherheiten dafür zu schaffen, daß eine Entmündigung nur dort, nur dann und nur für solange vorgenommen wird, als dies das öffentliche Interesse und das Interesse des Kranken erfordert.

Die bisherige Rechtlosigkeit.

Diese Aufgabe soll in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1916, R.-G.-Bl. 207, über die Entmündigung (Entmündigungsordnung) gelöst werden. Bis jetzt gab es nämlich in Oesterreich darüber gar nichts. Einzelne Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch darüber, wann die Entmündigung einzutreten habe und welche Wirkungen sie habe, die allgemeinen Vorschriften über die Handhabung und Ueberwachung des Vormundschafts- und Kuratelwesens im sogenannten Verfahren außer Streitsachen, einzelne verstreute Verordnungen über die Einrichtung von Irrenhäusern und die Anzeigepflicht derselben waren alles. Vorschriften über den Rechtsgang bei der Entmündigung waren überhaupt nicht vorhanden. Hatte ein solches Verfahren einmal begonnen, hatte sich ein Gericht entschlossen, über eine Person das Verfahren wegen Verhängung der Kuratel einzuleiten, dann war die Person, zu deren Schutz angeblich diese Maßnahmen getroffen wurden, einfach rechtlos. Sie steckte in einer Zwangsjacke, die enger war als die Zwangsjacke der Irrenanstalt. Alles Toben und Drängen dagegen führte nicht zur Befreiung, sondern dazu, daß die Person, deren Verrücktheit konstatiert werden sollte, sehr oft im Kampf um die Geistesgesundheit wirklich geisteskrank wurde. Diese Kämpfe tobten nicht unter den Augen der Oeffentlichkeit, sondern in den verschwiegenen Amtsstuben der „außerstreitigen Abteilungen" der Gerichte und mancher dickleibige Akt enthält ein furchtbares Drama dieser Art. Selten wurde die Oeffentlichkeit auf derartige Fälle aufmerksam. Wir erinnern aber, um nur einen hervorzuheben, an den „Fall Odilon", der unmöglich gewesen wäre, hätten wir eine Entmündigungsordnung gehabt. Das gegenwärtige Gesetz hat eine lange Vorgeschichte. Schon im Jahre 1894, also vor mehr als zwanzig Jahren, fiel im Abgeordnetenhause die erste Anregung zur Schaffung eines solchen Gesetzes.

Im Jahre 1907 endlich, nach langwierigen Beratungen, wurde im Abgeordnetenhause der erste Gesetzentwurf eingebracht. Er wurde 1909 und 1911 wiederholt vom Justizausschuß beraten, geändert und angenommen. Infolge von Petitionen verschiedener Körperschaften, so namentlich öffentlicher Irrenanstalten, wurde er 1913 neuerlich durchberaten und ein neuerlicher Beschluß dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Und dann — dann war der Beschluß reif für den § 14, der auch pünktlich, wie man sieht, seine Arbeit geleistet.

Volle und beschränkte Entmündigung.

Das neue Gesetz bringt eine grundlegende Aenderung in allen in Betracht kommenden Fragen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen voller und beschränkter Entmündigung. Die volle Entmündigung besteht darin, daß solche Personen vom Gesetz so angesehen werden, als wenn sie eine Person im Alter von weniger als sieben Jahren wären. Sie können sich in Verträgen nicht verpflichten, können keine Ehe eingehen, kein Testament machen, ihr Vermögen nicht verwalten. Für die Besorgung aller ihrer Geschäfte erhalten sie einen Kurator, der dies für sie zu besorgen hat. Die volle Entmündigung kann nur eintreten wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche.

Ein geringerer Grad der Entmündigung ist die beschränkte. Eine solche Person steht rechtlich einem Menschen im Alter von vierzehn bis vierundzwanzig Jahren gleich. Sie kann sich wohl auch nicht selbständig verpflichten, doch kann sie über das, „was sie durch eigenen Fleiß erwirbt", selbständig verfügen. Ihre sonstige Handlungsfähigkeit, namentlich bezüglich der Fähigkeit, die Ehe abzuschließen und ein Testament zu errichten, ist verschieden je nach dem Grund, warum die Entmündigung eintritt. Solche Personen erhalten nicht einen Kurator, sondern einen „Beistand", der weniger Rechte als ein Kurator hat.

Die beschränkte Entmündigung kann auch bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche eintreten, wenn diese nicht so weit vorgeschritten ist, daß der Kranke seine Angelegenheiten selbst besorgen kann. Sie tritt aber auch bei Verschwendung ein. Der Begriff der Verschwendung wird jetzt besser gefaßt als im Bürgerlichen Gesetzbuch. „Die beschränkte Entmündigung tritt ein, wenn eine Person durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgibt." Schließlich schafft das Gesetz noch einen neuen Entmündigungsgrund, der eine sehr wertvolle Neuerung bildet. Es können beschränkt entmündigt werden Personen, „wenn sie wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben oder die Sicherheit anderer gefährden oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedürfen".

Den hauptsächlichen Inhalt der Entmündigungsordnung bilden die Vorschriften über den Rechtsgang bei der Entmündigung. Wird das Verfahren, das wegen der notwendigen Erhebungen und ärztlichen Untersuchungen sehr langwierig sein kann, eingeleitet, so kann die zu entmündigende Person sofort einen „vorläufigen Beistand" bekommen, der als Berater wirkt, ohne dessen Zustimmung keine Geschäfte abgeschlossen werden können. Bei der Auswahl seiner Person ist aber auch der Schutzbedürftige einzuvernehmen.

Schutz vor Irrenanstalten.

Besondere Schutzmaßregeln sind für die Unterbringung in öffentlichen und namentlich in privaten Irrenanstalten vorgeschrieben. Von der Aufnahme jedes Kranken ist dem Bezirksgericht innerhalb vierundzwanzig Stunden Anzeige zu machen. Die Anzeige hat nur — und dies erscheint uns als ein schwerer Fehler des Gesetzes — zu unterbleiben, wenn sich der Kranke freiwillig in die Anstalt begibt. Die Freiwilligkeit muß vor dem Leiter der Anstalt und vor zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, worauf dann die Anzeige an das Gericht erfolgen muß. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige kann bis zu 1000 Kronen bestraft werden, bei wiederholter Verletzung der Pflicht kann die Verwaltungsbehörde die Entfernung des verantwortlichen Leiters und die Entziehung der Konzession vornehmen. Es wäre gut gewesen, daß hier ausdrücklich betont wäre, daß in solchen Fällen auch ein Verbrechen vorliegt, das nach dem Strafgesetz zu bestrafen ist. Denn diese Anzeigepflicht löst ein gerichtliches Verfahren aus, um ungesetzliche Anhaltung in einer Irrenanstalt oder in einem Sanatorium zu verhindern. Es sind daher gerade die Fälle besonders zu beachten, in denen scheinbar Freiwilligkeit, in Wirklichkeit ein materieller oder moralischer Druck dritter Personen vorliegt. Die Schriftlichkeit und die Zuziehung von Zeugen helfen da gar nichts. Es ist nicht einmal verlangt, daß die Zeugen besondere Unabhängigkeit haben sollen. Der Anstaltsleiter ist an der Aufnahme des Kranken geschäftlich interessiert. Wenn die beiden Zeugen Anstaltsangestellte oder gar die Personen

Arbeiterzeitung 6./VIII. 1916

137 II

Die Entmündigungsverordnung.

sind, welche den „freiwilligen Entschluß" außer der Anstalt herbeigeführt haben, so ist eine solche schriftliche Erklärung nicht das Papier wert, auf dem sie steht. Wenn das Gesetz die eine Schwachheit, die es begeht, dadurch auszubessern sucht, daß es die Widerruflichkeit vorschreibt oder daß es die Anzeige dann vorschreibt, wenn der Kranke in der Freiheit der Bewegung oder in dem Verkehr mit der Außenwelt beschränkt wird, so hilft dies gar nichts mehr. Wer überredet werden kann, sich „freiwillig" aufnehmen zu lassen, den kann man auch überreden, diese Freiwilligkeit nicht zu widerrufen. Und die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt? Wie soll dies kontrolliert werden, wie soll da der Tatbestand, der die Bestrafung des Anstaltsleiters und damit seine Furcht wegen Unterlassung der Anzeige herbeiführen soll, festgestellt werden? Man stelle sich eine willensschwache Frau vor, die ein sogenannter „Fehltritt" oder irgend eine andere Verfehlung in Zerwürfnisse mit ihrem Mann oder mit ihrer Familie gebracht hat. Sie wird unterschreiben, was man verlangt, sie wird jeden Widerruf unterlassen, sie wird auch jede Freiheitsbeschränkung erdulden und es kommt nur auf die Energie der Behandlung an, um ihr klarzumachen, daß sie in der Freiheit der Bewegung und des Verkehres mit der Außenwelt nicht beschränkt ist. Gerade jenen Fällen von Freiheitsbeschränkung, die seit jeher und mit Recht immer in der Oeffentlichkeit das peinlichste Aufsehen erregt haben, wird hier nicht entgegengetreten. Sie bleiben trotz des neuen Gesetzes ohneweiters möglich. Für den normalen Fall wirklicher Geisteskrankheit ist es ziemlich gleichgiltig, welche Normen da bestehen. Notwendig ist der gesetzliche Schutz eben für jene Grenzfälle, bei denen es meistens zum freiwilligen Eintritt in eine Anstalt kommt. Und gerade hier versagt das sonst gute Gesetz. Es macht dort halt, wo die Macht des Geldes den Familien und Ehemännern eine Familienjustiz gestattet und wo die Irrenanstalt, oder feiner ausgedrückt, das „Sanatorium" gestattet, sich das zu verschaffen, was die staatliche Justiz ihnen nicht verschaffen kann, die Beseitigung und Unschädlichmachung jener Personen, die gegen Familientradition oder Familienhochmut revoltieren. Ein Grund, warum gerade hier das Gesetz so nachsichtig ist, ist in den „Erläuternden Bemerkungen" nicht angegeben. Er ist allzu durchsichtig. Es kann sich ihn schon jeder selbst zusammenstellen.

Die Anzeige von der Einlieferung in eine Anstalt löst ein gerichtliches Verfahren aus, das mit der Entmündigung an sich nichts zu tun hat, nur eine vorläufige Verfügung zur Folge hat und darauf hinausläuft, zu prüfen, ob die Anhaltung gerechtfertigt ist oder nicht. Zu diesem Zwecke ist in jedem Falle, mit Ausnahme des eben erwähnten oder dann, wenn die Aufnahme ohnedies von Gerichts wegen erfolgt, durch ein oder zwei Sachverständige unter Leitung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters und unter Verständigung der politischen Landesbehörde zu untersuchen, ob die Anhaltung gerechtfertigt ist. Die Sachverständigen müssen Amtsärzte sein, sie dürfen mit der Privatanstalt nicht in ständiger geschäftlicher Beziehung stehen, sie dürfen auch sonst nicht mit allen Personen, die ein Interesse an der Anhaltung haben können, verwandt oder verschwägert sein. Das Sanitätsorgan der politischen Landesbehörde hat das Fragerecht. Der Richter hat den Angehaltenen persönlich zu vernehmen, er hat jederzeit Zutritt in die Anstalt, er kann sich alle Behelfe, die er für nötig befindet, beschaffen. Sein Beschluß auf Anhaltung in der Anstalt erlischt nach einem Jahre, dann ist eine neuerliche Untersuchung vorgeschrieben. Diese kann auch schon früher herbeigeführt werden. Gegen den Beschluß auf Anhaltung steht sowohl dem Angehaltenen als auch dessen Vertretern und dem Sanitätsorgan der Landesbehörde ein Rekursrecht offen. Kurz und gut: die Verordnung schafft wirklich und ehrlich alle Vorsichtsmaßregeln, die notwendig sind, um eine ungerechtfertigte Anhaltung nach Menschenmöglichkeit zu vermeiden. Nur daß ihre schönen Maßregeln gerade dort nicht zur Anwendung kommen werden, wo sie am notwendigsten und dringendsten sind: bei denen, die „freiwillig" in ein Sanatorium eintreten.

Auch das Entmündigungsverfahren ist sehr eingehend in der Aufrichtung von Schutzmaßregeln gegen ungerechtfertigte Entmündigung.

Das Entmündigungsverfahren.

Das Verfahren, das ja sofort durch die Beigabe des vorläufigen Beistandes unangenehme Folgen nach sich zieht, kann nicht mehr ohneweiters eingeleitet werden. Der Richter kann die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn es sich um eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit handelt. Der Antrag auf Entmündigung kann nur von den Verwandten, worunter auch die im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Eltern und Kinder verstanden werden, gestellt werden. Kommt jedoch auch das öffentliche Interesse in Betracht, insbesondere bei Gefährdung des Kranken oder durch den Kranken, dann kann in allen Fällen, mit Ausnahme der Verschwendung, also namentlich auch bei Trunksucht, der Staatsanwalt diesen Antrag stellen. Merkwürdigerweise ist aber auch zugelassen, daß wegen Verschwendung, Trunksucht oder Mißbrauchs von Nervengiften auch der Gemeindevorsteher, der Obmann des Armenrates den Antrag stellen kann, noch dazu ohne jene Einschränkung, die beim Staatsanwalt vorgesehen ist. Was bei dieser neuen Machterweiterung der Gemeindegewaltigen — namentlich auf dem Lande — herauskommen kann, wird ja die Zukunft lehren. Das Verfahren selbst wird vom Bezirksgericht der Aufenthaltsgemeinde durchgeführt, es geschieht im außerstreitigen Verfahren, das heißt ohne öffentliche Verhandlung. Der Richter kann alle Erkundigungen einziehen, die ihm notwendig erscheinen. Er ist aber verpflichtet, auch die Person, die entmündigt werden soll, einzuvernehmen, was ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand ist. Dann entscheidet er durch einen Beschluß, in dem ausgesprochen wird, ob und aus welchem Grunde auf volle oder beschränkte Entmündigung erkannt wird. Dieser Beschluß ist unter Darlegung der Ergebnisse des Verfahrens zu begründen. Handelt es sich um eine Entmündigung wegen Trunksucht oder Mißbrauchs von Nervengiften und ist Besserung zu erwarten, so kann der Richter auch den Beschluß fassen, mit der Entmündigung eine bestimmte Zeit zu warten, um zu sehen, ob sich der Kranke bessern wird. Gleichzeitig kann diese Aufschiebung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Kranke auf eine vom Gericht zu bestimmende Zeit von wenigstens sechs und höchstens zwölf Monaten in eine vom Gericht bestimmte Entwöhnungsanstalt zur Heilbehandlung begibt. Dies letztere ist eine besonders schöne und kluge Bestimmung. Sie leidet leider nur an dem Mangel, daß wir keine Vorschriften haben, daß die öffentlichen Körperschaften diese Heilbehandlung zahlen. Außerdem fehlt zu der Sache noch eine Kleinigkeit, nämlich die Entwöhnungsanstalten. Aber sonst ist diese Bestimmung gewiß außerordentlich lobenswert und heilsam.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes ist als Rechtsmittel ein Rekurs zulässig. Dann entscheidet das Landes- oder Kreisgericht nichtöffentlich auf Grund der Akten. Die Verordnung führt aber auch ein neues, bisher im außerstreitigen Verfahren nicht gekanntes Rechtsmittel ein. Es wird Widerspruch genannt. Die Ueberreichung eines Widerspruchs hat zur Folge, daß eine öffentliche mündliche Verhandlung angeordnet werden muß, bei der ein Dreiersenat des Landesgerichtes über die Zulässigkeit der Entmündigung entscheidet. Dies geschieht nach einem Bericht eines der Richter. Dann werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört. Ach der Schutzbefohlene muß einvernommen werden. Er hat also Gelegenheit, sich in aller Oeffentlichkeit gegen seine Entrechtung zu wehren. Die Oeffentlichkeit kann auch nur auf seinen Antrag ausgeschlossen werden, sonst nur, wenn es in seinem Interesse liegt. Dies ist wohl der beste Schutz gegen jede Vergewaltigung und gewiß die begrüßenswerteste Neueinrichtung.

Einen Riegel gegen überflüssige Entmündigungsanträge bilden die Kostenbestimmungen, die es ermöglichen, jedem, der zwecklos ein solches Verfahren veranlaßt hat, die Kostentragung aufzuerlegen.

Arbeiterzeitung 6./VIII. 1916

138 III

die Entmündigungsverordnung.

Gegen Ausbeutung kein Schutz.

So erscheint das Gesetz tatsächlich als ein wesentlicher Fortschritt gegen den bisherigen Zustand. Allein was bringt es den besitzlosen Klassen? Die Untersuchung dieser Frage hat recht traurige Ergebnisse. Eine Person, die kein Vermögen hat, zu entmündigen, hat natürlich nur den Wert, ihr einziges Gut, ihre Arbeitskraft, zu schützen. Vermögensverwaltung, Schutz des Einkommens gibt es da nicht. Aber gerade hier versagt das Gesetz. Die Entmündigungsordnung erstreckt sich nicht auf den Abschluß von Arbeitsverhältnissen, außer bei der vollen Entmündigung, die ohnedies gewöhnlich die Arbeitsunfähigkeit zur Voraussetzung hat. Aber alle beschränkt Entmündigten behalten das Recht, sich selbständig zu einer Arbeit zu verdingen, auch ohne Zustimmung des Beistandes. Dieser hat weder auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses noch auch auf die Festsetzung des Lohnes und der anderen Arbeitsbedingungen einen Einfluß. Der Arme wird also trotz der Entmündigung gegen Ausbeutung nicht geschützt. Im Verfahren selbst ist das Armenrecht zulässig wie in jedem anderen Verfahren. Der Arme bekommt auch einen Armenvertreter. Ob dieser bloß den Widerspruch auszuführen oder auch in der mündlichen Verhandlung zu reden hat, geht aus der Verordnung nicht deutlich hervor. Doch ist bestimmt, daß mit der Vertretung auch Beamte des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft betraut werden können, also auch nicht juristisch gebildete Personen. Welchen Wert eine solche Vertretung hat, weiß jeder Kenner aus der Armenvertretung im bezirksgerichtlichen Prozeßverfahren. Meist dient sie nur dazu, den betreffenden Sessel, der für den Vertreter bereitsteht, nicht leer zu lassen. Ueberdies ist bestimmt, daß jeder seinen Vertreter selbst zu bezahlen hat, selbst dann, wenn er im Verfahren gesiegt hat. Damit ist es ausgeschlossen, daß ein Armer eine selbständige Vertretung überhaupt bekommt, selbst wenn sich seiner ein Rechtsanwalt in der Hoffnung auf Sieg annehmen wollte.

Die Entmündigungsordnung also ist durchaus nicht „das reife Gesetzeswerk", als das die erläuternden Bemerkungen sie anpreisen. Ihre vorläufige Geltung als kaiserliche Verordnung wird die Probezeit sein, damit die parlamentarische Behandlung die Grundlagen für ihre Verbesserung bekommt.

Neue Freie Presse
6./VIII. 1916

Wien, 4. August. (Gesellschaft für soziales Recht.) Die Abteilung für soziales Recht der Soziologischen Gesellschaft in Wien erläßt einen Aufruf, in dem es heißt: Schon vor dem Kriege hat eine Bewegung eingesetzt, um Recht und Leben in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen, welche der Krieg notwendig machte, haben diesen Bestrebungen weitere starke Anregungen gebracht. Das neue soziale Recht, das überall Gestalt gewinnt, ist nicht die Fürsorge eines mildtätigen Gesetzgebers für eine bedürftige Volksschicht; es ist das Recht, das in der Gesellschaft aus ihren Bedürfnissen und Rechtsanschauungen erwächst und vom Gesetzgeber durch Beobachtung und Zwecksinn zu finden ist. Aus diesen Erwägungen ist die Gesellschaft für soziales Recht entstanden. Sie will dieses Recht, die Bedürfnisse und Forderungen der verschiedenen Schichten der Bevölkerung zu erkennen suchen und das Volk sowie jeden einzelnen zum Bewußtsein seiner Aufgabe bringen, an der Regelung des Gemeinschaftslebens mitzuwirken. Sie will soziale Maßnahmen vorbereiten, die Gesetzgebung anregen, Widerstände durch Aufklärung bekämpfen. In unserer Zeit der Tat muß auch das Rechtsdenken tatkräftig werden, die Forschung muß sich in den Dienst des Lebens stellen und mit Lebenserfahrung sich verschwistern. Um dieses Ziel, die organische Einfühlung des Rechtsbewußtseins in die soziale Entwicklung herbeizuführen, ist eine enge Zusammenarbeit von Juristen und Mitgliedern aller Kreise des praktischen Lebens unerläßlich. Wir rufen sie alle auf, Männer und Frauen, Unternehmer und Arbeiter, Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere auch die Vertreter der Organisationen für soziale Fürsorge, in den Kreis unserer Gesellschaft einzutreten und unsere Aufgabe in allen ihren Verzweigungen erfüllen zu helfen. Nichts vermag das Gefühl organischer Zusammengehörigkeit, den Frieden nach innen und außen so zu fördern wie die gemeinschaftliche Arbeit an den Aufgaben der sozialen Entwicklung, deren Unterlage das soziale Recht ist. Unsere Gesellschaft ist vorläufig eine Abteilung der Wiener Soziologischen Gesellschaft; wir hoffen, bald die Flügel selbständig entfalten zu können. Wir bitten unsere Gesinnungsgenossen aus allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, sich uns als Mitglieder anzuschließen, wie auch an der Versammlung teilzunehmen, die wir nach Wien, als örtlichem Mittelpunkt unserer Vereinigung, einberufen werden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Dr. Alfred Bozi, Amtsrichter in Bielefeld, Dr. Julius Ofner, Advokaten in Wien, Doktor Artur Szirtes, Advokaten in Budapest, oder an Rudolf Goldscheid, Vorsitzenden der Soziologischen Gesellschaft in Wien.

Fremdenblatt
8./VIII. 1916

* (Die neue Diensteinteilung in den Apotheken.) Die Statthaltereiverordnung bezüglich des abwechselnden Nachtdienstes in den Wiener Apotheken ist gestern in Kraft getreten. Die Apotheken, die nach einem für jeden Bezirk getroffenen Uebereinkommen abwechselnd vom Nachtdienst befreit sind, sind verpflichtet, dies während des Tages deutlich sichtbar zu machen und während der Nacht durch ein Lichttransparent die übrigen in der Zeit bis 7 Uhr früh zum Nachtdienst verhaltenen nächstgelegenen Apotheken anzugeben. Die Maßnahme trägt den durch den Krieg geänderten Verhältnissen in den Apothekerbetrieben insoferne Rechnung, da infolge der Einrückungen das fachkundige Personal stark vermindert und bisher in allen Apotheken ununterbrochener Nachtdienst gehalten werden mußte. Diese Ueberanstrengung zu beseitigen, ist der Zweck der neuen Statthaltereiverordnung, die einen abwechselnden Nachtdienst in den Apotheken eines bestimmten Rayons anstrebt. Von den Apothekern der Inneren Stadt ist übrigens eine Aktion wegen Regelung der Dienststunden eingeleitet worden. Derzeit werden die Apotheken um 7 Uhr früh geöffnet und um 9 Uhr abends geschlossen. Für das Oeffnen in den Nachtstunden ist von der Partei eine Gebühr von 50 Heller zu entrichten. Die Apotheker der Inneren Stadt wünschen nun die Einführung einer zwölfstündigen Dienstzeit von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends. Auch die Einführung einer Mittagspause wurde besprochen.

Neues Wiener Tagblatt
8./VIII. 1916

Abendblatt

141

Zwangsweise Verwaltung von Unternehmungen und Vermögenschaften als Vergeltungsmaßnahmen.

Im Reichsgesetzblatt wird heute eine sofort in Kraft tretende kaiserliche Verordnung folgenden Inhalts verlautbart:

§ 1. In Ausübung des Vergeltungsrechtes können solche im Geltungsgebiete dieser Verordnung tätige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, die vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teile in das feindliche Ausland abzuführen sind oder deren Kapital ganz oder zum Teile Angehörigen des feindlichen Auslandes zusteht, wo immer diese ihren Wohnsitz haben, durch ministerielle Verfügung zwangsweise unter Verwaltung gestellt werden. Die zwangsweise Verwaltung kann ohne Verfahren und ohne Angabe von Gründen verfügt werden.

§ 2. Die Anwendung dieser Verordnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beziehungen zum feindlichen Auslande Angehörige andrer Staaten oder Inländer vorgeschoben werden oder daß seit dem Eintritte des Kriegszustandes mit dem betreffenden feindlichen Staate Aenderungen in der Beteiligung an der Unternehmung vorgenommen wurden oder daß die Unternehmung oder der Betrieb seit diesem Zeitpunkte an andre Personen übergegangen ist.

§ 3. Zum Zwecke der zwangsweisen Verwaltung einer Unternehmung wird auf Kosten und Gefahr der Unternehmung ein Verwalter bestellt. Der Verwalter hat sich in den Besitz der Unternehmung zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für die Unternehmung befugt. Er kann die Unternehmung ganz oder teilweise fortführen oder sich auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken. Nach Abwicklung der Geschäfte kann der Verwalter, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Inland ihren Sitz hat, auf Antrag eines österreichischen Gesellschafters die Gesellschaft unter Zustimmung der Regierung auflösen.

§ 4. Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers der Unternehmung sowie die Befugnisse andrer Personen zu Rechtshandlungen für die Unternehmung. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe. Ist die Unternehmung in das Handelsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Verwalters sowie die Aufhebung der Verwaltung von Amts wegen einzutragen. Der Verwalter hat seine Unterschrift in der Weise abzugeben, daß er der bisherigen Firma seinen Namen mit dem Zusatz „Verwalter" beifügt.

§ 5. Unternehmungen, die unter zwangsweise Verwaltung gestellt sind, können durch den Verwalter privatrechtliche Ansprüche bei Gericht geltend machen, ohne an den Nachweis der Gegenseitigkeit gebunden zu sein.

§ 6. Durch ministerielle Verfügung kann jederzeit die Auflösung oder der Verkauf einer unter zwangsweise Verwaltung gestellten Unternehmung angeordnet werden.

§ 7. Ueberschüsse, die sich aus dem Betriebe einer unter zwangsweise Verwaltung gestellten Unternehmung ergeben, sind, soweit es sich um Angehörige des feindlichen Auslandes handelt, für deren Rechnung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder bei der Postsparkasse oder einer andern inländischen Kreditstelle zu hinterlegen. Wohnt der Angehörige des feindlichen Auslandes im Inlande, so kann durch ministerielle Verfügung die Auszahlung der für seinen Unterhalt erforderlichen Beträge gestattet werden.

§ 8. Schadenersatzansprüche des Inhabers der Unternehmung oder eines an der Unternehmung Beteiligten gegen den Verwalter können nur mit Genehmigung der Stelle, welche die zwangsweise Verwaltung verfügt hat, geltend gemacht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt. Gegen die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung ist jede Beschwerde unzulässig. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, ist auch der Rechtsweg unzulässig.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1 ff. finden auch auf Häuser, Landgüter, Grundstücke sowie sonstige Vermögenschaften und Vermögensrechte Anwendung.

Reichspost
12./VIII. 1916

142

Die Lehre von den Fingerabdrücken im Alltagsleben.

Ein aktueller Beitrag von berufener Seite.

Ein hoher General schreibt uns: Wenn sich die Nachricht bewahrheiten sollte, daß in Deutschland der Fingerabdruck auf Reisepässen wirklich beigesetzt werden soll, wäre diese Neuerung als ein ungeheuer wichtiger Schutz der Reisenden vor unleidlichen Verwechslungen auf das Freudigste zu begrüßen. Aberglauben und Vorurteile, diese vorsintflutlichen Hemmnisse aller Erkenntnis und jeden Fortschrittes mögen das Mißtrauen der Gesellschaft gegen die Daktyloskopie mitverschuldet, die Verwertung dieser Wissenschaft im kriminellen Ausforschungsverfahren mag ihre Ablehnung noch nachhaltiger gestaltet haben.

Die ursprüngliche Anwendung der Fingerabdrücke hat mit der Strafrechtspflege nichts gemein. Fingerabdrücke dienten bei den orientalischen Kulturvölkern des Altertums als Erkennungszeichen eingeweihter Kreise im schriftlichen Verkehr, hauptsächlich aber auf bürgerlichen Urkunden. Sie genießen den Vorzug der Verläßlichkeit und der Unmöglichkeit einer Nachahmung. Während die Schriftzüge der Unterschrift irgend eines Wesens auf jede beliebige der landläufigen Methoden nachgeahmt, Siegelabdrücke durch Anwendung technischer Hilfsmittel überraschend gut kopiert werden können, ist dies bei Fingerabdrücken so gut wie ausgeschlossen. Man kann den Fingerabdruck wohl photographieren, aber einen Abklatsch mit den tausendfältigen feinen Verästelungen der Papillarlinien niemals so herstellen, daß er auch nur den Schein eines Originalabdruckes hervorzurufen imstande wäre. Daher ist es auch höchst unwahrscheinlich, daß es in absehbarer Zeit gelingen könnte, Fälschungen zustandezubringen. Auf Grund des Vorgesagten kann man ruhig behaupten, daß der Fingerabdruck das verläßlichste Mittel der Gegenwart zur Identifizierung einer Person, eines Dokumentes oder eines Vertrages und dergleichen darstellt.

Das Wesen der Daktyloskopie beruht auf der Tatsache, daß die auf den Fingerbeeren des Menschen eingezeichneten Papillarlinien von seiner Geburt bis zum Zerfall seines Leichnams unverändert bleiben und, daß jede von ihnen spezielle Kennzeichen (Endungen, Gabelungen) besitzt, die nur dem einen unter den unzähligen Erdbewohnern zukommen. Während der Okkupation Bosniens war ich oft in der Lage zu beobachten, wie die bosnischen Mohammedaner ihren durch irgend einen Schreiber auf Dokumente beigesetzten Namen den Fingerabdruck beifügten; wir standen diesem Brauche skeptisch gegenüber. Erst den Franzosen blieb es vorbehalten, eine gewisse Gesetzmäßigkeit in den Fingerzeichnungen zu erkennen, sie in Systeme einzuschalten und durch Aufstellung einer Registratur das Identifizieren einer daktyloskopierten Person oder eines Dokumentes unter Tausenden von Karten binnen wenigen Minuten durchzuführen. Wie jedermann durch Abdruck der eigenen Finger auf eine reine, trockene Fensterscheibe sich überzeugen kann, geben die Papillarlinien der Fingerbeeren entweder das Bild eines Wirbels oder einer Schlinge (Lasso) mit verschiedenartig angehängten Dreiecken, Gabelungen und Endungen. Diese Urformen „W" (Wirbel) und „L" (Lasso) geben die Grundlage für die weitere Klassifikation, woraus sich nach Kennzeichen Anhaltspunkte für die in viele Hunderte gehenden Unterteilungen ergeben. Der Private kann nach einiger Uebung mit Hilfe eines Vergrößerungsglases die Fingerabdrücke seiner Angehörigen und Freunde unschwer erkennen lernen.

Gegenwärtig, da unsere Feinde sich jedes Mittels zu unserer Bekämpfung auf wirtschaftlichem Gebiete bedienen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie im Konkurrenzkampfe zu verwerflichen Mitteln der Unterschriftenfälschungen auf Korrespondenzen, der Nachahmung von Kreditpapieren usw. ihre Zuflucht nehmen dürften. Als wirklich verläßlicher Schutz dagegen empfiehlt sich der beim orientalischen Kaufmann längst bewährte Fingerabdruck; denn er kann auf keinem Wechsel, Schuldschein, auf keiner Obligation oder sonstiger Urkunde nachgeahmt werden. Der Krieg, der uns so manches Leid gebracht, raubt der Mutter oft den letzten Trost, den entstellten Leichnam des eigenen für das Vaterland gefallenen Kindes wieder erkennen zu können; aber auch da, wo das Mutterauge versagt, kann die Daktyloskopie die Identität mit zweifelloser Sicherheit nachweisen; vorausgesetzt, daß ein Fingerabdruck vorhanden ist. Testamente, durch Fingerabdrücke authentifiziert, verdienen wohl weit mehr Glauben als die Angaben von Zeugen, die vielleicht weder den Sterbenden, noch seine Sprache verstanden. Brauchbare Fingerabdrücke können mit fast jedem Farbstoff (auch Blut) auf glattem, dauerhaftem Papier gewonnen werden. **Mögen diese Ausführungen zur Klärung der Bedeutung der Fingerabdrücke für das bürgerliche Leben beitragen!**

Die Durchführung der neuen Entmündigungsordnung.

Die Eheschließung von Geisteskranken und Geistesschwachen.

Wien, 12. August.

Die letzte Nummer des Justizministerialverordnungsblattes ist fast zur Gänze der neuen Entmündigungsverordnung gewidmet, die mit kaiserlicher Verordnung vom 28. Juni 1916 kundgemacht wurde. Ein Erlaß des Justizministeriums (Nr. 25 J. M. V.) an die Gerichte und Staatsanwaltschaften beschäftigt sich mit einzelnen Punkten der kaiserlichen Verordnung. So wird die Frage berührt, wann eine Entmündigung wegen Trunksucht oder wegen des Gebrechens am Nervensystem einzuleiten ist. Der Erlaß sagt, daß die Staatsanwaltschaften die Entmündigung in diesen Fällen immer beantragen sollen, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, auch wenn eine Gefahr für die Sicherheit anderer zunächst nicht besteht.

Besonders eingehend beschäftigt sich der Erlaß mit der Frage der Eheschließung von Geisteskranken und Geistesschwachen. Die kaiserliche Verordnung läßt die Eheschließung unter gewissen Umständen zu und stellt die Entscheidung den Gerichten anheim. Wir haben beim Erscheinen der kaiserlichen Verordnung die Bedenken geltend gemacht, die vom Standpunkte der Volksgesundheit und des besonderen österreichischen Eherechts, das bei katholischen Ehen eine Auflösung nicht zuläßt, gegen die Ehen von Geisteskranken sprechen. Der Erlaß sagt über die Aufgabe der Gerichte:

„Eine verantwortungsvolle Aufgabe ist den Gerichten durch die Bestimmung des § 4, Absatz 2, übertragen, wonach wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt Entmündigte mit Einwilligung des Beistandes und des Gerichtes eine Ehe eingehen können. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Ehebewilligung nur nach gründlicher Erhebung und eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände und je nach Lage des Falles erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens erteilt werden kann. Die Eheschließung bedeutet einen außerordentlich wichtigen und folgenschweren Schritt, der auch dann, wenn das Bekenntnis der eheschließenden Teile eine Lösung dem Bande nach bei Lebzeiten zuläßt, für die Eheleute selbst und für die aus der Ehe zu erwartende Nachkommenschaft unheilvoll werden kann. Insbesondere ist bei Erteilung einer Ehebewilligung sorgfältig zunächst zu erwägen, ob nach der Art und dem Grade der geistigen Erkrankung oder der Geistesschwäche ein nachteiliger Einfluß auf die Nachkommenschaft zu erwarten ist. Unbedenklich wird eine Eheschließung in aller Regel nur dann sein, wenn mit Rücksicht auf das Alter oder den körperlichen Zustand eine Nachkommenschaft nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere wenn die Eheschließung nur den Zweck verfolgt, einem bisher bestandenen Verhältnisse die Rechtsfolgen der Ehe (Versorgungsansprüche der Frau und Kinder, Ehelicherklärung der Kinder) zu sichern. Dem Umstand, daß die Eheschließung einen günstigen Einfluß auf den Geisteszustand des Kranken ausüben kann, kommt allerdings eine gewisse Bedeutung für die Bewilligung der Ehe zu. Indessen soll aber doch aus diesem Grunde eine Eheschließung nicht bewilligt werden, wenn die Gefahr besteht, daß aus der Ehe eine erblich belastete Nachkommenschaft hervorgehen kann, weil beim Widerstreit der Interessen des einzelnen mit denen der Gesellschaft stets die Interessen der Allgemeinheit den Ausschlag geben müssen."

Neues Wiener Tagblatt 17./VIII. 1916

Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

Eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums, die auf Grund des § 2 des Patentgesetzes und des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914 erlassen worden ist, trifft Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Mit dieser Verordnung wird Vergeltung gegen die feindlichen Staaten geübt, die anläßlich des Krieges benachteiligende Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gegen die Rechte österreichischer Staatsangehöriger und hinsichtlich der Behandlung ihrer Patent-, Muster- und Markenanmeldungen getroffen haben. Solche Ausnahmsbestimmungen gelten in Frankreich, Großbritannien und Rußland und hinsichtlich der Anmeldungen auch in Italien. Die Verordnung bestimmt, wie offiziell verlautbart wird, im im Wesen folgendes:

Die Patente, Muster- und Markenrechte der Angehörigen Frankreichs und Großbritanniens können vom Minister für öffentliche Arbeiten auf Antrag im öffentlichen Interesse beschränkt und aufgehoben, insbesondere mit Benützungsrechten belastet werden.

Dieselben Verfügungen können vom Minister für öffentliche Arbeiten hinsichtlich der Patente russischer Staatsangehöriger getroffen werden, ohne daß es jedoch der Voraussetzung des öffentlichen Interesses bedarf. Diese strengere Behandlung der Rechte russischer Staatsangehöriger hat ihren Grund darin, daß die russischen Ausnahmsbestimmungen bedeutend schärfer sind als die britischen und die französischen. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann ferner auf Antrag im öffentlichen Interesse die Aufhebung von Benützungsrechten, die für Angehörige Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands an Patenten bestehen, verfügen. Patent-, Muster- und Markenanmeldungen von Angehörigen Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands werden entgegengenommen, jedoch werden auf Grund solcher Anmeldungen Patente nicht erteilt sowie Muster- und Markenregistrierungen nicht vorgenommen. Im Verhältnis zu Italien wird bloß hinsichtlich der Behandlung der Patent-, Muster- und Markenanmeldungen Vergeltung geübt. Die Behandlung dieser Anmeldungen ist dieselbe, wie sie für die Anmeldungen britischer, französischer und russischer Staatsangehöriger vorgesehen wird.

Anträge, mit denen die Beschränkung oder die Aufhebung von Patenten, Muster- oder Markenrechten begehrt wird, sind abzuweisen, wenn an dem Recht eine Person, die nicht einem der in Betracht kommenden feindlichen Staaten angehört, als Mitinhaber beteiligt ist oder wenn an dem Recht ein mit Ausschließung andrer Benützungsberechtigter eingeräumtes Benützungsrecht zugunsten einer solchen Person besteht. Ebenso sollen die oben dargelegten Bestimmungen über die Behandlung von Anmeldungen nicht gelten, wenn an der Anmeldung eine Person, die nicht einem der in Betracht kommenden feindlichen Staaten angehört, als Mitanmelder beteiligt ist. In allen diesen Fällen muß aber das Rechtsverhältnis vor dem Tage, an dem der Kriegszustand mit dem betreffenden Staat eingetreten ist, begründet worden sein. Besondere Bestimmungen sichern eine rasche Erledigung des Verfahrens über die Anträge betreffend die Beschränkung oder Aufhebung von Patent-, Muster- oder Markenrechten. Der Präsident des Patentamtes wird ermächtigt, Verfügungen über die Unterbrechung des patentamtlichen Verfahrens über Patentanmeldungen und in andern Angelegenheiten, an denen Angehörige der in Betracht kommenden feindlichen Staaten beteiligt sind, zu treffen.

Österr. Volkszeitung 24./VIII. 1916. 146

Kriegsdienst und Heimatsrecht.

Ungarn, die in Oesterreich leben.

Die militärischen Einberufungen anläßlich des Krieges lassen hunderttausenden Familien die Nachlässigkeit büßen, daß deren Zuständigkeit zum Domizil nicht geordnet worden ist. So kommt es, daß Männer, die seit vielen Jahren oder sogar seit ihrer Geburt in Wien wohnen, aber durch Abstammung in einer anderen österreichischen Gemeinde oder gar in Ungarn heimatsberechtigt sind, dorthin einrücken müssen. Dadurch entstehen für den Einrückenden und für seine Familie sehr empfindliche Nachteile, die durch rechtzeitige Regelung der Zuständigkeit leicht zu vermeiden gewesen wären.

Die vielen Transporte der Einberufenen verursachen dem Staate große Auslagen und ständige Ueberfüllung der Eisenbahnzüge. All dies würde erspart bleiben, und weder Qualität noch Quantität der Armee, weder Evidenzhaltung noch Kontrolle beeinträchtigt, wenn für die Einrückung und Abrichtung nicht der Heimatsort, sondern der Wohnort maßgebend wäre. Ein Wust zeit- und papierraubender, bureaukratischer Arbeit entfiele und die Staatsbahnen hätten von den jetzt zumeist ausgeschlossenen Zivilreisenden viel höhere Einnahmen. Unermeßlich und unersetzbar ist der wirtschaftliche Schaden durch die Verschickung solcher nach auswärts Einberufener, die ihrem Erwerb schon während der mehrwöchigen Abrichtung entzogen werden. Wie viele Geschäfte müssen deshalb gesperrt werden, wie viele Steuern gehen dadurch verloren!

Jetzt freilich möchten alle die Saumseligen gern am Wohnort heimatberechtigt werden, und wenn ihnen dies natürlich nicht sofort gelingt, murren sie über Umständlichkeit, Zopferei; aber mit Unrecht, denn gerade die großen Städte, mit Wien an der Spitze, erledigen derlei Ersitzungsansprüche jetzt viel rascher als im Frieden, nämlich für Inländer. Staatsfremde dagegen benötigen vor allem die Aufnahmszusicherung der inländischen Gemeinde und dann die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, was für Angehörige aus Feindesland kaum erreichbar ist. Ausländer aus neutralen Staaten bewerben sich, um nicht etwa dann einrücken zu müssen, jetzt überhaupt nicht um die Einbürgerung.

Wohl aber bemühen sich unzählige der in Wien lebenden 200.000 Ungarn um die endgültige Aufnahme in Oesterreich, wo sie ihre wahre Heimat fanden, während sie in Ungarn entweder gar nie oder nur vor vielen Jahren wohnten, oder von wo sie als Kinder mit ihren Eltern nach Oesterreich übersiedelt waren. Die österreichische Regierung fordert von jedem Ungarn vor seiner Uebernahme in den österreichischen Staatsverband den Nachweis seiner Entlassung aus Ungarn oder daß er seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren habe. Zu dieser Entlassung oder Verlusterklärung ist nur das ungarische Ministerium des Innern kompetent. § 24 des ungarischen Gesetzes, Artikel 50, vom Jahre 1879 bedingt zur Friedenszeit für die Entlassung laut § 23 des Gesetzes nach Oesterreich unter der Voraussetzung der Reziprozität 1. die Eigenberechtigung oder vormundschaftsbehördlich genehmigte Zustimmung des Vaters, respektive Vormundes; 2. daß kein Rückstand an Staatssteuern oder kommunalen Abgaben vorliege und 3. daß gegen die zu entlassende Person in Ungarn kein strafgerichtliches Urteil noch zu vollstrecken sei. Der § 25 des Gesetzes erklärt aber ohne Hinweis auf Oesterreich, daß in Kriegszeiten hinsichtlich der Entlassung in jedem einzelnen Falle über Vortrag des Ministeriums der Kaiser entscheidet.

Und hier liegt der Hase im Pfeffer. Der ungarische Minister des Innern hat nämlich bei Kriegsbeginn in einem Zirkularerlaß alle Komitats- und Munizipalbehörden verständigt, daß im Sinne des § 25 während des Krieges keine Entlassung gewährt werden kann! Daher bleiben alle Entlassungsgesuche seither ausnahmslos unerledigt oder werden einfach abgewiesen, ob es sich dabei um die Entlassung nach Oesterreich oder nach einem ausländischen Staat, um Männer oder um Frauen handelt.

Meines Erachtens liegt hier zweifellos ein Rechtsirrtum vor, denn der § 25 kann auf die Entlassung nach Oesterreich unmöglich Bezug haben, da ja die Kriegszeit die Oesterreicher und Ungarn unter demselben Obersten Kriegsherrn, unter demselben Kriegsministerium, unter demselben Armeekommando, in derselben Armee und unter dieselbe Fahne zur Blutsteuer einigt, also laut § 22 des Gesetzes durch die Auswanderung nach Oesterreich eine Entziehung von der Wehrpflicht nicht beabsichtigt werden kann und da ja reziprok Oesterreich sogar aktive Militärpersonen anstandslos nach Ungarn entläßt. Die vielen durch diese Unfreundlichkeit der ungarischen Regierung Betroffenen empfinden dies sehr schwer und es wäre endlich eine Klarlegung dieses offenbaren Rechtsirrtums durch den ungarischen Verwaltungsgerichtshof höchst wünschenswert.

Paul G. R.

Die Zeit 25/VIII. 1916.

Hinterlassenschaftsverfahren nach eingerückten Militär- und Zivilpersonen.

Der ungarische Minister des Innern hat mittelst einer Note bekanntgegeben, daß das Hinterlassenschaftsverfahren nach eingerückten Militär- und Zivilpersonen nicht nur auf Grund der staatlichen Sterbematrikel, sondern auch auf Grund einer jeden anderen militärbehördlichen, amtlichen schriftlichen Mitteilung und auf Grund der amtlichen Verlustliste eingeleitet werden kann. Mit Bezug auf diese Note des ungarischen Ministers des Innern hat das Kriegsministerium in einem Erlaß verlautbart: Da durch falsche Mitteilungen die schwersten Folgen eintreten können; die später gar nicht oder doch sehr schwer behoben werden können, werden alle Kommandos, Behörden und Anstalten angewiesen, nur dann amtliche schriftliche Mitteilungen auszustellen, wenn der Sterbefall ungzweifelhaft und glaubwürdig konstatiert wurde.

Arbeiterzeitung 26./VIII. 1916.

* **Paßzwang für Ungarn und andere Ausländer.** Die Polizei teilt mit: Immer noch begeben sich in Wien wohnhafte Personen auf Reisen, ohne sich zu vergewissern, ob ein Reisepaß nötig sei, und sie gehen, wenn sie ohne Reisepaß angetroffen werden, an, sie haben bei der Polizei (von irgend einem nicht mehr auszuforschenden Organ) die Auskunft erhalten, daß sie keinen Paß benötigen. Namentlich sind Ausländer häufig der irrigen Meinung, daß für sie bei Reisen im Inland mit Ausnahme der Kriegsgebiete ein Paßzwang nicht mehr besteht. Nach § 2 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915 ist aber jeder im Inland reisende Ausländer verpflichtet, sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepaß auszuweisen. Der Paßzwang besteht also nicht nur für die Ueberschreitung der Grenzen des Staatsgebiets und der Grenzen der Kriegsgebiete, sondern ohne jede Einschränkung auch für alle im Inland reisenden Ausländer. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß Angehaltene von der Weiterreise ausgeschlossen und überdies zu Geld- oder Arreststrafen verurteilt werden. Ausländer können auch aus Oesterreich und Ungarn abgeschafft werden. Es wird daher jedermann im eigenen Interesse zur Vermeidung von Zeit- und Geldverlust und sonstigem Schaden nahegelegt, sich vor Antritt von Reisen über die Paßvorschrift zu erkundigen. — Demzufolge muß also jeder Ausländer, wenn er auch bloß nach Atzgersdorf oder Klosterneuburg fahren will, einen Paß bei sich haben. Was ist nun ein Ausländer? Da die Verordnung vom 15. Jänner 1915 diesen Begriff nicht näher erklärt, muß man schließen, daß ebenso wie im Frieden auch ungarische Staatsbürger als Ausländer gelten sollen. Also: wer auf der Bahn oder auf dem Schiff fahren will und nicht nach Oesterreich zuständig ist, muß einen Reisepaß mit Photographie haben. Alter und Geschlecht machen keinen Unterschied, also auch Kinder und Frauen.

Reichspost 26/VIII. 1916.

*** Vorsorgen für Justizanwärter.** Nach einer in der heutigen „Wr. Ztg." verlautbarten Verordnung des Justizministers über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Versehung ihres Zivildienstes behinderten Justizanwärter gelten für Rechtspraktikanten und Auskultanten folgende Bestimmungen: Die militärische Dienstleistung wird in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu einem Jahre eingerechnet. Die militärische Dienstleistung wird in die Frist für den Anfall von Adjuten eingerechnet. Für Advokaturskandidaten gelten folgende Bestimmungen: Die militärische Dienstleistung wird in die siebenjährige praktische Verwendung auch in die Zeit, die nach erlangter Doktorswürde bei einem Advokaten zugebracht werden muß, eingerechnet. Die Zulassung zur Advokatenprüfung ist jedoch, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen, von dem Nachweise abhängig, daß mindestens sechs Monate Praxis bei einem Gerichte und zwei Jahre Praxis bei einem Advokaten tatsächlich vollstreckt wurden. Für Notariatskandidaten gelten folgende Bestimmungen: 1. Die militärische Dienstleistung wird in die vierjährige praktische Verwendung eingerechnet. Die Zulassung zur Notariatsprüfung ist jedoch, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen, von dem Nachweise abhängig, daß mindestens ein Jahr Praxis bei einem Notar tatsächlich vollstreckt wurde. Wer die Einrechnung beansprucht, hat die militärische Dienstleistung und ihre Dauer nachzuweisen. Rechtspraktikanten, die zur Rechtspraxis zugelassen, jedoch durch den gegenwärtigen Krieg an dem Dienstantritte verhindert waren, kann vom Justizministerium die Einrechnung der Zeit ihrer Behinderung nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 bewilligt werden.

Neues Wiener Tagblatt
30./VIII. 1916

* (Strenge Handhabung der polizeilichen Meldevorschriften.) Nachdem die Meldevorschriften noch immer nicht mit der gerade in der Kriegszeit erforderlichen Genauigkeit befolgt werden und viele Personen sich unangemeldet hier aufhalten, hat der Polizeipräsident die Bezirkspolizeikommissariate angewiesen, sowohl in den Hotels und Fremdenherbergen aller Art als auch in Häusern, in welchen Untermieter unangemeldet beherbergt zu werden pflegen, unvermutet wiederholt Nachschau zu halten und bei festgestellter Uebertretung der Meldevorschriften mit aller Strenge vorzugehen. Diejenigen Personen, welchen die Aufbewahrung der Meldezettel der Mieter obliegt, sind verpflichtet, auf Verlangen die Meldenachweise den Amtspersonen vorzuzeigen. Die Meldezettel sind daher sorgfältig aufzubewahren.

Arbeiterzeitung
9./IX. 1916

151

Zentralstelle „Völkerrecht".

Eine Reihe deutscher Männer und Frauen, die einen dauernden Frieden auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und einer neu einzuleitenden Verständigungspolitik erstreben, hat sich, wie ein Aufruf erklärt, der in deutschen Blättern veröffentlicht wird, zu einer deutschen Zentrale für dauernden Frieden unter dem Namen Zentralstelle „Völkerrecht" zusammengeschlossen. In dem Aufruf heißt es:

Der Friede, der diesen Krieg beendigt, soll selbstverständlich nach der Auffassung der Zentralstelle die Freiheit des deutschen Volkes, die Unabhängigkeit des Deutschen Reiches, die Unversehrtheit des deutschen Bodens, die Wahrung der deutschen Interessen im Ausland und die Erhaltung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des deutschen Volkes sicherstellen; aber er soll auch jede Gewähr der Dauer in sich tragen. Dazu ist erforderlich, daß er von allen Beteiligten als eine befriedigende Ordnung ihrer internationalen Beziehungen anerkannt werden kann, daß er also nicht die Unterlegenen durch gewaltsame Annexionen, durch Beeinträchtigung ihrer Selbstbestimmung oder durch andere unerträgliche Bedingungen zur Vorbereitung eines Vergeltungskrieges nötigt, daß er zugleich wirksame Einrichtungen schafft für friedliche Erledigung künftiger internationaler Streitigkeiten auf dem Wege geordneter Vermittlung oder rechtlicher Entscheidung, und daß er damit der alten, friedengefährdenden Politik des Wettrüstens ein Ende setzt. Um einem solchen Frieden volle Wirksamkeit zu geben, muß ein neuer Geist das nationale und internationale politische Leben erfüllen. Die deutsche Zentrale „Völkerrecht" ist der Ueberzeugung, daß im deutschen Volke wie bei allen anderen Kulturvölkern die Vorbedingungen für diese neue Politik gegeben sind, und daß nur ein solcher Friede der „deutsche Friede" im besten Sinne des Wortes sein würde.

Den Aufruf haben unter anderen unterzeichnet: Eduard Bernstein (Soz.), Minna Cauer, Hedwig Dohm, Dr. August Erdmann (Soz.), Edmund Fischer (Soz.), Professor W. Förster, Helmut v. Gerlach, Julius Hart, Dr. L. Quidde, Professor Dr. Walter Schücking.

Die Zeit
9./IX. 1916

k [Man muß Zeitung lesen!] Aus Brünn wird uns berichtet: Der Brünner Stadtrat veröffentlicht eine Kundmachung, in der erneut auf die Wichtigkeit gewissenhafter Zeitungslektüre hingewiesen und die Verlautbarung durch Zeitungen als das empfehlenswerteste Mittel der öffentlichen Kundmachung bezeichnet wird. Leider aber werde auch den amtlichen Veröffentlichungen in der Presse viel zu wenig Wert beigemessen. Diese Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung zwinge die Behörden zu schärferen Maßnahmen. Es werde in Hinkunft gegen Säumige mit der vollsten Strenge des Gesetzes vorgegangen werden. Die landläufige Entschuldigung: „Wir lesen keine Zeitungen" wird nicht mehr als solche angenommen werden. Die Kundmachung des Brünner Stadtrates dürfte eine Folge der geradezu unglaublichen Mißachtung sein, mit der die amtliche Aufforderung zur Anmeldung der diesjährigen Ernteerträge beantwortet wurde. Wie ebenfalls vom Stadtrat mitgeteilt wird, haben von etwa 360 anmeldepflichtigen landwirtschaftlichen Erzeugern und Betrieben fünfunddreißig Personen ihrer Anmeldepflicht Genüge getan. Der Stadtrat von Brünn droht nun gegen Säumige, die mit ihrer Lässigkeit die Approvisionierung von Brünn erschweren, die schwersten Strafen, unter anderem die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, an.

Neue Freie Presse
9/IX. 1916

Einstellung der Tätigkeit der Gerichtsbehörden in der Bukowina.

Wien, 8. September.

Vom Präsidium des Lemberger Oberlandesgerichtes, derzeit in Olmütz, werden wir um Veröffentlichung folgender Mitteilung ersucht:

Die Gerichte in der Bukowina und in den zufolge kriegerischer Ereignisse geräumten Amtsorten Ostgaliziens haben die Tätigkeit eingestellt. Eine Verlegung an einen anderen Standort oder eine allgemeine Uebertragung ihrer Gerichtsbarkeit an ein anderes Gericht ist nicht erfolgt. Ueber Anfragen, wo das geräumte Gericht dermalen amtiert, beziehungsweise welchem Gerichte seine Agenden zugewiesen worden seien, kann derzeit keine Auskunft erteilt werden. In dringlichen Fällen kann an Stelle des zum Stillstand gekommenen zuständigen Gerichtes ein anderes bestimmt (delegiert) werden. Es obliegt der interessierten Partei, in jedem einzelnen Falle darum ein Gesuch an das Lemberger Oberlandesgericht einzubringen, und zwar in Strafsachen nach Olmütz, in Zivilsachen nach Lemberg. Die Eingabe hat eine tunlichst genaue Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, eventuell unter Anführung des Aktenzeichens, falls diese beim evakuierten Gerichte bereits anhängig war, sowie die Benennung des zu delegierenden Gerichtes zu enthalten.

Arbeiterzeitung 13./IX. 1916

Die obligatorische Bucheinsicht in der ersten Instanz.

Der Ertrag des Kriegszuschlages auf die Einkommensteuer ist in Frage gestellt, wenn die Veranlagung bei den großen Vermögen nicht gefestigte Grundlagen erhält. Die Tatsache, daß die Einkommensteuer seit ihrer Einführung im Jahre 1898 wachsende Erträge geliefert hat, ist kein Einwand. Wohl ist das Jahreserträgnis von 1898 bis 1910 von 44·8 auf 86 Millionen gestiegen. Wer aber hat diesen Zuwachs auf seine Schultern genommen? Das Kapital, das in diesem Jahrzehnt ein wirklich goldenes Zeitalter hatte? Oder der Grundbesitz, dessen Erzeugnisse in wahrhaft geometrischer Stufenfolge im Preise anstiegen?

Keine Rede davon! Mehr als 48 Prozent oder beinahe die Hälfte des Zuwachses haben die Lohn- und Gehaltempfänger aufgebracht, nur 29·6 Prozent die selbständigen Gewerbsinhaber, 8·4 Prozent das reine Kapitalseinkommen, 8·1 Prozent das Gebäude- und 5·6 Prozent das Grundbesitzeinkommen! So entwickelte sich vor dem Kriege eine Steuer, die nach ihrem Rufe und ihrer Bestimmung eine soziale Steuer hätte werden sollen! Allmählich ist sie auf die Schultern der Lohnklasse, zumal der Festbesoldeten, überwälzt worden — das allersicherste, fundierteste, in jener Zeitepoche am stärksten und beständigsten angewachsene Einkommen, die ländliche Grundrente, übernahm von dem Anwachs nur den Bettel von 5·6 Prozent! Der von Zinssteigerungen geschwellte Hausbesitz nur 8, der Papierbesitz nur 8½ Prozent. Industrie und Gewerbe allerdings, die ihre Erträge so leicht nicht mehr verstecken können, hatten doch wenigstens 29·6 oder ein schwaches Drittel auf sich zu nehmen. Man sieht deutlich, daß die Zunahme der Leistung um so geringer wird, je leichter sich die Erträge verbergen lassen!

Sie lassen sich nur verbergen, solange der Staat auf die nötigen Mittel zur Erkundung der Wahrheit verzichtet. Das tun nicht alle Staaten! Der preußische Landtag von Junkern und Bourgeois ist gewiß keine revolutionäre Körperschaft; aber er hat in diesem Punkte Ordnung und Redlichkeit gegen den Staat ohne übertriebene Scheu vor dem Privatbuch verlangt. Das bisherige preußische Gesetz bestimmt: „Auf Beschluß der Veranlagungskommission (erster Instanz!) ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitz befindliche Schriftstücke zur Einsicht und Prüfung vorzulegen."

Die Bucheinsicht wird hier sofort in der ersten Instanz ohne alle Klauseln und Umschweife obligatorisch gemacht, wenn auch da erst über Kommissionsbeschluß, das heißt also, wenn die Kommission Bedenken findet. Aber immerhin: Werfatiert, rechnet sofort damit, daß er binnen wenigen Tagen ohne alle Umschweife alles Schriftliche, was beweisen kann, vorlegen muß. Er ist daher nicht versucht, es darauf ankommen zu lassen, und diese Vorauswirkung, diese Präventivkraft der Bestimmung ist das Heilsamste an ihr, sie erspart in neunzig von hundert Fällen schon die wirkliche Buchvorlage selbst.

Das Gesetz dagegen, das bei uns auf Grund der Beratungen des kleinen Finanzplanes durch den Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses zusammengebracht worden ist, ist so kurz und bündig nicht, es strotzt in einer langen wortreichen Paragraphenreihe von hinterhaltigen Wendungen, die den Steuerbehörden geradezu Schikanen der Steuerpflichtigen aufnötigen und diesen zugleich ein Netz von Maschen vorhalten, so daß statt des einfachen Aktes der Buchvorlage ein Katz-und-Maus-Spiel zwischen Amt und Staatsbürger einsetzt, ohne daß dessen Erfolg wirklich gesichert wäre. Diesen Wortschwall vorzuführen lohnt den Papierverbrauch nicht. Genug daran: die Behörde erster Instanz, die die Steuer wirklich veranlagt, sieht kein Buch, kann mit der Buchvorlage nicht rechnen, tappt daher im Dunkeln und ist nach wie vor auf Spionage und Denunziation oder auf gefühlsmäßige Rückschlüsse aus Beruf und Lebensfuß angewiesen. Erst wenn der Vorsitzende der Kommission gegen die erstinstanzliche Bemessung Berufung einlegt, kann in der zweiten Instanz die Buchvorlage erzwungen werden. Nun hatten wir im Durchschnitt vier Berufungen auf hundert Bemessungen. Das heißt: der Fatent kann sich die Wahrscheinlichkeitsrechnung anstellen: Neben 24, die ohne Berufung durchrutschen, kommt ein Steuerpflichtiger, bei dem berufen wird. Die Gefahr, in die zweite Instanz geschleppt zu werden, ist nur ein Vierundzwanzigstel. Der Bekenntnisleger hat also guten Grund, es wenigstens in einer Instanz darauf ankommen zu lassen, guten Grund, mit der Unwahrscheinlichkeit des Ertapptwerdens, mit der Findigkeit oder Unfindigkeit der ersten Instanz zu spekulieren; wird doch das Gelingen dieser kleinen Spekulation sich sehr hoch, jetzt doppelt hoch bezahlt machen. Die Steuerbehörde erster Instanz dagegen bleibt auf die Indiziendeutung angewiesen und muß sich mit Vermutungen plagen, sich selbst und den Staatsbürgern damit Verdruß bereiten, obwohl der Beweis der Wahrheit schwarz auf weiß naheliegt!

Die Mehrheit des Finanzausschusses hat sich sehr viel davon versprochen, daß wenigstens im Steuerstrafverfahren die Bucheinsicht gesichert ist. Man muß gestehen, dem Staatsbürger und Steuerzahler wird da auf eine seltsame Weise mitgespielt: man eröffnet ihm erst eine 96prozentige Wahrscheinlichkeit des Entwischens, verlockt ihn zu solch lohnendem Versuch und getröstet sich damit, daß er, wenn er erwischt wird, auf Grund der Bucheinsicht rasch und sicher verurteilt und empfindlich gestraft wird! Heißt es nicht, barbarische Gesetzgebungsmittel in unsere Zeit verpflanzen, wenn man die einfache, reibungslose, schlichte Vorbeugung ersetzt durch den hinterherigen Kriminalprozeß, durch die Abschreckungsjustiz, die an den minder geschickten Opfern vollzogen wird und die gerissensten Uebeltäter freigehen läßt?

Und endlich: Wie wird die Bucheinsicht durchgeführt? Wenn der Steuerpflichtige die Bucheinsicht verweigert, so wird sie nicht etwa durch Ordnungsstrafen oder durch Einholung erzwungen, so folgt nicht administrative Vollstreckung, sondern es tritt bloße Kontumazwirkung ein: die Kommission entscheidet dann frei, jedoch nicht ganz frei, sondern „auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe". Was aber die Bucheinsicht im Strafverfahren betrifft, so hat der Finanzausschuß selbst Bestimmungen in das Gesetz gebracht, die eines Rechtsstaates geradezu unwürdig sind. Das Steuerstrafgericht, das in einer Angelegenheit von größter öffentlicher Bedeutung ein richterliches Urteil finden und fällen soll, ist in der Erkundung der Wahrheit nicht frei und darf nicht selbst das nächstgebotene Beweismittel herbeischaffen. Will es die Bucheinsicht vornehmen, so hat es eine besondere Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen.

Wir mußten bei diesen Einzelheiten länger verweilen, um der Oeffentlichkeit zu zeigen, daß der Apparat, auf dem die bisherige Einkommensteuer ruht, schon diese Last zu tragen viel zu schwach war und unter der größeren Last des Kriegszuschlages und der Kriegsgewinnsteuer zusammenbrechen muß. Wir genügen unserer publizistischen Pflicht, indem wir rechtzeitig warnen. Später, wenn der Mangel offenkundig sein wird, wenn auf der einen Seite die Erträge der Steuer für den Staat viel geringer ausfallen, als erwartet werden kann, wenn auf der anderen Seite der überlastete redliche Steuerzahler mit Recht klagen, der unredliche triumphieren wird, wenn daneben eine kleine sehr auffällige Zahl von Hinterziehern in skandalöse Prozesse verwickelt, eine kleine Zahl auch mangels Ermächtigung zur Bucheinsicht in nicht weniger skandalöser Weise freigehen wird, dann, später, wird man die Wichtigkeit und den Nutzen einer klug vorbauenden Gesetzgebung begreifen, aber es wird zu spät sein!

Arbeiterzeitung
14./IX. 1916

Die Abschaffung der Schwurgerichte.

Bekanntlich sind die Schwurgerichte in Oesterreich auf zweierlei Art beseitigt worden. Zuerst auf Grund des Gesetzes, das der Regierung gestattet, die Schwurgerichte einzustellen. Da das Gesetz aber bestimmt, daß die Einstellung nicht länger als ein Jahr währen dürfe und ihre Verlängerung über ein Jahr hinaus unzulässig sei, hat die Regierung nach Ablauf dieses Jahres eine § 14-Verordnung erlassen, durch die sie die Schwurgerichtsbarkeit für weitere Zeit aufhob. Es wurde wiederholt dargelegt, daß diese Verordnung ungesetzlich sei, weil ein Staatsgrundgesetz bestimmt, daß über Preßvergehen, politische Verbrechen und schwere Verbrechen das Schwurgericht zu entscheiden hat, weil ein anderes Staatsgrundgesetz die Einstellung der Schwurgerichte bloß für ein Jahr zuläßt und ein drittes es verbietet, ein Staatsgrundgesetz mit dem § 14 außer Wirksamkeit zu setzen. Die Gerichte, die man anrief, damit sie an dieser Ungesetzlichkeit nicht teilnehmen, haben aber die Anrufenden immer mit der „Begründung" abgewiesen, daß das Gericht sich nicht darum zu kümmern habe, ob eine § 14-Verordnung gegen das Staatsgrundgesetz verstoße oder nicht. Sobald die § 14-Verordnung im Reichsgesetzblatt stehe, sei es für die Gerichte bindend.

Die Auffassung, die viele Staatsbürger über das Verhältnis der Einstellung der Schwurgerichte zum § 14 haben, wurde auch vor den Obersten Gerichtshof gebracht. So war auch gestern wieder eine Verhandlung über diesen Gegenstand. Der Tiroler Bauer Franz Gruber hatte mit seiner unehelichen Tochter Emma Hartl ein Verhältnis und diesem entsproß ein Kind. Das Kind ist sofort nach der Geburt getötet worden, indem man ihm Schläge auf den Kopf gab, Asche in den Mund stopfte und den Kopf des Kindes außerdem in ein Becken mit Wasser hielt. Die Hartl wurde wegen Kindesmordes, Gruber wegen gemeinen Mordes, beide außerdem wegen Blutschande angeklagt. Das Innsbrucker Ausnahmsgericht verurteilte die Hartl zu sechs Jahren schweren Kerkers und Gruber zum Tode. In der Nichtigkeitsbeschwerde wurde bloß ausgeführt, daß das Ausnahmsgericht nicht zuständig sei, sondern die Verhandlung dem Gesetz gemäß hätte vor Geschwornen durchgeführt werden müssen. Der Oberste Gerichtshof unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Schörghuber verwarf gestern die Beschwerde, indem er erklärte, daß es wohl richtig sei, daß dem Staatsgrundgesetz zufolge das Ausnahmsgericht nicht zuständig sei, jedoch sei der Oberste Gerichtshof nicht in der Lage, sich über die Giltigkeit einer § 14-Verordnung zu äußern.

Dieses Urteil überrascht nicht, da es nur eine Wiederholung früherer ist. Hingegen fällt auf, daß über dieselbe Einwendung gegen ein Urteil einmal eine öffentliche Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof durchgeführt wird, das anderemal nicht. Gestern war eine: Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde des Genossen Austerlitz, der wegen Ehrenbeleidigung vom Senat des Herrn Dr. Altmann zu zweitausend Kronen verurteilt worden war und das Urteil ebenfalls damit bekämpfte, daß nur Geschworne zu urteilen berechtigt seien, wurde eine öffentliche Verhandlung nicht angeordnet, die Nichtigkeitsbeschwerde wurde in nicht öffentlicher Sitzung verworfen.

Fremdenblatt
16./IX. 1916

Gegen die Mißachtung von Verordnungen.

Verbote sind dazu da, um übertreten zu werden. Dieser vulgäre Satz gewinnt angesichts der sich häufenden Mißachtung vieler die Verbrauchsregelung bezweckenden Lebensmittelverordnungen höchst unerwünschte Aktualität. Seit Jahr und Tag erläßt die Regierung nach sorgfältiger Erwägung Verfügungen zur Sicherstellung der unerläßlichen Bedarfsartikel, die Verordnungen häufen sich, aber sie werden vielfach nicht respektiert. Wir haben Höchstpreise, die nicht eingehalten, Verbrauchseinschränkungen, die nicht befolgt werden, Bezugskarten ohne Bezug — kurzum, die Regellosigkeit ist sozusagen zur Regel geworden. Diese Mißstände sind auf die Dauer unerträglich und unhaltbar und die Regierung sieht sich daher gezwungen, mit aller Energie einzuschreiten. Es werden, wie uns mitgeteilt wird, von den Zentralbehörden Vorkehrungen getroffen, um die genaue Einhaltung der verschiedenen Verordnungen zu verbürgen. Die Behörden rechnen hiebei auf die Unterstützung weiter Kreise der Bevölkerung, die zur wirksamen Ueberwachung aller im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt getroffenen Maßnahmen notwendig erscheint.

Fremdenblatt
16./IX. 1916

Versuchsweise Verwendung weiblicher Schriftführer bei Strafverhandlungen.

In einer Strafverhandlung vor dem Wiener Ausnahmsgerichte erschien gestern eine junge Dame mit dem Senat am Richtertisch und nahm neben dem Schriftführer Platz. Sie folgte aufmerksam dem Gange der Verhandlung und machte stenographische Aufzeichnungen. Wie uns später mitgeteilt wurde, ist die Dame — es ist die achtzehnjährige Tochter eines Oberlandesgerichtsrates namens Hedwig Walter — versuchsweise zum Schriftführeramt herangezogen. Fräulein Walter hat ein Lyzeum und eine Handelsschule absolviert und ist seit 19. Juli d. J. im Bureau des Vorsitzenden Landesgerichtsrates Dr. Schachner als Volontärin tätig. Auf Grund ihrer Aufzeichnungen hat sie ein Verhandlungsprotokoll selbständig abzufassen, das der Gerichtshof überprüfen wird, um sich ein Urteil über die Fähigkeiten und die eventuelle künftige Verwendung des Frl. Walter als Schriftführerin bei Verhandlungen bilden zu können.

* * *

Der Straffall, bei dem die junge Novizin zum erstenmal sich im Schriftführeramte versuchte, betraf die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen die 35jährige Näherin Adele Gumbsch wegen Gewohnheitsbetruges und Diebstahls. Adele Gumbsch, die oftmals vorbestraft ist, verfolgt eine eigene Methode. Sie erscheint in Geschäften als „Abgesandte" von Vereinen oder bekannten Persönlichkeiten, macht Bestellungen oder läßt sich kleine Geldbeträge vorstrecken. In neun Fällen erschwindelte sie auf diese Weise Geld und Wertsachen. Der Verkäuferin Marie Katschena erzählte die Gumbsch, sie besitze eine große Tabaktrafik in Klosterneuburg und nehme eine Verschleißerin mit 100 Kronen Kaution auf. Die Katschena erklärte sich bereit, sofort nach Klosterneuburg zu fahren, und nahm in einer Handtasche 108 Kronen Bargeld und ihre Schmucksachen auf die Reise mit. In einem Gasthause wußte sich Adele Gumbsch der Tasche mit dem wertvollen Inhalt zu bemächtigen und verschwand auf Nimmerwiedersehen.

Adele Gumbsch wurde vom Ausnahmsgericht (Vorsitz Landesgerichtsrat Dr. Schachner) zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt.

Neues Wiener Tagblatt
21./IX. 1916

Verlust öffentlicher Stellungen und Rechte.

Wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit.

Amtlich wird mitgeteilt: Während des gegenwärtigen Krieges haben manche Personen ihre Treupflicht dem Staate gegenüber dadurch verletzt, daß sie sich kurz vor Kriegsausbruch oder während des Krieges ins Ausland begeben haben, um sich der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen. Da sich unter diesen treulosen Elementen auch Personen befinden, die öffentliche Stellen bekleiden oder öffentliche Befugnisse und Rechte genießen, besteht die Gefahr, daß diese Individuen nach Eintritt normaler Verhältnisse nach Oesterreich zurückkehren, um hier ihre öffentlichen Stellungen, Befugnisse und Rechte weiter auszuüben, zumal die bestehende Rechtsordnung der Staatsverwaltung im allgemeinen keine ausreichende Handhabe bietet, in Wahrung des Ansehens des Staates und der Interessen der opferwilligen staatstreuen Elemente solche unzuverlässige Individuen von der Ausübung der für die Staatsverwaltung wichtigen öffentlichen Befugnisse und Rechte auszuschließen. Mit Rücksicht hierauf hat sich die Notwendigkeit ergeben, gesetzliche Anordnungen zu treffen, durch welche die Regierung in die Lage versetzt wird, auch in diesen Fällen den jeder staatlichen Gemeinschaft zugrundeliegenden Gedanken zur Geltung zu bringen, daß staatsbürgerliche Rechte nicht ohne Erfüllung entsprechender staatsbürgerlicher Pflichten in der Zeit der größten Gefahr für den Staat genossen werden dürfen.

Diesen Zweck verfolgt nun die heute im Reichsgesetzblatt zur Kundmachung gelangende kaiserliche Verordnung über den Verlust öffentlicher Befugnisse, Stellungen und Rechte wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit. Die neue kaiserliche Verordnung ist ihrem Wesen nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. Dezember 1915, RGB. Nr. 394, über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit nachgebildet.

Demgemäß haben österreichische Staatsbürger, die sich vor Kriegsausbruch oder während des Krieges ohne besondere behördliche Bewilligung ins Ausland begeben haben und die Stelle eines Organs oder eines Angestellten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder eines Angestellten von öffentlichen Anstalten, von Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen, von Unternehmungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch eine von ihr gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden, von Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, Banken oder andern der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Kreditinstituten versehen, längstens bis Ende Oktober 1916 nach Oesterreich zurückzukehren der politischen Landesbehörde ihres letzten inländischen Wohnsitzes den nunmehrigen Aufenthalt anzuzeigen und die bisherige Abwesenheit zu rechtfertigen.

Neben diesen Personen österreichischer Staatsbürgerschaft, die ohne jede weitere Aufforderung zurückzukehren haben, bezeichnet die kaiserliche Verordnung noch eine Reihe von Berufsklassen, deren Angehörige, wenn sie die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft oder bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit besitzen, von der politischen Landesbehörde zur Rückkehr nach Oesterreich und Rechtfertigung ihrer Abwesenheit aufgefordert werden können. Hieher gehören insbesondere Personen, die zur Ausübung irgendeiner öffentlich-rechtlichen Befugnis im Inland berechtigt sind, wie Aerzte, Tierärzte, Gewerbetreibende aller Art, ferner Angestellte in leitender Stellung, wie technische oder kommerzielle Direktoren, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ꝛc., sowie Personen, die einen Anspruch auf Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstige inländische Renten aus öffentlichen Mitteln haben.

Wenn der rechtzeitigen Rückkehr nach Oesterreich ein vom Abwesenden nicht selbst verschuldetes Hindernis entgegensteht, hat dieser das Hindernis innerhalb der Rückkehrsfrist der politischen Landesbehörde seines letzten Wohnsitzes anzuzeigen.

Personen, die nicht rechtzeitig ihre Abwesenheit zu rechtfertigen vermögen, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die oben angeführten Befugnisse, Stellungen und Rechte sowie die Fähigkeit, binnen zehn Jahren die aberkannten oder gleichartigen Befugnisse, Stellungen und Rechte ohne besondere Bewilligung zu erlangen oder auszuüben, aberkennen.

Auf Personen, die sich mit besonderer behördlicher Bewilligung, als welche allerdings ein Auslandspaß oder eine Grenzüberschreitungsbewilligung nicht gelten, nach dem Auslande begeben haben, findet die kaiserliche Verordnung keine Anwendung. Als besondere behördliche Bewilligung kann in der Regel auch die Seereisebewilligung der Seeleute angesehen werden.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung gelten ferner nicht für Angestellte des Staates, für Organe und Angestellte von Religionsgesellschaften, für Advokaten, Advokaturskandidaten und Notare. Für Advokaten und Advokaturskandidaten bleibt nämlich die kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1915, RGB. Nr. 394, in Geltung, während Bedienstete des Staates und Notare zur Entfernung von ihrem Amtssitz eines Urlaubs bedürfen und wegen einer ungerechtfertigten Abwesenheit im Disziplinarwege bestraft werden. Ihnen gegenüber reicht somit das geltende Recht vollkommen aus, um sie wegen einer Verletzung der Treupflicht gegen den Staat aus dem öffentlichen Dienste zu entfernen. Auch von der Ausdehnung dieser Vorschriften auf Organe und Angestellte von Religionsgesellschaften wurde abgesehen, weil die geltenden Gesetze der Staatsverwaltung eine genügende Handhabe bieten, die kirchliche Entfernung solcher Personen, die sich der Verletzung der Treupflicht schuldig machen, vom Amt oder der Pfründe zu verlangen.

Schließlich fallen unter diese kaiserliche Verordnung auch Personen nicht, die nicht Angehörige eines der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie oder von Bosnien und der Herzegowina sind, weil es sich bei Ausländern um eine Verletzung der Treupflicht gegenüber der Monarchie zur Kriegszeit nicht handeln kann.

Reichspost Abend
22./IX. 1916

Mitteilung von Abschriften gerichtlicher Beschlüsse an die Gebührenbemessungsbehörden. Das Justizministerium hat an ein Oberlandesgerichtspräsidium folgenden Erlaß vom 17. v. M. bekanntgegeben: „Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1902 wurden die Gerichte, die den Vollzug der bücherlichen Anmerkung einer Zwangsverwaltung oder der Einleitung eines Versteigerungsverfahrens anordnen, angewiesen, eine Abschrift des Beschlusses dem Steueramte zum Zwecke der Gebührenbemessung mitzuteilen, wenn die nach § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897 für die bücherliche Anmerkung zu entrichtende Gebühr nicht bereits in Stempelmarken beigebracht wurde." Abschriften der erwähnten Anmerkungsbeschlüsse sind somit nur dann mitzuteilen, wenn überhaupt eine Gebühr nach § 18 GGN. zu entrichten ist und wenn diese nicht in Stempelmarken entrichtet wurde. Dagegen ist von der Uebersendung einer Beschlußausfertigung abzusehen, wenn die Gebühr in Stempelmarken beigebracht wurde oder wenn überhaupt keine Gebühr zu entrichten ist, weil zugunsten der betreffenden Forderung des betreibenden Gläubigers ein Pfandrecht an der in Exekution gezogenen oder auf einer anderen unbeweglichen Sache bereits besteht und die Gebühr für dessen Eintragung entrichtet wurde oder deren Entrichtung auf Grund gesetzlicher Vorschrift unterblieben ist (§ 18 GGN.). Der Bestand eines solchen Pfandrechtes wird in der Regel ohneweiters festgestellt werden können, in vielen Fällen aber dem Gerichte ohnedies aus den Prozeß- und Exekutionsakten bekannt sein. Die Entrichtung der Eintragungsgebühr für die Verbücherung des Pfandrechtes wird vom Gerichte vorausgesetzt werden können, sobald die Eintragung des Pfandrechtes feststeht. Ist der Bestand eines früheren Pfandrechtes auf die bezeichnete Art nicht ohne Weiterungen feststellbar, so hat sich das Gericht auf die Mitteilung der Beschlußausfertigung an das Registeramt zu beschränken; denn es ist nicht seine Aufgabe, umständliche Erhebungen über den Bestand oder Nichtbestand der Gebührenpflicht zu pflegen."

Arbeiterzeitung 24./IX. 1916

Die Unersetzbarkeit der Geschwornengerichte.

Von Dr. Gustav Schen.

Die Einrichtung der Geschwornengerichte ist bekanntlich ein Teil der österreichischen Verfassung. Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt setzt fest, daß gewisse schwere Delikte und alle politischen sowie die durch die Presse begangenen Delikte von Geschwornengerichten abgeurteilt werden müssen. Mit Recht wurde daher die Erlassung der kaiserlichen Verordnungen vom 7. Juli 1915 und vom 2. Jänner 1916, welche die Einstellung der Geschwornengerichte für ganz Oesterreich und für alle Delikte aussprachen, als ein Eingriff in die Verfassung bezeichnet, da § 14-Verordnungen die Staatsgrundgesetze unberührt lassen müssen. Da die zeitweilige Abschaffung der Geschwornengerichte — denn anders kann die Bedeutung der erwähnten Verordnung nicht aufgefaßt werden — nicht etwa mit politischen Erwägungen, sondern mit dem Kriegszustand und der durch diesen erschwerten Bildung der Geschwornenbank motiviert wurde, so darf, ohne daß in eine politische Erörterung eingetreten werden müßte, die Frage aufgeworfen werden, ob die Aufhebung der Geschwornengerichte wirklich der richtige Weg war, um den durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten zu begegnen. Auch andere Staaten haben ja ihren Krieg, aber von keinem — und hierin macht auch Ungarn keine Ausnahme — hat man gehört, daß die Geschwornengerichte aufgehoben wurden. Viele Wege boten sich, um der Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Geschwornenbank Herr zu werden: man konnte die Funktionsperiode des einzelnen Geschwornen von einem Monat auf einen halben Monat herabsetzen oder man konnte den Steuerzensus bei der Bildung der Urliste außer Kraft setzen, oder man konnte auf das ungeheure Reservoir der Frauen greifen und ihnen die schon lange angestrebte Zulassung zum Geschwornenamt gewähren. Aber anstatt von den Geschwornengerichten als der einmal gesetzlich gegebenen Institution auszugehen und nach einer Lösung der Schwierigkeit ihrer Durchführung zu suchen, waren auch diesmal, wie so oft bei uns in den wichtigsten politischen Fragen, „Erwägungen" stärker als Staatsgrundgesetze und eines Tages erwachten die Oesterreicher und hatten keine Schwurgerichte mehr. Es scheint, daß eine gewisse Unpopularität, die sich die Geschwornengerichte in den letzten Jahren in Oesterreich zugezogen hatten, den maßgebenden Kreisen den Mut gegeben hat, an dieses Heiligtum des Rechtsstaates, dessen politische Bedeutung nur noch vom Parlament übertroffen wird, zu rühren. Die Gegnerschaft gegen die Geschwornengerichte kam nicht nur von jenen Machthabern her, die an der Zurückdrängung des Einflusses des Volkes stets ein Interesse hatten, sondern auch von solchen, denen man von vornherein eine heimliche Feindschaft gegen die volkstümlichen Einrichtungen nicht zutrauen möchte. Es ist auch in den Kreisen einer aufgeklärten Intelligenz die „Untauglichkeit" der Geschwornengerichte, ihre Unfähigkeit, Recht zu sprechen, fast zu einem Modeschlagwort geworden. Sogar Theoretiker und praktische Juristen hielten mit ihrem abfälligen Urteil über die Geschwornengerichte nicht zurück. Daß die Geschwornengerichte derart in Mißkredit geraten konnten, ist hauptsächlich auf die Mißstände in der Judikatur in Ehrenbeleidigungsprozessen zurückzuführen, in denen die Geschwornen oft einfach nach ihrer Parteizugehörigkeit ihre Stimme für oder gegen den Angeklagten abgegeben haben. Oefter erregte auch der geringe Bildungsgrad, die unzureichende Auffassung der Geschwornen, unter denen oft genug auch Analphabeten entdeckt wurden, unliebsames Aufsehen. Statt aber das Uebel dort zu suchen, wo es zu finden war, nämlich in der unzureichenden Zusammensetzung der Geschwornenbank, in der zu eng begrenzten Auswahl, griff man die ganze Einrichtung der Geschwornengerichte an und bereitete so den Boden für jene Verordnung vor, die die gänzliche Einstellung der Geschwornengerichte verfügte.

Zwei Eigenschaften sind es, die die Eigenart der Geschwornengerichte ausmachen und ihre Unersetzbarkeit im Leben des Staates bewirken: die Unabhängigkeit der Geschwornen gegenüber der Staatsgewalt und die Methode der Rechtsfindung, die eine freie, psychologisch bestimmte ist gegenüber der an das Paragraphenrecht gebundenen, verstandesmäßigen Rechtsprechung des gelehrten Richters.

Es gehört zum Begriff eines Rechtsstaates, daß nicht nur die Bürger dem Staate, sondern auch der Staat seinen Bürgern verantwortlich ist. Der Staat muß sich für seine politischen Handlungen, für seine Tätigkeit in Rechtsprechung und Verwaltung die Kritik seiner Bürger gefallen lassen. Diese Kritik setzt Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift voraus. Auf Angriffe gegen den Staat, die die Unparteilichkeit seiner Verwaltung, die Unbeeinflußbarkeit seiner Rechtsprechung, die Unbestechlichkeit seiner politischen Haltung in Zweifel ziehen, kann der Staat durch die öffentliche Anklage des Staatsanwalts reagieren. Alle diese Angriffe, die gegen die Handhabung der Staatsmaschinerie selbst gerichtet sind, qualifizieren sich als politische Delikte. Wer soll nun Richter sein in einem solchen Strafprozeß? Kann man Richtern, welche Staatsbeamte sind, zumuten, unbefangen und gerecht zu entscheiden, ob die Angriffe gegen den Staat gerechtfertigt waren, ob sie berechtigte Kritik oder aber der Ausfluß gehässiger Zerstörungssucht sind? Auch wenn man glauben wollte, daß jeder staatliche Richter bereit ist, für seine unabhängige Gesinnung einzutreten und unter Umständen auch ein Märtyrer seiner Ueberzeugung zu werden, kann man nicht übersehen, daß die jahrelange Einwirkung des Milieus, in welchem der Staatsbeamte in und außer dem Amte zu verkehren pflegt, seine Weltanschauung derart beeinflußt, daß er nicht imstande ist, zu beurteilen, ob der Angriff gegen den Staat eine Gefährdung des Gemeinwohls oder eine bedeutsame Entwicklung neuer fruchtbarer, das Staatswohl fördernder Gedanken ist. Meist wird er nur die Erschütterung der Staatsautorität herausfühlen. Da nun aber freie Kritik in Wort und Schrift eines der wichtigsten Mittel ist, wie der fortwährend fruchtbare Volksgeist an der Weiterentwicklung der im Staate organisierten Gesellschaft mitarbeitet, braucht der Staat die freie Kritik.

Er muß daher in seinem eigenen Interesse darauf Bedacht nehmen, für Angriffsfälle richterliche Organe zu schaffen, die unabhängig vom Staate, unabhängig von seiner Gewalt, unbeeinflußt von seinem Milieu die Berechtigung oder Unzulässigkeit solcher Angriffe beurteilen. Diese richterlichen Organe sind die dem Volke entnommenen Geschwornen. Wer die politische Notwendigkeit der Geschwornen leugnet, der begibt sich damit in jene Zeit zurück, wo der Staat nicht das Instrument seiner Bürger, sondern seines absoluten Oberhauptes war, das über die Rechte seiner Untertanen unverantwortlich verfügen durfte. Kein noch so fein ausgebautes Gesetz zum Schutze der richterlichen Unabhängigkeit, von dem wir in Oesterreich leider noch weit entfernt sind, kann dem im Geiste der herrschenden Staatsgewalt aufgewachsenen Richter jene innere Freiheit geben, mit der die unbesoldeten, aus den verschiedensten Milieus stammenden zwölf Männer aus dem Volke ihr Ehrenamt versehen. Dieses Außerhalb-der-Staatsmaschinerie-Stehen ist aber notwendig, um den befangenen Blick gegenüber politischen Anklagen zu behalten.

Erscheint somit schon vom politischen Standpunkt aus betrachtet die Institution der Geschwornengerichte als ein unentbehrliches Hilfsmittel des Staates, mittelst dessen er sich der kritischen Mitarbeit seiner Bürger versichert, so besitzen die so oft wegen ihrer juristischen Unzulänglichkeit geschmähten Geschwornengerichte, auch rein juristisch betrachtet, einen eigentümlichen Vorzug in der Methode ihrer Rechtsprechung oder besser gesagt Rechtsfindung. Denn gerade ihre angebliche juristische Unzulänglichkeit, ihr häufiges Abgehen von dem im Gesetz paragraphierten Rechte bringt eine Eigenschaft der Geschwornengerichte an den Tag, die eben nur bei Laiengerichten denkbar ist und die zugleich ihre Unersetzbarkeit durch Berufsrichter dartut. Der Berufsrichter steht unter dem Zwange des staatlichen Rechtes, das die Fiktion enthält, daß das Gesetz vollständig und lückenlos sei. Der Berufsrichter richtet daher immer nur durch Anwendung eines bestimmten, nach Datum und Paragraphen von ihm anzuführenden Gesetzes. Da aber das Gesetz oft genug Lücken hat, so führt diese Fiktion oft zu gewaltsamen, künstlichen „Konstruktionen", mit deren Hilfe der gelehrte Richter den Fall in das Prokrustesbett des Paragraphen zu zwängen bemüht ist. Die Fiktion von der Lückenlosigkeit des Gesetzes verwehrt es dem Richter, aus dem lebenden Recht, wie es im Leben selbst verkörpert ist, die Entscheidung zu schöpfen. Die Nachteile, welche aus der angeblichen Lückenlosigkeit des Gesetzes und aus dem Zwange, daß sich der gelehrte Richter für seine Entscheidung stets auf eine bestimmte Gesetzesstelle berufen muß, für das Rechtsleben sich ergeben, hat Eugen Ehrlich in seiner „Soziologie des Rechtes" in der glänzendsten

Arbeiterzeitung 24./IX. 1916

Die Unentbehrlichkeit der Geschworenengerichte.

und überzeugendsten Weise nachgewiesen. Die Geschwornen nun sind von diesem Zwange frei. Sie schwören in ihrem Eide, nur nach ihrem besten Wissen und Gewissen, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können glauben, zu urteilen. Am sinnfälligsten kommt diese Eigentümlichkeit der Geschwornengerichte darin zum Ausdruck, daß ihre Urteile nicht begründet werden. Der einzige Satz, der in jeder Begründung eines Geschwornenurteils zu lesen ist, lautet dahin, daß eben die Geschwornen die ihnen vorgelegte Frage so und nicht anders beantwortet haben. Die Geschwornen sind Männer, in denen das lebendige Recht des täglichen Verkehrs, das in beständiger organischer Entwicklung begriffen ist, webt und wirkt, die ihre Erfahrungen verwerten dürfen, die voll sind von dem im Volksbewußtsein geltenden Rechte, das oft genug von dem Rechte der Gesetze abweicht, über sie hinausgewachsen ist. In den Geschwornen verkörpert sich die freie Rechtsfindung, worunter nicht eine aus dem Stegreif arbeitende, willkürliche Rechtsprechung zu verstehen ist, sondern eine solche, die aus den im Volksbewußtsein wirklich lebendig vorhandenen Rechtsgebilden, Rechtseinrichtungen, Rechtsanschauungen gewonnen ist.

Diese freie Rechtsfindung ist ebenso in politischen Prozessen wie in schweren Kriminalfällen unentbehrlich. Ob eine öffentlich gehaltene Rede einen hochverräterischen Angriff, eine gemeinschädliche Erschütterung der Staatsautorität enthalte oder den Rahmen der berechtigten zweckmäßigen Kritik nicht überschreite, ist eine Frage, die niemals aus dem Paragraphenrecht beantwortet werden kann, da sie überhaupt nicht juristischer, sondern politischer Natur ist. Die Beantwortung von dem Berufsrichter, dem Juristen zu verlangen ist eine Grausamkeit, ein Fehlgriff. Aber auch ob eine Kindesmutter berechtigt war, ihr Kind zu töten, um es nicht dem Siechtum und Elend verfallen zu lassen, ob ein Postbeamter eine Defraudation unter unwiderstehlichem Zwange begangen hat, ob der Vater berechtigt ist, den Verführer seines Kindes zu töten, wie viel der Schuld auf den Täter und wie viel auf die Gesellschaft, auf den Staat entfällt, das kann nur auf dem Wege der freien Rechtsfindung, niemals durch Buchstabeninterpretation eines Paragraphen, daher niemals durch ein an das Paragraphenrecht gebundenes richterliches Organ, sondern nur durch ein solches Gericht beantwortet werden, welches auf die Stimme des Gewissens, auf das im Volke lebendige Rechtsbewußtsein zu hören, vom Gesetz angewiesen wird. Zahlreich sind die Fälle, wo der staatliche Richter einen schweren Kampf mit sich kämpft, wenn er den Angeklagten schuldig sprechen muß, während ihm die Stimme seines Herzens eine andere Entscheidung nahelegt. Jedes solche Urteil ist zugleich ein Urteil über den Staat, und schon aus diesem Grunde sind die Staatsbeamten nicht geeignet, das Volksgericht zu ersetzen, und sie werden es auch dadurch nicht, daß man an Stelle der zwölf Geschwornen aus dem Volke sechs gelehrte Richter zu einem Ausnahmsgerichtshof zusammensetzt. Denn diese sind immer an das staatlich anerkannte, in Normen gebrachte Recht gebunden. Die dem Berufsrichter vorgeschriebene Methode zwingt ihn, den ihm vorgelegten Fall hauptsächlich verstandesmäßig zu behandeln. Anders die Geschwornen. Sie befinden sich in einer ähnlichen Lage wie ein Theaterpublikum. Würde man den einzelnen fragen, wie ihm ein Stück gefallen hat, so wäre er wahrscheinlich nicht imstande, eine Begründung seines Urteils zu geben. In ihrer Gesamtheit jedoch vereinigen sich die vielen Köpfe des Publikums zu einem klar ausgesprochenen, überraschend sicheren Urteil. Woher nimmt das Publikum seine Meinung? Wollte der einzelne nach seinem „Gefühl" urteilen, so wüßte er zunächst gar nicht, wie er es verstandesmäßig zu deuten habe, aber er wäre auch ganz unsicher, da die verschiedensten Zufälligkeiten seines individuellen Zustandes sein „Gefühl" beeinflussen. Tausend persönliche Momente wirken auf seine Aufnahmsfähigkeit, die ganz verschieden von der seines Nachbarn sind. Danach verschieden wird auch das Gefühl sein, das das Stück in ihm erweckt. Würde der einzelne das Stück nach seinem Gefühl beurteilen, so würde er es entweder zu streng oder zu mild betrachten. Dadurch aber, daß nicht einer allein, sondern tausend mit ihm zugleich die Aufführung auf ihr Gefühl wirken lassen, werden die individuellen Verschiedenheiten in der Disposition zur Aufnahme des Stückes ausgeglichen, die Gefühle, die das Stück auslöst, werden dadurch von selbst auf den geistigen Inhalt zurückgeführt, der sie hervorgerufen hat. Ganz ähnlich spielt sich der Vorgang bei den Geschwornen ab. Der einzelne Richter, mag er gelehrter Richter oder Laienrichter sein, muß das Gefühlsmoment bei der Beurteilung eines Falles ausschalten. Je mehr Personen an der Rechtsfindung beteiligt sind, desto beruhigter kann jede auch ihre Gefühle heranziehen. Durch die Mitwirkung vieler Richter in einem Kollegium werden die sonst wertlosen, ja bei der Rechtsfindung geradezu schädlichen Gefühlswerte, die der einzelne Richter zurückdrängen muß, um ein guter Richter zu bleiben, nutzbar gemacht und erhalten ihre Existenzberechtigung. Denn durch die große Zahl der beteiligten Richter werden die oben erwähnten Verschiedenheiten der individuellen Gefühlsdisposition ausgeglichen. Es findet eine Umsetzung von Gefühlsenergie in Verstandesenergie statt, die nur möglich ist, wenn eine größere Anzahl von Richtern an dem Spruche mitwirkt. Niemand wird leugnen, daß die Verwertung der Gefühlsmomente im Richter ein bedeutender Vorteil für die Rechtsprechung wäre, niemand wird aber leugnen, daß sie bei einem kleinen Richterkollegium oder gar beim Einzelrichter fast unmöglich ist ohne schwere Gefährdung der Rechtssicherheit. Hingegen ist die Besetzung eines Senats mit zwölf Richtern ein ziemlich verläßlicher Schutz gegen willkürliche Gefühlsurteile und der Schutz wird um so verläßlicher sein, aus je differenteren Kreisen sich diese zwölf Richter zusammensetzen, je verschiedener ihr Lebensgang, ihre Bildung, ihr Milieu und ihre Lebenserfahrungen sind. Das Urteil, das bei den alten deutschen Stämmen die ganze Versammlung des Thinges, der „Umstand", gesprochen hat, mag daher, obwohl es damals keine geschriebenen Gesetze gab und obwohl die Beweisführung durch allerlei Formalismen beengt war, durchaus ein gerechtes und hinsichtlich der Beweisfrage wahrscheinlich verläßlicheres gewesen sein, als die Urteile von heute es zu sein vermögen.

Wären die Geschwornengerichte auch nicht ein aus uralten überlieferten Anfängen im germanischen Volksgeist tief eingewurzeltes Institut — „Volksstimme ist Gottesstimme" —, so könnte man aus den Forderungen, die der moderne Staat an die Strafrechtspflege stellen muß: Unabhängigkeit in politischer Hinsicht, Erfassung des im Volke lebenden Rechtes durch die freie Rechtsfindung, die Geschwornengerichte geradezu synthetisch konstruieren, ein deutlicher Beweis für die Richtigkeit dieser Einrichtung.

Fremdenblatt
25./IX. 1916

163

Neue Meldezettel für Reisende.

Die Polizeidirektion hat folgende Kundmachung erlassen: „Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern hat die Statthalterei für den Wiener Polizeirayon bezüglich der Meldung der in den Fremdbeherbungsbetrieben aufgenommenen Gäste folgendes angeordnet:

1. An Stelle der derzeit vorgeschriebenen „Meldzettel für Reisende" sind neue Formulare auszugeben und zu verwenden, welche für die Verzeichnung der Personaldaten die gleichen Rubriken wie die Meldzettel für Hauptwohn- und Unterparteien enthalten.

2. Bei der Meldung sind diese Formulare von den Reisenden in allen zutreffenden Rubriken, dem Vordrucke entsprechend, vollständig und richtig auszufüllen.

3. Mit den Eltern reisende Kinder, die das 18. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, sind nicht auf dem Meldzettel ihrer Eltern zu verzeichnen, sondern ebenso wie andere Begleitpersonen abgesondert zu melden.

4. Die sonstigen Vorschriften bezüglich der Meldung in den erwähnten Betrieben bleiben unverändert aufrecht.

Diese Anordnungen treten am 1. Oktober 1916 in Kraft, von welchem Tage an die derzeit gebräuchlichen „Meldzettel für Reisende" nicht mehr zur Anmeldung benützt werden dürfen.

Die neuen Formulare werden seitens der Hof- und Staatsdruckerei vom 26. September 1916 an ausgegeben."

Neues Wiener Tagblatt Abendbl. 29./IX. 1916 165

Neue Beschränkungen im Reiseverkehr

Heute ist eine vom 26. d. datierte Verordnung des Gesamtministeriums erschienen, womit weitere beschränkende polizeiliche Anordnungen für Reisen aus oder nach Oesterreich erlassen werden.

Diese Verordnung lautet: Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 verordnet wie folgt:

§ 1. Jedermann, der sich über eine österreichische Grenze (Küste), die zugleich die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet, in das Ausland oder in das Inland begibt, muß mit einem Reisepaß versehen sein, der den Anforderungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915 in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1915 und den nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

§ 2. Reisepässe zu Reisen in das Ausland oder in das Inland haben die Angabe des Zweckes der Reise zu enthalten und dürfen höchstens auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt werden. Die vor dem 1. November 1915 ausgestellten Reisepässe verlieren mit dem 1. November 1916 ihre Gültigkeit für Reisen in das Ausland.

§ 3. Ein Reisepaß darf in der Regel nur dreimal zu einer Reise ins Ausland verwendet werden. Vor jeder weiteren solchen Reise muß der Reisepaß mit der Klausel der Paßbehörde versehen sein, daß er zu dieser Reise berechtigt.

§ 4. Der Reisepaß darf nur auf eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Kinder unter zehn Jahren. Solche Kinder werden durch den Reisepaß ihrer Begleitung legitimiert. Jede andre Begleitperson benötigt einen eigenen Reisepaß.

§ 5. Ein von einer ausländischen Behörde ausgefertigter Reisepaß kann zu Reisen nach Oesterreich, sofern das Ministerium des Innern nicht eine Ausnahme gestattet, nur verwendet werden, wenn er für jede Einreise mit einem neuen Paßvisum einer k. u. k. Mission oder eines hiezu ermächtigten Konsulats versehen ist und seit der Erteilung des Paßvisums nicht mehr als dreißig Tage verstrichen sind. Auch die Gültigkeit eines nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November 1915 für die Rückreise von Inländern in die Monarchie über die schweizerische Grenze erteilten Paßvisums erlischt, wenn seit dessen Erteilung 30 Tage verstrichen sind.

§ 6. Jeder Ausländer, der sich auf Grund eines ausländischen Reisepasses nach Oesterreich begibt, hat den Reisepaß in jeder Gemeinde, in der er sich länger als zwölf Stunden aufhält, sofort nach seiner Ankunft mit der Meldung, wie lange er sich in dieser Gemeinde aufzuhalten beabsichtigt und, wenn er sich in der Gemeinde länger als 24 Stunden aufhält, auch vor seiner Abreise der Ortspolizeibehörde zur Vidierung vorzulegen. In dem von der Ortspolizeibehörde einzusetzenden Einsichtsvermerk ist auch die Dauer des Aufenthaltes des Paßinhabers anzugeben.

§ 7. Die Mitnahme von Schriften und Drucksachen jeder Art bei Reisen über die in § 1 bezeichnete Grenze der Monarchie ist verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf 1. Reise- und Personaldokumente; 2. die von Offizieren und Gleichgestellten der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und eines der verbündeten Staaten, ferner von k. u. k. Hof- und Staatsbeamten, von k. k. und königlich ungarischen Staatsbeamten sowie von bosnisch-herzegowinischen Landesbeamten, dann von österreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnbeamten, schließlich von Hof-, Staats- und Eisenbahnbeamten eines der verbündeten Staaten mitgeführten dienstlichen Schriftstücke u. dgl., gleichviel ob sie offen oder verschlossen sind; 3. die von diplomatischen Kurieren mitgeführten, amtlich versiegelten Akten; 4. die von einer hiezu berufenen militärischen oder diplomatischen Stelle amtlich geprüften und verschlossenen (versiegelten) Schriften und Drucksachen.

§ 8. Zur Prüfung und Verschließung der mitgenommenen Schriften und Drucksachen (§ 7, Z. 4) sind, sofern das Armeeoberkommando nicht etwas andres bestimmt, ermächtigt: a) für Reisen ins Ausland das Armeeoberkommando, die Armeekommandos, die Militärgouvernements, das Ministerium für Landesverteidigung, das königlich ungarische Ministerium für Landesverteidigung, die Militärkommandos und die von diesen hiezu ermächtigten Stationskommandos, das Kriegshafenkommando in Pola, die Festungskommandos, in Ausnahmsfällen auch das Kriegsministerium, b) für Reisen ins Inland die k. u. k. Missionen und effektiven Konsulate, der Vertreter des Kriegsministeriums beim königlich preußischen Kriegsministerium in Berlin, der Vertreter des Armeeoberkommandos und der Delegierte des Ministeriums des Aeußern beim kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 bestraft. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus Oesterreich abzuschaffen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

Pester Lloyd Abendbl.

30./IX. 1916

168

(Behördliche Schließung Wiener Vergnügungslokale.) Aus Wien wird uns telegraphiert: Die Wiener Polizeidirektion geht daran, verschiedene Vergnügungsetablissements, in denen es etwas gar zu lebhaft in der letzten Zeit zuging, zu schließen. Begonnen wurde gestern mit der behördlichen Sperrung der Revuebühne „Femina".

Die Zeit
3./X. 1916

Energische Maßnahmen der Sittenpolizei.

In den letzten Tagen wurde, wie wir berichteten, eine Anzahl jener Vergnügungsetablissements geschlossen, in denen außer sogenannten künstlerischen Darbietungen die Unterhaltung auch noch in durchaus nicht einwandfreien Annäherungen der weiblichen Mitglieder dieser Etablissements an die männlichen Gäste besteht, wobei Sekt und teure Weine serviert werden. Die energischen Maßnahmen der Sittenpolizei gegen diese Art der weder dem Ernst der Kriegszeit, noch den Geboten der Volkshygienie entsprechenden Erscheinungen haben sich in letzter Zeit auch auf jene Etablissements erstreckt, in denen Zusammenkünfte von Männern und Frauen stattfinden. In den Stundenhotels werden seit kurzem Streifungen vorgenommen und die dort anwesenden Personen beiderlei Geschlechts zur Ausweisleistung verhalten. Wie wir erfahren, werden die Kontrollen in den Stundenhotels von nun ab regelmäßig in Zeitabständen von ungefähr einer Woche vorgenommen. Funktionäre der Sittenpolizei und Militärpatrouillen halten im Laufe der Nacht die Gäste in diesen Hotels zur Ausweisleistung an. Die Kontrollkommissionen bestehen in der Regel aus zirka zehn Funktionären, die in kurzer Zeit alle in den Zimmern sich aufhaltenden Hotelgäste visitieren. Es handelt sich bei diesen Kontrollen vor allem um die Feststellung von militärpflichtigen und solchen Personen, die nicht gemeldet sind. Die beim Hotelportier ausgefüllten Meldezettel in den Stundenhotels enthalten ja in der Regel unrichtige Angaben. Die behördlichen Organe nehmen daher die persönliche Feststellung der Gäste vor. Gelegentlich dieser Streifungen wurden in den Stundenhotels wiederholt Gäste festgenommen, die eine Erfüllung ihrer Musterungspflicht oder eine polizeiliche Meldung nicht nachweisen konnten. Auch unbefugte militärische Urlauber wurden dingfest gemacht. Weitere Maßnahmen der Sittenpolizei gegen das Ueberhandnehmen der Prostitution und die Duldung unsittlicher Vergnügungen stehen bevor.

Fremdenblatt
5./X. 1916

Neue Paßvorschriften.

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. September 1916 wurden ergänzende Paßvorschriften erlassen.

A. Für Inländer gelten folgende Anordnungen: 1. In allen Reisepässen ist stets der Reisezweck genau anzugeben. 2. Auslandsreisepässe, die vor dem 1. November 1915 ausgestellt worden sind, verlieren mit dem 1. November 1916 ihre Giltigkeit. 3. Innerhalb der Giltigkeitsdauer des Passes darf in der Regel nur dreimal die Grenze überschritten werden. Zu jedem weiteren Grenzübertritte ist die besondere Bewilligung der Paßbehörde zu erwirken. 4. Jede Person, die das zehnte Lebensjahr überschritten hat, muß einen eigenen Reisepaß haben. 5. Die von den k. u. k. Missionen, bezw. Konsulaten in der Schweiz erteilten Visa zu Rückreisen nach Oesterreich berechtigen nur zum einmaligen Grenzübertritte und gelten nur für 30 Tage.

B. Ausländer haben folgendes zu beachten: 1. Ausländer müssen nicht nur bei Reisen nach Oesterreich oder von Oesterreich in das Ausland, sondern auch bei Reisen im Inlande selbst mit vorschriftsmäßigen Reisepässen versehen sein, welche das Visum einer k. u. k. Mission oder eines k. u. k. Konsulates im Auslande, bezw. falls der Reisepaß von der hierländischen Vertretungsbehörde des Paßinhabers ausgestellt wurde, das Visum der zuständigen inländischen Paßbehörde, in Wien der k. k. Polizeidirektion, zu tragen haben. 2. Die Visa der k. u. k. Missionen und Konsulate auf den Pässen der Ausländer gelten gleichfalls nur für einen einmaligen Grenzübertritt und verlieren nach 30 Tagen ihre Giltigkeit. 3. Nach Oesterreich einreisende Ausländer müssen, wenn sie sich länger als zwölf Stunden in Wien aufhalten, ihre Reisepässe sofort nach der Ankunft beim Bezirkspolizeikommissariate, in dessen Amtsbezirk sie Aufenthalt nehmen, innerhalb der Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends persönlich zur Vidierung vorlegen und daselbst auch angeben, wie lange sie sich hier aufzuhalten gedenken. Hält sich ein Ausländer länger als 24 Stunden in Wien auf, so hat er den Reisepaß auch vor seiner Abreise beim Bezirkspolizeikommissariate des Wohnortes vidieren zu lassen.

C. Die Mitnahme von Schriften und Drucksachen jeder Art bei Reisen über die Grenze der Monarchie ist im allgemeinen verboten; doch können in rücksichtswürdigen Fällen mitzunehmende Schriften und Drucksachen durch die k. u. k. Ueberprüfungskommission für Postsendungen im Hauptpostgebäude überprüft und versiegelt werden.

Vossische Zeitung
10./X. 1916
172

Keine Reform der Anwaltsgebühren.

Von

Rechtsanwalt Dr. Eyck.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bringt der Anwaltschaft eine schwere Enttäuschung. Die Nachricht, daß der Bundesrat einem solchen Entwurf die Zustimmung erteilt habe, wurde vielfach dahin aufgefaßt, daß die seit langem mit steigender Dringlichkeit vorgebrachten Wünsche der Anwaltschaft endlich Berücksichtigung finden würden. Die Vorlage zeigt, daß davon keine Rede ist. Sie will lediglich die Unzuträglichkeiten beseitigen, welche die Erhebung der Portozuschläge zur Folge hat. Um die Anwälte nicht mit dieser besonderen Ausgabe zu belasten, und um andererseits das System der Pauschalierung, welches sich durch seine Einfachheit empfiehlt, nicht zu durchbrechen, wird vorgeschlagen, daß die Pauschalsätze zur Abgeltung der Auslagen und des Schreibwerks um die Hälfte — von $^{2}/_{10}$ auf $^{3}/_{10}$ — erhöht werden. Die gleiche Erhöhung soll auch für die Gerichte und Gerichtsvollzieher eintreten. Für den Justizfiskus fallen die Portozuschläge vielleicht noch nicht einmal so besonders stark ins Gewicht, weil bei einem großen Teil der Gerichtsbriefe der Empfänger das Porto zu tragen hat. Zutreffend aber ist der Satz der Begründung, daß „die Pauschsätze, die zugleich zur Abgeltung des Schreibwerks bestimmt sind, bei dem unter den gegenwärtigen Verhältnissen erheblich gesteigerten Kanzleiaufwand als unzulänglich erscheinen." Das gilt freilich in weit höherem Maße für die Rechtsanwälte, deren Kosten für Gehälter, Papier und sonstigen Bürobedarf, Heizung und Beleuchtung dem allgemeinen Zuge der Teurung folgend, natürlich sehr erheblich gestiegen sind.

Aber diese ganze Aenderung beschäftigt sich ja nur mit einem minderwichtigen Teile der Gebührenordnung; an dem Hauptteile, den Gebühren für die Tätigkeit des Anwalts, wird nichts geändert. Die Forderung der Anwaltschaft, hier Wandel zu schaffen, stammt freilich nicht erst aus der Zeit des Krieges. Aber der Krieg hat die schon vorher bestehenden Schwierigkeiten zur Notlage verschärft und jener Forderung geradezu die Bedeutung einer Lebensfrage für die Anwaltschaft gegeben. Man macht sich in weiteren Kreisen wohl kaum eine rechte Vorstellung von diesem Notstand. Man würde erstaunt sein, wenn man aus den Akten der Veranlagungskommissionen erführe, wie viele Anwälte heute ein Einkommen von weniger als 3000 Mark, ja als 900 Mark versteuern. Auf dem Eisenacher Vertretertage des deutschen Anwaltvereins im April d. J. ist von allen Seiten dargelegt worden, daß die Entlohnung der Anwaltschaft durch die geltenden Gebühren ihrer Lage und ihren Bedürfnissen in keiner Weise entspricht. Der Berichterstatter, Rechtsanwalt Mehnert aus Altenburg, führte aus:

„Wir befinden uns in einer viel schlechteren Lage als andere freie Berufe, die in der Lage sind, sich den schwierigen Kriegsverhältnissen anzupassen. Wir haben Standesrücksichten zu nehmen und Standespflichten zu erfüllen. Wir können uns nicht an die veränderten Zeitverhältnisse anpassen, weil wir einen festen Tarif haben, einen Tarif, der in seiner Starrheit nicht mit Unrecht mt dem Tarif der Droschkenkutscher verglichen wird .... die Festbesoldeten sind vor dem Kriege aufgebessert worden .... Während des Krieges sind ihnen auch Teurungszulagen bewilligt worden. ... Mit dem Stande der Aerzte können wir deswegen nicht verglichen werden, weil die Aerzte eine bewegliche Skala für ihre Honorare haben. Das haben wir nicht. ... Endlich verlangen wir mit der Erhöhung der Gebühren jetzt keine Reform, sondern nur einen Ausgleich für die Schäden, die im Laufe des Krieges eingetreten sind, und die wir auf andere Weise nicht wettmachen können."

Er forderte deshalb eine Gebührenerhöhung durchweg um 25 v. H. Die Mehrheit der Vertreter hat diesen Antrag abgelehnt und sich darauf beschränkt, diejenige Abänderung der Gebühren zu fordern, die schon vor dem Kriege im Jahre 1912 in einer Eingabe an den Bundesrat verlangt war. Sie enthält nicht etwa nur Erhöhungen, sondern sie bringt durch eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Anwaltsgeschäfte, namentlich zwischen den streitigen und unstreitigen Sachen, eine unzweifelhafte Besserung auch vom Standpunkt der Prozeßparteien. Man durfte hoffen, daß der Bundesrat diese verständige Selbstbeschränkung zu würdigen wissen und um so eher auf diesen Vorschlag eingehen würde.

Diese Hoffnung ist vollständig getäuscht worden. Es soll also nach wie vor dabei bleiben, daß dem Anwalt für seine Tätigkeit nur diejenige Entlohnung zugebilligt wird, die im Jahre 1879 für angemessen erachtet wurde. Man kann ohne Uebertreibung sagen: im ganzen Umkreis des Deutschen Reiches gibt es heute kein Amt, dessen Bezüge nicht seit dem Jahre 1879 wesentlich erhöht worden sind. Wie will man es rechtfertigen, daß nur die Anwaltschaft, die doch dem allgemeinen Gesetz der Teurung genau so unterliegt, welche die ganze Last der seit 40 Jahren erheblich gesteigerten Ansprüche ihrer Angestellten und die keineswegs unerheblichen Versicherungskosten zu tragen hat, anders behandelt wird. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik ist im vorigen Jahre eine Abhandlung über den Haushalt eines höheren Beamten in den Jahren 1880—1906 erschieren. Hier wird an Hand eines ungewöhnlich sorgfältig geführten Wirtschaftsbuches die Steigerung der Lebenskosten eines Berliner Landgerichtsrats dargelegt. Deutlich zeigten sich die automatisch und unwiderstehlich wachsenden Kosten des Lebensunterhalts; eine Entwicklung, deren Tendenz sich nach dem Jahre 1906 noch erheblich verschärft hat. Natürlich macht sich dies im Haushalte des Anwalts genau ebenso bemerkbar, und die Gebühren, die im Jahre 1879 einer sozial gehobenen Stellung entsprachen, reichen heute auch für eine bescheidene Lebensführung nicht mehr aus. Zudem sind durch die wachsende Kompliziertheit unseres Wirtschaftslebens die Anforderungen an die Kenntnisse und die Arbeitskraft der Anwälte in einer Weise gestiegen von der man sich in den siebziger Jahren sicher keine Vorstellung machen konnte. Freilich hat ein Teil der Anwaltschaft von dieser Entwicklung auch erhebliche Vorteile gehabt. Es werden jetzt Prozesse um Objekte geführt, die gewiß vor 30 Jahren noch nicht vorgekommen sind; aber wie wenige Anwälte sind es, die einmal das Glück haben, einen solchen Prozeß zu führen. Die große Mehrzahl hat von dieser Entwicklung nur ganz ausnahmsweise Nutzen. Sie hat kleine und mittlere Sachen zu bearbeiten, bei denen der Entgelt in keinem rechten Verhältnis zur Arbeit und Verantwortung steht. Daran ist jedenfalls kein Zweifel: die Bezahlung des Anwalts für die Führung streitiger Prozesse ist nirgends in der Welt auch nur annähernd so niedrig, wie in Deutschland. Das kann auch dem Bundesrat nicht unbekannt sein.

Seine Ablehnung jeder Reform hat noch dadurch einen besonders unerfreulichen Beigeschmack, daß nach einer offiziösen Andeutung, auf die hier bereits hingewiesen wurde, die Auffassung nicht von der Hand zu weisen ist, er wolle die Gewährung der Wünsche der Anwaltschaft abhängig machen von der vorherigen Abänderung der Zivilprozeß-Ordnung. Man glaubt, daß die Anwaltschaft gewisse Grundgedanken unserer geltenden Zivil-Prozeß-Ordnung, wie namentlich der der Herrschaft der Parteien über den Prozeß, für gesund hält, und diejenigen, die sie ändern wollen, versehen sich eines entschlossenen Widerstandes. Die Vermutung liegt nahe, daß man diesen Widerstand zu brechen hofft, wenn der Weg zur Gebührenerhöhung über die Reform der Z.P.O. geht. Das wäre in der Tat das Gegenteil einer sachlichen Politik.

Die Lage der Anwaltschaft ist keine bloße Standesangelegenheit. Ein Volk mit entwickelten konstitutionellen Einrichtungen kann einer Anwaltschaft nicht entbehren, die unabhängig ist, weil sie wirtschaftlich gesund ist. Das wird besonders für die Zeit nach dem Kriege gelten. Wir haben eine Verbreiterung und Verstärkung der Tätigkeit der öffentlichen Gewalten zu erwarten, um so notwendiger braucht der Staatsbürger den Rechtsbeistand, der den Beamten an Kenntnis gewachsen und durch seine Unabhängigkeit überlegen ist.

Die Zeit Abend
13./X. 1916

* [Jedermann ist verpflichtet, Zeitungen zu lesen.] Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz hat eine Kundmachung erlassen, in der es unter anderem heißt: „Bei den verschiedensten Gelegenheiten wurde von Personen, die wegen mannigfacher Uebertretungen beanstandet wurden, die Ausrede gebraucht, daß ihnen diese oder jene Verordnung nicht bekannt gewesen sei, weil sie weder Zeitungen noch amtliche Kundmachungen lesen, da sie hierzu weder Zeit noch Gelegenheit haben u. dgl. m. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es in der gegenwärtigen Zeit besonders wichtig und im eigenen Interesse jedes einzelnen liegt, die Zeitungen, die ständig bemerkenswerte und oft sowohl in das öffentliche als auch in das Privatleben tief eingreifende amtliche Verlautbarungen veröffentlichen, zu lesen und die Entwicklung der Dinge zu verfolgen."

Kölnische Zeitung 18./X. 1916 179 18

Der Strafvollzug während des Krieges.

z Düsseldorf, 17. Oktober.

Auch die Tätigkeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft hat durch den Krieg Einschränkungen und Änderungen erfahren. Wie auf der 87. Jahresversammlung der Gesellschaft der Geschäftsführer, Pfarrer Just, berichtete, ist die Zahl der Mitglieder und Beiträge zurückgegangen. Während einige Gefängnisse weniger oder gar nicht belegt waren, wiesen andere eine größere Belegung als vor dem Kriege auf. Leider ist die Zahl der jugendlichen und weiblichen Insassen gegen früher gestiegen. Darum hat sich auch die Tätigkeit der Gesellschaft mehr der Jugend- und Familienfürsorge zugewandt. Der Ausschuß ist der Frage nähergetreten, ob nicht die bedingt verurteilten Jugendlichen der Fürsorge unterstellt werden könnten, und hat beschlossen, den Justizminister um Aufklärungen zu seiner Bestimmung vom 12. April 1906 zu ersuchen, wonach eine besondere Überwachung bei den bedingt Verurteilten nicht gestattet sein soll. Der Ausschuß hat schon wiederholt auf die Notwendigkeit der Schutzaufsicht hingewiesen und ist der Ansicht, daß mit jener Bestimmung die Schutzaufsicht nicht gemeint sein könne. Die Vorstände der Hilfsvereine wurden ersucht, die Schutzaufsicht möglichst in Anwendung bringen zu helfen. Für arbeitswillige entlassene Strafgefangene war es während des Krieges nicht schwer, Beschäftigung zu finden. Die Erschwerung des Schnapsverkaufs und die frühe Polizeistunde üben eine große erzieherische Wirkung aus. Der Ausschuß hegt den lebhaften Wunsch, daß diese beiden Verordnungen auch nach dem Kriege in Kraft bleiben. Die Schreibstuben in Köln, Düsseldorf und Duisburg litten durch Mangel an Aufträgen. Die Anstalt für Heimatlose in Herbesthal hat auch eine große Zahl Jugendlicher aufgenommen, die aus dem Inland kamen und nach der Front reisen wollten; in diesen Fällen beschränkte sich die Tätigkeit der Anstalt auf die Heimbeförderung der Jugendlichen. In der Rheinprovinz betrug im Geschäftsjahr 1915/16 die Zahl der angeschlossenen Vereine 94 wie im Vorjahr. Die Zahl der Mitglieder ist von 20 888 auf 19 559, die Einnahme von 101 926 ℳ auf 68 580 ℳ und die Ausgabe von 97 069 ℳ auf 69 614 ℳ zurückgegangen. Von den Vereinen der Rheinprovinz wurden 10 002 Personen in Fürsorge genommen, gegen 10 435 im Vorjahr. Die Zahl der Vereine in Westfalen ist von 40 auf 41 gestiegen, dagegen ist die Zahl der Mitglieder von 8860 auf 5959 und die Zahl der in Fürsorge genommenen Personen von 3457 auf 2759 gesunken. Der Ausschuß hat zum Ersten Vorsitzenden den Senatspräsidenten a. D. vom Rath (Düsseldorf) und zum Ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Senatspräsidenten Meyer (Düsseldorf) wiedergewählt. Die Jahresversammlung wählte als neues Mitglied in den Ausschuß den Oberstaatsanwalt Dr. Rust (Köln) an Stelle seines im Felde gefallenen Amtsvorgängers Pult.

An die geschäftlichen Verhandlungen schloß sich ein Vortrag des Strafanstaltsdirektors Ellger (Wittlich) über Kriegserfahrungen im Strafvollzuge. Nach den Erfahrungen des Vortragenden in der Strafanstalt in Wittlich, mit der ein Gefängnis für jugendliche Gefangene verbunden ist, haben drei Umstände dem Strafvollzuge während des Krieges erhebliche Schwierigkeiten bereitet: 1. Die Einberufung vieler Beamten und Angestellten; 2. die Ernährungsfrage und 3. die Umwälzungen im Arbeitsbetriebe. Die Hilfsbeamten arbeiteten sich verhältnismäßig schnell ein, aber auch hier war der Wechsel durch Einberufungen groß. Nicht so gut, wie man hätte erwarten können, haben sich Kriegsbeschädigte als Hilfsbeamte in dieser Anstalt bewährt. Bei der Umgestaltung der Kostordnung machte sich am schärfsten die Herabsetzung der Brotration geltend; bei den meisten Gefangenen wurde dadurch eine Abnahme des Körpergewichts herbeigeführt. Bis jetzt ist es aber gelungen, Ersatz zu finden. Besonders bei den Jugendlichen, bei denen ein größeres Ernährungsbedürfnis sich geltend macht, spielen die Zulagen bei der jetzigen Kost eine große Rolle. Das Ministerium des Innern hat größere Mengen Ersatzmittel zur Verfügung gestellt, von denen sich besonders die Sojabohnen und die Gemüsekonserven bewährt haben. Besonders aber konnten durch eigene Gemüsezucht die Schwierigkeiten überwunden werden. Die Hauptsache bleibt, daß die Kartoffelrationen nicht zu sehr beschnitten werden. Gewiß hat der Gedanke Berechtigung, daß der Gefangene erst nach der freien Bevölkerung kommt. Da aber der Gefangene nicht selbst sich Nahrung verschaffen kann, muß ihm die notwendige Menge gewährt werden. Der Vorwurf, daß für die Gefangenen besser als für die freie Bevölkerung gesorgt werde, ist unbegründet. Schon jetzt ist die herabgesetzte Kost der Gefangenen minderwertiger. Im Arbeitsbetrieb litten besonders die Anstalten, die ausschließlich für Staatsbehörden gearbeitet hatten. Ein Teil der Insassen wurde in auswärtigen Betrieben beschäftigt, auch für landwirtschaftliche Arbeiten wurden Abteilungen abgegeben.

Am nachteiligsten machte sich der Einfluß des Krieges auf den Schulunterricht der Gefangenen durch die Einziehung der Lehrer geltend. Gerade die Kriegszeit beweist, daß bei den jüngern Gefangenen der Erziehungsgedanke im Strafvollzug einen wohlberechtigten Platz hat. Auch auf die Beschaffenheit des Gefangenenbestands wirkte der Krieg. Wie im Kriege 1870/71 wurde auch jetzt die Erfahrung gemacht, daß die Zahl der zur Aburteilung kommenden Fälle überhaupt zurückging, so daß, wenn nicht ausländische Gefangene dazugekommen wären, die Belegung geringer als vor dem Kriege sein würde. Dagegen ist es auffallend, daß die Zahl der Fälle jugendlicher Kriminalität verhältnismäßig zugenommen hat. Das Jugendgefängnis in Wittlich mit Insassen von 18 bis 21 Jahren ist stets voll belegt, trotzdem ausländische Gefangene hier nicht in Betracht kommen und etwa 50 Insassen durch Begnadigung zum Eintritt ins Heer entlassen worden sind. Gerade bei den jugendlichen Rechtsbrechern wirken besondere Umstände: Störung der häuslichen Ordnung durch Einberufung des Vaters zum Heere, größere Ungebundenheit, die durch hohe Löhne geförderte Genußsucht, und dann auch der Umstand, daß der Jugendliche den Ernst der Zeit nicht so sehr empfindet. Vergleicht man die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1912, 1914 und 1915, so ist die Zahl der Sittlichkeitsverbrecher gleich geblieben, die Zahl bei Körperverletzungen hat zugenommen, dagegen ist die Zahl bei Eigentumsverbrechen erheblich gestiegen, so daß sich das an sich schon ungünstige Verhältnis der Eigentumsverbrechen noch mehr nach oben verschoben hat. Die Annahme, daß wirtschaftliche Not die Ursache für die Zunahme der Eigentumsverbrechen sei, ist hinfällig, wie der Vortragende weiter ausführte. Ein Gefangener in der Jugendabteilung war Erdarbeiter und hatte täglich 7 ℳ verdient. Nur für eine bestimmte Art kommt nach wie vor die wirtschaftliche Not in Betracht, das sind entlaufene Fürsorgezöglinge, die nirgend bleiben können und schließlich auf Diebstahl angewiesen sind. Nur scheinbar spricht für wirtschaftliche Not der Umstand, daß verhältnismäßig in vielen Fällen die Diebstähle zum Gegenstand Lebensmittel haben. Es handelt sich aber in den meisten Fällen weniger darum, den Hunger zu stillen, als durch Lebensmittel als Leckerbissen, wozu heute vieles gehört, sich eine besondere Mahlzeit zu leisten. Eine für das Jugendgefängnis neue Verbrecherart hat der Krieg gebracht, den ungetreuen Postaushelfer, der den Versuchungen nicht widerstehen konnte.

In keinem Fall ist ein Anlaß zu der Annahme gegeben, daß ein Verbrechen begangen wurde, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. Besonders im Anfang des Krieges drang der Sturm der Begeisterung auch durch die Gefängnismauern. Gerade die besten Elemente empfanden es schmerzlich, nicht mit hinausziehen zu dürfen. Es wurden von den Gefangenen Sammlungen für die Verwundetenpflege veranstaltet. Aus der Anstalt Wittlich wurden 55 Gefangene bei der Kriegerverpflegung auf dem Bahnhof Wengerohr beschäftigt; trotzdem Tag- und Nachtdienst eingerichtet war, ist nicht die geringste Unordnung vorgekommen. Mehrere Gefangene sind bei der Außenarbeit entflohen und haben sich beim Bezirkskommando zum Eintritt ins Heer gemeldet. Einschließlich der Begnadigten und der Beurlaubten haben bis jetzt ungefähr 350 frühere Insassen des Jugendgefängnisses für das Vaterland gekämpft. Über die Begnadigungen und die Beurlaubungen zum Eintritt in das Heer kann man verschiedener Ansicht sein. Man würde zu weit gehen, wenn man jeden Wunsch erfüllen oder gar Straferlaß anbieten wollte. Die Ehre, Soldat zu sein, darf nicht mißbraucht werden, um sich einer verdienten Strafe zu entziehen. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß die Strafe, wenn sie auch nur zum Teil verbüßt ist, auf den Gefangenen bereits erzieherisch gewirkt haben kann. Und ganz falsch ist die Anschauung, in jedem Gefangenen von vornherein einen Mann mit ehrloser Gesinnung zu sehen, der von der menschlichen Gesellschaft auszuschließen ist. Nach den Erfahrungen des Vortragenden ist es vom Standpunkt des Strafvollzugs nur zu wünschen, daß die Beurlaubungen zum Eintritt in das Heer in noch größerer Zahl kämen und dabei noch mehr die moralische Eignung in Betracht gezogen würde, die allerdings mehr aus der Führung als aus den Strafakten zu erkennen wäre. Die Erfahrungen sind erfreulich. Von 66 frühern Gefangenen, von denen die Anstaltsleitung Nachricht erhalten hat, sind 14 mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet und fünf zum Unteroffizier befördert worden. Einer hat geschrieben, daß er auch zum Eisernen Kreuz erster Klasse vorgeschlagen sei; er ist aber inzwischen gefallen. Auf eine Anfrage haben sich verschiedene Rekrutendepots über die militärische Vorbildung der aus dem Jugendgefängnis zum Heer Entlassenen sehr günstig ausgesprochen. Diese militärische Vorbildung bis zum Scharfschießen wird in dem Jugendgefängnis erteilt. Was die Fürsorge während des Krieges anlangt, so ist es gelungen, für jeden Gefangenen, der zur Entlassung kam, die Fürsorge in die Wege zu leiten. Nur zwei von 105 Entlassenen wiesen diese Fürsorge zurück. Die Verwaltung des Jugendgefängnisses versucht, mit den Entlassenen noch drei Jahre in Verbindung zu bleiben. Das soll keine Kontrolle der Fürsorgeorgane sein. Es besteht nur die Absicht, über das Ergebnis des Strafvollzugs Material zu sammeln. Die Durchführung des Strafvollzugs überhaupt wird auch weiter gelingen. Der Krieg hat aufs neue deutlich gezeigt, daß der Strafvollzug, der es als eine seiner Hauptaufgaben ansieht, erzieherisch zu wirken, auf dem richtigen Weg ist.

In einer Besprechung dieses Vortrags wurde auch ein Bild des Strafvollzugs während des Krieges in einem Zuchthause gegeben, um zu zeigen, daß dieses Bild nicht so schön wie das des Vortragenden sei. Im Anfang des Krieges habe sich auch praktisches Christentum gezeigt, aber die gute Stimmung habe allmählich wieder abgenommen, wie ja auch manche Menschen sich an den Krieg gewöhnt hätten. Durch die Schwierigkeiten in der Ernährung sei im Laufe der Zeit sogar Unzufriedenheit hervorgetreten. Es sei aber auch über gute Erfahrungen zu berichten, so über Sammlungen für die Kriegsliebestätigkeit. Die Abkommandierung von Gefangenen zu Außenarbeit schädige den Strafvollzug in hohem Maße, es handle sich aber um das Vaterland, da müßten alle Kräfte mitwirken. Große Anerkennung wurde der Leitung des Jugendgefängnisses in Wittlich gezollt. Diese Behandlung jugendlicher Gefangener werde eine große Bedeutung für den Strafvollzug erlangen. Es bestehe bereits die Absicht, auch im Osten des Staates eine ähnliche noch größere Anstalt zu errichten.

Ein weiterer Justizministerialerlaß zur Entmündigungsordnung.

Wien, 20. Oktober.

Anläßlich der Einführung der neuen Entmündigungsordnung hat das Justizministerium Erläuterungen veröffentlicht, die eine ausführliche Darlegung der in dieser Rechtsvorschrift verwirklichten gesetzgeberischen Gedanken und ihrer Gründe enthalten. In einem weiteren Erlasse hat das Justizministerium die Aufmerksamkeit noch auf folgende besonders wichtige Punkte gelenkt:

1. Den Staatsanwälten wird eine neue Aufgabe zugewiesen. Der Staatsanwalt beim Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sich das zuständige Gericht befindet, kann Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Trunksucht oder Mißbrauchs von Nervengiften beantragen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und insbesondere wenn offenbar Gefahr besteht, daß der Kranke andere gefährden könnte. Die Gefährdung der Sicherheit anderer ist bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche an sich kein Entmündigungsgrund, sie kann aber den Staatsanwalt bestimmen, als Entmündigungsgrund die auf Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zurückzuführende Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, geltendzumachen. Die Entmündigung wegen Trunksucht oder Mißbrauchs von Nervengiften kann der Staatsanwalt immer dann beantragen, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, wenngleich eine Gefahr für die Sicherheit anderer zunächst nicht besteht. Aussichtslose Anträge sollen schon wegen der Kostenfolgen nicht gestellt werden. Anderseits dürfen sich aber die Staatsanwälte nicht durch Scheu vor Verantwortung abhalten lassen, durch rechtzeitige Antragstellung das öffentliche Interesse zu schützen, wo es dessen bedarf. Die Entmündigung wegen Trunksucht kann sich bei kraftvoller Handhabung des neuen Rechts als eine gute Waffe zur Bekämpfung dieser verderblichen Seuche bewähren.

2. Die Gerichte haben zu beurteilen, ob den Verhältnissen des Einzelfalles bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche besser durch die volle oder durch die beschränkte Entmündigung Rechnung getragen wird. Während das Gericht, sobald es auf Grund seiner Erhebungen zur Annahme einer Geisteskrankheit gelangt war, bisher stets die Kuratel mit der Wirkung der vollen Entmündigung des neuen Rechtes zu verhängen hatte, wird es in Zukunft zu entscheiden haben, ob der Geisteskranke voll oder beschränkt zu entmündigen ist. In vielen Fällen wird das ärztliche Gutachten eine Grundlage für die Lösung dieser Frage bieten; die zu lösende Frage ist aber eine Rechtsfrage und keine Tatfrage; demgemäß ist die Bedeutung des Gutachtens für die Frage des Grades der Entmündigung eine andere als für die Frage nach dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit. Personen, die trotz ihrer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in der freien Bewegung nicht beschränkt sind und sich durch ihre Arbeit den Unterhalt verdienen, würde durch volle Entmündigung der Nahrungsbetrieb zwecklos erschwert werden. Zu ihrem Schutze genügt in der Regel die beschränkte Entmündigung.

3. Bei beschränkter Entmündigung wegen Trunksucht oder Mißbrauches von Nervengiften wird es in der Regel notwendig sein, daß das Pflegschaftsgericht dem Beistand die Verfügung über das vorbehält, was sich der Entmündigte durch seinen Fleiß verdient, um ihm auf diese Weise die Mittel zu benehmen, sich Alkohol oder Nervengifte weiterhin nach Belieben zu verschaffen.

4. Eine verantwortungsvolle Aufgabe ist den Gerichten durch die Bestimmung übertragen, wonach wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt Entmündigte mit Einwilligung des Beistandes und des Gerichtes eine Ehe eingehen können. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Ehebewilligung nur nach gründlicher Erhebung und eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände und je nach der Lage des Falles erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens erteilt werden kann. Die Eheschließung bedeutet einen außerordentlich wichtigen und folgenschweren Schritt, der auch dann, wenn das Bekenntnis der eheschließenden Teile eine Lösung dem Bande nach bei Lebzeiten zuläßt, für die Eheleute selbst und für die aus der Ehe zu erwartende Nachkommenschaft unheilvoll werden kann. Insbesondere ist bei Erteilung einer Ehebewilligung sorgfältig zunächst zu erwägen, ob nach der Art und dem Grade der geistigen Erkrankung oder der Geistesschwäche ein nachteiliger Einfluß auf die Nachkommenschaft zu erwarten ist. Unbedenklich wird eine Eheschließung in aller Regel nur dann sein, wenn mit Rücksicht auf das Alter oder den körperlichen Zustand eine Nachkommenschaft nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere wenn die Eheschließung nur den Zweck verfolgt, einem bisher bestandenen Verhältnisse die Rechtsfolgen der Ehe (Versorgungsansprüche der Frau und der Kinder, Ehelicherklärung der Kinder) zu sichern. Dem Umstand, daß die Eheschließung einen günstigen Einfluß auf den Geisteszustand des Kranken ausüben kann, kommt allerdings eine gewisse Bedeutung für die Bewilligung der Ehe zu. Indessen soll aber doch aus diesem Grunde eine Eheschließung nicht bewilligt werden, wenn die Gefahr besteht, daß aus der Ehe eine erblich belastete Nachkommenschaft hervorgehen kann, weil beim Widerstreit der Interessen des einzelnen mit denen der Gesellschaft stets die Interessen der Allgemeinheit den Ausschlag geben müssen.

5. Das gerichtliche Verfahren bei Aufnahme in geschlossene Anstalten bezweckt nur eine vorläufige Entscheidung darüber, ob der Kranke in der Anstalt wider seinen Willen angehalten werden kann. Die Frage, ob der Kranke zu entmündigen sei, wird in diesem Verfahren nicht entschieden, der Entscheidung über die Entmündigung wird nicht vorgegriffen. Die in diesem Ermittlungsverfahren festgestellten Tatsachen können und sollen aber auch im Entmündigungsverfahren verwertet werden.

6. Eine Neuerung gegenüber dem bisher geübten Verfahren liegt darin, daß die Zuziehung von zwei Sachverständigen nicht geboten ist. In einfachen, zu Zweifeln keinen Anlaß gebenden Fällen genügt ein Sachverständiger. Wegen der Unsicherheit über den weiteren Entwicklungsgang der Krankheit, deren mutmaßliche Dauer, deren Heilbarkeit u. dgl. soll in der Regel weder das Gutachten verschoben, noch ein zweiter Sachverständiger zugezogen werden. Gegenstand der Feststellung ist der Zustand des Kranken zur Zeit der Untersuchung.

Vernehmung von Militärpersonen im Felde.

Wien, 25. Oktober.

Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium unter dem 6. d. folgenden Erlaß über Rechtshilfeersuchen um Vernehmung von Militärpersonen bei der Armee im Felde in bürgerlichen Rechtssachen hinausgegeben:

„Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtssachen um Vernehmung von Militärpersonen bei der Armee im Felde sollen nur in ganz besonders wichtigen und dringlichen Fällen erlassen werden. Die Wichtigkeit ist nicht nach der Erheblichkeit der Tatsache, über die der Zeuge oder die Partei zu vernehmen ist, sondern nach der Rechtssache, in der die Aussage abgegeben werden soll, zu beurteilen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein besonders strenger Maßstab dann anzulegen, wenn es sich nicht um die Wahrung der Interessen Eingerückter handelt.

Im Ersuchschreiben ist der Name des zu Vernehmenden, seine militärische Stellung, der Truppenkörper, dem er angehört, wenn bekannt, auch die Feldpostadresse und der Ort, an dem er sich befindet, anzugeben. Das Ersuchschreiben muß den Gegenstand der Vernehmung, allenfalls unter Hinweis auf einen mitübersandten Beweisbeschluß, genau angeben. Der Anschluß ganzer Akten und von Urkunden, aus denen erst der die Grundlage der Vernehmung bildende Sachverhalt entnommen werden muß, ist zu vermeiden, zumal auch die Gefahr des Verlustes besteht. Ferner ist anzuführen, ob der zu Vernehmende zu beeiden ist. Das Ersuchschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen.

Das Ersuchschreiben ist „an das zuständige Gericht" (ohne nähere Bezeichnung) zu richten und dem Justiz-

---

v. Eberan, Dr. Kubin, Dr. Weiß, Dr. Glaser, Dr. Schön, Hofrat Pachnik, Sektionsrat Dr. Wolf, Rat der Seebehörde Callice, Ministerialsekretär Dr. Schreckenthal, Sekretär der Seebehörde Graf Mülinen und die Ministerialvizesekretäre Fuchs und Dr. Foltin; vom Eisenbahnministerium: die Sektionschefs Dr. Freiherr v. Banhans, Freiherr v. Rumler, Dr. Ritter v. Rudel, Ritter v. Solvis, Ressig, Edler v. Fischer und Karasek, der Vorstand des Präsidialbureaus Ministerialrat Heinrich Hirt, die Ministerialräte Dr. v. Dobner, Dr. Gaber, Dr. Müller-Martini, Hofrat Dr. Hnidey, die Ministeralräte Dr. Zelinka, Dr. Deschka, Dr. Hopfgartner, Hofrat v. Bertele, die Ministerialräte Dr. Janiczek, Dr. Rodler, Mittermayer, Dr. Pesta, Dr. Ritter v. Glanz, Dr. Byk und Dr. Henoch sowie die Oberbauräte Cimonetti und Scheichl; vom Postsparkassenamt Gouverneur Dr. Schuster Freiherr v. Bonnott; Vizegouverneur Dr. Ritter v. Bauer und die Ministerialräte Dr. Katzer und Dr. Klimesch; von der Wiener Postdirektion Präsident Hoheisel, Hofrat Dr. Mayer und Oberpostrat Wasserburger; dann der Leiter der Seebehörde Viktor Graf Attems.

Außerdem hatten sich eingefunden: Polizeipräsident Freiherr v. Gorup mit Hofrat Gayer und Bezirksleiter Regierungsrat Polt, eine sehr große Anzahl aktiver und pensionierter Generale der Wiener Garnison, sehr viele Stabs- und Oberoffiziere, eine Abordnung des Kriegsministeriums, Marinesektion, schließlich Hofdame Kreszenz Markgräfin Pallavicini, Kammervorsteher Oberst Rudolf Graf Bellegarde, Graf und Gräfin Julius Seilern, Freiherr v. Bittinghoff-Schell und zahlreiche Parlamentarier aus beiden Häusern des Reichsrates, sowie die Mitglieder der gräflichen Familie usw. Die Trauermesse las der Pfarrverweser Propst Don Dittrich.

28/I. 1916

177

Rehabilitierung Erstverurteilter.

Von Medizinalrat Dr. Konstantin Mandrila.

Erst vor wenigen Monaten war es mir vergönnt, einige Anregungen zugunsten der Rehabilitierung Erstverurteilter in diesem Blatt zu geben. Diesen Anregungen lagen aber nicht etwa ganz neue Ideen zugrunde, sondern sie fußten auf den Bestrebungen, die schon vor Jahrzehnten ihren Anfang nahmen und nur bis heute noch keinen erlösenden Abschluß gefunden haben. Wie sehr aber gerade in jenen Kreisen, für welche die gegebenen Anregungen bestimmt waren, eine Erlösung ihrer seelischen Pein sehnsüchtig erwartet wird, bewiesen die zahlreichen Zuschriften, die mir aus Anlaß der Veröffentlichung meiner Zeilen zugekommen sind. Zu den privaten Förderern der Idee, deren endliche Verwirklichung durch meine Zeilen unterstützt werden sollte, gehört unstreitig in erster Linie der Unterstützungsverein für aus der Haft Entlassene und für Familien von Enthafteten in Wien, als dessen Ehrenpräsident Se. Exzellenz Dr. Ernst v. Koerber und als dessen Präsident Se. Exzellenz Dr. Paul von Vittorelli fungieren. Sowohl der Ehrenpräsident als auch der Präsident sind der Oeffentlichkeit aus ihrer Tätigkeit zugunsten einer Reform des Jugendstrafrechtes hinlänglich bekannt. Es sei hier nur darauf verwiesen, daß der Initiative des Dr. v. Koerber die Einführung eigener Jugendstrafsenate bei den Gerichtshöfen ihre Entstehung verdankt. So kann es wohl nicht wundernehmen, daß ein unter dem Präsidium so edel denkender Männer stehender Verein erst vor ganz kurzer Zeit neuerlich Schritte zur Verbesserung des Loses jugendlich Verurteilter sowie Erstverurteilter überhaupt unternommen hat. Aber auch die Regierung selbst bringt bekanntlich den von diesem Verein propagierten Maßnahmen das allergrößte Interesse entgegen.

Wenn trotzdem noch kein greifbarer Erfolg sichtbar wurde, so mag der Grund wohl darin liegen, daß in dieser ernsten Zeit noch viel wichtigere Angelegenheiten des Staates einer dringenden Erledigung harren. Daneben dürften sich vielleicht auch in dieser oder jener Richtung Schwierigkeiten ergeben, wenn die auf dem erwähnten Gebiet beabsichtigten Maßnahmen der Regierung in vollem Umfang durchgeführt werden sollen.

Ein Ausweg aus dieser Situation ließe sich aber vielleicht darin finden, daß die ganze von der Regierung ins Auge gefaßte Aktion in zwei Etappen behandelt und zur Durchführung gebracht werde. Tatsächlich ist nämlich die Reform unsres Jugendstrafrechtes mit ungleich größeren Schwierigkeiten verknüpft als die Rehabilitierung Erstverurteilter überhaupt, da im ersteren Falle auch Fragen finanzieller Natur eine große Rolle spielen. Dieses Hemmnis fällt aber im zweiten Falle vollständig weg. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß die Zeitverhältnisse, in denen wir leben, fast von selbst nach einer solchen Teilung der Aktion drängen. Schon im dritten Jahre tobt der furchtbare Krieg und mit seltenem, bewundernswertem Heldenmut kämpfen draußen unsre Soldaten für unser teures Vaterland, während alle jene, welche nicht ihr Blut dem Kaiser und Reich opfern dürfen, ihren glühenden Patriotismus in einer andern, gleichfalls höchst anerkennenswerten Weise betätigen. Es unterliegt mir gar keinem Zweifel, daß unter allen diesen Helden der Front und des Hinterlandes sich viele befinden werden, die in ihrer Jugend durch Not oder mangels einer väterlichen Führung mit dem Strafgesetz nur einmal in Kollision geraten und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sich seither aber nicht nur tadellos aufgeführt, sondern oft auch freiwillig dem Vaterland ihre Dienste angeboten haben. Verdienen nicht alle diese heute schon durch eine jahrelange seelische Pein schwer geprüften und von tiefster Reue über ihren einstmaligen jugendlichen Fehler erfüllten Männer ohne Zaudern eine Rehabilitierung? Und könnte man sich wohl eine bessere Anerkennung ihrer Verdienste um das Vaterland denken, als einen kaiserlichen Gnadenakt, demzufolge Erstverurteilte, wenn sie durch eine bestimmte Zeit sich als überaus brauchbare Mitglieder unsrer Gesellschaft erwiesen haben, wieder rehabilitiert werden, indem ihr Strafvermerk in den polizeilichen Listen nunmehr gelöscht wird? Eine solche Anerkennung würden alle diese Männer nicht nur vollauf verdienen, sondern sie würden hiedurch doppelt angespornt werden, an dem so notwendigen Wiederaufbau unsres gesamten Staatslebens in tatkräftigster Weise mitzuarbeiten.

Manche der bisher getroffenen Kriegsmaßnahmen lassen bereits den edlen Sinn unsrer Regierung erkennen. Ich zweifle daher nicht, daß auch dieser Appell baldigst gütige Erhörung finden werde, zumal er den großzügigen Plan unsrer Regierung auf dem in Rede stehenden Gebiete nicht stört, sondern nur einer sukzessiven Durchführung desselben das Wort redet. Und wenn ich ernstlich über die Tragweite des von der Regierung geplanten Reformwerkes nachdenke, so bin ich der Meinung, daß eine solche Teilung seiner Verwirklichung nur förderlich sein dürfte. Denn in der Tat ist die Reform unsres Jugendstrafrechtes, insoweit sie unsrer Jugend zum Vorteil gereichen soll, ungleich wichtiger, aber auch ungleich schwieriger. Sie ist ungleich wichtiger, weil unsre Jugend gerade heute unsern größten Staatsschatz repräsentiert und daher doppelt sorgfältig gehütet werden muß; sie ist aber auch ungleich schwieriger, weil mit diesem Teil der Reform auch nicht unerhebliche Kosten verbunden sein werden. Speziell aus diesen Gründen möchte ich daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß meine Anregungen auch bei der hohen Regierung warme Aufnahme finden werden.

31./X. 1916

179

Das Jubiläum des Verwaltungsgerichtshofes.

Eine der großen Errungenschaften in der Ausgestaltung des modernen Oesterreich, der Verwaltungsgerichtshof, begeht soeben ihr Jubiläum. Was diese Institution in den vierzig Jahren ihres Bestandes geleistet, was sie dem Rechtsbewußtsein und der Rechtssicherheit geworden, das anerkennt der Monarch in einem Handschreiben an den Präsidenten Marquis Bacquehem in huldvollen Worten. Wenn alle Instanzen der Verwaltung durchlaufen sind, dann spricht der Verwaltungsgerichtshof; er billigt die Entscheidung oder ordnet eine neuerliche an. Justiz und Verwaltung sind streng geschieden. Aber die Verwaltungsbehörden stehen unter dem Eindruck, daß über ihnen die strengste Wahrung der Gesetzlichkeit wacht, rechtsbildend, in der Oeffentlichkeit aber wird, wie es in dem kaiserlichen Handschreiben heißt, das Vertrauen in die Rechtssicherheit, in die Einheitlichkeit der Verwaltung und das Bewußtsein unverbrüchlicher Gebundenheit an das Gesetz vertieft.

Diese Burg der Rechtssicherheit, der Verwaltungsgerichtshof, ist erfüllt von stillem Leben. Die Politik überschreitet niemals deren Schwelle. Dort walten Männer ihres Amtes, die jenseits aller Parteigetriebe stehen müssen, einzig und allein der Pflicht gehorchend, die durch das moderne Leben immer wieder vor neue Aufgaben gestellte Verwaltung mit dem Gedanken der strengen Gesetzlichkeit zu erfüllen, zu wachen und zu sorgen, daß der Geist des Gesetzes nicht falsch verstanden werde. Der moderne Rechtsstaat wäre unvollkommen, bestünde nicht der Verwaltungsgerichtshof. An der Spitze des Verwaltungsgerichtshofes steht seit Jahren als Präsident Oliver Marquis Bacquehem, dessen Persönlichkeit stets besonderes Ansehen genoß. Ihm zur Seite neben dem zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, der eben jetzt als neuer Minister des Innern genannt wird, eine Reihe ausgezeichneter Männer. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits eine stolze Tradition; er gehört aber auch zu jenen Institutionen, die mit der modernen Gesetzgebung und mit dem modernen Leben stets weiterschreiten müssen.

* * *

Die heutige „Wiener Zeitung" veröffentlicht nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben:

„Lieber Marquis Bacquehem!

Eine große Aufgabe im Ausbau und Leben des modernen Rechtsstaates wurde dem Verwaltungsgerichtshof bei seiner Errichtung zugedacht und diesem Wirkungskreis durch die mit der fortschreitenden Entwicklung der geistigen und materiellen Kultur schritthaltende Gesetzgebung Jahr um Jahr neuer und wichtiger Inhalt hinzufügt.

In vier Dezennien unermüdlicher Tätigkeit, auf die er heute zurückblickt, hat der Verwaltungsgerichtshof die an ihn geknüpften Erwartungen vollgerechtfertigt. Dank der festen Staatstreue, dem geläuterten Rechtsempfinden, dem hohen Wissen und dem nie erlahmenden Eifer seiner Mitglieder hat er sich als ein wahrer Hort des öffentlichen Rechtes erwiesen und als eine kraftvolle Stütze für das pflichtgemäße Streben der Administrativbehörden, die Verwaltung mit den Gedanken der strengen Gesetzlichkeit, der Einheitlichkeit und zweckmäßigen Ordnung zu erfüllen, in der Oeffentlichkeit aber das Vertrauen in die Rechtssicherheit und das Bewußtsein unverbrüchlicher Gebundenheit an das Gesetz zu vertiefen. In aufrichtiger Genugtuung über dieses dem Staatswohl förderliche Wirken, das Ich stets mit Aufmerksamkeit verfolgt habe, nehme Ich gern den Anlaß des heutigen Tages wahr, um dem Verwaltungsgerichtshof Meine volle Zufriedenheit und Anerkennung auszusprechen.

Wien, am 25. Oktober 1916.

Franz Josef m. p.,

Koerber m. p."

Arbeiterzeitung 7./III. 1916

Krieg und Verbrechen.

Eine Rede Liebknechts.

In der zweiten Lesung des Justizetats im preußischen Abgeordnetenhause sprach auch Karl Liebknecht und beleuchtete dabei die kriminellen Ausstrahlungen des Krieges in sehr ernster Weise. Wir entnehmen seinen Ausführungen folgende allgemein interessanten Bemerkungen:

Es ist sehr bedauerlich, daß wir keine Statistik haben über gewisse soziale Erscheinungen, die sich widerspiegeln im Spiegel der Justiz unter den heutigen Kriegsverhältnissen. So fehlt eine Statistik darüber, wie viel Konkurse im Kriege nicht haben eröffnet werden können wegen Mangel an Masse, eine Statistik über die Exmissionen, über Klagen aus Abzahlungsgeschäften, über die Firmenlöschungen und über die gesamten Vorgänge bei Firmen- und Gesellschaftsregistern, woraus man vielleicht entnehmen könnte, in welch ungeheurem Umfang

kleine Existenzen durch den Krieg zugrunde gerichtet worden sind.

Es fehlt uns eine Klarheit über die Verschiebungen auf dem Grundstücksmarkt, darüber, welche neue Gesellschaften gegründet worden sind speziell zum Zwecke der Auswucherung des Volkes, auch darüber, in welchem Umfang Kapitalserhöhungen bei bereits bestehenden Gesellschaften stattgefunden haben, die zum Teil in die Millionen gegangen sind. Eine Statistik der Kriegsnotverordnungen würde zeigen, daß sie weiter nichts sind als ein Herumdoktern an der Oberfläche, ein Stückwerk, daß den wirtschaftlichen Kriegsschäden nur abgeholfen werden kann, indem man die Wurzel des Kapitalismus trifft. Die Kriegsnotgesetze reichen zur Not gerade aus, damit die Bevölkerung verhindert wird, zum Alleräußersten, zur Selbsthilfe gegenüber den furchtbaren wirtschaftlichen Schädigungen zu schreiten. Eine solche Statistik würde ein Röntgenbild ergeben der ungeheuren Verwundungen und Zerstörungen, die der Krieg dem kapitalistischen Wirtschaftskörper zugefügt hat und immer weiter zufügt, ein Röntgenbild von der kapitalistischen Elephantiasis, die der Krieg hervorgerufen hat in den meisten Zweigen des Großkapitalismus, und ein Bild von der Zerreißung des Mittelstandes und der beschleunigten Steigerung der Proletarisierung der Massen. Sie würde außerdem ergeben, was es auf sich hat mit dem bekannten Wort: „Sozialismus, wohin wir blicken." Das ganze erschreckende Gesicht der Kriminalität kann nie voll in den Spiegel der Justiz aufgenommen werden. Es besteht heute sicher eine größere Spannung als je zwischen der wirklichen und der von der Justiz erfaßten Kriminalität. In Bezug auf die erfaßte Kriminalität fehlt es auch an statistischen Unterlagen und außerdem wird die strafrechtliche noch künstlich versteckt gehalten vor der Bevölkerung, einmal durch die immer mehr um sich greifende Tendenz zur Ausschließung der Oeffentlichkeit und weiter durch die Zensur, die es verhindert, daß die Oeffentlichkeit über die Kriminaljustiz ein klares Bild gewinnt. Wichtig wäre auch eine Statistik der Verurteilungen wegen Betruges bei Militärlieferungen, der sehr häufig vorkommt, wegen Bestechung zum Zweck der Erlangung von Militärlieferungen, Delikte, die besonders zu Beginn des Krieges floriert haben. Von großem Wert wäre eine Statistik über die Fälle, in denen eingeschritten wurde wegen Lieferung von Kriegsmaterial an die feindlichen Staaten. Bekanntlich ist im Laufe des Krieges eine halbamtliche Verwahrung ergangen gegen die Neigung großkapitalistischer Kreise, auch während des Krieges dem Feinde Kriegsmaterial zu liefern auf dem Umweg über das neutrale Ausland. In der amtlichen Verlautbarung wurde betont, daß diese Verschleierung auf dem Umweg über das neutrale Ausland so durchsichtig sei, daß gar kein Zweifel bestehen könne, daß sich die betreffenden kapitalistischen Kreise der Tragweite ihrer Handlung voll bewußt gewesen sind. Ein sehr angesehener Senator in Lübeck zum Beispiel sitzt schon längere Zeit in Haft wegen Landesverrats, weil er seine schwedischen Kupfergruben den Russen zur Verfügung gestellt hat. Die Fälle müssen sich gehäuft haben, sonst wäre die amtliche Verwarnung nicht verständlich. Sie wissen ja, wie international versippt gerade das Großkapital ist. Die Versippung besteht, wenn auch in veränderter Form, auch jetzt natürlich weiter.

Es fehlt uns ferner eine umfassende Statistik über die

Insassen unserer Gefängnisse.

Wir haben nur einige Mitteilungen bekommen, wonach die Zahl der Insassen der Justizgefängnisse zurückgegangen ist, soweit es sich um verurteilte Männer handelt, die Zahl der verurteilten Frauen ist aber gestiegen. Weiter wurde uns mitgeteilt, daß sich in unseren Justizgefängnissen eine außerordentlich große Zahl von verurteilten Soldaten befindet, die dort untergebracht werden mußten, weil die Militär- und Festungsgefängnisse vollständig überfüllt sind. In den Gefängnissen der preußischen Justizverwaltung sind zurzeit etwa fünftausend Militärgefangene und die Gefängnisse, die dem Ministerium des Innern unterstehen, sind sicher auch mit Militärgefangenen in Anspruch genommen. Das ist der Fall, obwohl in sehr zahlreichen Fällen verurteilte Soldaten zunächst nicht zur Strafverbüßung abgeführt werden, sondern weiterdienen. Die Herabminderung der Zahl der Gefängnisinsassen ist zum großen Teil auch auf die Begnadigung zurückzuführen. In vielen Fällen ist auch ohne Begnadigung Strafaufschub, sogar Strafunterbrechung verfügt worden, damit die Betreffenden in die Kasernen oder Schützengräben geführt werden konnten. Die Frage der Entlassung von Sträflingen, der Vorbestraften in der Armee ist in der Kommission erörtert worden. Nach meinen Erfahrungen hat sich im Kriege gezeigt, daß Vorbestrafte, die man im bürgerlichen Leben als Ausgestoßene zu behandeln pflegt, im Kriege gerade die menschlichen Eigenschaften der Kameradschaftlichkeit in vortrefflicher Weise gezeigt haben. Aber es soll die Gefahr nicht verkannt werden, die darin besteht, daß Leute von krimineller Labilität, die gegenüber den Versuchungen, die an sie herantreten, stärker gefährdet sind, sich in größerem Umfang in der Armee befinden. Die große Verantwortung gegenüber der wehrlosen Bevölkerung in den besetzten Gebieten muß hier zu besonderer Vorsicht mahnen. Ich will nicht behaupten, daß die Mehrzahl der Exzesse, die gegenüber der wehrlosen Zivilbevölkerung in den okkupierten Gebieten vorkommen, der Grausamkeiten, die ein besonderes persönliches Gepräge tragen und über die eigentliche Kriegsgrausamkeit hinausgehen, gerade von entlassenen Sträflingen begangen werden. Jedenfalls verdient diese Frage besondere Aufmerksamkeit. Wichtig ist ferner, daß unsere Ziviljustiz heute nur einen ganz geringen Teil der männlichen Bevölkerung überhaupt erfaßt, weil die zu den Fahnen Einberufenen der Militärjustiz unterliegen. Es gibt Militärgerichte auch für die Zivilbevölkerung, bekanntlich besonders in den Grenzgebieten. Auch über die Leistungen dieser Kriegsgerichte fehlt jede Statistik. Wir können also aus der Abnahme des Bestandes der Gefängnisse keinen günstigen Rückschluß auf die heutige Kriminalität ziehen. Die Quelle des Verbrechens fließt ohne Unterlaß. Die Verwahrlosung führt zum Verbrechen, die Strafe zur Verdopplung der sozialen Schwäche, zur Demoralisation, zu neuen Verbrechen, neuer Strafe u. s. w. Das Verbrechen ist eine konstitutionelle Krankheit der bürgerlichen Gesellschaft. Wie steht es nun mit den Wurzeln der Kriegskriminalität? Die erste Wurzel ist die Verstärkung der sozialen Ursachen des Verbrechens, die Notlage der Bevölkerung, die Nahrungsmittelverteuerung, die Zerstörung der Familien. Zur Nachprüfung dieser sozialen Wurzeln der Kriegskriminalität wären auch die Berichte der Gewerberäte wichtig, die wir leider während des Krieges nicht bekommen. Aber dadurch, daß diese Dinge jetzt in die Dunkelkammer verbannt sind, sind sie nicht aus der Welt geschafft. Wenn das Material über diese soziale Geheimgeschichte des Krieges einmal vorgelegt werden wird, wird die Menschheit erschrecken über die Furchtbarkeiten, die sich hier zeigen. Auf eine zweite Wurzel der Kriegskriminalität komme ich jetzt. Heute ist das Recht der Belagerungszustand. Wie verträgt sich das Prinzip des Rechtes mit dem Prinzip der Gewalt, wie kann der Rechtsgedanke leben in der Atmosphäre der Kriegspsychologie, die eine Vernichtung der Grundlagen alles Rechtes bedeutet? Kriegsgewalt nach außen und Belagerungszustand nach innen! Die Auffassung: Gewalt geht vor Recht, Not kennt kein Gebot, muß alle Dämme des Rechtes niederreißen. Die Frage, wie es heute mit den zehn Geboten steht, darf man wohl kaum aufwerfen.

Daß die Kriegspsychologie aue Voraussetzungen schafft für die Vermehrung der Verbrechen, ist klar. Die apokalyptischen Reiter reiten auch über das Recht und zerstampfen die Saat der Gerechtigkeit. Die

Kriminalität der Jugendlichen

ist eine besonders ernste Erscheinung, die nur im Zusammenhang mit der erhöhten Jugendlichen- und Kindersterblichkeit und mit der vermehrten Fürsorgeerziehung in ihrer vollen Bedeutung erkannt werden kann. Nach den Erhebungen der Zentrale für Jugendfürsorge ist die Kriminalität der Jugendlichen von zwölf bis vierzehn Jahren teilweise um das Doppelte gestiegen. Diese Steigerung greift auch über auf die Jugendlichen von vierzehn bis sechzehn Jahren und nimmt naturgemäß mit der Dauer des Krieges ständig zu. Dabei spielen eine besondere Rolle die Notdelikte und die Verwahrlosungsdelikte. Wichtig wäre eine Statistik, die diese Kriminalität in Verhältnis setzte zur Steigerung der Lebensmittelpreise und zur Vermehrung der Einberufungen zur Armee. Die Zerrüttung der Familien, die ungenügende Erziehung, die Not des Wohnungswesens, die teilweise Aufhebung des Jugendlichenschutzes tragen mit bei zur Steigerung der Kriminalität der Jugend. Es ist heute mit der Jugend des Proletariats in der Tat so bestellt, wie es in dem melancholischen Liede heißt: „Maikäfer, fliege, dein Vater ist im Kriege." Dazu kommen die moralischen Ursachen, der Widerspruch des ganzen heutigen Zustandes zu der christlichen Moral, wie sie in Friedenszeiten gepredigt worden ist; die ganze Moral der bürgerlichen Gesellschaft ist ja auf den Kopf gestellt. Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen. Die Verwahrlosung der Jugend ist eine naturgemäße Folge der Verwahrlosung des ganzen Menschengeschlechts in diesem Kriege, der Verwahrlosung unserer gesamten Kultur.

Ein weiterer Zweig des materiellen und seelischen Elends ist die

Vermehrung der Frauenkriminalität.

Wie neben der Kriminalität der Jugendlichen die Fürsorgeerziehung steht, so neben der Kriminalität der Frauen die Prostitution. Bei der Frauenkriminalität spielen auch die Not- und die Verwahrlosungsdelikte eine besondere Rolle, unter den ersteren besonders die Abtreibungen. Der Feldzug unserer Justiz gegen die Empfängnisverhütung ist ein Kapitel von besonderer Bedeutung, das auch scharfe Kritik verlangt. Wir finden, daß unsere Strafjustiz gerade in letzter Zeit gegen die Abtreibungen besonders scharf vorgeht, um unsere Wehrkraft zu schützen. Die Frauen, die sich oftmals in schwerster Notlage befinden, sollen gezwungen werden, künftige Vaterlandsverteidiger zu gebären. Man hat sich früher nicht so um das Wohl der Jugend, um die Jugendlichenkriminalität gekümmert. All diese Dinge haben erst größeres Interesse gefunden, als man begann, sie unter dem Gesichtspunkt der Wehrkraft unseres Volkes zu betrachten, unter dem Gesichtspunkt des Militarismus. Deshalb auch die Empfindlichkeit, wenn diese Fragen berührt werden. Die Strafen bei Verwahrlosungs- und Notdelikten stehen mit ihrer Höhe im krassen Gegensatz zu den milden Strafen gegenüber Nahrungsmittelwucherern, diesen Vampiren an der Kraft des Volkes. Diese schärfer zufassende Justiz gegenüber den unglücklichen Schächern, die durch soziales Elend in diese Justizmühle geraten sind, und die mildere Art, wie man diese gefährlichsten Hyänen des Schlachtfeldes, Herren aus wohlhabenderen Schichten, behandelt, beweist auf das deutlichste, daß der Klassencharakter der heutigen Gesellschaft während des Krieges nicht aufgehoben, sondern verschärft worden ist, wenn das noch möglich war. Warum werden diejenigen nicht wegen Aufreizung verfolgt, die dem Volke die ihm beim Kriegsausbruch versprochenen Rechte vorenthalten und die Kriegerfrauen wegen Verschwendung und Prasserei öffentlich beschimpfen, warum nicht die Nahrungsmittelverteuerer? Landesverrat begehen diejenigen, die das Gegenteil einer Verständigung anstreben. Eine der wichtigsten, stolzesten Ideologien der bürgerlichen Gesellschaft ist zertrümmert unter den Keulenschlägen des Weltkrieges; das gilt auch vom Völkerrecht.

Welche Zukunftsaussichten hat unsere Justiz? Die Quellen der Kriegskriminalität werden immer stärker fließen, je länger der Krieg dauert; wird nicht die Herabdrückung der gesamten Lebenshaltung durch die ungeheuren Lasten dazu führen, daß die Peitsche der Not auch nach dem Kriege weiter wirkt als eine der länger bleibenden Errungenschaften unserer großen Zeit und daß die Kriegsmoral, die angeregten Neigungen zur Gewalttätigkeit Wirkungen erzeugen, vor denen uns bangen sollte? Die Geister, die unsere heutige Gesellschaftsordnung entfesselt hat, wird sie so rasch nicht wieder los werden. Es blüht der europäischen Menschheit in Zukunft ein moralisches, physisches und wirtschaftliches Weißbluten. Deshalb erkennen wir Sozialdemokraten als den einzigen heiligen Kampf: Für den Frieden, gegen den Krieg, gegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung, für den Sozialismus!

Pester Lloyd

9/IV. 1916

Die Rechtsverhältnisse Ungarns und der engere Zusammenschluß der mitteleuropäischen Rechtsbeziehungen.

Die Rechtsverhältnisse Ungarns und der engere Zusammenschluß der mitteleuropäischen Rechtsbeziehungen.

— Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft in Berlin am 8. April 1916. —

Vom Wirklichen Geheimen Rat **Prof. Dr. Franz v. Nagy.**

Gestatten Sie mir, Ihnen zunächst den wärmsten Bundesgruß des Ungarischen Juristenvereins zu entbieten, in dessen Namen und Vertretung ich in Begleitung mehrerer Mitglieder desselben und Vertreter verwandter Gesellschaften die Ehre habe, in Ihrem Kreise zu erscheinen und auf Ihre freundliche und uns zu besonderem Dank verpflichtende Einladung einen Vortrag über die Rechtsverhältnisse meines Vaterlandes und den engeren Zusammenschluß der mitteleuropäischen Rechtsbeziehungen zu halten. Die Veranlassung hiezu brauche ich wohl nicht des näheren zu erörtern. Wir fühlen gegenseitig das Bedürfnis, daß das innige Band, das die gemeinsame Bedrohung unserer Existenz und unserer nationalen Entwicklung und die vereinte Abwehr des heimtückischen Angriffes unserer Feinde um uns geschlungen hat, auch nach der siegreichen Beendigung des Krieges uns dauernd vereinigen möge und daß diese Vereinigung nicht auf die gegenseitige militärische und diplomatische Unterstützung beschränkt bleibe, sondern auch auf das wirtschaftliche, kulturelle und dessen ergänzenden Bestandteil bildende Rechtsgebiet übertragen werde. Die Vorbedingung dieses Zieles ist aber die nähere Kenntnis des anderen Teiles und die daraus geschöpfte Erkenntnis, daß wir uns gegenseitig so viel bieten können, daß es wirklich im gemeinsamen Interesse gelegen ist, uns näherzutreten und gegenseitig zu ergänzen. Und der Verwirklichung dieser Vorbedingung sollen unsere gegenwärtige Zusammenkunft und Aussprache und mein heutiger einleitender Vortrag dienen.

Ich ergreife diese uns dargebotene Gelegenheit mit umso größerer Bereitwilligkeit, als es uns leider bisher nicht vergönnt war, diese Kenntnis und Ueberzeugung und dieses Interesse uns gegenüber im Deutschen Reiche als auch nur annähernd vorhanden zu wissen. Diesbezüglich ist das bisherige Verhältnis zwischen uns ein sehr ungleichartiges und einseitiges gewesen. Unsererseits haben wir stets das emsige Bestreben bekundet, die großen Schätze deutscher Kultur und Wissenschaft kennen zu lernen und dieselben für uns zu verwerten.

Unsere nationale Wissenschaft hat sich durchgehends unter dem mächtigen Einfluß der deutschen Wissenschaft entwickelt. Ihre Literatur betrachten wir als integrierenden Bestandteil unserer Kenntnisquellen. Ihre Gesetze und Institutionen, Ihre Rechtspflege und Verwaltung haben wir ständig als nachahmenswerte Muster zu Rate gezogen. Ihre großen Dichter und Künstler, Ihre bedeutenden Gelehrten und Staatsmänner genießen bei uns die gleiche Bewunderung und Verehrung wie bei Ihnen selbst, und wir haben stets die Gelegenheiten gesucht, um mit denselben auch in persönliche Beziehung zu treten. Die meisten unserer Professoren (auch meine Wenigkeit) haben ihre wissenschaftliche Vorbildung an deutschen Universitäten erworben und fast jede deutsche Universität zählt jahraus, jahrein mehr oder weniger Studenten aus Ungarn; wir haben an mehreren sogar ungarische Stiftungsplätze und Vereinigungen. Auch war es unser Bestreben, je öfter deutsche Gelehrte in unsere Mitte zu laden und deren Vorträge und Ratschläge im eigenen Kreise anzuhören. Insbesondere konnte sich der Ungarische Juristenverein rühmen, fast jährlich bedeutende deutsche Juristen, so Geheimrat v. Lißt, Professor Zitelmann, Professor Stammler, Felix Meyer, Geheimrat Kohler, Geheimrat Rießer in seinem Heim begrüßen zu können.

Sie sehen also, meine Herren, daß die Vorbedingung eines engeren Zusammenschlusses auf unserer Seite schon längst vorhanden und kaum einer Erweiterung bedürftig ist. Auch kann ich versichern, daß dieses Verhältnis zu Deutschland unsererseits auch in der Zukunft bestehen wird und daß eine Vertiefung dieses Verhältnisses von uns aus umso kräftigere Unterstützung finden kann, als wir darüber beruhigt sind, daß unsere nationale Entwicklung, die Aufrechterhaltung und Stärkung unserer besonderen Eigentümlichkeiten, staatlichen und kulturellen Einrichtungen dadurch keine Einbuße erleiden wird. Unser gemeinsamer Krieg liefert sogar den Beweis, daß die selbstständige Entwicklung und Erstarkung der ungarischen Nation auch im eigensten Interesse Deutschlands gelegen ist.

Die Notwendigkeit näherer Bekanntschaft als Vorbedingung eines engeren Zusammenschlusses liegt hienach fast ausschließlich auf deutscher Seite vor und uns erübrigt lediglich die Aufgabe, diese Bekanntschaft unsererseits nach Möglichkeit zu fördern und tatkräftig zu unterstützen. Dieser Aufgabe können und wollen wir uns um so weniger entziehen, als auch sprachliche Schwierigkeiten Ihrerseits zu überwinden sind, während die Kenntnis der deutschen Sprache uns allen und namentlich unseren Juristen allgemein geläufig ist; als wir ferner hoffen dürfen, daß die Bedeutung und Wertschätzung unserer Nation durch die nähere Kenntnis derselben sich in Ihren Augen noch steigern wird, es daher auch in unserem Interesse liegt, diese Kenntnis bei Ihnen zu verbreiten.

Indem ich nun die mir heute gewährte Gelegenheit zu einer Einleitung dieser Aufgabe benütze, sei es mir gestattet, zunächst gewisse Irrtümer und Mißverständnisse zu zerstreuen, die bezüglich unserer internationalen und staatsrechtlichen Stellung auch in weiten Kreisen Deutschlands bestehen. Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß Ungarn eine Selbständigkeit weder nach außen, noch nach innen besitzt, sondern nur ein mit ausgedehnter Autonomie ausgestatteter Bestandteil der einheitlichen österreichisch-ungarischen Monarchie sei. Diese Auffassung stützt sich hauptsächlich darauf, daß wir mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Herrscher und gewisse gemeinschaftliche Institutionen haben und in

Pester Lloyd 16/IV. 1916

66

Vortrag des Geheimen Rates Dr. Franz Klein im Ungarischen Juristenverein.

Der Ungarische Juristenverein hielt heute abend eine Plenarsitzung, die unter dem Vorsitze der Präsidenten Geheimen Rates Dr. Franz v. Nagy stattfand. Auf der Tagesordnung der Sitzung stand ein Vortrag des Wiener Universitätsprofessors Geheimen Rates Dr. Franz Klein. Der frühere österreichische Justizminister sprach über „Die Behandlung der Verkehrsverbote, rechtlichen Hindernisse und Kriegsschäden beim Friedensschluß". Der Festsaal der Budapester Advokatenkammer, in dem der Vortrag stattfand, war gedrängt voll. Das vornehme Publikum füllte alle Reihen. Unter den Anwesenden sah man Justizminister Dr. Eugen v. Balogh, die Staatssekretäre Karl Némethy, Gustav v. Töry, Leopold Vadász und Julius v. Rickl, die Geheimen Räte Graf Julius Andrássy, Graf Albert Apponyi, Albert v. Berzeviczy, Leo Lánczy, Alexander Plósz, Josef Szterényi und Wilhelm Thuróczy, die Mitglieder des Magnatenhauses Viktor Concha und Adolf v. Ullmann, den Präsidenten des Patentsenats Dr. Rudolf Schuster, den Präsidenten des Patentamtes Viktor Nitsche, den Gerichtshofpräsidenten Anton Felix, den Kronanwalt Eugen Pongrácz, den Senatspräsidenten der königlichen Kurie Moritz Vági, Kurialrichter Armin Fodor, die Senatspräsidenten der königlichen Tafel Nikolaus Degré und Dionys Sebess, die Ministerialräte Julius Térfy, Richard Bartha, Ignaz Reiner, Karl v. Szladics, Béla Szászi und Stefan Meghery, den Richter am Verwaltungsgerichte Ferdinand Baumgarten, die Universitätsprofessoren Alfred Dolschall, Géza Magyari, Heinrich Marczali, Johann Reiner, Rustem Vámbéry, die Hofräte Aurel Engel, Illés Pollák und Soma Visontai, die Reichstagsabgeordneten Gustav Gratz und Elemér Hantos, den Anwalt der Advokatenkammer Marzell Baracs, den Sekretär des Ungarischen Juristenvereins Aurel Lenghel, die Redakteure Sigmund Gyomai und königlichen Rat Wilhelm Wolff und noch eine große Zahl der Persönlichkeiten unseres öffentlichen Lebens.

Nachdem Präsident Franz v. Nagy die Sitzung eröffnet hatte, betonte er, daß die heutige Sitzung den Charakter der Feierlichkeit trage, denn der Juristenverein begrüße heute einen der ausgezeichnetsten österreichischen Rechtsgelehrten, den früheren österreichischen Justizminister Dr. Franz Klein, in seinem Kreise. Nach den warmen Begrüßungsworten des Präsidenten ergriff Dr. Franz Klein das Wort.

Der Vortragende schilderte die Zustände, die sich dadurch herausgebildet haben, daß infolge der von den feindlichen Regierungen erlassenen Verbote und sonstigen Kriegsverfügungen die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den kriegführenden Ländern so gut wie vollständig abgebrochen sind. Die wirtschaftlichen Verfügungen der Feinde beschränken sich nun nicht mehr darauf, im Sinne der englisch-amerikanischen Ueberlieferung Handel und Vermögen des Feindes zu zerstören, um ihn zum Frieden zu zwingen, sondern arbeiten auch in verschiedener Weise schon für die Zeit nach dem Kriege und ihre Wirkungen werden vielfach den Krieg überdauern. Darum werden die Friedensverhandlungen an den verworrenen Zuständen des zwischenstaatlichen Verkehrs, den die feindlichen Ausnahmegesetze verursacht haben, nicht achtlos vorbeigehen können. Die Friedensverträge werden vielmehr diesmal neben ihrem sonstigen Inhalt auch die durch die Kriegsverfügungen hervorgerufenen Zerklüftungen des Verkehrs ausgleichen und schlichten müssen. Die Lösungen, zu denen sie gelangen, werden staats- und wirtschaftspolitischer Natur sein, jedoch sich eng anzulehnen haben an die unbestrittenen Sätze und die Uebung des Völkerrechts, an die internationalen Verkehrssitten und an die Rechtsüberzeugung des gesitteten Europa aus der Zeit vor dem Kriege. Auch ein Geist der Billigkeit und der Gegenseitigkeit wird diese Verhandlungen zu beseelen haben. Wenn im zwischenstaatlichen Leben Vernunft überhaupt noch etwas gilt, so werden die Handelsverbote nach dem Kriege auch dann aufgehoben werden, wenn aus den handelspolitischen Verhältnissen zwischen den jetzt kriegführenden Staaten noch nicht alle Sprödigkeit verschwunden ist.

Ersatz für die Verluste, welche die Unterbrechung des Geschäftsverkehrs durch Handelsverbote gebracht hat, wird kaum zu erlangen sein. Dagegen dürfte es kaum ernstlichen Hindernissen begegnen, daß die Angehörigen der Mittelmächte in den feindlichen Staaten nach dem Kriege im Geschäfts- und Rechtsverkehr wieder allen anderen nicht besonders begünstigten Ausländern gleichgestellt werden. Ebenso ist zu hoffen, daß sich die Forderung in einem gewissen Umfang werde durchsetzen lassen, daß die vor Kriegsausbruch abgeschlossenen, aber nicht erfüllten Geschäfte wieder in Kraft treten. Die lange Dauer des Krieges hat es allerdings mit sich gebracht, daß sehr viele dieser Verträge in die nunmehrige Wirtschaftslage nicht mehr hineinpassen und es wird daher von mehreren Gruppen der Industrie und des Handels empfohlen, wenigstens auf Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge nicht unbedingt zu bestehen, sondern dies der Vereinbarung der Vertragsparteien zu überlassen.

Die in den feindlichen Ländern angeordneten Sequestrationen, Zwangsverwaltungen und Liquidationen haben unseren Staatsangehörigen großen Schaden zugefügt. Es wird darauf zu beharren sein, daß den Geschädigten Gelegenheit gegeben werde, die Verwaltung unter dem Beistand ihres eigenen oder eines neutralen Staates zu prüfen, und ebenso wird begehrt werden müssen, daß für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vermögensminderungen vom betreffenden Staat Ersatz geleistet werde. Die Schadenersatzansprüche, die auf Grund des Haager Abkommens über den Landkrieg gegen die feindlichen Staaten erhoben werden können, erschöpfen keineswegs die gesamten zugefügten Benachteiligungen. Es wird daher das Begehren erhoben werden müssen, daß mindestens für die schweren Verletzungen von Leben, Leib, Freiheit und Vermögen unseren Staatsbürgern Genugtuung gegeben werde, die von militärischer oder ziviler Gewalt des feindlichen Landes oder infolge deren Duldung oder Untätigkeit von der Bevölkerung dieses Landes unseren Staatsangehörigen lediglich deshalb zugefügt wurden, weil sie Untertanen eines feindlichen Staates sind. Ein neuer Krieg wird nicht geführt werden können, um die Gegner zu bewegen, für ihre Verfehlungen Schadloshaltung zu versprechen. Als Zwangsmittel steht nur die Uebung der Vergeltung zur Verfügung, und in dieser Hinsicht sei noch ein großer Spielraum gegeben, weil sowohl in Oesterreich wie in Ungarn die verschiedenen Schädigungen und Bindungen durch äußerst zurückhaltende Vergeltungsmaßregeln erwidert worden sind.

Hinsichtlich der Kriegsschäden sei einerseits in der Geschäftswelt das Bestreben sichtbar, diese Frage soweit als tunlich mit dem eigenen Staate auszutragen und es ihm zu überlassen, sich mit dem feindlichen Staate auseinanderzusetzen, andererseits den Heimatsstaat zu veranlassen, für gewisse Gattungen von Kriegsschäden selbständig Ersatz zu leisten und jedenfalls in der Entschädigung über die in früheren Kriegen beobachteten Grenzen hinauszugehen.

Für die Ansprüche, die Inländer nach dem Kriege auf Grund ihrer geschäftlichen Beziehungen gegen Angehörige feindlicher Staaten zu erheben haben, werden einerseits neutrale oder national gemischte Schiedsgerichte oder Ausgleichsstellen in Vorschlag gebracht, andererseits aber Selbsthilfsorganisationen nach Art der Gläubigerschutzverbände empfohlen. Diese Gläubigerverbände könnten insbesondere dann gute Dienste leisten, wenn es für zweckmäßig oder notwendig erachtet wird, einen stufenweisen Abbau der aus den alten Verpflichtungen herrührenden Geldschulden zu vereinbaren. Die Last und Verantwortlichkeit der Friedensverhandlungen wird durch das Aufrollen dieses neuen Problems sehr gesteigert. Es sei aber unerläßlich, der Gesellschaft bei der ersten Gelegenheit zu beweisen, daß der Staat für das Wohl und die Lebensinteressen der einzelnen ebenso fest, tatkräftig und bereitwillig sich einsetzt, wie die einzelnen es für das Wohl des Staates getan haben.

Es mahnen übrigens auch mannigfache andere Interessen des Staates daran, diesem Teil der Friedensverhandlungen die größte Sorgfalt zuzuwenden. Das Beharren auf allseitiger Wiederherstellung der früheren Zustände und möglichst weitgehende Entschädigung wird am ehesten vor künftigen Nachahmungen oder Wiederholungen einer solchen Ausdehnung des Krieges auf alle Staatsangehörigen und deren Privatverhältnisse abschrecken.

Die sämtlichen Forderungen, die zum Zwecke der Liquidation der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Kriegsverfügungen aufgestellt werden müssen, treffen sich darin, daß die für den jetzigen Krieg im Friedensvertrag zu vereinbarenden Regeln von der Art sein müssen, daß sich daraus allgemeine Völkerrechtsnormen entfalten können, die der Herrschaft der Gerechtigkeit und der Achtung vor dem Wohle der andern im Völkerverkehr einen Fußbreit neuen Boden zu erobern imstande sind.

Dr. Franz Klein hob hervor, daß der Wiener Juristenverein, mit der Wiener Handelskammer zusammenwirkend, betreffend die Ersetzung der Kriegsschäden mit Einbeziehung der Fachmänner anderer Interessenkreise ein Memorandum ausgearbeitet hat, das er zur Begutachtung dem Ungarischen Juristenverein zugehen lassen wird.

Dem ausgezeichneten Vortrag folgte das Auditorium bis ans Ende mit reger Aufmerksamkeit und es dankte, nachdem der Vortrag zu Ende war, mit minutenlangem Applaus für die Ausführungen. Den Dank des Ungarischen Juristenvereins und des Auditoriums sprach der Präsident Dr. Franz v. Nagy unter lauter Zustimmung des Publikums dem Referenten aus.

Um 8 Uhr abends fand im „Hotel Hungaria" ein Bankett statt, an dem die Herren, die dem Vortrag anwohnten, in großer Zahl teilnahmen. Auch Justizminister Eugen v. Balogh war erschienen. Den ersten Trinkspruch brachte der Präsident des Ungarischen Juristenvereins Dr. Franz v. Nagy aus, indem er die wissenschaftlichen Verdienste und die hochgeschätzten persönlichen Vorzüge des Universitätsprofessors Dr. Franz Klein feierte. Dr. Franz Klein antwortete mit Ausführungen, die das politische Gebiet streiften. Er sprach von dem starken Individualitätsbewußtsein des ungarischen Volkes, in dem sich ein Zug zur Selbständigkeit der Persönlichkeit offenbare, der es verhindert hat, daß in Ungarn ein Schablonisierungssystem Platz greife. Auf diesen Eigenschaften baut sich die ungarische Politik auf, der Ungarn seine Größe und seine Stellung zu danken hat. Mit einem freundlichen Ausblick auf die Zukunft, die ein inniges Zusammenwirken Oesterreichs und Ungarns auch auf dem Gebiete der Friedensarbeit bringen soll, schloß Dr. Franz Klein seinen Trinkspruch, indem er sein Glas auf das Wohl des ungarischen Volkes erhob. Es folgte ein Trinkspruch des Universitätsprofessors Dr. Gustav v. Szászy-Schwarcz. In feinpointierter Art, sonnig und doch tiefsinnig, stellte Gustav v. Szászy-Schwarcz die drei Universitätsprofessoren und Minister Franz Klein, Alexander v. Plósz und Eugen v. Balog, die im Festsaale an einem Tische saßen, nebeneinander. So schildert er den Universitätsprofessor Dr. Franz Klein als einen Mann der starken juristischen Intuition, den Universitätsprofessor Geheimen Rat v. Plósz als einen Mann, der neben hoher theoretischer Bildung die Höhen des praktischen Könnens beherrscht, und den Minister Eugen v. Balogh als einen ausgezeichneten Kriminalisten, den sein goldenes Herz in der Wissenschaft der Strafe auf das Gebiet der Fürsorge führte. Der Trinkspruch fand in seinen Schlußworten, die einen Gruß an die drei Magister-Minister bildeten, den stürmischen Beifall der Anwesenden.

Um 11 Uhr abends war die Gesellschaft in lebhafter Unterhaltung noch beisammen.

Fremdenblatt 23./IV. 1916 69

Die vereinten Juristentagungen

über die Rechtsausgleichung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Berlin.

Von Geh. Rat Dr. Robert Pattai,
Referent des Reichsgerichtes.

Es war ein heller Sonnenblick noch in den Wintertagen, als auf Anregung Prof. Zitelmanns aus Bonn durch unseren Senior, den großen deutschen Rechtslehrer Otto v. Gierke, an uns Mitglieder der ständigen Deputation des deutschen Juristentages die Ladung erging, uns in Berlin zu versammeln, um an die Frage der tunlichsten Rechtsausgleichung zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie heranzutreten.

Wie blitzen die Erinnerungen auf, an die fünfziger und sechziger Jahre, wo noch unter dem Bestande des deutschen Bundes, aber in freiem Zusammenschluß, gemeinsame Gesetzgebungskommissionen der Bundesregierungen zusammentraten und uns mustergiltige Werke, wie das österreichische und deutsche Handels- und Wechselrecht, schufen, die heute noch in beiden Reichen mit geringen Aenderungen in Geltung stehen. Welchen ungemeinen Vorteil diese Tatsache allein im Laufe der Jahrzehnte für den Austausch zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bewirkte, vermag jener zu ermessen, der im Verkehrsrecht gewissermaßen die Seele des Verkehres selbst erkennt. Die oft geschmähte sogenannte „Reaktionszeit" der fünfziger Jahre war überhaupt in mancher Beziehung schon eine Regenerationszeit für Oesterreich, das sie aus seiner vormärzlichen Abgeschlossenheit heraus in eine Weltstellung und insbesondere wieder in enge geistige Verbindung mit dem stammverwandten Deutschland brachte. Sie schuf unter Bonitz und Thun ein neues Mittelschul- und Universitätswesen, verwandelte insbesondere die Rechtsfakultäten aus bloßen Beamtenschulen, die sie bis dahin waren, in Emporien der Rechtswissenschaft, aus denen alsbald neue glänzende Namen sich würdig jenen „aus dem Reiche" an die Seite stellten. Oesterreich war damals überhaupt in vielen Beziehungen geradezu der Träger der Annäherungsidee, die sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete in Anstrebung des sogenannten siebzig Millionen-Zollbündnisses aussprach, und was Staatsmänner, wie Schwarzenberg und Bruck, rieten, und was heute von selbst wieder an die Oberfläche tritt, dürfte hiemit wohl seine Gesundheit erprobt haben. Schließlich war es ja damals schon Berlin-Bagdad, was dem Seherblick im Endeffekt ebenso vor Augen stand, als die dominierende Stellung, die hiebei der Donau-Monarchie als Schlüssel zum Orient von selbst zufallen muß.

Bis in jene Zeit zurück schlagen auch die Wurzeln, aus denen der deutsche Juristentag entstand, als einer der Brennpunkte geistigen Lebens, der sein wärmendes Feuer auch über stürmische Zeiten hinweg erhielt und heute zum Lohne dafür vor einer glänzenden Aufgabe steht.

So kamen wir Samstag den 8. April in Berlin zusammen. Von den österreichischen Deputationsmitgliedern waren der Schöpfer unserer Zivilprozeßordnung Exzellenz Klein, Oberlandesgerichtspräsident v. Call (Innsbruck), Universitätsprofessor Hanausek (Graz) und der Schreiber dieser Zeilen erschienen; die reichsdeutschen Deputationsmitglieder waren vollzählig mit Ausnahme des dienstlich abgehaltenen württembergischen Justizministers Schmidlin und des im Felde stehenden Freiherrn v. Pechmann. Leicht einigten wir uns auf den Beschluß: „Die Deputation des deutschen Juristentages, der seit seiner Gründung deutsche und österreichische Juristen umfaßt, ist überzeugt, daß entsprechend der allseits als notwendig erkannten Vertiefung des politischen Bündnisses und der erhofften wirtschaftlichen Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auch die möglichste Vereinheitlichung des Rechtes großzügig geschaffen werden kann und muß, zu welchem Zwecke sofort „mit den führenden Kreisen der ungarischen Juristen Verbindung" einzuleiten ist."

Selben Abends noch vereinigte uns eine glänzende Versammlung der Berliner juristischen Gesellschaft, in welcher die Vertreter des ungarischen Juristenvereines, bestehend aus zahlreichen Delegierten unter Führung ihres Präsidenten Exzellenz v. Nagy aus Budapest erschienen waren, der einen ausführlichen Vortrag über die erwünschte Rechtsausgleichung und ihre nächsten Arbeitsgebiete erstattete. Man traf sich in den wesentlichsten Punkten; in der ganzen Versammlung herrschte einhellige Stimmung, der auch ihr Präsident v. Gierke und Geheimrat Professor Kohler in ihren Ansprachen Ausdruck gaben. Vertreter der Reichs- und preußischen Behörden sowie auch der österreichisch-ungarische Botschafter am Berliner Hof Prinz Hohenlohe waren anwesend.

Die Richtlinien des gemeinsamen Vorgehens mit den Ungarn wurden am nächsten Tage festgestellt.

Darauf versammelten wir uns nochmals im Saale des preußischen Abgeordnetenhauses auf Einladung der Rechtssektion der „Reichsdeutschen waffenbrüderlichen Vereinigung", die dasselbe Thema behandelte.

Dabei waren zahlreiche Abgeordnete des deutschen Reichstages und des preußischen Landtages, Justizminister v. Beseler und unser Botschafter Prinz Hohenlohe abermals anwesend.

Präsident Reichstags- und Landtags-Abgeordneter Schiffer begrüßte die Vertretung des deutschen Juristentages, der die berufene Führung in die Hand genommen habe, sowie die ungarische Vertretung. Exzellenz Klein hielt eine zündende Ansprache, welche die historischen völkischen und staatlichn Beziehungen zwischen den zu brüderlicher Lebensgemeinschaft angewiesenen deutschen, österreichischen und ungarischen Staaten darlegte.

Wenn ich mir gestatte, auch auf eine Ansprache zurückzukommen, die ich bei dieser Gelegenheit hielt, so geschieht es, weil ich dabei etwas sage, was ich auf dem Herzen habe.

Das von der ständigen Deputation beschlossene Arbeitsprogramm umfaßt zunächst: Vereinheitlichung des Handels-, Wechsel- und Scheck-Rechtes, des Schiffahrts-, Versicherungs- und Konkurs-Rechtes sowie den gewerblichen Rechtsschutz. Es ist natürlich, daß man sich zuerst auf das Verkehrsrecht verlegt, denn dort ist die Rechtsungleichheit am empfindlichsten. Es war insbesondere wichtig, daß man auch den gewerblichen Rechtsschutz einbezog, wobei alle Garantien für die Lauterkeit des Wettbewerbes inbegriffen sind. Denn man kann neue Verkehrsgebiete wohl mit Waffen erobern, man kann sie aber nur durch reellste Geschäftsgebarung auf die Dauer behalten.

Es wäre aber meiner Meinung nach zu eng aufgefaßt, wollte man die Rechtsausgleichung nur dahin verstehen, auf gewissen Rechtsgebieten die bestehenden Rechtsvorschriften möglichst auf den Buchstaben gleich zu bringen.

Viel wichtiger ist die Beeinflussung der Rechtsentwicklung nach möglichst einheitlicher Richtung.

Die Aufgabe des Juristen ist nicht bloß, zu warten, bis man ihm ein neues Recht vorschreibt und dann dieses zu erklären oder die sich ergebenden Streitfragen zu debattieren. Seine höhere Aufgabe ist, der heimischen Rechtsentwicklung ihre Richtung abzulauschen, und ihren ums Leben kämpfenden Gestaltungen fördernd und leitend die Bahn frei zu machen. Als Beispiel hiefür gab ich das Recht der Kriegerheimstätten. Ihre Schöpfung als Gebot der Gerechtigkeit, der besseren Kultivierung vieler ungenügend betreuter Bodenflächen, der Eindämmung der Landflucht, der Aufrechterhaltung der Wehrhaftigkeit und der Populationsergänzung, endlich der Verbesserung der Kleinwohnungsverhältnisse auch in der Stadt — ist allgemein anerkannt. Die Erweiterung auf ein Heimstättenrecht überhaupt wird folgen.

Dieses Lebensproblem der Nation erfordert aber eine nachdrückliche Durchsicht unseres Bodenrechtes und Fortbildung schon im Entstehen begriffener, vorläufig aber noch rudimentärer Rechtsformen, insbesondere damit die Heimstätte auch ihrem Zwecke erhalten bleibe. Da ist es eine Aufgabe für den Juristen, das Rüstzeug zu liefern, mitzutun an einem Werke, wodurch er sich den Dank der Nation erwirbt; ein Werk, das ins Unermeßliche gehen kann, wenn der Krieg uns neue Siedlungsgebiete schafft. Zwar ist noch nichts Fertiges da, was auszugleichen ist; auch werden — ich gebe es zu — gerade auf diesem Gebiete viele kulturelle Verschiedenheiten zu berücksichtigen sein. Aber den Gang des Rechtes in die richtigen Bahnen zu lenken, ist weit besser, als die Dinge sich selbst zu überlassen und erst dann zu kommentieren, zu diskutieren und auszugleichen, wenn schon manche Form vielleicht verfahren ist.

Meine Anregung fand auch lebhafte Zustimmung und wird Früchte bringen.

Noch ein Beispiel von allgemeinen Ausblicken möchte ich hier anknüpfen. Zum Verkehrsrecht gehört gewiß das Recht der Eisenbahnen und Wasserstraßen. Wenn wir Juristen von Fach davon sprechen, haben wir meist nur die Rechtsverhältnisse aus der Güter- und Personenspedition im Auge, die ihre Deckung im Handelsrechte finden.

Es gehören aber auch die weitreichenden Gebiete der Konzessionierung, des Baues, des Grunderwerbes für Bahnen und Kanäle dazu. Betreffs der Konzessionierung bestehen heute noch prinzipielle Unterschiede in Oesterreich und Deutschland.

Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken sind besonders bei den Schiffahrtskanälen bedeutsam, deren breite Nebenflächen aus dem Bau, dann an Dämmen und Vorwerken durch passende Vorschriften der gemeinnützigen Kultivierung wieder zugeführt werden können, wozu auch in Deutschland schon Anfänge gemacht wurden. Werden Donau—Oder- und Rhein—Donaukanal, diese Hauptadern des mitteleuropäischen Wirtschaftsbundes, lebendig, so gewinnen diese Fragen große Aktualität.

Sie greifen aber alle aus dem Gebiete des Privatrechtes in jenes des öffentlichen Rechtes über, an dem unsere Juristen (im engeren Sinne) noch häufig mit fremder Scheu vorübergehen.

Nun ist es aber ein Prozeß, der schon seit dem Mittelalter fortläuft, daß Gebiete, die einst dem Privatrechte unterstanden, dem jus publicum einverleibt werden. Heute in der Zeit der Verstaatlichungen, der allgemeinen Versicherungen 2c., nimmt dies einen besonders raschen Lauf.

Die Sphäre des Privatrechtes wird vielfach abgebaut, hingegen bildet sich ein immer ausgedehnteres Verwaltungsrecht und eine Verwaltungsgerichtsbarkeit heraus, wo früher administratives Imperium herrschte. Es wird auf die Dauer nicht angehen, daß die Juristen (i. e. S.) diesem Prozeß nur von außen zusehen, sich allenfalls nur bis zur Frage der Kompetenzabgrenzung darauf einlassen, bestens noch das Thema des Universitätsstudiums des Verwaltungsrechtes debattieren. Sie müssen in das weite Gebiet des Verwaltungsrechtes selbst eingreifen, das sie erst recht mit dem Leben verbindet. Einer kann nicht alles machen, aber in den Beratungen der Praxis muß so wie im Studium Platz für beide Gebiete und ihre Wechselwirkung sein, da man ja eine Teilung der Fakultät längst schon als schrumpfend und schädigend für beide Teile verworfen hat.

Da es mir persönlich vergönnt ist, nach einer langen und aufregenden politischen Laufbahn im Referate eines ersten Gerichtshofes öffentlichen Rechtes meine Tätigkeit aufzuwenden, habe ich diese Dinge so recht empfinden gelernt, die gewiß einen Wegweiser mit vorwärts gestrecktem Arm in die Zukunft geben.

Das alles sind weitere Ausblicke, die aber nicht schmälern, vielmehr vergrößern, das was in Berlin bereits erreicht wurde.

Daß ein so besonnenes Element, als welches die Juristen wohl gelten, in seiner Vertretung von bereits ererbtem Glanz sich an die Spitze der Rechtsausgleichung stellt, ist allein schon eine Tatsache von hervorragendster Bedeutung für den uns alle bewegenden Wunsch nach möglichster politischer und wirtschaftlicher Annäherung der beiden stolzen Reiche, die durch Geschichte verknüpft sind, durch Kultur zusammen gehören, einander vertrauen und vereint die unüberwindliche Weltmacht bilden.

Aus dem schönen Berlin aber nahmen wir neben der Freude an der Herzlichkeit des Empfanges und an dem Gedeihen des Werkes auch den erhebenden Eindruck der Zuversicht und der überströmenden Kraft mit uns, die der Bundesfreund an unserer Seite dem Feinde als ehernen Fels entgegenstellt.

Pester Lloyd 30./IV. 1916

Volkswirtschaft.

Das neue Finanzstrafverfahren.

Von Gerichtsrat Dr. Aurel Lengyel,
zugeteilt dem königl. ung. Justizministerium.

Budapest, 29. April.

Am Montag, den 1. Mai, tritt die Regierungsverordnung betreffend das neue Finanzstrafverfahren in Kraft. Im nachfolgenden Artikel sind die Antezedentien und die Grundzüge dieser für das wirtschaftliche Leben sehr wichtigen Reform ausführlich und mit gründlichster Sachkenntnis erörtert.

Das Finanzstrafrecht und -strafverfahren sind der meistvernachlässigte Teil unseres Rechtssystems. Die Kriminalisten vertreten die Ansicht, daß beide zum Finanzverwaltungsrecht gehören, die Finanzverwaltungsjuristen aber verzichten bereitwillig darauf zugunsten der Kriminalisten. Dieser Kompetenzkonflikt trägt die Schuld daran, daß das Finanzstrafrecht und -strafverfahren sowohl vom Gesichtspunkte der Gesetzgebung als auch vom Gesichtspunkte der wissenschaftlichen Pflege in der Entwicklung zurückgeblieben sind.

Wir haben weder einen Finanzstrafkodex noch eine kodifizierte Finanzstrafprozeßordnung. Die einschlägigen einzelnen Gesetze und Verordnungen sind im Laufe der Zeit zu einer Masse angewachsen, die kaum mehr bewältigt werden kann. Diese große Materie wurde aber bisher noch in keine zusammenfassende Gesetz- und Verordnungssammlung amtlichen Charakters vereint. Und sowohl die älteren wie auch die neueren Rechtsquellen enthalten gemischt materielle Rechtsnormen und auf das Verfahren bezügliche Rechtsvorschriften.

Dazu tritt auch noch der Umstand, daß selbst die grundlegenden Begriffe, zum Beispiel der Begriff des Finanzvergehens, dogmatisch noch nicht geklärt und ausgebaut sind. Es gibt in unserer Literatur noch kein Handbuch, das eine klare, leicht übersichtliche Orientierung über die Rechtslehren und Rechtssätze bieten würde. An den Universitäten wird das Finanzstrafrecht nicht gelehrt.

Der Gesetzartikel VIII vom Jahre 1848 hat bei uns das Prinzip dekretiert, daß der Staatshaushalt auf dem System der allgemeinen Steuerpflicht beruht. Aber das System selbst, in dessen Rahmen jeder zur Beschaffung der zur Verwirklichung der staatlichen Aufgaben erforderlichen materiellen Mittel nach seiner Leistungsfähigkeit beitragen würde, konnte die ungarische Regierung nicht mehr ausbauen. Nach Niederschlagung des Freiheitskampfes hat die absolute Regierung mit fast gänzlicher Außerkraftsetzung des früheren unvollkommenen Steuersystems eine ganze Reihe der direkten und indirekten Steuern, der Gefälle, Gebühren und anderer Abgaben eingeführt. Dieser Zustand wurde auch nach der Wiederherstellung der Verfassung aufrechterhalten, bis die konstitutionelle Gesetzgebung über das Steuersystem verfügt hat.

Sowohl in den Verordnungen der absoluten Regierung, wie auch in den nachher geschaffenen Gesetzen wurde eine lange Reihe von Finanzvergehen festgesetzt. Besonders in der „Allgemeinen Dreißigstordnung nebst den Dreißigsttarifen für sämtliche hungarische Erbländer" aus dem Jahre 1788, wie auch im „Amtsunterricht für die Dreißigstämter im Königreiche Ungarn" aus dem Jahre 1848 sind zahlreiche strafrechtliche Bestimmungen enthalten.

Diese Instruktionen sind aber auch wichtige Rechtsquellen für das Finanzstrafverfahren. Ursprünglich haben die Dreißigstämter das Vorverfahren in Finanzstrafsachen durchgeführt, während die Aburteilung der Finanzvergehen in den Wirkungskreis der Hofkammer gehörte. Die absolute Regierung hat die Dreißigstämter aufgelassen und sowohl das Vorverfahren als auch die Aburteilung den neu errichteten Finanzbehörden übertragen. Nach Wiederherstellung der Verfassung wurde „provisorisch" „bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung angeordnet", daß hinsichtlich des Vorverfahrens und der Aburteilung der Finanzvergehen die bisherigen Vorschriften angewendet werden, die Gerichtsbarkeit aber wurde in den Wirkungskreis der zu diesem Zwecke errichteten Finanzgerichtshöfe verwiesen. Der Präsident des Finanzgerichtshofes war der Direktor der Finanzbehörde, als Mitglieder aber fungierten zwei von der Regierung ernannte Beisitzer. Es wurde ferner ein Finanzobergericht errichtet, dessen Präsidenten und Mitglieder vom König ernannt wurden.

Mit dem Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1871 über die Gerichtsverfassung wurden die besonderen Finanzgerichtshöfe aufgelassen und die ihrem Wirkungskreis angehörenden Sachen in den Wirkungskreis der neu errichteten königlichen Gerichtshöfe verwiesen. Auf Grund der von der Gesetzgebung erhaltenen Ermächtigung hat die Regierung sechzehn königlichen Gerichtshöfen die Gerichtsbarkeit in Finanzstrafsachen erteilt. Nachher hat die Gesetzgebung auch das besondere Finanzobergericht aufgelassen und seinen Wirkungskreis der königlichen Tafel in Budapest übertragen, deren ausschließliche Gerichtsbarkeit mit der Dezentralisierung der königlichen Gerichtstafeln im Jahre 1890 aufgehört hat.

Das System der Verwaltung der öffentlichen Abgaben wurde im Jahre 1883 gründlich reformiert, die Gesetzgebung hat aber das Finanzstrafverfahren auch bei dieser Gelegenheit nicht geregelt, sondern den Justizminister ermächtigt, das Finanzstrafverfahren mit dem Finanzminister einverständlich im Verordnungswege zu regeln.

Anläßlich der Steuerreform Alexander Wekerles (1909) hat die Gesetzgebung diese Ermächtigung erneuert.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1914 anläßlich der Verhandlung des Gesetzentwurfes über die Kriegsunterstützungssteuer verlangte der Referent Roland v. Hegedüs von der Regierung eine Verfügung auch vor Erlassung hin, daß auf Grund der zu Recht bestehenden gesetzlichen Ermächtigung die veralteten Bestimmungen des Finanzstrafverfahrens wenigstens hinsichtlich der Bemessung der Einkommensteuer außer Kraft gesetzt werden. Auch der Abgeordnete Wilhelm Vázsonyi urgierte damals die Reform des Finanzstrafverfahrens. Der Finanzminister Johann v. Teleßky erklärte sofort im Namen der Regierung, daß bis die Reihe auf die Verhandlung der Finanzvergehen auf Grund des Gesetzes über die Kriegsunterstützungssteuer kommt, im gerichtlichen Verfahren neue moderne Rechtsvorschriften in Kraft treten werden.

Nach diesen Antezedentien hat der Justizminister Eugen v. Balogh, einverständlich mit dem Finanzminister, die Verordnung Zahl 800/1916 I. M. vom 12. Januar 1916 über die Festsetzung der Vorschriften für das Gerichtsverfahren in den Fällen von Finanzvergehen erlassen.

Die Verordnung regelt nur das gerichtliche Verfahren. Im übrigen bleiben die früheren Rechtsvorschriften in Kraft.

Die früheren Rechtsvorschriften bleiben insbesondere hinsichtlich des Vorverfahrens in Kraft, das auch künftig die Finanzbehörden nach den Vorschriften der bereits erwähnten Dreißigstordnung und des Amtsunterrichtes durchführen wird; die früheren Rechtsvorschriften bleiben ferner auch hinsichtlich der Beurteilung jener Finanzvergehen in Kraft, die nicht in den Wirkungskreis der Gerichte, sondern in den Wirkungskreis der Finanzbehörde gehören, nämlich jener Finanzvergehen, bei denen kein Vorsatz auf eine Schädigung des Aerars obwaltet.

Ferner bleibt auch das Abfindungsverfahren in Geltung. Das Wesen dieser Institution, die sich bei den Steuerzahlenden einer großen Popularität erfreut, besteht darin, das derjenige, der bei einem Finanzvergehen betreten oder wegen eines solchen angezeigt wird, bei der Finanzbehörde den Antrag stellen kann, daß die Einleitung des Strafverfahrens gegen Entrichtung oder Sicherstellung der im Gesetze bestimmten Geldstrafe unterbleibe. Ist das Vorhandensein der Handlung unzweifelhaft, liegen keine besonderen erschwerenden Umstände vor und verzichtet der Beschuldigte auf das Recht der Verteidigung, so hat die Finanzbehörde von der Einleitung des Verfahrens abzustehen, beziehungsweise das Verfahren einzustellen. Wie sehr sich auch das Rechtsgefühl der Dogmatiker gegen eine solche Ablösung der Strafe auflehnen möge, so haben dennoch praktische Gesichtspunkte, und zwar sowohl im Interesse des Aerars, als auch im Interesse des Publikums, das Beibehalten dieser Institution erwünscht erscheinen lassen. Das Aerar erhält auf kurzem Wege den Betrag der Geldstrafe, die Partei aber entgeht dem zeit- und geldraubenden Verfahren.

Die Verordnung lehnt sich im ganzen und großen an an den Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1896 über die Strafprozeßordnung, und zwar sind im gerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung betreffend „das Verfahren vor dem Amtsgericht" — mit einigen Abweichungen — anzuwenden.

Somit ist also aus dem System unserer Strafrechtspflege auch der letzte Rest des veralteten Verfahrens ausgemerzt, bei dem das Gericht auf Grund von Schriftstücken, hinter geschlossenen Türen, ohne Mitwirkung eines Verteidigers urteilt. In Zukunft wird auch in den Finanzstrafsachen das Anklageprinzip, die Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Oeffentlichkeit und die Freiheit der Verteidigung zur Geltung kommen.

Im Sinne der Verordnung wird der königliche Gerichtshof in Finanzstrafsachen als Einzelgericht vorgehen. Bisher hat der königliche Gerichtshof auch diese Sachen in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat verhandelt. Die Verordnung hat sich mit dieser Neuerung der von der ungarischen Gesetzgebung befolgten Richtung angepaßt, die den Kreis der Einzelgerichtsbarkeit ständig erweitert. Wenn wir in Betracht ziehen, daß in den ordentlichen Strafsachen das als Einzelgericht vorgehende Amtsgericht auf Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre und im Falle des Zusammentreffens strafbarer Handlungen sogar bis zu zwei Jahren und auf Geldstrafen im Betrage von Tausenden erkennen kann, Schadenersatz zuspricht, Einziehung anordnet, auf Entziehung der politischen Rechte und auf Amtsverlust erkennen kann, und wenn wir in Betracht ziehen, daß die Finanzvergehen verhältnismäßig viel leichter ins Gewicht fallen und daß bei diesen erfahrungsgemäß auch weder die Tatfragen, noch die Rechtsfragen verwickelter sind als in den ordentlichen Strafsachen, — so kann man die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit ohne Bedenken, mit Beruhigung annehmen, umsomehr, als die Verordnung solche Garantien für das Verfahren enthält, die die Vorteile der Kollegialgerichtsbarkeit reichlich aufwiegen.

Gegen das Erkenntnis des königlichen Gerichtshofes kann die Berufung eingelegt werden, worüber die königliche Gerichtstafel entscheidet. Die Revision erfolgt nach denselben Vorschriften, die die Strafprozeßordnung für andere Strafsachen vorschreibt.

Die Anklage vertritt sowohl vor dem königlichen Gerichtshofe als auch vor der königlichen Gerichtstafel die Finanzbehörde. Eine Nebenklage oder Subsidiarklage ist nicht zulässig. Das Gericht kann eine Tat nur auf Grund der Anklage zum Gegenstande der Urteilsfindung machen, hingegen ist das Gericht weder in der Frage der Subsumtion der Tat noch in der Frage des Strafausmaßes an den Antrag des Anklägers gebunden.

Die früheren Rechtsvorschriften haben insbesondere dadurch Veranlassung zur Klage gegeben, daß der Beschuldigte die Hilfe eines Verteidigers nur dann in Anspruch nehmen konnte, wenn schon der königliche Gerichtshof ihn schuldig gesprochen hatte. Im Vorverfahren war die Mitwirkung des Verteidigers ausgeschlossen. Die Verordnung bedeutet diesbezüglich eine wesentliche Besserung der Lage. Der Beschuldigte kann nach Einreichung der Anklageschrift die Mitwirkung eines Verteidigers in Anspruch nehmen. Die Finanzbehörde darf aber auch vor der Einreichung der Anklageschrift die schriftlich eingebrachten Vorträge der

Neue Freie Presse
23./V. 1916

Die Rechtsannäherung zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Von Dr. Heinrich Freiherrn v. Call.
Präsident des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, 20. Mai.

Der Deutsche Juristentag, dessen ständige Deputation kürzlich bedeutsame Beschlüsse gefaßt hat, um eine Vereinheitlichung des Rechtes der Zentralmächte anzubahnen, ist eine Schöpfung der Berliner Juristischen Gesellschaft. Berlin war auch die Stadt, in der er sich — im Jahre 1860 — zum erstenmal versammelte. Trotz seines rein preußischen Ursprunges segelte er jedoch, was seine juristischen Ziele anbelangt, von Anfang an — solange die Stimmungen des Wiener Juristentages vom Jahre 1862 nachwirkten, übrigens auch in politischer Hinsicht — unter großdeutscher Flagge. Waren doch unter den „deutschen" Juristen, deren persönliche Annäherung er anstrebte, nach der damaligen Terminologie auch die Juristen Oesterreichs begriffen und die Förderung der Rechtseinheit, die seinen Hauptzweck bildete, für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes beabsichtigt. Ja selbst die außerhalb des Bundesgebietes stehenden Teile der Bundesstaaten konnten vermöge der früheren staatsrechtlichen Verhältnisse nicht als von diesen Bestrebungen ausgeschlossen gelten.

Um ein durch Friedrich Naumanns führendes Buch aller Welt wieder geläufig gewordenes Wort anzuwenden, kann man also sagen, nichts weniger als Mitteleuropa sollte von Anfang an das Arbeitsgebiet und das Ziel der Bestrebungen des Deutschen Juristentages sein.

Im Verhältnisse zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche hat auch die Auflösung des Deutschen Bundes darin keine Aenderung gebracht. Schon vorher waren Oesterreich und die anderen Bundesstaaten in allen Fragen der Gesetzgebung vollkommen selbständig und voneinander unabhängig. Das durch den Deutschen Bund um sie geschlungene Band war viel zu lose und viel zu schwächlich, als daß dessen Wegfall irgendwie nachteilig auf die Gestaltung der inneren Gesetzgebung hätte wirken können. Ja die vielen Reibungen und Rivalitäten, für die die Verfassung des Deutschen Bundes eine nie versiegende Quelle gebildet hatte, wirkten auf die gegenseitigen Beziehungen viel mehr entfremdend als fördernd.

Allerdings ging nach der Errichtung des Deutschen Reiches sukzessive auch die formelle Rechtsgemeinschaft verloren, die bei Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, namentlich durch die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch auf einzelnen Rechtsgebieten — übrigens auch da nur partiell — geschaffen worden war. Dieser Verlust war aber doch nur ein mehr äußerlicher. Bis zu einem gewissen Grade wurde er dadurch ausgeglichen, daß man sich nun, mehr als zuvor, der Gemeinschaft der geschichtlichen Rechtsgrundlagen erinnerte, besonders seit durch Leo Thuns große Universitätsreform vom Jahre 1855 und durch Ungers epochemachendes System des österreichischen Privatrechtes die Lehren der historischen Rechtsschule auch in Oesterreich Eingang gefunden hatten. Einheitlich blieben die sittlichen und sozialen Anschauungen, die der Gesetzgebung eine in großen Zügen gleichartige Entwicklung bestimmten, einheitlich waren die Bedürfnisse des Verkehres und des wirtschaftlichen Lebens, die ihre Befriedigung verlangten, einheitlich auch der Studienbetrieb, so daß man nun schon seit langem geradezu von einer Oesterreich und dem Deutschen Reiche gemeinsamen Rechtswissenschaft sprechen kann. Stärker als alle in Wegfall gekommenen staatsrechtlichen Bande wirkte die alte, unerschüttert gebliebene Kulturgemeinschaft, die auch durch eine gewisse Freizügigkeit der an den deutschen und den österreichischen Universitäten wirkenden Lehrer und zum Teile auch der Studierenden stets rege erhalten wurde.

Der Deutsche Juristentag ist auch heute noch ein Vereinigungspunkt der deutschen und der österreichischen Juristen, er sichert in der erfreulichsten Weise einen lebendigen Meinungsaustausch unter ihnen und ihren persönlichen Verkehr, wie denn auch seiner ständigen Deputation immer eine Reihe österreichischer Juristen angehörte. Ebenso hat es sich der Deutsche Juristentag stets, und häufig mit bestem Erfolge, angelegen sein lassen, eine möglichst weitgehende Annäherung der beiderseitigen Gesetzgebungen anzuregen und vorzubereiten. Dem Namen nach ein Deutscher Juristentag, ist er tatsächlich seit dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem Deutschen Bunde ein deutscher und österreichischer Juristentag. Nicht zuletzt ihm ist es zu danken, daß die Gesetzgebung und die Rechtsprechung Oesterreichs und des Deutschen Reiches sich wechselseitig auf das glücklichste beeinflussen und die ganze Rechtsentwicklung da und dort in eine zunehmend koinzidierende Richtung brachten.

Anders vollzog sich die Entwicklung in Ungarn, wo gleichzeitig mit dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem Deutschen Bunde die ungarische Verfassung wieder hergestellt worden war. Mit der Herrschaft des österreichischen Zentralismus fielen dort auch nahezu alle von diesem eingeführten österreichischen Gesetze. Man kann es verstehen, daß in der ersten Zeit der Wunsch ausschlaggebend war, die neu gewonnene Unabhängigkeit möglichst laut zu betonen, die „Staatlichkeit" bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen. Dieser Erfolg wurde vielfach höher gewertet als die Ordnung, die durch „fremde" Gesetze in oft recht unklare und veraltete Rechtszustände gebracht worden war. Nur Kroatien hat die österreichischen Gesetze der absoluten Zeit zum Teile noch bis heute sich bewahrt.

Aber bald erkannte man auch in Ungarn die Unmöglichkeit, mit der Vergangenheit einfach zu brechen und längst vermoderte Rechtsinstitute wieder zu beleben. Immer mehr suchte man wieder Kontakt mit dem Kulturkreise zu gewinnen, dem man sich auf die Dauer doch nicht entziehen konnte. Dabei ließen allerdings politische Rücksichten und schmerzliche Erinnerungen an eine kurz vorher abgeschlossene Vergangenheit nicht selten den Weg nach dem Deutschen Reiche erheblich kürzer erscheinen als den nach Wien. Vielfach erhielten ungarische Juristen mehr oder weniger ihre ganze rechtswissenschaftliche Ausbildung an deutschen Universitäten und auch die ungarische Gesetzgebung lehnte sich mit besonderer Vorliebe an reichsdeutsche Vorbilder an.

Die geschilderten Rechtsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche sind sicherlich schon an sich eine wertvolle Errungenschaft. In einem Augenblicke, in dem den Zentralmächten vor kurzem noch gar nicht geahnte wirtschaftliche Ziele zu gemeinsamer Verfolgung mit immer größerer Bestimmtheit gesteckt werden, können sie jedoch als ausreichend nicht mehr angesehen werden. Das bisher Erzielte ist deshalb wohl in erster Linie nur aus dem Gesichtspunkte zu werten, daß dadurch der Boden vorbereitet wurde, der bestimmt ist, eine neue Saat in sich aufzunehmen und, wie man wünschen muß und hoffen kann, zu reicher Frucht zu bringen.

Recht und Wirtschaft haben sich stets nahe berührt. Von einander stark abweichende Rechtsnormen beeinträchtigen Handel und Verkehr auf das empfindlichste. Sie schaffen ein Element mehr oder weniger großer Unsicherheit für alle geschäftlichen Kalkulationen. Kapital und Unternehmungsgeist halten sich ängstlich zurück, sie scheuen sich, den heimatlichen Boden zu verlassen, wenn ein fremdes, ihnen unbekanntes, vielleicht auch unklares Recht die Aufstellung halbwegs sicherer Ertrags- und Erfolgsberechnungen unmöglich macht. Anderseits fördert nichts so sehr gemeinsame Wirtschaft wie gemeinsames oder doch gleiches Recht.

Es bekundete daher ebensosehr historisches Empfinden wie Verständnis für die Bedürfnisse der Gegenwart, wenn ein reichsdeutsches Mitglied der Ständigen Deputation an diese zu Beginn des laufenden Jahres mit der Anregung herantrat, sie möge die erforderlichen Einleitungen treffen, um eine Rechtsausgleichung zwischen den Zentralstaaten anzubahnen und, da die Fühlungnahme mit Oesterreich schon durch die Deputation selbst gegeben war, zu diesem Zwecke zunächst mit dem Ungarischen Juristenverein in Budapest sich in Verbindung setzen. Der Vorschlag ging dahin, vor allem durch eine allgemeine wissenschaftliche Erörterung festzustellen, ob und wie weit eine Rechtsausgleichung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn möglich und ob und inwieweit sie wünschenswert ist. Erst nach Erledigung dieser Vorarbeit sollte an die Hauptarbeit, die Ausarbeitung gemeinsamer Gesetzgebungsvorschläge, gegangen werden.

Daß dieser Antrag einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprach, beweist die Aufnahme, die er bei den ungarischen Juristen gefunden hat. Der Präsident des Ungarischen Juristenvereines, Geheimer Rat Dr. Franz Nagy, hielt am 8. April l. J. in der Berliner Juristischen Gesellschaft in Anwesenheit der hervorragendsten Repräsentanten des deutschen Rechtslebens und unseres Botschafters in Berlin, dann der Mitglieder der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und einer größeren Anzahl mit ihm nach Berlin gekommener ungarischer Juristen einen äußerst beifällig aufgenommenen Vortrag: „Ueber das ungarische Recht und die Rechtsgleichheit in den mitteleuropäischen Staaten", in dem er mit großer Wärme die Bereitwilligkeit der Juristenwelt Ungarns erklärte, an dem gemeinsamen Werke mitzuwirken.

Schon vorher hatte die Ständige Deputation den Beschluß gefaßt, daß eine Vereinheitlichung des Rechtes zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn in möglichst weitem Maße und großzügig geschaffen werden könne und müsse und daß die Deputation an diese Arbeit herantreten wolle, um sie im Verein mit führenden Kreisen der ungarischen Juristen zum Abschlusse zu bringen. Dabei wurden als nächstes Arbeitsgebiet das gesamte Handels-, Wechsel- und Schechtrecht, das Schiffahrts-, Versicherungs- und Konkursrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz bezeichnet. Im Anschlusse an die Sitzung der Deputation fanden sofort Beratungen mit den in Berlin anwesenden ungarischen Juristen statt, die ein volles Einvernehmen über die zunächst zu treffenden Vorkehrungen ergaben. Es ist in Aussicht genommen, die Rechtsgebiete, deren Vereinheitlichung angebahnt werden soll, in Abschnitte zu zerlegen und für jeden Abschnitt von deutschen, österreichischen und ungarischen Juristen Gutachten einzuholen, die am besten in Vorschlägen für das zu schaffende gemeinsame Recht zu konkludieren hätten.

Die Unterstützung der breiten Massen scheint diesem Werke der Juristen im voraus gesichert. Die kürzlich in Berlin unter dem Präsidium des dortigen Oberbürgermeisters Wermuth, des Generalfeldmarschalls v. Mackensen und anderer gegründete Reichsdeutsche waffenbrüderliche Vereinigung, der analoge Organisationen in Wien und Budapest an die Seite treten sollen, hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das zwischen den Regierungen geschlossene Bündnis in dem gesamten deutschen Volke lebendig zu erhalten, die Kenntnis von den staatlichen, völkischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verbündeten Donaumonarchie zu vermehren und jede wirtschaftliche, freundschaftliche oder politische Annäherung zu fördern. In Durchführung ihres Programms hat sie nun einen eigenen Ausschuß für Recht und Rechtspflege bestellt, um durch eine im wesentlichen praktische Tätigkeit den Gedanken der Rechtsausgleichung zu propagieren.

Gewisse Rechtsgebiete kommen von vornherein für eine Ausgleichung nicht in Betracht, teils weil sie für den internationalen Verkehr von keiner oder nur geringer Bedeutung sind, teils weil da den geschichtlichen Grundlagen, den lokalen Verhältnissen, den sittlichen Anschauungen und den

30./V. 1916

I

83

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1916, betreffend die vierte Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 107. Kundmachung des Handelsministers vom 15. April 1916, betreffend die Erlassung eines Statutes des Kriegsverbandes der Öl- und Fettindustrie.

Nr. 108. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. April 1916, betreffend Abänderungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, und der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 235, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1916, betreffend die Verwendung der Titres der vierten österreichischen Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer.

Nr. 110. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. April 1916, betreffend Änderung des Statutes der Zentral-Kommission für Denkmalpflege.

Nr. 111. Verordnung des Gesamtministeriums vom 21. April 1916, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Nr. 112. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 20. April 1916, betreffend die Begünstigungen für eingeführte Leder, Häute, Felle und Gerbstoffe.

Nr. 113. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 25. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Wollindustrie.

Nr. 114. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 26. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie.

Nr. 115. Verordnung des Handelsministers, Finanzministers und Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Flachsgarne (Linegarne) und Werggarne (Towgarne).

Nr. 116. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von Stengelflachs, ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg sowie Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Beschränkungen der Verarbeitnng von ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg.

Nr. 117. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Leinenwaren.

Nr. 118. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 119. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen und die Verwendung von Weißblech.

Nr. 120. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung und Ablieferung von Blei und Gegenständen aus Blei.

Nr. 121. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige von Gegenständen aus Zinn.

Nr. 122. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung und Ablieferung von Zinn und Gegenständen aus Zinn.

Nr. 123. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung von blei- oder zinnhaltigen Rückständen und von Weißblechabfällen.

Nr. 124. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 28. April 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte).

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 27. April 1916, betreffend die in neuer Form festgestellte kleine Kategorie des für den Gebrauch bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmten gemeinsamen Wappens.

Nr. 126. Verordnung des Finanz-, Handels- und Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 31. März 1916, womit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 212, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen von auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse, auf weitere Schuldkategorien ausgedehnt werden.

Nr. 127. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. April 1916, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehres mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen.

30. IV. 1916

II

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

84

Nr. 128. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. April 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 129. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 1. Mai 1916, betreffend Vorsorgen für erwerbslos gewordene Mitglieder der Krankenkassen.

Nr. 130. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 5. Mai 1916, betreffend das Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren.

Nr. 131. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1916, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Baranów (Galizien).

Nr. 132. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. Mai 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, ergänzt wird.

Nr. 133. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. Mai 1916, betreffend die Einfuhr von Schweinefett und Schweinespeck aus dem Zollauslande.

Nr. 134. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. Mai 1916, betreffend die Beschränkung der Schlachtung von Ziegen.

Nr. 135. Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, mit der der § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, geändert wird.

Nr. 136. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Mai 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Knochen und Knochenfett.

Nr. 137. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1916, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl.

Nr. 138. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Ackerbauminister und dem Finanzminister vom 12. Mai 1916, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

Nr. 139. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister vom 12. Mai 1916 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte Österreichs.

Nr. 140. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Mai 1916, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung des der Stadtgemeinde Karlsbad mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1914, R.-G.-Bl. Nr 253, konzessionierten Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung.

Nr. 141. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 16. Mai 1916, über die Unzulässigkeit der Kündigung von dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstverhältnissen im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung.

Nr. 142. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. April 1916, betreffend die Verlängerung der im Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen vorgesehenen Frist zur Herstellung von Kleinwohnungshäusern.

Nr. 143. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 12. Mai 1916, betreffend die Abänderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur internationalen Meter-Konvention vom 20. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 20 ex 1876.

Nr. 144. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Eisenbahnminister vom 12. Mai 1916, betreffend das Verbot gewisser Arten der Verwendung von Erdöl.

Nr. 145. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister vom 18. Mai 1916, wegen Verbot der Verwendung von Zucker zur Bier-Erzeugung.

Nr. 146. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1916, mit welcher neue Bestimmungen zur Regelung des Eierhandels getroffen werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 38. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. April 1916, Z. XII-742/29, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermine 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. April 1916, Z. XII b-1/3, betreffend die der Gemeinde Rodingersdorf im Gerichtsbezirke Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K von jedem im Gemeindegebiete der Katastralgemeinde Rodingersdorf zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier im Jahre 1916.

Nr. 40. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. April 1916, Pr. Z. 804/1, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Nr. 41. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. April 1916, Z. W-1040/98, betreffend die Erzeugung von Brot und den Kleinverschleiß von Mehl.

Nr. 42. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1916, Z. I a-660/6, betreffend Ausnahmsbestimmungen für den

30./V. 1916

II

85

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

Betrieb und den Gebrauch des Wiener Platzfuhrwerkes.

Nr. 43. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 1. Mai 1916, Z. IV-144/3, betreffend die Umwandlung des k. k. Linienverzehrungssteueramtes Neusteinhof in eine Expositur.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. April 1916, Z. X-367/12, mit welcher das von der Gemeinde Pleißing mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Prutzendorferbaches in der Gemeinde Pleißing verlautbart wird.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1916, Z. XIb-31/3, betreffend die der Gemeinde Stockerau im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1916.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1916, Z. XIb-77/2, betreffend die der Gemeinde Hainburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7½ h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1916.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1916, Z. W-1574/91, mit der Durchführungsbestimmungen zu der die Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, ergänzenden Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, erlassen werden.

Nr. 48. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1916, Z. W-2261, mit welcher die Verwendung von Eiern zur Zubereitung von Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben während der Nachmittagsstunden verboten wird.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1916, Z. XIb-78/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1916, Pr. Z. 6757/7-M., betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866 und zur Musterung der Nachmusterungspflichtigen.

Pester Lloyd 3./VI. 1916

3
86

Zur Reform des ungarischen Warenzeichenrechtes.

Von Patentanwalt Sigmund Bernauer,
Lektor der technischen Hochschule in Budapest.

Budapest, 2. Juni.

Die Vorarbeiten für die Reform unseres gesamten gewerblichen Rechtsschutzes schreiten rüstig vorwärts. Vor kurzem hatten wir erst Gelegenheit (Siehe Morgenblatt vom 18. März l. J.) die wichtigeren Neuerungen des Entwurfes eines neuen ungarischen Patentgesetzes, einer Arbeit des Präsidenten des kön. ung. Patentsenates Dr. Rudolf Schuster, unseren Lesern zur Kenntnis zu bringen. Heute sind wir in der Lage, in kurzen Zügen auch die Bestimmungen des aus der gleichen Feder stammenden Entwurfes eines neuen ungarischen Warenzeichengesetzes zu veröffentlichen, den der Verfasser im Auftrage des Handelsministers fertiggestellt und ihm dieser Tage unterbreitet hat.

Die Mängel unseres durch die Gesetzartikel II:1890, XLI:1895 und XII:1913 geregelten Warenzeichenrechtes sind unseren Handels- und Gewerbekreisen viel zu bekannt, als daß es notwendig wäre, auf sie an dieser Stelle ausführlicher einzugehen. Es genügt, wenn wir hier darauf hinweisen, daß gemäß unseren bestehenden Gesetzen beispielsweise der Schutz des Warenzeichens sich auf seine Verwendung auf Geschäftsbriefen, Ankündigungen, Preisverzeichnissen usw. nicht erstreckt, daß in Streitigkeiten über den rechtmäßigen Bestand von Warenzeichen der Handelsminister unter Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels endgültig entscheidet und daß die Verfolgung des Warenzeicheneingriffes in die Kompetenz der kön. Bezirksgerichte verwiesen ist, wobei in zweiter und letzter Instanz die kön. Gerichtshöfe entscheiden, so daß von einer einheitlichen Judikatur nicht die Rede sein kann.

Die Schaffung eines neuen, den weitgehenden Anforderungen des modernen Warenverkehrs angepaßten Warenzeichengesetzes wurde von seiten des Handelsministeriums bereits im Jahre 1909 durch die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes angebahnt, welcher jedoch trotz mancher zweckmäßiger Neuerungen die allgemeine Zustimmung der Interessentenkreise nicht erlangt hat und demzufolge dem Parlament behufs verfassungsmäßiger Behandlung gar nicht vorgelegt wurde. Wir wollen nachstehend insbesondere diejenigen Bestimmungen des Schusterschen Gesetzentwurfes hervorheben, welche wesentliche Abweichungen gegenüber dem derzeitigen Zustande beinhalten.

Der Entwurf stellt in unzweideutiger Weise fest, worin das durch die Registrierung eines Warenzeichens erlangte ausschließliche Recht besteht und behebt damit einen wesentlichen und oft gerügten Mangel des derzeitigen Rechtes. Dieses ausschließliche Recht soll nun darin bestehen, daß der Warenzeichenberechtigte ausschließlich befugt sei, seine Waren oder deren Verpackungen, Behälter, Umschläge und dergleichen mit dem Warenzeichen zu versehen, derart bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen und das Warenzeichen auf seinen Geschäftsbriefen, Ankündigungen, Preisverzeichnissen und dergleichen zu verwenden. Diese Umschreibung bildet eine weitgehende Erweiterung des derzeit erlangbaren ausschließlichen Rechtes und wird wohl allgemein mit Genugtuung aufgenommen werden.

Ein Benützungszwang für das registrierte Warenzeichen soll nicht ausgesprochen werden, doch bietet der Entwurf die Möglichkeit, durch ministerielle Verfügung die Benützung gewisser Warenzeichen verpflichtend vorzuschreiben. Eine infolge Ansuchens des Markenberechtigten oder mangels rechtzeitiger Erneuerung gelöschte Marke soll zugunsten anderer innerhalb zweier Jahre auch dann nicht registriert werden können, wenn der frühere Berechtigte seine Einwilligung gibt. Die Schutzdauer beträgt wie bisher, zehn Jahre. Die Erneuerung ist vor Ablauf der Schutzdauer vorzunehmen, doch kann die Marke nur gelöscht werden, wenn die Erneuerung auch innerhalb einer weiteren dreimonatigen Gnadenfrist nicht erfolgt.

Die Anmeldung des Warenzeichens behufs Eintragung hat schriftlich zu geschehen. Die formalen Anmeldungsvorschriften sollen nur zum Teil in das Gesetz aufgenommen werden, deren Einzelheiten aber, sowie die Feststellung der Warenklassen soll im Verordnungsweg geregelt werden, damit in der Praxis als notwendig erscheinende Aenderungen jederzeit rasch und leicht vorgenommen werden können. Für jedes Warenzeichen soll eine Anmeldegebühr von 20 Kronen und eine Registrierungsgebühr von 10 Kronen bezahlt werden. Eine Gebühr von 10 Kronen ist auch für die Registrierung je einer Erneuerung und Uebertragung zu zahlen. Besondere Gebühren sind auch nach Einsprüchen, Beschwerden und Appellationen festgestellt.

Einschneidende Aenderungen des derzeitigen Zustandes faßt der Entwurf bezüglich der Löschung registrierter Warenzeichen ins Auge. Die Löschung ist — abgesehen vom Zeitablaufe — nur auf Antrag statthaft. Die derzeitigen Löschungsfälle von Amts wegen werden somit aufgehoben. Erfolgt der Löschungsantrag seitens des Warenzeichenberechtigten, so wird das Warenzeichen ohne weiteres gelöscht; erfolgt aber der Antrag seitens Dritter, so ist unbedingt eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und gemäß dem Ergebnisse derselben Beschluß zu fassen. Die Löschung kann seitens Dritter nur auf nachstehenden Grundlagen beantragt werden: 1. Daß ein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt; 2. daß das warenzeichenberechtigte Unternehmen erloschen ist; 3. daß das Warenzeichen mit einem älteren Warenzeichen verwechslungsfähig ist; 4. daß die offenkundige Vorbenützung eines nicht registrierten Warenzeichens vorliegt. In den Fällen 1 und 2 ist jedermann, in den Fällen 3 und 4 nur die geschädigte Partei antragberechtigt.

Die weitestgehenden Aenderungen sollen bezüglich der Organisation und des Verfahrens vorgenommen werden. Die behördliche Funktion und Jurisdiktion des Handelsministers, sowie der Handels- und Gewerbekammern soll ganz aufgehoben und deren Wirkungskreis ausschließlich auf das kön. ung. Patentamt und den kön. ung. Patentsenat übertragen werden. Betreffend die Organisation einschließlich der Vertretung vor den Behörden finden die Bestimmungen des an dieser Stelle bereits gewürdigten Patentgesetzentwurfes Anwendung. In die Kompetenz der Anmeldeabteilung des Patentamtes werden alle jene Angelegenheiten verwiesen, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Gerichtsabteilung vorbehalten sind. Die Beschlüsse der Anmeldeabteilung werden durch die Gerichtsabteilung überprüft. In den erstinstanzlichen Wirkungskreis der Gerichtsabteilung gehören die Anträge auf Löschung, auf Feststellung des ausschließlichen Rechtes, sowie auf dessen Umfang usw., ferner aus Warenzeichenverletzungen entstehende privatrechtliche Angelegenheiten, wie: Feststellung der Verletzung, Verbot der Verletzung, Einstellung der Verletzung, Herausgabe der unberechtigten Bereicherung und Schadenersatz. In allen diesen Angelegenheiten entscheidet in zweiter Instanz der Patentsenat. Auf allen Linien ist ein einstufiger Beschwerdeweg vorgesehen.

Bezüglich des Verfahrens bei der rechtsbegründenden Eintragung der Warenzeichen steht der Entwurf auf dem Standpunkte des gemischten Systems der Vorprüfung und des Aufgebotes. Das angemeldete Warenzeichen soll nämlich von Amts wegen bezüglich der formalen Erfordernisse und der etwa vorliegenden Ausschließungsgründe geprüft werden. Für den Fall etwaiger Verwechslungsfähigkeit ist hierüber eine Mitteilung an den Anmelder zu erlassen (Avis préalable). Diese Institution, deren Aufrechterhaltung auch der Augsburger Kongreß vom Jahre 1914 befürwortete, wird im Gegensatze zu unserem bestehenden Rechte ihrem Wesen entsprechend derart geregelt, daß das Avis préalable nicht, wie bisher, nach, sondern vor Eintragung des Warenzeichens erlassen wird. Jedes Warenzeichen, dessen Eintragung statthaft erscheint, wird bekanntgemacht und die Anlagen werden im Patentamte ausgelegt. Die Einspruchsfrist beträgt 60 Tage. Die Einspruchsgründe sind mit den Löschungsgründen identisch. Ueber jeden Einspruch soll auf Grund einer mündlichen Verhandlung Beschluß gefaßt werden. Gleichfalls sind in allen jenen Angelegenheiten mündliche Verhandlungen anzuberaumen, die in erster Instanz vor die Gerichtsabteilung und in zweiter Instanz vor den Patentsenat verwiesen sind. In allen diesen Angelegenheiten finden auf der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhende moderne Rechtsnormen sowohl in erster als in zweiter Instanz Anwendung.

Die Frage des wirksamen Rechtsschutzes bildet im Entwurfe Gegenstand eines besonderen Abschnittes. In den Vordergrund gerückt erscheint die in die Kompetenz der Patentbehörden verwiesene privatrechtliche Seite der Frage, es ist aber auch eine Regelung der strafrechtlichen Seite vorgesehen. Diese wird in erster Instanz in die Kompetenz der kön. Gerichtshöfe verwiesen. Der Instanzenzug geht bis zum Obersten Gerichtshof. Der Schutz des nicht eingetragenen Warenzeichens und der Ausstattung, beziehungsweise der Aufmachung ist besonders geregelt. Ein strafrechtlicher Schutz wird gegenüber einer Verletzung diesbezüglicher Rechte nicht zugestanden, hingegen genießt der Name, die Firma, das Wappen, sowie die Geschäftsbezeichnung denselben Schutz, wie ein eingetragenes Warenzeichen. Selbstverständlich wird dem Besitzer eines nicht eingetragenen Warenzeichens — unter gewissen Umständen — nicht nur das Recht auf Löschung eines jüngeren Warenzeichens, sondern auch auf Eintragung des gelöschten Zeichens zugesprochen, in welchem Falle das zweijährige Eintragungsverbot nicht zur Geltung kommt. Die vielumstrittene Frage der Kollektivmarke findet im Entwurfe ebenfalls ihre Regelung.

Die vorstehenden Ausführungen sollen den Interessentenkreisen eine vorläufige Orientierung über die beabsichtigte prinzipielle Lösung der Hauptfragen unseres zukünftigen Warenzeichenrechtes bieten. Sie dürften mit Rücksicht auf die in neuester Zeit angeregten Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes in den Ländern des mitteleuropäischen Staatenbundes auch außerhalb der Grenzen Ungarns größerer Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

Bezugspreis: in Köln 7 ℳ 50 ₰, in Deutschland 9 ℳ vierteljährlich.
Anzeigen 60 ₰ die Zeile oder deren Raum, Reklamen 3 ℳ
Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verbindlichkeit übernommen.
Haupt-Expedition: Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.

Vertretungen im Auslande: Madrid E. Dossat, Plaza de S. Ana 9. New York E. Steiger & Co., 49 Murray Street. Rotterdam H. Nijgh & van Ditmar. Wien M. Dukes Nachf. A.-G., I., Wollzeile 16; H. Goldschmiedt, I., Wollzeile 11.

90

Güteverfahren, Mieteinigungsämter und Prozeßverminderung.

Von Justizrat Dr. Behrendt in Düsseldorf.

Während unser Heer gegen den äußern Feind draußen um das Bestehen unseres Vaterlandes ringt, hat sich im Innern eine Bewegung geltend gemacht, Prozesse um Mein und Dein, wie sie tagtäglich vor dem Richter geführt werden, zu verhüten oder wenigstens zu vermindern. Juristen und Laien wirken darauf hin, zu diesem Zwecke ein „Güteverfahren" einzuführen. Der auf geschichtlicher Grundlage beruhende Ausdruck „Güteverfahren" soll bedeuten, daß, bevor der Rechtsstreit in den strengen Formen der Prozeßordnung vor die staatlichen Gerichte gebracht wird, der Versuch gemacht werden soll, durch eine gütliche Einigung vermögensrechtliche Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen. Beeinflußt wurde diese Bewegung vielleicht nicht unwesentlich durch die auf Grund der Kriegsnotgesetze in einer Reihe großer Städte eingerichteten Miet- und Hypothekeneinigungsämter.

Die Erfolge dieses auf staatlicher Grundlage von den Städten eingerichteten, aus dem Drange der Not heraus entstandenen Güteverfahrens haben wohl in vielen Kreisen die Anregung gegeben, die gütliche Erledigung auch anderer Streitigkeiten auch für die Friedenszeit in die Wege zu leiten. Es ist richtig, daß z. B. das Miet- und Hypothekeneinigungsamt in Düsseldorf in einer großen Anzahl von Fällen, annähernd 50 Prozent, mit Erfolg Streitigkeiten, die auf diesem Gebiete liegen, durch gütliche Einigung geschlichtet und auf diese Weise den Parteien viel Kosten, Zeit und Ärger, den Gerichten viel Arbeit erspart hat. Es würde, da es sich bei Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens — nur ein solches kann seinen Zweck erfüllen — um eine recht einschneidende Maßregel handelt, erwünscht und jetzt in der Kriegszeit auch möglich sein, das erweiterte Güteverfahren durch eine Notverordnung versuchsweise einzuführen, während sonst im Frieden die versuchsweise Einführung auf gesetzlicher Grundlage beruhender Verordnungen leider nicht möglich ist. Wünschenswert wäre es, solche in ihrem Erfolge erst durch die Erfahrung übersehbaren gesetzlichen Bestimmungen allgemein nicht ohne praktische Versuche festzulegen. Auch die praktische Heeresverwaltung führt keine neue Exerzier- oder Schießvorschrift ein, ohne vor ihrer endgültigen Inkraftsetzung erst durch Versuche in kleinern Verbänden ihre Brauchbarkeit erprobt zu haben. Erstrebenswert und möglich ist ein solches Schieds- oder „Güteverfahren".

Kaum ist aber dieser gesunde Gedanke in die Öffentlichkeit gedrungen, als schon die beteiligten Fachkreise in „grundsätzliche" Erwägungen eintreten und in löblicher Eifersucht streiten, welche Behörde Träger des Güteverfahrens sein soll. „Dem Amtsgericht muß dieses Verfahren angegliedert werden; der Amtsrichter ist die gegebene Person, um solches Sühneverfahren auszuüben." So rufen die richterlichen Verfechter ihrer Standesinteressen. Zweifellos gibt es unter den Amts- und sonstigen Richtern eine große Zahl von Männern, die für die Leitung solcher Einigungsämter hervorragend befähigt und geeignet sind. Es ist ein törichtes Gerede, das Publikum habe kein Vertrauen zum Richter, er sei weltfremd und was des ungereimten Zeuges mehr von unverantwortlichen Stellen gesprochen worden ist. Aber noch lange nicht jeder Richter, mag er als solcher noch so tüchtig sein, eignet sich zum Vorsitzenden eines solchen Einigungsamtes. Dem Publikum ist es an und für sich gleichgültig, wie die „grundsätzliche" Organisation dieser Einigungsämter vorgenommen wird. Es hat nur das einzige Interesse, das Verfahren bequem, praktisch und zweckmäßig eingerichtet zu sehen. Fraglich erscheint es, ob bei der heutigen Verfahrensweise vor Gericht der wünschenswerte Zweck eines solchen Güteverfahrens auch wirklich erreicht wird.

Es läßt sich nicht leugnen, daß das rechtsuchende Publikum eine Abneigung gegen das Gericht hat. Jeder Geladene empfindet reichliches Unbehagen bei dem Gedanken an stundenlanges Warten über die Terminstunde hinaus in ungeeigneten, schlecht gelüfteten, ja gesundheitsschädlichen Räumen. Beschäftigte Leute, die sich vergleichen wollen und sollen, werden dadurch zum Abschluß eines Vergleiches nicht gerade geneigter. Parteien, die sich in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu einigen beabsichtigen, wollen auch in dem Vorsitzenden der Einigungsbehörde nicht den Beamten sehen, der mit staatlicher Autorität in unnahbarer Hoheit vom Richterstuhl herab, räumlich getrennt von ihnen durch eine Schranke, mit starker Hand die Verhandlungen leitet, sondern ihren Vertrauensmann, der mit ihnen verhandelt. Niemand möge, das soll hier ausdrücklich betont werden, in dem Gesagten einen Vorwurf gegen den Amtston und die Amtsgewohnheiten des Gerichtes lesen. Der obrigkeitliche, bevormundende Ton des Richters ist in Strafsachen notwendig, mag in Zivilsachen häufig nicht zu umgehen sein, entspricht aber kaum dem Wunsche von Leuten, die lediglich geschäftlich mit und vor einem Einigungsamt zu tun haben wollen, um dort zu versuchen, sich in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu vergleichen.

Die Leitung des Mieteinigungsamtes sucht nach Möglichkeit diese dem Gefühl des Publikums und auch dem zeitgemäßen Empfinden wohl nicht mehr entsprechende Verhandlungsart in rein geschäftlichen Angelegenheiten zu vermeiden. Mit den Parteien sitzen die von Amts wegen beteiligten Personen zusammen an einem Tische. Sie verhandeln in dem bei Erledigung von geschäftlichen Angelegenheiten üblichen Verkehrston, der sich eben von dem Amtston, der vielfach bei Gerichten herrscht und vielleicht häufig

Pester Lloyd
10./VI. 1916

91

Der zwischenstaatliche Rechtsverkehr vor und nach dem Kriege.

Vortrag des Geheimrates Dove.

Als Einleitung zu der morgen im Rahmen großer Festlichkeiten stattfindenden Konstituierung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung veranstaltete heute abend der Ungarische Juristenverein eine Sitzung, der der Vortrag des berühmten reichsdeutschen Juristen und Vizepräsidenten des Reichstages, Geheimrates Heinrich Dove besondere Bedeutung verlieh. Zur Sitzung, die abends 7 Uhr stattfand, hatten sich die hervorragendsten Juristen Ungarns mit dem Justizminister Eugen v. Balogh, den Staatssekretären Badáß, Töry und Rickl, den Ministerialräten Karl v. Szladits und Richard Bartha, dem Präsidenten der königlichen Kurie Günther, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Julius v. Wlassics, allen Leitern der hohen Gerichte, den Vertretern der juridischen Fakultät an der Budapester Universität und dem Präsidium der Budapester Advokatenkammer eingefunden. Anwesend waren auch die Grafen Albert Apponyi, Julius Andrássy, Johann Hadik. Man sah die besten Vertreter der Budapester Advokatenschaft, des Richterstandes. Die Budapester Staatsanwaltschaft war durch Andor v. Geßti vertreten. Man sah die Repräsentanten der philosophischen Fakultät der Budapester Universität, den Historiker Professor Heinrich Marczali, Generalsekräter Hofrat Aurel Engel und mehrere andere. Das bulgarische Justizministerium war durch die Herren Dr. Minkow, Dr. Gubow und Sektionsrat Dr. Protics vertreten. Vor der Saaltüre empfing Vizepräsident der Advokatenkammer Hofrat Josef v. Pap die Gäste. Nach den Begrüßungsworten des Präsidenten, Geheimen Rates Franz Nagy hielt Geheimrat Dove einen Vortrag „Ueber den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr vor und nach dem Kriege."

Der Vortragende ging davon aus, daß, wie bei allen Kulturgütern, so insbesondere auch im Rechtsleben das Gesetz der Nationalität auf der einen und der Universalität auf der anderen Seite wirksam werde. Durch die friedlichen, wie feindlichen Berührungen der Völker ergibt sich ein Austausch von Gütern und Ideen, der ohne rechtliche Ordnung nicht bleiben kann. Die verschiedenen Arten, das Problem des Ausgleiches zwischen national verschiedenen, im internationalen Verkehr zusammentreffenden Rechten zu lösen, wurde am Gange der Rechtsgeschichte entwickelt. Dabei nahm der Vortragende insbesondere auch auf die moderne Wirtschaftsentwicklung mit ihrer Verflechtung der einzelnen Volkswirtschaften in ein weltwirtschaftliches System Bezug.

Als moderne Art, die für den Ausgleich maßgebenden Grundsätze festzustellen, wurde insbesondere auf die vertragsmäßigen Abmachungen der Einzelstaaten, die hier als Kontrahenten auftreten und dann ihr eigenes Recht den getroffenen Vereinbarungen gemäß umgestalten, hingewiesen, und zwar lassen sich verschiedene Arten dieser internationalen Regelung aufweisen, einmal die durch internationale Verträge hergestellte einheitliche Regelung und Verwaltung eines bestimmten Rechtsgebietes unter Begründung internationaler Organe, welche die Wahrnehmung der durch die gemeinsame Verwaltung bedienten Funktionen zur Aufgabe haben, ferner durch periodische Zusammenkünfte von Delegierten der an der vertragsmäßigen Regelung beteiligten Staaten zwecks Fortbildung der rechtlichen Grundlage. Diese Art der Regelung wurde vor allem auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes aufgewiesen: an der Pariser Telegraphen-Union von 1865. mit dem Funkentelegraphenvertrag von 1906, am Weltpostverein und an der für die kontinentalen Staaten in Betracht kommenden Uebereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr von 1890.

Eine ähnliche Regelung hat das literarische, künstlerische und gewerbliche Urheberrecht gefunden, auf dessen Gebiet die Vereinheitlichungsbestrebungen insbesondere an den Wiener internationalen Patentkongreß von 1873 anknüpfen. Dagegen haben die aus dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts stammenden Haager Konventionen wesentlich den Zweck, entsprechend der Aufgabe der Lehre vom internationalen Privatrecht, die Grundsätze festzulegen, welche für die Anwendbarkeit des einen oder des anderen der in Frage stehenden Rechte auf einen internationalen Rechtsfall in Betracht kommen.

Endlich den höchsten Grad der Ziele der Rechtseinheit stellen die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Wechselrechtes dar, welches durch internationalen Vertrag geordnet, seine Einführung in den einzelnen Ländern kraft übernommener völkerrechtlicher Verpflichtung finden soll. Interessant ist es, daß hier die Bestrebungen an die durch die Kriegsmoratorien Frankreichs von 1870/71 gezeitigten Mißstände anknüpfen.

Aber gerade bei diesem Projekt zeichnet sich der Gegensatz der kontinentalen und der angelsächsischen Rechtsauffassung. Während die eine die völkerrechtliche Verpflichtung zur Annahme des vereinten Rechtsstoffes als das Ausschlaggebende ansieht, geht diese von der Bedingtheit der Anwendbarkeit internationaler Rechte durch die Grundsätze der eigenen Rechtsordnung aus. Die beiden angelsächsischen Weltreiche lehnten daher die Annahme der gemeinsamen Wechselordnung ab und stellten die Annäherung ihres eigenen Rechtes kraft souveränen Aktes ihrer Gesetzgebung in Aussicht. In gleicher Weise hat bereits 1911 die großbritanische Regierung den Artikel 23 der Haager Landkriegsordnung gegenüber, welche die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit untersagt, zu erkennen gegeben, daß sie diese Bestimmung nur innerhalb der Grenzen ihres eigenen Rechtes als maßgebend anerkennen könne.

Eben in diesem Gegensatz beruht nun die Grundlage der Zerreißung der internationalen privatrechtlichen Beziehungen, wie wir sie im Anschluß an die Lehren des englischen Rechtes von feindlichen Ausländern als Inhalt des gegenwärtigen Wirtschaftskrieges erblicken. Dies wurde an Hand der ergangenen Kampfgesetze und der Rechtsprechung der verschiedenen im Kriege befangenen Länder dargetan. Die von seiten der Kontinentalstaaten erlassenen Verordnungen dieses Inhalts stellen sich wesentlich als Abwehrmittel gegenüber den Maßnahmen der feindlichen Staaten dar. Sie haben daher ursprünglich an dem das englische Recht beherrschenden Territorialprinzip festgehalten. Nachdem die später in den Kampf eingetretenen Länder, Frankreich und Rußland, weit über die Maßnahmen Großbritanniens hinausgegangen und insbesondere durch Sequestrationen und Liquidierung feindlicher Unternehmungen in die Eigentumssphäre selbst eingegriffen und den Territorialstandpunkt verlassen hatten, mußte auch hier im Vergeltungswege weitergegangen werden. Ebenso haben einzelne der britischen Kolonien, wie namentlich Australien und das Streat-Settlement, die Kampfmaßregeln des Mutterlandes weit überschritten.

Die so entstandene Rechtslage wurde im einzelnen dargelegt, und als zweites rechtshemmendes Moment die in einzelnen kriegführenden, wie neutralen Staaten geschehenen Erlässe der Moratorien behandelt. Schon die Balkanereignisse 1912/13 hatten, wie der Vortragende schilderte, das Problem des Verhaltens gegenüber Moratoriumsmaßregeln auf die Tagesordnung gebracht. Oesterreich-Ungarn war schon damals zu einer gesetzlichen Regelung der Rückwirkungen gelangt, während in Deutschland es bei Erwägung solcher Schritte blieb. Aber die damaligen Zustände erscheinen verschwindend gegenüber dem gegenwärtigen durch den Erlaß verschiedenartigster Moratoriumsvorschriften den allmählichen Abbau, die Modifikation des Rechtszustandes in okkupierten feindlichen Gebieten hervorgerufenen Wirrwarr der internationalen Rechtsbeziehung.

Den Schluß des Vortrages bildete die Erörterung des Problems der Wiederherstellung des internationalen Rechtsverkehrs. Nachdem die wirtschaftliche Notwendigkeit eines solchen unter Heranziehung des Fichteschen geschlossenen Handelsstaates und der Napoleonischen Kontinentalsperre dargelegt war, wurden die einzelnen, insbesondere für die Behandlung vor dem Kriege geschlossener, noch nicht erfüllter Verträge in Betracht kommenden Probleme erörtert, wobei der Vortragende eine endgültige Stellungnahme zu ihnen seinerseits ablehnte und sich darauf beschränkte, die in Frage kommenden möglichen Lösungen einer Erörterung zu unterziehen. Dabei wurden insbesondere die mitteleuropäischen gegenseitigen Beziehungen, an deren Bearbeitung die Juristen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu gehen sich anschicken, berührt.

Der Vortrag wurde mit stürmischen Beifallskundgebungen aufgenommen.

Nach dem Vortrag begaben sich die Mitglieder des Juristenvereins und die Gäste, die dem Vortrage des Geheimrates Reichstagsvizepräsidenten Dove angewohnt hatten, zu dem Festessen, das im Gartenrestaurant des hauptstädtischen Pavillons stattfand. An der Spitze der hufeisenförmigen Tafel sah man Grafen Albert Apponyi, Staatssekretär Leopold Badáß, Geheimrat Dove, Staatssekretär a. D. Geheimrat Bernhard Dernburg, Präsidenten Geheimer Rat Franz v. Nagy. Unter den Gästen sah man auch Friedrich Naumann und zahlreiche Persönlichkeiten der deutschen und ungarischen Juristenwelt, die Vertreter der österreichischen und der bulgarischen Juristen.

Den ersten Toast sprach Geheimer Rat Franz v. Nagy. Er verwies darauf, daß der Krieg die Gegensätze ausgeschaltet habe, daß aber im Frieden wieder die großen und kleinen Gegensätze des Alltags wirksam werden. Um auch diese zu beseitigen und um eine volle Harmonie in dem Zusammenwirken der heute verbündeten Völker erzielen zu können, sei es notwendig, auf die Gefühlswelt zurückzugreifen, denn aus den Gefühlen erwachse die Einigkeit, die fähig ist, Gegensätze zu beseitigen. Mit einem Hoch auf Geheimrat Dove und die Gäste des Vereins schloß er unter brausendem Beifall seinen Trinkspruch.

Es antwortete Geheimrat Staatssekretär a. D. Bernard Dernburg. Unter allgemeiner Aufmerksamkeit schilderte er den großen Zug, der durch die Ereignisse unserer Zeit geht. Dennoch dürfen wir nicht hoffen, daß das Andenken an diese Zeit allein ausreichen wird, um Gegensätze, die zukünftig einmal hervortreten könnten, zu beseitigen. Die Andenken verblassen schließlich, die Legende wird wirklich Legende. Es sind auch nicht die kaufmännischen Relationen, auf die wir bauen müssen, wenn wir die Einigkeit unserer heutigen Bündnisse festigen wollen. Das Deutsche Reich war sehr innig geschäftlich mit seinen heutigen Feinden verbunden, die deutschen Schiffe, der deutsche Handel hatten enge Beziehungen zu den heutigen Feinden des Deutschen Reiches geschaffen, doch diese Beziehungen konnten den Krieg nicht verhindern. In einer amüsanten Erinnerung an seine Chinareise schilderte er, wie die handelspolitischen Interessen entzweiend wirken können, während die geistigen Interessen einigen. Das gelte besonders für das Recht. Das Recht ist die Materie, die die Möglichkeit bietet, harmonisches Zusammenwirken zu fördern. Staatssekretär a. D. Dernburg bemerkte, daß er vor einiger Zeit im Auftrage in Amerika weilte, um für eine günstigere Stimmung zu wirken. Er habe dabei Gelegenheit gefunden, zu erkennen, wie sehr die angelsächsische Rechtsgemeinschaft zusammenschließend wirke und wie schwer es sei, diese Ergebnisse zu beseitigen. Es komme also nicht auf die handelspolitischen Interessen, nicht auf die kommerziellen Relationen, die allerdings erstrebenswert und bedeutsam seien, an, sondern auf das Gefühl, das verbinden müsse. In diesem Sinne brachte Geheimrat Dernburg ein Hoch aus auf den Präsidenten des Ungarischen Juristenvereins und auf das Gedeihen der Waffenbrüderlichen Vereinigung.

Die Gäste blieben noch lange Zeit mit den Mitgliedern des Ungarischen Juristenvereins in gehobener Stimmung beisammen.

Pester Lloyd
10/VI. 1916
92

Rechtsannäherung und ungarische Rechtsentwicklung.

Von Hofrat Dr. Josef v. Pap,
Universitätsprofessor, Vizepräsident der ungarischen Advokatenkammer.

Budapest, 10. Juni.

Die ungarischen Juristen und das ungarische Publikum nahmen in gleicher Weise mit Genugtuung von der Bewegung Kenntnis, die sich die Aufgabe setzt, in den Beziehungen zwischen Oesterreich, Ungarn und dem Deutschen Reiche die Verkehrshindernisse auch auf dem Rechtsgebiete zu beseitigen. Während aber die Deutschen eine möglichst umfassende, großangelegte Vereinheitlichung wünschen, sollen nach der Stellungnahme des Ungarischen Juristenvereins die geplanten Arbeitsgebiete möglichst eng umgrenzt werden. Nach der Auffassung des Ungarischen Juristenvereins sind die Teilgebiete, auf denen diese Bestrebungen Erfolg erzielen könnten, das Wechsel- und Scheckrecht, das Eisenbahnen- und Schiffahrtrecht, die Seeversicherung, das Patent- und Markenrecht und der Musterschutz, der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb und das Urheberrecht.

Die Frage der Vereinheitlichung des Rechtes ist nicht nur schwer, sie ist auch sehr wichtig vom rechtlichen und vom politischen Gesichtspunkte. Je größere Dimensionen die Annäherung an das deutsche Recht nimmt, an je mehr Punkten wir unser Recht dem deutschen oder österreichischen Rechte gleichgestalten, umso eher weichen wir von unserer selbständigen, heimatlichen Rechtsentwicklung, von dem nationalen Rechte ab.

Einzelne leugnen zwar überhaupt den Bestand eines nationalen Rechtes, sie sind der Meinung, daß das nur ein Schlagwort sei zur Erreichung politischer Ziele. Doch wir halten daran fest, daß ein nationales Recht besteht, daß das Recht eines der wertvollsten Produkte des nationalen Lebens der Völker ist, daß eine nationale Gesellschaft nicht denkbar ist ohne nationales Recht. Es hängt von dem Rechtsgefühl und von den anderen zahlreichen Faktoren, die auf dieses Einfluß haben, ab, wie sich das richtige Recht in einer bestimmten Zeit und an einer bestimmten Stelle gestalten soll. Das Recht kann von der Gesellschaft nicht losgelöst werden und auch nicht vom Staate. Die Nationen haben ebenso ihre eigene Individualität und ihren eigenen Geist wie die einzelnen Menschen. Die Nation offenbart ihren nationalen Geist in den Institutionen der Nation, in ihren Schöpfungen, Sitten, Traditionen, Gewohnheiten, in der Volkspoesie, in der Musik und, was an erster Stelle zu nennen wäre, im Rechte. Es ist also sehr natürlich, daß das Recht der Nationen verschieden ist.

Eine Vereinheitlichung des Rechts erscheint also nur unter Staaten begründet, in denen die Gesellschaft und die auf diese wirkenden Kräfte die gleichen sind. Es gab aber eine Zeit, in der die Rechtsentwicklung nicht von den nationalen Gesichtspunkten geleitet war. Die naturrechtliche Schule, die von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts führte (Hugo Grotius, Puffendorf, Tomasius, Rousseau usw.), besitzt heute weder auf naturwissenschaftlicher, noch auf theologischer Grundlage Berechtigung, sie ist allgemein gefaßt, abstrakt, denn ein auf physischen Grundlagen ruhendes, die geschichtlichen Ursprünge des lebenden Rechts nicht berücksichtigendes, sogenanntes ideales Recht, kann nicht geschaffen werden.

Das preußische Landrecht (1794), der Code civil (1804) und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch sind noch zum guten Teile unter dem Einfluß der naturrechtlichen Schule entstanden. Diese legislatorischen Schöpfungen haben jedoch das römische Recht auch als subsidiäre Rechtsquelle nicht aufrecht erhalten, sie haben es sogar bestimmt beseitigt und offen mit dem alten Recht gebrochen.

Die Menschen stiegen von den hohen Wolken sehr bald zu den Realitäten des täglichen Lebens herab.

Am Anfang des XIX. Jahrhunderts kam die historische Rechtsschule zustande (Schelling, Herder, Hegel, Feuerbach), nach der alles Recht positives und historisches Recht ist. Nach dieser Auffassung schaffen die Menschen, und zwar nach den Bedürfnissen der Nationen, das Recht. Da nun die Bedürfnisse der Menschen nach Zeit und Ort verschieden sind, da weiter die Rechtssatzung und die Rechtsnorm Probleme lösen, die soziale und evolutionistische Qualitäten haben, nicht aber abstrakte philosophische Schemen, darf bei der Kodifikation der Rechtsbedarf des Volkes nicht vernachlässigt werden, muß die Entwicklung auf dem Gebiete des Rechtes auch in nationaler Richtung erfolgen, denn nicht der Zufall, nicht die Willkür schaffen das Recht, es ist der notwendige Ausfluß des rechtlichen Selbstbewußtseins des Volkes.

Wir begegnen oft der Beschuldigung, daß wir Ungarn uns zu sehr in den Spuren der deutschen Rechtsentwicklung bewegen. Es kann aber nicht behauptet werden, daß wir auf dem Gebiete der Kodifikation in großem Maße rezipiert hätten, sei es in der Vergangenheit, oder auch in der Gegenwart.

Am Ende des Mittelalters war im allgemeinen die Neigung zur Rezipierung fremder Rechte groß. In hohem Maße kam diese Neigung im Deutschen Reiche zur Geltung. Aus Italien sickerte das kanonische Recht ein, das longobardische Feudalrecht, hauptsächlich aber das römische Recht. In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts wurde in Deutschland auch der Corpus iuris des Justinianus in complexu übernommen. In der Mitte des XVI. Jahrhunderts war die Rezeption im ganzen Deutschen Reiche bereits abgeschlossen. In Ungarn konnte das römische Recht nicht Fuß fassen. Die Romanisten feierten das römische Recht, die Germanisten aber beklagten den Verfall des germanischen nationalen Rechtes. Im Jahre 1814, nach der großen Schlacht von Leipzig, forderte Thibaut dringend die Schaffung eines auf einheitlichen nationalen Grundlagen ruhenden bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland. In der Polemik mit Savigny verwies er darauf, daß das positive Recht der Deutschen, das sogenannte justinianische Recht, weder formell, noch materiell den Ansprüchen des deutschen Volkes Genüge leiste. In einem solchen Maße, wie sie in Deutschland vorgenommen wurde, war die Rezeption auch nicht erforderlich und verursachte sie viele Nachteile. Das römische Recht war ein nationales Recht, ein ausgezeichnetes, klassisch-methodisches System, das für Rom geschaffen worden, aber in Deutschland fremdes Recht war und in die Verhältnisse des XV. und der späteren Jahrhunderte nicht mehr eingepaßt werden konnte. So war es kein Wunder, daß zwischen dem deutschen Volke und dem Rechtssystem ein großer Gefühlsgegensatz sich zeigte, wodurch das praktische Rechtsleben viel zu leiden hatte. Die Rezeption verursachte in Deutschland mehr Schaden, als sie Nutzen brachte. Die Geschichte des XII., XIII. und XIV. Jahrhunderts beweist, daß das deutsche Recht fähig gewesen wäre, aus sich heraus auch den veränderten Verhältnissen entsprechend Rechtsprinzipien zu schaffen. Es wäre um vieles zweckmäßiger gewesen, wenn das deutsche Recht den Weg seiner Entwicklung in der nationalen Richtung genommen hätte in jener Zeit, in der in Deutschland das römische Recht herrschend war.

Bei uns in Ungarn stoßen wir nur selten auf eine systematische, großangelegte Kodifikation in der Vergangenheit und auch in der neueren Zeit. Die verworrenen politischen Verhältnisse, die ununterbochenen inneren und äußeren Kriege waren nicht geeignet, auf dem Gebiete der Kodifikation konsolidierte Zustände zu schaffen. Unsere Gesetzgebung war, dem Befehle der Notwendigkeit folgend, eine Gelegenheitsgesetzgebung. Die vor dem Jahre 1848 liegt, war jedoch bestimmt gekennzeichnet durch die Tatsache, daß sie durchdrungen ist vom nationalen Geiste, daß ihre rechtlichen Institutionen sich der Individualität der Nation anpaßten und daß sie das römische Recht nicht rezipierte. Die erste systematische kodifikatorische Arbeit ist das Decretum maius des Königs Matthias (1486). Es bewährte sich nicht, die Nation mied es, weil es zu viele Elemente des römischen Rechtes enthielt. Nach den Versuchen Kollárs und der Richter des Achtergerichtes (1500) kam Werböczy (1514).

Das Tripartitum Werböczys ist geschriebenes Gewohnheitsrecht, das, wenn auch nicht formell, so doch im Wesen Jahrhunderte hindurch das Gesetzbuch der Nation war. Die Türkenherrschaft hat Ungarn in Stücke gerissen und in dieser Zeit war das Tripartitum das einzige Band, das die dem König, dem Fürsten von Siebenbürgen und dem türkischen Sultan unterworfenen Landesteile verbunden hielt. Das Tripartitum hat ebenso viel Verdienste um die Aufrechterhaltung des nationalen Selbstbewußtseins und um dessen Entwicklung erworben, wie etwa die Autonomie der Komitate. Werböczy war bereits im Anfang des XVI. Jahrhunderts im klaren damit, daß vom Gesichtspunkte der nationalen Rechte es ein Unglück sei, das römische Recht so zu rezipieren, wie das in Deutschland geschah. Die deutsche Rechtswissenschaft ist zu dieser Erkenntnis erst zwei Jahrhunderte später, am Ende des XVIII. Jahrhunderts gelangt, d. h. zur Zeit der Gründung der naturrechtlichen Schule.

Werböczy kam bereits Jahrhunderte vor der Gründung der historischen Rechtsschule zu der Erkenntnis, daß die Rechtsinstitutionen in erster Reihe den Ansprüchen des nationalen Lebens genügen müssen.

Das Buch Werböczys ist durchaus ungarisch, Romanismus kann ihm nicht vorgeworfen werden.

Ferdinands I. sogenanntes Quadripartitum (1526—1564), Karls III. Tripartitum Carolinum (1715) ward nicht Gesetz. Die Legislativen von 1839/40 und 1843/44 bereiteten unter der Einwirkung der revolutionären Ideen des achtzehnten Jahrhunderts die großen Gesetzesschöpfungen des Reichstages 1847/48 vor, die die Souveränität des ungarischen Staates und die individuelle Freiheit und die Rechte des Staatsbürgers sicherten. Nach dem Aufhören des Absolutismus ward eine Judexkurialkonferenz (1861) einberufen, die jene provisorischen Judikaturnormen schuf, deren Zweck es war, mit den österreichischen Rechtsinstitutionen zu brechen und das alte Recht wieder herzustellen. Unsere größte kodifikatorische Schöpfung seit 1867 ist die durch den G.-A. I: 1911 geschaffene neue Zivilprozeßordnung, die sich wohl die deutsche Reichsprozeßordnung vom Jahre 1877 und auch die österreichische Prozeßordnung vom Jahre 1895 zum Muster genommen hat, trotzdem aber als völlig selbständiges Werk anzusehen ist, das das System der erwähnten Prozeßordnungen in vieler Hinsicht verbessert hat. Das Ausland und besonders Deutschland erkennen mit Recht die Vorzüge unserer Strafprozeßordnung an. Finden sich auch gelegentlich darin einzelne Verfügungen, die auf die Digesten hinweisen, so sind doch Werböczys Rechtsschöpfungen über Avitizität, seine besitzrechtliche Theorie, die Verfügungen hinsichtlich Erbrechts, die Partien über Donationen, die heilige Krone, Prozeßführung usw. durchaus selbständige ungarische Rechtslehren.

Das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch ist eben im Entstehen begriffen: wir wollen auf der Hut sein, daß wir bei dieser großen legislativen Arbeit von dem nationalen Geiste, von dem nationalen Rechte nicht abweichen. Eine Nation, die schon zu Beginn des XVI. Jahrhunderts eine rechtshistorische Schule geschaffen und die auf deren Grundlage in nationaler Richtung kodifiziert hat, hat einen so starken Beweis ihrer nationalen Individualität und Vitalität erbracht, daß sie von diesen nie mehr abrücken kann. Die Kenntnis des alten Privatrechts ist unbedingt notwendig, um einen richtigen neuen Zivilkodex zu schaffen. Die Legislative muß aus dem vorhandenen das neue Recht entwickeln, derart, daß sie nur jene Teile der Rechtsinstitutionen niederreißt, die bereits unbrauchbar sind; die brauchbaren müssen verbessert und umgeändert werden. Wir müssen die alten Quellen aufsuchen und sie mit richtiger Kritik verwenden. Was veraltet ist, was an die feudale Epoche erinnert und was im Gegensatz steht zu den Ideen der Rechtsgleichheit des modernen Zeitalters, werden wir natürlich fallen lassen; was aber mit den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Auffassungen und Bedürfnissen in Einklang gebracht werden kann und was unserer nationalen Eigenart entspricht, muß konserviert werden; denn es wäre ein großer Fehler, es nur deshalb zu beseitigen, weil es alt oder weil es einheimisch ist.

Wir besitzen genug verwendbares Rechtsmaterial, das Tripartitum Werböczys, 1848er Gesetze, das planum tabulare, die Endscheidungen der Judexkurialkonferenz, unsere seit 1867 geschaffenen Spezialgesetze und unsere gut entwickelte und fundierte Rechtspraxis. Wir wären ungerecht, wollten wir die Qualität der richterlichen Rechtspraxis herabsetzen und als überaus schwankend herstellen. Es gibt hie und da einzelne Verirrungen, doch wird dadurch die Güte unserer richterlichen Rechtspraxis nicht berührt. Wenn die Deutschen dieses Material kennen lernen werden, werden sie sehen, wie viel Kraft und Originalität in ihm aufgehäuft ist, und sie werden sich davon überzeugen, daß wir auf dem Gebiete des Rechtslebens unser Selbstverfügungsrecht nicht aufgegeben haben und das auch in der Zukunft nicht tun wollen. In der Entwicklung der Ideen gibt es keine Sprünge; jede Rechtsinstitution entspringt den Verhältnissen der Nation, deren Verhältnisse sie erzeugt hältnissen der Nation. Die Idee findet zunächst Eingang bei jener Nation, deren Verhältnisse sie erzeugt haben, und es ist nur natürlich, daß sie dort auf fruchtbaren Boden fällt, wo ähnliche Verhältnisse bestehen.

Indem wir die Fürsprecher der nationalen Rechtsentwicklung sind, wollen wir keineswegs in Chauvinismus verfallen. Wir sind fest überzeugt, daß wir uns auf keinem Gebiet der nationalen Kultur vor äußeren Einwirkungen verschließen können. Die geistige Berührung der Nationen, die Begegnung und Kreuzung der heimischen und ausländischen Kulturbestrebungen bilden die Vorbedingung für den Fortschritt. Dasselbe gilt auch für die Rechtsentwicklung. Ließen wir das Recht nicht von außen her befruchten, so würde es vertrocknen, wie jedes andere isolierte Kultursystem. Gerade deshalb müssen wir außerordentlich großes Gewicht auf das Mitwirken unserer Bundesgenossen auch auf dem Gebiete des Rechtes setzen. Das ausländische Recht kann Bestandteile haben, die sich mit unserem heimischen Recht assimilieren. Sie sind wertvoll und erhaltenswert. Was sich nicht assimilieren läßt, ist als fremdes Element zu meiden. Wir nehmen jede neue Rechtsidee, jede Institution, wo sie auch entstanden sein mögen, mit Wohlwollen auf, wenn sie unseren Verhältnissen entsprechen. Es ist ja sicher, daß ein Agrarstaat etwas anderes will als ein Industriestaat, ein importierender Staat etwas anderes als ein exportierender. Kapitalsreiche Staaten schieben ebenfalls andere Gesichtspunkte in den Vordergrund als kapitalsarme Länder. Dem muß Rechnung getragen werden.

Der erste Schritt ist, daß wir gegenseitig unsere Rechtsinstitutionen und Gesetze kennen lernen, der zweite der Vergleich, um auf die Uebereinstimmung oder den Ursprung der Grundideen schließen zu können, der dritte endlich die Verwirklichung der als richtig erkannten und unseren Verhältnissen entsprechenden Ideen.

Das Studium der vergleichenden Rechtswissenschaft wird jetzt in den Vordergrund rücken. Das erfordert die nationale Rechtswissenschaft, das bildet die Vorbedingung für ein gemeinsames erfolgreiches Zusammenwirken.

Neues Pester Journal
11./IV. 1916

94

Soziales Recht.

Von **Bartholomäus v. Láuyi**, Wirkl. Geheimer Rath, Justizminister a. D.

Der Krieg ist noch nicht zu Ende, und es könnte wohl kaum Jemand sagen, wann und auf welche Art das Ringen mit der Waffengewalt seinen Abschluß finden wird: das Bewußtsein der eigenen Kraft und die Zuversicht auf einen günstigen Erfolg, welche die Volksseele der verbündeten Centralmächte durchziehen, drängen uns dennoch schon jetzt auf die Pfade der friedlichen Arbeit. Es entfalten sich auf so manchen Gebieten des öffentlichen Lebens immer mehr intensive Bestrebungen, um nach dem Kriege die Steigerung der wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und geistigen Kräfte insbesondere im Wege eines innigen Zusammenschlusses der dazu berufenen und in der oben angedeuteten Beziehung zusammengehörigen Kreise der verbündeten Völker herbeizuführen.

Schon früher haben Besprechungen stattgefunden, deren Zweck darauf gerichtet war, irgendeine wirthschaftliche Gemeinschaftsform zwischen den verbündeten Staaten zu inauguriren. Später tauchte die Idee einer waffenbrüderlichen Vereinigung auf, welcher unter Anderem auch die Aufgabe vorschwebt, die Festigung des Rechtslebens zu fördern. Die juridische Abtheilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, ebenso wie die Berliner Juristische Gesellschaft und der Exekutivausschuß des Deutschen Juristentags haben — wie wir dies seinerzeit gemeldet haben — unlängst in konkreter Form die Frage aufgeworfen, ob es nicht wünschenswerth wäre, eine Annäherung der mitteleuropäischen, vor Allem aber der deutschen, österreichischen und ungarischen Juristenwelt anzubahnen und nach Möglichkeit die Unifikation besonders auf dem Gebiete des Verkehrsrechts durchzuführen. Diese Anregung hat sowohl bei den ungarischen Fachmännern, die den diesbezüglichen Berathungen der obenerwähnten deutschen Vereinigungen beiwohnten, als auch dann später im Schoße des Ungarischen Juristenvereins Anklang gefunden, und es wurden in Folge dessen gewisse Maßnahmen getroffen, damit mit Rücksicht auf die Anforderungen einer speziellen nationalen Rechtsentwicklung der Kreis der geplanten Annäherung genau begrenzt und die Art und Weise der Durchführung näher bestimmt werden könne.

Eben heute konstituirt sich bei uns zu ähnlichem Zwecke wie im Deutschen Reiche die Ungarische Waffenbrüderliche Vereinigung. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sich diese Assoziation ebenfalls mit der Frage der Rechtsannäherung befassen wird. Dies kann schon aus dem Umstande gefolgert werden, daß im Rahmen des Konstituirungsaktes im Ungarischen Juristenverein eine Vortragssitzung abgehalten wurde, daß im Schoße der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung, ebenso wie in dem der Deutschen, eine besondere juridische Sektion gebildet wird und daß sich an allen diesbezüglichen Veranstaltungen auch hervorragende Vertreter der deutschen und österreichischen Juristenwelt betheiligen.

Bei aller Sympathie, die wir dem Ansinnen, das Band zwischen dem Rechtsleben der mitteleuropäischen Kulturstaaten fester zu knüpfen, gerne entgegenbringen, können wir dennoch das Bedenken nicht unterdrücken, daß in dieser Hinsicht eine lediglich oder eine überwiegend juristisch-technische Vorgangsmethode kaum befriedigende Ergebnisse zeitigen könne. Man hat es bereits im Laufe der bisherigen Vorarbeiten herausfühlen müssen, daß in der Verschiedenheit der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse, welche zu schützen und zu fördern dem Rechte obliegt, für das Unifikationswerk eine nicht geringe Schwierigkeit besteht. Es genügt daher nicht blos die verschiedenen Rechtssysteme zu kennen, zu vergleichen und vom Standpunkte des Rechtsverkehrs in Einklang zu bringen, man muß auf die Wurzel der Rechtsbildung und der Rechtsentwicklung zurückgreifen.

Und hier eröffnet sich sowohl für die nationale Rechtsschöpfung als auch für die internationale Rechtsannäherung eine neue Perspektive. Das Recht ist ein Produkt und zugleich der Förderer der jeweiligen Kultur. Der jeweilige Kulturzustand richtet sich nach der sozialen Stellung des Menschen, namentlich nach dem Verhältnisse der Einzelnen zu einander, zur Familie, zur Gesellschaft und zum Staate, sowohl in Ansehung der sittlichen als auch der materiellen Lebensbedürfnisse. Den Zustandsgrad und die Entwicklungstendenz dieses Verhältnisses zu erfassen ist die höchste Aufgabe des Rechts. Nun aber hat der Krieg in der sozialen Auffassung der Menschen eine bedeutende Wandlung hervorgerufen, und es kann die Berechtigung dessen, daß sich der diesbezügliche Vorgang mit seinen naturmäßigen praktischen Konsequenzen auch nach dem Kriege bethätige, keineswegs in Abrede gestellt werden. Wie sich daher die Rechtsordnung zu entwickeln habe, hängt von der Gestaltung der sozialen Verhältnisse ab, und die sozialen Verhältnisse geben auch den Ausschlag dafür, inwiefern die Rechtsunifikation oder die Rechtsannäherung zwischen den Staaten verwirklicht werden könne. Die Waffenbrüderschaft der verbündeten Völker im Kriege hat entschieden viele gemeinsame Ausgangs- und Stützpunkte für das neue Kulturstadium nach dem Kriege und für die Neugestaltung der sozialen Lebensverhältnisse im Frieden hervorgebracht und gefestigt, und man wird gewiß mittels Erforschung der Gemeinsamkeit der sozialen Voraussetzungen und Grundlagen in der hier in Rede stehenden Beziehung mehr Erfolg erreichen und aufweisen können, als durch rein juridische Operationen. Vor allem Anderen sollte man daher über die Arbeitsmethode einig werden, und diese kann in nichts Anderem bestehen, als in der einheitlichen Aufklärung und Feststellung des sozialen Lebensprozesses als alleiniger Grundlage des Rechts und Anpassung der Rechtsregelung an dieselbe.

Dies ist ein Beginnen, welches bereits anderenorts in konkreter Form angeregt und einer besonderen Aktion zu Grunde gelegt ist. Im Schoße der Soziologischen Gesellschaft in Wien ist die Bildung einer Gesellschaft für soziales Recht in ein vorgerücktes Stadium der Verwirklichung getreten. Die diesbezügliche Bewegung geht von der Auffassung aus, daß, nachdem das Recht aus den Bedürfnissen der Gesellschaft erwächst und als Gesetz durch Beobachtung und Zwecksinn entsteht, so muß das Recht und das Leben in Einklang gebracht und das Rechtsbewußtsein in die soziale Entwicklung organisch eingefügt werden. Den Weg des sozialen Entwicklungsganges kennzeichnet die durch den Krieg bewirkte Neugruppirung politischer und wirthschaftlicher Interessen und das mächtig auflebende Staats- und Gemeinschaftsbewußtsein. Aus dieser sozialen Neugestaltung soll das Recht erforscht, dem Volke zum Bewußtsein gebracht und dem Gesetzgeber zugeführt werden. Es handelt sich daher um die gemeinschaftliche Arbeit an den Aufgaben der sozialen Entwicklung, deren Unterlage das soziale Recht ist.

Die Grundauffassung ist eine richtige und falls in der Ausführung die Rücksichten der objektiven Erforschung und Würdigung der Lebensverhältnisse und des umsichtigen Ueberganges entsprechend gewahrt werden, so dürfte diese Aktion die Neubelebung der Rechtsentwicklung sowohl in interner als auch externer Beziehung zur erwünschten Folge haben. Deshalb ist die Konzession des sogenannten sozialen Rechts ein Standpunkt, welcher die Aufmerksamkeit weiterer Kreise verdient.

Neues Wiener T

Redlichkeit und gute Sitten im Verkehr.

Nach der Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Grünberg.

Das österreichische Vertragsrecht ist der Regel nach von dem Gedanken der Vertragsfreiheit beherrscht. Das Gesetz nimmt, um ein Beispiel zu nennen, in normalen Zeiten keinen Einfluß darauf, ob und von wem, in welchen Mengen und zu welchen Preisen oder sonstigen Bedingungen der einzelne seinen Bedarf an Gütern durch Kauf decken will. Der einzelne ist auch (mit gewissen Ausnahmen) in seinen Handlungen und im Gebrauch seiner Rechte völlig frei. Diese grundsätzliche Freiheit muß aber notwendig dort Widerständen begegnen, wo sich gegen sie das natürliche Rechtsempfinden der Allgemeinheit auflehnt. Dies hat auch schon das bisherige bürgerliche Recht stellenweise anerkannt: so, wenn es den Käufer berechtigt, die Aufhebung des Kaufvertrages zu fordern, weil der gekaufte Gegenstand nicht einmal die Hälfte dessen wert war, was dafür bezahlt wurde; oder wenn die freie Ausübung des Eigentumsrechtes darin gehemmt ist, daß durch sie nicht in Rechte eines Dritten eingegriffen werden darf.

Ganz allgemein verfügte für das Vertragsrecht überdies die sehr bekannte Bestimmung des § 878 ABGB. „Was unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden." Es gibt kaum eine Vertragsart, bei der nicht dieser Satz in stets wachsendem Maße in den letzten Jahrzehnten zur Erörterung gestellt worden wäre. Rücksichtnahme auf die guten Sitten, die Redlichkeit im Verkehr, auf „Treu und Glauben" verlangt der Käufer gegenüber Uebergriffen des Verkäufers (so besonders auf dem Gebiet des Ratenhandels); der Mieter gegenüber dem Vermieter: der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber; die Minorität der Gesellschafter gegenüber der Majorität; der Darlehensnehmer gegenüber den harten Bedingungen des Darlehensgebers; der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer usw. Ueberall soll jener Zustand beseitigt werden, der nach Meinung des einen oder andern Vertragsteiles als gesetzlich unerlaubt anzusehen ist.

In gleicher Art wird gegen die schrankenlose Freiheit der Handlungen und des Rechtsgebrauches Stellung genommen: wenn etwa Handlungen unlauteren Wettbewerbes (marktschreierische Anpreisungen u. dgl.) verpönt; oder die schwarzen Listen, durch welche sich die Angehörigen bestimmter Erwerbskreise Warnungen vor gewissen Personen (Mietern, Arbeitern) zukommen lassen, mißbilligt; oder heimliche Auskünfte, gegen welche sich der Betroffene ungeachtet ihrer ihn schädigenden Wirkungen nicht zur Wehre setzen kann, als unsittlich bezeichnet werden usw. Aus dem Grundgedanken des § 878 ABGB. heraus sollte hier überall Abhilfe geschaffen werden.

Die österreichische Rechtsprechung ist, wie man sagen darf, auf die ihr zugefallene Aufgabe, Erlaubtes und Unerlaubtes zu sondern, schon bisher in wichtigen Stücken mit unzweifelhaftem Verständnis eingegangen. Sie hat stellenweise auch die Rechtsentwicklung, welche in die neueren Gesetze in breitem Maße zwingendes, weil durch die guten Sitten so gebotenes Recht einführte, vorbereitet. Im allgemeinen beseitigt fortschreitende gesetzgeberische Erkenntnis manchen heftigen Streit. So gestaltet gerade wieder die Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch das sogenannte Nachbarrecht aus. Es wird nun klargelegt, daß und wie der Eigentümer eines Grundstückes die vom Nachbargrund ausgehenden Beeinträchtigungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und andres abwehren kann, damit der Gebrauch des Eigentumsrechtes nicht zum Rechtsmißbrauch führe. Soweit das Vertragsrecht in Frage kommt, zeigt sich die Rechtsentwicklung in hervorragender Weise im Dienstvertragsrecht.

Alle positive Rechtsenwicklung aber kann allgemeine Sätze nach Art des § 878 ABGB nicht überflüssig machen. Denn der Streit um die Frage der guten Sitten entbrennt, da das Gesetz unmöglich alle Konflikte des Lebens voraussehen und behandeln kann, immer wieder von neuem. Hier muß die Entscheidung nach allgemeinen, leitenden Gesichtspunkten des Gesetzes dem Richter überlassen werden. Natürlich kommt es, wie der Herrenhausbericht zur Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch treffend bemerkt, nicht etwa auf „den Geschmack des Richters" an. Das Gesetz vertraut aber „dem gesunden und unbefangenen Urteilsvermögen des Richters", der es verstehen wird, die „Harmonie zwischen Recht und Moral" zu finden und zu erhalten. In diesem Sinne müssen die neugeformten und die neuen Rechtssätze der Novelle betrachtet werden. Sie kommen, was als ihr besonderer Vorzug hervorgehoben sein mag, jedem zugute, der durch sittenwidrige Ausnützung der Vertragsfreiheit oder des Rechtsgebrauches von einem andern gekränkt, geschädigt oder herabgedrückt wird. Sie schützen also nicht einzelne Klasseninteressen.

Nach § 863 (neue Fassung) ist „in bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen". Ebenso ist nach § 914 (neue Fassung) „bei Auslegung von Verträgen ... der Vertrag so zu verstehen, wie es der Uebung des redlichen Verkehrs entspricht". Beide Stellen folgen den Art. 278, 279 des Handelsgesetzbuches. Sie verallgemeinern die Bedachtnahme auf die Verkehrssitte. Sie betonen aber auch das Moment der Redlichkeit, das im Handelsgesetzbuch nicht speziell ausgedrückt ist. Insofern ergänzt die Novelle wirksam das Handelsrecht, obzwar die Rechtsprechung schon bisher für den Handelsverkehr die Redlichkeit als selbstverständliches Erfordernis hinstellte.

Im § 879 wird an Stelle der Worte des § 878: „was unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden" die neue Fassung gesetzt: „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig." Die guten Sitten werden in den Vordergrund gestellt. Läuft der Vertrag ihnen zuwider, so ist er nichtig, weil er unerlaubt ist. Unter den Einzelfällen nichtiger Verträge, die § 879 anführt, finden wir die wucherischen Verträge. Ihre Nichtigkeit war schon nach dem Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 nicht zweifelhaft. Sie ist jetzt auch in dem mit § 879 wörtlich gleichlautenden § 1 der Wucherverordnung vom 12. Oktober 1914 ausgesprochen.

Besonders zu beachten ist § 1294 (neue Fassung). Hier wird vor allem bestimmt, daß, wer „in einer die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt", dafür verantwortlich ist. Aber die Haftung tritt auch ein, wenn die Schadenszufügung „in Ausübung eines Rechtes" geschah, wofern der Rechtsgebrauch „offenbar den Zweck hatte, den andern zu schädigen". Gleichzeitig bezieht sich § 1305: „Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen andern daraus entspringenden Nachteil nicht zu verantworten", auf § 1294, so daß hiedurch erst die Worte „innerhalb der rechtlichen Schranken" einen festen Inhalt gewinnen. Absichtliche Schadenszufügung gegen die guten Sitten und insbesondere schikanöser Gebrauch eines Rechtes bewegen sich danach keinesfalls mehr in den rechtlichen Schranken und müssen nun als widerrechtlich gelten. Die Sätze der §§ 1294 und 1305 füllen eine empfindliche Lücke des bisherigen Rechtes und werden in der Praxis wohltätige Wirkungen äußern.

Wenn so die allgemeinen Sätze des bürgerlichen Rechtes, welche die Beachtung der „guten Sitten" durchsetzen wollen, wesentlich vermehrt wurden, so ist ihnen gegenüber wohl nicht erst die Einschränkung nötig, daß ihre Heranziehung nicht mißbräuchlich geschehen darf. Nur wo der Vertrag oder der Rechtsgebrauch wirklich das Rechtsempfinden objektiv verletzen, wird die Aufwerfung der Frage der guten Sitten von Erfolg begleitet sein können. Ob die Voraussetzungen einer Hervorkehrung der guten Sitten wirklich zutreffen, wird sich freilich abstrakt von vornherein nur selten bejahen oder verneinen lassen.

Neues Wiener Tagblatt
28/VI. 1916

Haftung für die Schulden eines übernommenen Geschäftes.

Nach der Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Grünberg.

Von der größten Bedeutung für unser Geschäftsleben sind die Bestimmungen der §§ 186 bis 188 der dritten Teilnovelle zum Allgemienen Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie regeln die Schuldübernahme des Erwerbers anläßlich der Uebernahme „eines Vermögens oder eines Unternehmens". Der bisherige Rechtszustand, wonach für die Frage, ob sich der Gläubiger an den Geschäftserwerber halten dürfe, die zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer getroffene Vereinbarung maßgebend war, war längst als unhaltbar erkannt worden. Schon die Regierungsvorlagen zur Novelle und die Herrenhausbeschlüsse hatten daher übereinstimmend durch die folgende Bestimmung Abhilfe schaffen wollen. „Wer ein Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, haftet den Gläubigern unmittelbar, sobald die Uebernahme ihnen mitgeteilt oder öffentlich bekanntgemacht ist, unbeschadet ihrer Ansprüche gegen den ursprünglichen Schuldner." Einen weitergehenden Schutz des Gläubigerinteresses hielt das Herrenhaus bis auf einen einzigen Fall — den der Fortführung des Geschäftes unter der alten Firma — anscheinend nicht für durchführbar. Die Regelung des genannten Falles aber fiel, wie man meinte, nicht in den Rahmen einer Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie wurde daher nicht durchgeführt.

Der Vorschlag, wie ihn die Regierung und das Herrenhaus gefaßt hatten, litt ersichtlich insbesondere daran, daß die Verpflichtung des Erwerbers davon abhängen sollte, daß die Schuldübernahme den Gläubigern „mitgeteilt" oder daß sie „öffentlich bekanntgemacht" wurde Die Verpflichtung wäre daher nicht eingetreten, wenn sich der Erwerber und der Veräußerer des Geschäftes einigten, die Mitteilung an die Gläubiger oder die öffentliche Bekanntmachung zu unterlassen. In diesem Falle würde die neue Bestimmung für die Gläubiger jeden Wert verloren haben. Mit Recht hat die Regierung nun den gegen diese naheliegende Möglichkeit aus den Kreisen der Kaufmannschaft selbst ausgesprochenen Bedenken und Wünschen Rechnung getragen und an dem erwähnten Vorschlag einschneidende Veränderungen im Sinne einer wesentlichen Verschärfung der entsprechenden Rechtssätze vorgenommen. Ausgenommen wurde nur von vornherein der Fall, daß das Vermögen oder Unternehmen „im Wege des Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung" übernommen wird, eine Ausnahme, deren Sinn offenliegt und keiner Erläuterung bedarf.

Im übrigen aber unterscheidet nun die Novelle zwischen zwei Uebernahmsfällen: a) Der Erwerber ist „ein naher Angehöriger" des Veräußerers oder er steht b) zu diesem in keinem solchen Verhältnis. Zur Klarstellung, wer als „ein naher Angehöriger" anzusehen ist, wird im § 187 der Novelle auf § 32 der Konkursordnung verwiesen. Sinngemäß müssen danach als nahe Angehörige des Veräußerers gelten: sein „Ehegatte und Personen, die mit dem Veräußerer oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind". Man sieht, daß der Kreis der Angehörigen sehr weit gedehnt ist. Geschäftsübergänge unter Personen, wie sie das Gesetz hier im Auge hat, haben unter Umständen den Verdacht gegen sich, daß sie die Benachteiligung der Geschäftsgläubiger bezwecken. Sie werden demnach in der Haftungsfrage mit Recht strenger behandelt als jene Geschäftsübergänge, welche sich unter andern Personen vollziehen, die nicht im Angehörigkeitsverhältnis stehen. Die Stellungnahme des Gesetzes ist hier eine ähnliche wie im Konkurs- und Anfechtungsrecht.

Uebernimmt nun ein naher Angehöriger des Veräußerers ein Vermögen oder Unternehmen, so ist er aus den hiezu gehörigen Schulden den Gläubigern „unmittelbar und ohne Beschränkung auf den Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens verpflichtet, soweit er nicht beweist, daß ihm die Schulden bei der Uebergabe weder bekannt waren, noch bekannt sein mußten": dies „unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers". Was zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer hinsichtlich der Tragung der Geschäftspassiven verabredet wurde, ist für die Geschäftsgläubiger belanglos. Ihnen schafft der Geschäftsübergang für ihre im Zeitpunkte der Uebergabe bestandenen Forderungen zwei Schuldner. Der eine ist der Veräußerer, der fortdauernd haftet, solange ihn der Gläubiger nicht aus der Verbindlichkeit entlassen hat. Der andre Schuldner ist der Erwerber, der nur dann nicht haftet, wenn er beweist, daß ihm die Schulden bei der Uebergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten. Der Gläubiger kann warten, daß ihm dieser Nachweis, der von vornherein schwieriger Natur ist, erbracht werde. Gelingt der Beweis dem Erwerber nicht, dann haftet er für die Geschäftsschulden, auch wenn das übernommene Geschäft eine Deckung nicht ergäbe. Geschäftsübergänge unter „nahen Angehörigen" werden daher in Hinkunft sehr wohl erwogen werden müssen. Denn ein Ergebnis, wie es heute eintreten kann, daß das Geschäft etwa von dem einen Ehegatten auf den andern übergeht; daß der veräußernde Ehegatte nichts hat, worauf der Gläubiger greifen kann; der Erwerber aber nicht haftet, weil er die „Passiven" nicht mitübernommen hat, wird künftig kaum mehr möglich werden.

Ist es eine andre Person (also nicht „ein naher Angehöriger"), die ein Vermögen oder Unternehmen übernimmt, so ist sie (wieder unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers) „den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die sie bei der Uebergabe kannte oder kennen mußte, unmittelbar verpflichtet". Hier ist die Lage des Gläubigers nicht mehr so günstig als im ersten Falle. Denn der Beweis, daß der Uebernehmer die Schuld bei der Uebergabe des Unternehmens kannte oder kennen mußte, hat der Gläubiger zu führen. An Vereinbarungen, die etwa zwischen dem Veräußerer und Uebernehmer zum Nachteile des Gläubigers getroffen wurden, ist dieser nicht gebunden, da derartige Abreden kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift unwirksam sind. Wohl aber muß sich der Gläubiger je nach den Umständen einen andern Einwand des Geschäftsübernehmers entgegenhalten lassen. Dieser wird nämlich „von der Haftung soweit frei, als er an (zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen) Schulden schon so viel berichtigt hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt". Während also der „nahe Angehörige" unbeschränkt haftet, ist der Uebernehmer im zweiten Falle nur bis zur bezeichneten Wertgrenze haftbar. Der Beweis freilich, daß diese Grenze gegeben ist und demnach die Haftbefreiung eintritt, ist dem Geschäftsübernehmer auferlegt. Der Beweis wird ihm nicht schwer fallen, wenn die Uebernahmsbilanz genau und der Wahrheit entsprechend errichtet wurde.

Die gesetzlichen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1917 in Kraft. Sie finden „auf Uebernahmserklärungen und Uebergaben, die vor dem 1. Jänner 1917 vorgefallen sind, keine Anwendung". Die Regierung hebt in ihren Erläuterungen hervor, daß nicht darauf abgezielt werden kann und will, daß „Geschäfte wegen der mit ihrer Uebernahme verbundenen Gefahr der Haftung für Schulden unverkäuflich werden sollen". Deshalb wurden die vorgeführten Beschränkungen der Haftung, und zwar namentlich im zweiten Falle, so geregelt, daß der redliche Geschäftsübernehmer, der bei der Uebernahme die kaufmännisch und überhaupt verstandesmäßig gebotenen Vorsichten wahrt, nicht zu Schaden kommen kann. Daß aber infolge der Bestimmungen der Novelle die Redlichkeit des Verkehres gewinnen und manche abstoßende Vorkommnisse verschwinden werden, darf angesichts der strengen und zwingenden Sätze des Gesetzes mit Gewißheit erwartet werden. Die Absicht des Gesetzes kann nur allgemeine Billigung finden.

30./VI. 1916

I

113

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 147. Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze.

Nr. 148. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. Mai 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 147, über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze.

Nr. 149. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. Mai 1916, betreffend die Vornahme der Schafschur.

Nr. 150 Verordnurg der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Mai 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 151. Kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1916, über die Gebühren für gerichtliche Amtshandlungen und Eingaben zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften.

Nr. 152. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 23. Mai 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 151, über die Gebühren für gerichtliche Amtshandlungen und Eingaben zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften.

Nr. 153. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. Mai 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird.

Nr. 154. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23. Mai 1916, betreffend Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papier-Industrie.

Nr. 155. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 25. Mai 1916, betreffend die Verwendung und Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken.

Nr. 156. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 28. Mai 1916, betreffend die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, die Vorratsaufnahme von Schafwolle, Kammzug und Wollgarnen, sowie über Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen für Schafwolle.

Nr. 157. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. Mai 1916, betreffend die Einlösung der Kupons der vierten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

Nr. 158. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und den beteiligten Ministern vom 30. Mai 1916, betreffend die Regelung des Bezuges von versteuertem Zucker zum Zwecke der Erzeugung von Wein.

Nr. 159. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. Mai 1916, betreffend die Verwendung von versteuertem Zucker für Zwecke der Obstverwertung in den Haushalten.

Nr. 160. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 26. Mai 1916 bezüglich einiger Änderungen der Verordnung dieser Ministerien vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

Nr. 161. Verordnung des Justizministers vom 28. Mai 1916 über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Exekutionstiteln in den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens (Okkupationsgebiet) und über das Maß der in Beziehung auf dieses Gebiet verbürgten Gegenseitigkeit.

30./VI. 1916

V

114

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen

Nr. 162. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Mai 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadbauamt in Karlsbad.

Nr. 163. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. Juni 1916, betreffend Beistellung von zum Lastentransporte benötigten Fahrzeugen und Tieren.

Nr. 164. Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, betreffend eine Ausdehnung der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 315, gewährten Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge

Nr. 165. Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1916 über Vorsorgen bei Behinderung der Advokatenkammern, ihrer Ausschüsse und Disziplinarräte durch den Krieg.

Nr. 166. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juni 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Troppau.

Nr. 167. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1916, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Sokal.

Nr. 168. Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juni 1916 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Nr. 169. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1916, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Nr. 170. Kaiserliche Verordnung vom 4. Juni 1916, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterie-Anlehens im Nominalbetrage von 40 Millionen Kronen durch die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze.

Nr. 171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1916, betreffend die Zollabfertigungsstelle beim Steueramte in Gmunden.

Nr. 172. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 8. Juni 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 18. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen, ergänzt wird.

Nr. 173. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Juni 1916, betreffend Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Malz.

Nr. 174. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1916, womit die Einfuhr und Durchfuhr von Dinarnoten und Perpernoten verboten wird.

Nr. 175. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 13. Juni 1916, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Blei, Zinn, Zinnlegierungen und Gegenstände aus Blei und Zinn.

Nr. 176. Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

Nr. 177. Verordnung des Handelsministers im Einververnehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 9. Juni 1916, betreffend die Erzeugung von Maschinenriemenleder und die Verwendung und Abgabe von Maschinenriemenleder und Maschienenriemen.

Nr. 178. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1916, betreffend die Abänderung der Bezeichnung des Nebenzollamtes Böhm. Einsiedl.

Nr. 179. Kundmachung des Ministers des Innern vom 14. Juni 1916 über die Abänderung der Grenzen der weiteren Kriegsgebiete.

Nr. 180. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1916, betreffend die vierte Abänderung der II. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII. für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 181. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 16. Juni 1916, betreffend die Ablieferung von Metallgeräten.

Nr. 182. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 16. Juni 1916, betreffend die Ablieferung von Zinngeräten.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1916, Z. XI b-146/1, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben im Gerichtsbezirke Raabs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1916, Z. XI b-180/1, betreffend die der Gemeinde Litschau im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Mai 1916, Z. S-271/4, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Malaria.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1916, Z. VI-91/18, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur provisorischen Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1916.

Nr. 55. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1916, Z. W-1575/95, mit welcher die Beigabe von Zucker zu Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben, sowie in Zuckerbäckereien eingeschränkt wird.

Neue Freie Presse

Eine neue Entmündigungsordnung.

Wien, 30. Juni.

Vor einem halben Menschenalter, in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, hat eine Reihe aufregender Fälle der Internierung von angeblich geisteskranken Personen in Irrenanstalten den Anstoß zu einer starken Bewegung für die Reform des Entmündigungsverfahrens gegeben. Es war eine aus der Mitte der Bevölkerung aufflammende Bewegung, in der das ununterdrückbare Empfinden für das Recht auf persönliche Freiheit und für den Anspruch der Persönlichkeit auf Schutz vor Einschränkung ihrer vollen Handlungsfreiheit und ihrer Selbstverantwortung zum Ausdruck kam. Die echt volkstümliche Anregung zu einer Verbesserung der unzulänglichen Entmündigungsvorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gab den Anstoß zur Vorbereitung einer gesetzgeberischen Aktion und schließlich zur Vorlage eines Gesetzentwurfes im Jahre 1907. Mit dieser Regierungsvorlage hat sich das Abgeordnetenhaus in ernster Arbeit durch sechs Jahre beschäftigt. Es kam ein Entwurf zustande, der leider infolge der parlamentarischen Wirren den verfassungsmäßigen Weg nicht bis zu Ende durchlief.

Im morgigen Reichsgesetzblatt wird nun dieser Entwurf mit wenigen Abänderungen auf dem Wege des § 14 in Kraft gesetzt. Die neue Entmündigungsordnung schließt sich an die gleichfalls während des Krieges geschaffenen kaiserlichen Verordnungen an, die eine Teilreform des bürgerlichen Rechtes enthalten. Während die drei kundgemachten Teilnovellen zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch sich auf die Vorarbeit des Herrenhauses stützen, liegt der neuen Entmündigungsordnung die gesetzgeberische Arbeit des Abgeordnetenhauses zugrunde, die wieder ihrerseits ihre Kraft aus der Mitarbeit der Oeffentlichkeit und der Bevölkerung gezogen hat. Der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses über das Entmündigungsgesetz, Abgeordneter Professor Dnistriansky, der sich um den Entwurf große Verdienste erworben hat, wies in der Einleitung seines Berichtes auf die Mitwirkung der Presse bei der Erörterung der unzulänglichen Irrengesetzgebung hin. Es darf wohl heute auch an den Anteil erinnert werden, den die „Neue Freie Presse" an dem durch Jahre sich hinziehenden Kämpfe genommen hat, der auf eine moderne, das Recht der freien Persönlichkeit auch in dem der Geisteskrankheit verdächtigen Unglücklichen abzielte. Wenn das Entmündigungsgesetz die volle verfassungsmäßige Bahn zurückgelegt hätte, so wäre es ein schönes Beispiel für den Wert des Zusammenarbeitens der Oeffentlichkeit und der gesetzgebenden Körperschaften in einer Frage der Freiheit und der Menschlichkeit gewesen. Immerhin kann jedoch auch heute, da das gemeinsame Werk der Bevölkerung und des Abgeordnetenhauses im Wege des § 14 gesetzlich in Kraft tritt, der wohltätige und fördernde Anteil der freien Kritik der Oeffentlichkeit an der Verbesserung der Gesetzgebung hervorgehoben werden.

Der Entwurf des Abgeordnetenhauses umfaßte fünf Abschnitte. Die wichtigsten Neuerungen enthält der erste und der vierte Abschnitt, welche jeder einer Geisteskrankheit verdächtigten Person einen „Beistand" gewähren, der im ganzen Verlaufe des Verfahrens, sei es zur Abgabe in eine Heilanstalt, sei es zur Entmündigung, die Rechte und Interessen des zu Entmündigenden wahrnimmt. Kein Mann oder keine Frau soll, wenn ihre persönliche Bewegungsfreiheit und ihre volle bürgerliche Handlungsfähigkeit in Frage steht, lediglich Objekt der behördlichen Tätigkeit sein, sondern soll durch eine Person ihres Vertrauens gleichsam als prozeßfähiges Subjekt an dem Entmündigungsverfahren teilnehmen. Neben dieser grundsätzlichen Neuregelung des Verfahrens enthält der Entwurf des Abgeordnetenhauses eine Reihe anderer Neuerungen, so vor allem die Ausdehnung der Entmündigung auf Alkoholiker und Morphinisten.

Ueber den Inhalt der neuen Entmündigungsordnung, die mit wenigen sachlichen Aenderungen sich an den Entwurf des Abgeordnetenhauses hält, wird halbamtlich mitgeteilt:

Die kaiserliche Verordnung über die Entmündigung (Entmündigungsordnung).

Mit Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, R. G. Bl. Nr. 69 (dritte Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche), soll die Erneuerung des Zivilgesetzbuches vorläufig zum Abschlusse gebracht sein. Sie wäre indessen unvollständig, wenn nicht auch die ganz veralteten Bestimmungen über die Entmündigung geändert und verbessert würden. Es genügt, auf folgendes zu verweisen:

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur die Kuratel wegen Wahn- oder Blödsinnes mit der Wirkung der vollen Handlungsunfähigkeit; die unentbehrliche beschränkte Entmündigung, welche minderen Störungen des Geisteslebens entsprechen würde, ist nicht zugelassen. Die Entmündigung wegen Verschwendung ist von nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen abhängig gemacht, die Entmündigung wegen Trunksucht, die sich im Deutschen Reiche sehr gut bewährt hat, und wegen Mißbrauches von Nervengiften ist dem geltenden Rechte fremd. Das Verfahren zur Entmündigung ist so gut wie gar nicht gesetzlich geregelt, und der Vorgang, wie er in der Praxis geübt wird, vor allem deshalb mangelhaft, weil der zu Entmündigende von der Einleitung des Verfahrens an eigentlich nicht mehr als Partei, sondern als Untersuchungsgegenstand behandelt wird. Schutzmaßnahmen gegen Irrtümer oder Mißbrauch bei der zwangsweisen Anhaltung einer Person in einer geschlossenen Irrenanstalt bestehen nicht, insofern nicht das zu spät zu einem Ziele führende Entmündigungsverfahren diesen Dienst mitzuversehen hat.

Deshalb bestand schon lange eine gewisse Besorgnis, ob wirklich das Gesetz eine ungerechtfertigte Anhaltung in einer Irrenanstalt und eine unbegründete Aberkennung der vollen Handlungsfähigkeit verhüte. Dieser Mangel an Vertrauen in das geltende Recht und Verfahren wurde vor allem von den Irrenärzten selbst als Uebelstand empfunden, und gerade aus ihrer Mitte wurde zuerst der Ruf nach einer zeitgemäßen Regelung des Irrenwesens erhoben. Aerztliche Körperschaften, und ihnen voran der Oberste Sanitätsrat haben wiederholt die Schaffung eines Irrengesetzes gefordert.

Nach längeren Vorbereitungen hat die Regierung zuerst in der 18. Session 1907, dann in allen darauf folgenden Sitzungsperioden des Reichsrates im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Entmündigung eingebracht. Dieser Entwurf ist zuerst in der 20. Session vom einem Unterausschusse, sodann in der 21. Session 1912 vom Vollausschusse wiederholt eingehend beraten worden. Als gegen die Ausschußbeschlüsse einige Landesausschüsse, den Vorstellungen der Aerzte der öffentlichen Irrenanstalten folgend, Einwendungen erhoben, hat der Ausschuß den Entwurf einer neuerlichen Beratung unterzogen und im Einvernehmen mit der Regierung diesen Wünschen mehrfach Rechnung getragen. (Bericht Nr. 1838, 21. Session 1913.)

Der auf diese Weise ausgearbeitete Entwurf stellt sich somit als ein reifes Gesetzeswerk dar, das mit einigen Aenderungen in Wirksamkeit gesetzt werden kann, um die seit vielen Jahren als unerläßlich und dringend erkannte Neuordnung des Entmündigungswesens durchzuführen.

Es handelt sich darum, die Grundlage der ganzen bürgerlichen Existenz, die Handlungsfähigkeit und die freie Bewegung in der Außenwelt, mit bisher fehlenden Schutzmitteln zu umgeben und durch Einführung der beschränkten Entmündigung mit der Geistes- und Arbeitskraft hauszuhalten, die bei geringerem Grade von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche noch vorhanden ist; eines der wichtigsten Rechtsgebiete, nämlich das Entmündigungsverfahren, ist überhaupt erst gesetzlich zu ordnen. Eine erwünschte Nebenwirkung der Neuordnung liegt darin, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Entmündigungsfälle, die zu Zweifeln keinen Anlaß geben, das Verfahren vereinfacht und bei den Bezirksgerichten seinen Abschluß finden wird, so daß die Gerichtshöfe von einer zwecklosen Arbeit, die nicht mehr als eine leere Förmlichkeit war, entlastet werden.

Die Durchführung erfordert keine Kosten und keine organisatorischen oder größeren verwaltungstechnischen Aenderungen und kann mit den vorhandenen Kräften leicht bewirkt werden.

Die kaiserliche Verordnung, die im morgigen Reichsgesetzblatt verlautbart wird, hält sich im wesentlichen an die letzten Beschlüsse des Justizausschusses (Nr. 1352 und 1838, 21. Session), an denen nur einige sachliche und mehrere sprachliche Aenderungen vorgenommen worden sind.

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen über die Entmündigung und die vorläufige Obsorge (§§ 1 bis 11). Dem bisherigen Rechte waren Abstufungen in der Handlungsfähigkeit Geisteskranker fremd. Alle Geisteskranken wurden ohne Unterschied der Art oder des Grades der Erkrankung den Kindern unter sieben Jahren gleichgestellt. Diese Behandlung ist zwar für schwere Fälle zutreffend, sie ist jedoch für leichtere Formen geistiger Erkrankung unrichtig. Die vollständige Entziehung der Handlungsfähigkeit wird bei zahlreichen geistigen Schwächezuständen oder Geistesstörungen leichteren Grades als unbegründete Beschränkung empfunden, da die Einengung der Verfügungsfreiheit nicht weiter gehen soll, als es der Schutz des Kranken und der Allgemeinheit, namentlich die Sicherheit des Verkehres notwendig macht.

Darum wird neben der vollen Entmündigung, die nur auszusprechen ist, wenn die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von solcher Beschaffenheit ist, daß sie vollständige Handlungsunfähigkeit nach sich zieht, eine beschränkte Entmündigung eingeführt. Sie ist bei geringeren Graden von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auszusprechen und findet im Gegensatze zur vollen Entmündigung bei Minderjährigen keine Anwendung, da diese ohnedies schon ähnlichen Beschränkungen wie beschränkt Entmündigte unterliegen. Der beschränkt Entmündigte ist im allgemeinen einem mündigen Minderjährigen gleichgestellt.

Die Regierungsvorlage und die Ausschußbeschlüsse haben auch Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche bloß beschränkt entmündigt sind, die Fähigkeit zur Eheschließung vollständig entzogen. Die kaiserliche Verordnung gestattet ihnen dagegen, gestützt auf ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates, die Schließung einer Ehe mit Zustimmung des Beistandes und des Pflegschaftsgerichtes, weil es berücksichtigungswerte Fälle geben kann, in denen gegen die Eheschließung beschränkt Entmündigter kein Bedenken besteht, so zum Beispiel wenn von der Ehe ein heilsamer Einfluß auf den Zustand des Kranken zu erwarten ist oder wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, daß aus der Ehe eine erblich belastete Nachkommenschaft hervorgeht. Jedenfalls muß aber bei Erteilung der Ehebewilligung besondere Umsicht und Vorsicht angewendet werden; deshalb ist, auch wenn der eheliche Vater zum Beistand bestellt ist, stets die Einwilligung des Gerichtes notwendig.

Das neue Recht faßt die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Verschwendung weiter als § 273 A. B. G. B., der nur die Verschwendung durch Kreditgeschäfte, nicht aber auch durch Verschleuderung der Vermögensbestandteile als für die Entmündigung hinreichend ansieht.

Neu ist der Entmündigungsgrund der Trunksucht und des gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Nervengiften (Morphium, Aether, Opium, Kokain usw.). Der Mangel des Widerstandes gegen die Verlockungen des Alkoholgenusses und der Anwendung von Nervengiften ist an sich eine Krankheit, die schwere Re-

Das neue Entmündigungsverfahren und die Trinkerfürsorge.

Von Generalsekretär Dr. Max Josef Metzger.

Ab 1. September dieses Jahres tritt eine neue kaiserliche Verordnung in Kraft, welche die Möglichkeit einer beschränkten Entmündigung vorsieht für den Fall der Trunksucht und des gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von anderen Nervengiften. Diese Verordnung bedeutet unzweifelhaft einen großen Fortschritt gegenüber den bisherigen Möglichkeiten der Trinkerrettung in Oesterreich und wird hoffentlich einen Anstoß dazu geben, daß diese bisher ganz im argen liegende Fürsorgetätigkeit nunmehr bald von Seite der Gesellschaft energisch in Angriff genommen werde. Bedenkt man, daß wir es in Oesterreich mit beiläufig 300.000 Trinkern zu tun haben, die nicht nur sich selbst, sondern auch auch ihre Familien ins Unglück stürzen, und eine ganze Generation im Keime ruinieren, so erhellt von selbst die große Bedeutung dieser Arbeit. Im folgenden soll kurz das Wesen der Trinkerrettungsarbeit dargestellt und gezeigt werden, in welcher Form die neue Verordnung nutzbar gemacht werden kann und wie die Trinkerfürsorge in Zukunft organisiert werden muß.

Die Heilung des Trinkers besteht, kurz ausgedrückt, in dessen Erziehung zur vollständigen und dauernden Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken. Nachdem man in früheren Jahrzehnten noch oft am Trinkerheilmittel geglaubt oder sich mit einer billigen, aber ganz unfruchtbaren Mahnung zur Mäßigkeit begnügt hatte, so ist es heute eine durch Willenlosigkeit und Erfahrung gleichermaßen festgestellte Tatsache: Trinker sind nur bei völliger Aufgabe der geistigen Getränke zu heilen. Alle deutschen Trinkerheilanstalten (ungefähr 40), alle deutschen Trinkerfürsorgestellen (über 10), alle in der Trinkerrettungsarbeit stehenden Vereine stehen auf dem gleichen Standpunkt. Die Frage ist nun, mit welchen Mitteln der Trinker zur Enthaltsamkeit geführt werden kann.

Man kann praktisch drei Kategorien von Trinkern unterscheiden: a) Trinker im eigentlichen Stadium der beginnenden oder erst seit kurzer Zeit obwaltenden Trunksucht. Solche Personen können mit verhältnismäßig großer Aussicht auf Erfolg, wenn auch nicht ohne viel Mühewaltung und aufopfernde Arbeit, von Abstinenzvereinen oder eigens hiefür bestellten Trinkerfürsorgern in persönliche Behandlung genommen werden. Also bis Willenskraft des Trinkers noch nicht allzu stark gelähmt ist, kann derselbe durch immer wiederholten gütlichen Zuspruch und energische Vorstellung oft dazu gebracht werden, sich mehr oder minder freiwillig zur Abstinenz zu entschließen und diesen Vorsatz im Anschluß an eine ihm Halt und Stütze bietende enthaltsame Gesellschaft (Abstinenzverein) durchzuführen.

b) Viel schwieriger ist die Rettungsarbeit bei Trinkern im zweiten Stadium, die schon lange Zeit und in schwerer Weise der Trunksucht verfallen sind. Hier ist die Einsicht des Trinkers in seine Lage und dessen Sentkraft so benommen, die Entschlußfähigkeit manchmal fast ganz ausgeschaltet, daß kaum ein Anknüpfungspunkt mehr gegeben ist, um ihn von der Notwendigkeit der Enthaltsamkeit zu überzeugen und zum Entschluß zu bewegen. Und hätte man ihn so weit gebracht, so ist die Verführung durch die bentigen Trinkstätte zu stark im Verhältnis zu der ungeheuer geschwächten Willenskraft des Trinkers, daß er in der Gesellschaft fast rettungslos der Suggestion der allgemeinen Trinkstätte wieder unterliegt. In diesem Falle wird persönliche Fürsorgearbeit nur in den seltensten Fällen noch zum Ziele führen. Hier muß die Anstaltsbehandlung eingreifen, die den Trinker für ein halbes Jahr oder länger aus seiner bisherigen Gesellschaft herausnimmt und in enthaltsamer Umgebung an ein alkoholfreies Leben gewöhnt und ihn dazu mit allen Mitteln erzieht. Die erfolgte Heilung hat Aussicht auf Dauer, wenn der Anstaltsentlassene durch den Anschluß

Fremdenblatt 18./VII. 1916

Zur neuen Entmündigungsordnung.

Von Dr. S. Schapira.

Die neue Entmündigungsordnung, die am 1. September in Kraft tritt, wird vermutlich den vorläufigen Abschluß der Reform der Zivilgesetzgebung bilden.

Sie bringt eine überaus wünschenswerte Reform eines Abschnittes der Gesetzgebung, welcher im bürgerlichen Gesetzbuche zu den am stiefmütterlichst bedachten gezählt hat und wobei noch überdies die so dürftigen Bestimmungen des Gesetzes und der früher erlassenen Verordnungen die Möglichkeit schwerer Mißbräuche, insbesondere bei Anhaltung in den Irrenanstalten, offen ließen.

Die Entmündigungsordnung unterscheidet vorerst zwischen voller und beschränkter Entmündigung. Die volle Entmündigung soll nur bei Geisteskranken oder Geistesschwachen ausgesprochen werden, welche vollkommen unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Die beschränkte Entmündigung, ein Institut, das neu eingeführt wird, soll bei geringeren Graden von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, weiters bei Verschwendung und endlich bei Trunksucht oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauch von Nervengiften (Morphium, Kokain usw.) ausgesprochen werden. Die beschränkte Entmündigung findet nur bei Volljährigen, nicht auch bei Minderjährigen Anwendung, da diese ohnedies schon ähnlichen Beschränkungen wie beschränkt Entmündigte unterliegen. Die Rechtswirkung der vollen und der beschränkten Entmündigung ist grundsätzlich verschieden. Der Vollentmündigte erhält einen Kurator und erlangt die Rechtsstellung eines Kindes unter sieben Jahren, ist daher gänzlich handlungsunfähig, er kann durch eigene Handlungen weder Rechte erwerben, noch Verpflichtungen eingehen, keinen Besitz erwerben, keine Schenkungen annehmen, nicht als Testamentszeuge fungieren und dergleichen.

Der beschränkt entmündigte Geisteskranke, Verschwender, Alkoholiker oder „Süchtige" erlangt dagegen die Rechtsstellung eines mündigen, also über 14 Jahre alten Minderjährigen, kann demnach durch eigene Handlungen Rechte erwerben, aber nicht ohne Zustimmung seines Beistandes, der ihm vom Gericht bestellt wird, Verpflichtungen eingehen oder etwas aus seinem Vermögen veräußern, kann selbst Besitz erwerben, sich selbständig zu Diensten verdingen, ohne daß sein Beistand ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist den Dienstvertrag aufheben könnte. Was er auf diese oder eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er ebenso wie mit jenen Sachen, die ihm zu seinem Gebrauch eingehändigt worden sind, frei verfügen und sich darüber auch verpflichten, wobei jedoch das Pflegschaftsgericht dem Beistande die Verfügung über das, was sich der Entmündigte durch seinen Fleiß erwirbt, vorbehalten kann.

Besondere Bestimmungen ergeben sich dann für die Testierfähigkeit, die Ehefähigkeit und die Deliktsfähigkeit des voll und des beschränkt Entmündigten. Der Vollentmündigte kann grundsätzlich kein eigenes Testament errichten und auch kein im Zustande der geistigen Gesundheit errichtetes Testament giltig widerrufen. Aber schon das bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet die sogenannten lichten Momente eines Geisteskranken und erklärt ein Testament für giltig, wenn erwiesen wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hat, zur Zeit der letzten Anordnung bei vollrr Besonnenheit gewesen sei. Eine giltige Ehe kann ein vollentmündigter Geisteskranker nicht abschließen. Der Vollentmündigte kann auch grundsätzlich durch ein Delikt, das ist eine unerlaubte Handlung nicht schadenersatzpflichtig werden. Wenn er jemanden beschädigt, so haftet derjenige, der die pflichtgemäße Obsorge über den Geisteskranken vernachlässigt hat, und nur wenn der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten kann, so soll der Richter schließlich aus Billigkeitsgründen einen Ersatz aus dem Vermögen des Beschädigers zusprechen.

Ganz andere Grundsätze gelten hingegen für den beschränkt Entmündigten. Handelt es sich um einen beschränkt entmündigten Geisteskranken, so kann er nur mündlich bei Gericht testieren, liegt aber der Entmündigungsgrund in der Verschwendung oder in dem Mißbrauche von Alkohol oder von Nervengiften, so ist jede beliebige Testamentsform zulässig, doch kann hier der Entmündigte nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen, die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu. Dagegen kann er ein vor der Entmündigung errichtetes Testament zur Gänze widerrufen.

Besonders bemerkenswert ist die nach der Verordnung neu geschaffene Möglichkeit, daß der beschränkt entmündigte Geisteskranke und Geistesschwache eine Ehe abschließen kann. Wenn auch die Verordnung sich diesbezüglich auf ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates stützt, wonach gegen die Eheschließung bei minderen Graden der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche keine Bedenken bestehen und wenn auch eine Kautel darin geschaffen wird, daß in allen Fällen, wo ein beschränkt entmündigter Geisteskranker oder Geistesschwacher eine Ehe eingehen will, außer der Zustimmung des Beistandes auch noch die Einwilligung des Gerichtes notwendig ist, so kann das alles doch nicht vollkommen beruhigen.

Die Deliktsfähigkeit und damit die Verpflichtung, bei unerlaubten Handlungen Schadenersatz zu leisten, ist bei allen Arten der beschränkt Entmündigten, da sie ja den mündigen Minderjährigen gleichgestellt sind, vollkommen gegeben.

Bemerkenswert unter den Entmündigungsgründen ist neben der Trunksucht auch der gewohnheitsmäßige Mißbrauch von Nervengiften (Morphium, Kokain usw.). Schon längst kennt die Psychiatrie eine eigenartige Erscheinungsform der psychopathischen Minderwertigkeit, die sogenannten „Süchtigen", das sind eben jene Personen, welche mit irgend welchen Nervengiften gewohnheitsmäßigen Mißbrauch treiben. Während aber die Gewohnheitssäufer von vorneherein zumeist pathologische Naturen sind, hat der Morphinismus oder Kokainismus wohl irgend einen äußeren Anreiz zur Ursache und führt schließlich auch zu schweren psychischen Störungen, wenn nicht eine Radikalkur folgt. Heilung ist nur möglich, falls es dem „Süchtigen" unmöglich gemacht wird, sich die Gifte zu verschaffen, und längst sind sich die Aerzte darüber einig, daß eine derartige Entziehungskur doch nur in einer geschlossenen Anstalt, beziehungsweise Irrenanstalt durchgeführt werden kann. Eine gesetzliche Handhabe dafür bieten nun die Bestimmungen der Verordnung.

Besondere Anerkennung verdienen die Verfahrensbestimmungen der Verordnung, welche strenge Kautelen für die Entmündigung aufstellen. Eine Bestimmung der Verordnung schreibt vor, daß schon während des Entmündigungsverfahrens oder nach Aufnahme in eine Irren- oder Pflegeanstalt auf Antrag oder von Amts wegen ein vorläufiger Beistand für den zu Entmündigenden zu bestellen ist. Dieser soll die Interessen des zu Entmündigenden schon während des Verfahrens wahrnehmen.

Bei Aufnahme in geschlossenen Anstalten muß der Leiter binnen kürzester Frist die Aufnahme eines jeden Geisteskranken, der nicht auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde, dem Bezirksgerichte anzeigen. Ebenso besteht dieselbe Anzeigepflicht, wenn ein Kranker, der auf eigenes Verlangen in eine Anstalt aufgenommen wurde, wider seinen Willen in seiner Freiheit beschränkt wird. Die Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeigepflicht wird an dem Leiter der Anstalt strenge geahndet. Ueber die Zulässigkeit der Anhaltung entscheidet das Gericht, welches binnen kurzer Frist den Kranken durch Sachverständige untersuchen lassen muß. Weiters hat der Richter durch Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen und durch alle sonstigen Beweismittel die Sache auf alle mögliche Art klarzustellen und endlich soll er in der Regel auch den in der Anstalt Angehaltenen persönlich einvernehmen.

Im Entmündigungsverfahren sind gleichfalls alle Beteiligten und insbesondere auch der zu Entmündigende zu hören, der letztere persönlich zu vernehmen. Lautet der Beschluß auf Entmündigung, so ist neben dem Rekurs gegen den Beschluß auch noch ein Widerspruch zulässig. Ueber den Widerspruch entscheidet das vorgesetzte Landes- oder Kreisgericht in öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Als ganz besonders interessant ist es zu bezeichnen, daß zum Antrag auf Entmündigung neben den Verwandten, wenn der Entmündigungsgrund in einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, in Trunksucht oder Mißbrauch von Nervengiften besteht, auch der Staatsanwalt berechtigt ist, insbesondere dann, wenn die Entmündigung durch das öffentliche Interesse gefordert ist oder, wenn offenbar Gefahr besteht, daß der Kranke andere gefährden könnte.

Die Entmündigungsverordnung bringt alles in allem eine dankenswerte Reform und ist diese Reform umsomehr zu begrüßen, als es sich diesmal um ein Gesetzeswerk handelt, welches im Abgeordnetenhause fertiggestellt wurde und an dem also das Abgeordnetenhaus den hervorragendsten Anteil hat.

Hamburger Fremdenblatt 25/VII. 1916. 132

Die sozialpolitische Gesetzgebung nach dem Kriege.

Von Dr. Doormann, M. d. R.

Jedes neue gesetzgeberische Vorgehen hat die Erkenntnis von Mängeln der geltenden Bestimmungen zur Voraussetzung. Solche Mängel sind zurückzuführen entweder auf Fehlgriffe bei der Wahl von Vorschriften, die sich erst bei ihrer praktischen Anwendung herausstellen, oder auf neue Bedürfnisse, wie sie die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ununterbrochen neu schafft. Vielleicht mehr als sonst irgendwo gilt dies von sozialpolitischen Gesetzen. Sollen sie ihren Zweck erfüllen, so müssen sie sich der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse anpassen, auftretende Zweifel an der Absicht des Gesetzgebers ausschließen, kurz: klares und gutes Recht schaffen. Daß dies den großen Gesetzgebungswerken der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherung nicht überall gelungen ist, darf bei dem Umfang und der Mannigfaltigkeit der Materie nicht wundernehmen. Eine neue Situation hat vollends der Krieg geschaffen. Aus diesem Grunde wird eine Revision vorzunehmen sein und ist unseres Wissens auch beabsichtigt, sobald die gesetzgebenden Körperschaften an die Friedensarbeit herantreten. Was unter anderen Umständen einen Aufschub vertragen hätte, wird jetzt zur dringenden Pflicht, soll der Bau unserer Sozialversicherung unversehrt erhalten bleiben.

Die Aufgaben der Sozialpolitik nach dem Kriege, soweit sie aus neu oder schärfer hervortretenden Bedürfnissen der allgemeinen und der individuellen Wohlfahrt sich ergeben, bilden zwei Gruppen. Erstere umfaßt Maßnahmen, um die unmittelbare Schädigung der Kriegsteilnehmer und ihrer Angehörigen zu mildern; bei der anderen handelt es sich darum, ungünstige Nachwirkungen, wie sie bei einer so gewaltigen Erschütterung des ganzen Volkskörpers befürchtet werden müssen, abzukürzen, zu überwinden, wenn möglich, ihnen vorzubeugen. Beiden Gruppen scheint uns zweierlei gemeinsam zu sein. Erstens ist es unmöglich, die Einwirkungen der langen Kriegszeit sofort nach ihrem Abschluß voll zu übersehen; zweitens besteht die Gefahr, durch eine Zersplitterung der Kräfte, durch ein Uebermaß gutgemeinter, aber in ihren Folgen kaum richtig einzuschätzender Projekte in ein nutzloses, ja schädliches Experimentieren und Herumtasten hineinzugeraten. Es handelt sich vielfach um Dinge, denen man mit einem wohlwollend gehandhabten Rechenstift keineswegs beikommen kann, sondern die auf dem tiefsten Grunde des Volkstums und Menschentums liegen.

Die Sozialpolitik beschränkt sich heute nicht mehr darauf, wie in ihren Anfängen, die Lage der Lohnarbeiter zu verbessern, sie zu schützen gegen Gefahren, die aus dem Arbeitsverhältnis und der Betriebsweise der modernen Volkswirtschaft entstehen können. Sie umfaßt mehr und mehr alle Seiten unseres sozialen Lebens, sie will insbesondere an der Gesunderhaltung und damit der Selbsterhaltung des ganzen Volkes mitarbeiten. Daß sie dazu geeignet ist, haben die Erfahrungen der Kriegsjahre bestätigt. Natürlich ist es zu viel verlangt, im einzelnen den Segen der Arbeiterversicherung und der Arbeiterschutzmaßnahmen für die Kraft und Widerstandsfähigkeit eines Volkes darzutun. Die Verbesserungen in der allgemeinen und der Säuglingssterblichkeit, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bei Unfallverletzten und Kranken, die Verlängerung der Lebensdauer und das übrige, auf das man hinzuweisen pflegt, wenn man die bisherigen Erfolge unserer Sozialpolitik anschaulich zu machen sucht, ist nicht alles. Die Hauptsache ist, daß alle Schichten der Bevölkerung von dem Bewußtsein erfüllt sind, teilzuhaben an sämtlichen Kulturfortschritten, und daraus einen Grad von Sicherheit gewinnen, wie er früher nicht vorhanden war, aber für jeden ernsten Menschen die Vorbedingung erhöhter Lebensfreude und Schaffenslust ist. Nicht alle Schichten in gleichem oder in vollem Umfange; dazu sind die Hemmungen des praktischen Lebens zu groß. Jedoch ist durch die Sozialpolitik die große Mehrzahl der Einzelmenschen unverkennbar noch in einem weiteren Sinne zu einer Gemeinschaft auf Gedeih und Verderb geworden, als es durch den Staatsverband allein geschieht. Neben die Sicherheit und den Rechtsschutz tritt die helfende Hand der Allgemeinheit in den schwersten Zeiten des Menschenlebens, in den Tagen der Krankheit und des in ihrem Gefolge einherschreitenden Mangels. Daß alle dies heute bereits fühlen, behaupten wir nicht und noch weniger, daß sie, was geschaffen ist, uneingeschränkt als Wohltat anerkennen. Wo wäre denn jemals in der Geschichte ein Fortschritt sofort als solcher von allen erkannt und anerkannt worden? Allein missen möchte es im Ernst wohl niemand. Wie vielen von denen, die hinausgezogen sind, das Vaterland durch das, was sie an solchen Gütern zurückgelassen haben und wiederzufinden hoffen, teurer geworden ist, weiß niemand, sie vielleicht selbst nicht. Aber den Glauben haben wir, daß die große Mehrzahl, wenn auch vielleicht nur instinktiv, und Reich müssen als die weitaus größten Arbeitgeber, die sie schon jetzt sind und in Zukunft in noch ausgeprägterem Maße sein werden, deshalb mehr noch als bisher vorbildlich in der Hebung der Arbeiterschichten wirken. Dies liegt in ihrem eigensten Interesse. Denn in dem Gegensatz des Arbeitgebers und Arbeitnehmers erschöpft sich nicht, wie es an vielen Stellen und bei vielen Gelegenheiten noch scheint, der Arbeitsvertrag. Dieser Gegensatz ist vorhanden und wird auch bleiben, aber er wird ergänzt und ausgeglichen durch das gemeinsame Interesse an dem gemeinsamen Werk. So sollte es wenigstens sein, und wenn nicht alles täuscht, ist es noch weit bis zu diesem Ziel, das nur eine hochstehende Arbeiterschaft erkennen und für erstrebenswert halten wird. Allein unerreichbar ist es nicht, und um zu ihm zu gelangen oder sich wenigstens ihm zu nähern, können und sollen die staatlichen Betriebe durch eine hochherzige Sozialpolitik im weitesten Sinne des Wortes den Weg vorbereiten.

———***———

8.

Spitalsfrequentanten.

Verlautbarung des Wiener Magistrates (Mag. Abt. X) vom 17. Juli 1916, Z. 6804:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö Statthalterei vom 8. Juli 1916, Z. VI-458/51, stehen nachbenannte Personen im Verdachte einer ungebührlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege:

1. Hartlieb Franz, geboren am 12. Mai 1850, nach Pusarnitz, politischer Bezirk Spittal, Kärnten zuständig, Binder;
2. Kolczen Paszkal, 50 Jahre alt, griech.-orient., ledig, nach Mandorlak, Komitat Arad zuständig;
3. Kaszil Eduard, 49 Jahre alt, israelit., geschieden, nach Magyarujfalusi, Komitat Somegy zuständig, Hausierer.

Sie dürfen daher nicht vor ärztlich sichergestellter Notwendigkeit in die Spitalspflege aufgenommen werden. Im Falle der Arbeits- und Ausweislosigkeit sind sie nach den bezüglichen Vorschriften zu behandeln.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

9.

Erhöhung der Kriegszulage für kinderreiche Angestellte der Gemeinde Wien.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 14. Juli 1916, M. D. 4249 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der Gemeinderat hat am 11. Juli 1916, zur Pr. Z. 7018, folgendes beschlossen:

Der Gemeinderatsbeschluß vom 16. Mai 1916, Pr. Z. 4400, über die Bewilligung von Kriegszulagen an die Angestellten der Gemeinde wird rückwirkend vom 1. April 1916 dahin abgeändert, daß den Angestellten der dritten Klasse, welche für mehr als drei Kinder zu sorgen haben, für jedes weitere Kind eine Erhöhung der Kriegszulage von jährlich 60 K bewilligt wird.

Magistrat:

10.

Anrechnung der Druckmanndienstzeit bei der städtischen Feuerwehr.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 20. Juni 1916, M. D. 6128/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1916, zur Pr. Z. 5511, den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat wird ermächtigt, bei der Beförderung der aus dem Stande der Feuerwehr hervorgegangenen Bediensteten von der II. in die I. Dienerbezugsklasse die nachgewiesenermaßen ausschließlich im eigentlichen Feuerwehrdienste zugebrachte Dienstzeit als Druckmann der im Stande der Feuerwehrmannschaft vollstreckten Dienstzeit gleichzuhalten und in die zehnjährige Frist gemäß § 2, letzter Absatz, der neuen Zeitbeförderungsbestimmungen einzurechnen."

11.

Wegfall einer besonderen Intimation bei Verlautbarungen im Amtsblatte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 5. Juli 1916, M. D. 4126:

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Papiererersparung werden in Hinkunft Verlautbarungen an die städtischen Ämter, Anstalten, und Unternehmungen, welche sich zur Aufnahme in die Beilage des Amtsblattes „Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung" eignen, in der Regel nur mehr auf diesem Wege hinausgegeben.

Hierauf werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen aufmerksam gemacht.

12.

Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien; Bestellung eines neuen Vorstandes, Ausscheidung aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 10. Juli 1916, ad M. D. 3758 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Der Herr Bürgermeister hat den Magistrats-Sekretär Karl Hofer zum Vorstande des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien bestellt, dieses Amt gleichzeitig aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI ausgeschieden und es der Geschäftsgruppe B zugewiesen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 183. Kaiserliche Verordnung vom 16. Juni 1916, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

Nr. 184. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, Ackerbauminister, Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehres in Rohharz und Harzprodukten.

Nr. 185. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Juni 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte.

Nr. 186. Verordnung des Ministers des Innern, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee.

Nr. 187. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1916, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Triest.

Nr. 188. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1916, betreffend die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern, sowie die Einhebung von Abgaben in den politischen Bezirken Capodistria, Lussin, Mitterburg, Parenzo, Veglia und Volosca-Abbazia der Markgrafschaft Istrien.

Nr. 189. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 3. Juni 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Schuldverschreibungen der 4. österreichischen Kriegsanleihe durch die Postsparkassa.

Pester Lloyd
28/VII. 1916

(Die Auslegung der Kriegsklausel.) Die Frage, ob die Kriegsklausel dahin auszulegen sei, daß der Ausbruch des Krieges von der Lieferungspflicht, ohne daß der Lieferer den Nachweis der Lieferungsunmöglichkeit zu führen habe, entbindet, hat jetzt durch das deutsche Reichsgericht ihre endgültige Lösung für Deutschland gefunden. In seiner am 7. Juli d. J. gefällten Entscheidung erklärt der zweite Zivilsenat des Reichsgerichtes ausdrücklich, daß er die Klausel als unbedingt rechtsgültig anerkennt. In der Begründung der Entscheidung heißt es: Mit der Klausel „Krieg vorbehalten" erklärt der Verkäufer, daß er im Falle des Kriegseintrittes an den Lieferungsvertrag nicht gebunden sein will. Er will also keineswegs nur dann von der Lieferungspflicht frei werden, wenn der Krieg die Unmöglichkeit der Leistung verursacht, sondern wenn er überhaupt eintritt. Der Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hat alle Voraussetzungen, unter denen der Lieferer und der hinter ihm stehende Fabrikant arbeiten, geändert. Daß Lieferpflichten, die sich über Monate erstrecken, für sie nach Ausbruch des Krieges eine ganz andere Last bedeuten als in gewöhnlichen Zeiten, liegt auf der Hand. Ob der Lieferer nach den Vorräten, die er zur Verfügung hat, imstande ist, die laufenden Verträge zu erfüllen, ist gleichgültig. Der bedungene Vorbehalt schließt aus, daß er sich mit den Käufern auf Erörterungen über seine geschäftlichen Angelegenheiten einzulassen hätte. Völlig gleichbedeutend mit der Kriegsklausel ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts auch die Klausel „force majeure". Sie befreit ebenso von der Lieferungspflicht. Diese prinzipielle Entscheidung des Reichsgerichtes ist vollständig mit jener Rechtspraxis übereinstimmend, welche das Schiedsgericht der Budapester Waren- und Effektenbörse als erste Gerichtsstelle in Verbindung mit dem Kriegszustand angewendet hat.

Frankfurter Zeitung 30./VII. 1916 135

Auch eine Kriegerwitwennot.

Von Pfarrer Dr. **Pfannkuche** (Osnabrück).

Frau X. hat kurz vor dem Kriege die Ehe geschlossen. Nach wenigen Monaten ist ihr Mann gefallen. Nun steht sie mit ihrem Kindchen allein da. Glücklich die Kriegerwitwe, die ein oder mehrere Kinder ihr eigen nennt. Sie findet durchweg viel leichter Halt und Trost wieder, als eine Kriegerwitwe ohne Kinder. Denn im Kinde hat sie eine Zukunft. Im Kinde findet sie eine Lebensaufgabe, Lebensinhalt und Lebensfreude. Materiell kann Frau X. ohne Sorge sein. Aber eine andere innere Not lastet auf ihr. Frau X. ist katholisch, ihr Mann war evangelisch. Nach dem geltenden Recht in den meisten deutschen Bundesstaaten muß sie ihr Kind jetzt in der evangelischen Konfession des Vaters erziehen, vorausgesetzt, daß der Vater nicht bei Lebzeiten vor dem zustehenden Richter eine andere Bestimmung zu Protokoll gegeben hat. Das geschieht in den seltensten Fällen und ist bei den zahlreichen Kriegstrauungen wohl durchweg unterblieben. Oder Frau X. ist evangelisch, ihr Gatte war katholisch, hatte ihr aber ohne Bedenken evangelische Kindererziehung zugestanden, es jedoch versäumt, eine dahingehende gerichtliche Erklärung abzugeben. Sie muß jetzt — gegen ihre innerste Ueberzeugung — ihr einziges Kind in die katholische Schule und jeden Morgen zur Messe schicken. Ja bei mangelnder Fürsorge für eine katholisch-kirchliche Erziehung kann ihr vom Vormundschaftsgericht das Elternrecht genommen werden. Hat sie aber ein Zwillingspärchen — Knaben und Mädchen — so kann ihr das Schicksal blühen, daß sie den Knaben in der Konfession des Vaters katholisch, das Mädchen in ihrer Konfession evangelisch erziehen muß — wenn sie nämlich in Bayern oder Mecklenburg-Schwerin wohnt. Ueberhaupt, wo sie wohnt! Das ist für diese zarteste aller Erziehungsfragen und Muttersorgen das Entscheidende. Denn die Gesetzgebung, die die Frage der konfessionellen Kindererziehung regelt, ist den Einzelstaaten überlassen. Aber nicht einmal innerhalb der Einzelstaaten herrscht das gleiche Recht. Für die Frage, ob Frau X. ihr Töchterchen evangelisch oder katholisch erziehen muß, haben sämtliche Bundesstaaten, die einst das alte römische Reich deutscher Nation bildeten, ihr Recht siegreich behauptet. Für die ostpreußischen Mischehen gilt da noch heute ein anderes Recht als für die westfälischen. Der Vormundschaftsrichter in Frankfurt a. M. holt zur Entscheidung einen anderen Rechtskodex aus dem Aktenschranke hervor, als der Vormundschaftsrichter in Kurhessen oder Nassau, der in Lippe-Detmold einen anderen als der im Fürstentume Waldeck, der in Hannover einen anderen als der in Schleswig-Holstein, wobei dann aber erst noch festzustellen ist, ob das betreffende Städtchen im Gebiete des vormaligen Fürstentums Osnabrück oder im alten Herzogtume Lüneburg Dannenbergschen Anteiles liegt. Wohnt Frau X. zufällig in Holstein, so kann ihr nach dem Tode des Mannes auf Antrag von der Staatsbehörde nach Prüfung der Verhältnisse das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung des Kindes zugesprochen werden. Wohnt sie aber im alten Königreich Hannover, so kann ihr kein Kaiser und kein König dazu verhelfen. Ueberaus verwickelt wird die Frage in folgendem Falle. Frau X. stammt aus der holsteinschen Elbmarsch. Zu ihrer Eheschließung ist sie über die Elbe gefahren und hat in Stade ihren Wohnsitz aufgeschlagen. Bald darauf fällt der Mann im Kriege und sie entschließt sich, mit ihrem Kinde in die alte Heimat zurückzuwandern. Sie wird einen gewiegten Anwalt beim Reichsgericht in Leipzig in Anspruch nehmen müssen, um festzustellen, ob ihr Kindchen konfessionell nun nach hannöverschem oder holsteinschem Rechte zu behandeln sei. Es bedarf keines Wortes weiter, daß das Rechtszustände sind, die auf die Dauer schlechterdings unhaltbar sind. Es handelt sich hier auch keineswegs um Rechtskuriositäten, die praktisch ohne große Bedeutung wären. In Friedenszeiten haben sie sich nicht so fühlbar gemacht, weil wenigstens in den meisten deutschen Bundesstaaten dem Manne dauernd das Bestimmungsrecht zustand. Jetzt aber, wo durch den Krieg zahlreiche Ehen vorzeitig getrennt werden und es vielfach den Ehegatten gar nicht möglich war, rechtlich gültige Vereinbarungen über die religiöse Erziehung der vorhandenen oder noch zu erwartenden Kinder zu treffen, kann man besonders in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung, wo zahlreiche gemischte Ehen geschlossen zu werden pflegen, von einer wirklichen Gewissensnot zahlreicher Kriegerwitwen sprechen. Daß der Kriegerwitwe nicht das Bestimmungsrecht in der religiösen Erziehung ihres Kindes zusteht, ist ein Rechtszustand, der sittlich schlechterdings nicht zu halten ist.

Wie ist hier Abhilfe zu schaffen? Es wird nötig sein, auf die bisherige Entwicklung der ganzen Rechtsfrage kurz zurückzugreifen. Aus der Erkenntnis heraus, daß es wünschenswert sei, den bisherigen buntscheckigen und vielfach unklaren Zustand der Gesetzgebung zu beseitigen, hat man bei den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch ursprünglich daran gedacht, dem deutschen Volke auch auf diesem Gebiete zu einem einheitlichen Rechte zu verhelfen. Der der ersten Kommission vorgelegte Plancksche Entwurf eines Familienrechtes (1880) enthielt Vorschläge für eine einheitliche gesetzliche Regelung des Rechtes der religiösen Erziehung, wobei allerdings die Fragen, ob Eltern überhaupt verpflichtet seien, ihre Kinder in einem religiösen Bekenntnis zu erziehen, und in welchem Bekenntnis die Erziehung gesetzlich zulässig sein sollte, als dem öffentlichen Rechte anheimfallend aus dem Entwurf ausgeschieden waren. Die Vorschläge selbst gingen im wesentlichen dahin, ein festes, den Einwirkungen von außen und der subjektiven Willkür entzogenes, und darum die Vertragsfreiheit der Eltern beschränkendes Recht zu schaffen. Deshalb suchte der Entwurf vor allem das Uebergewicht des väterlichen Willens nach jeder Richtung hin festzulegen. Der Vater sollte befugt sein, durch gewisse ausdrückliche Erklärungen Anordnungen über die religiöse Erziehung des Kindes zu treffen, welche auch nach seinem Tode, oder wenn er sonst das Erziehungsrecht verliert, maßgebend sind. Abweichungen davon zu gestatten, sollte das Vormundschaftsgericht nicht befugt, auch landesherrliche Dispensation ausgeschlossen sein. In Ermangelung solcher Anordnungen sollte der auf Grund gesetzlich aufgestellter Vermutungen zu ermittelnde Wille des Vaters entscheidend sein. Mit vollendetem 14. Lebensjahre wird das Kind berechtigt, sich selbst für ein bestimmtes Bekenntnis zu entscheiden.

Es zeigte sich jedoch schon bei den Vorverhandlungen, daß angesichts der in dieser Beziehung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten eine Einigung kaum zu erreichen sein werde. So ließ man, um das ganze Gesetz nicht zu gefährden, die Frage wieder fallen, zumal da auch die meisten Bundesregierungen erklärten, daß sie im Rechtszustande der einzelnen Territorien ein dringendes Bedürfnis für eine reichsgesetzliche Normierung nicht zu finden vermöchten. (Siehe Protokoll der Kommission für die zweite Lesung des BGB 4 S. 865 ff.)

Inzwischen aber machte das Zentrum den Versuch, auf dem Wege des sogenannten Toleranzantrages eine reichsgesetzliche Regelung doch noch zu erreichen. Es hieß da in § 2: „In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte. Nach beendetem 12. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein Bekenntnis zu.“ Also: reichsgesetzliche Anerkennung der Vertragsfreiheit und Herabdrückung des Unterscheidungsalters. Der Reichstag ging über diese Anträge noch hinaus. Er ließ es zwar bei dem 14. Lebensjahre als Unterscheidungsalter bewenden, erklärte aber auch formlose Verträge über das Recht der religiösen Erziehung ohne jede Einschränkung für zulässig — also auch vor dem Priester während der zum Tode führenden Krankheit abgegebene Erklärungen — und überließ in Ermangelung eines solchen Vertrages die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters der überlebenden Mutter ohne Vorbehalt. Gegen diese Beschlüsse und Anträge erhob sich ein scharfer Widerspruch auf evangelisch-kirchlicher Seite. Der Berliner Geh. Oberkonsistorialrat D. Th. Braun erklärte, wenn dieser Beschluß im Reichstage auch die Zustimmung seiner protestantischen Mitglieder gefunden habe, so beweise das, wie wenig man sich bei uns in weitesten Kreisen der Gefahr einheitlich geleiteter, zielbewußter katholischer Agressive auf dem Gebiete der gemischten Ehen und der ihr dienenden Mittel — Einwirkung auf die Frauen im Beichtstuhl usw. — bewußt sei. Um einer schrankenlosen geistlichen Propaganda in den Mischehen, der die evangelische Kirche niemals mit den gleichen Waffen begegnen könne, entgegenzuwirken, müsse unbedingt an der Forderung fester gesetzlicher Normen festgehalten werden.

Es würde hier zu weit führen, auf die für und gegen das Prinzip der Vertragsfreiheit sprechenden Gründe, wie sie gegen die Vertragsfreiheit besonders von dem Berliner Staatsrechtslehrer Dr. W. Kahl dargelegt sind („Die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen“, 1895) näher einzugehen. Wir müssen uns hier damit begnügen, einmal auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die einer reichsgesetzlichen Neuregelung der ganzen Frage wohl auch heute noch entgegenstehen werden — und anders als auf reichsgesetzlichem Wege wird sich eine Beseitigung der vorhandenen Not überhaupt nicht erreichen lassen —, sodann aber mit allem Nachdruck zu betonen, daß im Interesse der Kriegerwitwen, die eine gemischte Ehe geschlossen haben, eine ihre besondere Lage berücksichtigende Neuordnung schlechterdings zur sittlichen Notwendigkeit geworden ist. Dem modernen Rechtsempfinden dürfte es fraglos am meisten entsprechen, wenn man das Bestimmungsrecht der freien Vereinbarung der Eltern und im Falle des vorzeitigen Todes des Mannes der überlebenden Mutter zuspräche. Andererseits können die einer solchen Neuordnung entgegenstehenden, aus der besonderen Natur der Kirchen sich ergebenden Bedenken nicht verkannt werden. Wir meinen aber, daß alle diese Bedenken angesichts der von keiner Seite zu leugnenden Notlage zurückgestellt werden könnten und müßten. Vielleicht wäre auch der Weg gangbar, daß durch eine Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch zunächst den Kriegerwitwen das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zuerkannt würde, sofern keine rechtlich bindenden Bestimmungen des gefallenen Vaters vorlägen. Die Rechtfertigung für eine derartige gesetzliche Ausnahmebehandlung der Kriegerwitwen läge einmal in der besonderen Lage der Kriegerwitwen, die eine gerichtliche Regelung der Frage nach Eingehung der Ehe erschwerte oder unmöglich machte, sodann in der vorauszusehenden Schwierigkeit, eine allgemeine gesetzliche Neuregelung in absehbarer Zeit zu erreichen.

Neues Wiener Tagblatt
22. VIII. 1916

Provisionsansprüche eingerückter Dienstnehmer.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Grünberg.

Nach § 8, Absatz 4, des Handlungsgehilfengesetzes (HGG.) behält jeder Angestellte, der durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, „den Anspruch auf seine Geldbezüge bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat". Diese Bestimmung gilt, wie bekannt, auch bei Einberufungen von Dienstnehmern im Kriegsfalle, und sie gilt nicht nur für die Angestellten in festen Bezügen, sondern auch für jene Dienstnehmer, die ganz oder auch nur zum Teil ihr Entgelt durch Provisionen verdienen. Freilich wird im letzteren Falle die Berechnung der vierwöchigen Geldbezüge nicht so sein, wie dann, wenn der Angestellte in festen Bezügen stand. Der Angestellte hat nach der vorherrschenden Meinung einen so großen Betrag anzusprechen, als er erfahrungsmäßig ohne jedes Hindernis innerhalb vier Wochen durch Provisionen mutmaßlich verdient haben würde. Die ziffermäßige Feststellung des Betrages kann und wird naturgemäß oft Schwierigkeiten begegnen. Der Grundsatz selbst, daß § 8, Absatz 4 HGG. auch die Provisionsangestellten deckt, wird hiedurch jedoch nicht berührt.

Eine Pflicht des Dienstgebers, die Entgeltszahlung über die Dauer von vier Wochen hinaus fortzusetzen, besteht nach dem Gesetze nicht. Wenn nicht eine besondere Abrede in dieser Richtung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer getroffen wurde oder der Dienstgeber dem Dienstnehmer das Entgelt freiwillig weiter bezahlt, dann erschöpft sich der Anspruch des Dienstnehmers „in den Geldbezügen bis zur Dauer von vier Wochen". Es ist gleichgültig, ob der Dienstgeber das Dienstverhältnis weiterbestehen ließ, so daß dem freiwerdenden Angestellten die Stellung gewahrt blieb, oder ob der Dienstgeber von der Berechtigung des § 27, Z. 5, HGG. Gebrauch machte und den Angestellten seinerzeit entließ. Auch dies gilt grundsätzlich gleichmäßig für die Angestellten in festen oder in Provisionsbezügen. Ein interessanter Rechtsfall der letzten Zeit (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Mai 1916 R. I 198/16), der die eindringliche Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit verdient, zeigt aber, daß doch zwischen Dienstnehmern in festen und solchen in Provisionsbezügen zugunsten der letzteren eine gewichtige Abweichung von dem vorhin festgehaltenen Satz eintreten kann, wonach sich die Ansprüche des eingerückten Dienstnehmers „in den Geldbezügen auf die Dauer von vier Wochen" erschöpfen würden.

Die Provision des Angestellten kann nämlich eine solche aus „indirekten", das ist denjenigen Geschäften sein, die durch seine Vermittlung zustande gekommen sind. Solche Provisionen hören mit der militärischen Einrückung des Angestellten von selbst zu laufen auf, weil er vom Zeitpunkte der Einrückung für den Dienstgeber zu arbeiten aufhört, für ihn Geschäfte nicht mehr vermittelt, daher auch Provisionen aus indirekten Geschäften zu verdienen gar nicht mehr in die Lage kommt. Die Provision kann aber ferner eine solche für „direkte" Geschäfte sein, das ist für Geschäfte, die „ohne unmittelbare Mitwirkung" des Angestellten zustande gekommen sind. Derartige Provisionen gebühren nach § 11 HGG. in zwei Fällen: im Zweifel (insbesondere wenn nichts Gegenteiliges abgemacht wurde) erstens für direkte Geschäfte des Dienstgebers mit der dem Dienstnehmer „zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft", zweitens, wenn der Dienstnehmer ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk als alleiniger Vertreter des Dienstgebers („Bezirksagent") bestellt war, für direkte Geschäfte des Dienstgebers in diesem Bezirk. Es wird aber in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die direkten Geschäfte „während der Dauer des Dienstverhältnisses" zustande gekommen oder abgeschlossen worden sind.

Die Frage und der Zweifel liegen nun sehr nahe, wie es mit den Provisionsansprüchen der eingerückten Angestellten für direkte Geschäfte zu halten ist, wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nicht sofort nach Ablauf der vier Wochen aufgelöst, sondern noch dadurch, daß der Dienstgeber den Angestellten nicht entließ, aufrechtgehalten wurde. Wenn die Entlassung erfolgte, ist die Lage klar. Die Provisionen laufen fort: nur „während der Dauer des Dienstverhältnisses". Ist der Angestellte also entlassen, so ist auch sein Anspruch auf die Provisionen von direkten Geschäften, die der Dienstgeber in der Folge abgeschlossen hat, erloschen. Wie aber, wenn das Dienstverhältnis nicht gelöst wurde und noch fortdauert? Die richtige Beantwortung dieser Frage ist namentlich auch wegen des auf den 1. Jänner 1916 zurückwirkenden Entlassungsverbotes der Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz von größter Bedeutung.

In dem eingangs erwähnten Rechtsfalle lag der Sachverhalt so, daß der Angestellte, der beim Dienstgeber seit Ende 1907 in Stellung war, zuletzt Böhmen und Niederösterreich bereiste. Sofort mit Kriegsbeginn mußte er einrücken. Das Dienstverhältnis wurde vom Dienstgeber erst im Juli 1915 aufgelöst, als der Angestellte eine Provisionsabrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 in Ansehung der direkten Geschäfte für Böhmen und Niederösterreich begehrte. Der Angestellte klagte nun. Die erste Instanz wies seine Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr im wesentlichen Folge, der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil des Oberlandesgerichtes. Die Begründung verweist auf § 11, Absatz 1 und 2 HGG., und auf die Worte „während der Dauer des Dienstverhältnisses". Die Vorschrift des § 8, Absatz 4 HGG., passe für den gegebenen Fall gar nicht, da es sich um Provisionen aus „direkten Geschäften" handle. Da das Dienstverhältnis erst am 30. Juni 1915 zu enden hatte und Kläger nicht vorher entlassen wurde, so gebührten ihm die Provisionen von den direkten Geschäftsabschlüssen bis zum 30. Juni 1915, als dem Zeitpunkte der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Folge der Entscheidung, die wohl nach dem Gesetz überhaupt nicht anders lauten konnte, ist also, in wenige Worte zusammengefaßt: daß die Ansprüche des Provisionsangestellten aus direkten Geschäften, solange das Dienstverhältnis nicht gelöst ist, vertragsmäßig fortlaufen; dies unbeschadet des Anspruches des Dienstnehmers auf die vierwöchigen Geldbezüge nach § 8, Absatz 4 HGG. Darin kann der oben angedeutete gewichtige Vorteil des eingerückten Provisionsangestellten gegenüber den Ansprüchen andrer Angestellten liegen. Da die Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz auf alle Dienstverhältnisse seines Bereiches, daher auch auf die Dienstverhältnisse der Provisionsangestellten, insoweit Anwendung findet, als ihre Lösung nicht schon vor dem 1. Jänner 1916 wirksam erfolgte, so würden die Ansprüche des eingerückten Provisionsangestellten aus direkten Geschäften, dessen Dienstverhältnis nicht vor 1. Jänner 1916 gelöst wurde, grundsätzlich erst „nach Beendigung der militärischen Dienstleistung" des Angestellten ihr Ende finden können. So eröffnet die hier erörterte Frage im Zusammenhang mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes neue und wichtige Ausblicke auf die Tragweite der Kriegsnovelle, an die bisher kaum gedacht worden ist.

Tägliche Rundschau
23./IX. 1916

Kriegswucher ist Landesverrat.

In seinem Existenzkampf steht das deutsche Volk einem mehrfachen Feinde gegenüber: den äußeren Feinden, die, von England in vorzüglichster Weise organisiert, kein Mittel scheuen, den verhaßten Nebenbuhler zu vernichten; und seinen inneren Feinden, den Preistreibern und Wucherern, die auch an der Schwelle des dritten Kriegsjahres nichts von ihrer Gefährlichkeit eingebüßt haben. Während aber unser Heer und Flotte von Beginn des Krieges an in kraftvoller Weise den Kampf gegen „England und Genossen" aufgenommen haben und die Gegner in deren eigenen Ländern treffen, hat sich unsere Verwaltung und Gesetzgebung dem Engländer im Innern Deutschlands noch immer nicht gewachsen gezeigt. Auf die mannigfachen Gründe des Versagens soll hier nicht eingegangen werden; nur mag darauf hingewiesen werden, daß auf Grund der bislang angezogenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der reichsrechtlichen Nebengesetze ein energisches Eingreifen nur in sehr seltenen Fällen möglich war und besonders der gefährlichsten Spezies gegenüber versagte, die, mit den Tatbeständen des Gesetzes und den Maschen, die überdies noch durch die Rechtsprechung geschaffen waren, vollauf vertraut, das deutsche Volk als willkommenes Ausbeutungsobjekt betrachteten.

Der Betrugsparagraph scheidet im allgemeinen als Waffe gegen diese Schmarotzer aus; die Bestimmungen des Börsengesetzes haben ebenfalls nur ein sehr begrenztes Anwendungsgebiet. Die Kriegsgesetze bilden endlich vielfach eher einen Anreiz wie ein Abschreckungsmittel und stellen überdies durch ihre häufigen Abänderungen eine „rudis indigestaque moles" dar, von der selbst Herr v. Batocki sagte, daß es für ihn, und erst recht für die örtlichen Behörden und noch mehr für das Publikum, ganz unmöglich sei, sich einigermaßen durch die Verordnungen hindurchzufinden. Ja, Herr v. Batocki war früher sogar der Ansicht, daß „mit Strafbestimmungen doch nichts zu machen" sei. „Die schädlichen Elemente schlüpfen durch die Strafbestimmungen hindurch", man könne nur etwas erreichen, wenn man sie von der Arbeit ausschließe. Sonst „hänge man die kleinen Diebe, während man die großen laufen ließe"! Das ist in dürren Worten eine Bankerotterklärung unserer bisherigen Strafgesetzgebung!

Daß dieses Urteil in seinem innersten Kern, soweit Preissteigerei und Wucher in Frage stehen, nur leider zu berechtigt ist, wird wohl nicht angezweifelt werden; ebenso wie wohl Einigkeit darüber bestehen dürfte, daß gegenüber diesen Vampyren auf wirtschaftlichem Gebiete jede Strenge geboten erscheint und gefordert werden muß.

Das Strafgesetzbuch gibt nun im § 89 dem Richter eine Handhabe, die um so wirksamer ist, als der Tatbestand keine engen Grenzen zieht. Er lautet:

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 10 Jahren ein.

Eine Berufung auf diese Strafnorm scheint zunächst nicht berechtigt zu sein. Es kommt aber nur darauf an, welchen Geltungsbereich man dem Begriffe „Kriegsmacht" geben will. Zunächst liegt es nahe, hierunter die „Militärmacht", den „feldgrauen Kriegsapparat", zu begreifen. Da wir aber keine Söldnertruppe haben, die eine dem Volke selbst nicht angehörende Organisation ist, sondern ein „Volk in Waffen", das in dem Augenblick eine geschlossene „Kriegsmacht" wird, wo durch die Mobilmachung zu den Waffen gerufen wird, so bedeutet eine Herabsetzung der Kriegsfähigkeit des Volkes auch direkt eine Benachteiligung seiner „Kriegsmacht", seiner Fähigkeit zum Kriege. Der Tatbestand der Benachteiligung der Kriegsmacht ist somit erfüllt.

Es ist nun interessant, daß schon lange vor dem Kriege sich zwei Autoritäten in einem ähnlichen Sinne ausgesprochen haben: Binding und Olshausen. Binding sagt bei Besprechung des § 89 im zweiten Bande seines Lehrbuches 1912, Seite 469a:

Es fällt hier auf, daß der „Macht" des Feindes nur die „Kriegsmacht" des Reiches oder seiner Bundesgenossen entgegengestellt wird. Fast sieht es so aus, als müsse sich dann der Angriff auf die Integrität der zur Kriegführung unmittelbar bestimmten Mittel

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 226. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 9. Juli 1916 wegen Richtigstellung von Druckfehlern in der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 207, über die Entmündigung (Entmündigungsordnung).

Nr. 227. Verordnung des Justizministers vom 17. Juli 1916, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke keine Anwendung findet.

Nr. 228. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1916, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Nr. 229. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 21. Juli 1916 über die Übertragung der Geschäfte des Schiedsgerichtes für Pensionsversicherung in Triest an das Schiedsgericht für Pensionsversicherung in Wien.

Nr. 230. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Juli 1916, betreffend die Ausdehnung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 267, auf die Flachsernte des Jahres 1616.

Nr. 231. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juli 1916, betreffend die Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus dem Auslande.

Nr. 232. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 27. Juli 1916, betreffend die Organisation der Futtermittelversorgung.

Nr. 233. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juli 1916, betreffend den Verkehr mit Saatgut.

Nr. 234. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 27. Juli 1916, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) der Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 235. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. Juli 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Metallgeräten.

Nr. 236. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 25. Juli 1916, betreffend die Anwendung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, auf die an dem Kaiser Franz Joseph-Blindenarbeiterheime des Vereines zur Fürsorge für Blinde in Wien bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei.

Nr. 237. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Juli 1916, betreffend die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller.

Nr 238. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Juli 1916, betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen.

Nr 239. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. August 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Preßhefeindustrie.

Nr. 240. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1916, betreffend den Kleinverschleiß der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „K. u. k. Militärverwaltung" überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken bei dem k. k. Stempelamte in Wien.

Nr. 241. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 27. Juli 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Graz.

Nr 242. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. August 1916, betreffend die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen.

Nr 243. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 3. August 1916, betreffend die Errichtung einer Brauerzentrale.

Nr. 244. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916.

Nr. 245. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juli 1916, betreffend die zwangsweise Verwaltung von Unternehmungen und Vermögenschaften.

Nr. 246. Verordnung des Handelsministers vom 5. August 1916, betreffend die Beförderung von Waren zwischen ausländischen Häfen sowie die Überlassung von Schiffsraum an das Ausland.

Nr 247. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103, über die Kriegsgewinnsteuer.

Nr 248. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. August 1916, betreffend die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie.

Nr 249. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1916, mit der der § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, abgeändert wird.

Nr. 250. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung vom 10. August 1916, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 249, Bestimmungen über die Austragung von Vergütungsansprüchen für Kriegsleistungen im Wege gütlicher Vereinbarung getroffen werden.

Nr. 251. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister, Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 4. August 1916, betreffend Höchstpreise für Harz und Harzprodukte.

Nr. 252. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. August 1916 wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 253. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 254. Kundmachung des Handelsministers vom 11. August 1916, betreffend Einschränkung der Papier-Erzeugung.

Nr. 255. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. August 1916, betreffend die Regelung des Bezuges von versteuertem Zucker zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes (des Weinmostes und der Weinmaische) sowie der Erzeugung von Tresterwein.

Nr. 256. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. August 1916,

4. Die Mauerwerksteile und Deckenauflager sind so zu bemessen, daß keine höhere Druckbeanspruchung der Bausteine als 5 kg auf den Quadratzentimeter ihrer Betonfläche entsteht.

5. Die Steine sind „Voll auf Fug" zu versetzen. Als Bindemittel ist guter Weißkalkmörtel mit mindestens 1/6 Raumteil Portlandzementzusatz zu verwenden.

6. Die Mauern der einzelnen Geschosse sind durch Eisenbetonroste, welche als Deckenauflager zu dienen haben, zu trennen. Diese Roste haben die ganze Mauerbreite zu übergreifen, doch dürfen Rauch- und Luftabzüge durchgeführt werden.

7. Die beabsichtigte Verwendung solcher Steine ist im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen. Die erforderlichen Berechnungen sind dem Baugesuche anzuschließen.

8. Das Stadtbauamt kann jederzeit die Untersuchung einzelner Steine durch eine amtliche Prüfungsanstalt verlangen.

9. Die Ausführung von Bauten aus solchen Steinen darf nur mit besonderer Sorgfalt unter Verwendung geschulter und verläßlicher Arbeiter erfolgen. Für eine gute Schließenverhängung und einen guten Anschluß der Scheidewände an die Hauptmauern ist zu sorgen. Ziegelmauern, welche an Hohlsteinmauern anschließen, sind zur Vermeidung ungleicher Setzung mit Portlantzementmörtel zu mauern.

10. Die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Pläne B und C werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

10.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 9. September 1916, M. B. A. I, 2722:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien findet der Firma Barber, Rosner, D. Czerkis, vertreten durch den Gesellschafter und Geschäftsführer Rudolf Hanke, III., Rudolfsgasse 40, die „Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung von Giften und zur Zubereitnng der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalien ist", mit dem Standorte Wien, I., Operngasse 16. im Sinne des § 15, Absatz 14 G. O. zu erteilen und den genannten Geschäftsführer gemäß § 55 G. O. zu genehmigen.

Für die Ausübung dieser Konzession wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, aufmerksam gemacht.

Weiters wird der Firma im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1916, Z. 17413/8 ex 1915, die Verpflichtung auferlegt, sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig zu halten und die zu Kontrollzwecken erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen dieser Erzeugnisse auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Die Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter der Zahl 4285/k/I eingetragen; ferner wurde die Erwerbsteuer-Kontozahl 31933/I angewiesen; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung wolle sich die Firma unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk wenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 267. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23 August 1916, betreffend den Verkauf von grünen Maiskolben.

Nr. 268. Verordnung des Justizministers vom 21. August 1916 über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Versehung ihres Zivildienstes behinderten Justizanwärter (Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokaturs- und Notariatskandidaten).

Nr. 269. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. August 1916 über die Anzeige der Aufnahme von Personen in psychiatrische Universitätskliniken und Beobachtungs-Abteilungen von Krankenanstalten.

Nr. 270. Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über Bierbesteuerung und Überweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds.

Nr. 271. Verordnung des Finanzministers vom 28. August 1916 zur Vollziehung der die Abänderung der Biersteuervorschriften betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 270.

Nr. 272. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1916, betreffend die Regelung der Verwendung von Schwefelsäure bei der Herstellung von Erzeugnissen der Mineralölindustrie.

Nr. 273. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 26. August 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Baumwollindustrie.

Nr. 274. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rohfett von Rindern und Schafen.

Nr. 275. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. August 1916, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 276. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen.

Nr. 277. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend den Verkehr mit Futter-Erzeugnissen.

Nr. 278. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, betreffend die Zündmittelsteuer.

Nr. 279. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. September 1916, zur Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 278, betreffend die Zündmittelsteuer (Zündmittelsteuer-Vollzugsvorschrift).

Nr. 280. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verjährung der direkten Steuern.

Nr. 281. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 282. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Nr. 283. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 31. August 1916, betreffend Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen, baumwollenen Web- und Wirkwaren

29./IX. 1916

II

167

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

mit den beteiligten Ministern vom 2. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 287, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 309. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916 über den Verlust öffentlicher Befugnisse, Stellungen und Rechte wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit.

Nr. 310. Verordnung des Handelsministers vom 17. September 1916, betreffend die Einziehung der Kriegsmarken und Jubiläumskorrespondenzkarten.

Nr. 311. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 18. September 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

Nr. 312. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1916, zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 292, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Nr. 313. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. September 1916, betreffend die Entrichtung des Rechnungsstempels.

Nr. 314. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. September 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1916, Z. XI b-391/1, betreffend die der Gemeinde Gundschachen im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1916, Z. XI b-392/2, betreffend die der Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. August 1916, Z. XI b-303/2, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagentale erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung der Verschönerungstaxe für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. August 1916, Z. S-1709/1, betreffend die Erhöhung des mit Kundmachung vom 21. Februar 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, festgesetzten Zuschlages zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. August 1916, Z. XIb, 460/16, betreffend die provisorische Inkraftsetzung der Bestimmungen einer Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 109. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Justizministeriums vom 19. August 1916 zur Durchführung der Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 110. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien vom 19. August 1916 zur Vollziehung der Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. (Allerhöchst genehmigter Landes-Ausschuß-Beschluß vom 23. Mai 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 84.)

Nr. 111. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1916, Z. W-2410/190, mit welcher der Anhang I zur Statthalterei-Verordnung vom 7. März 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 21, betreffend die Durchführung der Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, in der Fassung der Statthalterei-Verordnung vom 27. Juli 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 93, ergänzt wird.

Nr. 112. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1916, Z. W 3612/65, mit welcher der Anhang I zur Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 79, betreffend die Durchführung der Regelung des Verkehres mit Kaffee, ergänzt wird.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-930/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-931/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-932/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Nr. 116. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-933/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-934/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. August 1916, Z. XI b-398/1, betreffend die der Gemeinde Schönau im

Ganzj. 44 K, halbj. 22 K, viertelj. 11 K, monatlich 4 K. Für das Inland: Bloss Morgenblatt: Ganzj. 36 K, halbj. 18 K, viertelj. 9, monatlich 3.40 K. Bloss Abendblatt: Ganzj. 28 K, halbj. 14 K, viertelj. 7 K, monatl. 2.50 K. Morgen- u. Abendblatt: Ganzj. 48 K, halbj. 24 K, viertelj. 12 K, monatlich 4.40 K. Mit separater Postversendung des Abendblattes viertelj. 2 K mehr. Für Wien auch durch Herm. Goldschmidt. Für das Ausland mit direkter Kreuzbandsendung vierteljährig: Für Deutschland 18 K, für alle übrigen Staaten 21 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

PESTER LLOYD

MORGENBLATT

Bureaux: A. Bockner, B. Eckstein, Györi & Nagy, Jaulus & Co., Geb. Leopold, Ant. Mezei, Rudolf Mosse, Jul. Tenzer, Ludwig Hegyi, Jos. Schwarz. Generalvertretung des „Pester Lloyd" für Oesterreich und das gesamte Ausland: M. Dukes Nachfolger A.-G., Wien, Wollzeile 16. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbureaus in Oesterreich wie im Auslande übernehmen Ankündigungen für den „Pester Lloyd".

Einzeln: Morgenblatt in Budapest und in der Provinz 12 Heller. Abendblatt in Budapest 6 Heller, in der Provinz 8 Heller.

Redaktion und Administration: V., Mária Valéria-utcza 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

63. Jahrgang. | Budapest, Dienstag, 10. Oktober 1916 | Nr. 282

Brennende Probleme.

Die wachsende Kriminalität der Jugendlichen.

Von Dr. Josef Strasser.

Budapest, 9. Oktober.

Harrend blicken wir dem großen Unbekannten entgegen, der von den Schlachtfeldern heimkehrend, die neue Welt des Friedens aufrichten wird. Wie werden die Menschen sein, die, aus diesem Kriege kommend, einziehen werden in den Frieden? Welche Wandlungen hat der Krieg in ihrer Seele vollzogen? Wie wird sich ihr persönliches Wesen und ihre durch das ungeheure Erlebnis des Krieges beeinflußte Mentalität offenbaren? Eine Antwort kann heute noch nicht erteilt werden. Doch, indem wir harrend in die Zukunft unseres Menschentums blicken, entfaltet sich sozusagen vor unseren Augen, hier im Hinterland in zahlreichen Menschen eine Wandlung der Seelen, die in ihrem traurigen Wesen zurückwirkt auf die Zukunftshoffnungen des Staates. Es handelt sich um Probleme des Jugendstrafrechts, die in ihrer Bedeutung stark gewachsen sind. Unser Jugendstrafrecht, das bisher mustergültig war in Europa, dessen Institutionen zuletzt noch in der deutschen Gesetzgebung als hervorragendes Beispiel der modernen Jugendfürsorge gepriesen wurden, ist infolge der Erscheinungen des Krieges schwersten Prüfungen ausgesetzt, denn der Krieg hat die Kriminalität der Jugendlichen unheimlich gesteigert und in auffallender Weise vertieft. Das gilt keinesfalls nur für Ungarn. Im Deutschen Reiche, wo bereits eine ausgiebige statistische und kriminalistische Bearbeitung dieser Erscheinung erfolgt, wurde mit Ausschließung aller Zweifel festgestellt, daß nicht nur die Zahl der jugendlichen Verbrecher gestiegen ist, sondern daß im Gegensatz zur geltenden Erfahrung gerade die jüngeren Gruppen der Jugendlichen in erhöhtem Maße verbrecherisch wurden. Während früher für die Jugendkriminalität in erster Reihe das Alter von 16 bis 18 Jahren in Frage kam, ist heute in den Altersklassen von 12 bis 16 Jahren mit einer bedeutend gesteigerten Kriminalität zu rechnen, die auch vielfach unter die Strafmündigkeitsgrenze, unter das zwölfte Lebensjahr hinuntergreift. Ein seltsam düsteres Bild tut sich auf. Es gibt sechsjährige Diebe, siebenjährige Räuber, achtjährige Selbstmörder, neunjährige Mörder, elfjährige Bandenchefs und zwölfjährige Prostituierte.

In seinem Werke „Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen"*) unterbreitet Dr. Albert Hellwig die Deutschland betreffenden Daten, die allerdings noch nicht in reichsmäßiger Zusammenfassung vorliegen. Doch auch die Einzelstücke der Statistik führen eine deutliche Sprache. Die Berichte der einzelnen Berliner Jugendgerichte rechnen in dem Zeitraum 1914—1915 mit einer Verdoppelung der Zahlen der Jugendkriminalität und dabei im allgemeinen mit einer Steigerung der Kriminalität der Zwölf- bis Sechzehnjährigen. In München hat die Zahl der Straftaten Jugendlicher in den ersten drei Monaten des Jahres 1915 die des ganzen Jahres 1914 bereits erreicht. Aus Stuttgart, Dresden, Augsburg, Bremen, Kemnitz, Düsseldorf, Lübeck usw. wird über eine rasch steigende Kriminalität der Jugendlichen berichtet, wobei überall die unteren Altersgruppen wesentlich zur Steigerung der Kriminalitätsziffern beitragen. Im rheinischen Industrierevier, namentlich in Köln, wird ebenfalls über eine starke Steigerung der Jugendkriminalität geklagt: „Wenn zum Beispiel" — heißt es in einem Bericht der „Kölnischen Zeitung" — „bei einem Landgericht die Zahl der von den Strafkammern verurteilten Jugendlichen von 58 im Jahre 1913 auf 183 im Jahre 1914 und auf 256 in den ersten zehn Monaten des Jahres 1915 gestiegen ist, so sind dies Zahlen, die auf eine geradezu erschreckende Zunahme der Verwahrlosung schließen lassen." Die große Steigerung der Jugendkriminalität in den Städten wird auch in einer von dem bayrischen Staatsministerium des Innern veranstalteten amtlichen Untersuchung über die Beeinflussung der jugendlichen Kriminalität festgestellt, und in einem Vortrag, den der bekannte deutsche Kriminalist Geheimrat v. Lißt im Januar dieses Jahres hielt, konstatiert er, daß im Deutschen Reiche in der glücklich zum Stillstand gebrachten Kriminalität der Jugendlichen mit dem Hereinbruch des Krieges sofort ein Rückschlag eingetreten sei und daß die Daten der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge den Zusammenhang zwischen Krieg und Verwahrlosung feststellen. Das Material der deutschen statistischen Arbeiten hebt auch das Hereinreißen der weiblichen Jugendlichen in die Kriminalität, namentlich solcher im Alter von 12 bis 16 Jahren, hervor.

Dieses Bild der gesteigerten sittlichen Gefährdung Jugendlicher kann auch in Ungarn beobachtet werden. Leider sind uns die zusammenfassenden statistischen Feststellungen, die namentlich das zweite Kriegsjahr und die erste Hälfte des dritten Kriegsjahres betreffen, nicht zugänglich gewesen. Wir können jedoch darauf hinweisen, daß die Budapester Jugendgerichte unter einer beispiellosen Arbeitssteigerung leiden, obgleich die Zahl der Richter zum Beispiel an einem dieser Jugendgerichte in der Kriegszeit mehr als verdoppelt wurde. In dankenswerter Weise bietet dann auch der ausgezeichnete Bericht, den Oberstadthauptmann Desider Boda über die Tätigkeit der Staatspolizei im Jahre 1915 dem Minister des Innern unterbreitet hat, Anhaltspunkte für die Steigerung der Jugendkriminalität. So stellt im Rahmen dieses Berichtes die Stadthauptmannschaft des I. Bezirkes fest, daß im Jahre 1915 die Kriminalität im Bezirk, namentlich die Schwere der Delikte zugenommen hat: „In allen diesen Delikten aber verdient der Umstand, daß im verflossenen Jahre auffallend viel jugendliche Personen, sogar Personen, die noch durchaus im Kindesalter stehen, in den Kreis des Verbrechens hineingezogen wurden, die höchste Aufmerksamkeit. Diebstähle, die von Jugendlichen verübt wurden, waren sehr häufig, die Recherchen im I. Bezirk führten in zwei Fällen zur Festnahme von Banden, die aus fünf bis acht Mitgliedern im Alter von 9 bis 16 Jahren bestanden. Diese Banden haben nach eigenem Geständnis je zwanzig Diebstähle, Einbrüche, Einsteigungen usw. verübt. Wiederholt ist es vorgekommen, daß die Mutter selbst ihr Kind zum Diebstahl trieb." Die Stadthauptmannschaft des V. Bezirks meldet: „Die Zahl der jugendlichen Verbrecher hat zugenommen", und das Spezialdelikt des Bezirkes, der Kohlendiebstahl, wurde „zum größeren Teile von Jugendlichen verübt, die in Gruppen nach planmäßiger Verabredung die offenen Kohlentransporte plünderten, während die Kühneren auf rollende Lastzüge kletterten, um ihren Komplizen von den Waggons Kohlenstücke abzuwerfen." Die Stadthauptmannschaft des VIII. Bezirks bemerkt, daß in 30 bis 35 Prozent aller angemeldeten Diebstahlsfälle Jugendliche als Täter eruiert wurden. Auch die Stadthauptmannschaft von Ujpest konstatiert die Steigerung der Zahl der jugendlichen Verbrecher: „Man fand völlig unerwachsene Kinder, die in Banden Einbrüche planten und vollzogen. Drei solcher Banden mußten im Laufe des Jahres unschädlich gemacht werden." Der Bericht des Oberstadthauptmanns hebt auch im allgemeinen die Steigerung der Jugendkriminalität hervor. Die Aktenzahl des Polizei-Jugendgerichtes ist um tausend Stück höher als im verflossenen Jahre. Unter den Missetätern finden sich Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Eine Diebsbande wählt ihr ältestes Mitglied zum Führer und dieses ist elf Jahre alt... Auch unter den Mädchen fordert die kriegerische Kriminalität ihre Opfer, mag sie sich dort auch mehr in sittenpolizeilichen Uebertretungen geltend machen, wobei vielfach es sich um Mädchen handelt, die kaum das zwölfte Lebensjahr überschritten haben. Man sieht, die Erscheinungen der Jugendkriminalität, die in Deutschland beobachtet und heute bereits in ernster Weise bekämpft werden, sind auch in Ungarn hervorgetreten.

Im Deutschen Reiche steht die Forschung heute nahezu einheitlich auf dem Standpunkte, daß der überwiegende Teil der gesteigerten Kriminalität der Jugendlichen auf die Umstände zurückzuführen ist, die der Krieg gezeitigt hat. Die sittliche Erhöhung, die die ersten Monate des Krieges brachten, hat nicht ausgereicht, um die Gefahren niederzukämpfen, die die kriegerischen Verhältnisse auf die Dauer für ganze Schichten der jugendlichen Bevölkerung des Staates bedeuteten. Ist diese Tatsache einmal erkannt, so ist auch schon die Frage gestellt, auf die der Staat antworten muß. Es ist die Frage seiner eigenen Existenz. Sie lautet: Wie kann der Gefahr, daß ganze Schichten einer Generation durch außerordentliche, vorübergehende Zeitumstände im Sumpfe des Verbrechens verkommen, begegnet werden und dadurch das kostbare Menschengut, das die Zukunft des an Menschen ärmer gewordenen Staates sichern soll, vor schweren Verlusten im Hinterlande Bewahrung finden?

Eine Antwort wurde im Deutschen Reiche in den Kreisen der Wissenschaft und der Praxis nahezu einhellig erteilt: Neue Strafbestimmungen oder Verschärfungen der geltenden Strafbestimmungen müssen ausscheiden. Es muß um jeden Preis verhütet werden, daß die Jugend, die durch den Krieg in den Kreis des Verbrechens hineingezogen wurde, massenhaft den Strafmitteln des Staates und so der offenbaren Entehrung verfalle und mit dem professionellen Verbrechertum in Berührung komme. Der massenhaft auftretenden

*) Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Neue Freie Presse
31./X. 1916

Vierzig Jahre Verwaltungsgerichtshof.

Von einem Mitgliede des Gerichtshofes.

Wien, 30. Oktober.

In einem alten Zinshause der Innern Stadt, Weihburggasse Nr. 22, hat der Verwaltungsgerichtshof vor vierzig Jahren unter bescheidenen äußeren Verhältnissen das Licht der Welt erblickt. Am 26. Oktober 1876, an einem hellen, sonnigen Herbsttage, zog mit einem Male ungewohntes Leben in die stillen Räume des alten Hauses. Für diesen Tag war die erste öffentliche Verhandlung anberaumt, in der über den rechtlichen Charakter von Naturalabgaben an eine kirchliche Pfründe entschieden werden sollte. Um 10 Uhr betrat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Freiherr v. Stählin mit dem Senat, bestehend aus den Hofräten v. Schmerling, v. Ehrhart, v. Strangfeld und Dr. Alter, den Saal und erklärte die Verhandlung für eröffnet. Die Beschwerde war durch den Patronatsrepräsentanten Dr. Nedomansky, das belangte Ministerium für Kultus und Unterricht durch Sektionschef Dr. v. Lemayer vertreten. Als Schriftführer fungierte Hofsekretär Dr. Budwinsky. Fast lauter Namen, die sich später mit der Geschichte des Gerichtshofes auf das engste und ehrenvollste verknüpfen sollten. Einer von ihnen war aber schon damals in die Blätter dieser Geschichte mit unauslöschbaren Schriftzügen eingetragen. Karl v. Lemayer, der spätere Zweite Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, hatte im Vereine mit Josef Unger, dem Sprechminister des Kabinetts Adolf Auersperg, die Regierungsvorlage zum Gesetze über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes entworfen und galt als der geistige Vater der neuen Institution, deren erstem autoritativen Ausspruche er sich nun unterwerfen sollte. Kein Wunder, wenn er heute seiner Sache besonders sicher schien. Nachdem er und sein Gegner in längeren Reden und Gegenreden ihre Standpunkte vertreten hatten, wurde die Verhandlung für geschlossen erklärt. Eine Stunde später betrat der Senat wieder den Saal. Der Präsident verkündete im Namen des Kaisers das Erkenntnis: „Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben." Erst glitt es wie Enttäuschung über die Züge Lemayers, die aber bald, als er die Begründung aus dem Munde des Vorsitzenden hörte, einem befriedigten Lächeln wich. Sein Kind hatte zwar einen Akt der Pietätlosigkeit begangen, es hatte aber auch bewiesen, daß es fest auf eigenen Füßen steht und entschiedenen Schrittes den Weg nach seinen hohen Zielen zu betreten weiß. Die Sonne aber schien neugierig und hoffnungsfroh durch die kleinen Fenster in den niederen Saal und malte zitternde Lichter auf die grauen Wände und das Grün der Tische.

Heute, nach vier Dezennien, hat sich der Gerichtshof aus seinen bescheidenen Anfängen zu einem stattlichen Areopag verwandelt. Er hat auf einem Umwege über die Herrengasse die prächtigen Räume des Palastes am Burgring bezogen. Das Licht flutet hier durch breite Fenster herein, aber die Sonne von damals fehlt. Und selbst, wenn sie da wäre, wir sähen sie nicht. Die Gegenwart malt nur grau in grau, die Feststimmung fehlt. Seit mehr als zwei Jahren ist unser Blick unverwandt nach den Grenzen unseres Vaterlandes gerichtet, die, von übermächtigen Feinden ringsum bedroht, von unseren heldenmütigen Truppen auf Tod und Leben verteidigt werden. Der erste Jubelruf, der nach langen, bangen Tagen über unsere Lippen dringt, bleibt dem großen Augenblicke vorbehalten, da unsere Helden als Sieger heimkehren, und die Fahnen, die ihnen in Hunderten von Schlachten vorangeweht hatten, sich vor der Majestät des Reiches senken, die auch aus dieser letzten und schwersten aller Proben — so Gott will! — unversehrt, von neuem Glanz umgeben, hervorgegangen ist.

Ernst und still, wie es der Zeit entspricht, hat sich der Gerichtshof heute nachträglich des Tages erinnert, an dem er vor mehr als einem Menschenleben seine öffentliche Wirksamkeit begann. Der Erste Präsident, Marquis Bacquehem, hatte das Gremium um sich versammelt und verlas das kaiserliche Handschreiben, das die vierzigjährige Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in huldvollen Worten anerkennt und von der Versammlung mit begeisterten Hochrufen auf den Kaiser, den obersten Gerichtsherrn, den Hort und Hüter des Rechtes, aufgenommen wurde. Hierauf würdigte der Präsident in gedankenreicher Rede die Bedeutung des Werkes, das in langem, unermüdlichem und einmütigem Zusammenwirken hier vollbracht wurde, indem er der Verdienste der Männer gedachte, die ihr bestes Können in den Dienst dieses Werkes stellten, von denen aber viele heute nicht mehr unter den Lebenden oder doch nicht mehr in unserer Mitte weilen. Die Gestalten Stählins, Belcredis, Schönborns, Fierlingers, Lemayers und zahlreicher anderer, die hier gewirkt und geschaffen, in ihrer Arbeit die Erfüllung ihres Lebenszweckes gefunden hatten, tauchten vor unserem geistigen Auge wieder auf. Es war ein Tag der Erinnerung.

Die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist seit vierzig Jahren viel zu eng mit der Oeffentlichkeit verknüpft, hat im gesamten öffentlichen Leben viel zu tiefe Wurzeln gefaßt, als daß die Gedanken und Empfindungen, die der Tag in unserem engeren Kreise ausgelöst hat, an der Schwelle des Hauses halt machen und kein Ton von ihnen in die Außenwelt dringen sollte, der vielleicht da oder dort sympathischen Widerhall wecken, verwandten Anschauungen oder Eindrücken begegnen könnte. Für den Außenstehenden löst sich diese Tätigkeit zunächst in eine große Menge einzelner Aussprüche auf, die untereinander scheinbar außer Zusammenhang stehen und von den einzelnen Beteiligten meist nur von ihren subjektiven Standpunkten aus gewertet werden. Eine objektive Würdigung wird erst im Rückblicke auf längere Perioden der Rechtsprechung möglich, der die inneren Zusammenhänge zwischen den äußerlich nur lose aneinander gereihten Einzelleistungen, den sie beherrschenden einheitlichen Gedanken erfassen läßt. Die Vollendung des vierzigsten Jahres der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit in Oesterreich mag vielleicht den geeigneten Anlaß zu einem solchen Rücktritt bieten, wobei es vor allem darauf ankommen wird, im Zusammenhange mit der Entstehungsgeschichte der Organisation den eigentlichen Zweck zu beleuchten, zu dessen Erfüllung sie seinerzeit ins Leben gerufen worden war.

In der Gestaltung des staatlichen Lebens machen sich, seitdem es Staaten gibt, vor allem zwei große Ideen geltend, die einander fortgesetzt bekämpfen und doch mit innerer Notwendigkeit stets nach einem Ausgleich ihrer Gegensätze streben: die Verwaltungsidee und die Rechtsidee. Jedes irgendwie organisierte Zusammenleben der auf einem bestimmten Gebiete seßhaften Individuen beruht in letzter Linie auf einem Ausgleich zwischen den alten gemeinsamen Interessen und jenen der Einzelnen. In den wechselseitigen rechtlichen Beziehungen der Staatsbürger untereinander standen einem solchen Ausgleiche weit geringere prinzipielle Schwierigkeiten entgegen als dem Ausgleiche zwischen der Staatsgewalt und den subjektiven Rechten der Einzelnen. Der im römischen Rechte begründete Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Rechte war den Staaten des Mittelalters fremd. Soweit individuelle Rechte damals überhaupt geschützt wurden, oblag ihr Schutz den Gerichten. Nicht durch Rezeption des römischen Rechtes, sondern vermöge der fortschreitenden Entwicklung des Staatsgedankens und des Rechtsgedankens selbst lebte in den kontinentalen Staaten Europas die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Rechte allmählich wieder auf, was allerdings zunächst zur Folge hatte, daß auf dem Gebiete des letzteren das individuelle Recht eines wirksamen Schutzes gegen die Staatsverwaltung entbehrte. Während die aus der französischen Revolution hervorgegangene staatsrechtliche Anschauung die Trennung zwischen Verwaltung und Justiz zu einem Postulat verfassungsmäßiger Einrichtungen erhoben hatte, hielt England unentwegt an der mittelalterlichen Auffassung fest, die den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Rechte ignorierte. Auch in Zentraleuropa, namentlich in Deutschland, hatte diese Auffassung, in deren Konsequenz auch auf dem Gebiete der Verwaltung der individuelle Rechtsschutz den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollte, im neunzehnten Jahrhundert zahlreiche Anhänger, die sie mit großem Nachdrucke gegen die neue, namentlich von Gneist vertretene Rechtsschutzidee verteidigten. Gneist lehnte den Gedanken einer Unterordnung der Verwaltung unter die Justiz mit aller Entschiedenheit ab und suchte die Lösung des Problems in einer teilweisen Neugestaltung der Verwaltung auf Grund einer Organisation, die der der Gerichte ähnlich, prinzipiell aber doch im Rahmen der Verwaltung stehen sollte. Die öffentliche Meinung hatte sich sehr bald des Gedankens eines wirksamen Rechtsschutzes gegen die Verwaltung bemächtigt, ohne jedoch dem theoretischen Streite allzu große Beachtung zu schenken.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts stand das öffentliche Leben in Oesterreich vor allem im Zeichen zweier großer, schwerwiegender Probleme. Die Fragen der Mitwirkung der Bevölkerung an der Bildung des Staatswillens in den gesetzgebenden Körperschaften und an dessen Durchführung in der Selbstverwaltung nahmen das allgemeine Interesse fast ausschließlich in Anspruch und wurden auch zunächst zur Lösung gebracht. Das dritte große Problem, das der Verwaltungsgerichtsbarkeit, stand vorläufig noch im Hintergrunde, obgleich vielfach bereits die Erkenntnis zu dämmern begann, daß erst durch seine Lösung der Aufbau des im Sinne der damaligen Auffassung modernen Rechtsstaates zur Vollendung gelangen kann. Bezeichnend für die auf diesem Gebiete noch in einem verhältnismäßig späten Zeitpunkte herrschende Unklarheit der Anschauungen ist die Tatsache, daß die Frankfurter Reichsversammlung, die gelehrteste politische Versammlung, die jemals getagt hat, den Gedanken der Verwaltungsgerichtsbarkeit förmlich in Acht und Bann erklärte, was allerdings nicht hinderte, daß bald schon sehr viele, zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts aber alle Staaten, die einst ihre Reichsboten nach Frankfurt entsandt hatten, im Besitze verwaltungsgerichtlicher Einrichtungen waren, die heute zu ihrem bestakkreditierten politischen Inventar gehören und allgemein als eine der wertvollsten Errungenschaften betrachtet werden, die das abgelaufene Jahrhundert der politischen Kultur unserer Zeit hinterlassen hat.

Zu den Staaten, die sich am frühesten für die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden, gehörte Oesterreich. Mit dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die Errichtung des Reichsgerichtes wurde diese Gerichtsbarkeit für einen allerdings eng umschriebenen Teil der Verwaltung unmittelbar eingeführt, während sie im Artikel 15 des gleichzeitig erflossenen Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt für das gesamte übrige Gebiet der Verwaltung vorläufig nur prinzipiell zur Anerkennung gelangte. In beiden Gesetzen, namentlich in dem für unsere Zwecke vor allem in Betracht kommenden Artikel 15 zeigt sich deutlich die Unklarheit, die damals noch über die grundsätzlichsten Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit herrschte. Den Verfassern schwebte offenbar der oben erwähnte Gegensatz zwischen der justizstaatlichen Theorie, die den Rechtsschutz den ordentlichen Gerichten, und der rechtsstaatlichen, die ihn be-

Das muslimische Recht und seine Stellung in der Gegenwart.

Von Dr. Ignaz Goldziher,
Professor an der Universität Budapest.

Der berühmte ungarische Orientalist, Professor Ignaz Goldziher hat heute in Wien im Volksbildungsverein „Urania" einen Vortrag über das Thema „Das muslimische Recht und seine Stellung in der Gegenwart" gehalten. Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir diese Arbeit eines repräsentativen Mannes der ungarischen Wissenschaft, einer Zierde unserer Universität und der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, durch vollinhaltliche Veröffentlichung der weiteren Oeffentlichkeit zugänglich machen.

I.

Ueber das Wesen, die Bedeutung, die Wurzeln und die Wirkung des islamischen Gesetzsystems, das mit dem arabischen Terminus schariat bezeichnet wird, sind in weiten Kreisen irrtümliche Anschauungen verbreitet, die zum Teil auch eine schiefe Beurteilung orientalischer Kulturverhältnisse zur Folge haben und Zukunftsgestaltungen leicht unter falsche Gesichtspunkte stellen können.

Seit alter Zeit hat die Vorstellung von dem, im Sinne der Muslime, religiösen Charakter der Schariat Wurzel gefaßt. Im Zusammenhang damit wird nun vorausgesetzt, daß der rechtgläubige Islam mit dieser Schariat den Anspruch auf starre Unabänderlichkeit verbindet. Daraus ist in weiterer Konsequenz gefolgert worden, daß dies der Entwicklung und Bewegung unzugängliche System, dessen in entfernten Zeiten entstandenen und in deren Verhältnissen wurzelnden Festsetzungen mit den Forderungen der wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Bedürfnisse der Neuzeit nicht immer in Einklang sein können, einer der modernen Kultur entsprechenden Gestaltung der gesellschaftlichen, staatlichen und juristischen Verhältnisse muslimischer Völker unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellt, sofern sie auf dem Boden ihres traditionellen Glaubens verbleiben wollen.

Man hat wohl dem Geist der Schariat zuweilen auch alles Gute angerühmt; kein Kleinerer, als der berühmte Berliner Rechtshistoriker Professor Josef Kohler hat ihre Vorzüge ans Licht gestellt.**) Es fehlt jedoch auch nicht an Stimmen, die sie als ernstes Hindernis der modernen Kulturentwicklung der islamischen Völker verurteilen. Sie stehe mit ihrem unbeweglich starren ne varietur-Charakter in unversöhnlichem Gegensatz zu allen Bedingungen des Fortschritts. Die muslimische Familie, die muslimische Gesellschaft, der muslimische Staat würden den Anspruch muslimisch zu sein, aufgeben, wenn sie ihren Standpunkt in jenem Gesetzsystem verrücken, ihren Halt an demselben lockern ließen.

Die richtige Orientierung und wissenschaftliche Stellungnahme in dieser Frage scheint in unserer bewegten Zeit um so erwünschter, als in unserem muslimischen Bundesstaat die Grundlagen zu neuem Leben, die Bedingungen seines gleichberechtigten Bestandes im Kreise der Kulturvölker geschaffen werden. Sind diese Bestrebungen auf dem Boden der Schariat auch möglich? Kann diese nicht jedem Schritt, der auf der Bahn der Neugestaltung unternommen wird, ein hemmendes Veto entgegensetzen?

Wenn ich die ehrende Einladung dieses Volksbildungshauses zu einer Beantwortung jener Frage als geeignet betrachte, so darf ich zugleich voraussenden, daß ich dieselbe nicht aus dem Gesichtspunkte des den Empfindungen der Bekenner des Islams rücksichtslos gegenüberstehenden Kulturfreundes unternehme, sondern mich dabei auf den Standpunkt der einheimischen muslimischen Wissenschaft stelle.

Mit einem Wort: wie ist das Verhältnis der Schariat zu modernen Gestaltungen, sagen wir, vom Standpunkt der muslimischen Theologie aus zu betrachten?

II.

Die Vorstellung von dem erstarrten, unbeweglichen Wesen der Einrichtungen der islamischen Gesellschaft wird, und in diesem Falle zumeist in okzidentalischen Kreisen, genährt durch ein oft an die Linie des Humoristischen streifendes Vorurteil, das über die Quellen jener Einrichtungen weit verbreitet ist und auch vor der gebildeten Literatur nicht Halt macht.

Man ist nämlich vielfach von der irrigen Anschauung befangen, Gesetz und Gewohnheit der Muhammedaner leiten sich, selbst in den allerkleinlichsten Beziehungen, lediglich von den Verordnungen des Korans her. Wenn man davon zu reden kommt, was Türken, Perser oder Araber tun und was sie lassen, so ist man leicht mit der Motivierung zur Hand, daß es vom Koran so gefordert werde.

Eine der grundfalschen, noch nicht völlig beseitigten Vorstellungen, die über islamische Dinge herrschend sind, wie etwa ehemals unter anderem die von der Wallfahrt zum Grabe des Propheten nach Mekka, oder gar dem von Magneten im Gleichgewicht gehaltenen Sarg Muhammeds.

Also alles im öffentlichen und privaten Leben der Muslime Gültige und Uebliche, beziehungsweise Unterlassene und Vermiedene werde geübt und unterlassen, weil es im Koran so geschrieben stehe. Es ist nur ein aus Vielem herausgegriffenes Spezimen, wenn ich beispielsweise aus einer großen Tageszeitung die seinerzeitige Nachricht über das Begräbnis des weiland bosnischen Landtagspräsidenten Ali Bei Firdus reproduziere: „Ursprünglich — so schrieb man — bestand die Absicht, der Beerdigung durch Entfaltung großen Pompes einen besonders feierlichen Charakter zu verleihen. Doch schreibt der Koran Einfachheit vor, weshalb das Begräbnis in größter Einfachheit stattfinden wird." Bei anderer Gelegenheit konnte man in einem Zeitungsblatt die Nachricht lesen, daß der Versuch, die Kopfbedeckung der Soldaten in der türkischen Armee unter Sultan Mahmud II. zu reformieren, daran scheiterte, weil der Koran die Anbringung von Schildern an den roten Mützen verbiete.

Eine Blumenlese solcher Beispiele ließe sich nicht nur aus der flüchtigen Rubrik der „Tagesneuigkeiten", sondern auch aus der bedächtigen Buchliteratur sammeln. Dieser möchte ich nur einen drolligen Satz aus dem gehässigen Buche von Gustav Rasch („Die Türken in Europa", Prag 1873, Band II, Seite 10) entnehmen. Von der Bauart der türkischen Häuser in Konstantinopel bemerkt dieser Montenegro-Enthusiast: „Der Koran gestattet nur, den unteren Stock aus Stein zu erbauen; die oberen Stockwerke müssen aus Holz ausgeführt sein." Und auch noch manches andere weiß dieser fanatische Türkenhasser auf den Koran zurückzuführen.

Alles stehe also im Koran; selbst Normen für das Zeremoniell bei Leichenzügen, den Zuschnitt der Soldatenkappen und Verordnungen über die Baumaterialien der Wohnhäuser. Ein unbeabsichtigter Widerhall des koranischen Wortes: „Nichts haben wir in der Schrift übergangen" (Sure 6, Vers 38), das aber keineswegs im Sinne jener Anwendung gemeint ist.

Der Koran ist in seinem literarischen Charakter nichts weniger als ein Gesetzbuch; er ist vielmehr ein Erbauungsbuch. Könnten wir uns von einem Gesetzbuch die Berühmung vorstellen, daß es an rhetorischer Vollkommenheit unerreichbar sei? Nur ein geringer Teil des Korans, und innerhalb desselben die Stücke, die in der Zeit entstanden sind, als Muhammed durch seine Gemeindegründung in Medina und durch kriegerische Unternehmungen gegen die heidnischen Gegner seinen Charakter als „Heilsverkünder und Warner" mit dem des Staatsoberhauptes und Organisators ergänzte, bietet was etwa den ersten Elementen einer Gesetzgebung gleichgesetzt werden könnte: primae lineae von Verordnungen über Erbschaftsverhältnisse, Ehehindernisse, Vormundschaft, Kriegsrecht, ein wenig Strafgesetz. Aber alles dies auf kleinem Raume und in keimhaftem Umfange. Sein weitaus überwiegender Bestand erstreckt sich auf erschütternde Schilderungen des letzten Gerichtes, Verheißungen an die Gottgläubigen und Warnungen an die Leugner, farbenreiche Beschreibungen von Paradies und Hölle, biblische Erzählungen, warnende Beispiele aus den Schicksalen der ihren Propheten sich widersetzenden Völker der Vergangenheit, beredte Schilderungen der in der Schöpfung des Menschen und der Natur sich kundgebenden Allmacht, Weisheit und Gnade Allahs und ähnlichen Erbauungsstoff, der mehr Gelegenheit zur Entfaltung unbeabsichtigter, aus der Unmittelbarkeit des Gewissens hervorquellender Redekunst bot, als sich eine solche in trockenen Gesetzparagraphen betätigen könnte. Diese verschwinden fast in der Menge jenes reichhaltigen Erbauungsstoffes und können zur Determination des Charakters des islamischen Offenbarungsbuches in keinem Falle dienen.

Diese Tatsache kann am besten durch die statistischen Verhältnisse des „Buches" anschaulich gemacht werden. Von den 6119 Versen, in die sich die hundertundvierzehn Kapitel (Suren) desselben teilen, haben reichlich gerechnet nur 183 irgendwie gesetzgeberischen Inhalt; von diesen beschäftigen sich 53 mit Verordnungen über rituelle und liturgische Einrichtungen (Gebet, Waschung, Fasten, Wallfahrt), 12 mit Regeln des äußeren Anstandes — wozu auch das vielumstrittene Verschleierungsgesetz gehört —, also nur etwa zwei Prozent mit eigentlichen juristischen Stoffen.

Sie sehen hieraus, wie mit Unrecht man lange Zeit den Koran als „das Gesetz Muhammeds" bezeichnet hat. War ja die erste durch Hinckelmann besorgte europäische Veröffentlichung des Korantextes (Hamburg 1694) unter dem Titel: „Al-Coranus seu lex Islamitica Muhammedis filii Abdallae pseudo-prophetae" eingeführt und die älteste deutsche Uebersetzung von Friedrich Eberhard Boysen (Halle 1773) und die darauf gegründete von Wahl (Halle 1828) als „Der Koran oder das Gesetz für die Moslemer" (Wahl: Moslemen) betitelt. Und auch in der älteren französischen Literatur ist die Bezeichnung des islamischen Offenbarungsbuches als Loi de Mahomet geläufig.

Die in diesen Titeln liegende falsche Anschauung vom Wesen des Korans ist aus dem Bewußtsein der mit den Quellen des Islams nur obenhin Vertrauten bis in unsere Zeit nicht ausgetilgt, und selbst in wissenschaftlich orientierenden Werken wird ihr zuweilen Vorschub geleistet. So lesen wir in einer sonst meisterhaften geographischen Uebersicht über „die Völker Südosteuropas und ihre politischen Probleme" den Satz, daß „die Türkei mit allen ihren Einrichtungen auf den Koran begründet" ist. Eine irreführende Behauptung.

Was außer den kurzen Andeutungen im Koran vorwiegend als Quelle der islamischen Gesetzgebung gelten kann, ist alles nach dem Hingang des Propheten entstanden, in den auf ihn zurückgeführten, in bezug auf dieselben Rechtsfälle einander oft widersprechende Normierungen darbietenden Ueberlieferungen und Präzedenzen, sowie in den mit jenen parallel laufenden Arbeiten der alten Gesetzesschulen, die im zweiten Jahrhundert der Hidschra (der zweiten Hälfte unseres achten Jahrhunderts) ihre früheste Kristallisation erlangen. Es ist dabei zu beachten, und dies ist eines der schätzbarsten Resultate der modernen Islamwissenschaft, daß auf diese juristische Ausgestaltung das Römische Recht einen mehr als nebensächlichen, gelegenheitlichen Einfluß ausgeübt hat. Diese bereits früher, namentlich vom berühmten Gelehrten dieser Stadt Alfred v. Kremer in seiner „Kulturgeschichte des Orients" betonte Tatsache ist seither immer fester begründet worden. Namentlich haben sich in den Einzelnachweisen, für deren Führung der seltene Verein rechtsgeschichtlicher Schulung und kompetenter Kenntnis der alten arabischen Gesetzquellen erfordert wird, der Italiener David Santillana und der Deutsche Franz Frederik Schmidt hervorragende Verdienste erworben; ersterer im Verlaufe der Quellen- und Parallelennachweise zu dem von ihm redigierten Entwurf eines Zivilgesetzbuches für Tunesien, letzterer in einer methodischen Studie über „die Occupatio im islamischen Recht" (Straßburg 1910), in der er von Paragraph auf Paragraph die römischen Parallelen zu den Bestimmungen der islamischen Kanonisten bis in die kleinlichste Kasuistik hinein nachweist und dadurch, mindestens für dies Kapitel des muslimischen Rechtes, die denkbar exakteste, in methodischer Beziehung unangreifbare Demonstration seines Zusammenhanges mit dem Römischen Recht liefert.

In dem methodischen Studium solcher Fragen eröffnete sich ein für die Kultur- und Rechtsgeschichte ebenso wie für die spezielle Orientalistik wichtiges und ergiebiges Forschungsgebiet, dessen Pflege durch die verlockenden Probleme, die es stellt, und die überraschenden Resultate, die es verspricht, eine der lohnendsten Aufgaben einer mit orientalistischer Vorbereitung kombinierten juristischen Vertrautheit böte.

Wenn wir nun die historisch unleugbare Tatsache in Betracht ziehen, daß das muhammedanische Recht schon in der Frühzeit seiner Entwicklung externe Materialien (die römischen waren es nicht allein) verarbeitet hat, so ist auch von muslimischem Standpunkt die Berechtigung dazu gegeben, in späteren geschichtlichen Perioden auf die normierenden Einflüsse der Umwelt einzugehen. Der in die Entwicklungsgeschichte seiner Gesetzgebung eingeweihte muhammedanische Theolog lehnt in der Tat das ihm zugemutete Dogma von der Unbeweglichkeit des Schariatgesetzes auch ab.

III.

Man darf wohl voraussetzen, daß der Name Al-Ghazali auch nicht berufsmäßigen Orientalisten nicht unbekannt sei. Sein Träger, dessen Destructio philosophorum die Destructio destructionis des großen Averroës veranlaßt hat — beid sind durch lateinische Uebersetzungen in die Literatur der mittelalterlichen Philosophie eingedrungen —, ist ja mindestens den Philosophiehistorikern aus der Scholastik als Abuhamet oder Algazel keine unbekannte, auf die Lehrhallen von Bagdad beschränkte, verschollene Größe. Er verdiente freilich auch aus allgemeinen Gesichtspunkten in der Kultur- und Geistesgeschichte eine umfassendere Revindikation, als ihm in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten in der Tat zuteil geworden ist. In der Entwicklungsgeschichte des Islams — es wäre töricht, eine solche zu leugnen — ist er von der muslimischen Orthodoxie als eine der meist epochalen Autoritäten anerkannt. Der Ehrentitel eines „Wiederbelebers oder Argumentes der Religion", den ihm die Nachwelt verliehen hat, zeugt für die Bedeutung, die ihm das Gesamtgefühl der muslimischen Welt zuerkennt. Das Studium seiner großzügigen Werke ebenso wie das seiner kleineren Traktate stellt uns vor interessante psychologische Probleme, die durch die einander oft entgegenstrebenden Motive des Entwicklungsganges dieser großen Persönlichkeit aufgerollt werden. Man hat Ghazali mit Unrecht einen Skeptiker genannt, weil seine Sehnsucht ins Unergründliche zu dringen, den Sicherheitswert der von ihm je und je überwundenen Entwicklungsphasen erschütterte. Denn er hat eine schwere, von harten Seelenkämpfen vorwärtsgetriebene Entwicklung erlebt, deren Verlauf er in hohem Alter in wertvollen, durch Uebersetzungen auch dem weiten Kreise der Gebildeten zugänglichen Betrachtungen in objektiver Weise analysiert hat.

Vom Juristen und Dogmatiker, als der er in der Literatur und am Katheder der eben errichteten Hochschule im damals noch mächtigen Bagdad im letzten Viertel des elften Jahrhunderts glänzte, ist er infolge seiner Erkenntnis von der für die Vervollkommnung der Seele wenig förderlichen, ihr vielmehr hinderlichen Wirkung des, nach seiner Ueberzeugung, von Interessen der Weltlichkeit nicht loszulösenden formalistischen Fachwerkes schließlich in den Hafen weltverneinender Mystik eingelaufen. Den stolzen Professorensitz vertauscht er mit der Einsamkeit der Zelle, den Glanz seiner Würden mit beschaulicher Weltflucht. Am Ende seiner Laufbahn (er starb 1111) bekennt er sich schließlich zu einer ausgleichenden Synthese alles Wertvollen jener Elemente, die er in seelischer Selbstvervollkommnung von Stufe zu Stufe fortschreitend überwunden zu haben glaubte.

Aus allen Phasen dieses äußeren und inneren Entwicklungsganges sind uns aus seiner fruchtbaren Feder literarische Selbstbezeugungen erhalten geblieben. Auch aus der Zeit, in der er noch als Stolz der kanonischen Juristenschule in Bagdad, als religionsgesetzlicher Gewissensrat des abbasidischen Kalifen und als Zierde des den seldschukischen Sultanshof schmückenden Gelehrtenkreises bewundert wurde, fehlt es nicht an Kundgebungen über seine Bewertung des Schariatsystems innerhalb des religiösen Lebens des Islams; in einer Schrift, mit der er freilich bereits auf dem Scheidewege steht, in der er aber noch nicht den Schritt vollzogen hatte, das „Fetwa des Herzens" von dem „Fetwa der Gesetzlichkeit" zu unterscheiden, den Wert des ersteren hoch über den der Dekrete der Muftis ragen zu lassen.

In jener dem Kalifen gewidmeten Schrift, die ich vor kurzem Gelegenheit hatte aus einem erhalten gebliebenen

**) Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, XXIX. Bd. (1913), S. 432 ff.